Tagblatt

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Session vom 16. bis 19. März 2015

Ausführliches Verhandlungsprotokoll nach Artikel 10 und 11 der Geschäftsordnung

Jahrgang 2015 / Heft 2

www.be.ch/tagblatt

Staatskanzlei des Kantons Bern
ISSN 1662-9272

Allgemeines

Präsidialansprachen 197, 344

2015.RRGR.163 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Nathan Güntensperger (glp) 197

Ordnungsanträge 218, 266, 312

Dringlicherklärungen 376

Erlasse

2013.RRGR.1045 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG); 1. Lesung 198

Berichte

2015.RRGR.165 Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkommission 197

2015.RRGR.166 Tätigkeitsbericht 2014 der Justizkommission 198

Wahlen

2015.RRGR.194 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP als Mitglied SiK 247

2015.RRGR.175 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BaK 247

2014.RRGR.1243 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

2014.RRGR.1244 Wahl eines Ersatzmitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016 247

2014.RRGR.1245 Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte (CAF), für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016 247

2014.RRGR.1246 Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 Prozent, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016 247

Motionen

2014.RRGR.896 171-2014 Bärtschi (Lützelflüh, SVP). Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II 289

2014.RRGR.867 156-2014 BDP (Etter, Treiten). Überarbeiten der geltenden Energiestrategie aus dem Jahr 2006 *(Verschoben)* 217

2014.RRGR.909 181-2014 Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Überarbeitung des Aufsichtsrechts – Verschärfung des Kindesschutzes 277

2015.RRGR.57 010-2015 Burren (Lanzenhäusern, SVP). Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer 311

2014.RRGR.898 173-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP). Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären 295, 301

2014.RRGR.1173 251-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Schluss mit Bussendruck via Budget.....248

2014.RRGR.1242 279-2014 GSoK (Zumstein, Bützberg). Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen 262

2014.RRGR.894 169-2014 Junker Burkhard (Lyss, SP). Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive 317

2015.RRGR.9 002-2015 Knutti (Weissenburg, SVP). Keine weiteren schädlichen Folgen für Land- und Berggemeinden 302

2014.RRGR.1106 208-2014 Knutti (Weissenburg, SVP). Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes 291

2014.RRGR.1148 229-2014 Marti (Bern, SP). Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen *(Zurückgezogen)*.....229

2015.RRGR.97 040-2015 Moser (Landiswil, SVP). Fallwildverwertung tolerieren.....332

2014.RRGR.961 189-2014 Müller (Bern, FDP). Die zentrale Staatsaufgabe «Sicherheit» muss wieder ernst genommen werden 231

2014.RRGR.1203 264-2014 Müller (Orvin, SVP). Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden.....271

2014.RRGR.901 176-2014 Müller (Langenthal, SP) Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen! 274

2014.RRGR.915 184-2014 Müller (Orvin, SVP). Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern.....275

2015.RRGR.72 023-2015 Näf (Muri, SP). Besitzstand Sekundarlehrpersonen: Härtefall-Einzellösung.....283

2014.RRGR.1169 247-2014 Rudin (Lyss, glp). Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt.....241

2014.RRGR.891 166-2014 Schnegg (Champoz, SVP). Mehr Effizienz im Rettungswesen.....266

2014.RRGR.866 155-2014 Schnegg (Champoz, SVP). Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern *(Verschoben)* 343

2014.RRGR.905 178-2014 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern). Häusliche Gewalt – Kindesschutz verstärken.....276

2014.RRGR.969 193-2014 Studer (Utzenstorf, parteilos). Sträflinge sagen wo es lang geht in Gefängnissen im Kanton Bern.....236

2015.RRGR.69 021-2015 Studer (Niederscherli, SVP). Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland *(Zurückgezogen)* 264

2015.RRGR.48 004-2015 Sutter (Langnau i.E., SVP). Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche *(Zurückgezogen)* 331

Finanzmotionen

2014.RRGR.1177 255-2014 Sollberger (Bern, glp). Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern 256

Postulate

2014.RRGR.654 129-2014 Aebersold (Bern, SP). Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton Bern: Neue Instrumente und Wege prüfen 337

2014.RRGR.900 175-2014 DEPU (Zuber, Moutier). Fortbestand der Bahnlinie Moutier–Solothurn 220

2014.RRGR.899 174-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP). Unbürokratische rasche Hilfe für Missbrauchsopfer *(Zurückgezogen)* 297

2014.RRGR.908 180-2014 Kohli (Bern, BDP). ECDL an Mittelschulen im Kanton Bern 290

2014.RRGR.904 177-2014 Müller (Bern, FDP). Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen? 320

2014.RRGR.749 147-2014 Zuber (Moutier, PSA). Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung 219

2015.RRGR.51 006-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Aufgabe der Euro-Franken-Untergrenze durch die Nationalbank 370

2014.RRGR.784 151-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht 363

2014.RRGR.737 144-2014 Hirschi (Moutier, PSA). Soll das Spital Berner Jura privatisiert werden? 362

2015.RRGR.62 014-2015 Imboden (Bern, Grüne). Nationalbankentscheid zum Frankenkurs: Folgen für die Berner Wirtschaft und mögliche Massnahmen? 369

2014.RRGR.910 182-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Wie gestaltet sich das Engagement der Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne? 354

2014.RRGR.1153 233-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Die Gesundheitsversorgung muss in Asylzentren des Kantons Bern gewährleistet sein! 358

2014.RRGR.887 162-2014 Müller (Langenthal, SP). Auswirkungen der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote oder die Betreibungen im Kanton Bern 373

2014.RRGR.960 188-2014 Sancar (Bern, Grüne). «Horror»: Die Berner Polizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin 355

2014.RRGR.1135 217-2014 Schindler (Bern, SP). Engagement des Kantons im Rahmen internationaler Polizeieinsätze zur Friedensförderung 357

2014.RRGR.1196 258-2014 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern). Tag der offenen Tür in den Asylunterkünften 362

Schriftlich behandelte Geschäfte der Märzsession 2015

Anfragen

2014.RRGR.1247 Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates 345

Interpellationen

2014.RRGR.743 145-2014 Berger (Aeschi, SVP). Sanierungskredit für Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen 371

2015.RRGR.68 019-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP). Kunstmuseum Bern (KMB): Gurlitt – Wie weiter? 368

2015.RRGR.67 018-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP). Erhöhung der Eigenmietwerte: wie und wieso? 374

2014.RRGR.780 150-2014 Etter (Treiten, BDP). Gehört Clavaleyres bald zu Freiburg? 372

Kreditgeschäfte 2015

Bau, Verkehr und Energie

2014.RRGR.817 Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz 202

2015.RRGR.33 Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume. Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten. Verpflichtungskredit für die Projektierung 215

2015.RRGR.34 Loveresse / «Le Moulin – Le Grand Nods.» Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura. Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung 216

Polizei und Militär

2014.POM.682 Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende). Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit) 223

2014.POM.518 Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad 223

2014.POM.236 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2020; Objektkredit 224

2014.POM.710 Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit 225

Erziehung

2015.RRGR.18 Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110). Saldoüberschreitung 2014. Nachkredit 283

Volkswirtschaft

2014.RRGR.1117 Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit) 329

2014.RRGR.1110 Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit) 330

2014.RRGR.1236 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit 330

2014.RRGR.1233 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit 330

2014.RRGR.1234 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit. 330

2014.RRGR.1235 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit 331

Justiz, Gemeinde und Kirchen

2015.RRGR.136 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 05.17.9101). Saldoüberschreitung DB III. Nachkredit 292

Finanz

2015.RRGR.139 Produktgruppe Tresorerie; Saldounterschreitung 2014. Nachkredit 343

Verzeichnis der Beilagen

Erlasse

Nr. 05 2013.RRGR.1045 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung

Kreditgeschäfte

Nr. 04 Kreditgeschäfte der Märzsession 2015

Montag (Nachmittag) 16. März 2015, 13.30-16.23 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)
Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold Michael Adrian, Gnägi Jan, Hamdaoui Mohamed, Junker Burkhard Margrit, von Greyerz Nicola

Präsidentin. Je vous prierais de prendre place, il est 13 heures 30 *(Die Präsidentin läutet die Glocke)*. Quelques jours avant le début officiel du printemps, j'ai le plaisir de vous souhaiter une cordiale bienvenue à cette session de mars. Comme quelques-uns parmi vous l'ont déjà remarqué, c'est ma dernière session en tant que présidente. Cette année a vraiment été exceptionnelle, passionnante, mais, comme vous le savez, quand on a un but d'une année, le temps passe très vite. Depuis la dernière session de janvier, vous avez travaillé sans relâche en commission. Nous avons aussi eu le 7 février – si j'ose le dire comme cela – un grand événement sportif qui a été la Coupe de ski parlementaire à Zweisimmen. Ici, je remercie encore une fois le maire de Zweisimmen, M. Ernst Hodel, ainsi que ses collaborateurs et collaboratrices. J'aimerais encore une fois vous rappeler qui a gagné cette Coupe: pour les dames du premier groupe, Mme Andrea Zryd (*Applaus)*; pour le deuxième groupe des dames, Mme Anne Speiser (Applaus); pour le premier groupe des hommes, M. Thomas Knutti *(Applaus)*; pour le deuxième groupe des hommes, M. Jakob Schwarz. *(Applaus)*; pour le troisième groupe des hommes, M. Hubert Klopfenstein *(Applaus)*. Et dans le groupe des visiteurs, le vainqueur est M. Enea Martinelli, un ex-collègue député *(Applaus)*. Félicitations à tous, pas seulement à ceux qui ont gagné, aussi à ceux qui ont participé, parce que c'est toujours participer qui est le plus important. J'aimerais aussi mentionner ici que nous avons eu entre-temps aussi une équipe féminine de curling qui a remporté la médaille de bronze à l'Universiade d'hiver 2015 à Grenade. À cette équipe félicitations, félicitations aussi à notre collègue M. Grivel qui, dans le temps, était leur entraîneur. Bravo à votre équipe *(Applaus)*.
Malheureusement, nous n'avons pas seulement eu des événements réjouissants depuis la dernière session, mais aussi des événements qui m'ont plutôt interloquée, choquée. Quand je parle d'événements qui m'ont choquée, je parle des attaques répétées et de plus en plus violentes contre notre corps de police bernois. C'est pour cela que j'aimerais ici remercier les membres de la Police cantonale pour leur travail et leur assurer notre soutien. C'est le moins que l'on puisse faire. J'espère que vous pourrez, M. le président, faire parvenir nos mots à vos membres. Nous revenons à notre programme de la session. Comme vous le savez nous prévoyons deux semaines. La semaine prochaine, l'après-midi et le soir sont en réserve, ne prenez donc pas encore des rendez-vous à ces dates-là. Nous allons traiter dans cette session plus particulièrement, comme vous avez pu le voir, la loi cantonale sur la géoinformation, le Fonds de couverture des pics d'investissement ainsi que le crédit complémentaire destiné à l'hébergement et à l'encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés. Cela seront là, je pense, les trois gros thèmes de cette session. Je déclare la session de mars ouverte.

Geschäft 2015.RRGR.163

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Nathan Güntensperger (glp)

Präsidentin. Nous allons commencer par l'assermentation d'un nouveau membre, M. Nathan Güntensperger du pvl, qui remplace Mme Sabine Kronenberg. M. Güntensperger, je vous prie de vous avancer. Je prie tout le monde dans cette salle de se lever, journalistes y compris ainsi que les personnes sur la tribune.

Herr Nathan Güntensperger legt das Gelübde ab.

Präsidentin. Ainsi, l'assermentation est terminée, je vous souhaite bien des joies dans ce parlement. *(Applaus)*

Geschät 2015.RRGR.165

Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkommission

Präsidentin. Chers collègues, vous vous calmez un tout petit peu, nous allons commencer tout de suite *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* par l'affaire 2, Rapport d'activité 2014 de la Commission des finances. C'est une prise de connaissance, M. Iseli, président de la Commission des finances ne veut pas prendre la parole. Est-ce que quelqu'un aimerait prendre la parole? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc tout de suite au vote. Ceux qui prennent connaissance de ce rapport d'activité de la Commission des finances pour l'année 2014 votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce rapport à l'unanimité.

Geschäft 2015.RRGR.166

Tätigkeitsbericht 2014 der Justizkommission

Präsidentin. Je passe à l'affaire 3, Rapport d'activité 2014 de la Commission de justice. C'est aussi une prise de connaissance, Mme Gygax, présidente de la Commission de justice, ne prend pas la parole. Y-a-t-il quelqu'un dans la salle qui aimerait prendre la parole? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc ici aussi au vote. Ceux qui sont d'accord de prendre connaissance de ce rapport votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Kenntnisnahme

Ja	141
Nein	1
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce rapport.

Geschäft 2013.RRGR.1045

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Beilage Nr. 05

1. Lesung

Präsidentin. Nous passons tout de suite à la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie, nous attendons donc Mme la directrice et, en attendant, j'aimerais saluer l'UDC Täuffelen-Hagneck-Gerolfingen. Messieurs, soyez les bienvenus parmi nous, et j'espère que vous passerez un bon après-midi. *(Applaus)*.

Hier wird die Sitzung kurz unterbrochen bis zum Eintreffen von Frau Regierungspräsidentin Egger-Jenzer.

Präsidentin. Nous saluons Mme la directrice, soyez la bienvenue parmi nous. Nous passons à l'affaire 4, Loi cantonale sur la géoinformation. Je donne la parole d'abord à M. Fischer, porte-parole de la CIAT. Puis, nous allons voter sur une ou deux lectures, et après nous passerons à l'entrée en matière des groupes. M. Fischer, vous avez la parole, et après nous allons passer au vote.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Der Kanton Bern betreibt seit 2004 ein kantonales Geoportal. Am 1. Juli 2008 trat das Bundesgesetz über die Geoinformationen in Kraft, und die Kantone müssen diese Vorgaben innert drei Jahren umsetzen. Die Änderungen im Geoinformationsrecht auf Bundesebene machen eine umfassende Anpassung des Kantonalen Rechts nötig. Das Kantonale Geoinformationsgesetz setzt diese Änderungen um und schafft eine gesetzliche Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Gleichzeitig regelt dieses Gesetz den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, der amtlichen Vermessung und den Leitungskataster. Zusammengefasst soll mit dem neuen Geoinformationsgesetz im Kanton Bern eine gesetzliche Grundlage für eine Vielzahl geografischer Daten geschaffen werden, die von der Verwaltung gesammelt und aufbereitet werden. Geoinformationen sind geografische Daten, welche Eigenschaften wie Lage, Beschaffenheit Nutzung und rechtliche Verhältnisse für eine Vielzahl von Objekten beschreiben. Es handelt sich um Informationen wie Landkarten, amtliche Werte von Liegenschaften, Gefahrenkarten, GPS-Navigationsdaten, Waldentwicklungskonzepte, archäologische Fundstätten, Biosphärenreservate, aber auch Gebäudeadressen oder Einsatzpläne von Rettungsdiensten. Diese Daten werden in allen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung genutzt und sollen deshalb für die Nutzer verlässlich und vor allem auch einfach zugänglich sein. Es ist kein Geheimnis: Geoinformationen sind ein Wachstumsmarkt. Die technologische Entwicklung der letzten Jahre führte dazu, dass die Erhebung einer Vielzahl von Geoinformationen immer einfacher und deren Nutzung immer breiter wurde. Der Kanton Bern betreibt seit 2004 eine leistungsfähige kantonale Geodateninfrastruktur, mit welcher der Öffentlichkeit interaktive Karten zur Verfügung gestellt werden können. Sie haben es wahrscheinlich beim Lesen festgestellt: Das Geoinformationsgesetz ist ein sehr technisches Gesetz, für das viel Spezialwissen gefragt ist.
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Damit wird die Landesvermessung zur ausschliesslichen Bundessache und die amtliche Vermessung zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt. Die Geobasisdaten sollen sowohl Behörden wie auch Privaten möglichst einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Die umfangreichen Anpassungen werden zu einmaligen zusätzlichen Kosten führen. Dank der Harmonisierung der Informationen können aber mittelfristig wesentliche Kosten eingespart werden. Der Kanton verzichtet weitgehend auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung dieser Daten. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.
Noch ein paar Worte zur Vernehmlassung. Sie dauerte von 18. Dezember 2013 bis 18. März 2014. Es gingen rund 40 Vernehmlassungen ein. Ich erwähne zwei, drei, die wichtig sind. Der VBG sagte, die Vorlage sei klar und gut strukturiert, jedoch technisch komplex. Die Regelungen erschienen grundsätzlich als sinnvoll. Die Kosten seien für die Gemeinden schwer abzuschätzen. Volkswirtschaftlich sei es sinnvoll, und sie hätten keine Einwände. Die GEO-ING und STV beurteilen das Gesetz als gut, wichtig und notwendig. Mit GEO-Swiss habe ich persönlich ein Gespräch geführt. Auch dort ist man sehr zufrieden mit dem Gesetz und lobt vor allem die gute Zusammenarbeit mit dem Kantonsgeometer. Auch Swisscom, Swisstopo und alle Direktionen haben sich geäussert. Die Generalstaatsanwaltschaft, die Regierungsstatthalterämter, die Regionalkonferenzen Bern-Mittelland und Oberland-Ost, diverse Gemeinden und Städte, aber

auch die Parteien und die Berner KMU äusserten sich ebenfalls. Viele Anliegen und Fragen aus der Vernehmlassung wurden in der Überarbeitung berücksichtigt. Die umfangreichen Bemerkungen sind dabei aus meiner Sicht klar und nachvollziehbar in das Gesetz eingebaut worden. Und noch etwas: Der einfache Zugang zu den Daten kommt vor allem auch der Privatwirtschaft zugute.
Das Gesetz und der Vortrag sowie die Vernehmlassungen wurden von der BaK am 8. Januar 2015 zusammen mit dem BVE-Rechtsdienst und dem Vorsitzenden des Amts für Geoinformatik während eines Nachmittags vorbesprochen. Am 13. Januar beriet die BaK die Gesetzesvorlage. Zu verschiedenen Artikeln wurden Anträge gestellt. Der Antrag zu Artikel 4 wurde mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt. Dann gab es noch Anträge zu den Artikeln 11, 13 und 64. Diese wurden nach der Beratung zurückgezogen. Auch der Antrag zu Artikel 66 Absatz 5 wurde nach der Beratung zurückgezogen. Die BaK hat das Gesetz so, wie es vorliegt, zuhanden des Grossen Rats einstimmig verabschiedet. An jenem 15. Januar gingen wir eigentlich davon aus, eine Lesung würde ausreichen. Nachdem nun aber kurzfristig noch einige Anträge eingegangen sind, hat die BaK über Mittag beschlossen, Ihnen eine zweite Lesung vorzuschlagen. Die Kommission ist der Meinung, man solle den drei Antragstellern Machado-Rebmann, GPB-DA, Brand, SVP und Freudiger, SVP die Gelegenheit geben, zu all ihren Anträgen Stellung zu nehmen, damit die Kommission weiss, was sie anschliessend mit diesen Anträgen tun soll. Wir schlagen Ihnen daher klar eine zweite Lesung vor, um diese Anträge anschliessend zu behandeln. Die BaK bedankt sich bei den Verantwortlichen der BVE für die gute und professionelle Vorarbeit und Vorbereitung dieses Gesetzes. Besten Dank.

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Art. 11 (neu)
Abs. 1
Die Geobasisdaten und anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind öffentlich zugänglich.
Abs. 2
Sie können von jeder Person genutzt werden.

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Art. 12 (neu)
Abs. 1
Aus Gründen des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses kann der Regierungsrat den Zugang, die Nutzung und die Weitergabe der kantonalen Geodaten einschränken oder von der Erteilung einer Berechtigung durch die zuständige Stelle abhängig machen.
Abs. 2
Die Berechtigung wird durch Verfügung oder Vertrag erteilt.

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Art. 14 (neu)
Abs. 1
Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich gebührenfrei zugänglich und nutzbar.
Abs. 2
Für den Aufwand der Bereitstellung von Geodaten ausserhalb des Internets können Gebühren erhoben werden.
a) Bei der Nutzung zum Eigengebrauch setzen sich die Gebühren aus einer Bearbeitungs- und einer Betriebskostengebühr zusammen.
b) Bei der gewerblichen Nutzung setzen sich die Gebühren aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr zusammen.
Abs. 3
Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialkosten für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand der Verwaltung. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.
Abs. 4
Abweichungen im Rahmen von gesamtschweizerischen oder interkantonalen Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.
Abs. 5
Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Antrag SVP (Brand, Münchenbuchsee)
Art. 38, Abs. 2
«Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit.» Streichen: «sofern ihre Adressen bekannt sind.»

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Art. 42, Abs. 2
Streichen

Präsidentin. Vous avez entendu la proposition de la commission. Nous parlons donc de deux lectures. Tout d'abord, est-ce que l'entrée en matière est contestée? – Ce n'est pas le cas. Donc, comme la commission l'a proposé, nous aimerions écouter les arguments des auteurs des propositions. Puis, nous procéderons article par article. Mme Machado Rebmann, vous avez la parole pour argumenter vos propositions.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sammeln und speichern Daten in guter Qualität zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben; und dies in einer riesigen Fülle, die immer mehr zunimmt. Diese Daten sollen unter dem Vorbehalt des Datenschutzes öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein. Das fördert die Transparenz der behördlichen Tätigkeit, die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, die Effizienz der Verwaltung sowie wissenschaftliches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Fortkommen. Der Bundesrat ist in dieser Richtung unterwegs und hat letztes Jahr eine so genannte Open-Government-Data-Strategie (OGD-Strategie) verabschiedet. Diese verbindet offenes Regierungshandeln und offene Regierungsdaten. Alle mit öffentlichen Geldern erstellten Daten sollen öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein. Der Bund lädt denn auch die Kantone ein, diese OGD-Strategie in Kooperation mit ihm umzusetzen. Mit anderen zusammen haben wir eine Motion eingereicht, um OGD im Kanton Bern einzuführen. Dieser Vorstoss ist noch hängig, aber die Vorlage des kantonalen Geoinformationsgesetzes ist ein Hauptanwendungsbereich für OGD. In diesem Zu-

sammenhang stehen die Anträge der GPB-DA. *(Die Rednerin fragt nach, ob sie sich gleich zu allen Anträgen äussern soll. Die Präsidentin bejaht dies.)*

Zu Artikel 11 (neu). Im Vortrag steht, dass der Zugang zu Geoinformationen grundsätzlich öffentlich sein soll. Schon im Jahr 2009 hat sich der Kanton Bern in seiner Geoinformationsstrategie zur Öffentlichkeit von Geodaten bekannt. Im vorgeschlagenen Artikel von Regierungsrat und Kommission fehlt es aber an einer klaren und eindeutigen Formulierung zu diesem Bekenntnis. Man weiss nicht genau, ob es hier darum geht, wer für die Veröffentlichung zuständig ist, wer Zugang hat oder wer sie nutzen darf. Der Vorschlag der grünen Partei Bern ist an Artikel 10 des Geoinformationsgesetzes des Bundes angelehnt. Dieses Gesetz wurde 2008 erlassen, also noch vor der Einführung von OGD. Es ist aber bereits deutlicher als der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission und besagt im dritten Abschnitt, Zugang und Nutzung, unter dem Titel «Grundsatz», dass die Geobasisdaten gemäss Bundesrecht öffentlich zugänglich sind und von jeder Person genutzt werden können, sofern dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese überwiegenden Interessen sollen im nächsten Artikel erwähnt werden, denn sie haben mit der Beschränkung von Zugang und Nutzung zu tun. Der Vorschlag der grünen Partei Bern ist ein klares Bekenntnis. Sind die Geobasisdaten und die anderen Geodaten von Kanton und Gemeinden öffentlich zugänglich, ist der Kanton auch in der Pflicht, dies zu gewährleisten. Er muss gewährleisten, dass die Geodaten zur Verfügung stehen und abrufbar sind, das versteht sich von selbst. Wenn aber die Gemeinden sie bereits selber veröffentlichen, so soll der Kanton dies nicht auch nochmals tun müssen. Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Regelung führt zu Doppelspurigkeiten, die eigentlich abgebaut werden sollten. Auch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur die Geobasisdaten öffentlich zugänglich und frei nutzbar sein sollen und die anderen Geodaten erst per Verordnung für öffentlich zugänglich erklärt werden können sollen. Auch sie wurden schliesslich mit öffentlichen Geldern erstellt und sollten daher ebenfalls freigegeben werden. Wenn ich höre, dass die Geodaten bereits heute zugänglich sind, und man das weiterhin so handhaben will, so kann man dies auch klar und deutlich im Gesetz festschreiben.

Ich komme zu Artikel 12 (neu). Dieser Artikel ist gemäss Antrag eher kompliziert und schwerfällig. Man muss hier, ausgehend vom Grundsatz der Öffentlichkeit und der freien Nutzung der Geodaten, einzig den besonderen Grund für eine Beschränkung des Zugangs angeben; nämlich das überwiegende öffentliche oder private Interesse. Diese Begriffe kennen wir aus dem Informations- und dem Öffentlichkeitsgesetz. Das überwiegende private Interesse meint den Datenschutz oder Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Das überwiegende öffentliche Interesse meint die innere oder äussere Sicherheit des Landes oder die Vereitelung einer behördlichen Massnahme. Liegt ein solches überwiegendes Interesse vor, können Zugang, Nutzung oder Weitergabe von Geodaten eingeschränkt oder die Nutzung von der Erteilung einer Berechtigung abhängig gemacht werden. Die Art der Beschränkung ergibt sich aus der Materie selber. Es kann der Personenkreis eingeschränkt werden, der Zugang hat, oder auch die Art der Nutzung, indem man beispielsweise etwas nur ansehen und nicht ausdrucken kann. Oder auch die Weitergabe kann beschränkt werden. Die Formulierung der grünen Partei macht klar, dass die Öffentlichkeit und freie Nutzung von Geodaten der Grundsatz ist, und dass es für eine Einschränkung besondere Gründe braucht. Es muss eine Güterabwägung vorgenommen werden, und zwar bereits beim Erlassen der entsprechenden Verordnung.

Schliesslich zu Artikel 14 (neu). Freie Nutzung heisst auch Gebührenfreiheit. Meist in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags werden die Geodaten erhoben, gesammelt, gespeichert und verknüpft. Mit den heute bestehenden technischen Möglichkeiten ist es denn auch keine Hexerei mehr, die vorhandenen Geodaten öffentlich zugänglich zu machen, wenn man dies will. Fallen der Verwaltung keine weiteren Kosten an, sollen auch keine Gebühren erhoben werden. Diese beschränken lediglich die öffentliche Zugänglichkeit und die freie Nutzung von Geodaten in unnötiger Art und Weise. Wenn also jemand selber Daten herunterlädt und eventuell ausdruckt, muss dies gebührenfrei sein. Hat die Verwaltung aber einen zusätzlichen Aufwand, indem sie etwa eine CD brennen und verschicken muss, rechtfertigt sich das Erheben einer Gebühr. Der Vorschlag der GPB-DA lehnt auch hier wieder an die Bundesregelung gemäss Artikel 15 des Geoinformationsgesetzes an. Es wird unterschieden zwischen Nutzung zum Eigengebrauch und kommerzieller Nutzung. Nutzung zum Eigengebrauch ist die Nutzung durch eine Person für sich selber und für Personen in ihrem engeren Umfeld, wie Angehörige und Freunde. So, wie dies auch im Urheberrecht geregelt ist. Kommerzielle Nutzungen gehen darüber hinaus und könnten allenfalls eine grössere Kostenbeteiligung rechtfertigen. Die Frage einer finanziellen Abgeltung der Bereitstellung von Geodaten ist komplex. Woran will man denn auch anknüpfen? An das Produkt, beispielsweise über die Anzahl Pixel, die man abgibt? Oder am Wert, den das Produkt für den Nutzer hat? Diesen Wert zu bestimmen ist schwierig in einem derart dynamischen Umfeld, in dem heute private Anbieter auf den Markt kommen, unentgeltliche Daten anbieten und morgen wieder Geld dafür kassieren. Am besten orientiert man sich bei einer kommerzielle Nutzung der Daten am Aufwand, den die Verwaltung für die Erhebung und Verwaltung dieser Daten hat. Zu beachten ist jedoch, dass die Geodaten von Gesetzes wegen ohnehin erhoben werden müssen. In diesem Sinn ist das Wort «angemessen» in diesem Artikel zu verstehen. Man kann nur einen Bruchteil der anfallenden Kosten verrechnen. Wenn man überhaupt Gebühren will, so sollen diese möglichst moderat sein. Dies auch deshalb, weil sich ansonsten der Geoinformationsmarkt ohne den öffentlichen Anbieter, den Kanton, entwickelt. Im Kanton Bern wird die Wirtschaftsförderung grossgeschrieben. Meine Damen und Herren, die Geodatennutzung im Kanton Bern auch für kommerzielle Nutzer möglichst gebührenfrei zu halten, ist echte Wirtschaftsförderung. Je mehr Grundlagen ein Unternehmen über seinen zukünftigen Standort hat, die er zudem innert kürzester Zeit in Erfahrung bringen kann, desto eher lässt er sich auch an diesem Standort nieder. Eine solche Wirtschaftsförderung, die von allen gleichberechtigt genutzt werden kann, unterstützt die GPB-DA und setzt sich für eine gebührenfreie Nutzbarkeit der Kantonalen Geodaten im Internet ein. Eine Gebühr für Geo-

daten muss eine Ausnahme sein und darf nur bei zusätzlichem Aufwand seitens der Verwaltung erhoben werden.

Präsidentin. Je vous ai donné un petit peu plus de temps puisque vous aviez plusieurs articles à déposer. M. Brand, est-ce que vous voulez aussi argumenter votre point de vue? – C'est à vous.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich habe einen Änderungsantrag zu Artikel 38 Absatz 2 dieses Gesetzes gestellt. In diesem Artikel geht es um die Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Abschluss, einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen dann, wenn der Eigentümer in seinen dinglichen Rechten berührt ist. Mit diesem Antrag möchte ich erreichen, dass die Eigentümer immer über die öffentliche Auflage informiert werden; und zwar auch diejenigen Eigentümer, die nicht ständig den «Anzeiger» lesen, und diejenigen, die vielleicht ausserhalb des Kantons wohnen. Ich möchte deshalb beantragen, dass der letzte Teil von Absatz 2 gestrichen wird, in dem es heisst «… sofern ihre Adressen bekannt sind.» Der Kanton kennt die Adressen der Eigentümer sehr gut, insbesondere wenn es darum geht, den Eigentümern Rechnungen, wie beispielsweise Liegenschaftssteuerrechnungen oder Ähnliches, zu schicken. Diese kommen immer an. Ich sehe daher nicht ein, warum man diese Adressen selektiv kennt: Wenn man etwas vom Grundeigentümer will, wenn man Steuern einfordern will, kennt man sie, aber wenn man ihn über eine öffentliche Auflage informieren sollte, könnte es hingegen sein, dass man die Adresse nicht kennt. Deshalb beantrage ich Ihnen, dass Artikel 38 Absatz 2 so geändert wird, wie ich es vorgeschlagen habe. Ich habe in meiner Praxis kürzlich einen Fall erlebt, in dem ein ausserkantonaler Eigentümer plötzlich gemerkt hat, dass ihm im Rahmen einer Neuvermessung seines Grundstücks 4 Quadratmeter gefehlt haben. Er ist aus allen Wolken gefallen und konnte nicht begreifen, dass er dies nicht erfahren hatte. Er gehört eben zu denjenigen, die nicht informiert wurden. Diese Regelung ist zwar noch nicht im Gesetz enthalten, aber das sollte sie, und ich möchte, dass sie wirklich zwingend ist. Es sollen wirklich alle Eigentümer orientiert werden, und man soll nicht noch ein Hintertürchen offenlassen, indem man sagen kann, man habe halt die Adresse nicht gekannt.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich äussere mich zu Artikel 42 Absatz 2. Darin geht es um die laufende Nachführung. Der Artikel verweist für die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Offenbar ist diese neue Fassung vor dem Hintergrund der Überlegung entstanden, dass man in Bezug auf das anwendbare Verfahren und die Verfahrensgrundsätze, die gelten sollen, eine gewisse Klarheit schaffen will. Das ist an sich ein löbliches und gutes Ziel. Das Problem ist, dass uns die konkrete Ausführung nicht in allen Teilen als gelungen erscheint. Wer das Bundesgesetz über den Binnenmarkt liest, sieht in Artikel 1 Absatz 3, dass dieses Gesetz nur für nicht hoheitliche und auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten gilt. Nur dort ist dieses Gesetz anwendbar. Hier sprechen wir von der laufenden Nachführung, und das Verwaltungsgericht hat bei einer Streitigkeit über die Vergabe von Nachführungsgeometerarbeiten – also im Bereich der laufenden Nachführung – letzten Oktober festgehalten, dass das Bundesgesetz über den Binnenmarkt hier genau nicht gilt. Ich zitiere: «Festzuhalten ist ferner, dass die Streitigkeit nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt fällt.» So lautet VG 2013/54, für den oder die, die es interessiert. Man hat dies namentlich damit begründet, dass die Nachführungsgeometer zur Abgabe von beglaubigten Auszügen berechtigt sind. Weiter begründete man es mit Blick auf die Möglichkeit der Nachführungsgeometer, Gebühren durch Verfügung zu erheben. Das Verwaltungsgericht kam im besagten Urteil zum Schluss: «…Mit Blick auf diese weitreichenden Befugnisse ist die Tätigkeit der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers insgesamt als hoheitlich einzustufen.» Und weil das Bundesgesetz über den Binnenmarkt eben nur für nicht hoheitliche Tätigkeiten gilt, ist dieses Gesetz in der Frage, um die es hier geht, gar nicht anwendbar. Wir haben also, meine Damen und Herren, in Artikel 42 Absatz 2 einen Verweis auf ein Gesetz, das hier gar nicht anwendbar ist.
Das Ziel, hier etwas Klarheit zu schaffen, würde sich damit unseres Erachtens also nicht erfüllen. Es ist im Gegenteil mit zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten und Unklarheit zu rechnen, indem man im konkreten Fall schauen müsste, inwieweit das eigentlich nicht anwendbare Gesetz hier nun doch wieder sinngemäss anwendbar sein soll. Klar ist, dass die Vergabe von Nachführungsarbeiten nicht unter das Submissionsgesetz fällt. Das Bundesgesetz sieht das nicht vor. Klar ist auch, dass es eine öffentliche Ausschreibung braucht. Ebenso klar ist, dass die Grundsätze der Rechtsgleichheit, von Treu und Glauben und der Nichtdiskriminierung beachtet werden müssen. Dies alles ist von Bundesrechts wegen klar. Deshalb braucht es diesen Verweis nicht. Und weil die BVE oder die federführende Direktion ohnehin einen Leitfaden wird erarbeiten müssen, wie dieses Verfahren im konkreten Fall läuft, hat sich die SVP-Fraktion entschieden, einen Antrag auf ersatzlose Streichung zu stellen. Nachdem nun aber eine zweite Lesung möglicherweise zum Thema wird, könnten wir uns auch damit anfreunden, dass man dies in die Kommission zurücknimmt. So könnte man zuhanden der zweiten Lesung eine Formulierung finden, die den Anliegen der BVE gerecht wird, die aber auch effektiv einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leistet.

Präsidentin. Comme vous l'avez entendu, les auteurs des propositions sont tous d'accord de renvoyer cela en commission. Nous commençons donc par la délibération par article de la loi cantonale sur la géoinformation.

Detailberatung

1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1–3
Angenommen

2. Grundsätze
Art. 4–10
Angenommen

Präsidentin. L'article 11, alinéa 1 est renvoyé à la commission. Si personne ne s'annonce, je continue.

Art. 13
Angenommen

Präsidentin. L'article 14, alinéas 1, 2 et 3, plus 4 et 5 nouveaux, est renvoyé à la commission. Donc les alinéas 4 et 5 seront nouveaux. L'article 12, alinéa 1 aussi. Est-ce que quelqu'un n'est pas d'accord? – Ce n'est pas le cas.

Art. 15–18
Angenommen

Präsidentin. Nous avons une demande pour un alinéa 2, cette nouvelle proposition de l'UDC est renvoyée à la commission. – C'est l'article 18 ou 38? – Alors c'est l'article 38, mais en français c'est écrit 18. Excusez-moi, donc l'article 18 est adopté.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
Art. 19–21
Angenommen

4. Amtliche Vermessung
Art. 22–37, Art. 38 Abs. 1
Angenommen

Präsidentin. Nous avons une nouvelle proposition pour l'article 38, alinéa 2 qui est donc renvoyé à la commission.

Art. 38 Abs. 3, Art 39–42 Abs. 1
Angenommen

Präsidentin. L'article 42, alinéa 2 est renvoyé en commission.

Art. 42 Abs. 3, Art. 44–48
Angenommen

5. Leitungskataster
Art. 49–51
Angenommen

6. Finanzierung
Art. 52–64
Angenommen

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen
Art. 65 und 66
Angenommen

8. Ausführungsbestimmungen
Art. 67
Angenommen

9. Übergangsbestimmungen
68–73
Angenommen

10. Schlussbestimmungen
Art. 74 folgende Erlasse werden geändert:
1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):
Art. 33, Art. 38
2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):
Art. 57, 61, Art. 66
3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen
(VBWG):
Art. 17a (neu)
Angenommen

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung
(AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).
Angenommen

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Comme vous l'a proposé la commission, une seconde lecture est prévue. Le rapporteur de la commission aimerait-il s'exprimer avant le vote d'ensemble? – M. le président? – Les auteurs des propositions? – Non plus. Mme la directrice? – Non plus. Nous passons tout de suite au vote. C'est donc un vote d'ensemble puisque nous avons renvoyé à la commission un certain nombre d'articles. Ceux qui acceptent votent oui, ceux qui refusent votent non.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez adopté cette loi.

Geschäft 2014.RRGR.817

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

Beilage Nr. 04, RRB 32/2015

Ziff. 3

Antrag EVP (Kipfer, Thun)
Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel

im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von Art. 1 Abs 2 Bst. d InvFG möglichst
gleichwertig generell zu Gunsten der Nettoinvestitionen der Jahre 2016 - 2020 verpflichtet. Der
Regierungsrat ist frei, eine Aufteilung der Jahrestranche auf konkrete Projekte vorzunehmen.

Antrag Grüne (Imboden, Bern)
Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG wie folgt verpflichtet:
Für den Ausbau des Bahnhofs Bern (Realisierung Zukunft Bahnhof Bern ZBB)
Für die Realisierung von Projekten im Bereich Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr im Rahmen der Verkehrssanierungen «Burgdorf–Oberburg–Hasle» und «Aarwangen–Langenthal Nord»

Antrag Bhend, Steffisburg (SP)
Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die noch der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. b InvFG für zukünftige Grossinvestitionen im Bildungsbereich verpflichtet.

Antrag glp (Grimm, Burgdorf)
1. Beide Verkehrsvarianten (Null+ und Umfahrung) sind gleichwertig zu prüfen und abzuklären.
2. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bis zur Vernehmlassung der Projekte dar, wie er die Varianten Null+ umsetzen will, wenn im Agglomerationsprogramm die Umfahrungsvarianten aufgenommen, diese jedoch vom Bund abgelehnt werden.
3. Die Moor-, Landschafts- und Kulturlandschutzvorgaben sind ohne Ausnahmen bei der Planung zu berücksichtigen und umzusetzen.

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 5, Attribution des avoirs encore disponibles dans le Fonds de couverture des pics d'investissement selon l'article 3 de la loi sur le Fonds d'investissement. Nous serons en débat libre. C'est tout d'abord, M. Pfister qui s'exprimera. Puis, les auteurs des propositions, vous pouvez déjà vous annoncer, merci.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Kommissionssprecher der FiKo. Wir haben heute über eine Vorlage zu befinden, mit der wir die Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds bestimmen, das heisst, für welche Projekte diese verwendet werden sollen. Gemäss neustem Stand beinhaltet der Fonds 239,7 Mio. Franken. Dieser Betrag ist angestiegen, weil im Jahr 2014 keine Mittel aus dem Fonds entnommen wurden. Dies, weil man alle Projekte anderweitig finanzieren konnte. Der Ausschuss BVE der FiKo wie auch die Kommission haben diese Vorlage mit der Verwaltung diskutiert. Wir müssen das Geld, das in dem Fonds enthalten ist, bis Ende dieses Monats zuweisen. Die beiden Projekte, für die man die Restmittel nun einsetzen will, Aarwangen–Langenthal und Verkehrsproblemlösung Burgdorf–Oberburg–Hasle, wurden bereits erwähnt, als man den Fonds errichtet hat. Wir kamen daher zum Schluss, es sei nichts als richtig, wenn wir die Mittel heute diesen Projekten zuweisen. Wir führen keine Diskussion über die Projekte, denn diese sind noch gar nicht vorhanden. Die BVE hat wohl ein Vorprojekt dazu gestartet, wie man dies lösen kann. Diesen Auftrag haben wir ihr bereits erteilt, und sie ist dabei, dies zu tun. Wenn dann der Projektierungskredit kommt, der wiederum im Grossen Rat behandelt werden wird, kann die Diskussion geführt werden, ob es eine Umfahrung geben soll, wie viel Geld man in den ÖV investieren will usw. Aber heute ist nicht der Zeitpunkt für diese Diskussionen. Dass wir an den genannten Orten die Verkehrsprobleme lösen müssen, ist allen klar. Dass man das nicht allein mit dem ÖV lösen kann, wird wahrscheinlich auch allen klar sein. Deshalb ist es wichtig, heute dieser Vorlage zuzustimmen.
Wir haben Anträge erhalten, auf die ich kurz eingehe. Der Antrag EVP, Kipfer, will die Mittel nicht für die beiden vorgesehenen Projekte verwenden. Er möchte das Geld anderweitig einsetzen. Wir haben das heute in der FiKo an einer Sitzung über Mittag diskutiert. Der Antrag wurde mit 14 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Auch der Antrag der Grünen, Imboden, möchte die Mittel anders verwenden; nicht so konkret, wie es die Vorlage vorsieht. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Weiter fordert der Antrag Bhend, SP, die Mittel sollten für die Bildung eingesetzt werden. Das würde also eine gewisse Zweckentfremdung bedeuten. Auch dieser Antrag wurde in der FiKo mit 13 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Und schliesslich haben wir den Antrag glp, Grimm, der in drei Punkte gegliedert ist. Zu Punkt 1 hat der Grosse Rat der Regierung eigentlich bereits den Auftrag erteilt, und die Regierung, die BVE, ist dabei, diesen zu erfüllen. Deshalb lehnt die FiKo diesen Punkt mit 9 gegen 8 Stimmen ab. Punkt 2 geht in die Tiefe und will bereits festlegen, für welche Projekte oder Varianten man dieses Geld einsetzen will. Dafür ist es heute noch zu früh. Aus dieser Überlegung heraus lehnt die FiKo diesen Punkt mit 13 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Punkt 3 will, dass die Moor-, Landschafts- und Kulturlandschutzvorgaben eingehalten werden. Dafür gibt es ein Gesetz, deshalb müssen wir gar nicht weiter darauf eintreten. Auch diesen Punkt hat die FiKo daher mit 9 gegen 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die drei Punkte der glp sind als Zusatzaufträge zu verstehen, wenn den beiden Krediten zugestimmt würde.
Die FiKo empfiehlt dem Plenum, der Zuweisung der Mittel an die beiden Projekte zuzustimmen und alle weiteren Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Nous passons aux auteurs des propositions, nous sommes en débat libre, vous avez donc cinq minutes. M. Kipfer, c'est à vous.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Frau Regierungspräsidentin, Frau Ratspräsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen. Ich habe Sie, Frau Baudirektorin Egger, bewusst als Regierungspräsidentin angesprochen. Es ist mir wichtig, dass wir uns bewusst sind, dass dieses Geschäft in erster Linie eigentlich ein Finanzgeschäft ist, verbunden mit der mittelfristigen finanziellen Lage des Kantons. Schon in der Finanzkommission habe ich die Finanzdirektorin in dieser Frage vermisst, aber als Regierungspräsidentin haben Sie hier die Möglichkeit, die Gesamtsicht des Kantons zu vertreten.

Eine zweite Vorbemerkung: Die EVP befürwortet eine stetige und sinnvolle Investitionspolitik. Darum beziehen wir uns in unserem Antrag auf Absatz 2 Buchstabe d im Investitionsfondsgesetz: Dort steht nämlich, dass die Fondsmittel zur Verstetigung des Investitionsvolumens eingesetzt werden können. Wir von der EVP wollen das Potential des Kantons mit und guten Lösungen in Bildung, Sozialem, Mobilität, Gesundheitswesen etc. ausschöpfen.
Der Grosse Rat hat im 2009 den Investitionsspitzenfonds geschaffen, und aus der Erkenntnis der Anwendungsjahre lassen wir ihn dieses Jahr wieder auslaufen. Das Buchungsguthaben wird in die Jahresrechnung 2015 zurückfliessen, wenn wir dieses nicht anderweitig verpflichten. Ich spreche bewusst von Buchungsguthaben. Vorhin sprach man schon von «Kredit». Wir sprechen hier nicht von einem Kredit. Wir sollten hier ein- für alle Mal mit einem weit verbreiteten Irrtum aufräumen: Es gibt kein «Kässeli», in dem irgendwo ein paar physisch vorhandene Millionen liegen, welche nur darauf warten, endlich ohne Schaden gebraucht zu werden. Der einzige Zweck des Investitionsspitzenfonds ist eigentlich die Überlistung der Schuldenbremse. Jede Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds führt zu einer Neuverschuldung. Wenn wir aber kein «Kässeli» haben, worüber entscheiden wir dann bei der so genannten Verpflichtung der Restmittel? «Restmittel» ist auch so ein spezielles Wort. Ich versuche es einfach zu sagen: Wir erlauben zum Zeitpunkt X eine zweckgebundene Neuverschuldung in der Höhe der verpflichteten Mittel.
Im Vorschlag der Regierung mit der Verpflichtung auf die zwei Grossprojekte liegt der Zeitpunkt der Neuverschuldung, also des Geldflusses, in etwa in den Jahren 2025 bis 2030. Die EVP hat deshalb die aktuellen Finanzplanzahlen überprüft und stellt sich die Frage: Wollen wir heute, im Jahr 2015, eine Neuverschuldung erlauben, die erst in etwa 10 Jahren wirksam wird? Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass es zunächst wichtig ist, den Focus auf die nächsten 5 Planjahre zu richten. Und wenn wir dies tun, sehen wir Folgendes: Wir sehen einen negativen Finanzierungssaldo ab 2017 von jährlich ca. 30 Mio. Franken an steigend. Wenn die Nationalbankgelder in diesen Jahren nicht mehr fliessen, so verschlechtert sich der Finanzierungssaldo um weitere 80 Mio. Franken. Wenn der NFA für Bern um 90 Mio. Franken gekürzt wird, verschlechtert sich der Finanzierungssaldo weiter. Kumulativ könnten wir also sagen, dass wir in den Jahren ab 2017 einen Finanzierungssaldo von etwa 200 Mio. Franken minus haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass aufgrund des Tram-Bern-Entscheids pro Jahr ca. 40 Mio. Franken wegfallen. Damit bleiben immer noch 160 Mio. Franken Negativsaldo. Dem entgegenzuhalten ist aber auch, dass in der kürzlich präsentierten Rechnung des Jahres 2014 87 Mio. Franken nicht investiert wurden. Diese Investitionen wurden nicht aufgehoben, sondern nur verschoben. Sie werden also noch folgen. Wer soll das alles bezahlen?
Deshalb kommen wir von der EVP zur Erkenntnis, wenn überhaupt Mittel in die Zukunft verpflichtet werden sollen, dann soll dies für die nächsten 5 Jahre geschehen. Damit kann erreicht werden, dass eine stetige Investitionspolitik gemacht werden kann, und es kann erreicht werden, dass sinnvolle Projekte auch realisiert werden können. Wenn ich nun auf das zurückkomme, was ich zu Beginn formuliert habe, so geben wir mit diesem Antrag dem Regierungsrat die Erlaubnis, im Sinne einer Verstetigung der Investitionen in den Jahren 2016 bis 2020 eine Neuverschuldung in Kauf zu nehmen. Wenn wir diese Mittel wie im Jahr 2014 nicht brauchen werden, so ist die EVP auch nicht unglücklich darüber. Wir erhalten uns damit aber auch die Freiheit, über kommende Grossprojekte ohne Präjudiz entscheiden zu können. Wenn wir mit Projekten wie im Oberaargau, im Emmental oder auch beim Ausbau Bahnhof Bern eine Neuverschuldung realisieren, sind wir gemäss Schuldenbremse auf der Investitionsrechnung immer noch frei, über einen allfälligen Kompensationsverzicht zu entscheiden.
Also: Sichern wir doch die nächsten 5 Finanzplanjahre ab, erhalten wir uns die Freiheit, über Grossprojekte ohne Präjudiz abzustimmen, und geben wir nicht eine Erlaubnis zur Neuverschuldung in 10 Jahren oder später. Besten Dank, wenn Sie dem Antrag der EVP zustimmen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Wir entscheiden heute über die Restverwertung des Investitionsspitzenfonds. Das, was uns die Regierung und die Mehrheit der FiKo unterbreiten, ist aus der Sicht der Grünen raumplanerisch und verkehrspolitisch unverdaulich. Deshalb unterbreitet Ihnen die grüne Fraktion einen anderen Antrag. Der Regierungsantrag steht für uns unter dem Motto «zurück in die Vergangenheit». Zurück in eine Vergangenheit, als eine Umfahrungsstrasse nach der andern gebaut wurde, als Strassenkapazitäten ausgebaut und wertvolles Kulturland in diesem Kanton zubetoniert wurden. Die Grünen wollen keine neuen Schnellstrassen, keinen neuen Mehrverkehr, keine neuen Transitkorridore – weder im Raum Burgdorf–Langenthal noch sonstwo in diesem Kanton. Da der vorliegende Antrag der Regierung unserer Meinung nach dem Schutz des Kulturlands und raumplanerischen Grundsätzen widerspricht, haben wir einen anderen Antrag unterbreitet. Die Grünen haben sich im Jahr 2009 klar für den Investitionsspitzenfonds ausgesprochen. Wir haben auch im vergangenen Jahr im März, als wir dies diskutierten, klar die Meinung vertreten, dass wir diesen Fonds weiterhin brauchen. Die Mehrheit hat jedoch anders entschieden. Jetzt geht es darum, wie wir den Rest – und es geht um etwa 220 Mio. Franken – verwenden wollen. Die beiden Absätze aus dem Investitionsgesetz haben ganz klar aufgezeigt, wofür man dieses Geld brauchen soll: In Artikel 1 Buchstabe a heisst es, für wirtschafts- und standortpolitisch bedeutende Verkehrsinfrastrukturvorhaben, und in Buchstabe b heisst es, für Grossprojekte. Die vom Bundesrat bereits abgelehnten Schnellstrassen im Oberaargau und im Emmental können wohl kaum diese Kriterien erfüllen. Dies an die Adresse der Regierung.
Der Antrag, den die Grünen hier unterbreiten, schlägt vor, diese Mittel statt in Schnellstrassen in nachhaltige ÖV-Projekte zu investieren. Dies insbesondere auch, weil ja schliesslich mit der Ablehnung des Projekts Tram Region Bern ein ÖV-Projekt abgelehnt worden ist; was uns diesen Spielraum gibt. Der Antrag der Grünen zielt deshalb nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft. Und diese Zukunft hat einen Namen: Sie heisst Bahnhof Bern, liebe Kolleginnen und Kollegen. Dass der Ausbau des Bahnhofs Bern ein bedeutendes wirtschafts- und standortpolitisches Projekt für den gesamten Kanton ist, darin sind wir uns wohl

alle einig. Und damit erfüllt dieses Projekt auch klar die Vorgaben des Investitionsgesetzes. Dies im Gegensatz zu neuen Schnellstrassen, die diesen Artikel kaum erfüllen würden. Der Bahnhof Bern hat, wie wir wissen, seine Kapazitätsgrenzen erreicht. Wir alle wissen auch, dass der Kanton Bern 200 Mio. Franken beitragen soll, sowohl für den Ausbau des RBS-Bahnhofs wie auch für die Publikumsanlagen. Von den Gesamtinvestitionen bis zum Jahr 2025 braucht es den Beitrag des Kantons von 200 Mio. Franken. So haben wir es jedenfalls in der Investitionsplanung vorgesehen. Das dauert bis zum Jahr 2025 und bewegt sich damit also genau im selben Zeitrahmen, für den wir hier die Verwendung der restlichen Mittel diskutieren. Die Grünen unterstützen aber auch die Anliegen der betroffenen Bevölkerung in den beiden Regionen Grossraum Burgdorf und Langenthal. Deshalb sind wir der Meinung, wir sollten auch hier gezielt für Massnahmen im Langsamverkehr und im ÖV Hand bieten und entsprechende Projekte aus diesem Fonds unterstützen. Wir wollen jedoch, wie gesagt, keine weiteren Schnellstrassen. Mit der Verwendung der Mittel aus diesem Fonds schaffen wir auch weiteren Spielraum im laufenden Investitionspott. Dies ermöglicht es uns, weitere Projekte auch im Rahmen der Förderung des Bildungs- und Wirtschaftsstandorts zu unterstützen. Ich erinnere hier an die Universität Bern und die Fachhochschulen, die in diesem Kanton Nachholbedarf haben und weitere Investitionen benötigen. Fazit: Die Grünen wollen mit ihrem Antrag in die Zukunft dieses Kantons investieren und nicht in die Vergangenheit. Die Zukunft sind für uns nachhaltige Investitionen und nachhaltige Mobilität. Damit wird der Kanton Bern als Gesamtes gestärkt. Die grüne Formel lautet: Z wie Zukunft – Bahnhof Bern, nachhaltiger Verkehr – statt A wie Autoschnellstrassen. Ich hoffe, Sie unterstützen den Antrag der Grünen, der Ihnen eine andere Verwendung vorschlägt.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Weshalb bin ich überhaupt auf die Idee gekommen, so kurzfristig noch einen Antrag zu diesem Geschäft einzureichen? Ich will einerseits verhindern, dass zukünftig Fehlanreize geschaffen werden. Trotzdem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, damit das Geld noch für künftige Projekte eingesetzt werden kann. Geld bzw. Investitionen, die eben das ordentliche Investitionsbudget sprengen würden. Wir haben jetzt folgende Optionen auf dem Tisch: Wir können diesen Fonds einfach auslaufen lassen und das Geld anschliessend in den Schuldenabbau stecken. Das ist grundsätzlich keine unvernünftige Variante. Wir können aber auch das Geld für ein vordefiniertes Verkehrsprojekt reservieren, für das kaum Bundesgelder zu erwarten sind. Das ist die Variante, wie sie uns die Regierung vorschlägt. Oder wir können das Geld für etwas reservieren, für das das ordentliche Investitionsbudget eben nicht ausreicht, und das wäre gemäss Artikel 1 Buchstabe b eben Gesetzeskonform. Nun zur Variante 1. Liesse man den Fonds einfach auslaufen, führte dies dazu, dass wir kurzfristig einen Zusatzgewinn erwirtschaften würden. Ich glaube, das würde auch falsche Zeichen gegen aussen senden. Dieses Problem könnte man etwas entschärfen mit dem Antrag der EVP. Mit diesem Antrag könnte man das Geld dann auf verschiedene Jahre verteilen. Konsequenterweise müsste man aber das Investitionsbudget jedes Jahr um diesen Betrag herunterfahren. Denn wir wissen, gerade im ÖV-Bereich mit FABI stehen weniger Investitionen an. Dort wird der Kanton in Zukunft entlastet.
Bei Variante zwei handelt es sich um den Vorschlag der Regierung. Dieser Antrag ist meiner Meinung nach überflüssig, weil es im ordentlichen Investitionsbudget genügend Spielraum für sinnvolle Projekte gibt. Damit sage ich noch nichts dazu, ob das Projekt Emmental–Oberaargau sinnvoll ist oder nicht. Fakt ist, dass im letzten Jahr vom Investitionsbudget 89 Mio. Franken nicht gebraucht wurden. Wenn man dies über ein paar Jahre rechnet, ist das genug Geld, um auch solche Projekte oder Teile davon finanzieren zu können. FABI habe ich bereits erwähnt. Auch dies entlastet das Investitionsbudget des Kantons zukünftig, und zwar massiv. Wenn man das Geld nun also quasi für das Projekt Emmental–Oberaargau in einen Fonds einlegt, so ist das ein vorweggenommener Entscheid für die Umsetzung dieses Projekts. Und es besteht sogar die Gefahr, dass auch ein überteuertes Strassenprojekt realisiert wird, weil das Geld ja vorhanden ist. Finanziert man das Emmentaler Projekt eben nicht über das ordentliche Investitionsbudget, so bleibt logischerweise automatisch mehr Geld für andere, vielleicht kleinere Projekte übrig. Diese sind vielleicht nicht gerade sehr notwendig, sondern eher «nice to have». So kann man diese dann aber auch umsetzen, und damit werden wahrscheinlich gewisse Strecken auch schlichtweg vergoldet. Zustimmung zum Regierungsantrag bedeutet deshalb auch einen Verzicht auf Wettbewerb um die besten Lösungen oder Ideen. Man parkiert das Geld einfach einmal, und damit ist eigentlich klar, dass man das Projekt umsetzt. Das ist ein Fehlanreiz zu einem nicht massvollen Umgang mit Finanzmitteln.
Wer Variante 1, also das Geld einfach in die laufende Rechnung einfliessen zu lassen, nicht will, und der dennoch den Wettbewerb um die besten Ideen spielen lassen möchte, dem möchte ich hier eine Alternative bieten. Das ist absolut Gesetzeskonform. Artikel 1 Buchstabe b besagt nämlich, man könne damit Grossprojekte finanzieren, welche zu einer ausserordentlichen Belastung der Investitionsrechnung führen. Wenn ich nun beispielsweise an den Campus der Fachhochschule denke, so wäre dies genau ein solches Grossprojekt. Und dabei spreche ich von Investitionskosten und nicht von Bildungsausgaben, die man übernehmen könnte. Es ist also keine Zweckentfremdung, wie dies vorhin genannt wurde. Wie gesagt, biete ich Ihnen hier eine Option oder Variante, im Wissen, dass ich damit sehr spät komme. Ich denke aber, für Vernunft ist es nie zu spät, und ich würde mich über ein paar unterstützende Stimmen freuen.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Für die glp ist es wichtig, dass man Gelder, die für das Projekt Tram Region Bern vorgesehen waren, auch wieder in die Mobilität steckt. Ebenfalls ist uns wichtig, dass man sie eben nicht in die allgemeine Staatsrechnung fliessen lässt. Wir haben grosse Projekte, wie beispielsweise die Fachhochschule oder eben auch das Projekt, über das wir heute diskutieren. Im Emmental und im Oberaargau ist die Verkehrssituation zeitweise nicht sehr erfreulich. Wenn wir Gelder für die Sanierung und die Verbesserung dieser Situation reservieren, so ist dies grundsätzlich sicher sinnvoll. Für die glp birgt dieser Entscheid aber auch gewisse Gefahren und wirft grosse

Fragen auf. Wie können wir die beiden Regionen so rasch wie möglich und nicht erst in 15 bis 20 Jahren entlasten? Ich betone: In 15 bis 20 Jahren wird der erste «Brummi» aussen herum fahren. Wie können wir die Region also entlasten? Wird die Situation ausgewogen beurteilt, oder wird das System einfach mit entsprechenden Daten gefüttert, sodass es das Resultat ausspuckt, das man sich wünscht?
Dazu drei Begründungen. Einige von uns haben ein Schreiben von der Regionalkonferenz Emmental, der Region Oberaargau, dem HIV und den Berner KMU erhalten. Diese Organisationen verbreiten systematisch falsche oder irreführende Zahlen und Fakten und haben ihre Informationsschreiben auch nicht an alle, sondern nur an einige geschickt. Ich habe es beispielsweise nicht erhalten. Burgdorf wird mit dem Gotthard verglichen. Stellen Sie sich dies einmal vor! Vorhin haben wir schwarz auf weiss gelesen: 100 000 Fahrzeuge passieren an Spitzentagen den Gotthard. In Burgdorf sind es an Spitzentagen hochgerechnet 18 000. Und nun wird der Spitzentag von Burgdorf auf den Durchschnitt beim Gotthard überwälzt, und man sagt, man arbeite mit richtigen Mitteln und informiere die Öffentlichkeit richtig. Das hält nicht stand, und das macht uns sehr skeptisch. Es wird auch gesagt, für den Langsamverkehr sei schon sehr viel getan worden. So kann man das nicht sagen. Die Stadt Burgdorf hat schlicht und einfach die Hausaufgaben noch nicht zu Ende gemacht. Sie stemmt sich hinter den Kanton mit den Umfahrungsprojekten, weiss aber genau, dass 85 Prozent des Verkehrsaufkommens hausgemacht ist. Und dann gibt es noch einen dritten Punkt, der uns skeptisch macht. Man spricht von Verkehrssanierungen, meint aber den Bau von neuen, zusätzlichen Strassen. Die einzige Änderung am Projekt, die wir jetzt bald angehen werden und eigentlich schon lange kennen, ist der Name. Weshalb ist der Name anders? Weil der Bund es eben nicht als Nationalstrasse aufnimmt. Das wissen wir, ist es doch x-mal abgelehnt worden. Bei einer erneuten Ablehnung – und davor fürchten wir uns auch – haben wir gar nichts.
Nun komme ich zu den Anträgen. Der erste Punkt ist eine absolute Selbstverständlichkeit. Das wurde vorhin auch von den meisten RednerInnen gesagt. Wir wollen beide Varianten prüfen. Und wenn heute hier alle Fraktionen nochmals versprechen, dass dies getan wird, so bin ich auch bereit, diesen Antrag zurückzuziehen. Dann müssen wir das nicht dreimal festschreiben. Der dritte Antrag – wobei es sich hier ja um Planungserklärungen handelt, und ich komme bewusst zuerst auf die dritte zu sprechen – fordert den Schutz der Moor-, Landschafts- und Kulturlandbereiche. Dort ist es wichtig, dies wirklich alles einzuhalten. Es ist wichtig, dass wir die Bundesvorgaben auch wirklich einhalten wollen, und dass wir bereit sind, uns dazu zu verpflichten. Wir haben noch keine einzige Umweltverträglichkeitsprüfung, man ist aber seit den 70er-Jahren dabei, dieses Projekt zu «pushen».
Nun komme ich zum zweiten Punkt. Hansjörg Pfister, du hast es völlig falsch verstanden, nach dem, was du vorhin dazu gesagt hast. Es steht auch nicht so im Antrag, sondern ich verlange einen Plan B. Denn es könnte ja sein, dass man die Umfahrung doch wieder in das Aggloprogramm aufnimmt und der Bund es wiederum ablehnt. Was tun wir dann? Das ist die Frage. Es geht hier nicht darum, dass irgendein Projekt priorisiert werden soll. Darum geht es überhaupt nicht; bitte lesen Sie das nochmals genau durch. Es ist wichtig, zu wissen, was mit diesen 100 bis 200 Mio. Franken geschieht, damit dann nicht die Regionen einfach mit abgesägten Hosen dastehen. Ich kämpfe für die Region und dafür, dass ihre Mobilität verbessert wird, aber nicht auf die Weise, wie es im Moment läuft.
Fazit: Die Situation wird systematisch dramatisiert. Burgdorf wird laufend mit dem Gotthard verglichen. Dem Langsamverkehr und den Fussgängern wird nicht genügend Rechnung getragen. Die Umfahrungsvarianten verbannen den Verkehr nicht von den Strassen. 85 Prozent entstehen in Burgdorf selber. Da müssen wir unsere Hausaufgaben machen und uns selber bei der Nase nehmen, sodass die anderen wieder durchkommen. Die Autobahnzubringer sind zudem nicht vor 2030 bereit. Wir brauchen aber eine raschere Lösung. Wir wollen die Mobilität verbessern und nicht von Luftschlössern träumen. Ich bitte Sie, mindestens die Punkte 2 und 3 anzunehmen. Ob ich den ersten Punkt zurückziehe, werde ich entscheiden, wenn ich die weiteren Sprecher gehört habe.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Aarwangen ist ein Dorf mit etwas mehr als 4200 Einwohnern. Wer aus dem Langetental Richtung Jura, Richtung Autobahn oder umgekehrt von der Autobahn Richtung Langenthal und Huttwil fahren will, muss zwingend durch Aarwangen fahren. Rund 15 000 Fahrzeuge pro Tag. Der Schwerverkehrsanteil ist dabei doppelt so hoch wie auf durchschnittlichen Strassen. Und ich habe hier noch nicht einmal die neusten Zahlen vorliegen. Und mittendrin verkehrt immer noch das «Bipperlisi» wie wir die Aare-Seeland-Bahn nennen, die auch noch eine recht grosse Strecke auf der Verkehrsfahrbahn zurücklegt. Das ist eine Belastung für ein Dorf, die kaum mehr erträglich ist. Die Wohn- und Lebensqualität ist da gering. Lärm, Gestank, Autokolonnen, verstopfte Strassen und dazwischen Velofahrer und Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss unterwegs sind. Die Strasse zu queren ist kein einfaches Unterfangen. Die Situation im Emmental ist dieselbe, wenn auch andere Ortschaften betroffen und die Zahlen nicht gleich sind. Auch hier ist es tagtäglich eine Geduldprobe, wenn man durch Burgdorf, Oberburg und Hasle fahren muss. Seit Jahren ist dies bekannt. Seit Jahren sprechen wir davon, dass Lösungen dringend sind und Entlastungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Ob man diese Massnahmen nun Umfahrung, Autobahnzubringer oder Sanierung nennt, ist zum heutigen Zeitpunkt und beim jetzt anstehenden Entscheid nicht ausschlaggebend.
In der Septembersession 2012 hat die Mehrheit des Grossen Rats die grossen Verkehrsprobleme in den beiden Regionen bestätigt und anerkannt. Damals haben wir einen wichtigen Vorprojektkredit gesprochen. Wir wussten aber schon damals, dass die Finanzierung nicht einfach werden würde und nicht definitiv klar ist. Der Grosse Rat hat aber damals diesen Kredit unter anderem mit der ausdrücklichen Absicht gesprochen, im Fall der Fälle einen wichtigen Schritt voraus zu sein. Nämlich für den Fall, dass sich eine Lösung mit dem Bund und mit einer Mitfinanzierung eröffnet. Und jetzt, man konnte es lesen, zeichnen sich auch in dieser Hinsicht Möglichkeiten ab. Ende dieses Monats wird der Investitionsspitzenfonds aufgelöst. Wir wissen, das Tram Region Bern, das von diesem Fonds hätte profitieren kön-

nen, wurde abgelehnt. Die Restmittel sollen nun aber nicht einfach in die Staatskasse fliessen. Nein, dies ist eine grosse Chance für die beiden Strassenprojekte Oberaargau und Emmental. Sagen wir heute Ja zur Lösungsfindung und reservieren diese Mittel für die beiden Projekte! Und erst dann, wenn wir im Grossen Rat einen Projektierungskredit bewilligt haben werden, können diese Gelder auch wirklich abgeholt und in diese Verkehrslösungen investiert werden. Herauszufinden, wie diese Verkehrslösungen für das Emmental und den Oberaargau aussehen, wird nochmals eine grosse Herausforderung sein. Das können und wollen wir im heutigen Zeitpunkt auch nicht festlegen. Wirtschaftliche und finanzpolitische, aber auch land- und umweltverträgliche Überlegungen werden die Lösungsfindung beeinflussen.
Zu den Abänderungsanträgen. Wir von der BDP warnen davor, mit diesen beiden Projekten wieder einen Streit zwischen Stadt und Land oder zwischen ÖV und Strassenverkehr zu lancieren. Das Tram Region Bern ist abgelehnt worden. Ja, aber nicht wegen der Landbevölkerung im Kanton Bern. Jetzt haben wir die Chance, in den beiden Regionen dringend und zwingend nötige Entlastungsmassnahmen zu projektieren. Diese Massnahmen kommen nicht allein diesen Regionen zugute. Nein, das sind Verkehrsverbesserungsmassnahmen, die weit herum ausstrahlen werden. Das bedeutet für uns von der BDP auch, dass die beiden Projekte eng zusammenhängen. Sollte daher eines der beiden Projekte oder beide nicht realisiert werden, so müssen die Gelder zwingend in die Staatskasse zurückfliessen und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die BDP lehnt deshalb die Abänderungsanträge von EVP und Grünen einstimmig ab. Die Anträge der glp lehnen wir grossmehrheitlich ab, weil damit für uns in der heutigen Phase bereits zu viel eingeschränkt oder vorbestimmt wird. Den Antrag der SP konnten wir in der BDP nicht diskutieren. Weil aber der Bildungsbereich aus unserer Sicht gar nicht unter die Definition von Grossprojekten und damit ins Investitionsfondsgesetz passt, werden wir sicher auch diesen ablehnen. Zum Schluss: Die BDP unterstützt das Vorhaben einstimmig, die restlichen Finanzmittel für die beiden Verkehrsprojekte zu reservieren. Dies aus der Überzeugung heraus, dass es jetzt für die beiden Regionen zu handeln gilt und damit für den Kanton Bern. Danke, wenn auch Sie Ja stimmen, und damit der Lösung dieser gewaltigen Verkehrsprobleme einen weiteren Schritt entgegenkommen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Ich nehme es vorweg: Die FDP-Fraktion wird der Verpflichtung der Mittel aus dem Investitionsspitzenfonds für die beiden Projekte Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle und Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord einstimmig zustimmen. Damit ist auch klar, dass wir nicht wollen, dass dieses Geld in die allgemeine Staatskasse fliesst oder verfällt. Die FDP war vor fünf Jahren bei der Gründung dieses Investitionsspitzenfonds aus finanzpolitischen Überlegungen skeptisch. Wir befürchteten, dem Zweck würde zu wenig nachgelebt. Aber heute ist die Ausgangslage eindeutig. Wir haben heute zwei Projekte auf dem Tisch, die zu 100 Prozent dem Zweck dieses Fonds entsprechen. Mit dieser Verwendung der Mittel bietet sich eine einmalige Chance, die wohl nicht so schnell wiederkommt. Wenn wir hier dem Antrag der Regierung nicht zustimmen, fliesst das Geld zurück in die Staatskasse und ist nicht mehr für Investitionen verfügbar. Demgegenüber wird, wenn wir dem Antrag zustimmen, ein erheblicher Teil der Finanzierung bereits gelöst sein. Und, was noch entscheidender ist, wir bringen die beiden Projekte auf einen Stand, mit dem sie eine Chance haben, weiterzukommen: Burgdorf mit einer Aufnahme ins Agglogramm, und Aarwangen kann allenfalls von den flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 profitieren.
Die Verkehrssanierung ist notwendig. Das bestreitet hier im Saal wohl niemand. Die Verkehrssituation in Burgdorf und Aarwangen ist unhaltbar, in Stosszeiten sogar desolat. Wir haben veritable Sicherheitsprobleme beim Langsamverkehr und bei den Fussgängern. Es geht letztendlich auch und um die Lebensqualität der Bewohner in Burgdorf und Aarwangen. Das geht immer wieder etwas vergessen. Für die Wirtschaft in beiden Regionen sind funktionierende Erschliessungen ebenfalls wichtig. Die Diskussion heute zeigt es auch wieder: Es ist vor allem umstritten, wie wir diese Probleme lösen wollen. Dennoch braucht es heute keine Debatte zu den Varianten. Diese haben wir bereits bei der Genehmigung der Projektierungskredite im Jahr 2012 geführt. Damals haben wir beschlossen, dass bei beiden Projekten sowohl eine Umfahrung wie auch eine Variante Null+ geprüft werden soll. Es ist hier nun etwas unredlich, wenn man versucht, mit Anträgen, die einseitig die Varianten Null+ bevorzugen, diese Entscheidung vorwegzunehmen. Denn das ist letztendlich Gegenstand der laufenden Planung in diesen Vorprojekten. Zudem zeigt sich nach ersten Studien für diese Vorhaben, dass bei beiden Projekten die Umfahrungsvarianten sinn- und wirkungsvoller sind. Wir brauchen also keine Auflagen zu diesen Kreditbegehren.
Die Anträge der glp, Grimm, lehnen wir allesamt ab. Punkt 1, wonach beide Varianten gleichwertig zu prüfen seien, entspricht dem Auftrag, der bereits erteilt wurde. Punkt 2 ist ungenau: Über das Agglogramm sprechen wir nur im Fall von Burgdorf. Punkt 3 versteht sich von selbst. Der Antragsteller hat das auch schon gesagt. Dass die Schutzinteressen bezüglich Landschaft eingehalten werden, ist ja weitgehend gesetzlich geregelt. Weiter ist bei der Zweckmässigkeitsbeurteilung im Jahr 2007 bereits eine Beurteilung der Umweltaspekte wie Luftbelastung, Lärmbelastung etc. erfolgt.
Auch den Antrag EVP, Kipfer, lehnen wir ab. Wie gesagt, entsprechen beide Projekte dem Fondszweck. Das vorgeschlagene «zerstäuben» der Fondsmittel war eigentlich nie im Sinne dieses Gesetzes. Weiter sehen wir, dass dieser Antrag gar nicht umsetzbar ist, weil der Fonds Ende März 2015 ausläuft und wir bis zu diesem Termin klar sagen müssen, was mit den verbleibenden Mitteln geschehen soll und für welche Objekte sie verpflichtet werden sollen. Den Antrag der Grünen lehnen wir ebenfalls ab. Bereits in der Zweckmässigkeitsbeurteilung im Teilprojekt Langsamverkehr wurden diese Massnahmen geprüft, ebenso wie im Bereich öffentlicher Verkehr.
Ich komme noch zum Antrag Bhend. Auch diesen lehnen wir ab. Dort sind wir wie die FiKo der Meinung, dieser entspreche nicht dem Zweck des Fonds.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist es kein einfaches Geschäft, das wir hier vorliegen haben. Wir haben den Fonds vor fünf Jahren geäufnet.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion war damals ganz klar für diesen Fonds und hätte auch eine unbeschränkte Lebensdauer befürwortet. Gegen den Willen der SP kam es leider nicht so heraus; der Fonds wurde auf fünf Jahre beschränkt. Ebenfalls gegen unseren Willen wurde genau vor einem Jahr die Verlängerung des Fonds in diesem Rat abgelehnt. Das Tram Region Bern wurde von zwei Gemeinden leider abgelehnt. Dies sehr zum Bedauern der Stadtbernerinnen und Stadtberner. Für uns ist klar: Gelder, die nicht in den ÖV gelangen, tun weh; es sind verlorene Gelder. Gelder, die primär in den MIV gehen, sind ebenfalls verlorene Gelder und tun weh. Die Regionen Burgdorf mit Oberburg und Hasle leiden massiv unter dem Verkehrsaufkommen, ebenso die Region Langenthal. Das Gesetz über den Fonds gibt uns aber ganz genau vor, wie und bis wann diese Gelder zu verwenden sind. Die Frist ist gesetzt und läuft Ende diesen Monat ab. Wenn keine Vorprojekte mit einer Kostenschätzung vorliegen, kann heute nichts Neues mehr verpflichtet werden. Zurzeit sind – leider, muss man sagen – keine grösseren ÖV-Projekte vorhanden, die diese Zweckbestimmung erfüllen würden. Die Stadt Burgdorf hat sehr viel für den Bereich ÖV und für den Langsamverkehr getan. Trotzdem sind die Verkehrsprobleme nach wie vor nicht gelöst. Die Wohnqualität von vielen Leuten, gerade auch in Oberburg, die entlang der betroffenen Strassen wohnen, ist unerträglich und muss deshalb dringend angegangen werden.
Sehr kritisch stehen wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion dem Landverbrauch und damit dem Kulturlandverlust gegenüber. Dort setzen wir etliche Fragezeichen. Wir haben deshalb eine dringliche Motion eingereicht. Sie umfasst 8 Punkte, mit welchen solche Fragen geregelt werden sollen. Werden diese Fragen nicht so geregelt, wie wir dies in der Motion verlangen, so werden wir den Projektierungskrediten, die man uns ja noch vorlegen wird, niemals zustimmen. Die SP-JUSO-PSA ist trotz aller kritischen Punkte und aufgrund der positiven Punkte, die wir in den beiden Grossprojekten eben auch sehen, mehrheitlich für die Verwendung, wie sie hier von der BVE vorgeschlagen wird.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). An den Anträgen und der bisherigen Debatte sehen wir, dass dieses Geschäft wohl ein wenig schnell gekommen ist: Viel Zeit für umfassende Überlegungen und Interessenabwägungen hat man sich nicht genommen. Die Grünen hätten sich gewünscht, den Fonds noch verlängern zu können. Aber die Abklärungen der Rechtsfachleute des Kantons zeigten, dass dies nicht möglich ist, weil der Grosse Rat bereits vor einem Jahr eine Verlängerung abgelehnt hat. Jetzt liegen zwei Projekte für neue Strassen vor. Das Geld aus dem Fonds von gut 200 Mio. Franken war für das Tram Region Bern reserviert. Mit diesem Geld wollte man den öffentlichen Nahverkehr im dichten Siedlungsgebiet ausbauen. Nun will man Dutzende Hektaren bestes Landwirtschaftsland – notabene Fruchtfolgeflächen – in einer offenen Landschaft zubetonieren. Für die Grünen ist dies klar ein «no go». Dieses Geld muss weiterhin für den ÖV und für Velo- und Fussverkehrsprojekte verwendet werden. Es kann nicht sein, dass Strassenprojekte, die bis anhin in der Nachhaltigkeits- und in der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung miserabel abgeschnitten haben, jetzt allein mit Kantonsgeldern gebaut werden sollen. Der Bund, das heisst Bundes- Stände- und auch Nationalrat, haben im Jahr 2012 ihre Unterstützung verweigert, und zwar für beide Projekte, die jetzt vorliegen.
Die Grünen unterstützen klar den Antrag Imboden. Ein schnellerer Ausbau des Bahnhofs Bern, und zwar derjenigen Projekte, die auch spruchreif sind, wie beispielsweise die Publikumsanlagen oder der RBS-Bahnhof, bewirkt sozusagen eine Win-win-win-Situation für den gesamten Kanton. Wenn man nur schon die Kapazitätsausbaumöglichkeiten der S-Bahn anschaut, sieht man, dass dies schnell realisiert werden müsste. Wenn wir die Mittel so verwenden, wie im Antrag Imboden vorgeschlagen wird, ergäbe dies einen Spielraum von ca. 240 Mio. Franken in der ordentlichen Investitionsplanung für andere, auch kleinere Projekte. Von diesen könnten viele Menschen in den verschiedensten Regionen im ganzen Kanton Bern profitieren, anstatt dass jetzt einige wenige ihre Grossprojekte und ihre Grossprojektfantasien ausleben.
Ich komme zu den weiteren Anträgen. Die Grünen lehnen den Antrag Kipfer ab. Wir finden ihn eher schwierig formuliert. Wir interpretieren den Gesetzesartikel anders und haben den Eindruck, der Antrag sei so nicht umsetzbar. Dasselbe gilt für den Antrag Bhend. Dieser erscheint uns zu wenig klar zu sein. Gemäss Gesetz sollten die Projekte unserer Ansicht nach klarer definiert sein. Auch hier interpretieren wir den Artikel anders und lehnen den Antrag ab. Die Planungserklärungen von Christoph Grimm unterstützen wir ganz klar. Wir haben den Eindruck, es brauche diese Wiederholung, obwohl dies bereits erwähnt wird. Sollten der Antrag Imboden und die Planungserklärungen Grimm abgelehnt werden, werden wir die beantragte Verwendung der Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds ablehnen. Ich bin gespannt, wie viele Bauern hier im Rat mit Knopfdruck hektarweise bestes Kulturland opfern werden. Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrags der Grünen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Wenn wir dem Geschäft so zustimmen, wie es uns der Regierungsrat jetzt unterjubeln will, so treffen wir damit einen Vorentscheid für zwei Grossprojekte im Strassenbau. Zwar kann man sich formal gut auf den Standpunkt stellen, dieser Entscheid sei einfach finanztechnisch. Trotzdem stellen wir damit heute zumindest psychologische Weichen. Aus Sicht der EVP gibt es mehrere Gründe, weshalb ein Ja zu der regierungsrätlichen Vorlage schlicht und einfach demokratiepolitisch falsch ist. Wir sprechen von rund 239 Mio. Franken, die im Investitionsspitzenfonds noch vorhanden seien. Aber eigentlich ist dieses Geld ja gar nicht auf einem Konto deponiert. Grossrat Kipfer hat dies bereits im Detail erläutert. Der Fonds war einfach eine buchhalterische Möglichkeit, die Schuldenbremse zu umgehen. Es ist also fahrlässig, dieses Geld jetzt einfach schnell in irgendwelche Projekte zu klotzen, nur damit es so genannt nicht verloren geht. Das war auch der Grund, weshalb wir unseren Antrag gestellt haben. Zwar wird seit Jahren über die Grossprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord diskutiert. Aber bis heute kennen wir eigentlich die konkrete Ausgestaltung dieser Projekte noch nicht. Wir wissen beispielsweise nicht, wie viel sie genau kosten. Vor allem wissen wir auch nicht, ob der Bund tatsächlich einen Beitrag leisten wird. Es ist reines Kaffeesatzlesen, wenn wir in dieser Hinsicht eine Prognose stellen wollen.

Wir wissen beispielsweise auch nicht, wie viel Kulturland für diese Projekte verbraucht wird. Das richte ich nun insbesondere an die Bürgerlichen: Immer wieder betont ihr, euch sei das Kulturland sehr wichtig. Bei der International Scool habt ihr eine riesengrosse Diskussion gestartet. Hier, bei diesen Strassenbauprojekten, scheint dies keine Rolle zu spielen. Wir müssen zuerst hier im Grossen Rat über den Inhalt dieser Projekte diskutieren können und nicht jetzt schon quasi die Katze im Sack kaufen. Die EVP-Fraktion will, dass das Geld aus dem Investitionsspitzenfonds in ausgereifte, ausdiskutierte Projekte investiert und nicht einfach ins Blaue hinaus verteilt wird. Die Projekte im Emmental und im Oberaargau sind schlicht und einfach noch nicht spruchreif, darin sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Es ist nicht sinnvoll, jetzt Geld an Projekte zu binden, bei denen man noch nicht weiss, ob sie eine politische Mehrheit im ganzen Kanton Bern finden und überhaupt jemals umgesetzt werden können. Das gilt übrigens auch für die Anträge der Grünen und von Patric Bhend. Auch hier sind wir der Meinung, dies müsse zuvor anhand des konkreten Projekts diskutiert werden.
Das Vorgehen der Befürworter der Vorlage ist relativ durchsichtig: Die Vorlage ist ein Druckmittel, um die Projekte «ghoue oder gstoche» durchzusetzen; sozusagen koste es, was es wolle. Wenn wir dieser Vorlage heute zustimmen, können diese Projekte, wenn sie uns dann einmal konkret vorliegen, nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden. Man wird kaum mehr die Frage stellen können, ob man das Projekt überhaupt brauche und ob es nicht günstigere und nachhaltigere Lösungen für diese Verkehrsprobleme gäbe. Der Ausgangspunkt unserer heutigen Diskussion ist doch eigentlich der, dass wir die im Investitionsspitzenfonds verbleibenden Gelder jetzt nachhaltig einsetzen. Es geht doch nicht darum, im Schnellverfahren zwei umstrittene Strassenbauprojekte im Emmental und im Oberaargau, die vielleicht in 10, 15 oder 20 Jahren umgesetzt werden, bereits jetzt durchzudrücken. Deshalb wäre für uns die zweitbeste Lösung, einfach alles abzulehnen. Auf diese Weise würden die Gelder, die jetzt noch im Fonds enthalten sind, einfach der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Das wurde bereits gesagt. Unser Fazit: Wir finden es falsch, die Fondsgelder bereits jetzt an die beiden Projekte im Emmental und im Oberaargau zu binden. Wir werden deshalb den Antrag von Regierungsrat und FiKo grossmehrheitlich ablehnen und den unseren selbstverständlich annehmen. Wir bitten Sie, uns darin zu unterstützen. Die Anträge der Grünen und von Patric Bhend lehnen wir ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich möchte es vorausschicken: Die glp ist der Meinung, das Emmental und der Oberaargau müssten nun auch einmal etwas bekommen, damit sie ihre grossen Verkehrsprobleme lösen können. Nun folgt jedoch das grosse «Aber»: Wie Sie von Christoph Grimm gehört haben, wollen wir diesen Regionen nicht einfach eine Carte blanche geben, sondern wir wollen dies mit gewissen gesicherten Auflagen tun. Denn Sie alle wissen, was wir vor etwa zwei Jahren diskutiert haben. Zum einen wurde der Autobahnzubringer vom Bund abgelehnt. Da haben der Oberaargau und das Emmental wirklich eine kalte Dusche bekommen. Und zum andern sprechen wir dort von Ausgaben im Bereich von einer halben Milliarde Franken. Dort möchten wir klar einen Riegel schieben. Wir möchten eine nachhaltige und finanzierbare Lösung, und Christoph Grimm hat versucht, Ihnen mit seinen Anträgen eine solche zu präsentieren. Das Geld reicht ganz klar nicht für den Autobahnzubringer. Das möchte ich hier einmal ganz klar gesagt haben. Da muss man auch finanzpolitisch «der Mähre zum Oug luege». (An die Reihen der Bürgerlichen Ratsmitglieder gerichtet:) Und das tun Sie ja sonst auch ganz gerne, wenn es um andere Projekte geht. «Lueget dere Mähre zum Oug!»; wir können es uns nicht leisten, im Oberaargau und im Emmental die Superlösung zu realisieren. Doch nun komme ich zum «Aber»: Wir haben ganz klar Lösungen. Es sind kleinere Lösungen; halt kein Rolls-Royce, sondern nur ein normaler PW. Mit diesen Lösungen wird man die – wie ich betone: hausgemachten – Probleme lösen können. Mit den 200 Mio. Franken können wir all diese Probleme in Burgdorf, Hasle, Oberaargau – you name it – lösen.
Ich komme noch kurz zu den anderen Anträgen. Zunächst zu den Giesskannenanträgen von Patric Bhend und von der EVP. Diese sind einerseits etwas vage. Es ist einfach die Rede von Bildung. Wir unterstützen die Bildung jederzeit, wenn konkrete Projekte vorliegen. Auf der anderen Seite will der Antrag der EVP die Probleme einfach in die Zukunft schieben. In den nächsten fünf Jahren gäbe es keine Schuldenbremse für die Investitionen, aber was danach folgt, wissen wir alle nicht. Diese Anträge lehnen wir also ab. Der Antrag der Grünen ist uns natürlich sympathisch, denn auch sie möchten einerseits die hausgemachten Probleme in den Regionen lösen helfen. Anderseits sagt man auch, dass man den ÖV ebenfalls unterstützen muss. Der Bahnhof Bern ist nur teilweise finanziert von FABI, nämlich nur dort, wo die SBB betroffen ist. Den BLS-Anteil müssen wir übernehmen. Den Antrag der Grünen unterstützen wir also auch. Ich möchte noch sagen, dass wir uns, wenn alle Anträge abgelehnt würden, nicht für die Idee der Regierung erwärmen könnten, die dieses Geld einfach blind in den Oberaargau und das Emmental schicken will. Dann würden wir diesen Antrag ablehnen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP). Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Regierung einstimmig unterstützen. Wir haben hier eine Diskussion, die wir vor noch nicht allzu langer Zeit schon einmal geführt haben, nämlich vor genau fünf Jahren. Damals haben wir diesen Fonds für Investitionsspitzen geschaffen. Meine Fraktion hat damals vehement dagegen gekämpft, und zwar genau wegen dessen, was nun auch wieder geschieht: Wir führen hier eine Diskussion, die sich nicht um das Thema dreht. Das Thema ist hier die Verpflichtung der Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds, es sind nicht die Projektierungs- und Ausführungskredite, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Denn erst dann, wenn wir über diese befinden werden, können Sie über das alles diskutieren und darüber, was hier richtig und was falsch ist. Wir haben einen Vorprojektkredit gesprochen, auch um dem Bund ein Zeichen geben können, wie wichtig die beiden Zubringer für den Kanton Bern sind. Wir haben nämlich zwei Landesteile, die wir damit erschliessen und deren Verkehrsprobleme wir damit lösen wollen. Damals sagte man auch, man wolle, wie es der Antrag der Grünen verlangt, beide Varianten abklären; die Variante Null+ und die Variante mit der Umfahrung. Das wird gemacht, geschätzte Kolleginnen

und Kollegen. Das müssen wir nicht ein weiteres Mal fordern.
Zum Antrag EVP von Hans Kipfer. Er hat vor noch nicht allzu langer Zeit, nämlich im vergangenen November hier im Rat gesagt, wir könnten die Nettoinvestitionen ruhig von 500 auf 440 Mio. Franken herunterfahren. Die 60 Mio. Franken für die Hochschule und den öffentlichen Verkehr seien ja in der Laufenden Rechnung mitfinanziert. Heute hat er gesagt, wir müssten die Restmittel für die nächsten fünf Jahre verpflichten, damit wir die Nettoinvestitionen verstetigen und erhöhen können. Hans, ich habe das Gefühl, das sei ein leichter Widerspruch gegenüber dem, was wir im November diskutiert haben.
Die SVP-Fraktion ist sehr froh, dass die Regierung diesen Antrag gestellt hat, war dies doch der einzige Antrag, den die SVP mittragen konnte. Ich habe es eingangs gesagt: Wir haben dagegen gekämpft, dass der Fonds geschaffen wird. Jedes Mal, wenn man ihn wieder mit Geldern aus der Laufenden Rechnung, respektive mit den guten Abschlüssen alimentiert hat, sagten wir, das sei nicht richtig, wir brauchten diese Gelder nicht. Es hat sich denn auch gezeigt, dass seit Bestehen des Fonds – mit den Verpflichtungen, die wir jedes Jahr wieder hier im Grossen Rat beschliessen mussten – die Fondsentnahmen nie in der Höhe lagen, wie sie die Regierung beantragt hatte. Das Investitionsvolumen, das der Kanton Bern im Moment hat, reicht also aus, um die Investitionen zu tätigen. Das zeigt sich auch darin, dass wir im Voranschlag für die Investitionsplanung von 30 Prozent Planungsüberhang auf 9 Prozent heruntergekommen sind. Und ich bin fast sicher, wir werden im Voranschlagsprozess 2016 Ende dieses Jahres sehen, dass die Investitionen noch weniger Überhang haben werden. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, alle anderen Anträge abzulehnen und somit dem Oberaargau und dem Emmental zu zeigen, dass sie uns etwas wert sind.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion sagt Ja zur Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds, wie sie uns die Regierung vorschlägt. Es ist höchste Zeit, dass die Verkehrssituation im Emmental und im Oberaargau verbessert wird. Dabei ist festzuhalten, dass es nicht um eine Schnellstrasse geht, wie wir seitens der Grünen gehört haben, Natalie Imboden. Die Anträge der EVP, Kipfer, der Grünen, Imboden, und von Herrn Bhend, SP, lehnen wir ab. Wir wollen keine zusätzliche Aufteilung der Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds. Auch die drei Abänderungsanträge der glp, Grimm, lehnen wir ab.

Präsidentin. Nous allons passer aux intervenants à titre personnel, mais avant cela, j'aimerais juste faire une toute petite annonce. M. Bhend m'a annoncé que demain soir à 19h15, les footballeurs du Grand Conseil vont jouer contre les footballeurs de l'équipe du National. M. Bhend a ajouté qu'en fait, ils avaient un problème parce que notre équipe, donc l'équipe du Grand Conseil est habituée à s'entraîner sur un gazon naturel, et non artificiel. *(Heiterkeit)* Je souhaite déjà aujourd'hui bonne chance pour demain à tous les footballeurs qui sont dans cette équipe et revenez après-demain sans blessure, merci. Nous passons aux intervenants à titre personnel. M. Costa du PLR, c'est à vous.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich möchte zunächst meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin beruflich Geschäftsführer der Region Oberaargau und in dieser Funktion auch Mitglied sowohl des operativen Projektteams wie auch des politischen Informationsgruppe. Ich kenne das Projekt daher relativ gut und kann Ihnen wirklich versichern, dass das Tiefbauamt beide Varianten, Null+ wie auch Umfahrung, genau gleich ausarbeitet und prüft, bis hinunter zur einzelnen Weiche des «Bipperlisis». Es geht aber nicht nur um die beiden Module Null+ oder Umfahrung, sondern noch um ein drittes Modul, über das wir heute noch kaum gesprochen haben. Dabei handelt es sich um die unabhängigen Sanierungsmassnahmen, die man in den beiden Regionen ohnehin an die Hand nehmen muss. Das betrifft mehrere Kreisel, mehrere Lichtsignalanlagen, Doppelspurvorhaben und Busbevorzugungen. Diese werden so oder so gemacht. Und wie sie dieser Aufzählung entnehmen können, geht es dabei nicht «nur» um Strassen- oder MIV-Projekte. Ein rechter Anteil davon geht in die so genannte allgemeine Mobilität, also in Langsamverkehr, ÖV und MIV gemeinsam. Noch eine Bemerkung an Christoph Grimm und die Zahlen bezüglich Gotthard: Gut hinsehen und hinhören; man hat vom durchschnittlichen Tagesverkehr gesprochen, nicht von den Spitzentagen, und dieser ist mit 18 000 bis 19 000 Fahrzeugen in beiden Regionen mit dem Gotthard vergleichbar, nur dass wir zudem teilweise auch noch Schülerinnen und Schüler, die Velos und das «Bipperlisi» auf der Strasse haben. Vielleicht noch ein politisches Signal an den Bund: Wenn Sie die Mittel für diese Projekte reservieren, so wird dies in Bundesbern auf jeden Fall wahrgenommen, sei es für das Aggloprogramm oder hinsichtlich der flankierenden Massnahmen beim Ausbau der A1 auf sechs Spuren. Ich bitte Sie, dies so durchzuwinken, wie es die FiKo und die Regierung vorgeschlagen haben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Diese Diskussion zeigt exemplarisch auf, wie solche Diskussionen um neue Verkehrsprojekte in den letzten Jahren geführt wurden. Es gibt nämlich Leute, die das Gefühl haben, durch den Verzicht auf Neubauten und Verkehrssanierungen nehme automatisch der Verkehr ab, und wir alle hier im Rat plus die gesamte Bevölkerung würden dann auf ihr Mobilitätsbedürfnis verzichten. Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, mit dieser Ideologie kommen wir nicht in die Zukunft. Mit dieser Ideologie bringen wir auch den Kanton Bern nicht in eine rosige Zukunft. Das Mobilitätsbedürfnis von uns allen, aber auch von Wirtschaft und Gewerbe ist vorhanden, und es wird sich zukünftig noch weiter steigern. Es ist einfach die Frage, wie wir als Politikerinnen und Politiker dieses Parlaments mit diesem Mobilitätsbedürfnis umgehen. Ich glaube, den Kopf in den Sand zu stecken und zu sagen, man wolle nichts und schon gar nichts Neues, denn dann werde sich auch das Mobilitätsbedürfnis einschränken, ist der falsche Weg. Es ist der Auftrag der Politik und auch des kantonalen Parlaments, für unsere Bevölkerung, aber auch für unsere Wirtschaft und unser Gewerbe optimale Rahmenbedingungen und Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch die Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau. Die heute bestehende Situation ist nicht haltbar, auch nicht im Emmental. Und sie ist vor allem auch nicht haltbar für den ÖV. Die Busse in Burgdorf

können ihren Fahrplan nicht mehr einhalten, weil sie dauernd im Stau feststecken. Die Stadt Burgdorf und die Region haben sehr wohl ihre Hausaufgaben gemacht, beim Langsam-, beim nichtmotorisierten Verkehr und ebenso beim ÖV. Aber wir kommen schlichtweg nicht mehr weiter, wenn wir nicht irgendwann eine Verkehrssanierung in dieser Region angehen. Es geht heute einzig und allein um die Verpflichtung der Gelder aus dem Investitionsspitzenfond. Es geht nicht um ein Projekt und um Kulturlandverschleiss oder was auch immer. Solche Detailfragen müssen wir gemeinsam klären, sobald diese Projekte auf dem Tisch liegen. Jetzt geht es einzig und allein um diese Gelder. Und wenn der Kanton hier seine Aufgabe und seine Rolle wahrnehmen soll, so bitte ich Sie, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Es gibt bei diesem Geschäft eine finanztechnische Optik und es gibt natürlich auch eine inhaltliche, eine mobilitäts- und umweltpolitische Implikation bei der Verpflichtung dieser Restmittel. In der Diskussion hört man immer wieder das Argument, es handle sich nur um eine buchhalterische Geschichte oder auch das Argument, es sei jetzt nicht an der Zeit, die Grundsatzdiskussion zu führen. Liebe Ratskolleginnen und -kollegen, es geht darum, die Finanzierbarkeit der beiden Grossprojekte Zubringer Emmental und Oberaargau bestmöglich zu sichern. So steht es in der Vorlage.
Ich habe das Geschäft heute Morgen in der Fraktionssitzung spontan mit folgendem Vorgehen verglichen: Stellen wir uns vor, wir würden den Kanton beauftragen, bei einer Bank eine Hypothek für ein Hochhausprojekt zu organisieren. Wenn ich aber der Meinung wäre, am geplantem Standort möchte ich nie und nimmer ein Hochhaus gebaut sehen oder höchstens ein Gebäude mit ein paar wenigen Stockwerken, dass sich in die Landschaft einpasst, dann enthielte meine Zustimmung doch auch eine finanzpolitische Aussage oder ein grundsätzliches Commitment zum Bau des Hochhauses. Darum geht es doch im Kern dieser Vorlage: Die bereitgestellten Finanzmittel enthalten die potenzielle Option, Umfahrungstrassen zu bauen.
Ich habe etwas Mühe mit diesen Relativierungen ins Finanztechnische und auch mit dem Aufbereiten in salamitaktische Portionen. Das weckt in mir grundsätzliche Zweifel. Warum spielt die Regierung nicht mit offenen Karten? Warum verknüpft die Regierung die Vorlage nicht mit transparenten Informationen über den aktuellen Planungsstand? Ich bin überzeugt, die Regierung weiss bereits heute, wohin respektive durch welche Landschaften die Reise führen wird. Und ich frage mich, warum der Zeitplan nicht so aufgestellt wurde, dass man zu diesem Geschäft auch gleich die favorisierte Projektvariante vorstellen konnte. Denn die Deadline für den Investitionsspitzenfonds kannte man schon lange. Bestimmt kann man auch positive Aspekte in diesem Vorgehen sehen: Die Regierung sendet ein Signal in die betroffenen Regionen. Die Regionen mit ihren Verkehrsproblemen werden ernst genommen und kommen nun weit oben auf die Traktandenliste. Die entscheiden Frage ist jedoch, welche Behandlungsmethode mit diesem Geld angewendet werden wird. Zu befürchten ist für mich einfach, dass sich die hohen Multiplikatoreneffekte, wie sie in der Vorlage erwähnt sind, leider auch auf den Verkehr beziehen werden. Denn es gilt immer noch der Zusammenhang: Wer Strassen sät, wird Verkehr ernten.
Ich kann dem Geschäft aber einzig zusammen mit den drei Änderungsanträgen von Christoph Grimm und aus regionalpolitischen Überlegungen grundsätzlich gleichwohl zustimmen. Wer aber bei diesem Geschäft nach all den gehörten Voten noch an eine umweltpolitische Sicherung denkt – gerade, was die Umfahrungsstrassen betrifft –, der ist bei dieser Regierung vielleicht nicht gut bedient. Denn man muss ganz klar sehen, dass die rot-grüne Regierung, wenn man die ASP-Übung bedenkt, nach wie vor auch sehr nahe an einer bürgerlichen Regierung politisiert.

Präsidentin. Je vous rappelle qu'en tant qu'intervenant à titre personnel, vous avez trois minutes. J'ai encore trois interventions, j'aimerais clore cette liste, et après, nous entendrons Mme la directrice des travaux publics. Allez-y M. Seiler, c'est à vous.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Ein österreichischer Strassenbauprofessor verlangt von seinen Studenten mindestens die Intelligenz einer WC-Spülung: Dort wird nämlich nicht einfach das Loch vergrössert, nur weil mehr kommen will. Hier will man ein grösseres Loch in die Emmentaler Landschaft baggern, weil mehr Strassenverkehr kommen will. Wir haben genug grosse Löcher, genug Verkehr, genug Erdölverbrauch, mit dem wir Kriege finanzieren, genug Erderwärmung, die Hochwasser begünstigt, und genug Kulturlandvernichtung. Die Löcher für den motorisierten Verkehr verursachen dem Kanton und Privaten nicht gedeckte direkte und indirekte Kosten von jährlich über einer Milliarde Franken. Ich weiss, mit diesen Äusserungen falle ich beim «Wirtschaftsspiili Hääsli u Brändli» böse zurück, und auch, weil ich hier nicht für fünf Minuten Zeitgewinn über 400 Millionen Franken Verlust mitbestimmen will. Es gibt zwei der innovativsten Wirtschaftsbetriebe im Emmental, in Trubschachen. Sie haben den weitesten Weg zur Autobahn. Sehen Sie es, und merken Sie etwas? Je grösser der Abstand zur Autobahn, desto mehr nimmt der Kreativitätsreichtum zu. Sollte das Wunder hier geschehen, dass statt der Autos die Kreativität vermehrt wird, so hätte ich noch ein kleines Trostpreislein bei mir im Gepäck: die Emmentaler Lebensqualität.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich bin bekennende Velofahrerin, das möchte ich einmal vorausschicken. Ich bin die «Stadtpräsidentin mit dem Velo»; so nennt man mich sogar, wenn ich unterwegs bin. «Da kommt sie wieder, die mit dem Velo», so heisst es jeweils. Ich bin also das Gegenteil eines Autofreaks. Trotzdem bitte ich Sie jetzt dringend, dieser Investitionsverwendung zuzustimmen und dieses Thema pragmatisch und vor allem nicht ideologisch abzuhandeln. Lieber Christoph – und wer sonst noch etwas zu diesem Thema gesagt hat –, unsere Agglomeration hat ihre Hausaufgaben gemacht. Wir haben den ÖV ausgebaut. Wir haben in fast alle Richtungen den Viertelstunden-Takt eingeführt. Wir haben Velomassnahmen realisiert und gemeinsam mit anderen Gemeinden Velobrücken über die Emme gebaut. Und wir werden nun auch noch einen Busbahnhof in Burgdorf bauen. Wir haben hier also wirklich viel inves-

tiert, und zwar, verglichen mit allen Agglomerationen des Kantons Bern, prozentual am meisten. Das muss man einmal sehen. Das zeigt auch Wirkung, und das finde ich gut. Der Anteil von Menschen, die mit ÖV und Velos unterwegs sind, ist bei uns höher als in anderen Agglomerationen. Das ist super, das freut uns und darauf sind wir auch stolz. Aber jetzt braucht es einfach auch noch eine Bereinigung auf der Strasse. Man kann nicht alles mit dem E-Bike lösen.19 000 Autos und Lastwagen fahren mitten durch unsere Stadt, vorbei an Schulen, Sportanlagen und am Spital. Nicht nur die Autos, sondern, wie wir gehört haben, auch der ÖV bleibt stecken, und es stinkt. Da braucht es Lösungen. Das müssen wir nicht zuletzt deshalb schaffen, Michel Seiler – das muss ich dir einfach sagen –, damit wir die Entwicklung an dieser Achse ermöglichen können. In den kantonalen Richtplänen, den RGSK, wurden Siedlungs- und Arbeitsgebiete ausgeschieden. Diese wollen wir realisieren, und zwar nicht nur in Burgdorf, sondern eben auch talaufwärts. Und es stimmt nicht, Michel, dass sich in letzter Zeit ein Gewerbe entwickeln konnte. In den letzten 30 Jahren hat sich keine grosse Firma mehr im Emmental angesiedelt, und das ist einer der Gründe dafür.
Wenn wir das Emmental entwickeln können, so ist das im Interesse des gesamten Kantons. Deshalb sind wir froh, wenn diese Gelder jetzt einmal reserviert werden, wie auch immer die Lösung dann am Ende aussehen wird. Dies, liebe Natalie Imboden, damit es mit dem Emmental vorwärts in die Zukunft geht. Im Übrigen ist es auch ein ganz wichtiges Zeichen gegenüber dem Bund, wenn Sie uns jetzt hier unterstützen. Wenn wir im nächsten Aggloprogramm des Bundes einen Beitrag für die Verkehrssanierung verlangen – und das sollen wir tun, Frau Bundesrätin Leuthard hat uns das persönlich empfohlen –, dann stärken wir unsere Position mit diesem reservierten Beitrag enorm. Wenn das Geld bereits reserviert ist, sagt dies nämlich aus, dass eine rotgrüne Regierung und hoffentlich auch das Parlament dringenden Handlungsbedarf feststellen, sowohl im Oberaargau wie auch im Emmental. Und das ist ein Trumpf, der dann auch sticht.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Auch ich lege meine Interessenbindung dar. Ich bin Stadtpräsident von Langenthal und gehöre ebenfalls derselben Vorbereitungsgruppe an wie Stefan Costa. Ich habe der Diskussion interessiert zugehört. Am Schluss habe ich mir eine Frage gestellt: Was wäre eigentlich passiert, wenn das Tram Region Bern nicht abgelehnt worden wäre? Wir würden heute gar nicht diskutieren. Die Verwaltung würde die Vorprojektierung, die der Grosse Rat in Auftrag gegeben hat, fertigstellen. Diese befindet sich übrigens auf Kurs. Ich kann Ihnen sagen, dass für Ende dieses Jahres ein Mitwirkungsverfahren geplant ist. Und wenn es dann um die Projektierungskredite gehen wird, wird der Grosse Rat entscheiden können, in welche Richtung es weitergehen soll. Auch Langenthal hat die Hausaufgaben gemacht, meine Damen und Herren. Wir haben beispielsweise ein erfolgreiches Agglomerationsprogramm aufgegleist, kombiniert mit einem Entwicklungsschwerpunkt (ESP), das sich fast ausschliesslich auf den ÖV bezieht, nämlich die Attraktivierung und den Ausbau des Hauptbahnhofs in Langenthal. Die Umfahrung oder Verkehrssanierung in Aarwangen konnten wir nicht in unser Agglomerationsprogramm einbeziehen, weil Langenthal im Bundes-Agglomerationsbegriff eine isolierte Stadt ist und man nur Investitionen einbeziehen kann, die auch auf dem Territorium von Langenthal liegen. Das Tram Region Bern wurde nun eben abgelehnt. Soviel auch zu den buchhalterischen Überlegungen der EVP. Manchmal hat man irgendwo Geld. Es ist zwar gar nicht da, nur buchhalterisch, aber eigentlich will man es ja dann gleichwohl zuweisen. Wenn das Tram Region Bern nicht abgelehnt worden wäre, hätte man es nämlich zugewiesen, und hier würde gar nicht darüber diskutiert. In diesem Sinne danke ich dem Grossen Rat im Namen der Bevölkerung von Burgdorf, des Emmentals, aber auch des Oberaargaus, von Langenthal und insbesondere von Aarwangen, wenn wir diesen Regionen nun diese Chance geben. Dies im Sinne des Sprechers der SVP, Jürg Iseli, damit wir auch einmal an Projekte denken, die draussen in den Regionen vorangetrieben werden können.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Auch ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin seit zwölfeinhalb Jahren Verkehrsdirektorin dieses Kantons und versuche dort, wo es Verkehrsprobleme gibt, nach Lösungen zu suchen. Die Regionen um Burgdorf und Aarwangen haben seit Jahren – ja, seit Jahrzehnten – ein massives Verkehrsproblem, das unbestrittenermassen immer schlimmer wird. Die Menschen an der Strecke und in dieser Region leiden darunter und erwarten vom Kanton Lösungen. Dessen sind wir uns bewusst, deshalb arbeitet der zuständige Oberingenieurkreis IV mit Hochdruck an den beiden Vorprojekten. Wie Sie aber auch wissen, geht es hier um zwei Grossprojekte, die sehr viel kosten werden. Wir rechnen, grob geschätzt, mit Gesamtkosten von 300 bis 500 Mio. Franken. Es ist deshalb sehr wichtig, dass wir die Finanzierung rechtzeitig sichern können, und dafür bietet sich eine einmalige Chance mit den Restmitteln, die jetzt noch im Investitionsspitzenfonds sind. Ich betone nochmals: Diese Chance haben wir genau jetzt, und später nicht mehr, denn am 1. April läuft der Fonds aus, und dann werden wir nicht mehr darüber bestimmen können, was mit diesen Restmitteln geschehen soll. Nachdem wir nun wissen, dass für das Jahr 2014 keine Fondsentnahmen nötig waren, steht fest, dass die Restmittel im Fonds mindestens 239,7 Mio. Franken betragen. Dazu kommen noch Beträge, die wir von den bereits verpflichteten Mitteln in der Höhe von 42,8 Mio. Franken eventuell nicht benötigen werden.
Ich weiss, dass einige unter Ihnen Mühe damit haben, dass wir diese Mittel ausschliesslich für Strassenprojekte reservieren wollen. Das kann ich verstehen. Sie kennen mich und wissen, dass mein Herz für den ÖV schlägt, für den ich mich ja auch sehr engagiere – in der Vergangenheit ebenso wie in der Zukunft. Ich bitte Sie aber, Folgendes zu bedenken: Die Verkehrssituation rund um Burgdorf und bei Aarwangen ist seit langem ganz schwierig und belastet die Betroffenen sehr. In Aarwangen ist der Durchgangsverkehr riesengross und hat einen ausserordentlichen, für diesen Kanton sehr, sehr hohen Anteil an Lastwagen. Das ist nicht nur von den Lärm- und Abgasemissionen her unzumutbar, sondern auch sehr gefährlich für den Langsamverkehr und insbesondere für die Schulkinder. Zudem müssen Sie sich dessen bewusst sein, dass sich im Raum um Burgdorf, Oberburg und Hasle der gesamte Verkehr von und nach dem Emmental

tagtäglich zwischen den Häuserzeilen hindurchquetscht – man kann es wirklich nicht anders nennen. Ich kenne die Situation dort sehr gut und weiss, dass es besonders in Oberburg ganz schlimm ist. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, wir müssen diese Verkehrsprobleme dringend lösen und zwar nachhaltig. Alles andere wäre gegenüber den vielen Betroffenen unsolidarisch und verantwortungslos.
Zweitens: Wenn wir nun die Restgelder aus dem Fonds für diese beiden Strassenprojekte reservieren, dann sichern wir damit nicht nur die Finanzierung, sondern wir schaffen auch genügend Kapazitäten für die «normale» Finanzierung anderer wichtiger Projekte; beispielsweise im Bildungsbereich. Wir stellen also keine einseitige Weiche für unsere Investitionsplanung, sondern das genaue Gegenteil ist der Fall: Gerade weil wir die Fondsgelder für die beiden Grossprojekte reservieren, werden wir später auch für andere wichtige Investitionen genügend Mittel haben. Eng wird es hingegen, wenn wir dies nicht tun.
Drittens müssen Sie nicht befürchten, dass dies nun zwei Strassenprojekte wie jene aus den 70er-Jahren werden. Ich habe den Begriff «Schnellstrasse» gehört. Kein Mensch plant an einer Schnellstrasse! Heute sind die Ansätze für eine Verkehrsplanung ganz anders geartet. Dabei ist selbstverständlich, dass wir auch Massnahmen für den ÖV und den Langsamverkehr einplanen und den Kulturlandverbrauch auf das absolute Minimum reduzieren. Das werden klug austarierte Projekte nach modernster Machart, bei denen wir die gesamte Klaviatur der heute möglichen, rücksichtsvollen Strassen- und Massnahmenplanung spielen lassen werden.
Ich komme zu den Anträgen. Die EVP möchte sich bei der Verwendung der restlichen Fondsmittel nicht festlegen und sie möglichst gleichwertig auf die Nettoinvestitionen der Jahre 2016 bis 2020 verteilen. Nun ist es aber so, liebe Grossrätinnen und Grossräte, dass wir genau für die Jahre 2016 bis 2020 nicht zwingend auf diese Fondsmittel angewiesen sind. Denn nachdem die Ausgaben für das Tram Region Bern wegfallen, werden auch in der normalen Investitionsplanung genügend Mittel für andere Projekte frei. Es würde uns also Investitionstechnisch gar nichts bringen, wenn Sie diesen Antrag unterstützten. Im Übrigen geht es beim Investitionsspitzenfonds eben gerade nicht um eine möglichst breite Verteilung der Mittel, sondern um die finanzielle Sicherung einzelner ausgewählter Grossprojekte. Daran hat uns die FiKo zu Recht immer wieder erinnert, wenn sie den Eindruck hatte, die Fondsmitteln würden auf viel zu viele oder zu kleine Projekte verteilt. Der Antrag der EVP entspräche also nicht dem gesetzlich vorgesehenen Zweck des Fonds. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.
Ich komme zum Antrag der Grünen. Sie beantragen, dass wir die Restmittel ausschliesslich für bestimmte Projekte des ÖV und des Langsamverkehrs einsetzen. Auch bei diesem Antrag muss ich Sie bitten, die Realität nicht aus den Augen zu verlieren. Die Finanzierung für den Bahnhof Bern ist nach heutigem Erkenntnisstand gesichert, und auch für ÖV- und Langsamverkehrsmassnahmen bei den Verkehrssanierungen Burgdorf und Aarwangen benötigen wir keine zusätzlichen finanziellen Absicherungen. Wir brauchen diese jedoch dringend für die strassenbaulichen Massnahmen bei Aarwangen und Burgdorf. Denn wir müssen nicht zuletzt auch dem Bund gegenüber ein klares Zeichen setzen, dass der Kanton alles tut, um die Verkehrssanierungen zu ermöglichen. Zudem es ist halt einfach so, dass wir beides brauchen: Schiene und Strasse. Wir kommen nicht weiter, wenn wir immer das Eine gegen das Andere ausspielen. Daher bitte ich Sie, auch diesen Antrag abzulehnen und die Fondsmittel für das zu reservieren, was wir wirklich brauchen.
Zum Antrag bzw. der Planungserklärung der glp von Herrn Grimm. Ziffer 1 und 3 sind für uns selbstverständlich. Was in Ziffer 1 verlangt wird, werden wir so machen, das haben wir auch immer schon so kommuniziert. Ziffer 3 enthält gesetzliche Bestimmungen, und selbstverständlich halten wir uns an die Gesetze; das habe ich vorhin ausgeführt. Bei Ziffer 2 ist mir nicht klar, was genau gefordert wird. Ich weiss nicht, was für eine Vernehmlassung dort durchgeführt werden soll. Aus dieser Sicht kann ich dazu nicht viel sagen; ich würde Sie im Zweifelsfall wohl eher ablehnen. Zum Antrag Bhend muss ich sagen, dass wir für die nächsten Jahre keine bildungsmässigen Grossprojekte in Aussicht haben, die konkret genug wären, um diese Gelder dafür zu reservieren.
Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Es freut mich sehr, dass ich heute auch viele positive Voten gehört habe, und dass auch die FiKo unseren Antrag unterstützt. Ich möchte daher nicht länger werden und bitte Sie, alle Anträge und die Planungserklärung Ziffer Zwei der glp abzulehnen und der beantragten Verwendung der restlichen Fondsmittel zuzustimmen.

Präsidentin. M. Pfister, rapporteur de la commission ne veut plus la parole, nous passons donc aux auteurs des propositions. Tout d'abord, M. Kipfer, puis Mme Imboden si elle le veut, M. Bhend et M. Grimm. Vous avez trois minutes.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Eine kleine Replik auf das, was gesagt wurde. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass ich unseren Antrag wirklich finanztechnisch begründet habe, nicht regionalpolitisch und nicht verkehrspolitisch. Ich denke, das macht einen wesentlichen Unterschied aus zu all dem, was hier nun diskutiert wurde. Im Weiteren bin ich doch sehr erstaunt, dass wir hören konnten, wir hätten für die nächsten fünf Jahre schlichtweg keine Probleme mehr bei der Investitionsrechnung. Das wage ich nicht zu glauben. Wir haben keine Bugwelle mehr und wir haben alle Investitionen für die nächsten fünf Jahre gelöst, egal welcher Art. Das wäre schön. Ich kann mich noch an die Diskussion erinnern – und Grossrat Iseli hat mich da zitiert –, wie sehr sich die Baudirektorin dagegen wehrte, als es darum ging, den Investitionsplafond von 500 auf 440 Mio. Franken zu kürzen. Klar gab es inzwischen gewisse Veränderungen. Aber es ist weiterhin so: Wenn wir die Planjahre anschauen, sind die bevorstehenden Investitionen eben nicht finanziert. Wir haben einen negativen Finanzierungssaldo in Anbetracht dessen, was in den nächsten fünf Jahren bekanntlich auf uns zukommen wird. Genau das ist der Grund, weshalb wir den Fokus auf die nächsten fünf Jahre legen. Ich nenne Ihnen noch drei Gründe, weshalb Sie diesem Antrag wirklich zustimmen dürfen: Damit bewirken Sie eben Stabilität für die nächsten fünf Jahre, eine Investitionssicherheit. Sie haben die Freiheit, über Projekte ohne Präjudiz zu entscheiden, und Sie haben kein voreiliges Versprechen für eine Neuverschuldung abgegeben, die dann irgendwann ab 2025 wirksam wird. In diesem Sinne bitte ich Sie doch, unserem Antrag zuzustimmen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ganz kurz: Ich bin schon erstaunt über die Ausführungen von Frau Regierungsrätin Egger, die sagt, für die Massnahmen Langsamverkehr und für den öffentlichen Verkehr in der betroffenen Regionen Oberaargau und Emmental habe es genug Geld. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es da anscheinend nicht am Geld zu hapern scheint, dann frage ich mich schon, weshalb es nicht vorwärtsgeht und man nicht diese Massnahmen ergreift und tatsächlich das macht, was die Leute brauchen; nämlich nachhaltige Verkehrspolitik. Wir haben es vorhin gehört von Frau Regierungsrätin Egger: Sie hat gegen Ende ihres Votums gesagt, es gehe darum, allein für strassenbauliche Massnahmen ein Signal nach Bundesbern zu schicken. Genau das ist es, was die Grünen nicht wollen. Noch ein letzter Punkt. Wir haben im letzten November hier im Rat den Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 diskutiert und verabschiedet. Dort ist auf Seite 152 klar enthalten, dass der Kanton 200 Mio. Franken für das Projekt «Zukunft Bahnhof Bern», für den Tiefbahnhof und die Publikumsanlagen, zur Verfügung stellen muss. Davon sind in der Periode 2016–2018 30 Mio. Franken eingestellt, aber zu den restlichen 170 Mio. Franken gibt es meiner Meinung nach keine Ausgabenbeschlüsse. Dieses Geld muss noch aufgebracht werden, deshalb ist es eigentlich nur folgerichtig, den Antrag der Grünen zu unterstützen. Denn er sagt klar, dass hier die Prioritäten gelegt werden sollen und nicht allein beim Ausbau der Strassenkapazitäten.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). «Bildung statt Beton» – diesem Prinzip bleibe ich hier gerne treu. Wenn es dann dafür auch ein wenig Beton braucht, bin ich der Letzte, der dazu Nein sagt, sofern es vernünftig ist. Deshalb möchte ich hier eine Alternative bieten und diese aufrechterhalten. In diesem Sinn bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Christoph Grimm, Burgdorf (Grüne). Ich möchte Stefan Costa nochmals klar seine Zahlen nennen. In dem Brief, den Sie uns – oder eben mir nicht – geschickt haben, steht: « … mit gegen 20 000 Fahrzeugen sind sie im Durchschnitt etwa gleich stark befahren wie der Gotthardtunnel.» Und mit «sie» sind die Verkehrsströme im Emmental und Oberaargau gemeint. Das stimmt einfach nicht! Wir haben einen Durchschnitt am Gotthard von 20 000. Das würde ja heissen, dass im Emmental alle drei bis vier Sekunden Tag und Nacht, 24 Stunden, 7 Tage in der Woche und 365 Tage im Jahr ein Auto durchfährt. Das stimmt nicht. Es gibt manchmal auch die absolute Ruhe. Ich wohne in der Nähe und habe auch lange an dieser Strasse gewohnt. Ich weiss also ein wenig, wovon ich spreche. Das ist das eine. Dann an Frau Baudirektorin: Ich habe das sehr wohl gehört, vielen Dank. Die Versprechen sind wirklich vorhanden. Wir haben hier über Punkt 1 ja schon befunden. Daher bin ich im Namen der die glp auch bereit, diesen Punkt zurückzuziehen. Diesen müssen wir nicht nochmals festnageln. Die Punkte 2 und 3 wollen wir aufrechterhalten. Noch zur Klärung: Es geht dabei um die Mitwirkung, nicht um die Vernehmlassung. Das ist ein Fehler. Es ist völlig klar, es geht um die Mitwirkung, und dort müssen wir wissen, was geschieht, wenn der Bund allenfalls Nein sagt. Das halten wir also aufrecht. Wir von der glp möchten hier keinen Blankocheck erteilen, auch wenn die meisten von uns Ja zum Geschäft sagen werden. Einzelne werden sich auch enthalten. Wir wollen, dass etwas geschieht. Wir wissen, dass eine gewisse Problematik besteht in diesen Regionen. Aber diejenigen von uns, die jetzt ja sagen, befürworten damit keine Umfahrung. Wenn es dann nämlich darum gehen wird, zu entscheiden, ob ein Autobahnzubringer oder eben nur eine Sanierung – also Null+ – realisiert werden soll, dann werden wir uns klar gegen einen Autobahnzubringer stemmen. Aber dafür werden wir uns wieder melden.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich muss noch ein paar Dinge korrigieren. Herr Grossrat Kipfer, damit dies klar ist: Ihre Interpretationen meiner Aussagen sind völlig falsch, und ich verbitte mir dies auch. Ich habe nie gesagt, wir hätten bei den Investitionen keine Probleme mehr, es sei alles finanziert und wunderbar. Im Gegenteil: Wir haben sehr viele Vorhaben, die noch finanziert werden müssen. Aber damit wir überhaupt etwas finanzieren können, braucht es Projekte, und in der heutigen Zeit dauert selbst die Planung eines ganz einfachen Projekts mindestens zehn Jahre. Ich kann also nicht jetzt für dieses viele Geld Projekte aus der Schublade ziehen, die man umsetzen könnte, die aber vielleicht gar keinen Sinn machen würden. Wir werden nach wie vor viele Investitionen benötigen, für den ÖV, den Hochbau wie auch den Tiefbau – und hier meine ich den Strassenverkehr – und ebenfalls für den Hochwasserschutz.
Auch Folgendes muss ich korrigieren: Frau Grossrätin Imboden, vielleicht haben Sie zur Kenntnis genommen, dass wir eine FABI-Abstimmung hatten, aufgrund derer sich die Finanzierung des ÖV vollständig verändert hat. Beispielsweise muss nicht mehr der Kanton die S-Bahn-Infrastrukturen übernehmen. Diese übernimmt ab 2016 der Bund. Genau dasselbe gilt beim Bahnhof Bern. Ein Teil wird dort durch FABI finanziert werden. Dies wollte ich unbedingt noch richtigstellen.

Präsidentin. Nous allons passer aux votes. Nous allons voter de la manière suivante. Tout d'abord, nous aurons un vote, la proposition du PEV contre la proposition des Verts. Puis, nous passerons au deuxième vote, la proposition Bhend contre la proposition victorieuse du premier vote, c'est-à-dire soit la proposition PEV soit celle des Verts. Puis nous aurons le troisième vote, la proposition restante contre la proposition du Conseil-exécutif et de la commission. Nous passerons ensuite aux trois amendements du pvl. Tous les points, ce sera oui ou non, mais les premier et deuxième points seront obsolètes si une des propositions PEV, Verts ou Bhend gagne. Pour le numéro 3 de M. Grimm, nous voterons oui ou non, puis nous irons au vote final. Nous commençons. Tout d'abord, ceux qui acceptent la proposition du PEV votent oui et ceux qui acceptent la proposition des Verts votent non.

Abstimmung (Ziff. 3, Antrag EVP gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Grüne

Ja	34
Nein	101
Enthalten	17

Präsidentin. Vous avez accepté la proposition des Verts. Nous passons maintenant à la proposition de M. Bhend contre la proposition des Verts. Ceux qui acceptent la proposition de M. Bhend votent oui, ceux qui acceptent la proposition des Verts votent non.

Abstimmung (Ziff. 3, Antrag Bhend, SP gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Grüne

Ja	40
Nein	87
Enthalten	23

Präsidentin. Vous avez donc accepté la proposition des Verts. Nous passons maintenant au vote, c'est-à-dire la proposition du Conseil-exécutif contre la proposition des Verts. Ceux qui acceptent la proposition du Conseil-exécutif votent oui, ceux qui acceptent la proposition des Verts votent non.

Abstimmung (Ziff. 3, Antrag Regierung / Kommission gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung / Kommission

Ja	106
Nein	38
Enthalten	5

Präsidentin. Vous avez accepté la proposition du Conseil-exécutif. Il paraît que le premier point de M. Grimm a été retiré, nous passons donc au point 2. Ceux qui acceptent le point 2 de l'amendement de M. Grimm votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Antrag glp, Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	41
Nein	108
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 2. Nous passons au vote sur le troisième point. Ceux qui acceptent ce troisième point votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Antrag glp, Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	64
Nein	81
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 3. Nous passons au vote final, sans amendement, sur la proposition telle quelle du Conseil-exécutif sur l'attribution des avoirs encore disponibles dans le Fonds de couverture des pics d'investissement selon l'article 3 de la loi sur le Fonds d'investissement. Ceux qui acceptent la proposition du Conseil-exécutif votent oui, ceux qui refusent votent non.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	112
Nein	31
Enthalten	8

Präsidentin. Vous avez accepté cette proposition en vote final.

Geschäft 2015.RRGR.33

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume. Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten. Verpflichtungskredit für die Projektierung

Beilage Nr. 04, RRB 25/2015

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 6, demande de crédit Münchenbuchsee / Centre pédagogique de logopédie et d'entraînement auditif. Nouvelles constructions pour des salles de gymnastique, de classe et de thérapie. Remise en état des bâtiments existants et adaptation aux besoins spécifiques. Crédit d'engagement pour l'étude de projet. 1,6 millions. Est-ce que Mme Dummermuth aimerait la parole? – Oui, c'est à vous.

Marianne Dummermuth, Thun (SP), Kommissionssprecherin der BaK. Ich mache es kurz. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Beim Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache (HSM) geht es darum, einen Verpflichtungskredit für die Projektierung eines Umbaus und eines Ausbaus zu genehmigen. Wir von der BaK schlagen Ihnen mit 16 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung vor, den Kredit anzunehmen. Um nach wie vor ihre Aufgabe in diesem wichtigen Bereich wahrnehmen zu können, ist es unbedingt nötig, dass die Schule saniert und ausgebaut werden kann. Wir haben den Eindruck, es sei sorgfältig geplant worden. Man hat eine Machbarkeitsstudie für den Ausbau und einen Wettbewerb für den Neubau gemacht. Beim Neubauwettbewerb wurde dasjenige Projekt gewählt, welches den vielseitigen Anforderungen am besten genügt. Wichtig ist, nun auch klar den Auftrag zu erteilen, dass beim Wettbewerbsprojekt mit der Projektierung, die 1,6 Mio. Franken kostet, am Ende das Gesamtbudget von 23 Mio. Franken nicht überschritten werden soll. Davon sind 11 Mio. Franken für den Neubau und 12 Mio. Franken für den Umbau vorge-

sehen. Das Projekt ist sehr wesentlich für den Fortbestand dieser wichtigen Institution. Ich bitte Sie, im Namen der Kommission, den Kredit anzunehmen.

Präsidentin. Y-a-t-il un groupe qui aimerait s'exprimer? – Non, ce n'est pas le cas. Est-ce que Mme la directrice aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. Nous passons tout de suite au vote. Ceux et celles qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	128
Nein	0
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2015.RRGR.34

Loveresse / «Le Moulin – Le Grand Nods.» Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura. Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

Beilage Nr. 04, RRB 28/2015

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 7, Loveresse / Le Moulin – Le Grand Nods. Office cantonal des ponts et chaussées, arrondissement d'ingénieur en chef III, Inspection des routes du Jura bernois. Construction d'un centre d'entretien et d'intervention pour l'A16. Crédit d'engagement pluriannuel pour la réalisation. C'est une demande de crédit, M. Rösti, est-ce que vous voulez la parole? – Vous pouvez vous annoncer. C'est à vous.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Soweit ich weiss, ist dieses Geschäft nicht bestritten. Ich glaube, ich muss mich nicht allzu lange dazu äussern. Ich nenne Ihnen kurz die wichtigsten Zahlen. Es geht um einen Werkhof im Berner Jura für das Strasseninspektorat. Zusätzlich ist das ASTRA in dieses Gebäude involviert. Der Kostenverteiler lautet 60 Prozent für den Kanton und 40 Prozent für den Bund. Das Bauprojekt kostet insgesamt 27,5 Mio. Franken. Der Bund übernimmt 11 Mio. Franken. Bisherige Kredite, die für die Planung gesprochen wurden, kosteten 1,45 Mio. Franken. Beschliessen müssen wir nun einen Kredit von ca. 15,12 Mio. Franken. Der Bernjurassische Rat empfiehlt den Kredit zur Annahme. Er ist erfreut, dass es damit im Berner Jura Arbeitsplätze gibt, die vom Bund finanziert werden. Es wurde eine Bedarfsanalyse gemacht und anschliessend ein Projektierungswettbewerb, der rund 40 Teilnehmer hatte. Daraus ist dann der geplante Bau entstanden. Eine Gruppe aus der BaK, Peter Moser, Daniel Trüssel und meine Wenigkeit, hat sich Zeit genommen, in den Jura zu gehen und zu sehen, wie es dort aussieht. Die bestehenden Werkhöfe sind ziemlich marode. Es ist also nicht ganz einfach, dort noch zu arbeiten. Man muss viel Material herumtragen, was sicher nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Ein Standort ist noch einigermassen instand, nämlich derjenige in Tavannes. Aber man rechnet damit, diesen verkaufen zu können. Der dafür eingesetzte Buchwert beträgt 550 000 Franken, und man rechnet damit, dass dieser irgendwann einmal zurückfliessen wird.
Von neun Standorten wird der Kanton drei erhalten, und denjenigen in Loveresse wird er eben als Neubau zusätzlich erstellen. Es ist richtig, dass die Standorte ausserhalb, in Sonvilier, Diesse und Moutier, bestehen bleiben. Man braucht diese noch als Materiallager und einige Garagen. Zudem hat man pro Standort eine Arbeitsgruppe für Schnelleinsätze im Strassenunterhalt. Der Berner Jura ist immerhin ziemlich gross. Der Neubau wird rund 150 Meter lang und 32 Meter breit. Es gibt also ein sehr grosses Gebäude. Dies richtet sich aber eben nach dem Bedarf, denn die Umfragen ergeben haben. Es ist sicher nötig, diese Räume zu erstellen. Die Einstellhallen der Nutzfahrzeuge erstrecken sich über ein Geschoss. Die Büroräume sind auf zwei Etagen verteilt. Diese sind dann gleich hoch wie die einstöckigen Garagen. Immer ein Thema ist die Beheizung der Räume: wie viele beheizt werden sollen und wie viele nicht. Wir haben uns erklären lassen, wie dies ist. Die Büro- und die Waschräume sind beheizt und die anderen Räume sind nicht beheizt. Das ist sicher richtig so, denn in einem kalten Raum kann man keine Fahrzeuge waschen.
Der Standort als solcher ist in Loveresse sicher richtig gewählt. Was einige Fragen aufgeworfen hat, war die Sache mit dem Standort für die Amphibien. Dafür wurde sehr viel Geld ausgegeben. Die Planungskredite mussten deshalb relativ stark erhöht werden. Und es kam dazu, dass aus einem Amphibienstandort deren zwei wurden, wodurch der Unterhalt und die Pflege sicher auch nicht einfacher werden. Die Erstellung eines extensiv begrünten Daches scheint nach den Erläuterungen auch vor Ort richtig zu sein. Der Unterhalt wird nicht mehr Aufwand erfordern als bei einem normalen Dach. Dies gilt auch, wenn darauf eine Photovoltaikanlage erstellt wird, die sich, wenn ich mich richtig erinnere, in etwa 10 Jahren amortisiert haben wird. Dazu kommt ein Hochwasserschutzprojekt der Trame, das ebenfalls integriert ist. Es ist sicher richtig, das Hochwasserschutzprojekt zu machen, bevor man den Neubau erstellt. Das Hochwasserschutzprojekt ist für den Kanton ein Kostenpunkt von 700 000 Franken, diese sind aber nicht im vorliegenden Kredit Loveresse inbegriffen. Was in der Kommission immer wieder etwas zu Diskussionen Anlass gibt, ist die Kunst am Bau. Sie kostet hier 93 000 Franken. Die BaK hat den Kredit diskutiert und darüber abgestimmt. Mit 15 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen empfiehlt sie dem Grossen Rat, dem Projekt ebenfalls zuzustimmen und den Kredit von 15 119 600 Franken zu genehmigen.

Präsidentin. Y-a-t-il un groupe qui aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. Mme la directrice? – Alors nous passons au vote. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	127
Nein	1
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.867

Vorstoss-Nr.:	156-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.08.2014
Eingereicht von:	BDP (Etter, Treiten) (Sprecher/in) BDP (Riem, Iffwil) BDP (Frutiger, Oberhofen)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.09.2014
RRB-Nr.: 87/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Überarbeiten der geltenden Energiestrategie aus dem Jahr 2006

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Energiestrategie aus dem Jahre 2006 unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen:

1. Die überarbeitete kantonale Energiestrategie soll aufzeigen, wie nach der Abschaltung des KKW Mühlebergs im Jahr 2019 die Stromlücke unter Berücksichtigung der gesteckten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und der Produktion von vorwiegend erneuerbarer Energie gedeckt werden soll.
2. Die Energiestrategie soll aufzeigen, wie unter dem gesamteuropäischen Preisdruck auf dem Strommarkt die einheimische Stromproduktion langfristig sichergestellt werden kann (ohne grössere Auslandabhängigkeit).
3. Die überarbeitete Energiestrategie soll sich in Bezug auf die Zielsetzungen bis 2050 an die Energiestrategie 2050 des Bundes anlehnen und analoge Ziele für den Kanton Bern festlegen.
4. Die Risiken für den Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW sind längerfristig zu beurteilen und entsprechend einzubeziehen.
5. Vorzunehmen sind eine Beurteilung der längerfristigen Aussichten für die Bergregionen bezüglich der Wasserkonzessionen und für die Stromkonsumenten bezüglich des Strompreises.
6. Die Energiestrategie ist auf die aktualisierte Bundesgesetzgebung bezüglich Energieversorgung abzustimmen.

Begründung:
Der Strommarkt ist einem starken Wandel unterworfen. Das AKW Mühleberg liefert heute noch etwa 40 Prozent des Strombedarfs im Kanton Bern. Der Rest wird vorwiegend durch Wasserkraft und ganz wenig durch neue erneuerbare Energiequellen erzeugt. Mühleberg wird 2019 abgeschaltet. Somit müssen die 40 Prozent der heutigen Produktion ersetzt werden. Die Energiestrategie des Kantons Bern aus dem Jahre 2006 ist total überholt. Die Energiestrategie auf Bundesebene, die den Atomausstieg beinhaltet, orientiert sich nach ganz anderen Zielsetzungen. Ziele nach «Wattgesellschaften», wie sie die Energiestrategie 2006 des Kantons Bern vorsieht, sind nicht zielführend. Weiter hat sich die Marktsituation insbesondere der Wasserkraft total verändert, was dazu führt, dass auch die Problematik der Wasserzinsregelungen auf kantonaler Ebene neu beurteilt werden muss. Auf dem europäischen Strommarkt ist ein grosser Preiszerfall festzustellen. Zu gewissen Zeiten sind grosse Überschüsse und damit sinkende Preise zu verzeichnen. Die Wasserkraftwerke produzieren heute teilweise nicht mehr kostendeckend. Die Energiestrategie ist auf einer ganz anderen Basis aufgebaut.
Vor allem trägt der Kanton Bern als Hauptaktionär des grössten Stromproduzenten im Kanton ein grosses, finanzielles Risiko. Die Bergregionen kassieren heute beträchtliche Wasserzinsen aus der Stromproduktion. Wenn der Preiszerfall auf dem freien Markt weitergeht, könnten die Wasserkonzessionen zunehmend unter Druck geraten. Die Bergregionen sind auf diese Abgeltungen angewiesen und rechnen längerfristig damit.
Wie beurteilt die Regierung die Situation für die Stromkonsumenten unter Berücksichtigung der zunehmenden Öffnung des Strommarktes und des steigenden Preisdrucks auf dem internationalen Markt? Auf Bundesebene sind gesetzliche Veränderungen vorgenommen worden oder stehen noch an. Diese sind in der Überarbeitung der kantonalen Energiestrategie zu berücksichtigen.
Es wird Dringlichkeit verlangt.
Begründung: Damit die Energiestrategie rechtzeitig überarbeitet wird und der Kanton Bern auf die neue Situation nach 2019 vorbereitet ist, muss die Motion dringend behandelt werden. Die Überarbeitung der Energiestrategie nimmt sicher noch einige Zeit in Anspruch.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre nicht, die Energiestrategie 2006 sei total überholt. Im Gegenteil: Das heute eingetroffene Szenario im Strombereich bestätigt die Energiestrategie 2006, in der ein mittelfristiger Atomausstieg bis etwa 2020 als Zielsetzung definiert und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Stromproduktion von mindestens 80 Prozent bis 2035 vorgegeben wurden. Zudem entsprechen die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes bis 2035 weitgehend den Zielen der kantonalen Energiestrategie, weil beide Strategien auf den Energieszenarien des Bundes aus dem Jahre 2006 basieren. Eine Anpassung der kantonalen Energiestrategie an diejenige des Bundes ist daher bis auf Weiteres nicht erforderlich.
Die Motion verlangt, dass die Energiestrategie aufzeigen soll, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können. Die Umsetzung ist allerdings keine Frage der strategischen Ziele, sondern eine Frage der dafür geeigneten Massnahmen. In der Energiestrategie 2006 wurde bewusst darauf verzichtet, einen konkreten Massnahmenplan für die Umsetzung vorzuschlagen, denn es ist nicht möglich, technische und gesellschaftliche Entwicklungen über einen Horizont von dreissig Jahren verlässlich vorauszusehen. Des-

halb sieht die Energiestrategie 2006 einen Umsetzungsmechanismus vor, nach dem die Massnahmenplanung alle vier Jahre aufgrund der erreichten Ziele und des Stands der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen neu zu beschliessen ist. Dazu legt der Regierungsrat dem Grossen Rat jeweils nach Abschluss der Legislaturperiode einen entsprechenden Bericht vor. Der nächste Bericht ist für die Junisession 2015 geplant. Auch die notwendige Aktualisierung der Massnahmenplanung setzt demnach keine Überarbeitung der Energiestrategie voraus.
Der Regierungsrat erachtet daher eine Überarbeitung der Energiestrategie 2006 als unnötig und kann zu den einzelnen Motionsaufträgen Folgendes festhalten:

1. In Kapitel 7.3 der Energiestrategie wird genau dieses Ziel definiert. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind Inhalt der konkreten Umsetzungsplanung und machen keine Überarbeitung der Strategie erforderlich.
2. Die Reduktion der Auslandabhängigkeit ist in Kapitel 6, «Strategische Ziele», Ziel Nr. 2 als strategisches Ziel definiert, das unverändert gilt. Unverändert aktuell sind auch die Grundsätze zum Umgang mit allfälligen Stromimporten gemäss Kapitel 7.3, letzter Abschnitt. Auch dazu erübrigt sich demnach eine Überarbeitung der Energiestrategie.
3. Die materiellen Ziele des Kantons für die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien und den Atomausstieg stehen bereits in Inhalt und zeitlichem Verlauf in Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes.
4. Dazu ist zurzeit eine separate Eigentümerstrategie in Erarbeitung, die der Regierungsrat voraussichtlich im laufenden Jahr verabschieden wird. Aus börsentechnischen Gründen dürfen Risikoüberlegungen des Kantons keinesfalls Teil der öffentlichen Energiediskussion sein.
5. Diese Massnahme wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund bearbeitet. Entsprechend wird das Resultat auf nationaler Ebene entschieden. Allfällige Folgemassnahmen werden in die nächste Umsetzungsplanung aufgenommen.
6. Die Anpassung an die aktualisierte Bundesgesetzgebung ist eine Daueraufgabe, die ebenfalls im Rahmen der Massnahmenplanung umzusetzen ist. So ist zum Beispiel in der nächsten Legislatur vorgesehen, das kantonale Energiegesetz der geänderten Bundesgesetzgebung und der daraus resultierenden neuen Musterverordnung der Kantone im Energiebereich anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Ordnungsantrag

Antrag Trüssel, Trimstein (glp)
Das Geschäft soll auf die Session nachdem der Bericht zur Umsetzung der Energiestrategie 2006, Massnahmenplanung Legislatur 2015 bis 2018 vorliegt, verschoben werden. Die Regierung hat diesen Bericht auf Juni 2015 angekündigt.

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 8, motion PBD, M. Etter, Révision de la Stratégie énergétique. Nous avons ici sur la table une motion d'ordre. M. Trüssel pvl demande d'«inscrire cette affaire au programme d'une session postérieure à la publication du rapport sur la mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006. Planification des mesures de la législature 2015 – 2018. Le Conseil-exécutif a annoncé ce rapport pour juin 2015.» Nous passons tout de suite au vote sur cette motion d'ordre. Ceux qui acceptent cette motion d'ordre votent oui, ceux qui refusent votent non. – Stop! Y-a-t-il un problème? – Vous avez eu une motion d'ordre sur la table. On n'avait pas eu de proposition de cette motion d'ordre au Bureau. Cette motion du PBD est inscrite dans le programme, et cette inscription dans le programme doit être en fait décidée par le Grand Conseil puisque le Bureau avait accepté le programme tel qu'il est. Et si nous voulons retirer une motion de ce programme, il faut que nous acceptions cette motion d'ordre de M. Trüssel. Les motions d'ordre, nous les avons tout de suite votées. Y-a-t-il vraiment quelqu'un qui veut s'exprimer? – Mais court! Madame, allez-y.

Barbara Egger-Jenzer, Bau- Verkehrs- und Energiedirektorin. Wenn sich sonst niemand äussert, dann sage ich etwas dazu. Soweit ich verstanden habe, möchte Herr Grossrat Trüssel mit seinem Ordnungsantrag bewirken, dass man die Motion BDP von Herrn Etter zusammen mit der Energiestrategie behandelt. Ich würde dies ausserordentlich befürworten, denn das ist absolut der richtige Weg. Nur ist es so, dass dies nicht im Juni, sondern im November stattfinden wird. Das wollte ich noch erwähnt haben.

Präsidentin. Vous avez entendu la proposition de la directrice des travaux publics. M. Trüssel, est-ce que vous voulez encore prendre la parole? – Il faut que vous vous annonciez. Monsieur, c'est à vous.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich habe den Antrag gestellt, weil ich das vom Timing her für etwas ungünstig hielt. In der Antwort wurde der Bericht der Regierung ausdrücklich für Juni versprochen. Deshalb ging ich davon aus, er werde sicher früh genug vorliegen, sodass wir dies gemeinsam in der Junisession diskutieren können. Damit hätten wir die Grundlagen und den Zwischenstand dieser Strategie und der Entwicklung, und ich glaube, dann könnten wir ernsthaft darüber diskutieren, ob eine Anpassung, ein Marschhalt oder was auch immer nötig wäre. Aber jetzt im luftleeren Raum über irgendeinen Punkt der Strategie zu diskutieren, während wir in der nächsten Session mehr wüssten, hielte ich nicht für wahnsinnig intelligent. Ich hoffe, Sie unterstützen meinen Antrag. Ich muss ihn nach den neuen Erkenntnissen vielleicht insofern umformulieren, als wir dies erst dann diskutieren, wenn der neue Bericht vorliegt. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Präsidentin. Vous avez entendu la proposition de M. Trüssel. Est-ce qu'il y a quelqu'un qui est contre? – Oui. Et vous vous exprimez pour? – Alors M. Riem pour le PBD, c'est à vous.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Wir lehnen diesen Antrag auf Verschiebung ab. Eine Strategie hängt ja nicht von den Massnahmen und der Planung einer Legislatur ab. Zudem wurde die Motion, wie ich glaube, für dringlich erklärt. Eine Strategie ist eine langfristige Angelegenheit, und dort kommt es zu einem scheinbaren Widerspruch mit unserer Motion. Die gültige Strategie stammt aus dem Jahr 2006, das ist also nicht sehr lange her. Wir fordern deshalb auch nicht die vollständige Überarbeitung, sondern nur die Überarbeitung der von uns

aufgeworfenen Fragen. Das hängt nicht einfach mit der Massnahmenplanung einer Legislatur zusammen. Wir wollen diese wichtigen Energiefragen nicht verschieben, sondern sie jetzt diskutieren. Wir wollen uns auch nicht den Schwierigkeiten verweigern, die von allen Seiten her herrschen. Die Suche nach Lösungen wird ohnehin noch sehr lange dauern, unabhängig von Legislaturzielen, Stromtiefpreisphasen oder auch einem plötzlichen Höhenflug, weil irgendein Ereignis eintritt. Wir bitten Sie, den Antrag abzulehnen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich bitte Sie, den Antrag der glp zu unterstützen. Ich finde es absolut sinnvoll, diese Energiethemen zusammen zu diskutieren und nicht im luftleeren Raum. Ich glaube, es hat keinen Sinn, hier eine Debatte über eine Energiestrategie zu führen, wenn wir nicht wissen, worüber wir genau reden.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich kann es vorweg nehmen: Die grüne Fraktion ist auch dafür, dass man dieses wichtige Thema auf guten Grundlagen diskutieren kann. Man sollte es dann diskutieren, wenn der Bericht der Evaluation vorliegt. Das ist der eine Grund. Der andere Grund ist sicher der, dass wir das Gefühl haben, eine Überarbeitung sei vielleicht nicht dermassen nötig. Es ist viel wichtiger, dass wir die Massnahmen, die im Evaluationsbericht stehen werden, gut anschauen und dort eventuell noch Ergänzungen fordern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir unterstützen den Antrag auf Verschiebung. Es müsste dann allerdings so sein, dass man zuerst den Bericht diskutiert, und danach die Frage stellt, ob die Strategie allenfalls angepasst werden müsste. Etwas unschön ist, dass dies nun bis im November dauert. Wir hätten es lieber im Juni gehabt.

Präsidentin. Y-a-t-il encore un groupe? – Ce n'est pas le cas. Je propose que nous votions. Ceux qui acceptent la proposition de M. Trüssel votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ordnungsantrag Trüssel, glp)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	116
Nein	16
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion d'ordre. Cette motion est donc reportée à une session postérieure à la publication du rapport sur la mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006.

Geschäft 2014.RRGR.749

Vorstoss-Nr.:	147-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	14.07.2014
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
RRB-Nr.:	88/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Der Regierungsrat verankert im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Bestimmung, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen könnte.
Begründung:
Von den 4850 im Kataster verzeichneten, belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte als sanierungsbedürftig bezeichnet; bei 11 handelt es sich um Gemeindedeponien. Obwohl der Kanton damals sicherlich Ermächtigungen und Baubewilligungen erteilt hat und er daher eine entsprechende Verantwortung trägt, sind im Kanton Bern für die Sanierung von Gemeindedeponien die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 Prozent an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht (Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz, AbfG, BSG 822.1) beteiligt sich der Kanton im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton die Kosten für die Untersuchung belasteter Standorte und für die Sanierung von Altlasten (Art. 23 AbfG).
In seiner Antwort auf einen anderen Vorstoss vertrat der Regierungsrat die Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien sei nicht angebracht.
Der Regierungsrat hat sich jedoch bereit erklärt, im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) prüfen zu lassen, ob mit Blick auf die besondere Situation einer Gemeinde eine Härtefallregelung in das AbfG eingefügt werden kann. Laut Regierungsrat, «wäre eine Regelung denkbar, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen könnte». Genau das wird mit dem vorliegenden Postulat verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass – abgesehen von Schiessanlagen – lediglich 1 bis maximal 2 Prozent der im Kataster aufgeführten belasteten Standorte als sanierungsbedürftig eingestuft werden müssen. Unter den Ende 2014 bekannten 46 Altlasten sind 11 ehemalige Gemeindedeponien.
Wie bereits in der Antwort auf die zurückgezogene Motion M 053-2014 festgehalten, ist der Regierungsrat mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 Prozent und die kantonale Finanzlage der Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien sei nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen, die der Kanton, wenn

nötig, mittels Vorfinanzierungen von Untersuchungen unterstützen kann.
Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass es sich bei einzelnen Gemeindedeponien um Sonderfälle handeln kann, deren Sanierung Kosten in Millionenhöhe verursachen. Zurzeit ist eine solche Gemeindedeponie bekannt.
Aus diesem Grund wird der Regierungsrat im Rahmen der im September 2014 in Angriff genommenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Härtefallregelung vorschlagen. Die Regelung soll im Sinne des Postulats vorsehen, dass sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann. Dabei werden insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die resultierende finanzielle Belastung des Kantons beachtet. Die Vernehmlassung des revidierten Abfallgesetzes ist für Ende 2015/Anfang 2016 geplant.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 9, M. Zuber, Participation financière exceptionnelle du canton aux coûts d'assainissement des sites pollués. Le Conseil-exécutif propose l'adoption de ce postulat. Est-ce que quelqu'un est contre ce postulat? – Ce n'est pas le cas. Nous pouvons tout de suite passer au vote. Ceux qui acceptent ce postulat, Participation financière exceptionnelle du canton aux coûts d'assainissement des sites pollués, votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	107
Nein	12
Enthalten	14

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat.

Geschäft 2014.RRGR.900

Vorstoss-Nr.:	175-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	02.09.2014
Eingereicht von:	DEPU (Zuber, Moutier) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
RRB-Nr.: 90/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn

Der Regierungsrat unternimmt in Zusammenarbeit mit den betroffenen öffentlichen und privaten Partnern alle nützlichen Schritte, um den Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn sicherzustellen.
Begründung:
Vor kurzem haben sich die Gemeindeexekutiven von Moutier und Umgebung in einer Resolution an den Regierungsrat, den Bernjurassischen Rat, die Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK) und die grossrätliche Deputation gewandt und die betroffenen Partner dazu aufgerufen, alles zu unternehmen, damit die Bahnlinie, die Moutier und Solothurn über den Weissensteintunnel verbindet, aufrechterhalten bleibt. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser beiden Städte argumentieren wie folgt:
– Diese Bahnlinie bildet eine wichtige Verbindung zwischen den Gemeinden des Grand Val und der Stadt Moutier.
– Sie verbindet die Region Moutier mit dem Tavannestal, mit dem Mittelland (über den Grenchenbergtunnel) und mit dem Kanton Jura (über die SBB-Linie Basel-Biel).
– Diese Strecke stellt vor allem eine direkte Verbindung zwischen Moutier und Solothurn, zwischen der Jurakette und dem Mittelland sowie zwischen den Sprachregionen dar.
– Sie ist die kürzeste ÖV-Verbindung zum Flughafen Zürich.
– Die Strecke stellt eine Verbindung zwischen den ICN-Linien Basel-Olten-Biel und Basel-Delsberg-Biel dar. Sie kann als Ersatzlinie dienen, wenn eine der beiden Hauptlinien durch höhere Gewalt (z. B. Naturereignis) unterbrochen würde.
– Ganz allgemein aus wirtschaftlicher und insbesondere aus touristischer Sicht trägt diese Linie zur Attraktivität der Regionen, die sie erschliesst und durchquert, bei.
– Eine Aufhebung dieser Linie würde zu einer Schwächung des regionalen Netzes führen, was wiederum die umliegenden Verbindungen in Frage stellen könnte.

Die Deputation folgt diesen Argumenten und erwartet vom Regierungsrat eine entschlossene politische Unterstützung für den Erhalt dieser Bahnlinie. Die Deputation ist beim heutigen Stand der Dinge der Auffassung, dass die in Betracht gezogene Alternativlösung (Ausserbetriebsetzung des Weissensteintunnels und Wechsel auf Busbetrieb) nur eine Notlösung wäre, da damit eine direkte Verbindung zwischen dem Jurabogen und dem Mittelland wegfallen würde, was zulasten der beiden betroffenen Regionen ginge.

Antwort des Regierungsrats

Die BLS-Linie verbindet Moutier mit Solothurn durch den Weissensteintunnel. Das Herzstück der Linie, der Weissensteintunnel, muss in den nächsten zehn Jahren saniert werden. Die Sanierungskosten für einen 50-jährigen Weiterbetrieb werden von der BLS auf rund 170 Mio. Franken geschätzt.
Die Linie Moutier–Solothurn hat eine Bedeutung für die Erschliessung der Region Moutier durch den öffentlichen Verkehr und ermöglicht eine direkte und attraktive Verbindung in die Region Solothurn und in das Schweizer Mittelland. Zudem unterstützt die Bahnlinie die Entwicklung der Region und den Tourismus. Beim Güterverkehr hat die Linie lokale Bedeutung für ein Mineralöllager in Crémines (BE).
Insgesamt fahren durchschnittlich täglich 530 Personen durch den Tunnel. Aus dem bernischen Teil sind dies insgesamt 240 Personen, wobei die Hälfte der Reisenden zwischen Moutier und Solothurn verkehren, wo eine praktisch zeitgleiche (aber teurere) Umsteigeverbindung mit dem Fernverkehr via Biel vorhanden ist. Ab Dezember 2015 wird

die Verbindung via Biel halbstündlich bestehen. Zwischen Moutier und Solothurn verkehren die Züge im Stundentakt und werden von Bund und den Kantonen Solothurn und Bern bestellt. Der Kostendeckungsgrad ist einer der tiefsten einer Bahnlinie im Kanton Bern und liegt im Bereich der Minimalanforderungen der kantonalen Angebotsverordnung von 20 Prozent.
Aufgrund einer Studie, die unter der Federführung des Bundesamtes für Verkehr erarbeitet wurde und bei der die Kantone und die Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura vertreten waren, kam das BAV zum Schluss, dass eine Sanierung des Tunnels aufgrund der hohen Kosten und des bescheidenen Nutzens kaum gerechtfertigt sei. Im kommenden Jahr 2015 soll unter der Federführung des Kantons Solothurn die Machbarkeit verschiedener Erschliessungsvarianten vertieft abgeklärt werden. Dabei wird geprüft, welches Angebot das sinnvollste und effizienteste ist. Erst nach dieser Gesamtbetrachtung erfolgt der definitive Entscheid über den Fortbestand der Bahnstrecke.
Der Kanton Bern wird sich weiterhin für eine möglichst attraktive ÖV-Erschliessung der betroffenen Region einsetzen und der Regierungsrat stimmt dem Postulat in diesem Sinne zu. Der Regierungsrat beantragt: Annahme

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 10 de la Députation, M. Zuber, Pérennité de la ligne ferroviaire Moutier-Soleure. Ce postulat est accepté par le Conseil-exécutif. Est-ce que quelqu'un est contre ce postulat? – Ce n'est pas le cas, nous passons là aussi au vote. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	121
Nein	5
Enthalten	5

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat. Nous sommes déjà à la fin des affaires de le Direction des travaux publics. Mme Egger, je vous souhaite une bonne soirée, à vous tous également. La séance est close.

Schluss der Sitzung um 16.23 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Catherine Graf Lutz (f)
Claudine Blum (d)

Dienstag (Vormittag) 17. März 2015, 09.00-11.43 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)
Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Desarzens-Wunderlin Eva, Hamdaoui Mohamed, Schneider Donat

Geschäft 2014.POM.682

Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende). Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)

Beilage Nr. 04, RRB 1532/2014

Präsidentin. Je vous prie de prendre place. Il est 9 heures. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Je souhaite la bienvenue au directeur de la police et des affaires militaires. Nous passons à l'affaire 11. M. Peter Studer a la parole pour la commission. Monsieur, c'est à vous.

Peter Studer, Utzenstorf (parteilos), Kommissionssprecher der SiK. Es handelt sich hier um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgabe, die in der Kompetenz des Grossen Rats liegt und dem fakultativen Referendum untersteht. Der Kredit betrifft rund 2390 Mitarbeitende der Polizei. Die Einteilung der Uniformen erfolgt nach einem so genannten Uniform-Punktesystem. Die Kosten für Ersatz und Unterhalt für die Jahre 2015–2019 setzen sich wie folgt zusammen: Zur Kategorie A mit 900 Punkten gehören 1690 Mitarbeitende, und die Kosten betragen 1 521 000 Franken. Der Kategorie B gehören 468 Mitarbeitende an, und die Kosten betragen 281 000 Franken. In der Kategorie C sind es 232 Mitarbeitende, wobei Kosten im Umfang von 93 000 Franken entstehen. In der vierten Kategorie gibt es keine Punkte. Die Unterhaltskosten betragen gesamthaft 1 895 000 Franken. Für die Uniformbeschaffungen, die Erstuniformierung in der Polizeischule für Sicherheitsassistenten und -assistentinnen, die Ausrüstung von Quereinsteigern und Angehörigen von Spezialdiensten und den Ersatz von defektem Korpsmaterial, von Grundausrüstungsgegenständen sowie von Waffenzubehör sind 1,5 Mio. Franken vorgesehen. Die weiteren Abgaben und Armierungsmittel inklusive Zubehör kosten 200 000 Franken. Insgesamt kostet die Uniformbeschaffung jährlich 1,7 Mio. Franken. Zur massgeblichen wiederkehrenden Kreditsumme für die Jahre 2015–2019: Die Kosten für die Erstuniformierung betragen 1,7 Mio. Franken. Die jährlichen Wartungs- und Unterhaltskosten belaufen sich auf 3,705 Mio. Franken. Der zu bewilligende Kredit beträgt 4,505 Mio. Franken. Die SiK hat die Kantonspolizei besucht und sich die 18 verschiedenen Uniformtypen vorführen lassen. Die teuerste Uniform kostet knapp 10 000 Franken. Doch in Anbetracht der Situationen, denen die Polizeikader und die Polizeibeamten ausgesetzt sind, ist es uns sehr wichtig, dass wir ihnen sehr gutes Material zur Verfügung stellen. Die Polizistinnen und Polizisten werden immer wieder vor grosse Herausforderungen gestellt, und ihre Arbeit ist nicht immer leicht. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Verpflichtungskredit für die Jahre 2015–2019 zuzustimmen.

Präsidentin. Y-a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. Monsieur le directeur? – Non plus. Donc, nous passons au vote sur l'affaire 11, Police cantonale; achat d'uniformes pour l'ensemble du corps de police (équipement personnel); autorisation de dépenses; crédit d'engagement pluriannuel 2015–2019. Je précise que c'est soumis au référendum financier facultatif. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	125
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Ce crédit a été accepté à l'unanimité.

Geschäft 2014.POM.518

Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad

Beilage Nr. 04, RRB 24/2015

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 12. M. Ammann a la parole s'il la veut en tant que porte-parole de la commission. Monsieur, c'est à vous. Vous ne vous êtes pas inscrit Monsieur.

Christoph Ammann, Meiringen (SP), Kommissionssprecher der SiK. Das Geschäft war in der SIK, welche es vorberaten hat, unbestritten. Die Kommission unterstützt sowohl das zinslose Darlehen wie auch die Entnahme aus dem Sportfonds einstimmig. Deshalb fasse ich mich kurz. Beim Bauprojekt Sportzentrum Saanen-Gstaad handelt es sich um eine umfassende Sanierung. Man möchte ein ganzjährig benutzbares Aussenschwimmbecken hinzufügen und das Angebot um eine attraktive Wellness-Anlage sowie um Fitnessräume erweitern. Die Gesamtkosten betragen gut 24 Mio. Franken. Davon können 8,5 Mio. Franken an den Sportfonds-Beitrag angerechnet werden. Für den Kanton resultiert eine Entnahme aus dem Sportfonds von rund einer Million Franken. Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Beiträge gemäss den gängigen Kriterien und Verteilschlüsseln zustande gekommen sind. So ist zum

Beispiel die Schwimmhalle, die öffentlich zugänglich ist und namentlich dem Schulsport dient, voll beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind jedoch die Aussenbecken oder die Wellness-Anlage. Die Gemeinde Saanen hat schon vor etwas mehr als einem Jahr an einer Gemeindeversammlung einen Beitrag von 14 Mio. Franken gesprochen. Auch die umliegenden Gemeinden beteiligen sich. Das Projekt ist auf Kurs. Es spricht aus Sicht der Kommission nichts dagegen, dass der Kanton hier mitzieht und dem Antrag der Regierung stattgibt.

Präsidentin. Y-a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. M. le directeur? – Non plus. Nous passons donc au vote. C'est une demande de crédit, Rénovation et extension du centre sportif de Gstaad, soumise au référendum financier facultatif, ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	128
Nein	1
Enthalten	4

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.POM.236

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2020; Objektkredit

Beilage Nr. 04, RRB 26/2015

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 13. Ce crédit est aussi soumis au référendum financier facultatif. M. Knutti est porte-parole de la commission. Monsieur, c'est à vous.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP), Kommissionssprecher der SiK. Die Sicherheitskommission hat darüber beraten, ob der Einsatz des Zivilschutzes bei den FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen finanziell unterstützt werden soll. Bei diesem Geschäft geht es nicht um die finanzielle Unterstützung der Weltcuprennen, sondern der Zivilschutz-Einsätze zugunsten dieses sportlichen Anlasses. Dies ist ein wesentlicher Unterschied. Zudem handelt es sich nicht um ein neues Geschäft, sondern um eine Weiterführung der Zivilschutz-Einsätze. Die beiden Weltcuprennen generieren einen regionalen Gesamtumsatz von rund 16 Mio. Franken sowie einen nationalen Gesamtumsatz von rund 23 Mio. Franken. Die regionale Wertschöpfung beträgt 6 Mio. Franken. Auf nationaler Ebene sind es 10 Mio. Franken pro Jahr. Die Unterstützung besteht aus einem Beitrag des Kantons und einem Beitrag des Bundes. Der Beitrag des Kantons beträgt für Adelboden rund 90 000 Franken und für Wengen 50 000 Franken pro Jahr. Die Zivilschutzeinsätze sind vom Bund bewilligt. Die Einsätze werden durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) koordiniert. Geleitet werden die Einsätze durch die lokalen Zivilschutzorganisationen.
Die Aufgaben der Zivilschutzeinheiten umfassen vor allem den Auf- und Abbau der Infrastruktur und die Arbeiten rund um die Pisten, insbesondere im Bereich der Sicherheitsaufbauten. Verkehrslenkung, Transport sowie Bereitstellung der Infrastruktur für die Verpflegung gehören ebenfalls dazu. Zu den Eckwerten dieser Vorlage: Bisher wurden Zivilschutzeinsätze während zwei Mal vier Jahren geleistet. Das Jahr 2015 gehört ebenfalls in diese Zeitspanne. Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen soweit stabilisiert, dass man diese Beiträge auf eine längerfristige Basis stellen kann. Deshalb geht es heute darum, einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020 mit einem Gesamtbetrag von 750 000 Franken zu sprechen. Pro Jahr würden somit 150 000 Franken als Kostendach zur Verfügung gestellt. Dies gibt dem Organisationskomitee eine bessere Planungssicherheit, um diese wichtigen Weltcuprennen längerfristig durchzuführen. Um die Durchführung der Weltcuprennen gibt es einen hart umkämpften Markt. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass der ganze Kanton Bern, ja auch die ganze Schweiz, von der Tourismuswerbung für das Berner Oberland profitieren. Zu den beiden genannten Anlässen wurde bereits durch Swissolympic eine Fallstudie erstellt. An den internationalen Lauberhornrennen nehmen insgesamt 140 Athleten, 390 Trainer und Betreuer, 430 Medienvertreter sowie 680 Helfer teil. Zu den Letzteren gehören auch die Angehörigen des Militärs und des Zivilschutzes. Im Vergleich zu anderen Grossveranstaltungen weist dieser Anlass bei einer geringen Anzahl Athleten eine grosse Medienpräsenz auf. Bei den Lauberhornrennen finden sich 74 Prozent auswärtige Zuschauer ein, welche 30 000 Logiernächte buchen. In der Region Adelboden generieren die Weltcuprennen rund 18 000 Logiernächte. Damit führen sie zu einer besseren Auslastung der Hotellerie. Wenn man die Verpflegung dazurechnet, werden Umsätze im Umfang von rund 1,8 Mio. Franken erwirtschaftet. Die Sicherheitskommission hat diesem mehrjährigen Verpflichtungskredit mit 13 Ja gegen 1 Nein bei 1 Enthaltung klar zugestimmt. Ich bedanke mich bei der Verwaltung für die Vorbereitung dieses Geschäfts. Ein besonderer Dank geht an den Vorsteher des BSM, Herrn Hanspeter von Flüe, der uns sehr gut über diesen Kredit informiert hat.

Präsidentin. Y-a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer? – Non. M. le directeur? – Non plus. Donc, ici aussi nous passons tout de suite au vote. Vote de l'affaire 13, Interventions de la protection civile lors des courses de coupe du monde de ski à Adelboden et à Wengen. Crédit d'engagement pluriannuel 2016–2020 / autorisation de dépenses / crédit d'objet, qui est soumis au référendum financier facultatif. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	125
Nein	2
Enthalten	12

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.POM.710

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 04, RRB 23/2015

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 14. C'est un crédit qui est soumis au référendum financier facultatif et M. Wenger a la parole pour la commission. Monsieur, c'est à vous.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident. Wir haben in der vergangenen Septembersession einen Kredit über 3,6 Mio. Franken bewilligt für die Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Die Ereignisse haben sich so entwickelt, dass wir mittlerweile nicht durchschnittlich 72 UMA im Kanton Bern betreuen, sondern rund 140. Daraus folgt logischerweise, dass wir mehr Geld benötigen. Der Kredit, den man für 2015 und 2016 erwartet, ist bei 6,9 Mio. Franken veranschlagt, abzüglich die 3,6 Millionen, welche wir im September bewilligt haben. Somit müssen wir heute über Zusatzkosten von 3,3 Mio. Franken beschliessen. Die Sicherheitskommission hat im Vorfeld der Septembersession betreffend den damals für vier Jahre geplanten Kredit die Meinung vertreten, man solle nach anderen Unterbringungsmöglichkeiten suchen. Deshalb wurde das Geld nur für die Jahre 2015 und 2016 bewilligt. Somit bezieht sich auch der Zusatzkredit auf die Jahre 2015 und 2016. Es ist beabsichtigt, ab 2017 allenfalls mit einem neuen Modell zu arbeiten. Doch wir können erst dann mit einem neuen Modell, welches vielleicht kostengünstiger ist, arbeiten, wenn ein solches vorliegt. Deshalb bleibt uns kurzfristig nichts anderes übrig, als mit jenen Mitteln weiterzufahren, die uns zur Verfügung stehen. Im Moment ist dies die Unterbringung der UMA in Bärau und Belp, die wir im bisherigen Rahmen fortsetzen möchten. Die Sicherheitskommission hat diesen Kredit intensiv beraten und mit 10 Ja gegen 6 Nein zur Annahme empfohlen.

Antrag SVP (Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden)
Ablehnung des Zusatzkredits

Präsidentin. Nous avons ici une proposition d'amendement de l'UDC, donc, Mme Geissbühler, je vous prie de vous inscrire d'abord et de venir argumenter votre proposition d'amendement. Puis, je prie les porte-parole des groupes de s'annoncer. Nous sommes en débat libre, donc vous avez six minutes.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Warum lehnt die SVP den Zusatzkredit von jährlich 3,3 Mio. Franken für die Jahre 2015 und 2016 ab? Der Zusatzkredit ist für die separate Unterbringung von jugendlichen Asylsuchenden vorgesehen. Erstens möchte ich daran erinnern, dass wir bereits während der letzten Septembersession 3,6 Mio. Franken für diese Zeitspanne bewilligt haben. Für diesen Betrag ist es möglich, 50 Jugendliche im Haus Bäregg bei Langnau i. E. und 40 Jugendliche in einer separaten Unterkunft in Belp unterzubringen. Somit können insgesamt 90 Jugendliche untergebracht werden. Zweitens: Weil im Vortrag des Regierungsrats leider die wichtigsten Informationen für die Meinungsbildung fehlen, haben wir in der SiK zusätzliche Zahlen verlangt und schliesslich auch erhalten. Ich hoffe, dass diese zusätzlichen Informationen durch die Mitglieder der SiK in die Fraktionen getragen wurden. Drittens: Die Altersangaben zu den unbegleiteten Asylsuchenden, welche man ebenfalls in dem zusätzlichen Dokument nachlesen kann, zeigen, dass die 13–17-Jährigen alle in den bisherigen Unterkünften Platz fänden. Wir sind der Meinung, dass die 18- und 19-Jährigen in den ordentlichen Asylunterkünften untergebracht werden könnten. Für uns ist das Argument, dass die 18- und 19-Jährigen nicht in den Unterkünften für Erwachsene leben sollten, damit sie nicht mit Drogendeal und sonstiger Kriminalität in Kontakt kommen, nicht überzeugend. Kriminelles Verhalten sollte in unseren Unterkünften sowieso nicht vorkommen. Zudem gibt es in den anderen Kantonen nicht so viele zusätzliche Unterkünfte wie in Bern. Auch die EU-Aufnahmerichtlinien sehen vor, dass bereits Jugendliche ab 16 Jahren in den Unterkünften für Erwachsene wohnen können. Die SVP lehnt den Zusatzkredit ab, weil im Moment genügend Plätze zur Verfügung stehen, wenn man die vorliegenden Dokumente genau liest. Wir sind jedoch auch der Meinung, dass unbegleitete Asylsuchende unter 17 Jahren einen speziellen Schutz und eine spezielle Unterbringung verdienen und benötigen. Deshalb bitten wir Sie, den Zusatzkredit abzulehnen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Wie bereits erwähnt, haben wir im September 2014 einen Kredit für die Jahre 2015 und 2016 gesprochen. Dass wir nicht über einen Kredit für die nächsten vier Jahre beschliessen mussten, liegt daran, dass ein neues und vorzugsweise kostengünstigeres Unterbringungskonzept für die Zeit ab 2017 ausgearbeitet werden soll. Das Konzept liegt noch nicht vor, was auch nicht erstaunt, sind doch seit dem Entscheid des Grossen Rates erst sechs Monate vergangen. Markus Wenger hat uns darüber informiert. Weltweit sind 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. So viele waren es noch nie. Wer den Bericht der UNO-Flüchtlingshilfe liest, stellt fest, wie unendlich dankbar wir sein können, weil das Schicksal es gewollt hat, dass wir in diesem Land leben dürfen. Von diesen 51,2 Millionen Menschen sind rund 140 UMA im Kanton Bern. Sie sind höchstens 18 Jahre alt oder jünger. Somit sind es Kinder. Diese Kinder haben ein anderes Schicksal als wir. Es sind Kinder, die verloren gegangen

sind oder die sich alleine bis zu uns durchgekämpft haben, weil sie leben wollen. Vielleicht wurden sie von Schleppern transportiert, die viel Geld kassiert haben. Es sind auch Kinder darunter, deren zurückgebliebene Eltern für sich keinen anderen Ausweg mehr gesehen und ihre Kinder zur Flucht aufgefordert, und wer weiss, vielleicht sogar gezwungen haben.
Ob wir nun diesen Kredit annehmen oder nicht: Es werden weiterhin Kinder mit solchen Schicksalen zu uns kommen. Wir können uns mit allen möglichen Mitteln für eine Abschottung der Schweiz einsetzen, was ja leider nicht nur in diesem Bereich von gewissen Kreisen gefordert wird. Doch leider können wir die Flucht dieser 51,2 Millionen Menschen nicht stoppen. Wir können auch keinem Schlepper und keiner Schlepperorganisation das Handwerk legen. Die Schweiz und unser Kanton können keinen Krieg stoppen, so gerne wir dies tun würden. Was wir jedoch als Mitglied der UNO und als Unterzeichner der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte tun können, ist, diesen 140 Kindern – es handelt sich von Gesetzes wegen um Kinder – unsere Hilfe anzubieten. Die UNO-Präambel ruft in Erinnerung, dass die Kinder wegen ihrer Verletzlichkeit Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Diese Kinder sind oft vom Krieg traumatisiert. Sie haben keine geregelten Strukturen und keine Menschen, die sich um sie kümmern. Sie brauchen genau jetzt unsere Hilfe. Wir müssen das verlangte Konzept erarbeiten und werden noch erfahren, wie es aussehen wird. Es ist zu hoffen, dass sich neben den bekannten Institutionen Zentrum Bäregg und Belp auch Pflegefamilien finden werden. Doch die Betreuung dieser Kinder ist sehr anspruchsvoll. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es für heutige Familien mit einer Teilzeit erwerbstätigen Mutter, einem voll erwerbstätigen Vater und Kindern, die verschiedene Schulen besuchen und unterschiedliche Hobbies haben, nicht einfach sein wird, zusätzlich ein fremdländisches und womöglich traumatisiertes Kind zu begleiten. Sabina Geissbühler, es sind Kinder! Es sind nicht per se Kriminelle, die zu uns kommen. Es geht hier in erster Linie um Kinder, die Asyl suchen. Wir stehen somit hinter diesem Kredit und lehnen den Antrag der SVP ab.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Dieser Antrag steht ziemlich quer in der Landschaft. Wir haben während der Septembersession eingehend über dieses Thema diskutiert und haben auch in der SiK ausführlich darüber gesprochen. Schon damals stellte man fest, dass die Anzahl unbegleiteter Asylsuchender stark zunimmt. Der Polizeidirektor hat auch schon darauf hingewiesen, dass man damit rechnen muss, dass der Kredit nicht reicht. Wir haben auch über die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten eingehend diskutiert. Der Entscheid damals war klar: Die UMA sollen separat untergebracht werden, entweder in speziellen Unterkünften oder in Pflegefamilien, sodass man die Anforderungen des Kinderschutzes erfüllt. Diese Ausgangslage hat sich aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion seit September 2014 nur insofern geändert, als die Fallzahlen stark zugenommen haben. Unter welchen Umständen diese Asylsuchenden zu uns gekommen sind, welchen Hintergrund und welche Belastungen sie mitbringen, hat meine Vorrednerin eingehend dargelegt. Unserer Meinung nach kann man die Unterbringungsfrage heute nicht ernsthaft diskutieren. Wir haben bereits im September klar festgelegt, was wir für die nächsten zwei Jahre wollen. Wenn wir den Zusatzkredit heute ablehnen, nehmen wir zwangsläufig in Kauf, dass man UMA in Kollektiv-Unterkünften einquartieren muss. Wer dabei noch von Kinderschutz spricht, klingt zynisch. Mit einer Ablehnung des Kredits provoziert man, dass der Kinderschutz zumindest nicht umfassend eingehalten werden kann. Man riskiert, dass die KESB Gefährdungsmeldungen erhalten wird. Dadurch wird es zu Rechtsverfahren und zu hohen Mehrkosten kommen. Dies will unsere Fraktion nicht. Wir wollen, dass das Parlament für das Amt für Migration ein verlässlicher Partner ist und bleibt. Wir wollen, dass UMA unter menschenwürdigen Bedingungen in der Schweiz untergebracht werden und der Kinderschutz eingehalten wird. Deshalb lehnen wir den Ablehnungsantrag selbstverständlich ab und schliessen uns der Haltung von SiK und Regierung an.

Annette Toggwiler-Bumann, Ostermundigen (glp). Wenn man sieht und hört, dass Abertausende von Menschen aus Afrika auf dem Weg nach Europa sind, kann dies Angst auslösen. Der Eindruck, dass die Regierung der Schweiz und die Regierungen der EU-Staaten nicht immer einen Plan haben, wie sie mit dieser Situation umgehen sollen, trägt nicht zur Beruhigung bei. Bei diesem Nachkredit geht es jedoch ausschliesslich darum, wie wir mit Kindern und Jugendlichen umgehen, die von Gesetzes wegen den KESB-Richtlinien unterstellt sind. Kosten werden sowieso entstehen. Es geht jedoch darum, dafür zu sorgen, dass diese Kinder und Jugendlichen weder abtauchen noch kriminell werden. Bei einer Unterbringung in einem normalen Asylzentrum wäre diese Gefahr gross. Hier könnten die KESB-Richtlinien nicht umgesetzt werden, und wir müssten mit Gefährdungsmeldungen von Beiständen rechnen. Die glp ist überzeugt, dass die Unterbringung in separaten Institutionen auf lange Sicht am kostengünstigsten ist. Wir werden dem Nachkredit einstimmig zustimmen.

Christine Häsler, Burglauenen (Grüne). Ich möchte meinen Vorrednerinnen und Vorrednern danken, insbesondere Anita Luginbühl, die von Menschlichkeit, von Verantwortung und von den Bedürfnissen von Kindern gesprochen hat. Damit hat sie den Geist der BDP in diesen Saal getragen. Im September haben wir 3,6 Mio. Franken für die Unterbringung von UMA bewilligt. Wir wissen alle, was im Moment auf der Welt passiert. Wir sind gut informiert, wir sehen die Tagesschau und lesen die Zeitung. Wir wissen, dass in Syrien und in der Ukraine Krieg herrscht, und dass es zahlreiche Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen gibt, auch in Staaten, die sich relativ nahe bei uns befinden. Wir wissen, dass wir selbstverständlich nicht all diesen Menschen helfen und auch nicht alle Menschen bei uns aufnehmen können. Doch wir wissen auch, dass heute weitaus mehr Menschen weltweit auf der Flucht sind, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche. Wir können so tun, als ginge uns dies nichts an, und als könnten wir mit einem bürokratischen Entscheid ein Problem lösen. Doch das können wir nicht. Was auf der Welt geschieht, geht uns etwas an. Es hat mit uns zu tun, dass weltweit Ungerechtigkeit herrscht. Es hat auch mit uns zu tun, dass die Men-

schen hierher fliehen wollen, und es hat mit uns zu tun, dass jeden Tag und jede Nacht Menschen im Mittelmeer ertrinken, weil sie verzweifelt unterwegs sind auf der Suche nach einem besseren Leben. Wir haben die menschliche, ethische und politische Pflicht, den Menschen, die hierherkommen – insbesondere den verletzlichen Menschen und den Kindern – in einer Weise beizustehen, die der Anstand verlangt und die der humanitären Tradition der Schweiz entspricht. Ich bitte Sie deshalb sehr darum, diesem Nachkredit zuzustimmen. Die grüne Fraktion tut dies einstimmig. Für uns ist dies selbstverständlich. Kosten können höher ausfallen, als man dies vor einem halben Jahr vorhergesehen hat. Deshalb muss man dieser sinnvollen Investition in die Kinder und in die Zukunft zustimmen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Es geht hier um einen Zusatzkredit, und nicht um die Frage, wie die UMA untergebracht werden sollen. Diese Frage haben wir nämlich im letzten September für die Jahre 2015 und 2016 entschieden. Es war damals schon bekannt, dass es einen Zusatzkredit geben wird, es wurde mit offenen Karten gespielt. Die Frage, wie die UMA in Zukunft untergebracht werden sollen, wird bereits in diesem Herbst in der Sicherheitskommission diskutiert werden. Anschliessend wird das Geschäft wieder in den Grossen Rat gelangen. Dass die Unterbringung von Kindern jetzt nicht im Rahmen eines Zusatzkredits übers Knie gebrochen werden kann, ist für die FDP klar. Dass es für Kinder eine besondere Unterbringung braucht, ist für die FDP ebenso klar. Es geht um junge Menschen, die das Leben noch vor sich haben, und nicht um Gegenstände, die man in ein Regal stellen kann. Wir werden heute nicht über die zukünftige Unterbringung der UMA diskutieren. Die FDP empfiehlt Ihnen einstimmig, diesen Zusatzkredit anzunehmen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Permettez-moi de vous parler ici d'une émission de la Télévision Suisse Romande de ces dernières semaines, c'était Temps présent qui a fait le point sur la situation des requérants d'asile mineurs non accompagnés en Suisse. On y a découvert que les droits de l'enfant ne sont pas toujours respectés dans notre pays. Je ne vous cacherais pas que cette situation m'a particulièrement ému. On a aussi vu dans ce Temps présent de fortes disparités entre les cantons et des manquements importants en matière d'encadrement des mineurs. On voyait par exemple que dans le canton d'Argovie, des jeunes, des enfants sont carrément livrés à eux-mêmes toute la journée. Cette émission a généré des interventions au niveau du Parlement fédéral, il y a notamment une motion qui a été déposée qui invite le Conseil fédéral à faire respecter dans tous les cantons la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant. Bien entendu ce domaine est de la compétence des cantons. Alors, que voulons-nous? Que le canton de Berne soit également montré du doigt? Ou voulons-nous nous donner les moyens de remplir notre devoir en la matière, conformément au droit? Au parti évangélique, nous avons tranché, c'est ce deuxième cas de figure que nous voulons. Et personnellement aussi, je vous encourage à accepter ce crédit complémentaire.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich möchte mich zu diesem Geschäft ebenfalls äussern, weil ich der Meinung bin, dass wir hier eine Luxusvariante gewählt haben. Christine Häsler hat versucht, allen Grossräten ins Gewissen zu reden und zu erklären, wie schlimm alles sei. Ich möchte nun darlegen, dass die SVP keineswegs menschenfeindlich ist und dieses Anliegen sehr ernst nimmt. Von den rund 2000 Asylbewerbern, die in den 24 Kollektivunterkünften untergebracht sind, sind 45 Prozent zwischen 18 und 30 Jahre alt und somit junge Leute. Jetzt muss mir jemand erklären, wieso wir UMA nicht in einer Kollektivunterkunft unterbringen wollen, wie dies andere Kantone tun. Wir haben 143 UMA im Kanton. Davon befinden sich 125 im Asylverfahren. 18 haben einen Flüchtlingsstatus. Von den 143 UMA sind 66 Prozent zwischen 17- und 18-jährig. In meinen Augen sind dies keine Kinder mehr, und ich verstehe nicht, warum man sie nicht in einer Kollektivunterkunft unterbringen kann. Dies hat auch nichts mit Abschottung zu tun. Hinzu kommt, dass gemäss dem Asylgesetz für UMA eine Vertrauensperson sowie bei längerer Dauer ein Beistand durch die KESB verfügt wird. Im Testzentrum Zürich werden UMA gemeinsam mit anderen Personen aus dem Asylbereich untergebracht. Mich stört es, dass man an einer separaten Unterbringung ohne Wenn und Aber festhalten will. Wie soll ich einem Bürger erklären, dass der Kanton Bern für die Betreuung von jugendlichen Asylbewerbern pro Jahr und pro Person 60 000 Franken ausgibt? Dies ist leider die Realität. Deshalb bitte ich Sie, den Zusatzkredit abzulehnen.

Vreni Kipfer, Stettlen (BDP). Diesen Abänderungsantrag kann ich nicht verstehen. Wenn wir den letzten Abschnitt im Vortrag des Regierungsrats zum Verpflichtungskredit lesen, dann muss uns klar werden, dass es viel teurer wird, wenn wir die UMA – was für ein Wort übrigens für junge Menschen – in den ordentlichen Asylstrukturen unterbringen. Dort würden sie zu Recht einen Beistand erhalten. Die KESB würde eingeschaltet, etc. Was wollen wir tun? Diese Jugendlichen sind bereits hier. Sie sind unter anderem hier, weil Afrika zu viele «Ks» hat: Krankheiten, Kriege, Katastrophen, Korruption, Kapitalflucht. Zur Kapitalflucht würde ich gerne etwas ausholen, doch das liegt an dieser Stelle nicht drin. Die Bilder von Bootsflüchtlingen auf dem Mittelmeer gelangen wöchentlich in unsere schönen, warmen und überfüllten Wohnzimmer. Unter diesen Bootsflüchtlingen hat es auch Minderjährige. Bei einem der ersten Dramen, die sich vor Lampedusa abgespielt haben und auf welches die Medien aufmerksam wurden, gab es einen Besuch des Papstes. Der Papst hat aus meiner Sicht ein wichtiges Wort gesagt. Ich zitiere: «Unser Wohlstand hat uns unsensibel für die Schreie der anderen gemacht. Er hat dazu geführt, dass wir in einer schönen, leeren Seifenblase leben, in einer Globalisierung der Gleichgültigkeit.» Diese Gleichgültigkeit ist mitschuldig daran, dass wir nicht mehr wirklich hinhören und hinschauen, wenn es darum geht, warum diese Tausenden von Menschen übers Meer fahren und diese Strapazen auf sich nehmen. Den zitierten Satz habe ich auf eine Karte geschrieben. Sie steht heute auf meinem Pult, damit ich den Satz immer wieder lesen und mich daran erinnern kann, dass ich nicht gleichgültig werden will. Dies gilt gerade jetzt, wo es nur ums Geld geht, welches für junge Leute ausgegeben werden soll. Ich bitte Sie, diesen Abänderungsantrag abzulehnen und dem Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Es geht hier auch darum, ein Zeichen zu setzen. Ich habe den Eindruck, dass wir von der SVP nicht mehr oder weniger menschlich sind als die anderen. Doch ich frage Sie: Wollen wir Herrgott spielen? Es wurde vorhin erwähnt, um welche Geldbeträge es bei diesem Geschäft geht. Ich will hier keine Grundsatzdebatte von Zaun reissen, doch mit diesem Geld könnte man in den Herkunftsländern zig Mal mehr Leuten helfen. Man könnte dort etwas ändern, wo diese Leute zuhause sind. Nun bieten wir den paar Jugendlichen, die hierher kommen, ein Leben in «Schweizer Qualität». Das ist einerseits richtig, doch vielleicht müssten wir uns fragen, ob es nicht besser wäre, einen Teil des Geldes, welches wir hier ausgeben, in den Herkunftsländern einzusetzen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident. Als Präsident der vorberatenden Kommission möchte ich gerne etwas präzisieren. Wir haben gehört, dass in den Unterkünften für minderjährige Asylsuchende auch 18- und 19-Jährige leben. Die 18-Jährigen kann man nicht an ihrem Geburtstag als «Geschenk» einfach vor die Türe setzen. Es braucht Übergangslösungen. Diese Lösungen sind umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass über 90 Prozent dieser Asylsuchenden in der Schweiz bleiben werden. Ihre Kinder werden dereinst Schweizer sein. Davon müssen wir ausgehen. Deshalb ist es sinnvoll, genau hinzuschauen. Es leben tatsächlich auch 19-Jährige in diesen Unterkünften. Gemäss der Tabelle, die wir erhalten haben, handelt es sich dabei um drei junge Burschen von gesamthaft 97 Kindern und Jugendlichen. Nun zu einem weiteren Punkt: Mir ist es wichtig, den Mitarbeitenden der Polizei- und Militärdirektion und den zivilen Organisationen, die diese jungen Leute betreuen, ganz herzlich zu danken. Danken möchte ich auch den Kirchgemeinden, den Frauenvereinen und den Privaten, die sich hier landauf-landab engagieren, die Kuchen backen, Deutschunterricht erteilen, bei den Hausaufgaben helfen, Sportprogramme anbieten und so weiter. Es ist ein schönes Stück Schweiz, welches hier sichtbar wird. Für mich sind diese Frauen und Männer die Heldinnen und Helden dieser Szene, weil sie ihre Zeit für diese Leute einsetzen und auf andere zugehen. Dafür gilt ihnen mein herzlicher Dank.

Präsidentin. Le directeur de la police ne veut prendre qu'une fois la parole, donc je donne la parole à l'auteur de la proposition. Mme Geissbühler, c'est à vous, si vous voulez. Vous pouvez vous annoncer. Merci, c'est à vous et vous n'avez que trois minutes.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich kann sehr gut verstehen, was soeben gesagt wurde. Es leuchtet mir ein, und ich könnte es eigentlich auch unterschreiben, allerdings nur, wenn ich schlecht informiert wäre. Doch wir haben in der Sicherheitskommission zusätzliche Informationen angefordert und uns Zahlen liefern lassen. Allerdings wurden diese Unterlagen in den Fraktionen wohl nicht angeschaut. Meiner Meinung nach hat die Kommission unseriös gearbeitet. Das muss ich hier sagen. Es ist unseriös, Dinge zu behaupten, die nicht stimmen, weil man nicht die richtigen Zahlen verwendet. In den beiden Unterkünften, die heute bestehen, könnten alle Kinder und Jugendlichen untergebracht werden. Nun soll nicht nur ein Zusatzkredit gewährt, sondern auch eine zusätzliche Unterkunft bezogen werden. Es glaubt wohl niemand, dass man diese zusätzliche Unterkunft nächstes Jahr einfach wieder schliessen wird. Zu den Zahlen: Es hat 12 13-Jährige, 16 15-Jährige, 42 17-Jährige, 22 18-Jährige und 3 19-Jährige. Wenn man die 25 18- und 19-Jährigen nicht dazuzählt, haben alle anderen Platz in den bisherigen Unterkünften. Ich finde es nicht in Ordnung, wenn diese Tatsache in der Vorlage nicht geschrieben steht. Wir von der SVP haben versucht, das Thema ganz sachlich anzuschauen. Auch wir wollen nicht, dass Kinder in den Unterkünften für Erwachsene untergebracht werden. Doch hier wurden unglaublich polemische Voten abgegeben. So kann man nicht über einen Kredit diskutieren! Wenn man über einen Kredit diskutiert, geht es um Fakten. Doch hier wurde nur polemisiert. Ich hoffe, dass es nicht noch einmal vorkommt, dass die Kommissionsmitglieder die Fraktionen nicht richtig informieren.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Wir sprechen über einen Zusatzkredit zum Grossratsbeschluss vom September 2014. Wie Sie sich sicher erinnern, hat die POM eine Lösung für die Unterbringung der UMA für die nächsten vier Jahre vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat entschieden, diese Zeitspanne auf zwei Jahre zu reduzieren. Im Herbst 2015 werden wir mehrere Varianten für den zukünftigen Umgang mit den UMA vorschlagen. Anhand dieser Vorschläge wird man dann eine politische Diskussion zu dieser Frage führen. Doch heute geht es um einen Zusatzkredit, welcher mit einem Beschluss zusammenhängt, den der Grosse Rat bereits getroffen hat.
Der einzige Grund, warum es diesen Zusatzkredit braucht, besteht darin, dass die heutigen UMA-Zahlen nicht mehr den Zahlen entsprechen, welche dem Grossratsbeschluss vom September 2014 zugrunde lagen. Wie kam es zu dieser Änderung? Ein solches Geschäft benötigt eine längere Vorbereitungszeit. Die Anzahl Asylsuchender ist jedoch sehr volatil. Letzten Donnerstag nahm ich mit Frau Bundespräsidentin Sommaruga wieder einmal an einer Sitzung des Ausschusses des Justiz- und Innenministerrats der EU (JI-Rat) teil. Dort lag unter anderem ein Papier des ungarischen Innenministeriums vor. Dieses zeigte auf, dass die Anzahl Asylsuchender pro Jahr zwischen 2008 und 2012 in Ungarn immer rund 1200–1300 betrug. Im Jahr 2013 kamen auf einmal 28 000 Asylsuchende nach Ungarn, und 2014 schon 42 000. Alleine im Januar und Februar 2015 waren es 28 000. Es ist somit recht anspruchsvoll, vorhersehen zu wollen, wie viele Leute wann um Asyl nachsuchen werden. Wir brauchen einen Zusatzkredit, weil die heutige Anzahl UMA höher ist als die Anzahl, von der wir bei der Planung ausgegangen sind.
Nun möchte ich auf die Konsequenzen einer Annahme des Antrags SVP von Frau Grossrätin Geissbühler hinweisen. Diese sind im Vortrag auf den Seiten 6 und 7 beschrieben. Die Folge wäre, dass die UMA, für die es im Zentrum keinen Platz mehr gibt, an einem anderen Ort untergebracht werden müssten. Der Antrag SVP schlägt eine Unterbringung in den Zentren für Erwachsene vor. In Einzelfällen wäre dies möglich, etwa bei den 19-Jährigen und bei einem Teil der 18-Jährigen. Die anderen hingegen müssten in Familien platziert werden. Da diese Kinder alle bei der KESB gemel-

det sind, müssen sie entsprechend begleitet werden. Auch da entstehen Kosten. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass keine Kosten entstünden. Ich bitte Sie, den Absatz zu den Konsequenzen einer Ablehnung zu lesen.
Dann möchte ich noch auf die Haltung des EJPD betreffend Sonderunterbringung hinweisen. Das EJPD vertritt die Auffassung, dass es nur einen Anteil der Kosten für die Sonderunterbringung übernehmen muss, da der Kindes- und Erwachsenenschutz in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Die Kosten würden somit beim Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen. Nun möchte ich Ihnen noch ein persönliches Erlebnis erzählen: Die Aargauer Regierungsrätin Susanne Hochuli hat mit fünf Mitarbeitern ihrer Direktion unser UMA-Zentrum in Belp besucht, weil man sich im Aargau überlegt, eine ähnliche Einrichtung zu schaffen. Es war interessant, sich die jungen Leute anzuschauen, die dort untergebracht sind, insbesondere die Buben. Viele dieser Buben engagieren sich in den lokalen Fussballclubs. Wenn sie dereinst im Dress der Schweizer Nationalmannschaft auflaufen, dann freuen sich alle, weil die Schweiz so gut Fussball spielt. Denken wir doch daran, dass ein grosser Teil dieser UMA die nächsten 70 Jahre in der Schweiz verbringen werden! Packen wir jetzt die Chance und tragen wir zu ihrer Integration bei, indem wir diese Jugendlichen in einem adäquaten Setting betreuen. Wenn diese Jugendlichen hier Fuss fassen können, dann haben wir auch in Zukunft die Chance auf eine Nationalmannschaft, die sich sehen lässt.

Präsidentin. Nous passons au vote et nous allons procéder de la façon suivante. Ceux qui accepteront ce crédit, tel que le propose le Conseil-exécutif, diront oui et ceux qui refusent ce crédit, tel que le propose l'amendement de l'UDC, diront non. Nous passons donc au vote. Ceux qui acceptent ce crédit tel que le propose le Conseil-exécutif votent oui, ceux qui refusent ce crédit tel que le propose l'amendement de l'UDC votent non.

Abstimmung (Antrag Regierungsrat / Kommission (Annahme) gegen Antrag Geissbühler (Ablehnung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	107
Nein	38
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.1148

Vorstoss-Nr.:	229-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Weitere Unterschriften:	22
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 83/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit minderjährige Asylsuchende, auch in Begleitung von Erwachsenen, nicht mehr – oder in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate – unter die Nothilfe fallen.
Begründung:
In der Antwort auf die Interpellation 084-2014 «Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche» schreibt der Regierungsrat, dass von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen lebten, im Durchschnitt 27 Monate lang. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug knapp 6,5 Jahre. Eine erschreckende Zahl. Gleichzeitig führt der Regierungsrat aus, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht der Nothilfe unterstellt werden.
Erstaunlich ist die Aussage des Regierungsrats, wonach er davon ausgeht, dass Nothilfestrukturen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben. Er grenzt dabei die Antwort auf den gesundheitlichen Aspekt ein. Für die persönliche Entwicklung eines Kindes braucht es aber viel mehr, etwa die soziale Interaktion (Ausflüge, Spiele usw.). Nothilfe bedeutet für die betroffenen Personen grosse Einschränkungen, weil sie nur das Nötigste zum Überleben erhalten. Nothilfe ist gedacht als Überbrückungshilfe in einer Notlage, die von kurzer Dauer ist. Für Personen mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehrungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Ebenfalls verfehlen die Nothilfestrukturen die Wirkung bei Kindern, da diese ohnehin nicht ohne ihre Eltern ausreisen werden. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtkonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:
– Art. 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
– Art. 31 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.
Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der Asylsuchenden nimmt laufend zu. Die Not der betroffenen Kinder ist gross und soll so schnell wie möglich gelindert werden.

Antwort des Regierungsrats

Dem Anliegen liegt die Annahme zugrunde, dass die abgewiesenen Familien die Schweiz nicht verlassen können. Dies trifft nicht zu. Bevor ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, durchlaufen die betroffenen Familien mit Kindern ein Asylverfahren, manchmal auch

mehrere inklusive Beschwerdeverfahren. Bei den jeweiligen Entscheiden hat die Bundesbehörde immer das Kindswohl zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Rückkehr in den jeweiligen Staat völkerrechtlich zulässig, aus humanitären Gründen zumutbar und technisch auch möglich ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird ein Wegweisungsentscheid in den Herkunftsstaat erlassen. Dass sich Kinder über einen langen Zeitraum hinweg in Nothilfeunterkünften befinden und die Eltern nur über einen minimalen Bargeldbetrag verfügen, ist oftmals von den Eltern zu verantworten, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.
Der Kanton Bern führt seit dem 1. Januar 2014 keine Sachabgabezentren mehr, die für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen gedacht waren. Seither werden diese zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 084-2014 ausgeführt hat, unterscheidet sich die Behandlung von rechtskräftig weggewiesenen Familien mit Kindern zu den Familien mit Kindern ohne rechtskräftigen Wegweisungsentscheid einzig in der Bargeldauszahlung.
Ist eine asylsuchende Familie bereits längere Zeit im Kanton Bern und wurde ihr während des hängigen Asylverfahrens eine private Unterkunft zugewiesen, kann das Amt für Migration und Personenstand (MIP) nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids die Nothilfeleistungen aufgrund der besonderen Bedürfnisse individuell festlegen (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In diesen Fällen lässt das MIP die Familie bis zum Ende eines Schulsemesters, gelegentlich bis zu ihrer Ausreise, weiterhin in der privaten Unterkunft wohnen.
Der Ausschluss aus der Sozialhilfe – und damit verbunden die Unterstützung der Betroffenen durch Nothilfe – ist eine bundesgesetzlich verankerte Folge eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheids. Dieser Ausschluss gilt ohne Einschränkung auf das Alter der betroffenen Person. Es ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, die diese bundesgesetzliche Bestimmung als kinderrechtskonventionswidrig bezeichnet hat.
Angesichts der vernachlässigbaren Unterscheidung in der Unterbringung von rechtskräftig weg-gewiesenen, ausreisepflichtigen Familien und von asylsuchenden Familien mit Kindern sowie der bereits heute ausgeübten Ausnahmepraxis der kantonalen Migrationsbehörden besteht für den Regierungsrat keinen Anlass, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um in bestimmten Situationen systematisch vom Sozialhilfeausschluss abzuweichen. Mit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe ist auch das Ende der Subventionierung der Asylsozialhilfe durch den Bund verbunden. Der Regierungsrat lehnt folglich die Motion ab.
Sollte der Grosse Rat wider Erwarten einen systematischen Verzicht auf den Ausschluss aus der Sozialhilfe von Kindern und deren Angehörigen vorsehen wollen, müsste eine kantonale Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dadurch verursachten zusätzlichen Asylsozialhilfeaufwände geschaffen werden.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 15, motion de Mme Marti, Sort des enfants hébergés dans les structures d'aide d'urgence. Le Conseil-exécutif propose le rejet de cette motion, Mme Marti a la parole. Je vous prie d'être un petit peu calmes ou alors sortez s'il vous plaît. Les groupes sont priés de s'annoncer. Mme Marti, c'est à vous.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir werden diesen Vorstoss zurückziehen. Doch ich möchte noch eine Erklärung dazu abgeben. Ich habe den Eindruck, dass die Polizeidirektion das Anliegen, welches dieser Motion zugrunde liegt, nicht verstehen will oder es aus meiner Sicht falsch interpretiert. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Es geht um die Kinderrechtskonvention der UNO. Anita Luginbühl, Patrick Gsteiger und Vreni Kipfer haben sehr gut beschrieben, worum es dabei geht. Die Kinderrechtskonvention der UNO hält fest, dass jedes Kind das Recht hat auf eine gesunde körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung und auf einen Lebensstandard, der dies ermöglicht, unabhängig von der Situation der Eltern. Wir müssen daran denken, dass Kinder von Asylsuchenden besonders verletzlich sind. Viele sind auch traumatisiert. Der Regierungsrat behauptet, es sei richtig, Kinder, deren Eltern einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, anders zu behandeln als Kinder von Eltern, die in der Schweiz bleiben dürfen. Das widerspricht jedoch der Kinderrechtskonvention. Wenn die Eltern das Land nicht verlassen und nur noch Nothilfe erhalten, dürfen die Kinder nicht darunter leiden. Sie können nichts dafür, dass ihre Eltern so entschieden haben. Abgesehen davon gibt es für den Entscheid der Eltern oft nachvollziehbare Gründe, doch das ist hier nicht das Thema. Hier geht es darum, dass die Kinder unabhängig vom Status der Eltern Rechte haben. Diesen Grundsatz gilt es zu beachten. Der Regierungsrat behauptet fälschlicherweise, der Kanton habe hier keinen Spielraum. Das stimmt nicht, denn für die Ausrichtung der Nothilfe ist kantonales Recht anwendbar. Es gibt sehr wenige Auflagen, und der Kanton Bern kann den Betrag selber festlegen. Offensichtlich ist es im Rahmen dieses Vorstosses nicht gelungen, dieses wichtige Anliegen gut genug darzulegen und aufzuzeigen, dass der Kanton hier eine grosse Verantwortung wahrnehmen muss. Wir Motionärinnen ziehen diesen Vorstoss deshalb zurück, werden jedoch gemeinsam mit anderen Fraktionen mit einem neu formulierten Vorstoss einen neuen Anlauf nehmen. Wir werden anders und vielleicht auch etwas verständlicher argumentieren, damit der neue Vorstoss hier eine Chance haben wird.

Präsidentin. Nous avons pris connaissance que cette motion est retirée.

Geschäft 2014.RRGR.961

Vorstoss-Nr.:	189-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	12.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Siegenthaler (Rüti b.Büren, BDP) Brand (Münchenbuchsee, SVP)
Weitere Unterschriften:	26
RRB-Nr.: 44/2015	vom 21. Januar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Die zentrale Staatsaufgabe «Sicherheit» muss wieder ernst genommen werden

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der BV reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:
Änderung der BV, 6. Titel, 2. Kapitel, Art. 196, Ziff. xy (nächstfolgende), Übergangsbestimmung zu Art. 58 BV: «Die Militärausgaben des Bundes betragen für die Dauer von 10 Jahren nach Annahme dieser Bestimmung mindestens 1,2 % des BIP. Der jährliche Betrag bestimmt sich gestützt auf das BIP des Vor- resp. Vorvorjahres.»
Begründung:
Die Schweiz ist ein sehr wohlhabendes Land. Das BIP pro Kopf hat weltweit einen Spitzenwert, die kaufkraftbereinigten Einkommen sind deutlich über den meisten Ländern der Welt, auch Europas; und die Einkommen sind weniger ungleich verteilt als im europäischen Durchschnitt (vgl. Wohlstandsbericht). Trotzdem sind die Verteidigungsausgaben in der Schweiz deutlich tiefer als in vergleichbaren Ländern Europas, und dies nun seit über 20 Jahren. Seit zwei Jahrzehnten wurden somit Milliarden bei der Armee weggenommen und in andere (Wohlstandskonsum-) Bereiche gepumpt. Die vergleichbaren europäischen Länder, links wie rechts regierte, haben demgegenüber ein deutlich höheres Mass an Verteidigungsanstrengungen auf sich genommen. Seit einem Jahrzehnt gibt die Schweiz sogar unter 1 Prozent des BIP für die Verteidigung aus; die Armee wurde massiv redimensioniert, sie ist nicht mehr richtig einsatzfähig. Es sind nun auch in unserem Land Anstrengungen zu unternehmen, die die Armee auf einen ernst zu nehmenden Stand bringen.
Die Verteidigungsausgaben im Vergleich (Zahlen 2012/13, Quelle: Int. Friedensforschungsinstitut sipri), in % des BIP (GDP) sprechen eine klare Sprache:

Schweiz	0,7
Dänemark	1,4
Norwegen	1,4
Schweden	1,2
Finnland	1,2
Holland	1,4
Portugal	1,9
Belgien	1,1
Tschechien	1,1
Kroatien	1,6
Slowenien	1,2
Montenegro	1,6

(Grössere europäische Länder geben sogar deutlich mehr aus: Frankreich 2,3 %, UK 2,3 %). Vielerorts steigen die Verteidigungsbudgets. Die Schweiz lebt nicht in einer anderen Welt.
Die internationale sicherheitspolitische Lage hat sich gewandelt: Krieg in Europa ist nicht nur möglich – militärische Annektierungen geschehen auch tatsächlich wieder; das Kriegsvölkerrecht wird in Europa mit Füssen getreten. Unweit davon macht sich eine islamistische Terrororganisation breit. Damit einher geht ein Stimmungswandel: Die Kirche, die deutsche Regierung (mit zwei Frauen in Front), gar Linke bei uns befürworten neuerdings Waffenlieferungen und somit auch deren Einsatz. Diese Ereignisse zeigen, dass sich die Friedenshoffnungen aus der Zeit des Mauerfalls als Illusion erweisen.
Die einzige Sicherheitsreserve der bündnisfreien Schweiz, die einzige Organisation, die in einer besonderen Lage (inkl. Umweltereignis) eine gewisse Durchhaltefähigkeit ermöglicht, ist die Armee. Sie ist in unserem wohlhabenden Land endlich wieder zumindest so zu alimentieren, wie es andere vergleichbare Länder tun.

Antwort des Regierungsrats

Wie aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 hervorgeht, lag der Zweck der Schweizer Armee ursprünglich alleine darin, potenzielle Gegner von einem Angriff auf die Schweiz abzuhalten und einen solchen Angriff – sollte er dennoch stattfinden – abzuwehren. Mit dem Wandel und der Erweiterung des Sicherheitsbegriffs haben sich in den vergangenen Jahren auch die Aufgaben und Aufträge der Armee verändert.
Zwar bleibt die Verteidigung eine Kernaufgabe der Armee. Doch fokussieren die Aufträge nicht mehr primär auf die Abwehr eines bewaffneten Angriffs eines anderen Staates, sondern stellen vermehrt nicht konventionelle Bedrohungsformen wie etwa Cyber Terrorismus ins Zentrum. Eine unverändert grosse Bedeutung wird auch in Zukunft dem subsidiären Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden zukommen. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftraumes, die Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nach Grossereignissen und Katastrophen sowie in Notlagen oder die Sicherung kritischer Infrastrukturen durch die Armee wird auch in Zukunft unverzichtbar sein. Nicht zuletzt spielt dabei die Tatsache eine Rolle, dass bewaffnete Gewalt immer mehr auch von nichtstaatlichen Akteuren angewandt wird.
In der Vergangenheit konnte der Kanton Bern immer wieder von der Unterstützung der Armee profitieren, etwa bei der Botschaftsbewachung im Rahmen von Amba Centro oder bei der Bewältigung von Unwetterereignissen, zuletzt 2012 im Kandertal und 2014 im Emmental.
Die Armee ist die einzige sicherheitspolitische Reserve des Bundes, die zum Einsatz gelangen kann, wenn die übrigen Mittel von Bund und Kantone (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz) ausgeschöpft sind. Es ist daher im Interesse des Kantons Bern, dass die Schweiz über eine vielseitig einsetzbare, schlagkräftige und gut ausgerüstete Armee in angemessener Grösse verfügt, die sich rasch und flexibel auf eine neue Bedrohungslage ausrichten kann. Gerade die jüngsten internationalen Entwicklungen im sicherheitspolitischen Bereich (Ukraine-Konflikt, Terrororganisation IS) zeigen, dass auf die sicherheitspolitische Reserve Armee nicht verzichtet werden kann.
Damit die Armee ihre Aufgaben zugunsten der Sicherheit der Schweizer Bevölkerung wahrnehmen kann, ist sie auf ausreichende Mittel angewiesen. Welcher Betrag dazu jährlich nötig ist, kann jedoch zuverlässig nur durch den Bund und nicht aufgrund einer starren Quote gesagt werden. Deshalb – und weil Standesinitiativen nach Auffassung des Regierungsrats nur eingereicht werden sollten, wenn sie im Kern kantonale Angelegenheiten betreffen – empfiehlt er die Motion zur Ablehnung.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 16, motion de M. Müller, PLR, La sécurité est une tâche publique qui doit être prise au sérieux. Le Conseil-exécutif rejette cette motion. Monsieur c'est à vous, mais vous ne vous êtes pas annoncé.

Philippe Müller, Bern (FDP). Wir kommen zu einem nationalen Thema, welches wir in Form einer Standesinitiative einbringen. Alle, die jetzt die Nase rümpfen, weise ich darauf hin, dass seit 2010 weit über 30 Standesinitiativen von ganz verschiedenen Parteien eingereicht wurden. Worum geht es? Im Jahr 2000 wurde eine Initiative von armeefeindlichen Kreisen, welche die Ausgaben für die Armee halbieren wollte, vom Volk klar abgelehnt. Seither wurden die Militärausgaben dem Volkswillen zum Trotz massiv reduziert. Die wohlhabende Schweiz ist offenbar nicht bereit, genügend in die Sicherheit zu investieren. Die Armee ist seit Jahren massiv unterfinanziert. Dies ist keine Behauptung von mir, sie stammt vielmehr vom «unverdächtigen» Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstitut (SIPRI). Die Zahlen dieses Instituts zeigen, dass die Schweiz einen deutlich geringeren Anteil am BIP für die Verteidigung ausgibt als andere Länder, die von der Grösse her vergleichbar sind. Die Schweiz gibt knapp 0,8 Prozent des BIP für die Sicherheit aus, während Länder wie Dänemark, Holland, Norwegen, Portugal, Schweden oder Finnland deutlich mehr, nämlich zwischen 1,2 und rund 2 Prozent ausgeben. Der Durchschnitt liegt in Europa bei 1,6. Wir geben somit nur halb so viel aus wie der Durchschnitt.
Diese Zahlen werden jährlich publiziert und sind eindrücklich. Sie zeigen, dass die wohlhabende Schweiz nicht bereit ist, genügend in die Sicherheit zu investieren. Das hat Folgen: Die Luftwaffe kann nur noch zu Bürozeiten intervenieren. Sie haben die Folgen dieser Situation vor gut einem Jahr erlebt. Das betreffende Ereignis wurde auch von der internationalen Presse aufgenommen. Fast ein Drittel der militärischen Verbände existiert nur auf dem Papier. Ich weiss nicht, ob Ihnen diese Tatsache bekannt ist. Es fehlt an Personal und an Material. Von den verbliebenen gut zwei Dritteln haben 30–50 Prozent kein Material. Dies ist umso gravierender, als unsere Armee die einzige Sicherheitsreserve unseres bündnisfreien Landes ist. Das schreibt auch die Regierung in ihrer Antwort. Wir haben niemanden, der bei einen grösseren Ereignis unsere Verteilzentren, Schulen, Bahnhöfe, Staumauern, Tunnels und sogar unsere Zeitungsredaktionen schützt.
Frankreich hat kurzfristig 10 000 Soldaten aufgeboten, um die Schulen, Verkehrsknotenpunkte und öffentlichen Plätze zu schützen. Dänemark und Holland haben ebenfalls ihre Armee aufgeboten. Bei einem grösseren Ereignis – auch einem grösseren Umweltereignis – wären wir nicht bereit. Eine solche Situation möchte ich nicht erleben.
Der Vorstoss entstand aufgrund einer allgemeinen Besorgnis der bürgerlichen Parteispitzen. Wie als furchtbare Bestätigung dieser Besorgnis haben sich im Januar die Terrorangriffe in Paris, Belgien und Kopenhagen ereignet. Niemand hat diese Angriffe vorausgesehen. Dies als Hinweis an jene, die immer schon im Voraus wissen wollen, wer uns wohl wie angreifen wird. Es ist erstaunlich: Seit Jahren bastelt die Schweiz an den Aufgaben, am Auftrag und an der Daseinsberechtigung der Armee herum, dabei liegen die Fakten spätestens seit dem Januar 2015 auf dem Tisch und sind einsehbar. Die Aufgaben unserer Armee unterscheiden sich nämlich nicht von jenen der belgischen, dänischen oder schwedischen Armee. Auch Schweden ist ein neutrales Land. Ich verstehe deshalb nicht, warum der Bundesrat und das Parlament an dieser Frage «herumknorzen», und ich verstehe auch nicht, warum das VBS nicht endlich vorwärtsmacht und die Aufgaben und die Strategie klar festlegt. Es gibt keinen Grund zur Hektik. Doch man muss feststellen, dass es wieder Krieg gibt in Europa. Ganze Gebiete werden einfach annektiert. Es gibt Terroranschläge, und es gibt eine frauenfeindliche Terrororganisation, die ganze Staaten überrennt und Europa zum Ziel hat. Überall steigen die Verteidigungsausgaben, sowohl die staatlichen wie die nicht-staatlichen, an. Das Verhalten der wohlhabenden Schweiz erscheint doch reichlich unsolidarisch. Der Vorstoss von FDP, BDP und SVP will mittels einer Standesinitiative vorerst während 10 Jahren die Armeeausgaben auf mindestens 1,2 Prozent des BIP anheben, also knapp auf ein ähnliches Niveau wie vergleichbare Länder in Europa. Der Vorstoss versteht sich als Weckruf und als Zeichen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Sicherheits- und Armeepolitik sind grundsätzlich Bundesaufgaben. Aus dieser Optik hat dieser Vorstoss in einem kantonalen Parlament eigentlich keine Daseinsberechtigung. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Befürchtungen, die Motionär Müller soeben aufgezeigt hat, auch für den Kanton Bern relevant sind und ernst genommen werden müssen. Die Armee ist zurzeit nicht in einem guten Zustand. Der Motionär sagt, dass ein Drittel der militärischen Verbände nur auf dem Papier existiert. Ich habe in meiner Kompanie auch keine Wehrmänner mehr, ich bin das einzige Mitglied. Falls der «böse Feind» kommen sollte, könnte ich ihm nur ein Reglement an den Kopf werfen. Die Armee hat Probleme, welche wir lösen müssen. Diese Probleme geben uns auch hier, in einem kantonalen Parlament, zu denken. Aus diesem Grund haben die Motionäre diesen Vorstoss bewusst hier im Grossen Rat des Kantons Bern eingereicht, und nicht im Bundesparlament. Die Armee hat zu wenig Material. Sie alle kennen die Geschichten von Wehrmännern, die in den WK gehen und feststellen, dass einige Fahrzeuge gar nicht vorhanden sind und dass Material fehlt. Wir haben einen Departementsvorsteher, der vor der Gripen-Abstimmung noch die stärksten Befürworter mit seinen Aussagen verunsicherte, was dazu führte, dass das Volk Nein stimmte. Die Instruktoren, das beste Personal unserer Armee, wechseln scharenweise in die Privatwirtschaft. Nicht weil sie dort mehr verdienen, sondern weil sie dort bessere Perspektiven haben. Wir haben ein Radarsystem, welches beim ersten Kuhglöckchen in der Nacht gleich den «bösen Feind» ankündigt.
Kolleginnen und Kollegen, die Armee ist auf dem Weg, sich selber zu suchen, und sie braucht von der Politik klare Zeichen, damit sie weiss, wo sie hingehen soll. In den letzten Jahren wurde sie zum Spielball der politischen Akteure. Links und Rechts brüsten sich damit, für die Armee nur das Beste zu wollen. Sie vergessen dabei, dass sie mit ihrer gegenseitigen Blockadepolitik den Niedergang der Schweizer Armee unterstützen. Wir haben eine Armee, die aus

Sicht der Bevölkerung nur noch die Kernaufgabe hat, die Pisten für das Lauberhornrennen zu präparieren. Diese Armee ist nicht mehr geeignet, die Sicherheitsanforderungen der Schweiz zu erfüllen. Obwohl es um die eidgenössische Politik geht, ist es deshalb durchaus legitim, dass wir als Grosser Rat ein Zeichen an Bundesbern schicken. Wir wollen signalisieren, dass die Armee für das Parlament des Kantons Bern eine sehr wichtige Angelegenheit und für unsere Sicherheit bedeutsam ist. Ich bin mit dem Regierungsrat nicht einverstanden, wenn dieser behauptet, dass uns dieses Thema nichts angeht. Die Armee ist im Kanton Bern ausserordentlich gut verankert und gehört zu den wichtigsten Arbeitgeberinnen. Sie ist – und dies ist eine der wichtigsten Aussagen zur Armee am heutigen Morgen – eine der Teilstützen, wenn nicht DIE Stütze unseres Sicherheitsverbunds, der uns im Kanton Bern ermöglicht, in einer friedlichen Atmosphäre zu leben. Aus diesen Gründen ist die BDP der Meinung, dass man diesen Vorstoss überweisen soll. Ob eine dermassen starre Festsetzung der Finanzierung, wie sie der Vorstoss will, wirklich sinnvoll ist, sei dahingestellt. Doch die Überweisung dieses Vorstosses ist auch ein klares Signal, dass wir als Grossrätinnen und Grossräte hinter dieser Armee als Garantin der Sicherheit in unserem Land stehen. Ich bitte Sie deshalb, diesem Vorstoss zuzustimmen.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten. Auch für die Grünen steht diese Pflicht im Zentrum staatlichen Handelns. Doch was umfasst der Begriff der «Sicherheit», und wo legen wir die Schwerpunkte? Mit Blick auf die Spardebatten und Sparmassnahmen ist uns klar, dass es vor allem soziale Sicherheit braucht. Die Stabilität der Lebensverhältnisse und die umfassende Integration der gesamten Wohnbevölkerung sind ein guter Massstab für den Wert, den die Politik der sozialen Sicherheit beimisst. Sicherheit bedeutet somit nicht höhere Militärausgaben, sondern Solidarität mit den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft. In der Begründung erwähnt der Autor des Vorstosses, dass die Schweiz ein sehr wohlhabendes Land sei. Wir stimmen dem zu. Leider sind trotzdem 12 Prozent der Bevölkerung dieses wohlhabenden Landes von Armut betroffen. Im Vorstoss wird verlangt, dass der Kanton Bern mit einer Standesinitiative die Militärausgaben fast verdoppeln und auf 1,2 Prozent des BIP erhöhen soll. Dies sollte erst noch in der Bundesverfassung verankert werden. Das Ganze sollte in einer Zeit geschehen, in welcher der Bund nicht nur mit der so genannten «Weiterentwicklung» der Armee hadert, sondern auch überall dort, wo Solidarität gefragt wäre, glaubt, wegen drohender Defizite die Schraube anziehen zu müssen. Liebe Ratskolleginnen und -Kollegen, welches Verständnis von Sicherheit steht hinter diesem Ansinnen? Ist es ein Beschäftigungsprogramm für den Kanton Bern, oder möchte der Autor des Vorstosses seine Parteikollegen im Bundesparlament überflüssig machen? Die Prüfung der Mittel für die Armee ist eine Bundesaufgabe. Wenn die Militärausgaben zu niedrig sind, soll doch ein Parteikollege von Grossrat Müller einen entsprechenden Vorstoss im Nationalrat einreichen. Die Diskussion läuft auf Bundesebene bereits auf Hochtouren, nur ist das Thema im Wahljahr halt nicht so attraktiv. Das heisst jedoch noch lange nicht, dass wir diese Diskussion im Kanton Bern führen müssen. Im Gegenteil: Wir brauchen ein zukunftsweisendes Verständnis von Sicherheit, welches die soziale Integration in den Vordergrund stellt. Die grüne Fraktion wird dem Regierungsrat folgen und den Vorstoss geschlossen ablehnen.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (FDP). Le motionnaire soulève la question de la sécurité, tâche publique incombant à la Confédération, et des moyens à disposition de l'armée pour accomplir cette tâche. Or, comme beaucoup d'entre nous, il constate que les moyens financiers à disposition fondent comme neige au soleil et, qu'aujourd'hui la Suisse dépense moins d'un pour cent de son PIB pour sa défense nationale, alors que ce PIB est l'un des plus élevés du monde. Oui, on vit bien dans ce pays et on devient insouciant. Dangereux, l'armée a été radicalement redimensionnée, mais sa capacité d'intervention a été fortement affaiblie alors que ces cinq dernières années, la plupart des pays européens ont augmenté leur budget d'armement. Les chiffres proviennent de l'institut international de recherche de la paix, stationné à Stockholm, et montrent que la Suisse est le seul pays en-dessous de cette limite de un pour cent. La sécurité est l'affaire de tout le monde et de tous les partis, et il est temps de donner plus de moyens à notre armée pour assurer sa capacité d'intervention. Il faut rééquiper notre armée pour les missions du monde d'aujourd'hui et de demain, c'est-à-dire protéger, dissuader, aider, surveiller les objets stratégiques du pays. Pas loin de chez nous, des guerres d'annexion ont lieu, des conflits à connotation religieuse se développent, des affrontements entre partisans et séparatistes ont lieu, des attentats se multiplient. Que faire? Il faut renforcer l'armée, la seule organisation capable de gérer des situations extraordinaires. Dernièrement en France, ce ne sont pas les policiers que l'on rencontrait, mais bien plutôt des milliers de soldats engagés pour ce genre de situations extraordinaires. Donnons un signal clair à la Confédération, même si le gouvernement cantonal déclare que ce n'est pas notre affaire, qu'il n'y a pas de lien direct avec cela. C'est un peu facile de se distancer d'une institution indispensable à la stabilité et la sécurité de notre pays, donc aussi de notre canton. Le PLR est un parti qui est pour la sécurité publique garantie par l'armée et la police. Le groupe PLR soutient le motionnaire dans sa grande majorité.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Pour le parti évangélique, nous ne sommes pas la bonne chambre pour traiter de ce sujet. Une initiative cantonale est une affaire sérieuse, et le canton qui la dépose devrait être concerné de manière particulière par le sujet. Cela ne nous semble pas être le cas ici. Bien sûr, le parti évangélique juge essentiel le maintien de la sécurité, bien sûr nous voulons disposer d'une armée suisse polyvalente, bien sûr nous voulons aussi tenir compte des nouvelles menaces, mais laissons la Confédération déterminer elle-même les montants qu'elle veut adjuger annuellement au budget militaire. Le parti évangélique rejettera donc unanimement cette motion.

Michael Köpfli, Bern (glp). Die Grünliberalen teilen die Auffassung des Regierungsrats, dass Standesinitiativen im

Allgemeinen kantonale Angelegenheiten betreffen sollten. Für uns ist dies bei der geforderten Standesinitiative eindeutig nicht der Fall. Es gibt keinen Grund, warum der Kanton Bern von dieser Problematik stärker betroffen sein soll als andere Kantone, ausser dass wir etwas mehr Industriebetriebe haben, welche von Armeeaufträgen profitieren Doch dies ist für uns sicher kein Grund, die Bundesverfassung zu ändern. Wir von der glp-Fraktion sind keine Nationalräte. Unter den Motionären hat es inzwischen einen Nationalrat, doch die anderen Motionäre sind es nicht. Sie alle haben jedoch Kolleginnen und Kollegen im Nationalrat, die dieses Anliegen problemlos einbringen könnten. Für uns ist klar, dass diese Idee im Nationalrat abgeschmettert würde. Wie wohl fast jede Standesinitiative würde auch diese nur Leerlauf und Papierkrieg produzieren. Wir lehnen diese Standesinitiative deshalb nur schon aus formellen Gründen ab.
Wir sind jedoch auch inhaltlich von diesem Vorstoss absolut nicht überzeugt. Einerseits sind wir sehr überrascht, dass SVP, FDP und BDP auf einmal Quoten befürworten. Wenn man schon eine Quote festlegt, verstehen wir nicht, warum man diese an das BIP koppeln will und nicht an die Staatsausgaben. Es wäre das eine, zu sagen, ein gewisser Anteil der Staatsausgaben solle für die Sicherheit aufgewendet werden. Doch wenn man sagt, ein gewisser Anteil des BIP solle für die Sicherheit aufgewendet werden, hat dies kurzfristig zur Folge, dass man im Jahr nach einer Hochkonjunktur mehr Geld für die Armee ausgeben muss als im Jahr nach einer Rezession. Dies ist schon einmal unsinnig. Langfristig heisst dies, dass dieser Budgetposten stetig wachsen müsste, wenn die Wirtschaft wächst. Ich kann mir vorstellen, dass verschiedene Lobbys im Bundeshaus ein solches System interessant fänden und auf die Bildung, die Landwirtschaft und andere Bereiche ausweiten möchten. Somit bedeutet dies nichts anderes, als eine hohe Staatsquote in die Verfassung zu schreiben. Das heisst, man sichert im Fall eines Wirtschaftswachstums eine möglichst hohe Staatsquote. So etwas ist absolut unliberal. Man würde einen solchen Vorschlag nicht von wirtschaftsliberalen, sondern eher von linken und etatistischen Parteien erwarten. Darum haben wir absolut kein Verständnis für dieses Vorgehen. Wir lehnen die Motion und die geplante Standesinitiative überzeugt ab.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich fahre dort weiter, wo mein Vorredner aufgehört hat. Liebe Motionäre, ich denke, wir müssen die Armee vor Ihnen schützen. Mein Vorredner hat erläutert, was dieser Vorstoss in Zeiten einer Hochkonjunktur, also bei steigendem BIP, bedeutet. In diesem Fall würden auch die Ausgaben für die Armee steigen. Doch was würde geschehen, wenn es auch der Wirtschaft nicht mehr gut ginge und die Armee zum Einsatz kommen müsste? In solchen Zeiten wäre das BIP auch nicht mehr so hoch. Was geschähe dann? Wenn wir Ihren Vorschlag in die Verfassung schrieben, müssten wir in einem Kriegsfall auf einmal aufgrund eines Verfassungsartikels, der von SVP, FDP und BDP vorgeschlagen wurde, die Armeeausgaben senken. In einem Kriegsfall, Kolleginnen und Kollegen! Dies zeigt, dass dieser Vorstoss absurd ist. Er führt nicht dazu, dass die Armee ihren Auftrag gemäss Verfassung erfüllen kann.
Ich erlaube mir, den Motionären kurz zu erläutern, welche Aufgaben die Armee gemäss Bundesverfassung hat: Es sind dies Kriegsverhinderung, Erhaltung des Friedens, Verteidigung, Unterstützung der zivilen Behörden und Friedensförderung. Für diese Aufgaben hat das Parlament auch Geld gesprochen. Auf Bundesebene besteht ein Konflikt zwischen Parlament und Bundesrat. Wer wird nun diese Standesinitiative behandeln? Das ist Aufgabe des Parlaments. Dieses will der Armee 5 Mrd. Franken für die Erfüllung der erwähnten Aufgaben zur Verfügung stellen. Der Bundesrat wollte nur 4,4 Mrd. Franken ausgeben. Wir würden offene Türen einrennen, denn das Parlament will bereits höhere Ausgaben als der Bundesrat. Deshalb müssen wir uns nicht mit einer Standesinitiative auf Bundesebene lächerlich machen. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Standesinitiativen, doch dies ist nun wirklich nicht das richtige Thema für dieses Instrument. Zudem hat das VBS noch Kreditreste von über einer Milliarde übrig. Wir müssen der Armee nicht noch mehr Geld geben, welches sie nicht einmal vollständig ausgibt. Jedes Jahr werden die Militärausgaben budgetiert, und das Bundesparlament genehmigt diese jeweils mit komfortablen Mehrheiten. Unsere Ablehnung zielt somit nicht gegen die Armee, sondern gegen die starre und absurde Regelung, die Militärausgaben an das BIP zu koppeln. Wir wollen eine Armee, die im Kanton Bern bleibt und auch in den Dörfern gesehen wird. Deshalb erteilen wir diesem unsinnigen Vorstoss eine Abfuhr und hoffen, dass sich die Mehrheit des Grossen Rats dem anschliesst.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Nous savons que la Suisse dans laquelle nous vivons est un pays fort heureusement magnifique, qui est en pointe dans de très nombreux domaines, dans le domaine économique, et aussi dans le domaine social, du bien-être de la population. Je crois que nos ancêtres ont mené un immense travail pour nous permettre de vivre aujourd'hui dans un pays aussi extraordinaire. Ce pays, il a pu se développer aussi positivement sur la base de différents facteurs, sur la base de différents piliers: il y a la neutralité, il y a un système de formation de très grande qualité, il y a aussi une très grande liberté, un esprit de liberté qui fondent, finalement, notre système suisse et son génie. La sécurité, c'est aussi un des piliers essentiels de cette prospérité, la sécurité c'est une condition sine qua non pour assurer notre liberté. Sans sécurité, il n'y a pas de liberté, et l'armée, évidemment, est un des piliers fondamentaux de cette sécurité. Notre neutralité, qui est aussi un de ces piliers dont j'ai fait mention, n'est crédible que si la neutralité peut être armée et peut s'exprimer d'une manière crédible face à une éventuelle menace et assurer la défense de notre pays. Nous savons que les événements internationaux se précipitent, vous avez vu ce qui s'est passé en Ukraine, c'est aux portes de l'Europe; il y a à peine une vingtaine d'années, nous avions un conflit très grave en ex-Yougoslavie; nous avons des foyers évidemment de tension au Moyen-Orient et dans d'autres régions du monde.
Je crois que nous ne sommes pas, malheureusement, sur une pente positive en matière de sécurité au niveau international. Je crois que dans ce contexte-là, notre pays doit aussi prendre ses responsabilités face au développement de ces crises au niveau international. Vous savez qu'au niveau fédéral, le développement de l'armée est un projet qui est sur les rails, il existe actuellement des discussions

pour savoir quelle sera la taille idéale de l'armée en matière d'hommes, quel sera son budget - cinq milliards ou plus ou moins - ces discussions ont lieu au niveau fédéral. Je suis persuadé, et l'UDC unanimement avec moi, que dans le cadre de ces discussions, il y a besoin de signes absolument forts et clairs en faveur de notre armée. L'armée est pratiquement le seul budget fédéral qui s'est vu amputé de milliards de francs ces dix, vingt dernières années, beaucoup d'autres postes ont vu leurs dépenses augmenter, parfois de manière dramatique. Il est temps d'inverser cette tendance, il est temps de donner un signe politique fort, un signe politique de soutien à notre armée qui en a grandement besoin. Le canton de Berne est une voix qui compte dans la Confédération, nous sommes le deuxième canton du pays en termes de population ou de surface. Si le canton de Berne, le Grand Conseil aujourd'hui donne un signal clair, oui nous voulons augmenter les dépenses en faveur de notre sécurité, je crois que cela sera quelque chose d'éminemment important. Je vous invite à le faire avec l'unanimité du groupe UDC en soutenant cette motion.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ich kann mich kurz fassen. Im Prinzip ist auch die EDU-Fraktion der Meinung, dass der Grosse Rat nicht das richtige Gremium ist, um über die Armee zu debattieren. Es sollte nicht zur Gewohnheit werden, dass wir hier Nationalrat spielen, obwohl dies schön wäre. Zudem gehen wir mit Kollege Köpfli einig, dass die Motion einen Konstruktionsfehler aufweist: Ein Prozentsatz des BIP kann keinen Hinweis darauf geben, welche Militärausgaben für unser Land richtig sind. Die Militärausgaben sollten sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen eines Landes richten. Diese hängen auch mit seiner Geografie zusammen. Trotzdem hat uns das Votum des Kollegen Leuenberger überzeugt. Kleine Fraktionen haben den Vorteil, dass sie rasch umschwenken und ihre Meinung ändern können. Wir finden, dass der Kanton Bern mit dieser Standesinitiative grundsätzlich ein richtiges Signal aussendet. Deshalb werden wir zustimmen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Au lendemain de la chute du mur de Berlin, plusieurs illusions se sont répandues dans le climat d'enthousiasme général qui a présidé à la fin de la guerre froide. Parmi elles, citons la fin des idéologies, une idée assez répandue dans les années 1990. Dans un sens voisin, Francis Fukuyama nous annonçait sa fameuse fin de l'histoire par une extension de la démocratie libérale à toute la planète. Il y a quelques années encore, il était assez fréquent de bondir comme un cabri à la perspective d'un soi-disant printemps arabe, auquel je n'ai d'ailleurs personnellement jamais cru, parce que les conditions culturelles, voire religieuses, de l'émergence de la démocratie dans les pays arabo-musulmans ne sont pas réunies. Aujourd'hui, force est de constater que les prévisions excessivement optimistes, voire naïves, de Fukuyama et de ses disciples ne sont pas vérifiées. Au lieu d'une extension de la démocratie libérale, nous avons vu émerger au Proche-Orient et au nord de l'Afrique un des pires et un des plus violents systèmes politiques qui soient, sous la forme de l'Etat islamique. Sur le continent européen lui-même, il apparaît que tout risque de guerre n'est pas écarté. On peut penser ce que l'on veut du conflit ukrainien, mais toujours est-il que ce pays est totalement impuissant à l'égard de la volonté russe de l'empêcher d'entrer dans l'OTAN ou de s'approprier ses territoires Sud-Est, et cela en raison de la grande faiblesse de son armée. Et n'oublions pas que dans les années 1990 déjà, le démantèlement de l'ex-Yougoslavie a causé la mort de près de 200 000 personnes, cela à moins de 1000 kilomètres de nos frontières. Parallèlement à cela, l'Etat a connu une mutation profonde de son domaine d'intervention. Jusqu'au début du vingtième siècle, ce dernier se concentrait sur ses fonctions ontologiques, à savoir, la sécurité intérieure et la défense contre d'éventuelles attaques de l'extérieur. Aujourd'hui, il tend à négliger ses fonctions fondamentales pour d'autres tâches. La convergence de ces deux évolutions a pu faire perdre de vue l'importance des investissements dans le domaine militaire. Ces derniers demeurent très importants, surtout dans un pays neutre, dont l'armée a une vocation défensive. Or, aujourd'hui, ces chiffres nous ont été rappelés, la Suisse ne consacre que 0,7 pour cent de son PIB à la défense nationale, un pourcentage clairement inférieur à la plupart des autres pays européens. Le réalisme et le légitime souci de la défense de l'avenir de notre démocratie libérale imposent de corriger cette situation. Raison pour laquelle je vous invite vivement à soutenir cette motion.

Michael Seiler, Trubschachen (Grüne). Die Sicherheit ernst nehmen? Ja! Wie können wir die Sicherheit am wirkungsvollsten erhöhen? Wir können dies tun, indem wir erstens die Atomkraftwerke abschalten. Zweitens können wir ein generelles Waffenausfuhrverbot festlegen. Drittens können wir auf Gelder von Despoten aus Unrechtsstaaten und Entwicklungsländern verzichten. Viertens: Wir können von unserem Reichtum in die Bildung in den Entwicklungsländern und in die Flüchtlingshilfe investieren. Ich lehne den Antrag somit ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Eigentlich wollte ich mich nicht zu diesem Thema äussern, doch die Situation ist grotesk. Kollega Müller, willst du wirklich die Bedrohungslage und die Ausgaben für die Armee vom BIP abhängig machen? Ist dieses ein Indikator, um für diese Institution Gelder zu sprechen? Das ist doch grotesk! Mit einer Ausgabenverpflichtung zwingen wir den Bund, eine bestimmte Menge Geld auszugeben. Das ist doch alles andere als liberales Denken! Wir müssen diesen Entscheid den Fachleuten überlassen. Wir sind nicht das richtige Gremium, um über dieses Thema zu diskutieren, und es ist nicht unsere Aufgabe, dem Bundesparlament Vorschriften zu machen. Ich denke, die Bundesparlamentarier sind sehr gut in der Lage, die Situation abzuschätzen, und sie haben jederzeit die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es ist ganz sicher nicht an uns, dies zu tun. Grotesk, grotesk, grotesk! Man kann das Ganze nur ablehnen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Es geht den Motionären darum, ein Zeichen zu setzen. Sie wissen alle ganz genau, dass Standesinitiativen immer etwas schwierig sind. Der Bezug zum Kanton Bern steht fast nie eindeutig fest. Es geht hier um eine Problematik, die auf Bundesebene gelöst werden muss. Mit Interesse habe ich

auch die belehrenden Ausführungen über das BIP gehört. In der Begründung der Standesinitiative wird die Statistik des SIPRI erwähnt, welche sich auf das BIP stützt. Ich gehe davon aus, dass die Motionäre ihren Ansatz aus diesem Grund gewählt haben. Sie haben die Antwort der Regierung gelesen. Sie haben auch gelesen, was die Regierung am Schluss empfiehlt. Dieser Empfehlung habe ich nichts hinzuzufügen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich habe von Anfang an gesagt, dass das Armeebudget ein nationales Thema ist. Ich verzichte jetzt darauf, alle Standesinitiativen aufzuzählen, die von den Grünen, von der glp und von anderen Parteien eingereicht wurden oder zurzeit hängig sind. Eine der letzten wurde übrigens im Januar von Adrian Wüthrich eingereicht. Es fällt auf, dass in gewissen Fällen Reden und Handeln auseinander gehen. Das BIP ist nun einmal der international anerkannte Vergleichsmassstab. Das ist weltweit so. Das BIP zeigt die Leistungsfähigkeit eines Landes. Es wird verglichen, was im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit in einen Bereich investiert wird. Bei den Steuern wird dies übrigens auch so gemacht. Dass Vertreter von Parteien, deren Parteiprogramme die Abschaffung der Armee fordern, den Vorstoss nicht unterstützen können, war ja schon fast voraussehbar.
Noch eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Köpfli: Seit zehn Jahren spricht man von mindestens 1,2 Prozent des BIP als Richtwert, damit die Armee entsprechend alimentiert werden kann, so wie dies auch andere Länder tun. Es geht darum, dass die einzige Sicherheitsreserve unseres bündnisfreien Landes die Möglichkeit haben soll, in plötzlich auftretenden Notsituationen die geforderte Hilfe zu leisten. Wir haben keine schlechten Leute in der Armee. Dank des Milizsystems haben wir die besten Leute aus der Mitte der Bevölkerung. Dies ist vielleicht ein Unterschied zu anderen Ländern. Doch die Armee kann nicht zaubern: Wenn sie nicht genügend Mittel erhält, kann sie ihre Aufgaben nicht erfüllen. Es ist nichts als fair, wenn wir die Armee ausreichend alimentieren, wie dies vergleichbare Länder wie etwa Dänemark, Schweden oder Holland tun.

Präsidentin. Nous passons donc au vote. Nous votons sur cette initiative cantonale, La sécurité est une tâche publique qui doit être prise au sérieux. Ceux qui acceptent cette initiative votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	73
Nein	72
Enthalten	1

Präsidentin. *(Unruhe, als das Abstimmungsresultat auf der Anzeigetafel erscheint.)* Vous avez accepté cette initiative. On peut dire que la présidente du Grand Conseil a eu du bol.

Geschäft 2014.RRGR.969

Vorstoss-Nr.:	193-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	25.09.2014
Eingereicht von:	Studer (Utzenstorf, parteilos) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 82/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Sträflinge sagen wo es lang geht in Gefängnissen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Anstaltsleitungen von Gefängnissen im Kanton Bern über die Notwendigkeit einer Kameraüberwachung in Besucherräumen eigenständig entscheiden können.
Begründung:
Das durch den Amtsvorsteher des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ausgesprochene Kameraüberwachungsverbot in Besucherräumen der Strafanstalten ist ein Kniefall vor den Gefangenen. Er verkennt die knappen Personalressourcen in den Gefängnissen im Kanton Bern, um eine wirkungsvolle Überwachung vorzunehmen. Es darf nicht sein, dass dieses gut einsetzbare Hilfsmittel ausgeschlossen wird.
Amtspersonen, die Gefangenen schlechte Nachrichten überbringen müssen, wollen aus Sicherheitsgründen überwacht werden.
Bei Mehrfachbesuchen sind teilweise über 60 Personen aus ethnisch verschiedenen Gruppierungen gleichzeitig in einem Besucherraum; ohne Kameraüberwachung ist eine wirkungsvolle Kontrolle nicht mehr möglich, und die Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet.
Drogenkuriere können während der Besuche ohne Kameraüberwachung schalten und walten, wie sie wollen.
Teilweise sind Gefangene aus über 40 verschiedenen Ländern gleichzeitig in einer Strafanstalt untergebracht und erhalten Mehrfachbesuche.
Begründung der Dringlichkeit: Um Amtspersonen, Personal, Besucher und Häftlinge untereinander bei Mehrfachbesuchen besser überwachen und schützen zu können, ist Dringlichkeit verlangt, bevor etwas passiert.

Antwort des Regierungsrats

Dem Regierungsrat ist die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern ein grosses Anliegen. Die Videoüberwachung vermittelt den Mitarbeitenden indessen ein trügerisches Sicherheitsgefühl. Dies kann dazu führen, dass das Geschehen im Besucherraum nicht mehr mit der notwendigen Aufmerksamkeit verfolgt wird, was wiederum nicht im Sinne der Angestellten und auch nicht der Besucherinnen und Besucher sein kann. Einzig das gut geschulte Sicherheitspersonal kann mit seiner Präsenz vor Ort die nötige Sicherheit gewähren und bei Bedarf zeitnah eingreifen.
Besuche in einer Vollzugseinrichtung des Kantons Bern werden grundsätzlich nicht überwacht. Das Gesetz über den

Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) hält in Artikel 53 die Ausnahme von dieser Regel fest. In begründeten Fällen können Besuche offen überwacht werden. Für eine Überwachung sind demnach kumulativ zwei Kriterien notwendig: Einerseits muss es sich um einen begründeten Fall handeln (beispielsweise bei Sicherheitsbedenken der Vollzugseinrichtung). Andererseits darf die Überwachung nur offen durchgeführt werden. Offen bedeutet, dass die Betroffenen vorgängig über die Überwachung des Besuches informiert werden müssen. Andere Kantone gelangen zum selben Schluss: Weder in den Justizvollzugsanstalten Lenzburg (Kantons Aargau) noch in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies (Kanton Zürich) werden Besuche mittels Video überwacht.
Aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung der Vollzugseinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Damit kann dem Versuch, Drogen oder andere verbotenen Gegenstände in die Vollzugseinrichtungen einzuschleusen, entgegengehalten werden. In allen Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern gehören solche Durchsuchungen der Besucherinnen und Besucher zum Standard.
Der Entscheid, ob eine Kamera in einer Vollzugseinrichtung erforderlich ist, ist bereits heute kein Entscheid einer Einzelperson. Wenn in einer Institution das Bedürfnis besteht, einen bestimmten Bereich mit einer Kamera in Echtzeit zu überwachen, dann teilt die Institution dies der zuständigen Person in den Zentralen Diensten des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) mit. Diese holt in der Folge die Genehmigung der Kantonspolizei nach Art. 51b des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) ein und veranlasst die Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. d der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)).
In Bezug auf die Vollzugseinrichtungen prüft die Kantonspolizei, ob die Voraussetzungen für die Installation einer Kamera nach dem PolG gegeben sind. Namentlich muss die Kantonspolizei beurteilen, ob ein erhöhtes Schutzbedürfnis für den Bereich besteht und ob die Überwachung erforderlich ist. Von dieser Prüfung werden ausschliesslich die Kameras in öffentlichen und allgemein zugänglichen Räumen erfasst. Alle Kameras unterstehen zudem einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle. Erst wenn die erforderlichen Abklärungen durch die Datenschutzaufsichtsstelle und die Kantonspolizei zeigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kameraüberwachung gegeben sind, darf die Kamera in der Vollzugseinrichtung installiert werden.
Das Motionsbegehren zielt darauf ab, dass die Zuständigkeit zur Gesuchseinreichung an die Kantonspolizei resp. die Datenschutzaufsichtsstelle vom Amt für Zentrale Dienste des FB, bzw. der Amtsleitung, auf die Leitung der jeweiligen Vollzugseinrichtung übergeht. Bereits heute geben die Anstaltsleitungen den Anstoss für die Einleitung eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens. Das Einholen der Bewilligungen wird anschliessend zentral organisiert und koordiniert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, dass jede Vollzugseinrichtung gesondert Bewilligungsgesuche erarbeitet. Dies würde einer kantonal einheitlichen Praxis zuwiderlaufen und die aktuell gut funktionierenden Abläufe unnötig erschweren. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine Gutheissung des Antrags die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen nicht erhöhen würde.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Nous passons maintenant à l'affaire 17, motion de M. Studer, sans étiquette, Prisons bernoises: les détenus font la loi. M. Studer, vous avez la parole, mais doucement, je n'aimerais pas que vous tombiez en route et je vous souhaite un bon rétablissement. Les groupes peuvent s'annoncer après. En attendant que vous vous installiez, je vous annonce que nous avons de la visite. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Le Bureau du Grand Conseil de la Thurgovie, conduit par Mme Wiesmann, présidente du Grand Conseil thurgovien, nous fait le plaisir de nous rendre visite aujourd'hui.
Liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Kanton Thurgau, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte Sie ganz herzlich im Kanton Bern begrüssen, speziell in unserem Berner Rathaus. Das Rathaus ist als Tagungslokalität nicht nur für den Grossen Rat, sondern auch für den Stadtrat bestimmt. Ich wünsche Ihnen einen schönen und interessanten Tag bei uns. Ich muss sagen, ich freue mich sehr, heute mit Ihnen unterwegs zu sein. Ich wünsche Sie bei uns herzlich willkommen! *(Applaus)* M. Studer, vous vous êtes installé, alors c'est à vous.

Peter Studer, Utzenstorf (parteilos). Ich möchte zuerst meine Interessenbindung bekannt geben. Ich bin Mitglied der Fachkommission Thorberg. Am 24. September 2014 entnehme ich der Tagespresse: «Erfolg für die Sträflinge.» Ich war natürlich daran interessiert, worum es hierbei ging. 18 Insassen haben sich mittels eines Briefs an die Anstaltsverantwortlichen gewendet. Sie haben vorgebracht, eine Kameraüberwachung in den Besuchsräumen während der Besuchszeiten sei nicht rechtens. Zu meinem Erstaunen hat der damalige Amtsvorsteher festgestellt, die gesetzlichen Grundlagen dazu seien nicht vorhanden. Er hat die Anstaltsleitung sofort angewiesen, die bestehenden Kameras samt Überwachungselektronik abzumontieren und ab sofort keine elektronische Überwachung in den Besucherräumen mehr vorzunehmen. Die Folge dieser Massnahme: Mehr Drogen und verbotene Gegenstände in den Anstalten. Bei Gruppenbesuchen ergab sich ein Mehrbedarf an Überwachungspersonal, was logischerweise kaum zu bewältigen war. Per E-Mail habe ich darauf den damaligen Amtsvorsteher kontaktiert. Ich habe ihn anhand diverser Gesetzesartikel zum Straf- und Massnahmenvollzug, der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug, des Polizeigesetzes und der Hausordnung darauf aufmerksam gemacht, dass das erlaubt wäre. Leider habe ich bis heute von ihm keine Antwort erhalten. Der Straf- und Massnahmenvollzug kostet den Kanton Bern rund 100 Mio. Franken. Wir dürfen nicht noch zusätzlichen Personalaufwand generieren und «Verwaltungstiger» kreieren, bis man eine solche Bewilligung hat.
Nun zur Antwort der Regierung. Daran habe ich natürlich keine Freude. Es ist die Rede von der Personalsicherheit,

und es wird ein «Bewilligungstiger» vorgeschlagen, den ich nicht akzeptieren kann. Bis so eine Bewilligung für eine Kameraüberwachung vorliegt, verstreichen mindestens sechs Wochen. Das ist nicht praxistauglich. Es geht nicht nur um das Anstaltspersonal, sondern auch um junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zuweilen schlechte Nachrichten für Insassen überbringen müssen. In den Besuchsräumen sind sie mit den Sträflingen alleine. Sie haben vor dieser Situation, auch Angst, das kann ich Ihnen sagen. Bei Gruppenbesuchen sind beispielsweise auf dem Thorberg in der Kapelle bis zu 60 Personen anwesend. Wie wollen Sie eine solche Situation kontrollieren? Wer reklamiert lauthals, wenn in einer Anstalt etwas geschieht, das mit einer einfachen, unkomplizierten Überwachung hätte vermieden werden können?
Mein Vorstoss will einem Fachgremium der Anstalt, eben der Anstaltsleitung, die nötigen Kompetenzen übertragen, damit diese Möglichkeit situativ, rasch und vor allem unbürokratisch bei Bedarf eingesetzt werden kann. Wer, wenn nicht die Fachpersonen der Anstalt, die tagtäglich mit solchen Klienten zu tun haben und ihre Klientel auch bestens kennen, wäre besser geeignet, der Herausforderung gerecht zu werden? Ich halte selbstverständlich an meiner Motion fest und verlange, dass die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden, dass mein Begehren umgesetzt werden kann. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Hubert Klopfenstein, Biel/Bienne (FDP). Die Freisinnigen sind an sich auch für mehr Sicherheit, Kontrolle und Schutz in den Gefängnissen. Diesbezüglich sind wir gleicher Meinung wie der Motionär. Der im Vorstoss aufgezeigte Weg ist für uns allerdings fraglich. Ich verweise auf die recht ausführliche Antwort der Regierung. Die bestehenden Gesetze oder «Papiertiger», wie sie vom Motionär genannt werden, müssen halt zurzeit beachtet werden. Ich habe mir sagen lassen, das Gesetz sei in Bearbeitung. Vielleicht kann man etwas ändern. Herr Studer beantragt eine Verschiebung der Kompetenz von der Amtsleitung auf eine Einzelperson gegen unten. Heute ist die ganze Sache im Sinne einer Vereinheitlichung zentral organisiert und koordiniert. Herr Studer hat das richtig gesagt. In der Regel ist ja eine einheitliche Praxis auch nicht unbedingt falsch. Offenbar dient es der Sicherheit des Personals nicht, wenn wir das System ändern. Die Freisinnigen sagen aus zwei Gründen Nein zu diesem Vorstoss, auch wenn er gut gemeint ist. Die Motion ist recht operativ. Man greift in ein Spezialgebiet ein. Es ist immer gefährlich, wenn der Grosse Rat operativ tätig ist. Man sollte sich davor hüten, allzu stark in die Verästelungen der Verwaltung einzugreifen. Hinzu kommt, dass nun ausgerechnet eine Entscheidung einer Einzelperson verlangt wird. Das ist sonderbar. In der Regel wird verlangt, dass ein Gremium auf einer höheren Ebene entscheiden soll. Meist wird gesagt: «Es kann doch nicht sein, dass eine Person alleine so etwas entscheiden kann.» Und genau das tun wir jetzt wieder. Daher ist das Ganze für uns etwas widersprüchlich, auch wenn wir das Anliegen des Motionärs verstehen. Es ist sehr operativ und könnte einen Widerspruch darstellen. Daher bringt dieser Vorstoss für uns wenig. Wir bitten Sie, die Motion abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Videoüberwachung ist nun einmal eine heikle Sache, auch wenn die überwachten Personen Gefängnisinsassen sind. Gefangene befinden sich im Strafvollzug, weil sie eine Straftat begangen haben. Die Strafe ist der Freiheitsentzug. Damit soll verhindert werden, dass die Personen weitere Delikte begehen. Der Staat zeigt damit, dass es Konsequenzen hat, wenn man straffällig wird. Gleichzeitig behalten gewisse Grundrechte wie jenes der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 13 der Bundesverfassung auch für Gefangene weiterhin Gültigkeit. Es braucht also besondere Gründe, etwa ein besonderes Sicherheitsrisiko, damit eine Überwachung per Kamera zulässig ist. Auch hier muss man eine Güterabwägung vornehmen, indem man Sicherheit gegenüber Persönlichkeitsschutz abwägt. Dies erfordert ein Verfahren, das im Kanton Bern gut etabliert ist. Das Verfahren ist in Artikel 51b des Polizeigesetzes und im Kantonalen Datenschutzgesetz geregelt. Die für das öffentliche Gebäude zuständige Direktion holt bei der Kantonspolizei eine Zustimmung für die Videoüberwachung ein. Auch die Aufsichtsstelle für Datenschutz muss ihren Segen dazu abgeben. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und zeigt, dass eine Videoüberwachung möglich ist, aber nur wenn sie wirklich benötigt wird.
Präventivüberwachungen im Strafvollzug sind rechtlich heikel und bergen neue Gefahren. Wenn überwacht wird, ist man weniger aufmerksam. In denjenigen Winkeln, die der Kamera verschlossen bleiben, können sich weiterhin allerlei Dinge abspielen. Die grüne Fraktion erachtet die heutige Regelung als sinnvoll. Sie verhindert die präventive Überwachung. Damit verhindert sie eine Scheinsicherheit. Wir lehnen die Motion daher ab.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Der Motionär spricht von einem Kniefall vor den Gefangenen. Damit meint er, nicht das Personal, sondern die Kameras sollten die vollständige Überwachung übernehmen. Auch die glp ist natürlich der Meinung, dass wir das Personal effektiv einsetzen müssen. Das ist ganz wesentlich. Uns ist bewusst, dass die Strafanstalten knappe Ressourcen haben. Was der Motionär nun jedoch aussagt, ist eigentlich auch eine Unterstellung. Er behauptet also, man könne in den Besucherräumen frischfröhlich dealen. Ich glaube das nicht. Für die glp wäre das auf jeden Fall ein «No-go». Uns ist es selbstverständlich ein grosses Anliegen, dass die nötigen Überwachungen gemacht werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz geregelt. Der Motionär verlangt ja lediglich eine Anpassung des Gesetzes, wonach die Anstaltsleitungen individuelle Massnahmen vollziehen können. Wir müssten wahrscheinlich das Gesetz so anpassen, dass man wenn schon die gesamte Überwachung neu regeln würde. Für die glp ist wichtig, dass wir eine einheitliche Regelung haben. Will man sie verschärfen, müsste man das Gesetz in diese Richtung ändern und nicht in die vorgeschlagene. Wir wollen nicht, dass jede Strafanstalt eigene Massstäbe setzt. Und wir wollen auch nicht, dass plötzlich die Willkür obsiegt. Die glp lehnt diese Motion daher einstimmig ab – beziehungsweise nahezu einstimmig.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Die EVP ist der Meinung, dass das bestehende Verfahren, wonach eine solche Kamera bewilligt werden kann, sinnvoll und zweckmässig ist. Daran möchten wir nichts ändern. Wir lehnen die Motion also ab. Persönlich hat mich an der Motion der Titel gestört.

Ich finde es nicht gut, wenn man in einem Titel schreibt, die Gefangenen hätten im Kanton Bern das Sagen. Denn das ist eine Unterstellung, eine Art und Weise des Umgangs mit den Verantwortlichen in den Gremien, die mich stört. Das wollte ich an dieser Stelle gerne loswerden.

Walter Sutter, Langnau i. E. (SVP). Der Motionär verlangt, die gesetzlichen Grundlagen seien so anzupassen, dass die zuständigen Personen und Gremien von Gefängnissen im Kanton Bern über die Notwendigkeit von Überwachungskameras in Besucherräumen selbständig entscheiden können. Nicht mehr und nicht weniger. Diese Forderung ist doch nicht so abwegig. Überwachungskameras, dort wo es notwendig ist, erhöhen die Sicherheit in den Besucherräumen mit Bestimmtheit. Dass der Entscheid, ob die Kamera eingesetzt wird oder nicht, bei jeder einzelnen Vollzugsanstalt liegen sollte, ist absolut nachvollziehbar. Die jeweilige Gefängnisleitung kennt ihre Kundschaft bestimmt besser als irgendeine «Büroordonnanz» vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, der Kantonspolizei oder der Datenaufsichtsstelle. Diese drei Amtsstellen müssen ja gemäss der heutigen Gesetzgebung durchlaufen werden, bis eine Kameraüberwachung überhaupt bewilligungsfähig ist. Dieser sehr zeitaufwändige Büroakt ist überhaupt nicht praxisbezogen.
Alle rufen immer nach mehr Sicherheit. Mit der Annahme der Motion können wir versuchen, etwas zu verbessern. Für die SVP ist unerklärlich, warum sich der Regierungsrat gegen mehr Sicherheit und Transparenz in den Vollzugsanstalten sträubt. Kamera und gut geschultes Personal ergänzen und unterstützen einander bei Bedarf gut. Es ist ja auch nicht so, dass jede Person in den Räumen überwacht werden soll. Wenn aber wirklich Bedarf besteht, soll das doch unkompliziert möglich sein. Persönlich werde ich den Eindruck nicht los, dass man gar nicht so recht wissen will, was in den Besucherräumen so abgeht – nach dem Motto: «Was ich nicht weiss macht mich nicht heiss.» Alle Inhaftierten sind aufgrund von mehr oder weniger groben Vergehen in den Vollzugsanstalten. Wir müssen uns also nicht entschuldigen oder schämen, wenn wir zusätzliche Überwachungsmittel einsetzen. Die SVP-Fraktion stimmt der Motion vorbehaltlos zu und bittet Sie alle, zugunsten der Sicherheit ein Gleiches zu tun.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich kann es kurz machen, denn ich habe bereits etliches gehört. Liest man den Titel der Motion, so könnte man gewisse Sympathien für den Vorstoss aufbringen. Wer wäre denn schon dafür, dass die Gefangenen selbst die Haft- und Besuchsmodalitäten in den Strafanstalten bestimmen, wie das der Titel der Motion glaubhaft machen will? Der Antwort des Regierungsrats, und in diesem Gremium hat ja auch der Polizeidirektor ein gewichtiges Wort mitzureden, kann man entnehmen, dass offensichtlich kein Bedürfnis für eine vermehrte Videoüberwachung besteht. Die gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen genügen. Wenn dem nicht so wäre, sähe die Antwort des Regierungsrats auf diese Motion anders aus. Die BDP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Meine Fraktion ist in dieser Frage gespalten. Etwa die Hälfte wird den Vorstoss von Peter Studer unterstützen. Es gibt einige Enthaltungen, und der Rest wird sie ablehnen. Zuerst zum Titel der Motion. Wir hätten ihn auch nicht so gewählt, Markus Wenger. Denn in der Begründung wird die Behauptung «Sträflinge sagen, wo es langgeht in Gefängnissen im Kanton Bern» nicht aufgenommen. Hingegen mache ich doch eine leichte Nuance, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Mitarbeitende von Strafvollzugsanstalten haben ein schwieriges Geschäft zu erledigen. Der Umgang mit den Insassen und Insassinnen ist nicht immer der leichteste. Man muss sich offenbar einiges gefallen und sagen lassen. Wir sind mehrheitlich für die Motion, da wir zwischen Insassen, die möglichst wenig Videoüberwachung und Mitarbeitenden, die möglichst viel Videoüberwachung wollen, abgewogen haben. Wir haben uns mehrheitlich auf die Seite des Personals geschlagen und bitten Sie, das auch so zu tun.
Videoüberwachung umfasst immer auch einen nicht genau messbaren Anteil. Dieser kann nicht quantifiziert werden, er kann jedoch präventiv wirken. Ferner kann die Aufnahme beigezogen werden, um allfällig begangene Straftatbestände zu dokumentieren. Diese Punkte haben uns mehrheitlich dazu bewogen, dem Vorstoss zuzustimmen. Uns ist nicht ganz klar, welches die Ursache dafür war, dass der Vorsteher des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung das Kameraüberwachungsverbot. relativ handstreichartig ausgesprochen hat. Das vermissen wir in der Antwort des Regierungsrats. Vielleicht kann Herr Regierungsrat Käser dazu noch einige Ausführungen machen. Wir erhoffen uns davon keine Wunder, stimmen aber mehrheitlich zu.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Der EDU-Fraktion ist bewusst, dass die rechtlichen Grundlagen für die Videoüberwachung fehlen. Um die Kriminalität zu bekämpfen und um unseren Unmut über diese Situation zu bezeugen, stimmen wir der Motion zu.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Ich komme nicht auf den Titel der Motion, sondern auf deren Inhalt zurück. Der Motionär will nichts anderes, als die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Anstaltsleitungen von Gefängnissen im Kanton Bern über die Notwendigkeit einer Kameraüberwachung im Besucherraum eigenständig entscheiden können. Und darum geht es: eigenständig. Was nützt es, wenn man zuerst während einem halben Jahr oder einem Jahr Gesuche stellen muss, bevor man überhaupt eine Bewilligung erhält? Vorredner Peter Siegenthaler hat es auf den Punkt gebracht. Wer sich in der letzten Zeit mit Gefängnissen befasst hat, ich denke beispielsweise an den Thorberg, hat möglicherweise gewisse Dinge etwas näher mitbekommen als die Allgemeinheit im Rat. Dazu gehört auch die Thorberg-Kommission. Wenn wir wüssten, an wie vielen Orten wir fichiert und gefilmt werden – wenn Sie an einen Bancomaten gehen, werden Sie gefilmt. Wenn Sie in ein Verkaufsgeschäft gehen, werden sie gefilmt. Da hat kein Mensch etwas dagegen. Leute, die eine Straftat begangen haben – und in den Gefängnissen gibt es wohl nur solche Leute, die abends dort bleiben müssen, nicht diejenigen, die arbeiten – haben offenbar einen Sonderstatus zugute. Diejenigen Leute, die tagtäglich mit den Gefangenen zu tun haben, können diese am besten einschätzen. Stellen Sie sich einmal vor, Sie müssten als Angestellter bei einem Besuch dabeisein, zuhören und diesen überwachen. Ich glaube, das ist nicht so lustig. Mit einer Kamera hätte man

noch die Möglichkeit, etwas beizuziehen. Gesetzliche Grundlagen gibt es ja, auch vom Datenschutzgesetz und vom Polizeigesetz her. Wir müssen denjenigen das Instrument zuspielen, welche die Verantwortung haben. Und das ist eben die Anstaltsleitung. Verehrte Anwesende, ich bitte Sie in eigenem Namen, der Motion zuzustimmen. Es handelt sich um ein Instrument, das angebracht und zeitgemäss ist.

Präsidentin. J'ai encore un intervenant à titre personnel, puis je clos la liste. M. Sancar des Verts, c'est à vous.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die Motion verlangt, dass die Anstaltsleitungen von Gefängnissen eigenständig über Kameraüberwachung in den Besucherräumen entscheiden sollen. Der Regierungsrat zeigt Formen und Möglichkeiten der Installation von Kameraüberwachungen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, was der Motionär indes verlangt, ist fahrlässig. Wir leben in einem Rechtsstaat, und es darf nicht sein, dass ein Gefängnisdirektor über eine so wichtige und delikate Angelegenheit wie die Kameraüberwachung in den Besucherräumen von Gefängnissen selber entscheiden darf. Kameraüberwachungen sind schwere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Menschen. Für die Sicherheit ist die Kameraüberwachung wirkungslos. Es würde nicht nur das Prinzip der Gewaltentrennung in Frage stellen, sondern den Druck auf die Gefängnisdirektoren und -direktorinnen erhöhen, die in einem ohnehin schon schwierigen Berufsfeld sind. Der Vorstoss sollte, wie der Regierungsrat empfiehlt, abgelehnt werden.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Danke für die Diskussion. Es geht um den Straf- und Massnahmenvollzug, der im SMVG geregelt ist. Dieses Gesetz wird einer Revision unterzogen, welche hier auch behandelt werden wird. Der Motionär hat sein Anliegen mit der imperativen Formulierung «ich verlange...» versehen. Das Parlament wird schlussendlich bestimmen, was ins Gesetz aufgenommen wird. Die Videoüberwachung basiert auf einer gesetzlichen Grundlage, welche im Polizeigesetz festgehalten ist. So hat es dieser Rat beschlossen. Dann gibt es die Datenschutzrichtlinien, die ebenfalls auf einer demokratisch abgestützten gesetzlichen Grundlage basieren. Wir sind sehr wohl bereit, solche Anliegen aufzunehmen. Doch ich halte folgendes fest: Wenn in einer Strafanstalt ein Bedürfnis geortet wird, welches die Sicherheit betrifft, dann wird dies bei einem Führungsgespräch zwischen dem betreffenden Amtsvorsteher und mir besprochen. Manchmal nimmt auch der Direktor der betreffenden Anstalt an solchen Gesprächen teil. Dann entscheiden wir, wie es weitergehen soll. Diese Führungsgespräche finden alle 14 Tage statt. Es ist ein Irrtum, zu glauben, wir würden Zeit verlieren.
Ich habe ein wenig geschmunzelt, als Grossrat Ruchti behauptete, wer sich in letzter Zeit mit den Gefängnissen befasst habe, wisse mehr. Ich stelle in aller Sachlichkeit fest, dass auf dem Thorberg kein Häftling entwichen ist, und dass auch keine Meuterei und kein Aufstand der Mitarbeitenden stattgefunden hat. Wir haben dem Direktor gekündigt. Dies sind die Fakten. Eine gewisse Sachlichkeit bei der Auseinandersetzung mit der Thematik wäre für mich wünschenswert. Ich habe mich wirklich über den reisserischen Titel dieses Vorstosses gewundert. Es ist keineswegs so, dass im Kanton Bern die Häftlinge sagen, wo es langgeht. Dies sagen immer noch das Gesetz und die Personen, die vor Ort verantwortlich sind. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Herr Regierungsrat Käser hat mich direkt angesprochen, und ich möchte darauf antworten. Wenn ich im Besitz von E-Mails oder Briefen von Leuten bin, die in Strafanstalten arbeiten und sich direkt oder indirekt beklagen, dass gewisse Dinge verbessert werden können, so habe ich auch das Recht, das hier preiszugeben.

Peter Studer, Utzenstorf (parteilos). Herr Regierungsrat, eines wollen wir klarstellen: Der Vorstoss hat mit der Situation Thorberg, Caccivio, null und nichts zu tun. Ich bin seit bald 11 Jahren Mitglied der Fachkommission. Ich habe eine gewisse Erfahrung, was dort abgeht. Selbstverständlich habe ich auch Kontakt mit anderen Gefängnissen, mit anderen Gefängnisdirektoren. Das ist nicht ein isoliertes Problem des Thorbergs. Darum habe ich eine offene Formulierung gewünscht.
Zu den einzelnen Voten. Herr Klopfenstein, Zentralisierung. Sie müssen situativ reagieren können. Waren Sie schon einmal dabei, wenn eine junge Rechtsanwältin oder ein junger Rechtsanwalt kommt und einem Gefangenen mitzuteilen hat, dass er noch fünf Jahre länger absitzen muss? Sie sind in den Besucherräumen alleine. Und da soll man nicht einmal eine Kameraüberwachung einführen dürfen? Das ist nicht durchführbar. Daher, Frau Machado: Die jetzige Bewilligungsregel greift nicht. Das dauert viel zu lange. Manchmal dauert das mehr als sechs Wochen. Es geht nicht nur darum, wie lange es dauert. Auch wenn Sie alle 14 Tage eine Sitzung abhalten, reicht das nicht. Wenn jemand auf den Thorberg geht und eine schlechte Nachricht mitteilen muss, müssen Sie situativ reagieren können. Man kann mir vorwerfen, das sei ein reisserischer Titel. Das ist halt heute ein wenig so – der Titel stammt nicht von mir. Schauen Sie sich die «Berner Zeitung» vom 24. September 2014 an. Dann sehen Sie, woher der Titel stammt. Man müsste darauf zurückgreifen, was seinerzeit im Amt geschehen ist. Peter Siegenthaler hat mir aus dem Herzen gesprochen. Es handelt sich hier nämlich nicht um parteipolitisches Geplänkel. Du hast das Problem erkannt, das existiert, du hast gespürt, worum es an und für sich geht. Wir müssen nicht nur vom Schutz des Täters sprechen, Herr Sancar, sondern auch vom Schutz der Anstaltsangestellten. Von jenen, die eben solche Nachrichten überbringen müssen. Haben denn diese kein Recht, geschützt zu sein? Das ist der Grund für die offene Formulierung. Angesprochen sind die Anstaltsleitungen. Das ist nie eine Einzelperson, Christoph Grimm.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich habe gesagt, dass eine Revision des Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes in Vorbereitung ist. Trotzdem lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab, denn die beantragte Form ist nicht der einzige Weg, wie ein solches Anliegen im Gesetz abgebildet werden kann. Es müssen verschiedene Varianten vorliegen und in der Kommission vordiskutiert werden. So kann man feststellen, welche Variante mehrheitsfähig ist. Mit dem Anliegen an sich, eine Optimie-

rung zu erreichen, bin ich grundsätzlich einverstanden, und es entspricht auch der Haltung der POM. Deshalb habe ich dargelegt, dass wir das Anliegen aufnehmen möchten.
Fritz Ruchti, es geht mir nicht darum, dich persönlich anzugreifen. Ich bin froh, dass du in deinem zweiten Votum gesagt hast, in welchem Rahmen du über Informationen verfügst. Es wäre noch besser, wenn diese Informationen zu mir kämen, anstatt hier mündlich erwähnt zu werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass es dank E-Mails auch Amtsgeheimnisverletzungen gibt, weil es so einfach ist, eine Mail zu verschicken. Die Sache ist also nicht ganz unproblematisch.

Präsidentin. Nous passons donc au vote sur cette motion de M. Studer, Prisons bernoises: les détenus font la loi. Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	59
Nein	84
Enthalten	8

Präsidentin. Vous avez refusé cette motion.

Geschäft 2014.RRGR.1169

Vorstoss-Nr.:	247-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.11.2014
Eingereicht von:	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Kronenberg (Biel/Bienne, glp) Zumstein (Bützberg, FDP) Studer (Niederscherli, SVP)
Weitere Unterschriften:	17
RRB-Nr.: 134/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, homophobe Gewalt durch die Polizei erfassen zu lassen.
Begründung:
Durch homophobe Gewalt wird die Würde der Opfer untergraben. Dies führt zu kostenintensiven psychischen und physischen Schäden und fördert auch in einem grösseren Massstab gesellschaftlichen Hass und Gewalt gegen homosexuelle Bürgerinnen und Bürger. Nur mit konkreten Zahlen aus dem Polizeialltag lassen sich realistische Schlüsse zur Bekämpfung solcher Gewalttaten ziehen.
Praktisch jeder homosexuelle Mensch hat zumindest verbale Beschimpfungen in seinem Leben aufgrund seiner sexuellen Orientierung erfahren. Solche und insbesondere physische Gewalttaten werden von der Polizei jedoch bisher nicht gesondert erfasst. Dies wäre nötig, um festzustellen, wie gravierend sich die Problematik der homophoben Gewalt im Kanton Bern darstellt. Dabei geht es nicht darum herauszufinden, welche sexuelle Orientierung das Opfer hat und diese zu erfassen, sondern darum, mit welchem Motiv und an welchem Ort die Gewalttat vonstatten ging. So kann etwa ein Opfer befragt werden, ob es zu einer Beschimpfung wie «Schwuchtel», «Drecksle sbe» oder dergleichen während der Tat gekommen ist. Diese Vorgehensweise ist aus zwei Gesichtspunkten besser als eine opferorientierte: Erstens müssen sich ungeoutete Opfer nicht zur Homosexualität bekennen und zweitens kann homophobe Gewalt auch an Heterosexuellen und Bisexuellen begangen werden.
In Ländern wie Schweden und Grossbritannien wird homophobe Gewalt bereits heute gesondert von der Polizei festgehalten. Wo früher nur Dunkelziffern geschätzt werden konnten, verzeichnet Grossbritannien mittlerweile mehr als 15 000 Meldungen aufgrund homophober Gewalt, die erst durch eine Erfassung bei der Polizei sichtbar gemacht wurden. In Bern ist dies heute bei Rassismus und Islamophobie der Fall. Da ein Opfer nach einer Gewalttat sowieso befragt werden muss, ist der bürokratische Aufwand minim. Es sollte lediglich eine neue Kategorie hinzugefügt werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Problematik von Straftaten mit homophobem Hintergrund ist der Kantonspolizei bekannt. Auch wenn keine konkreten Fälle mit diesem Tatmotiv bekannt sind, ist aufgrund der Erfahrungen im Ausland von einer Dunkelziffer auszugehen.
Die Kantonspolizei erkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf im Bereich homophober Gewalt und hat bereits verschiedentlich spezifische Angebote durchgeführt, darunter ein Gewaltschutztraining. Auf Anregung der Organisation Pink Cop unterstützt sie zudem die Erarbeitung und Produktion eines Flyers, in welchem Homosexuelle und Transmenschen ermutigt werden, nach Übergriffen in jedem Fall Anzeige zu erstatten. Um ein erstes Zeichen zu setzen, wirkten uniformierte Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern zudem an einem Stand der Gay West Veranstaltung vom 9. August 2014 auf dem Bundesplatz mit.
Als jährliches gesamtschweizerisches Instrument wird seit 2009 die polizeiliche Kriminalstatistik verwendet. In den einzelnen Kantonen werden die Statistiken anhand von einheitlichen Richtlinien erhoben, um so gesamtschweizerische Vergleiche zu ermöglichen. Die vom Motionär gewünschten zusätzlichen Informationen werden nicht ausgewiesen.
Um dem Anliegen des Motionärs zu entsprechen, müsste die Kriminalstatistik dahingehend geändert werden, dass bei einer Straftat neu auch nach Kategorien von Motiven unterschieden wird. Diese Aussagen können frühestens (wenn überhaupt) nach Abschluss der Strafuntersuchung oder des Urteils durch die Justiz getroffen werden. Eine Statistik dazu zu führen, ist für die Kantonspolizei folglich gar nicht möglich, insofern wäre die Justiz zuständig.
Würden schliesslich diese Kategorien von Motiven nur im Kanton Bern erhoben, wäre keine Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen möglich, was aus Sicht des Regierungsrats

zu keinem Mehrwert führen würde. Daraus folgend müsste zunächst beim Bundesamt für Statistik eine Änderung der schweizerischen Kriminalstatistik beantragt werden und eine solche Anpassung der vereinbarten Richtlinien anschliessend von allen Kantonen gutgeheissen werden.
Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine derartige Anpassung der Statistik im Kanton Bern momentan als wenig zielführend. Er ist jedoch bereit, sich auf Bundesebene für das Anliegen des Motionärs einzusetzen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons donc à l'affaire 18. Cette motion pourrait être acceptée par le Conseil-exécutif en tant que postulat. M. Rudin, vous avez la parole. Les groupes sont priés de s'annoncer.

Michel Rudin, Lyss (glp). Worum geht es überhaupt? Ziel der Motion ist es, die homophobe Gewalt zu erfassen. Wie komme ich auf dieses Thema? In Grossbritannien und Schweden gibt es die Möglichkeit, das zu erfassen, auszuwerten und herauszufinden, wie sich das Problem darstellt. In der Schweiz haben das nicht. Wir haben keine Möglichkeit, eine Statistik zu führen. Infolgedessen wissen wir auch nicht, wie sich das Problem darstellt. Wir haben eine grosse Dunkelziffer. Ich bin Vorstandsmitglied von «Pink Cross» und habe in dieser Sache Abklärungen getroffen. Es gibt die «Rainbowline», bei der sich die Leute melden können, wenn sie ein Problem haben. Wir haben natürlich viele, die sich melden. Wie sich das jedoch im Kanton Bern im Alltag darstellt, kann ich nicht sagen.
Ziel ist es, herauszufinden, ob wir diesbezüglich im Kanton Bern ein Problem haben, ja oder nein. Daraus könnten dann entsprechende Massnahmen abgeleitet werden. Ich gehe davon aus, wir könnten hier ohne grossen Aufwand Zahlen, Daten und Fakten zu erheben, die später recht wichtig sein werden. Ich wurde im Vorfeld darauf angesprochen, wie der Bezug zum Nationalrat sei. Dieser hat entschieden, der Antidiskriminierungsartikel sei zu einem Artikel auszudehnen, der auch für Homosexuelle gelten sollte. Der Ständerat hat darüber noch nicht entschieden. Das ist natürlich nicht das gleiche. Hier geht es darum, Homosexuelle, die Gewalt erfahren haben, zu erfassen. Beim Antidiskriminierungsartikel geht es um etwas anderes, nämlich um Hetze, beispielsweise wenn gewisse Politiker davon reden, Homosexuelle hätten einen falschen Hirnlappen. Das sollte man nicht mehr sagen dürfen.
Hier im Kanton Bern geht es mir um etwas ganz anderes. Ich kann Ihnen ein Beispiel erzählen. Als ich 20 Jahre alt war und mit meinem Freund in Bern Hand in Hand über den Bahnhofplatz gegangen bin, wurde ich angepöbelt. Wir haben uns nicht geküsst, sondern Hände gehalten. Und das ist traurig. Das war nachmittags etwa um zwei Uhr, also am hellichten Tag. So etwas wird in der Schweiz nicht erfasst. Ich möchte auch nicht jammern, im Gegenteil. Es hat sich in den letzten Jahren unheimlich viel getan. Dessen bin ich mir bewusst. Es gibt auch diverse Probleme, die wir nicht gelöst haben – daran arbeiten wir. Ich möchte die Möglichkeit haben, solche Vorfälle zu erfassen. Ich bin froh, war ich nicht abends um drei Uhr unterwegs, was ab und zu auch vorkommt – vielleicht mit 20 noch etwas mehr als heute. Wäre ich morgens um drei Uhr unterwegs gewesen und auf die gleiche Truppe junger Männer gestossen, hätte ich vielleicht eine Faust erwischt. Ich weiss nicht, ob ich damals schon den Mut gehabt hätte, das der Polizei zu melden.
In Schweden und in Grossbritannien hat man sich etwas überlegt. Es ist nicht so, dass man von der Polizei befragt würde, ob man schwul oder lesbisch sei. Das interessiert in dieser Statistik eigentlich auch nicht. Sondern man will herausfinden, was das Motiv des Täters oder der Täterin ist. Das ist das Clevere an diesem Meccano. Und das wäre das Ziel dieser Motion. Im Vorfeld habe ich herausgehört, dass es eher knapp wird. Ich möchte zuerst hören, wie sich die einzelnen Parteien dazu stellen. Es gibt ja immer noch die Möglichkeit, den Vorstoss ins Postulat zu wandeln, wie das von der Regierung vorgeschlagen wird. Das möchte ich mir vorbehalten, zuerst jedoch die Debatte abwarten.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Der vorliegende Vorstoss ist für die grüne Fraktion ein Mosaikstein in einer gesellschaftlichen Entwicklung, die ein liberales Modell vertritt. Alle sollen unabhängig von der sexuellen Orientierung in diesem Staat die gleichen Rechte haben. Das ist für die grüne Fraktion sehr wichtig, und daher unterstützt sie den Vorstoss. Wir sind froh, dass er offene Türen einrennt. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, sie sei für dieses Thema sensibilisiert. Menschen, seien sie nun homosexuell oder transsexuell, haben die gleichen Rechte. Trotz der Liberalisierung und der positiven Entwicklungen, die stattgefunden haben – der Motionär hat es erwähnt – ist es leider immer noch üblich oder möglich, dass schwule oder lesbische Menschen in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert sind. Es gibt Gewalttaten, und auch auf der verbalen Ebene gibt es Taten, die nicht zu akzeptieren sind.
Uns ist klar, dass mit dem vorliegenden Vorstoss die Problematik nicht umfassend gelöst wird. Aber, wie gesagt, er ist für uns ein wichtiger Mosaikstein. Nur wenn dokumentiert ist, dass Vorfälle homophober Gewalt stattfinden, kann man auch entsprechend tätig werden. Uns ist es wichtig, dass Beschimpfungen und Pöbeleien im Rechtsstaat nicht toleriert werden. Der Antwort der Regierung haben wir entnommen, man könne das nicht nur im Kanton Bern, sondern interkantonal machen. Mit unserer Unterstützung des Vorstosses unterstützen wir auch dieses Ansinnen. Dass das Anliegen auch auf nationaler Ebene ein Thema ist, haben wir vorhin gehört. Auch der Nationalrat hat letzte Woche entsprechende Schritte unternommen. Dabei geht es nicht um Dokumentation, sondern darum, ob Homophobie auch gesetzgeberisch verfolgt werden kann. Die grüne Fraktion unterstützt den vorliegenden Vorstoss. Wir hoffen, er werde seine Wirkung entfalten.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Die BDP-Fraktion hat Mühe mit dem Gedanken, dass eine Statistik über eine Lebensform gemacht werden soll, die im 21. Jahrhundert selbstverständlich, kein Thema und auch kein Problem mehr sein sollte. Auch mit einer Erfassung wird bei denjenigen Leuten, die aus irgendwelchen Gründen etwas gegen Schwule oder Lesben haben, nichts ändern. Vielmehr muss in diversen Köpfen ein Umdenken gegenüber

Personen stattfinden, die eine andere Lebensform gewählt haben. Man muss toleranter werden und vom Bilderrahmendenken wegkommen. Gerade wir Politiker sollten auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene mit gutem Beispiel vorangehen. Man sollte sich nicht ständig negativ zu diesem Thema äussern, sich damit brüsten oder Medienpräsenz suchen.
Lesben und Schwule haben keine verdrehten Hirnlappen. Das kann jeder Mediziner beweisen. Leider stammen solche Aussagen von Politikern. Schliesslich ist es immer noch Privatsache, welche Partnerschaft Mann oder Frau wählt. Aus diesen Gründen haben wir uns in der BDP-Fraktion gefragt, ob wir unsere Polizei noch mehr mit Statistiken belasten müssen – über eine Lebensform, die in unserer Gesellschaft als selbstverständlich angenommen werden sollte. Wir sind vielmehr der Meinung, die Polizei sollte ihre Ressourcen nutzen, um in der Öffentlichkeit präsent zu sein. Diskriminierung und Gewalttaten kann man mit einer Statistik nicht aus der Welt schaffen. Aus diesem Grund, und wirklich nur deshalb, lehnt die BDP-Fraktion eine Motion grossmehrheitlich ab. Auch ein Postulat lehnt sie ab, allerdings nur ganz knapp.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Auch bei uns fiel die Entscheidung knapp aus. Allerdings erkennt die FDP-Fraktion den Handlungsbedarf grundsätzlich an. Physische und psychische Gewalt gegenüber Schwulen und Lesben ist eine Tatsache. Das kommt vor, oftmals offen und manchmal versteckt. Es kommt grob oder derb, aber auch ganz subtil vor, was ja nicht weniger schlimm ist. In jedem Fall ist es verletzend. Daraus leitet man in unserer Fraktion Handlungsbedarf ab. Über den Weg ist man sich nicht so einig. Wir möchten im Moment keine Berner Sonderlösung. Was macht man mit den Daten, wenn man diese im Kanton Bern gesondert erfassen würde? Man hat dann keine Vergleichsmöglichkeit. Das gesamtschweizerische Instrument der polizeilichen Kriminalstatistik ist in den Mittelpunkt gerückt. Wir haben hier den Chef der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) – wenn jemand das Thema auf nationaler Ebene thematisieren kann, so ist es Regierungsrat Käser. Vielleicht sollten wir daher das Angebot annehmen, wonach man sich auf gesamtschweizerischer Ebene Gedanken dazu machen soll, ob das ein Thema ist. Wenn es ein Thema ist, soll man die Daten erheben. Dann kann man sie auch vergleichen und Instrumente oder Handlungsweisen daraus ableiten. Die Motion wird von der FDP einstimmig abgelehnt. Eine knappe Mehrheit spricht sich für die Überweisung als Postulat aus.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). «Es geht nicht um blöde Sprüche, sondern um Hass. Der Nationalrat will Diskriminierung von Schwulen und Lesben unter Strafe stellen. Zwei homosexuelle Parlamentarier erklären, warum das Gesetz nötig sei.» Das ist für die SVP-Fraktion ganz klar der Weg – wenn Sie das überhaupt tun müssen. Marianne hat vorhin klar gesagt, in unserer gutsituierten, lockeren Welt in der Schweiz sollte das eigentlich gar kein Thema mehr sein. Denn wir wollen keine diskriminierten Angelegenheiten, und vor allen Dingen wollen wir diese seitens der Polizei nicht ahnden können müssen. Was müssten denn die Polizisten in meiner Polizeischule von Hitzkirch noch alles zusätzlich lernen? Auf Diskriminierung sensibilisiert sein, auf Gewaltakte in Familien – das ist ein grosser Teil des neusten Ausbildungsprogramms für Polizisten. Dementsprechend bin ich davon überzeugt, dass die Polizisten für jegliche Diskriminierung zu 100 Prozent sensibilisiert werden.
Wie das gehen soll, wenn so ein Gesetz überhaupt geschaffen werden muss, hat die Präsidentin der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, Martine Braunschweig Graf, ganz klar gesagt. Das Gesetz wird hervorgenommen, wir überlegen uns, was wir dort erneuern wollen. Und der Nationalrat hat das mit 107 Stimmen befürwortet. Aber, wie wir alle wissen, gibt es auch noch einen Ständerat. Dieser wird das auch anschauen. Wir sind davon überzeugt, nun sei abzuwarten, was der Bund macht. Wir von der SVP wollen keine kantonale Lösung, auch wenn wir das Problem ganz klar sehen. Ich bitte Sie daher, die Motion abzulehnen. Dem Postulat können einzelne SVP-Mitglieder zustimmen. Im Moment ist das Thema in den eidgenössischen Räten. Lassen wir diese jetzt gewähren und schauen wir, was sie für die Zukunft machen. Und nun noch etwas ganz kleines. Diskriminierung gibt es natürlich in allen Fällen. Ich bitte Sie, in Ihrem Umfeld und in Ihrer Familie darauf hinzuwirken, dass keine Gruppe unter uns Menschen diskriminiert wird. Dementsprechend versuche ich das auch vorzuleben. Ich habe Freude daran, wenn wir in der Schweiz und auf dieser Welt fröhlich leben dürfen.

Meret Schindler, Bern (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion sieht es ähnlich wie Christian Hadorn. Intoleranz und Diskriminierung haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Im Kanton Bern wohnt ein Achtel der gesamten Schweizer Bevölkerung. Wir können auch eine Vorreiterposition übernehmen. Darum unterstützen wir sowohl die Motion als auch das Postulat.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Au parti évangélique, on s'est demandé pourquoi il faudrait des mesures particulières pour que la police enregistre les actes de violence homophobes? Pour notre groupe, les lois, et en particulier le Code de procédure pénale, s'appliquent de la même manière pour tous. Qu'il s'agisse de haine ou de violence à l'égard des mineurs, des personnes âgées, d'hommes, de femmes, de ressortissants suisses, de ressortissants étrangers, la police et la justice font leur travail dans le respect des lois et traitent chacun de manière identique. Nous ne voyons donc pas de raison d'enregistrer l'orientation sexuelle d'une victime ou d'enregistrer séparément la violence homophobe. Si l'on voulait toutefois aller dans le sens des motionnaires, il faudrait répertorier les catégories de mobiles, et ceci pas uniquement à l'échelon du canton de Berne, mais bien à l'échelon de la Confédération. Donc, comme le Conseil-exécutif, quelques membres de notre groupe pourraient soutenir un postulat, alors que la majorité le rejetterait, tant sous la forme du postulat que sous la forme de la motion.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir sind nicht alle gleich. Wenn so in die Runde schaue, muss ich fast sagen: «Gottseidank sind wir nicht alle gleich.» Wer heute

noch Homosexualität als Krankheit oder als verschobenen Hirnlappen versteht, hat selber etwas ein wenig verschoben im Gehirn. Zudem leistet man so der Gewalt und der homophoben Gewalt eben auch Vorschub. Lieber Christian Hadorn, es geht überhaupt nicht darum, dass du in deiner Polizeischule, wie du so schön sagst, etwas an der Ausbildung ändern müsstest. Du musst also keine Schwulen-Erkennungsprogramme durchführen. Das ist nicht notwendig, darum geht es nicht. Es geht einzig und allein um die statistische Erfassung, wenn denn bereits etwas geschehen ist. In anderen Fällen wird das auch erfasst. Das machen sie heute schon. Es gibt einfach nur ein Kreuzchen mehr. Sie haben Recht, wir möchten die Polizei damit eigentlich nicht belasten. Sie sollte eigentlich ihre Kernaufgabe lösen. Trotzdem ist es eben wichtig, dass man das macht. Wir sind wie die Regierung der Meinung, dass es besser wäre, wenn das nicht nur im Kanton Bern erfolgen würde, sondern gesamtschweizerisch. Wir begrüssen daher jede Intervention beim Bund in diese Richtung. Selbstverständlich unterstützen wir sowohl eine Motion wie allenfalls auch ein Postulat.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion spricht sich gegen jegliche Gewalt und gegen jegliche Diskriminierung aus, sei das aufgrund der sexuellen Orientierung, der Hautfarbe, der Haarfarbe, der politischen Einstellung oder auch des Glaubens. Diesbezüglich sind wir manchmal effektiv auch betroffen. Das möchte ich Ihnen auch zu bedenken geben. Hier wird aber etwas gefordert, das den Betroffenen überhaupt nichts nützt, nämlich eine Statistik. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort selbst, das Anliegen sei eigentlich gar nicht umsetzbar. Die Polizei könne das gar nicht, das sei nicht zielführend. In Zeiten, in welchen wir Aufgaben abbauen, Verwaltungs- und Bürotätigkeiten reduzieren möchten, steht das Anliegen quer in der Landschaft. Vor noch nicht allzu langer Zeit konnte Ex-Kollegin Bethli Küng das pointiert auf den Punkt bringen: Die Polizei sollte vermehrt draussen tätig sein, nicht im Büro. Dieser Meinung sind wir auch. Daher können wir nicht immer wieder solche Dinge fordern. Wenn es ein Gesetz braucht, um diese Dinge zu ahnden, die nicht rechtens sind, so ist dies Sache des National- und des Ständerats. Dann sollen sie das beschliessen, und das tun sie auch. Wir werden deshalb sowohl die Motion als auch das Postulat ablehnen.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Vor kurzer Zeit wurde mir in einer Diskussion im Internet beschieden, wenn ich gegen die Homo-Ehe und gegen die Homo-Adoption sei, sei ich homophob. Ich fühlte mich da zumindest psychischer Gewalt ausgesetzt. Was in dieser Frage momentan läuft, grenzt an Meinungsterror. Man wird mundtot gemacht, wenn man eine andere Meinung zu einer Frage hat, die politisch diskutiert wird. In einer freien Demokratie sollte auch freie Meinungsäusserung gelten. Das erlebe ich in Diskussionen, die ich eigentlich gerne führe und auch gerne provoziere, das gebe ich zu. Diese Diskussion betrifft eine andere Ebene, das ist mir klar. Der Motionär hat fairerweise gesagt, worum es geht. Ich sehe, in welche Richtung das alles geht und wie ich zum Teil beschimpft werde, ich sei homophob, nur weil ich eine andere Meinung vertrete, als es im Moment dem Mainstream entspricht. Wenn ich sehe, wie viele Leute nicht mehr wagen, zu ihrer Meinung zu stehen, wenn sie etwas nicht so toll finden, so muss ich sagen, das hier ist ein weiterer Schritt, ein weiteres Mosaiksteinchen. Daher lehne ich persönlich auch das Postulat ab, auch wenn ich es in Ordnung finde, wenn in der Polizeidirektorenkonferenz oder anderswo über das Erfassen von Motiven von Gewalttaten gesprochen wird. Es gibt noch viele andere Motive – das ist eines von vielen. Das ist ok, aber ich persönlich spreche mich dagegen aus und überweise das Postulat aus den genannten Gründen nicht.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Sie haben die Antwort des Regierungsrats gelesen. Die Problematik ist der KaPo bekannt. Es wurden in der Antwort auch ein paar Beispiele dafür aufgeführt, was die KaPo bereits unternommen hat. Entscheidend ist, dass die schweizerische Kriminalstatistik die Grundlage bildet. Um das Anliegen des Motionärs wirklich aufnehmen zu können, müsste man diese Kriminalstatistik ändern. Dies kann der Kanton Bern nicht alleine tun. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass es möglicherweise zielführender wäre, das Anliegen auf Bundesebene einzubringen. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) geschehen, wie dies Grossrat Costa angeregt hat. Es könnte auch im direkten Kontakt mit den bernischen Ständerats- oder Nationalratsmitgliedern geschehen, mit denen sich die Regierung periodisch trifft. Nun bin ich gespannt darauf, zu erfahren, wie der Motionär bezüglich der Umwandlung in ein Postulat entscheidet.

Michel Rudin, Lyss (glp). Zuerst zu Ruedi Löffel. Deine Argumentation ist etwa so, wie wenn einer kommt und sagt: «Du, ich habe den Arm gebrochen, das tut mega weh.» Du würdest dann sagen: «Ja, und ich habe das Bein gebrochen. Das tut auch weh.» Beides tut weh. Ich will auch keine Tabuisierung – darum geht es überhaupt nicht. Mir geht es nur um eine Statistik. Gegen Zahlen, Daten und Fakten müssen wir im Prinzip nichts haben. Ich wüsste nicht, warum das ein Problem sein sollte. Ich gehe davon aus, dass Sie alle in dieser Statistik nicht erfasst würden – vielleicht der eine oder andere als Opfer, aber das möchte ich tatsächlich nicht erwarten. Mir geht es schlussendlich wirklich darum, dass wir im Kanton Bern ein Zeichen setzen. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, uns als liberaler, fortschrittlicher Kanton zu positionieren. Ich sehe aber, dass ich die Mehrheit für eine Motion nicht zusammenbringe. Das bedaure ich, denn das wäre ein stärkeres Zeichen gewesen. Infolgedessen werde ich ins Postulat wandeln. Ich hoffe doch, dass Sie da mitziehen und der Regierung die Möglichkeit geben, national in der Funktion, wie sie der Regierungsrat innehat, tätig zu werden.

Präsidentin. L'auteur de l'intervention a transformé sa motion en postulat, alors nous allons voter sur ce postulat, Enregistrement par la police des actes d'homophobie. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	81
Nein	66
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat. Nous n'avons donc plus qu'une motion, nous retrouvons le directeur de la police demain matin, après les élections. Je vous souhaite à tous un bon appétit, la séance est close.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Sara Feraro (d)
Monika Hager (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Mittwoch (Vormittag) 18. März 2015, 09.00-11.40 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)
Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Hamdaoui Mohamed, Hügli Daniel, Rösti Hans

Geschäft 2015.RRGR.194

Wahl eines Grossratsmitglieds der SP als Mitglied SiK

Geschäft 2015.RRGR.175

Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BaK

Geschäft 2014.RRGR.1243

Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Geschäft 2014.RRGR.1244

Wahl eines Ersatzmitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Geschäft 2014.RRGR.1245

Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte (CAF), für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Geschäft 2014.RRGR.1246

Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 Prozent, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Gemeinsame Beratung der Wahlgeschäfte 2015.RRGR.194, 2015.RRGR.175, 2014.RRGR.1243, 2014.RRGR.1244, 2014.RRGR.1245 und 2014.RRGR.1246

Präsidentin. Je vous prie de prendre place, il est 9 heures, et avant que nous ne passions aux élections, j'ai une importante information à vous donner. Comme vous le savez, hier soir notre groupe de footballeurs du Grand Conseil bernois a joué contre l'équipe du National. Je ne parlerai pas ici de Wunder von Bern mais presque, ils ont gagné 2-1! *(Applaus)* Je prierais ceux qui n'ont pas joué de s'asseoir et ceux qui ont joué de se lever, afin de voir qui a gagné, qui a joué. Bravo à tous. *(Applaus, Heiterkeit. – Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Ils ne se sont pas laissé aller, parce qu'en première partie, ils ont perdu 0-1, mais se sont tout à coup réveillés pendant la pause, pour finir par gagner 2-1. Encore une information importante: quelqu'un m'a demandé si l'on avait ce soir la séance du soir, il est clair que nous avons cette séance ce soir. Donc, nous passons la parole à M. Klopfenstein pour les élections. M. Klopfenstein, vous avez des informations importantes à vous donner, allez-y. Vous ne vous êtes pas annoncé.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Der Ausschuss IV, der sich mit den Richterwahlen befasste, hatte recht viel zu tun, denn es geht insgesamt um die Wahl von vier Richtern aus sämtlichen Fachgebieten. Diese Wahlen stehen leider im Zusammenhang mit dem Todesfall des Gerichtspräsidenten Beat Hofmann, der im letzten Jahr gestorben ist und der auf zwei Ebenen zu ersetzen ist. Wir kommen zur ersten Wahl, auf Ihrem Blatt die 3. Wahl: Hier haben wir eine Kandidatin. Es geht um die Wahl einer Ersatzrichterin deutscher Muttersprache, einer Obergerichtssuppleantin, eben als Ersatz für Beat Hofmann. Sie ist für die Amtsdauer bis Dezember 2016 zu wählen. Der Wahlausschuss empfiehlt Ihnen Frau Irene Graf, geboren 1958. Sie ist Vorsitzende der Schlichtungsstelle Bern-Mittelland. Bei der 4. Wahl geht es um das Pendant auf Französisch, also um einen französischsprachigen Obergerichtssuppleanten als Ersatz für Herrn Chételat. Der Ausschuss IV empfiehlt Ihnen Jean-Jacques Lüthi vom Jura Bernois als bestens geeignet. Auch er ist seit langem Vorsitzender der Schlichtungsstelle. Zur 5. Wahl – falls überhaupt jemand zuhört: Es geht um einen französischsprachigen Verwaltungsgerichtssuppleanten. Dort haben wir nur noch einen Kandidaten. Jean-Jacques Lüthi hat sich zurückgezogen, weil er ja bei der vorangehenden Wahl gewählt wird. Kandidat ist der Bieler Herr Christophe Tissot, geboren 1982. Er ist Bundesgerichtsschreiber und mit der Funktionsweise des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern bestens vertraut. Wir schlagen Ihnen hier also Herrn Christophe Tissot vor.
Jetzt kommen wir zum Filet-Stück dieser Wahl, nämlich zur Wahl einer 100-Prozent-Stelle als Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts. Hier gibt es nur noch eine einzige Kandidatin. Herr Sarbach hat seine Kandidatur gestern zurückgezogen wie auch Frau Murielle Mallepell. Der Ausschuss IV schlägt Ihnen deshalb Frau Simone Mühlethaler als sehr geeignete Kandidatin vor, geboren 1974. Sie ist seit Langem Gerichtsschreiberin am Regionalgericht Oberland, hat aber auch richterliche Erfahrung als ausserordentliche Gerichtspräsidentin. Deshalb kann Ihnen der Ausschuss IV Frau Mühletaler bestens empfehlen.

Präsidentin. Nous avons aussi des élections internes, c'est-à-dire l'élection d'un ou d'une membre du PS-PSA à la Commission de la sécurité. Quelqu'un du PS-PSA aimerait-il s'exprimer? – Non. Nous avons aussi une élection d'un membre-suppléant ou d'une membre-suppléante du pvl pour la CIAT. Est-ce que quelqu'un du pvl aimerait s'exprimer? – Ce n'est pas le cas. Donc je vous prie de prendre

vos places pour recevoir les enveloppes. Je vous rappelle que vous avez toutes les élections, les élections internes et les élections des juges dans la même enveloppe. Je prierais les scrutatrices et scrutateurs de distribuer les enveloppes.

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler teilen die Couverts mit den Wahlzetteln aus. Nach erfolgter Auswertung gibt die Präsidentin die Wahlergebnisse bekannt:

Geschäft 2015.RRGR.194 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP als Mitglied SiK

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 6 und ungültig 0, in Betracht fallend 136, wird bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen gewählt:

Pierre Masson mit 136 Stimmen

(Applaus)

Geschäft 2015.RRGR.175 Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BaK

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 17 und ungültig 0, in Betracht fallend 125, wird bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen gewählt:

Michel Rudin mit 125 Stimmen

(Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.1243 Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 39 und ungültig 0, in Betracht fallend 103, wird bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen gewählt:

Irène Graf mit 88 Stimmen

(Applaus)

Diverse erhielten 15 Stimmen

Geschäft 2014.RRGR.1244Wahl eines Ersatzmitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 4 und ungültig 0, in Betracht fallend 138, wird bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen gewählt:

Jean-Jacques Lüthi mit 138 Stimmen

(Applaus)

Geschäft 2014.RRGR.1245 Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte (CAF), für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 5 und ungültig 0, in Betracht fallend 137, wird bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen gewählt:

Christophe Tissot mit 133 Stimmen

(Applaus)

Diverse erhielten 4 Stimmen

Geschäft 2014.RRGR.1246 Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 Prozent, für die Amtsdauer bis 31. 12. 2016

Bei 143 ausgeteilten und 142 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 4 und ungültig 0, in Betracht fallend 1138, wird bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen gewählt:

Simone Mühlethaler mit 132 Stimmen

(Applaus)

Diverse erhielten 6 Stimmen

Präsidentin. Toutes mes félicitations aux élus.

Geschäft 2014.RRGR.1173

Vorstoss-Nr.:	251-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	20.11.2014
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
	Bühler (Cortébert, SVP)
	Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	16
RRB-Nr.: 111/2015	vom 4. Februar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Schluss mit Bussendruck via Budget

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen:

– Bussengelder dürfen nicht mehr ins ordentliche Budget aufgenommen werden.

Begründung:

Weil der Kanton die Busseneinnahmen zur Aufbesserung der Finanzen budgetiert, wächst vor allem am Jahresende der Druck auf die Polizistinnen und Polizisten.

Anstatt sich prioritär auf die Präventionsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung zu konzentrieren, werden Polizistinnen und Polizisten zum «Eintreiben» von Verkehrsbussen missbraucht. Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen sollen aber primär dort durchgeführt werden, wo sie die Sicherheit

der Bevölkerung erhöhen, und nicht dort, wo sie (wegen fragwürdigen Signalisationen) möglichst viele und hohe Bussen generieren. Diese Aufstockung der Anzahl Radargeräte und der vermehrte Einsatz der Polizei bei Verkehrskontrollen führen zu Bussen (versteckte Steuern) in Millionenhöhe. Die Entwicklung des Budgetpostens «Fiskalische Erlöse und Bussen» von 2005 bis 2015 (wobei Bussen den grössten Anteil ausmachen) zeigt klar auf, wie die Polizeiarbeit immer stärker auf Verkehrskontrollen, anstatt auf Prävention und Kriminalitätsbekämpfung ausgerichtet wurde.

Jahr	*Voranschlag/Budget*
2005	12 870 000.--
2006	13 634 000.--
2007	14 624 000.--
2008	33 114 000.--
2009	32 114 000.--
2010	32 994 000.--
2011	35 724 000.--
2012	38 144 000.--
2013	41 512 000.--
2014	38 638 000.--
2015	38 638 000.--

Dabei wird vergessen, dass damit auch ein grosser bürokratischer Aufwand mit Kostenfolgen betrieben wird. Im Übrigen empfinden Bürgerinnen und Bürger die massiven Verkehrskontrollen und -bussen im Vergleich mit anderen Straftaten (zum Beispiel Diebstählen) als unverhältnismässig.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat verweist einleitend gerne auf die Antworten zu drei weiteren Vorstössen aus dem Jahr 2014:
– Interpellation 056-2014 Graber (La Neuveville, SVP): Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei
– Motion 092-2014 Bühler (Cortébert, SVP): Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt mehr Einnahmen
– Motion 179-2014 Graber (La Neuveville, SVP): Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

Die für die Beantwortung der vorliegenden Motion wichtigen Argumente sind bereits in den genannten Vorstössen detailliert behandelt worden. Dennoch ist der Regierungsrat bereit, auch in dieser Antwort auf die zentralen Faktoren «Budgetierung» und «Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen» einzugehen.

1. Budgetierung

Eine Budgetaufbesserung, wie dies in der Motion aufgeführt wird, ist keineswegs das Ziel der Budgetplanung der Bussenerträge. Die Budgetierung der Bussenerträge erfolgt jeweils auf Basis von Erfahrungswerten aus den Vorjahren. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen für die folgenden Planungsjahre mitberücksichtigt. Würden Bussenerträge nicht mehr im Budget aufgenommen, hätte dies zur Folge, dass erhebliche Einnahmen in der Erlösplanung der Kantonspolizei Bern nicht berücksichtigt würden. In diesem Fall könnte nicht mehr von einer vollständigen und fachlich korrekten Erlösplanung gesprochen werden. Zudem würden auf gesamtstaatlicher Ebene wichtige Informationen fehlen, was gegen den Grundsatz der Vollständigkeit und Wahrheit gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verstossen würde.

Anzumerken ist ferner, dass die in der Motion aufgeführten Budgetwerte offenbar falsch interpretiert wurden. Gerade der erhebliche Anstieg der budgetierten Ordnungsbusseneinnahmen in den Jahren 2008 / 2009 ist auf das Projekt Police Bern (Einheitspolizei) und die damit verbundene Zusammenlegung der Ordnungsbusseneinnahmen Kanton und Gemeinden zurückzuführen; unter anderem auch die Übernahme der fixen Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen durch den Kanton. Damit ist eine Entwicklungsdarstellung über die vergangenen zehn Jahre, wie dies die Motionärin aufzeigt, verzerrt und nicht aussagekräftig.

Der Anstieg der budgetierten Erträge zwischen 2012 und 2013 ist des Weiteren auf die im September 2012 umgesetzte Senkung der Messschwellen auf die gesetzlichen Sicherheitsmargen zu begründen. Diese führten tatsächlich zu Mehreinnahmen bei Ordnungsbussen.

Zudem wurden die budgetierten Erträge in den letzten Jahren mehrheitlich nicht erreicht und für die Jahre 2014 / 2015 deutlich nach unten angepasst. Dies spricht klar gegen die, wie es die Motionärin formuliert, Ausübung eines Drucks gegenüber den Mitarbeitenden der Kantonspolizei.

2. Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen

In ihrer Begründung reduziert die Motionärin die Verkehrskontrollen zum Teil auf das, Zitat: «Eintreiben von Verkehrsbussen». Dabei wird ausser Acht gelassen, dass der Faktor Geschwindigkeit eine wesentliche Unfallursache darstellt. Dies widerspiegeln auch die Unfallzahlen. Im Jahr 2013 mussten im Kanton Bern 5'999 Verkehrsunfälle rapportiert werden. Alleine durch übersetzte oder unangepasste Geschwindigkeit verloren dabei acht Menschen ihr Leben. 124 wurden schwer und 360 leicht verletzt. Alkohol im Strassenverkehr war für vier getötete, 43 schwer- und 149 leichtverletzte Menschen verantwortlich.

Studien belegen, dass sich Verkehrskontrollen positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken und ein zentrales Standbein in der gesamten Unfallverhütung darstellen. Sie haben nebst der repressiven Komponente auch eine starke präventive Wirkung. Dieser zentrale Aspekt wird in der Motion gar nicht erwähnt. Doch gerade damit wird erkennbar, dass es sich bei der Kontrolltätigkeit der Polizei in erster Linie um Präventionsarbeit handelt.

Hinzu kommt, dass die Verarbeitung der Ordnungsbussen in hohem Masse automatisiert ist. Der damit verbundene (bürokratische) Aufwand hält sich somit in überschaubaren Grenzen.

Es mag zutreffen, dass sich Bürgerinnen und Bürger über Verkehrskontrollen ärgern; speziell dann, wenn sie selber davon betroffen sind und sich nicht an die geltenden Verkehrsregeln gehalten haben. Daher gehen bei der Kantonspolizei einerseits Beschwerden wegen zu häufigen beziehungsweise falschen Verkehrskontrollen ein. Aus Sorge über die Verkehrssicherheit und wegen Nichtbeachten von allgemeinen Verkehrsvorschriften verlangen aber anderer-

seits jährlich Dutzende von Gemeinden und Privatpersonen bei der Kantonspolizei mehr Verkehrs- und insbesondere Geschwindigkeitskontrollen. Diese Bevölkerungsgruppe befürwortet polizeiliche Kontrollen klar.
Weiter ist anzumerken, dass im Kanton Bern auch Ressourcengemeinden Geschwindigkeitskontrollen durchführen dürfen (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, PolG; BSG 551.1) und von diesem Recht vermehrt Gebrauch machen. Zudem steht es jeder Gemeinde zu, selber Kontrollen im ruhenden Verkehr durchzuführen. Neu können Ressourcengemeinden zudem einen Drittel der Verkehrskontrollen der Kantonspolizei steuern. Auch diese Möglichkeit wird genutzt. Messgrösse sind dabei die Anzahl Kontrollstunden und nicht etwa die Höhe der Busseneinnahmen.
Aufgrund der dargelegten Beweggründe für den Einbezug der Bussenerträge in der Budgetplanung sowie der zentralen Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. M. le directeur est déjà parmi nous. Nous allons donc tout de suite passer à l'affaire 19, motion de Mme Geissbühler-Strupler, Amendes dans les prévisions budgétaires. Nous serons en débat libre, Madame, vous avez la parole, et je demande aux groupes de s'inscrire. C'est à vous Madame.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Wir alle hier im Saal haben von der Bevölkerung den Auftrag erhalten, ihre Anliegen aufzunehmen und Probleme, die in der Bevölkerung auftauchen, zu lösen. Sicher geben Sie mir Recht, wenn ich sage, dass die Kernaufgabe der Polizei in der Bekämpfung der Kriminalität besteht, damit die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist. Verkehrskontrollen, vor allem Geschwindigkeitskontrollen sind ebenfalls wichtig, und zwar für die Unfallprophylaxe, das ist auch uns drei Motionären klar. Aber uns fehlen rund 100 Sicherheitspolizisten, und aus diesem Grund müssen in jedem Jahr Duzende von Überstunden gemacht werden. Deshalb verstehen es unsere Polizisten nicht, wenn sie ausgesendet werden, um an Orten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, wo es nicht primär darum geht, die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, sondern wo fragwürdige Signalisationen möglichst viele Bussen generieren. Hier einige Beispiele: In unserer Gemeinde gibt es Geschwindigkeitstafeln mit rasch aufeinanderfolgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 50 km/h, 60 km/h und wieder 50 km/h. Man muss also nach der 60 km/h-Beschränkung sofort wieder abbremsen, wenn man in die 50 km/h-Zone kommt, und dort ist es sehr praktisch, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Ein anderes Beispiel ist das Brückfeld in der Stadt Bern: Dort gibt es auf der Strasse, die nach unten führt, eine Zone mit 30 km/h, sodass man auf der Bremse stehen muss, damit man überhaupt 30 km/h fahren kann. Vor allem fragen wir uns, ob die Sicherheit dadurch nicht stärker gefährdet ist, wenn wir dauernd auf den Tachometer schauen müssen, damit die Geschwindigkeit eingehalten wird, als wenn wir dort ein bisschen zu schnell fahren. Die Polizei ist unter Druck, Sie haben es gesehen: Auch in diesem Jahr muss sie mit Bussen 38,5 Mio. Franken hereinholen. Auch wir haben gemerkt, dass sich die in unserer Motion angegebenen Bussenwerte durch das Projekt Police Bern in den Jahren 2008 und 2009 und durch die Senkung der Messwertschwelle in den Jahren 2012 und 2013 zwangsläufig verändert haben. Trotzdem kann man nur mit massiven Verkehrskontrollen zu einem Budgetposten von 38,6 Mio. Franken pro Jahr kommen. In Mails und Briefen von Bürgerinnen und Bürgern wird geklagt, es sei bei ihnen eingebrochen worden, aber die Polizei hätte keine Zeit gehabt, sofort vorbeizukommen. Und bei Diebstahl oder Sachbeschädigungen ist immer wieder von Personalmangel die Rede, weshalb die Täter nicht verfolgt werden können.
Die Annahme der Motion würde die erwähnten Probleme lösen. Unser hochdotierter Verkehrsdienst würde ohnehin weiterhin Verkehrskontrollen durchführen und die Sicherheitspolizei könnte dann primär denjenigen Gebieten nachgehen, für die sie ausgebildet ist und die ihre Kerngeschäfte darstellen. Wir konnten in der SiK erfahren, wie die Ausrüstung der Sicherheitspolizei aussieht. Es ist einfach nicht richtig, die Sicherheitspolizisten zu gebrauchen, um das Budget noch zusätzlich dermassen aufzubessern.
Die Motion würde etwas bringen und die Anliegen der Bevölkerung und der Polizisten würden so aufgenommen. Wir wären aber je nach Ergebnis der Diskussion möglicherweise auch bereit, die Motion in ein Postulat zu wandeln.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die Motion wirft zwei separate Fragen auf. Die erste ist rein technischer Art, also ob man Bussengelder in diesem expliziten Fall budgetieren soll. Die zweite ist eine emotionale Frage, die in der Begründung der Motion aufgeworfen wird; nämlich die emotionale Schiene gegen die Geschwindigkeitskontrollen, gegen das Unbehagen, wenn man bei Geschwindigkeitskontrollen geblitzt wird. Zuerst zur technischen Frage: Grundsätzlich ist es richtig, wenn ein Kanton im Budget sämtliche Einnahmen, auch wenn sie noch nicht ganz klar sind, budgetiert. Zu diesen Einnahmen gehören zum Beispiel Bussen aller Art, also nicht nur die Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Bussen, die der Kanton erhebt, beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Geschwindigkeit, sondern auch auf Vieles andere. Dazu gehören aber auch die Steuern, Gebühren und Abgaben. All diese Einnahmen werden vom Kanton budgetiert, wobei im Vorneherein noch nicht ganz klar ist, wie hoch sie ausfallen werden und die Höhe der Einnahmen von den Tätigkeiten und Willensäusserungen oder Willensvollziehungen von Bürgerinnen und Bürgern abhängig ist. Wir sehen nicht ein, warum man jetzt die Einnahmen und explizit die Einnahmen aus Bussen nicht mehr budgetieren soll. Wenn wir ein sauberes Budget machen wollen, müssen wir all diese Einnahmen budgetieren. Ich weiss, dass Sie jetzt auf das Gold der Nationalbank hinweisen werden. Hier sind wir aber anderer Meinung: Das Geld der Nationalbank kommt aus einem ganz anderen Topf und ist von anderen Mechanismen betroffen. Es ist für uns klar, dass das nicht budgetiert wird. Aus diesem Grund ist die Motion aus technischer Sicht klar abzulehnen. Aus unserer Optik ist sie nicht zielführend, ja schon fast ein bisschen absurd.
Jetzt aber zur emotionalen Schiene. In der letzten Zeit hat die SVP in mehreren Kantonen, aber auch auf Bundesebe-

ne ein regelrechtes Geschwindigkeitskontrollen-Bashing veranstaltet. Für mich ist das völlig unverständlich, denn gerade diese Partei setzt sich seit Jahren für den Vollzug unserer Rechtsstaatlichkeit, unserer Gesetze ein. Sie schaut ziemlich genau darauf, ob jemand auch nur im Kleinsten über den gesetzlichen Rahmen hinausschiesst. Dann fuchtelt sie sofort mit der juristischen Keule herum. Aus dieser Optik verstehe ich nicht, warum man in dem Vorstoss diese Begründung dermassen deutlich hervorhebt. Wenn Sie konsequent sein wollten, müssten Sie eine Heraufsetzung der Geschwindigkeitslimiten verlangen, oder Sie müssten verlangen, dass Geschwindigkeitsübertretungen grundsätzlich im schweizerischen Recht straffrei sind. Aber das wissen Sie selber: Damit bringen Sie sich juristisch dermassen in die Bredouille, dass Sie das nicht machen können. Aus dieser Optik finde ich es nicht ganz fair, wenn man jetzt auf der moralischen Schiene versucht, Geschwindigkeitskontrollen als das grosse Übel herauszustreichen. Ich kann Ihnen versichern – das ist den Motionärinnen und Motionären wahrscheinlich entgangen: Wer die Geschwindigkeitsbeschränkungen einhält, wird nicht geblitzt und nicht gebüsst. Es wäre wunderbar, wenn wir den alljährlich budgetierten Bussenetat nicht einfahren würden, denn das würde heissen, dass sich alle an die Regeln und an die Rechtstaatlichkeit halten. Das möchte die BDP von unseren Bürgerinnen und Bürgern fordern und bei ihnen auch fördern. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diese Motion abzulehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die Motionärinnen und Motionäre gehören zu einer Partei, mit dem Slogan «Sicherheit - SVP wählen» die in die Wahlen einsteigen wollen. Wenn wir hier die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre annehmen, tragen wir sicher nichts zur Sicherheit in diesem Kanton bei. Man will hier im Grunde erreichen, dass auf der Strasse die Anzahl der Kontrollen reduziert werden. Aber wenn wir das machen, gibt es auf den Strassen des Kantons Bern nicht mehr so viel Sicherheit, wie das heute der Fall ist. Die Motionärin hat gesagt, es handle sich hier um ein Anliegen der Polizei. Ich weiss nicht genau, mit welchen Polizistinnen und Polizisten sie spricht. Polizistinnen und Polizisten sind verantwortlich dafür, dass auch auf den Strassen Ruhe und Ordnung herrscht und dass die Regeln, die wir hier in der Schweiz gemäss unserem Rechtsstaat aufgestellt haben, eingehalten werden. Die Polizistinnen und Polizisten haben hier eine Verpflichtung und dieser Verpflichtung gehen sie nach.
Selbstverständlich habe ich anlässlich eines Gesprächs mit dem Polizeikommandanten auch einmal gefragt, ob Ende Jahr hinsichtlich Kontrollen und Bussen ein Druck besteht. Mir wurde geantwortet, dass dieser Druck nicht besteht. Die Kantonspolizei verfügt über ein klares Konzept, bei dem bereits Anfang Jahr feststeht, in welchen Strassen Kontrollen durchgeführt werden. Und zwar wird dort kontrolliert, wo Sicherheitsprobleme bestehen. Ich erläutere dies an einem Beispiel aus meiner Gemeinde: Die Bürgerinnen und Bürger wollen zum Teil selber auch Geschwindigkeitskontrollen. Konkret gelangen Bürgerinnen und Bürger an mich als Verantwortlichen für die Sicherheit auf den Strassen in der Gemeinde Huttwil und fordern Geschwindigkeitskontrollen. Es ist also nicht so, dass viele Leute wegen den Kontrollen reklamieren. Diejenigen, die reklamieren, sind eben die, die sich nicht an die Regeln halten und zu schnell fahren. Und wenn wir zu schnell fahren, müssen wir gewärtigen, dass wir geblitzt werden.
Ich wollte in Huttwil eine Geschwindigkeitskontrolle durchführen, aber es zeigte sich, dass das gar nicht so einfach ist. Es müssen sehr viele Dinge eingehalten werden, es muss sehr viel abgeklärt werden, man muss einen Inforadar aufstellen und Messungen durchführen um festzustellen, ob dort wirklich ein Sicherheitsproblem besteht. Und bis die Kantonspolizei dann mit dem Radar in einer Gemeinde erscheint, braucht es ziemlich viel. Ich habe es aufgegeben, wir machen das bei uns jetzt anders. Wir stellen einen Inforadar auf und wenn die Leute zu schnell fahren, kommt dann halt nicht ein Smiley, sondern ein Smiley, das «e Lätsch macht».
Jetzt noch zur Frage des Budgetierens: Wir finden es richtig, wenn der Staat sämtliche Einnahmen, von denen er aufgrund seiner Erfahrungswerten ausgehen kann, budgetiert. Hier wissen wir ja aufgrund von Erfahrungswerten und dem Konzept, der Handhabung, dass es gewisse Erträge geben wird, und diese müssen ins Budget aufgenommen werden. Ich möchte sehen, wie die FiKo reagieren würde, wenn der Regierungsrat die Bussen nicht budgetieren würde und dann auf einmal das Budget Ende Jahr ganz anders aussähe. In diesem Fall würde man ja dem Regierungsrat vorwerfen, er habe nicht sauber und nicht richtig budgetiert. Von daher ist es nur richtig, die zu erwartenden Einnahmen weiterhin ins Budget einzustellen. Nebenbei gesagt: In diesem Jahr wurde weniger aufgenommen als im letzten Jahr. Von daher wird der budgetierte Betrag also nicht in jedem Jahr grösser. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen ganz deutlich und einstimmig, diese Motion abzulehnen.

Erich Hess, Bern (SVP). Im Mittelalter nannte man das Wegelagerei und in diese Richtung gehen wir auch heutzutage wieder: Zwischen 2005 und 2015 verdreifachten sich die Busseneinnahmen. Das kann es nicht sein. Die Polizei ist für die Sicherheit der Bevölkerung zuständig, sie soll sich also den Kriminellen widmen. Sie hat zu wenig Zeit für die Bekämpfung der Kriminalität und muss auf der Strasse Kontrollen durchführen. Das geht so nicht. Es kann nicht sein, dass der Autofahrer einmal mehr als Milchkuh herbeigezogen wird. Der Automobilverkehr ist auch sonst schon mehr als zu 100 Prozent kostendeckend und somit muss man ihn nicht auch noch mit Bussen belasten. Bussen müssen dort verteilt werden, wo es sicherheitsrelevant ist. Es kann also nicht sein, dass wir durch immer höhere Budgetierungen die Busseneinnahmen nach oben korrigieren und so die Polizei, die eigentlich die Kriminalität bekämpfen sollte, Bussen eintreiben muss, damit sie ihre Budgetzahlen erreichen kann.
In einem seriösen Budget müssen die Bussen budgetiert werden, aber einfach in einem gewissen Mass. Es sollte ein Mittelmass sein zwischen den Forderungen von Sabina Geissbühler und dem Bussenbudget des Regierungsrats. Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion diese Motion als Postulat. Aber im Vordergrund muss wirklich die Sicherheit stehen. Es ist nicht so, wie SP-Grossrat Wüthrich sagte, dass sich die SVP nur gerade für die Sicherheit einsetzt. Das war vor vier Jahren ihr Wahlspruch – er ist immer noch aktuell. Aber bei den

Wahlen 2015 gilt der Wahlspruch «Frei bleiben». Die Freiheit hat viele Aspekte und man darf die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit nicht verlieren. Deshalb bittet die SVP-Fraktion Sie, die Motion als Postulat anzunehmen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Wie wir bereits gehört haben, sind Bussengelder eine Form von Einnahmen. Einnahmen sind möglichst genau zu budgetieren und damit ist klar, dass wir diese Motion so nicht übernehmen können. Hingegen stellt sich die Frage nach der Höhe des Drucks, irgendwo eine Radarkontrolle aus rein monetären Interessen durchzuführen. Und diese Frage müssten wir im Rahmen des nächsten Budgets nochmals stellen, nämlich wie hoch der Betrag der budgetierten Bussen ist, und ob wir damit einen Druck erzeugen oder nicht. Diese Frage kann ich hier nicht beantworten. Die EVP wird die Motion sowohl als Motion wie auch als Postulat ablehnen.
Folgender Punkt ist für mich noch wichtig: Wir unterschieden vorhin immer wieder zwischen Kriminalität und Geschwindigkeitskontrolle. Ein Raser handelt ebenfalls kriminell: Wer mit 150 km/h oder 160 km/h durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h oder durch eine Ortschaft brettert, handelt kriminell. Und diese Dinge lassen sich nur mit einer Radarkontrolle aufspüren. Deshalb werden wir hier nicht darauf verzichten können. Wie gesagt: Wir werden in der Budgetdiskussion sagen können, wie viele Millionen wir in dieser Ertragsposition einstellen wollen. Deshalb macht es keinen Sinn, diese Motion zu überweisen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Ich verhehle nicht, dass die FDP – was die Begründung anbelangt – für diesen Vorstoss gewisse Sympathien hat. Dies auch wenn die Zahlen auf Seite 2 nicht ganz korrekt wiedergegeben sind. Auch wir stellen in diesem Bereich ein gewisses Malaise fest, weil das Bussenwesen überbordet, was schlussendlich auch dem Image der Kantonspolizei schaden kann. Die Kernaufgabe der Kantonspolizei wäre im Grunde eine andere, als einfach Bussen auszustellen. Ich will dem Raserwesen auf keinen Fall das Wort reden oder es beschönigen. Aber angesichts all der vielen Radars kann man sich schon fragen, ob es hier wirklich um die reine Verkehrssicherheit geht oder ob dahinter nicht doch auch eine gewisse finanzpolitische Komponente versteckt ist. Für mich sind das schon lange keine Radarfallen mehr, sondern «Simonsche Fallen» oder «Simonfallen».
Der Bürger und Strassenbenützer fühlt sich immer mehr gepiesackt. Und es tut mir auch ein bisschen Leid für die Kantonspolizei selber: Es gibt immer mehr Leute, die früher hinter der Kantonspolizei standen und langsam der Meinung sind, dass eine solche Polizei nicht das ist, was sie sich wünschen. Das schädigt das Image der Kapo, Adrian Wüthrich. Ich habe von Kantonspolizisten aus dem Seeland gehört, sie seien eigentlich für etwas anderes ausgebildet worden, als nur dafür, den Autofahrer zu piesacken. Und wegen dieses Rufes ist es wichtig, etwas Mass zu halten und Sensibilität zu entwickeln. Vielleicht kann uns der Polizeidirektor noch etwas dazu sagen. Es sagt niemand etwas dazu, wenn in einem Gebiet mit Tempo 30 Kontrollen durchgeführt werden, das begreifen alle. Aber die Leute haben Probleme damit, wenn ausserorts ausserhalb von jeglichem Gefahrengebiet ein Radar aufgestellt wird. Die FDP versteht die Begründung dieser Motion, aber technisch haben wir Mühe damit. Deshalb können wir sie so nicht unterstützen; sie bringt nicht viel. Es wäre gut, wenn der Polizeidirektor etwas dazu sagen könnte, wie er die Zukunft der Radarkontrollen sieht. Ein Postulat haben wir nicht geprüft. Ich habe gehört, dass die SVP selber die Motion in ein Postulat wandeln würde, aber über die Wandlung in ein Postulat hat die FDP noch nicht diskutiert. Ein Postulat würde vermutlich nicht so viel bringen, wenn man es durchdenken würde.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). «Schluss mit Steuereinnahmen via Budget. Die Steuereinnahmen dürfen nicht ins ordentliche Budget aufgenommen werden. Die Begründung: Die Kantonsverwaltung konzentriert sich nicht auf ihre Kernaufgaben». Es ist mir schon klar, das ist etwas übertrieben. Aber so kam es mir bei dieser Motion vor. Wenn man das, was hereinkommt, nicht budgetieren soll, brauchen wir gar keine Einnahmen mehr zu budgetieren, sondern nur noch Ausgaben. Ich finde diese Motion wirklich unsinnig. Die Motionärin und die Motionäre suggerieren, Bussen seien ein Schikanieren der Autofahrenden. Ein Kavaliersdelikt, oder, wie wir gehört haben, ein Entzug der Freiheit. Regeln und Gesetze gelten aber für alle gleich und man kann nicht etwas, das einem nicht passt, herauspicken und sagen, das dürfe man jetzt nicht mehr machen. Autofahrende, die schnell fahren, gefährden Menschenleben; ihr eigenes, aber oft auch das von anderen Menschen. Die Unfallkosten werden von den Bussen nicht gedeckt, werter Herr Hess, und Verkehrstote werden auch nicht finanziell abgegolten. Eigentlich sollte man prüfen, was diese Bussen bewirken sollen. Die grüne Fraktion ist ganz klar gegen eine Motion, und ein Postulat wäre völlig unsinnig.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Die glp lehnt diese Motion und ein Postulat aus formalen und inhaltlichen Gründen, die alle bereits genannt worden sind, ab. Ich möchte noch zwei Dinge ergänzen: Der erste Punkt geht an die Adresse vom lieben Grossratskollegen Hess: Du hast hier einfach etwas verwechselt: Hier geht es nicht um Milchkühe. Ich bin auch Autofahrer und habe auch schon eine Busse bekommen. Allerdings habe ich mich dann über mich selber geärgert, da ich selber schuld war. Ich werde also nicht gemolken. Das hat noch nie jemand in der Landwirtschaftspolitik zustande gebracht: Hier in diesem Bereich werden nur Büffel gemolken *(Heiterkeit)*.
Noch etwas zu Herrn Klopfenstein, zum Piesacken und zum Image der Polizei: Sorry, wer ist schuld, wenn ich zu schnell fahre? Sicher nicht der Polizist, sondern ich selber. Ich muss also mich selber bei der Nase nehmen, ich muss über mich selber wütend sein und nicht über den Polizisten. Selbstverständlich macht das der Polizist nicht so gerne, es ist nicht so angenehm, jemandem zu sagen, er müsse 120 oder 160 Franken bezahlen oder sogar den Ausweis abgeben. Aber in der Regel bin ich selber schuld. Und die Aussage, ausserorts mache es etwas weniger, ist unhaltbar. Er als Richter – er hört jetzt zwar nicht zu – sollte das wissen. Ich kann ja auch dann, wenn ich eine Pistole in die Hand nehme, nicht sagen, ich hätte nur ein bisschen abgedrückt, ich wollte eigentlich nicht ganz abdrücken. Es ist einfach so: Entweder hält man sich an das Gesetz oder nicht, punkt.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Es ist ja schon lustig, wie heute Morgen hier im Grossen Rat der Tag beginnt. Zugegebenermassen besprechen wir hier nicht das weltbewegendste Thema, aber liebe Motionäre oder vielleicht Postulanten – wobei ich allerdings nicht weiss, was eine Wandlung in ein Postulat soll –, ich möchte euch aus meiner Erfahrung ein paar Dinge sagen, weil ich in der Stadt Thun dafür zuständig bin: Es gibt keine Pflicht, zu schnell zufahren *(Heiterkeit)*. Man muss das also nicht machen und darf sich an die Geschwindigkeitsvorschriften halten. Es wurde bereits ausgeführt, dass einem in diesem Fall relativ wenig geschieht. Frau Geissbühler, Sie sagten, die Polizisten könnten nicht kommen, wenn man einen Einbruch melde, weil sie am Radaren sind. Das ist einfach blanker Unsinn. Als Polizeidirektor der Stadt Thun erhalte ich nicht Reklamationen, weil wir zu viele Geschwindigkeitskontrollen machen, sondern weil wir zu wenige durchführen. Es wurde vorhin aufgezählt, was es alles braucht, um auf den Strassen der Stadt überhaupt eine durchzuführen. Haben Sie eigentlich das Gefühl, dass gegen Ende des Rechnungsjahres der Blättler den Käser anrufe und frage: «Du, Hans-Jürg, hast du eine Ahnung, wo wir etwa so stehen?» Und der antwortet: «Uff, es fehlen uns noch 3 Millionen.» Und dann entscheiden sie, noch ein paar Bussen hereinzuholen? Nein, so läuft das wirklich nicht. Es gibt eine Einsatzplanung, das Ganze basiert auf einer Grundlage. Sicher stecken mehr Gedanken dahinter, als dies bei diesem Vorstoss der Fall ist.
Und noch etwas, lieber Erich Hess: Ich weiss nicht, wie es heute ist, aber manchmal, wenn ich die Staatskanzlei verlasse, sehe ich gegenüber so grosse, schwarze parkierte Autos *(Heiterkeit)*. Nicht weit von hier befindet sich ein Parkhaus. Bisweilen sehe ich an diesen Autos auch Bussenzettel – ich gebe zu, es sind eigentlich viel zu wenige. Und gerade du könntest etwas dazu beitragen, dass dieses Budget nicht erreicht wird *(Heiterkeit, vereinzelt Applaus)*.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Ich bin schon etwas erstaunt, wie man sich jetzt über diesen Vorstoss lustig macht. Er ist sehr ernst zu nehmen.Ich weiss das, denn ich bin jeden Tag auf der Strasse unterwegs. Ich sehe aber auch die Problematik, wenn man sagt, man könne nichts budgetieren. Aber zumindest könnte man sich überlegen, ob die Höhe des Betrags nötig ist. Grossrat Wüthrich hat die Sicherheit angesprochen: Man kann das nicht ausschliesslich an der Sicherheit aufhängen. Heute gibt es ja diese mobilen Radarkasten, die von Zeit zu Zeit aufgestellt werden. Zwischen Muri und Bern-Ostring wird regelmässig so ein Kasten aufgestellt, das ist mir schon oft aufgefallen. So gibt es am Morgen kurz vor dem Ostring viel den grösseren Stau und fast jeden Morgen ereignet sich ein Unfall, weil die Autos abbremsen, sodass es einen Rückstau gibt. Ich frage mich also schon, was das mit Sicherheit zu tun hat. Man muss das schon sehen: Ein gewisser Druck besteht sicher, das stellen wir im Strassenverkehr gegen Ende Jahr immer wieder fest. Sicher kann man das nicht beweisen, aber wir stellen das fest: Die Radarkontrollen nehmen gegen Ende Jahr extrem zu. Deshalb ist der Ansatz von Sabina Geissbühler sicher gut. Allerdings sehe ich auch eine gewisse Problematik, wenn man die Bussen überhaupt nicht mehr budgetieren würde. Aber ich bitte Sie zumindest ein Postulat zu unterstützen.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Wir sprechen hier nicht primär vom Verkehr. Es geht hier auch nicht darum, über technische oder über emotionale Dinge zu sprechen. Wir sprechen hier über Bussen. Und Bussen werden nicht nur im Verkehr verteilt. Bussen gibt es auch, wenn jemand kifft und erwischt wird, Bussen gibt es auch für Velofahrer und so weiter. Und, meine Damen und Herren, was ist eine Busse? Eine Busse ist eine staatliche Bestrafung. Was ist eine Strafe, erteilt vom Staat? Die richtige Definition lautet wie folgt: Das bewusste Zufügen von Leid durch den Staat am Bürger *(Heiterkeit)*. Ihr müsst nicht lachen; so lautet die Definition der Strafe. Ich bin überzeugt und wir sind uns hier sicher alle einig, dass das moralisch relativ heikel ist. Es ist heikel, wenn der Staat Gewalt anwendet um den Leuten Leid zuzufügen. Hören Sie jetzt zu – ich sage ja nicht, dass das nicht legitim ist. Bisweilen sind Strafen notwendig, auch wenn ich persönlich nicht so ein Fan bin von Strafen, und zwar in allen Bereichen. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht nur der Staat derjenige ist, der bestraft, sondern der Staat legt auch fest, was bestrafenswert ist. Und er legt sogar auch das Strafmass fest. Woraus ergibt sich die Legitimation des staatlichen Strafens? Sie ergibt sich schlussendlich aus dem Zweck, der mit der Bestrafung verfolgt wird. Und was ist der Zweck der Bestrafung? Eine Verhaltensbeeinflussung: Wir wollen den Bürger in die Richtung beeinflussen, dass er ein gewisses Verhalten zeigt oder eben nicht mehr zeigt. Wenn wir die Bussen aber budgetieren, entziehen wir der Bestrafung die Legitimation. Denn wir rechnen mit der Straffälligkeit des Bürgers, wir wollen, dass er straffällig wird. Wir müssen das sogar wollen, denn sonst haben wir ein Loch in der Kasse. Und das ist moralisch nicht korrekt. Schlussendlich wäre nur legitim, wenn der Staat das Geld nehmen würde, das er für diese Kontrollen benötigt. Der Rest müsste auf eine andere Art verwendet werden, aber er darf nicht budgetiert werden. Wir geben damit zum Ausdruck, dass wir straffällige Bürger wollen. Wir wollen nicht, dass er das nicht mehr macht, denn stellen Sie sich vor, die Bürger wären nicht mehr straffällig: Dann hätten wir ein Loch in der Kasse gegenüber dem, was wir budgetiert haben. Ich bin nicht gegen das Bestrafen von falschem Verhalten, aber es ist unredlich, wenn wir das budgetieren. Denn schauen Sie: Schlussendlich ist dann der Staat nicht besser als der «Süchel» auf dem Schulhausplatz, der die Regeln bestimmt und sagt: «Wenn ihr nicht macht, was ich will, nehme ich euch die Jacke weg» – oder was auch immer. Dann sind wir nicht besser. Schlussendlich ist es eine moralische Frage.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Peut-être quelques faits dans cette discussion qui est très émotionnelle. Je n'ai pas l'habitude d'être émotionnel à la tribune, ni ailleurs, mais il y a quand même un certain nombre de chiffres que j'aimerais rappeler, qui ont été mentionnés dans l'interpellation de ma collègue Anne-Caroline Graber le 24 février 2014. La réponse mentionnait que les heures de contrôles de vitesse de la Police cantonale sont passées de 5900 heures à 7800 heures, soit 2000 de plus dans l'espace de quatre ans, c'est-à-dire entre 2009 et 2013. La plus grosse augmentation des heures a été constatée pour les contrôles sur les semi-autoroutes et sur les routes principales à l'extérieur des localités. Les rentrées fiscales – je les appelle comme

cela de manière un peu incorrecte mais je considère quasiment cela comme des rentrées fiscales liées aux amendes – ont passé dans le même temps entre 2009 et 2013 de 32 à 38 millions de francs, c'est quand même en pour cent une augmentation assez considérable; entre 2010 et 2011, on est même descendu à 29 millions pour remonter à 38 millions, ces chiffres sortent de la réponse à cette interpellation. Donc, lorsque l'on prétend à cette tribune sans rire qu'il n'y a pas de pression pour un petit peu améliorer les comptes du canton via les amendes d'ordre, j'ai vraiment beaucoup de peine à le croire, et pour cette seule raison, je vous demande d'au moins accepter cette motion sous forme de postulat. Il y a un thème ici, je crois qu'il n'est pas correct de ne pas en tenir compte. Dans la discussion publique, il faut véritablement que l'Etat soit un tout petit peu plus honnête dans son budget pour dire: nous n'allons pas avoir des rentrées fiscales cachées via les amendes d'ordre, nous allons faire un budget qui soit plus véridique.

Präsidentin. Vous avez déjà eu la parole. *(Kurze Diskussion im Hintergrund, ob sich Herr Hess nochmals äussern darf, da er persönlich angesprochen wurde.)* – Mais court, allez-y.

Erich Hess, Bern (SVP). Ich wurde ein paarmal angesprochen. Ich fahre Auto seit ich 18 Jahre alt bin. Jetzt bin ich 33 Jahre alt und erhielt erst zwei Bussen, einmal eine in der Höhe von 60 Franken auf der Autobahn und die zweite für 20 Franken ebenfalls auf der Autobahn. Mich betrifft das Thema also nicht sehr, da ich mich grossmehrheitlich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halte. Es geht aber um das Prinzip: Es werden an vielen Orten Radare aufgestellt, wo es für die Sicherheit nicht relevant ist, und das geht nicht. So werden die Lastwagen über Autobahnbrücken kontrolliert, wo sie mit 80 km/h oder mit 89 km/h fahren. Fährt man mit 89 km/h, bezahlt man eine Busse in der Höhe von etwa 20 Franken. Es fahren alle in ungefähr diesem Tempo, sodass die Polizei haargenau weiss, dass sie jedem Lastwagenfahrer 20 Franken abknöpfen kann. Ich gebe nicht der Polizei die Schuld, sondern der Politik,… *(Hier unterbricht die Präsidentin den Redner.)*

Präsidentin. Je vous ai demandé de répondre à ceux qui vous ont attaqués mais pas à faire un nouveau vote. Merci.

Erich Hess, Bern (SVP). …der Politik, welche die Polizei dazu nötigt, Bussen zu verlangen. Deshalb bitte ich Sie, die Motion zumindest als Postulat anzunehmen und vielleicht die Polizei…. *(An dieser Stelle schaltet die Präsidentin das Mikrofon aus)*.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Wir erleben heute hier im Grossen Rat wirklich einen spannenden Tagesbeginn. Ich gliedere meine Antwort in zwei Teile: Erstens geht es um die Frage, was eigentlich das konkrete Anliegen der Motion oder dann allenfalls eines Postulats ist: «Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen: Bussengelder dürfen nicht mehr ins ordentliche Budget aufgenommen werden». Und wenn es um Bussengelder generell geht, hat es tatsächlich mit dem zu tun, was Herr Grossrat Müller vorhin hier ausgeführt hat: Dann geht es nicht nur um Verkehrsbussen, obwohl in der Begründung nur auf sie eingegangen wird. Geschätzte Damen und Herren, wollen Sie für die Bussengelder einen Fonds einrichten? Der Staat hat einen Finanzrahmen, der sich im Budget abbildet. Dort sind Ausgaben und Einnahmen aufgeführt. Ich kann mir nicht vorstellen, wo die Busseneinnahmen verbucht werden sollen, wenn nicht im ordentlichen Budget. Demnach müsste man eine Spezialfinanzierung machen, also- ein «Kässeli» einrichten, einen Fonds oder etwas ähnliches. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Rat hier allen Ernstes die Auffassung vertritt, dieser Weg wäre besser. Deshalb lehnt die Regierung diesen Teil ab. Noch weniger kann ich mir den Nutzen eines Postulats vorstellen. Sollen wir einen Expertenbericht erarbeiten lassen, der aufzeigt, wie man allenfalls mit den Bussen umgehen könnte, statt sie im ordentlichen Budget aufzuführen? So sähe ja wahrscheinlich das Resultat eines Postulats aus. Da wäre ich also ein bisschen überfordert, das kann ich Ihnen sagen. Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen also, sowohl eine Motion als auch ein Postulat abzulehnen.
Zweitens. Ich wurde mehrmals aufgefordert, generell zum Bussenwesen ein paar Ausführungen zu machen. In der Motion steht: «Anstatt sich prioritär auf die Präventionsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung zu konzentrieren, werden Polizistinnen und Polizisten zum Eintreiben von Verkehrsbussen missbraucht.» Die Vorstellung, dass am Morgen ein Antrittsverlesen durchgeführt wird, der Kommandant die Leute einteilt und befiehlt, dass heute alle in der Verkehrsbusseneintreiberei arbeiten, entspricht schlicht nicht der Realität. Jedes Polizeikorps der Schweiz verfügt über eine Verkehrsabteilung. Und um den Strassenverkehr kümmert sich ausschliesslich diese Verkehrsabteilung. Aber, meine Damen und Herren, die Gesetze macht der Staat. Deshalb waren die Ausführungen von Grossrat Müller schon ziemlich spannend: Wenn man den Staat auf die gleiche Stufe setzt wie die «Süchle» auf dem Pausenplatz, habe ich kein Verständnis. Der Staat macht die Gesetze. Sie wissen es selber: In den vergangenen Jahren haben alle Parlamente auf allen Ebenen immer mehr die Tendenz, jedes gesellschaftliche Phänomen in ein Gesetz oder noch besser in ein Verbot zu kleiden. Und wer in diesem Staat muss dann diesen Gesetzen Nachachtung verschaffen, wer? Natürlich die Polizei. Die Polizei, der einzelne Polizist, hat nicht die Wahl, welchem Gesetz er Nachachtung verschaffen will, denn es handelt sich um einen generellen Auftrag der Polizei. Die Verkehrsabteilung ist für die Verkehrssicherheit zuständig und dort fallen Bussen an. Die Kriminalitätsabteilung ist für die Kriminalität zuständig und dort werden Verfahren bearbeitet, die dann an die Justiz weitergeleitet werden. Auf Bundesebene wurde – zu meinem persönlichen Bedauern – die Raserstrafnorm eingeführt. Ich drücke mein Bedauern nicht aus, weil ich mich über Raser freue. Aber auf einmal hielt man auf politischer Ebene fest, dass das Delikt des Rasens etwas ganz anderes ist als all die andern Delikte, dass dies speziell beurteilt und speziell behandelt werden muss und dass Raser unbedingt ins Gefängnis gehören. Die Medien teilen dann hin und wieder mit, dass jemand, der mit 136 km/h gefahren ist, erwischt und sein Fahrzeug konfisziert wurde und dass er ins Gefängnis musste. Darüber kann man sich freuen, aber es ist problematisch, wenn die Politik in einem einzigen Fall die Strafnorm vorgibt und sich

all die anderen Fälle der Kriminalität, die weit überwiegen, völlig neben dieser Strafnorm befinden. Sie folgen den ordentlichen im Staatswesen geltenden Verfahren, mit den drei Ebenen Legislative, Exekutive und Justiz. Dort ist die Justiz, das Gericht zuständig. Aber nun ist es halt so.
Jetzt zu den Zahlen im Budget: Dieses Thema war ja vor rund zwei Monaten bereits auf der nationalen Ebene in den Medien ein Thema. Als Präsident der KKJPD wurde ich vom Schweizer Fernsehen interviewt, weil der Kanton St. Gallen das Bussenbudget von einem Jahr auf das nächste um 60 Prozent erhöht hatte. Ich sagte dort sinngemäss, ich fände es falsch, wenn man versuche, das Staatsbudget mit Busseneinnahmen zu optimieren. Das finde ich wirklich falsch. Im Vorstoss werden die Zahlen von Voranschlag und Budget aufgelistet. 2013 war ein Höhepunkt. Sie erinnern sich, was dieses Jahr für den Kanton Bern bedeutete, es war von drei Buchstaben begleitet und man suchte nach Möglichkeiten, um das Budget zu optimieren. Die Realität sah aber anders aus und sie zeichnete sich im Budget 2014 ab. Beim Betrag im Budget 2014 handelt es sich um den Betrag, der durch die Verkehrsbussen im Vorjahr eingenommen wurde. Genau diesen Betrag haben wir in das Budget 2014 und dann auch ins Budget 2015 übernommen. Wir haben den Betrag also eben gerade nicht erhöht. Dies obwohl man sich eine Erhöhung wegen der Zunahme der Motorfahrzeuge in diesem Land sehr wohl überlegen könnte. Im Moment sind, Stand Februar 2015, im Kanton Bern rund 766 000 Motorfahrzeuge eingelöst, was gegenüber 2005 eine markante Zunahme ist, und gleichzeitig ist in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der Verkehrstoten deutlich gesunken. Dies natürlich wegen zahlreichen Massnahmen im Verkehr und nicht nur wegen den Verkehrsbussen, aber sie sind ebenfalls ein Bestandteil davon. In meinem Beitrag im Schweizer Fernsehen habe ich gesagt, es habe grundsätzlich jeder Automobilist in seinem Fuss die Möglichkeit, ob er eine Busse bezahlen will oder nicht. Herr Hess hat sich heute geoutet, wie viele Bussen er in den vergangenen 15 Jahren erhalten hat. Es freut mich, dass es nicht mehr waren. Ich fahre auch fast jeden Tag von Langenthal nach Bern und ich habe in neun Jahren nur eine Busse bekommen. Da bin ich aber selber schuld. Zu meinen es sei die Schuld des Staates, wenn ich eine Busse bezahlen muss, ist eine etwas quere Optik.
Noch etwas zur Signalisation, die in der Begründung im untersten Abschnitt auf der ersten Seite erwähnt wird: Auch ich ärgere mich über Signalisationen auf unseren Strassen. Aber dazu muss ich Ihnen einfach Folgendes sagen: Auf den Nationalstrassen ist für die Signalisation nicht der Kanton Bern zuständig, sondern das ASTRA, das Bundesamt für Strassen. Hier gibt es unglaubliche Situationen, die jeder Automobilist erlebt und man wundert sich. Ich wurde bereits beim Direktor des ASTRA vorstellig und habe das Begehren oder eben diese Beobachtungen dort vorgebracht. Bei den Kantons- und Gemeindestrassen liegt die Signalisation in der Kompetenz des Kantons. Auch eine Gemeinde braucht die Zustimmung des Kantons, wenn sie eine Signalisation aufstellen will. Im Kanton selber ist für die Signalisation auf den Strassen die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zuständig. Die Polizei muss sich dann an diesen Signalisationen orientieren. So läuft das. Grundsätzlich sollten Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen der Sicherheit dienen, das haben verschiedene Votanten gesagt und das ist auch mir ein grosses Anliegen. Wer auf der A1 zwischen Oensingen und rund 10 Kilometer geradeaus weiter nach Osten fährt – es gibt dort nebendran eine berühmte Produktionsfirma für Kaffee – merkt, dass dort Geschwindigkeitskontrollen gemacht werden, und wenn er es nicht merkt, hat er dann eine Rechnung im Haus. Im Kanton Bern gibt es das in dieser Form nicht, aber es gibt durchaus Kantone, die das machen – ich nenne jetzt keine Namen. Für uns ist es wichtig, dass die Polizei die Geschwindigkeitskontrollen mit Verhältnismässigkeit und mit Augenmass durchführt und zwar dort, wo es um die Sicherheit geht. Vorzugsweise ist das innerorts, wo Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrer gefährdet sind, wenn sich Leute nicht an die Regeln halten. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss in beiden Varianten abzulehnen.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich bin schon etwas erstaunt, Herr Regierungsrat, wie lächerlich die Anliegen der Bevölkerung, die an uns getragen worden sind, und auch die Anliegen der Polizei, Adrian Wüthrich, hier im Saal gemacht werden. Ich bedanke mich bei Kollege Klopfenstein. Er ist der einzige, der auf das Problem der Polizei hingewiesen hat. Es ist ein Problem der Polizei und ich staune, dass es die Polizisten nicht wagen, ihrem Chef zu sagen, sie machten da nicht mit, sie würden nicht auf die Strassen gehen um die Bussen einzutreiben. Das findet wirklich so statt, und wer das nicht weiss und vor allem auch die Vorgesetzten sollten etwas mehr Kontakt zu denjenigen haben, die das machen müssen. Und das ist nicht der Verkehrsdienst, sondern es sind wirklich die Sicherheitspolizisten. Das ist das eine.
Wir haben nie gesagt, Raser seien geduldet und auch nicht, man solle keine Verkehrskontrollen durchführen. Uns wurde hier sehr viel in den Mund gelegt, was wir nie so gemeint haben. Ich möchte noch ein paar Beispiele geben: Wenn ich auf der Schützenmatte etwas zu lange parkiere, erhalte ich eine Parkbusse, obwohl es gleich daneben leere Parkplätze hat, und noch etwas weiter weg wird Drogenhandel betrieben. Das ist fragwürdig. Da muss man schauen, ob man etwas verändern kann. Noch zum Postulat: Der SVP geht es darum, zu prüfen, wie hoch der Betrag ist, der budgetiert wird. Darum geht es. Die Budgetposten dürfen nicht so hoch sein, dass Druck ausgeübt wird, um das Geld hereinzuholen. Dass das so gehandhabt wird, ist eine Tatsache und das wäre ja prüfenswert. Deshalb bitte ich Sie, dieses Problem nicht gleich unter den Tisch zu kehren, sondern mit einem Postulat die Höhe dieses Budgets zu prüfen.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Gemäss Formulierung im Vorstoss soll nicht die Höhe geprüft werden. Die Formulierung lautet: «Bussengelder dürfen nicht mehr ins ordentliche Budget aufgenommen werden.» Ich habe nur diese Grundlage und deswegen empfehle ich Ihnen, sowohl eine Motion als auch ein Postulat abzulehnen.

Präsidentin. Vous l'avez entendu, cette motion a été transformée en postulat, donc nous allons voter. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	19
Nein	132
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez refusé ce postulat. M. le directeur, je vous souhaite une bonne journée.

Geschäft 2014.RRGR.1177

Vorstoss-Nr.:	255-2014
Vorstossart:	Finanzmotion
Eingereicht am:	20.11.2014
Eingereicht von:	Sollberger (Bern, glp) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Wüthrich (Huttwil, SP) Kropf (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 45/2015	vom 21. Januar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «somatische Akutversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5,1 Mio. Franken vorzunehmen
2. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 0,8 Mio. Franken vorzunehmen

Begründung:
Bis vor wenigen Jahren betrug der jährliche Beitrag pro Assistenzarzt/-ärztin im Kanton Bern noch 60 000 Franken. Wegen der Sparmassnahmen aufgrund der ASP hat der Kanton Bern die Beiträge abrupt gekürzt. Heute beträgt der Finanzierungsbeitrag noch 10 000 Franken. Der Kanton Bern ist damit verglichen mit anderen Kantonen am absolut untersten Rand, was die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betrifft. Dieser Beitrag deckt die minimalen Anforderungen in keiner Weise. Nur schon die vier anderen Kantone mit Universitätszentren bezahlen allesamt bedeutend höhere Beiträge (ZH: 16 000 CHF, BS: 24 000 CHF, VD und GE bis zu 90 000 CHF pro assistenzärztliche Weiterbildung und Jahr im Universitätsspital). Aber auch nichtuniversitäre Kantone wie zum Beispiel der Kanton Luzern bezahlen ihren nicht-universitären Spitälern bedeutend höhere Weiterbildungsbeiträge.
Die Folgen sind klar:
– Wenn die Weiterbildung nicht adäquat entschädigt wird, müssen in allen Spitälern, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, die entstandenen finanziellen Löcher durch regelmässige Querfinanzierungen gestopft werden. Dies führt langfristig zu einer Schmälerung des Weiterbildungsangebots im Kanton, weil das Interesse, solch defizitäre Weiterbildungsplätze anzubieten, sinkt.
– Es führt zudem auch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Universitätskantonen, weil die Universitätskliniken mit Abstand die wichtigsten Weiterbildungszentren sind.

Profiteure sind diejenigen Spitäler, die sich am wenigsten um die Weiterbildung engagieren, aber trotzdem auf gut ausgebildete Fachärzte angewiesen sind
Mit dieser Finanzmotion soll der Weiterbildungsbeitrag für die ärztliche Weiterbildung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 wieder auf 15 000 Franken erhöht werden. Es ist wichtig, diejenigen Spitäler finanziell zu unterstützen, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden. Dies sind im Kanton Bern vor allem die öffentlichen Spitäler. Sie bilden nämlich davon nicht weniger als 95 Prozent aus. Nur durch eine adäquate Abgeltung der Weiterbildungskosten kann langfristig der Bedarf an ausgebildeten Fachärzten und Fachärztinnen, zum Beispiel im Bereich der Hausarztmedizin, aber auch in allen anderen Fachbereichen, gedeckt werden.
Begründung der Dringlichkeit: Der Weiterbildungsbeitrag ist äusserst wichtig, damit der Medizinalstandort Kanton Bern sein hohes Niveau halten kann. Der Schaden, der durch die massive Beitragskürzung für die ärztliche Weiterbildung für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich entstanden ist, ist enorm und hat weitreichende Folgen. Deshalb muss sofort reagiert und der Beitrag im nächsten Budget erhöht werden. Eine relativ unsichere gesamtschweizerische Lösung ist zwar auf der nationalen Traktandenliste der GDK, kann aber erst in ein paar Jahren erwartet werden.

Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bilden die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht einen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Aufgrund dieser Regelung leistet der Kanton Bern den bernischen Spitälern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung.
Die Bestimmung der Höhe der Kosten der ärztlichen Weiterbildung ist methodisch sehr an-spruchsvoll und deshalb umstritten. Zwar wurden zu diesem Zweck in den letzten Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Studien durchgeführt. Diese führten allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen, weshalb unter den betroffenen Organisationen und Experten keine einheitliche Meinung zu dieser Frage besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons hat der Regierungsrat auf das Jahr 2013 hin einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung von 10 000 Franken pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) festgelegt (was der Abgeltung des Kantons Zürich im Jahr 2012 entsprach).
Die vorliegende Finanzmotion verlangt vom Regierungsrat, im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «Somatische Spitalversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5,1 Mio. Franken und in der Produktegruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 0,8 Mio. Franken vorzuneh-

men. Mit der damit möglichen Erhöhung der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung auf 15 000 Franken ab 2016 sollen diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.
Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren verschiedene teils harte Massnahmen beschliessen müssen, um jeweils ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Vorab mit dem Gesamtpaket im Rahmen der im Juni 2012 eingeleiteten umfassenden Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zur Verhinderung der strukturellen Haushaltsdefizite für die Jahre ab 2014 ist es gelungen, den Staatshaushalt zu entlasten und die Defizite in der Planung zu eliminieren. Nach wie vor erscheint die Finanzlage des Kantons jedoch labil und der aktuelle Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan enthält in den Finanzplanjahren 2017/2018 eine Neuverschuldung. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Voranschlags 2015 und des Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018 die Finanzmotion (FM 202-2014) «Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren» der Finanzkommission überwiesen, die vom Regierungsrat verlangt, die Neuverschuldung zu eliminieren und im «neuen» Finanzplanjahr 2019 ebenfalls keine Neuverschuldung vorzusehen.
Angesichts dieser finanzpolitischen Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht für angezeigt, den Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung kurzfristig zu erhöhen. Er hat deshalb auch darauf verzichtet, die Planungserklärung Heuberger (Grüne) / Sollberger (glp) «Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung» umzusetzen (RRB Nr. 913 vom 2. Juli 2014), welche anlässlich der Beratung des Rahmenkredits 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes angenommen worden war – zumal der Grosse Rat verlangt hatte, die Zusatzkosten innerhalb des Rahmenkredits zu kompensieren.
Wesentlich erscheint dem Regierungsrat aber, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) erarbeitet hat, mit welcher zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von 15 000 Franken pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Die WFV wurde am 20. November 2014 von der Plenarversammlung der GDK zuhanden der Kantone verabschiedet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 über den Beitritt des Kantons Bern befinden. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, müssen ihr mindestens 18 Kantone beitreten. Das Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen dauert einige Zeit, so dass die Vereinbarung frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.
Der Regierungsrat teilt die in der Finanzmotion zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diejenigen Spitäler, welche sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, angemessen finanziell abgegolten werden sollen. Er hat sich deshalb mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK um eine gesamtschweizerische Regelung geäussert, wenn auch stets mit einem finanzpolitischen Vorbehalt aufgrund der labilen finanziellen Lage des Kantons Bern. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat im Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingestellt, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommen der WFV und eines Beitritts des Kantons Bern inskünftig 15 000 Franken pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgerichtet werden können.
Der Grosse Rat erhält im Rahmen der Beratung des Beitritts zur WFV die Gelegenheit, sich zur Angemessenheit des Beitrags an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung in der Höhe von 15 000 Franken zu äussern (beschliesst der Grosse Rat den Beitritt und kommt die Vereinbarung zustande, verpflichtet sich der Kanton Bern, einen pauschalen Mindestbeitrag von 15 000 Franken auszurichten). Werden an den ab dem Jahr 2017 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten Mittel keine Korrekturen vorgenommen, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, ab 2017 einen Beitrag pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) von 15 000 Franken auch unabhängig vom Beitritt zur bzw. vom Inkrafttreten der WFV auszurichten. Erforderlich ist in jedem Fall die Anpassung von Artikel 31 Absatz 1 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV). Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Finanzmotion.
Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung
Stellungnahme der Finanzkommission
Die Finanzkommission schliesst sich der Argumentation des Regierungsrates an und beantragt dem Grossen Rat, die Finanzmotion abzulehnen.

Präsidentin. Nous passons à la Direction de la santé publique, M. le directeur, bonjour. Nous passons à l'affaire 20, motion financière, Budget 2016: garantir la formation postgrade en médecine. C'est M. Kohler qui vient argumenter cette motion, et après nous aurons le porte-parole de la Commission des finances, M. Jost. M. Kohler, je vous prie de vous annoncer encore. C'est à vous, vous avez la parole.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern, (FDP). Ich spreche hier als Mitmotionär anstelle von Tanja Sollberger, die ja jetzt als Ärztin in einem Spital in Norwegen arbeitet. Ich hoffe, es geht ihr gut und ich hoffe auch, dass sie in einem Spital arbeitet, das etwas mehr Gelder für die Weiterbildung zur Verfügung hat als wir hier im Kanton Bern. Ich schicke Grüsse nach Norwegen, vielleicht hört Tanja jetzt zu.
Bei der Finanzierung ihrer Spitäler herrscht zwischen den einzelnen Kantonen eine zum Teil groteske Wettbewerbsverzerrung. So werden zu Beispiel anstehende Investitionen in die Infrastruktur mittels Steuergeldern mitfinanziert, was prinzipiell über die Tarife erfolgen sollte. Dies widerspricht somit den Grundsätzen des KVG. Die ärztliche Weiterbildung, also die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte nach dem Staatsexamen, wird in der Tarifstruktur nicht abgebildet, was die Spitäler unter zusätzlichen, hohen finanziellen Druck bringt. Mittels Kantonsbeiträgen soll und wird deshalb diese Leistung separat mitfinanziert, was ja unbestritten ist. Wenn nun aber einzelne Kantone bis 90 000 Franken pro Assistentin und Assistent bekommt und andere Kantone wie

der Kanton Bern nur 10 000 Franken – bis vor wenigen Jahren waren es 40 000 bis 60 000 Franken – führt dies zu einer weiteren massiven Wettbewerbsverzerrung zwischen den Leistungserbringern in der Schweiz. Sicher kann man über die Höhe diskutieren, aber 10 000 Franken sind nun definitiv zu wenig. Hier legen die Spitäler drauf und die Bereitschaft dieser Spitäler, überhaupt ärztliche Weiterbildung zu betreiben, nimmt natürlich ab. Der Kanton Bern liegt hier ganz am Schluss, und das müssen wir schnellstmöglich korrigieren. Die Universitätsspitäler sind aufgrund der grossen Anzahl von Assistentinnen und Assistenten natürlich besonders betroffen, so auch unser Universitätsspital, das Inselspital. Dies bedeutet, dass auch das Inselspital im Wettbewerb zwischen den Universitätskantonen benachteiligt ist. Die ganze Thematik der Wettbewerbsverzerrung wurde in der Standesinitiative der GSoK, die später diskutiert wird, noch weiter erläutert.
Mit der vorliegenden Finanzmotion soll der Betrag rasch und in einem ersten Schritt auf 15 000 Franken erhöht werden. Wir sind dringend auf diese Weiterbildungsplätze angewiesen. Wir steuern auf einen Ärztemangel zu, und zwar nicht nur in der Hausarztmedizin. Die Abgeltung von 10 000 Franken pro besetzte ärztliche Weiterbildungsstelle wird übrigens in einer aktuellen Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht als zu tief beurteilt. Es geht bei dieser Motion nicht um Artenschutz bei den Ärzten, sondern um eine rasche Teilkorrektur einer grotesken Wettbewerbsverzerrung und um die Besserstellung der Spitäler im Kanton Bern, die ärztliche Weiterbildung leisten.
Ich erinnere Sie noch dringend an die Planungserklärung Heuberger / Sollberger. Sie wurde innerhalb der Diskussion rund um den Rahmenkredit 2014/15 «Zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes – mehrjähriger Verpflichtungskredit» im Januar 2014 hier im Rat diskutiert, und zwar nach den Beschlüssen der ASP-Massnahmen. Damals ergab sich eine klare Mehrheit im Rat und es bestand der Wunsch nach einer Erhöhung von 10 000 auf 15 000 Franken. Im Januar 2014 wurde diese Planungserklärung mit 126 zu 9 zu 7 Stimmen angenommen. Aber es war dann am Regierungsrat, den Budgetposten innerhalb dieses Rahmenkredits zu verschieben, was er dann aber leider abgelehnt hat. Ich nehme positiv zur Kenntnis, dass der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die zusätzlichen Mittel von 15 000 Franken eingestellt hat. Aber das ist nur vorsorglich und nicht sicher, und genau so unsicher ist auch die Lösung über die GDK, die Gesundheitsdirektorenkonferenz, mit der ab 2017 wirklich mehr zur Verfügung stehen soll. Deshalb bitte ich Sie, diese Finanzmotion zu unterstützen. Der Grosse Rat stand in der Vergangenheit der ärztlichen Weiterbildung an den Spitälern, der Hausarztmedizin, dem Problem des Hausärztemangels und dem Universitätsspital immer positiv gegenüber. Helfen Sie bitte mit, diese groteske Wettbewerbsverzerrung jetzt aufzulösen.

Ueli Jost, Thun (SVP), Sprecher der Finanzkommission. Da es sich hier um eine Finanzmotion handelt wurde sie von der FiKo vorberaten. Obschon diese Motion zweifellos auch gesundheits- und volkswirtschaftlich relevante Aspekte aufweist, hat sich die FiKo bei ihrer Beurteilung auf den finanzpolitischen Teil beschränkt. Unter dieser Betrachtungsweise stützt eine knappe Mehrheit der FiKo die Haltung der Regierung und lehnt die kurzfristige Erhöhung dieser Beiträge an die ärztliche Weiterbildung ab. Dass die heutige Situation einseitig diejenigen Kantone belastet, die die ärztliche Weiterbildung anbieten, anerkennt auch die FiKo. Der Weg über eine gesamtschweizerische einheitliche Lösung, die von der GDK angestrebt wird, erscheint uns aber richtig. Zudem sind im Aufgaben- und Finanzplan ab 2017 die Mittel für eine moderate Erhöhung bereits eingestellt. Aus diesen Gründen lehnt wie bereits erwähnt eine knappe Mehrheit der FiKo diese Finanzmotion ab.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich persönlich bin froh, dass sich diese Finanzmotion jetzt bei Hans-Peter Kohler in guten Händen befindet. Mir ist das wichtig, weil ich nämlich diese Motion zusammen mit Tanja Sollberger geschrieben habe. Ich habe meinen Namen dann aus Effizienzgründen nicht angegeben, aber ich war von der Senkung der Weiterbildungsbeiträge sehr berührt. Deshalb haben wir diesen Effort unternommen. Tanja hat zusammen mit Thomas Heuberger im Jahr 2012 bereits eine Motion eingereicht, die dann als Postulat einstimmig überwiesen worden ist. Hans-Peter Kohler hat von der Planungserklärung gesprochen, die ebenfalls mehrheitlich überwiesen wurde. Jetzt müssen wir also wirklich etwas machen. Seit damals floss zwar viel Wasser die Aare hinunter, aber die Institutionen, die Weiterbildungen anbieten, beginnen zu bluten. Zu 95 Prozent sind das die öffentlichen Spitäler, und sie können im Grunde, wenn man das aus rein wirtschaftlicher Sicht betrachtet, keine Weiterbildung mehr anbieten, denn sie ist zu teuer. Sie müssen die Weiterbildung mit Quersubventionierungen stützen, aber das geht nicht. Sie sind nicht nur nierenschwach, sie leiden schon bald an Nierenversagen. Die Kluft zwischen der Realität und unseren Wünschen wird also immer grösser.
Das wird uns massiv schaden. Wir werden die Hausärzte nicht mehr ausbilden können und zwar nicht die Hausärzte, die sich hier in der Stadt niederlassen, sondern diejenigen im hintersten Oberland oder Emmental, die dort die Grundversorgung gewährleisten. Sie gehen nicht mehr einfach gratis dorthin. Hier schneiden wir uns ins eigene Fleisch. Eine Alternative sind ausländische Ärzte, die möglicherweise gewillt sind, dort als Hausarzt zu arbeiten, aber sie können weder die Sprache noch kennen sie die Kultur. Wenn sie das wollen – okay.
Hans-Peter hat es bereits erwähnt: Interkantonal befinden wir uns böse in der Bredouille. Wir sind derjenige Kanton, der für die Weiterbildung am wenigsten bezahlt. Immerhin haben wir aber ein Universitätsspital und verschiedene A-Kliniken, die gute Weiterbildungen anbieten. Auch hier schaden wir uns als Wirtschaftsstandort in der Gesundheitsbranche massiv, wenn wir jetzt nicht rasch einen Schritt vorwärts machen. Mir wurde gesagt, man könne jetzt nicht einfach etwas aus der ASP herausbrechen. Wir sind grundsätzlich auch dieser Meinung, aber wir sägen uns hier den eigenen Ast ab, auf dem wir sitzen. Wir schaden dem Wirtschaftskanton Bern mehr als wir ihm nützen. Und das kann nicht das Ziel einer sinnvollen ASP sein. Ich bitte Sie aufgrund all dieser Überlegungen, dieser Finanzmotion zuzustimmen. Spielen Sie nicht mit dem Feuer, denn mit einer

Ablehnung tun wir das. Wir können zwar schon abwarten, bis die GDK irgendwann einmal einen Entscheid trifft. Aber wir müssen jetzt handeln. Deshalb bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir haben insbesondere auf dem Land zu wenig Hausärztinnen und Hausärzte. Aber auch in den Spitälern fehlen uns die ärztlichen Fachpersonen. Sie müssen zu einem grossen Teil aus dem Ausland hergeholt werden. Deshalb müssen wir alles daran setzen, genügend Ärztinnen und Ärzte auszubilden. Die Ausbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ist für ein Spital aufwändig, jedenfalls dann, wenn man es gut machen will. Oberärztinnen und Oberärzte müssen Fälle gemeinsam mit den Assistenzärztinnen und -ärzten besprechen, sie müssen Fragen beantworten und sich viel Zeit nehmen. Das bedeutet für ein Spital einen Aufwand. Und genau dieser Aufwand ist im Zeitalter der DRGs nicht abgegolten. Dieser Aufwand ist in den Fallpauschalen nicht eingerechnet. Das Spital muss also die Weiterbildung selber finanzieren und eine Eigenleistung aufwerfen. Ein Teil der Spitäler, vor allem die öffentlichen, tun das und legen drauf. Andere tun das nicht und sind in diesem Sinne Profiteure, indem sie dann Ärztinnen und Ärzte anstellen, die in einem öffentlichen Spital ausgebildet worden sind. Dieses Verhalten ist allerdings auch verständlich, weil es sich bei der Weiterbildung um ein Defizitgeschäft handelt. Wir müssen dafür sorgen, dass es allen Spitälern möglich ist, diese Weiterbildung zu machen. Jetzt ist der Moment dafür, wir haben jetzt die Gelegenheit, das zu ändern, also machen wir das doch! Zudem ist diese Forderung nicht übertrieben. Es wurde ja bereits gesagt: Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese viel höhere Beiträge zur Verfügung haben. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass es sich um einen Beitrag an die Qualität unseres Gesundheitssystems handelt. Die ganze Bevölkerung ist froh, wenn gut ausgebildete Fachpersonen vorhanden sind, falls man einmal ins Spital gehen muss.
Noch ein Wort zum Vorschlag der Regierung: Sie will mit der Einstellung des höheren Betrags bis 2017 zuwarten. Wir finden es natürlich gut, wenn die Regierung für dieses Anliegen ein offenes Ohr hat. Nur möchten wir nicht zuwarten, denn es ist dringend und man sollte diesen Schritt sofort machen. Auch möchten wir Sicherheit schaffen. Es sollte sicher sein, dass dieser Betrag wirklich erhöht wird. Es gibt einen finanzpolitischen Spielraum, wie ja der grosse Ertragsüberschuss vom vergangenen Jahr zeigt. Es spricht also alles für dieses Anliegen. Wir werden zustimmen und bitten Sie, die Chance, diesen Betrag zu erhöhen, zu ergreifen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Die BDP lehnt diese Motion grossmehrheitlich ab. Sie kommt zum falschen Zeitpunkt. Wir haben uns sogar überlegt, einen Ordnungsantrag zu stellen, um diese Motion um ein Jahr zu verschieben. Das ist ja offenbar möglich. Die BDP ist nicht grundsätzlich gegen die Erhöhung der Weiterbildungskosten. Gemäss Bericht der Regierung ist ja ab 2017 ein Betrag im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt und der wird auch so ins Budget aufgenommen, ob die Vereinbarung der Gesundheitsdirektoren zustande kommt oder nicht. Ich gehe davon aus, dass ein Antrag eingereicht werden müsste, wenn das wieder herausgenommen werden sollte. Auch denke ich, dass diese Vereinbarung zustande kommt, denn der Gesundheitsdirektor des Kantons Bern hat signalisiert, dass er hier mitmacht und sich der Kanton Bern anschliessen wird. Dementsprechend erfolgt die Anpassung automatisch auf den 1. 1. 2017.
Auch wenn die Jahresrechnung 2014 gut aussieht und Überschuss verzeichnet, bedeutet das noch nicht, dass wir bei der Finanzschleuse Tür und Tore öffnen und das Geld wieder mit der Mistgabel verteilen können. Die BDP hat sich bisher konsequent an die ASP-Massnahmen gehalten und will das auch weiterhin so handhaben. Jede ASP-Massnahme ist ein wirtschaftlicher Einschnitt, ist wirtschaftlich schädlich. Aber wenn wir nicht so handeln würden, stünden wir heute ganz anders da und hätten im Jahr 2014 eine ganz andere Jahresrechnung gehabt. Die BDP bleibt hier konsequent.
Noch drei Argumente, die gegen diese Erhöhung sprechen: Erstens mussten sämtliche Bevölkerungskreise in irgendeiner Form zur ASP beitragen. Diese 5000 Franken sind der Beitrag der Ärzte zur ASP. Zweitens sind die Ärzte nicht gerade die Berufsgruppe, die zuunterst an der Einkommensskala figuriert. Drittens bezahlen andere Branchen die Weiterbildung auch selber. Ich bitte Sie also, diese Motion abzulehnen. Ich betone nochmals: Es geht um ein Jahr, und in diesem Jahr wird der Kanton Bern wegen diesen 5000 Franken sicher nicht gleich untergehen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Es wird Sie vielleicht etwas erstaunen, aber eine Mehrheit der SVP wird diese Finanzmotion annehmen. Warum? Erstens ist der Vorstoss inhaltlich völlig unbestritten, wie das Resultat zur damaligen Planungserklärung von Kollege Heuberger zeigt. Zweitens: Die ASP-Massnahmen, die damals getroffen wurden und die wir bisher mehr oder weniger konsequent mitgetragen haben, kamen ja nicht von uns. Wir haben nur gewisse Korrekturen vorgenommen, aber grundsätzlich handelte es sich um Vorschläge der Regierung. Wir behalten uns vor, solche ASP-Massnahmen zu überprüfen. Bis jetzt hatten wir nie einen Grund, davon abzuweichen, aber hier sehen wir doch Gründe, warum man in diesem konkreten Fall darauf zurückkommen sollte. Erstens ist es nicht nachhaltig: Wir sprechen von 2016, im Jahr 2017 ist der Betrag ohnehin eingestellt. Zweitens ist der Betrag auf das Gesamte gesehen relativ klein. Der Geschäftsbericht 2014 zeigt Abweichungen zu den Zahlen des Voranschlags. Beim Nachkredit der Tresorerie in der Höhe von 80 Mio. Franken können 36 Mio. Franken ohne weiteres kompensiert werden mit Geld, das man nicht ausgegeben hat. Wenn wir diesen Betrag hier ausgeben, wird man im Voranschlag bei der GEF sicher Möglichkeiten finde, um das Geld andernorts zu kürzen. Die Zahlen sehen heute etwas besser aus. Das allein ist für uns aber nicht der Grund für unsere Zustimmung zu dieser Finanzmotion. Vielmehr war diese Erhöhung damals inhaltlich über alle Parteien hinweg unbestritten, es war also unbestritten, dass sie für die Ärzte, für die ärztliche Weiterbildung und für die Spitäler nötig ist. Und weil sie einerseits den relativ geringen Betrag und anderseits die Tatsache, dass es sich nicht um einen nachhaltigen Betrag handelt, da er ohnehin künftig eingestellt wird, in die Waagschale wirft, unterstützt eine Mehrheit unserer Fraktion diese Motion.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die ASP wirft ihre Schatten auch auf dieses Geschäft. Die vorliegende Finanzmotion will nämlich etwas geradebiegen, was vor einigen Jahren aufgrund knapper Finanzen entschieden worden ist. Sie müssen sich das einmal vorstellen: Innerhalb weniger Jahre wurden für die gleiche Arbeit, also für die gleiche Ausbildungsleistung, die ein Spital in seine Assistenzärztinnen und -ärzte steckt, auf einmal nur ein Sechstel der Mittel bezahlt. Den Spitälern bleibt deshalb nichts anderes mehr übrig, als jetzt diese Finanzierungslücke durch Querfinanzierungen zu stopfen. Denn es geht ja nicht, keine Ausbildungsstellen anzubieten, da unser System dann komplett zusammenbrechen würde. Diese Ausbildungslast muss also zwingend getragen werden. Und wenn es nach der EVP-Fraktion geht, muss sie fair getragen werden, und zwar fair in zweierlei Hinsicht: Erstens darf es nicht sein, dass ungefähr 95 Prozent der Assistenzstellen an den öffentlichen Spitälern angeboten werden. Hier besteht ein komplettes Ungleichgewicht, eine ungerechte Verteilung der Last. Es muss hier eine Lösung geben, die alle Listenspitäler an Bord dieses Weiterbildungsschiffes holt. Sonst benachteiligen wir als Kanton systematisch die öffentlichen Spitäler oder diejenigen Spitäler, die diese Ausbildungsstellen anbieten, und das kann es ja wohl nicht sein.
Zweitens fair im Sinn von ausgewogen: Diese Kosten sollen nämlich vom Kanton und von den Spitälern gemeinsam und austariert getragen werden. Die Erhöhung von 5000 Franken pro Assistenzstelle pro Jahr ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das zeigt nämlich auch der «Kompromiss», wenn ich das so sagen darf, der GDK mit der interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungs-Vereinbarung, die ebenfalls diese 15 000 Franken als einheitlichen pauschalen Minimalbeitrag – ich betone: Minimalbetrag – festgelegt hat.
Jetzt noch zwei Worte zu dieser Weiterbildungsfinanzierungs-Vereinbarung. Zuerst ein Dank an die Regierung. Die EVP-Fraktion begrüsst nämlich das Vorgehen des Regierungsrats sehr, vorausschauend im Aufgaben- und Finanzplan 2017 diese Mittel bereits eingestellt zu haben. Zudem erachten wir es auch als richtig und eben auch als fair, wenn in dieser Weiterbildungsfinanzierungs-Vereinbarung ein interkantonaler Ausgleich eingebaut ist, der genau diese Finanzierungslast der ärztlichen Weiterbildung auf mehrere kantonale Schultern verteilt. Aber zu all dem wird sich die EVP zu gegebener Zeit inhaltlich noch weiter äussern. Die EVP-Fraktion ist also einstimmig für eine Erhöhung der assistenzärztlichen Weiterbildungsbeiträge, aber – und dieses Aber ist gewichtig, da es den Zeitpunkt betrifft: Ein Teil der Fraktion wird dieser Finanzmotion nicht zustimmen, weil für sie der Zeitpunkt verfrüht ist. Dieser Teil ist der Meinung, man sollte jetzt nicht vorpreschen und der GDK und dieser Weiterbildungsfinanzierungs-Vereinbarung vorausgehen. Zweitens sehen sie es als dringender an, aufgrund des bestehenden finanzpolitischen Spielraums andere ASP-Massnahmen rückgängig zu machen. Eine Mehrheit der EVP stimmt der Finanzmotion zu, weil das Anliegen berechtigt ist. Es ist ein Puzzlestein für den Standort Bern als starken Medizinalkanton, der wir ja sein wollen; wie wir immer wieder postulieren. Es ist jetzt nötig, wir sollten das Geld jetzt sprechen. Wir brauchen das ärztliche und auch anderes gut ausgebildetes Personal, denn dieses fehlt. Es wäre schizophren, jetzt hier zu bremsen, und finanzpolitisch ist es jetzt möglich einen Schritt weiterzugehen. Deshalb schliesse ich mit den Worten: Yes we can!

Christine Häsler, Burglauenen (Grüne). Es wurde bereits sehr Vieles sehr ausführlich und sehr differenziert vorgetragen. Schon der Hauptmotionär, Hans-Peter Kohler hat uns klar dargelegt, was Sache ist. Eine grosse Mehrheit des Grossen Rats hat in der Debatte über den Rahmenkredit 2014 / 2015 der Planungserklärung Heuberger / Sollberger ganz klar zugestimmt. Wir wussten also schon damals: Wir müssen die ärztliche Weiterbildung im Kanton Bern sehr ernst nehmen, es besteht Handlungsbedarf und wir müssen sie mit genügend oder doch zumindest mit besseren Mitteln ausstatten, nämlich mit 15 000 statt mit 10 000 Franken. Schon damals ging es darum. Für die grüne Fraktion hat sich hier nichts verändert. Die Diskrepanz zwischen den Kantonen ist nicht nur gross, sondern riesig. Der Kanton Bern hinkt bei der Finanzierung und Sicherung der ärztlichen Weiterbildung weit hinterher, und wir spüren die Auswirkungen bereits. Dies vor allem bei der Problematik der Hausärztinnen und Hausärzte, die man nicht mehr überall findet. Der Handlungsbedarf ist klar und die grüne Fraktion unterstützt diese Motion einstimmig. Ich bin froh, wenn Sie das auch tun.

Präsidentin. Si je ne me trompe pas, je n'ai plus de groupe. Avant de passer aux intervenants à titre personnel, j'ai encore deux annonces à vous faire. Sur la tribune, nous avons un groupe, qui s'appelle Spital Zweisimmen KämpferInnen et qui nous rend visite aujourd'hui. Bonjour Mesdames. *(Applaus)*. Et nous avons un deuxième groupe, le PS de la section Burgistein, à vous aussi, soyez les bienvenus aujourd'hui chez nous. *(Applaus)* Nous continuons avec les intervenants à titre personnel, Mme Mühlheim, vous avez la parole. C'est à vous.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Diese Motion weist zwei spezielle Punkte auf. Erstens: Im Gegensatz zu späteren Motionen zeigt sie, dass die Stadt- und Landspitäler gleichermassen betroffen sind, wenn sie für eine Leistung, die sie per Gesetz erbringen müssen, zu wenig Geld erhalten von dem, der verpflichtet ist zu bezahlen. Das ist auch der grosse Unterschied zur Argumentation von Herrn Etter der BDP. Es geht hier nicht darum, ob die Ärzte diese Ausbildung bezahlen müssen. Vielmehr ist im Bundesgesetz vorgesehen, dass die Aus- und Weiterbildung von den Spitälern, beziehungsweise vom Kanton bezahlt werden muss. Es ist selbstverständlich, dass weiterhin Ärzte für ihre Zusatzausbildungen zusätzlich finanziert werden müssen, aber hier geht es darum, eine schreiende Ungerechtigkeit zu minimieren. Unsere öffentlichen Spitäler tragen 90 Prozent der Kosten. Wer in der Kommission zum Spitalversorgungsgesetz mitgearbeitet hat, erinnert sich, wie die Privatspitäler versprochen haben, sie würden sich anteilmässig an diesen Kosten beteiligen. Leider müssen wir nach zwei Jahren feststellen, dass dem nicht so ist, und deshalb muss der Staat dringend seine Aufgabe wahrnehmen und so viel an diejenigen Spitäler bezahlen, die sonst unmittelbar in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden.
Es gibt noch einen zweiten Aspekt: Wenn wir weiterhin in diesem Kanton genügend Ärzte ausbilden wollen, müssen

wir bereit sein, dafür zu bezahlen. Wir geben das Geld nicht mit der Mistgabel aus, wir geben höchstens einen kleinen Beitrag an ein gerechtes Gesundheitsprinzip, das wir gesetzlich so verabschiedet haben; dass nämlich für die Aus- und Weiterbildung weiterhin die Kantone zuständig sind. 15 000 Franken sind wirklich nichts, und ich bitte Sie wirklich, diese Motion zu unterstützen. Es ist längst bekannt, dass der Betrag auf 15 000 Franken erhöht werden muss. Ein Jahr früher ergibt dies in den ländlichen Spitälern und an der Universitätsklinik in der Stadt Bern ein Jahr weniger Defizit. Bitte unterstützen Sie diese Motion.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Es geht hier nicht um ein wirtschaftliches Thema, lieber Jakob Etter. Es geht um ein Bildungsthema, und zwar um ein Bildungsthema im Gesundheitswesen. Wenn hier der Begriff «Weiterbildung» steht, geht es nicht darum, dass Ärztinnen und Ärzte, die bereits voll ausgebildet sind, irgendetwas Neues lernen, das auf den Markt gekommen ist. Dieser Begriff ist offensichtlich etwas missverständlich. Es geht vielmehr um die Ausbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte nach ihrem Staatsexamen, also um die Zeit, in der sie sich in einer Fachausrichtung bilden oder eben in die Richtung weiterbilden, in der sie später als fertig ausgebildete Ärztinnen und Ärzte arbeiten werden. Wobei wir allerdings wissen, dass man in einem Beruf nie definitiv ausgelernt hat. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Die Ausbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte wird den Spitälern nicht durch DRGs abgegolten. Jedes Spital bezahlt das also aus dem eigenen Budget, und damit geht es auch ein gewisses Risiko ein.
Noch etwas zu den Löhnen der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte. Auch sie hinken im interkantonalen Vergleich massiv den andern Kantonen hinterher. Auch hier gilt das Beispiel: Man lässt sich im Kanton Bern ausbilden und arbeitet nachher in einem andern Kanton, wo man im Monat 1000 oder 2000 Franken mehr verdient.

Blaise Kropf, Bern (Grüne). Ich habe zuerst einmal eine frohe Kunde für die BDP und die EVP, beziehungsweise für all diejenigen, die hier begründet haben, sie könnten dem Vorstoss nicht zustimmen, weil man aus dem ASP-Päckchen keine ASP-Massnahme herausbrechen wolle. Bei der Sparmassnahme in Zusammenhang mit der ärztlichen Weiterbildung handelt es sich nicht um eine ASP-Massnahme. Ganz im Gegenteil, das war eine Sparmassnahme, die bereits ein Jahr vorher, also im Jahr 2012 in Hinblick auf das Budget 2013 umgesetzt worden ist. Von daher können Sie alle diesem Vorstoss problemlos zustimmen, da Sie damit keine ASP-Massnahme aus dem wichtigen ASP-Päckchen herausbrechen. Das ist das Erste.
Zweitens, es ist offensichtlich: Die Kürzung der ärztlichen Weiterbildung ist eine Massnahme zum Schaden dieses Kantons, und zwar des ganzen Kantons Bern. Im Vorstoss ist die Rede von einer Wettbewerbsverzerrung, die mit dieser Kürzung einhergehe. Der Begriff «Wettbewerbsverzerrung» ist euphemistisch. Man sollte von einem offensichtlichen Wettbewerbsnachteil sprechen, den der Kanton Bern dadurch erfährt. Ich denke, gerade im Hinblick auf die Stärkung des Medizinalstandorts Bern, der doch noch einer der wenigen Trumpfe dieses Kantons ist, wäre es ganz wichtig, diese Massnahme rückgängig zu machen. Gemäss Antwort des Regierungsrats ist sich auch die Regierung dessen bewusst. Ausdruck davon ist, dass mit Verweis auf die Vereinbarung der Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK ab dem Jahr 2017 vorgesehen ist, eine entsprechende Korrektur einzuleiten. Aber der Fraktionssprecher der SVP hat zurecht darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gibt, auf den Zwang von oben, also auf die GDK-Vereinbarung zu warten, wenn wir ja wissen, dass die Kürzung bei der ärztlichen Weiterbildung bereits heute unserem Kanton schadet. Von daher empfehlen wir Ihnen sehr, diesem Vorstoss zuzustimmen. Sorgen wir dafür, dass für die wichtige ärztliche Weiterbildung bereits ab dem nächsten Jahr die zusätzlich nötigen Mittel zur Verfügung stehen und wir zumindest einen sehr kleinen Schritt in die Richtung machen können, in die wir früher gehen wollten.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (SVP). La formation des médecins est devenue pour les hôpitaux du canton de Berne un luxe qu'ils ne peuvent ou ne pourront plus assumer. Les contraintes, toujours plus fortes, sur ces institutions vont avoir pour conséquence une diminution des possibilités offertes pour la formation, voire une diminution de la qualité attendue. Pour notre système de santé, les menaces sont nombreuses. Qu'il s'agisse de la relève médicale, du personnel qualifié, mais également du carcan juridique qui étouffe aujourd'hui les établissements hospitaliers de petite et moyenne taille. Si rien n'est entrepris, c'est tout un pan de notre économie, de notre culture, de notre bien-être qui disparaîtra. À titre d'exemple, la loi sur le travail, si celle-ci n'est pas assouplie ou mise en œuvre d'une manière un tant soit peu judicieuse, portera un coup très grave à de nombreuses institutions, sans améliorer aucunement leur efficacité financière ou la qualité des soins prodigués, mais réduira d'une manière drastique les possibilités de formation de la relève médicale, qui aujourd'hui déjà, représente un énorme défi. Même si l'augmentation du montant proposé par cette motion ne solutionnera pas complètement la situation, elle permettra de montrer la volonté politique de gérer cette problématique et d'améliorer les conditions-cadres nécessaires à la formation de la relève médicale. Elle marquera également une marque forte de soutien à toutes les institutions qui s'engagent pour la formation des futurs médecins. Il s'agit ici de renforcer Berne comme place forte dans le paysage médical. Je vous invite donc à soutenir cette motion financière.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Es hier im Rat wohl allen klar, dass diese 10 000 Franken für die ärztliche Weiterbildung ein sehr kleiner Betrag ist. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat den Betrag eigentlich im Vorfeld des ASP gesenkt, aber auch als Sparmassnahme. Wir wissen alle: Vor 16 Monaten wurde die ASP diskutiert und dort nahmen wir sehr vielen Institutionen viel Geld weg. Sicher erinnern Sie sich alle noch an den Morgen, als sich die Behinderten, zum Teil Schwerstbehinderte, vor dem Rathaus befanden, und wir kaum ins Rathaus gelangen konnten. Auch sie mussten bluten, Franziska, und müssen noch heute bluten. Aber weil sie keine Lobby haben, sprechen wir hier im Rat nicht übers Rückgängigmachen dieser Sparmassnahmen. Ich hoffe, dass man dann auch so grosszügig

sein wird und den Behinderten ebenfalls entgegenkommt, wenn dann auch im Bereich der Behinderten oder der Spitex so genannte Finanzmotionen eingereicht werden. Denn auch die Behinderten und ihre Institutionen müssen jetzt auf Vieles verzichten und auf alle möglichen Arten ihr Geld zusammentreiben, damit sie über die Runden kommen. Ich sage es nochmals: Sie haben leider keine Lobby und ich bedaure das sehr. Ich kann dieser Motion nicht zustimmen.

Präsidentin. Je n'ai plus personne à titre personnel, je donne la parole au directeur de la santé publique. Monsieur c'est à vous.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. J'ai bien compris, d'après les différentes interventions, que vous allez accepter cette motion, et le gouvernement vous dit non. Il y a plusieurs éléments qui me font sourire. Quand on a pris cette mesure d'économie en 2012–2013, il y avait une pression économique terrible, et les mêmes qui viennent dire qu'il faut payer pour les assistants en plus demandent pourquoi le canton de Berne, à l'époque, se paie le luxe de payer autant pour certaines prestations, alors que pour la péréquation financière au niveau fédéral on reçoit autant d'argent. Le canton de Berne doit économiser, doit économiser, doit économiser: j'ai pris les marges de manœuvre que j'avais. Maintenant on vient me dire que nous sommes le canton qui paie le moins. Mon information va un peu au sang, la pression sur ces financements est aussi dans d'autres cantons: dans le canton de Zurich, mon collègue Heiniger, radical, est aussi descendu à 10 000 francs par assistant pour la plupart des hôpitaux. Donc, on a aussi utilisé cette marge de manœuvre, comme les cantons ont aussi la marge de manœuvre dans la réduction des primes, on a aussi discuté de cela ici. Tout cela, cela fait un peu cette balance-là, et je ne vois pas en quoi le fait de passer de 10 à 15 000 francs par poste d'assistant va changer quelque chose pour la formation des médecins-assistants quand il s'agit de les orienter pour devenir médecins généralistes.
Dieses Argument ist falsch. Es wird nicht mehr Hausärzte geben, wenn wir 5000 Franken mehr bezahlen, und zwar, weil die Kantone keine qualitative Steuerungsmöglichkeit haben, um mehr Hausärzte oder Gynäkologen oder was auch immer zu fordern. Eine solche gibt es nicht. Wir bezahlen für alle. Ich bin überzeugt, dass für Assistenzärzte, die an einem Unispital eine Kardiologie-Ausbildung absolvieren, so viele Drittmittel zur Verfügung stehen, dass für ihre Stelle pro Jahr viel mehr als 10 000 Franken bezahlt wird. Das muss man sich einfach vor Augen halten. Ich habe keine Differenz in Bezug darauf, dass wir für die Assistenzärzte etwas machen und mehr bezahlen müssen. Ich habe das Geld eingestellt. Wir werden das wieder im kommenden Herbst anlässlich des Rahmenkredits für die nächsten vier Jahre diskutieren. Ich gehe auf 15 000 Franken, das ist klar. Das Konkordat muss in allen Kantonen, also auch hier in diesem Rat, diskutiert werden. Ich habe ein bisschen Mühe, wenn wir hier vorpreschen sollen. Denn es gibt keinen Grund dafür, und es besteht kein dringender Handlungsbedarf. Es ist früh genug, wenn wir das im Jahr 2017 bezahlen. Ich bitte Sie, hier dem Regierungsrat zu folgen und die Motion abzulehnen.

Präsidentin. Le rapporteur de la Commission veut-il encore prendre la parole, M. Jost? – Non, ce n'est pas le cas. L'auteur de la motion? – M. Kohler, c'est à vous, vous avez trois minutes.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern, (FDP). Es war von den spezialisierten Ärzten die Rede, von der Kardiologie. Ich sage nicht, dass die Verteilung von den Spezialitäten her bestens funktioniert. Man muss aber halt die Leute bereits während dem Studium so führen, dass sie vermehrt die Hausarztmedizin wählen. Aber ein grosser Teil der Assistenzärzte in den Regionalspitälern, in kleineren Spitälern, aber auch am Universitätsspital geht eben gleich in die Grundversorgung. Man kann sogar auch als Spezialist in der Grundversorgung eine hausärztliche Praxis führen. Das hinkt also für mich hinterher. Wir müssen hier einfach ein Zeichen setzen, damit die Spitäler weiterhin diese Weiterbildung machen wollen. Warum hilft ein Teil der Privatspitäler hier nicht mit? Weil es zu viel kostet. Diejenigen, die das machen und sich Mühe geben, müssen jetzt einmal diese 5000 Franken erhalten, damit sie das überhaupt weiterhin machen wollen. Es kostet viel, denn die Leute müssen betreut werden. Auch setzen wir damit ein Zeichen. Dass wir mehr zur Grundversorgung hin bilden müssen, ist klar, aber daran arbeiten wir. Wir setzen ein Zeichen für die Grundversorgung und für die Nachfolge in der Hausarztmedizin. Denn wenn sie fehlt, werden wir ein grosses Problem haben, und zwar schon in ein paar Jahren.

Präsidentin. Est-ce que M. le conseiller d'Etat aimerait reprendre la parole? – Non, ce n'est pas le cas. Donc, nous passons au vote sur la motion Budget 2016: garantir la formation postgrade en médecine. Je rappelle que c'est une motion financière. Ceux qui acceptent cette motion financière votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	90
Nein	48
Enthalten	15

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion financière.

Geschäft 2014.RRGR.1242

Vorstoss-Nr.:	279-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.12.2014
Eingereicht von:	GSoK (Zumstein, Bützberg) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 219/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:
Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[1], 7. Titel, Artikel 106a (neu), Übergangsbestimmung zu Artikel 49 KVG:
«Der Bund evaluiert im Rahmen der laufenden Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung, welche Kantone in welchem Rahmen Investitionen und/oder gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. ärztliche Aus- und Weiterbildung) ihrer Leistungserbringer über Steuergelder finanzieren (Art. 49 Abs. 3 KVG).»
Begründung:
Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gelten schweizweit einheitliche Anforderungen für die Finanzierung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflege (OKP). Den Kantonen ist es gemäss KVG bspw. nicht gestattet, auf Mieteinnahmen zu verzichten, Immobilien oder Infrastruktur gratis zur Verfügung zu stellen oder Betriebszuschüsse für defizitäre Leistungsangebote auszurichten. Nun ist bekannt, dass gewisse Kantone trotzdem Investitionen ihrer Spitäler mit Steuergeldern finanzieren. Dies steht den Grundsätzen des KVG wie auch den Richtlinien der GDK entgegen und hat folgenschwere Auswirkungen: Da für die Festlegung der Tarife diejenigen Spitäler als Referenz gelten, welche die Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen, ermöglichen Kantone, die ihre Leistungserbringer mit Steuergeldern unterstützen, diese tiefen OKP-Tarife. So wird die Basis für die Tarifestsetzung für die gesamte Schweiz verzerrt. Gleichzeitig entstehen für die restlichen Leistungserbringer gravierende Wettbewerbsnachteile bzw. erheblicher Druck auf ihre OKP-Tarife.
Die Problematik der Wettbewerbsverzerrungen wurde auch auf Bundesebene schon mehrfach thematisiert.[2] Der Bundesrat hat in seinen Antworten jedoch wiederholt festgehalten, dass den Kantonen mit dem KVG bewusst ein gewisser Spielraum eingeräumt wurde und es den Trägerschaften der Spitäler, also auch den Kantonen, freistehe, ihren Einrichtungen Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung zu stellen, obwohl dies aus dem KVG so nicht hervorgeht.
Der Kanton Bern hat nicht nur aufgrund seiner weiterhin angespannten Finanzlage sondern auch, weil er neben dem Universitätsspital über zahlreiche öffentliche und private Spitäler verfügt, keine Möglichkeit, seine Leistungserbringer mit Steuergeldern zu unterstützen. Denn um eine innerkantonale Verzerrung zu vermeiden, müsste er alle bernischen Leistungserbringer gleichmässig unterstützen. Die Leistungserbringer des Kantons Bern befinden sich durch die Praxis anderer Kantone im Nachteil. Diese Situation ist für den Kanton Bern unbefriedigend. Deshalb ist auf Bundesebene im Rahmen der Wirkungsanalyse zur KVG-Revision betreffend die Spitalfinanzierung transparent zu machen, welche Kantone welche Leistungserbringer mit welchen Beträgen unterstützen oder unterstützt haben.
Begründung der Dringlichkeit: Die Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung läuft bereits. Ein Zwischenbericht ist für 2015 angekündigt. Wenn die Standesinitiative greifen soll, muss ihr Anliegen schon vor Vorliegen des Berichts in die laufenden Arbeiten einfliessen und aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Kantone die KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung sehr unterschiedlich umgesetzt haben und dass manche Kantone mit ihrer Umsetzung zumindest dem Geist dieser Teilrevision widersprechen. Es liegt auf der Hand, dass dies die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und von einem (ungerechtfertigten) Druck auf die Tarife beinhaltet. Der Regierungsrat berücksichtigt dies bei der Genehmigung von Tarifverträgen und bei Tariffestsetzungen.
Der Kanton Bern hat eine strikte Umsetzung des KVG gewählt, und der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion. Er ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von der Motion geforderte Evaluation ein nicht ganz einfaches Unterfangen sein dürfte, da es bisher keine klare Definition und Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gibt und manche Kantone ihre Spitäler vermutlich auch indirekt unterstützen, etwa indem sie von ihnen für zur Verfügung gestellte Liegenschaften nicht marktkonforme Mieten verlangen. Auch ist sich der Regierungsrat bewusst, dass eine Evaluation bestenfalls aufzeigen kann, wo Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Sie kann aber nur indirekt – indem ein gewisser öffentlicher Druck entsteht – dazu beitragen, diese zu vermeiden.
Schliesslich macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass beim Einreichen der Standesinitiative darauf hingewiesen werden muss, dass die formelle Einordnung zu überprüfen ist, da bereits ein Artikel 106a im KVG vorhanden ist (Beiträge zur Prämienkorrektur durch die Versicherer und den Bund). Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

[1] SR 832.10
[2] Vgl. z. B.: Interpellation 12.3865 – Ungereimtheiten bei der Umsetzung der Spitalfinanzierung (noch nicht behandelt); Interpellation 13.3185 – Transparente Investitionsbeiträge und Defizitdeckung von Spitälern (noch nicht behandelt); Interpellation 12.3453 – Unterschiedliche Umsetzung der Prinzipien der neuen Spitalfinanzierung (erledigt); Motion 12.3245 – Gesetzeskonforme Umsetzung der Spitalfinanzierung (mit Änderungen angenommen); Interpellation 10.4001 – Gesetzeskonforme Umsetzung der Spitalfinanzierung (erledigt).

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 21. C'est une initiative cantonale, proposée par la CSoc, Evaluation des distorsions de la concurrence contraires à la LAMal. Le Conseil-exécutif est prêt à accepter cette motion. Est-ce que cette initiative cantonale est contestée? – Ce n'est pas le cas, donc nous passons tout de suite au vote. Ceux qui acceptent cette initiative cantonale votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	137
Nein	9
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté cette initiative cantonale.

Geschäft 2015.RRGR.69

Vorstoss-Nr.:	021-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) von Känel (Lenk i.S., SVP) Knutti (Weissenburg, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 204/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die STS AG umgehend zu beauftragen, am Spitalstandort Zweisimmen auch weiterhin geburtshilfliche Dienstleistungen im bisherigen Umfang anzubieten, wobei die entsprechenden Kosten im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton zu übernehmen sind.
Begründung:
Laut den jüngsten versorgungspolitischen Diskussionen im Grossen Rat gehört der Betrieb der Geburtshilfe am Standort Zweisimmen zwar nicht zum Leistungsumfang der Grundversorgung, und die STS AG kann unter den gegebenen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, diese defizitäre Dienstleistung weiterhin anzubieten. Artikel 49 KVG sieht aber für genau solche Situationen die Möglichkeit vor, aus übergeordneten regionalpolitischen Gründen gegebenenfalls gemeinwirtschaftliche Leistungen anzubieten, wobei diese zulasten der Kantonsfinanzen gehen.
Bereits 2010 führte etwa der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses aus: «Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 KVG vereinbaren die Vertragsparteien für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus Pauschalen. Das Gesetz legt fest, dass die Vergütungen im Sinne dieser Bestimmung keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Der Begriff *gemeinwirtschaftliche Leistungen* ist im Gesetz nicht abschliessend definiert. Damit sollen die Leistungen festgehalten werden, deren Kosten keinesfalls zulasten des KVG gehen dürfen – so die Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre – gleichzeitig soll aber den Kantonen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ein gewisser Spielraum für die Finanzierung von anderen Leistungen gewährt werden.»
Der Spitalstandort Zweisimmen ist für die Region von grosser Wichtigkeit und darf nicht durch das Aufgeben der Geburtshilfe geschwächt werden: Das Spital Zweisimmen ist der grösste direkte Arbeitgeber der Region, und darüber hinaus hängen etliche indirekte Arbeitsplätze (Zulieferer etc.) von diesem Spitalstandort ab; eine weitere Ausblutung der Region Simmental-Saanenland (nach den bereits erfolgten Arbeitsplatzverlusten bei den Bundesbetrieben, den kantonalen Strukturen usw.) muss vermieden werden, damit die Wertschöpfung der Region nicht weiter abnimmt und die Gefahr der Entvölkerung verkleinert wird. Zudem ist die Nachfolge bei vielen Bauernbetrieben gefährdet, da junge Bauernfamilien immer weniger gewillt sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb in Regionen mit schwach ausgebauter Infrastruktur zu übernehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Nutzung und Pflege der auch für den Tourismus wichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es drängt sich somit auf, die geburtshilflichen Dienstleistungen am Spitalstandort Zweisimmen im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton finanzieren zu lassen.
Begründung der Dringlichkeit: Da die Geburtshilfe am Spitalstandort Zweisimmen per April 2015 eingestellt werden soll, muss der Auftrag des Regierungsrates an die STS AG umgehend erfolgen.

Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat bei der Konzeption des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) 2005 die Ausgestaltung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) als Aktiengesellschaften mit weitreichender betrieblicher Autonomie vorgesehen. Die möglichen unternehmerischen Konsequenzen wurden bewusst in Kauf genommen. Bei der 2013 erfolgten Revision des SpVG wurde diese Haltung bestätigt und gestützt, indem der Einfluss von Politik und Verwaltung auf ein Minimum beschränkt wurde.
Die Rolle des Regierungsrats beschränkt sich folglich darauf, zu prüfen, ob die Entscheide des Verwaltungsrates der STS AG mit den übergeordneten rechtlichen und politischen Vorgaben vereinbar sind.
Die STS AG hat gemäss Artikel 15 Absatz 1 SpVG die umfassende akutstationäre Grundversorgung für die Region sicherzustellen, sofern dies nicht durch Dritte wahrgenommen wird. Geburtshilfliche Leistungen gehören unzweifelhaft zu dieser Grundversorgung. Allerdings müssen sie nicht an jedem Standort angeboten werden.
Zur Beantwortung der Frage, ob die vorgesehene Schliessung der stationären Geburtshilfe am Spitalstandort Zweisimmen zulässig ist, stützt sich der Regierungsrat auf die kantonale Versorgungsplanung, welche seit 2013 als Kriterium der Erreichbarkeit eine Maximaldistanz für Basisleistungen der Inneren Medizin und Chirurgie (Basispaket Innere Medizin und Chirurgie) inklusive Betrieb einer 24-

Stunden-Notfallstation enthält.[3] Gemäss diesem Bericht zur Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mittels ergänzender Distanzkomponente (vgl. Fussnote 1) sind ausschliesslich die Leistungen des Basispakets Innere Medizin und Chirurgie inkl. Betrieb einer 24-Std.-Notfallstation am Standort Zweisimmen versorgungsnotwendig. Sie sind entsprechend als Leistungsaufträge in der kantonalen Spitalliste Akutsomatik aufgeführt.
Die Kompetenz zur Ausgestaltung der übrigen Leistungsaufträge gemäss Spitalliste liegt – wie von den Motionären ausgeführt – bei der Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (STS AG). Stationäre geburtshilfliche Leistungen werden künftig am Standort Thun angeboten. Mit der am 1. April 2015 geplanten Verlegung der Geburtshilfe nach Thun stehen schwangeren Frauen neben einer Gynäkologin in Zweisimmen auch ein Rund-um-die-Uhr-Angebot durch Hebammen sowie ein telefonischer Hintergrunddienst durch Fachspezialisten zur Verfügung. Der Schliessungsentscheid für die Geburtshilfe in Zweisimmen ist somit legitim und stellt keine Gefahr für die Gesundheitsversorgung in der Region dar.
Gemäss der geltenden Planungsgrundlage für die kantonalen Spitallisten[4] gelten in der Geburtshilfe wie auch in anderen Fachbereichen Auflagen und Mindestanforderungen,[5] welche den Empfehlungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz entsprechen[6] und die Versorgungsqualität gewährleisten sollen. Diese Anforderungen sind an allen Spitalstandorten mit entsprechenden Angeboten einzuhalten. Als Konsequenz sind die fixen Grundkosten an einem Standort mit tiefen Fallzahlen (wenigen Geburten) wie Zweisimmen (2013: ca. 120 Geburten) ähnlich hoch wie an Standorten mit deutlich höheren Fallzahlen (z. B. Thun oder Biel mit jeweils ca. 1000 Geburten im Jahr 2013). Zudem beschränken geringe Fallzahlen die Möglichkeit des Personals zum kontinuierlichen Training von qualitätssichernden Ablaufprozessen (der positive Zusammenhang von Fallzahlen und Qualität in der Geburtshilfe ist wissenschaftlich belegt7).
Der Standort Zweisimmen erreicht die Fallzahlen nicht, die notwendig wären, um Leistungen im Fachbereich der Geburtshilfe unter Erfüllung der medizinisch-fachlichen Anforderungen mit den gemäss Bundesgesetz anzuwendenden Fallpauschalen kostendeckend anzubieten zu können. Die wirtschaftliche Tragbarkeit von Spitalleistungen mit hohem Vorhalteaufwand und tiefen Fallzahlen ist jedoch nur ein Aspekt; von zentraler Bedeutung bei der nachhaltigen Gestaltung der stationären Versorgungsangebote ist insbesondere der optimale Einsatz des nur beschränkt verfügbaren Fachpersonals (Fachkräftemangel). Die STS AG kann den Erhalt des erforderlichen Fachpersonals nicht länger garantieren.
Der Entscheid, die Geburtshilfe am Standort Zweisimmen per April 2015 zu schliessen und die geburtshilflichen Leistungen in enger Kooperation mit dem Hauptstandort Thun anzubieten, beruht somit auch auf dem Aspekt der Patientensicherheit.
Für die von den Motionären vorgeschlagene Übernahme der Kosten für stationäre Leistungen der Geburtshilfe am Standort Zweisimmen im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton fehlt die rechtliche Grundlage. Gemäss Artikel 66 des Spitalversorgungsgesetzes kann der Kanton nur Leistungen, welche nicht bereits nach Artikel 49 KVG finanziert werden, zusätzlich finanzieren. Die zusätzliche Finanzierung (Subventionierung) von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-Leistungen) würde Artikel 49 widersprechen, wonach alle Ansprüche des Spitals mit der Fallpauschale abgegolten sind (Ziffer 5 Art. 49 KVG). Leistungen, welche bereits nach Artikel 49 KVG finanziert werden, sind von einer Zusatzfinanzierung explizit ausgeschlossen. Da das Angebot der stationären Geburtshilfe gemäss der aktuell gültigen Versorgungsplanung am Standort Zweisimmen nicht versorgungsnotwendig ist, kann die zusätzliche Finanzierung von Vorhalteleistungen für die Geburtshilfe auch nicht als versorgungsnotwendige Vorhalteleistung gemäss Artikel 67 SpVG betrachtet werden. Zudem würde eine zusätzliche Finanzierung das Problem der mangelnden fachlichen Ressourcen – wie oben dargelegt – nicht lösen.
Abschliessend möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass für eine allfällige Finanzierung von versorgungsnotwendigen Vorhalteleistungen in der aktuellen Finanzplanung des Kantons keine Mittel für solche Abgeltungen aus regionalpolitischen Gründen enthalten sind. Im Rahmen der zahlreichen Entlastungspakete der vergangenen Jahre wurden die Mittel für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen bewusst auf das Wesentlichste gekürzt. Angesichts der vielen Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der Kantonsfinanzen (u. a. unsichere Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, drohende Mindererträge aufgrund der Unternehmenssteuerreform III sowie der Steuergesetzrevision 2016, politischer Druck auf eidgenössischer Ebene auf die Zahlungen an die Nehmerkantone im Bundesfinanzausgleich etc.) ist der Regierungsrat überzeugt, dass eine Aufweichung der bisher sehr strikten Umsetzung des KVG durch den Kanton Bern auch finanzpolitisch nicht zu verantworten ist (vgl. auch M 279-2014 «Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen»).
Aufgrund obiger Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 22, motion Studer, Obstétrique dans la région de Simmental-Pays de Gessenay: une prestation d'intérêt général. Monsieur, vous avez la parole.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Diese Motion scheint ein sehr emotionales Thema zu sein. Ich habe sie vor etwa

[3] RRB 814/2013 (19.6.2013): Bericht "Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente" (Versorgungsplanung)
[4] Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG (http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/Versorgungsplanunggemaessspvg/projekt_versorgungsplanung2011-2014.html)
[5] http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/spitaeler/spitalliste.assetref/content/dam/documents/GEF/SPA/de/Spitalliste/Erlauterungen_SPLG_dt_140623.pdf
[6] http://www.gdk-cds.ch/?id=623
[7] Vgl. z.B. Gerber, A & Rossi, R. (2010). Neonatologische Versorgung – Fallzahlenregelung. Monatsschrift Kinderheilkunde, 158(4), 356-363.

zehn Minuten zurückgezogen im Wissen darum, dass ich viele Personen im Simmental und im Saanenland enttäuschen werde. Aber ich sehe keine andere Lösung.
Warum reichte ich diese Motion ein? Als Agglomerationspolitiker und als Familienvater und Grossvater befinde ich mich in der privilegierten Lage, in der Nähe der Stadt Bern zu wohnen, und wir haben genügend Infrastrukturen, Geburtsabteilungen und Spitäler. In der Region draussen, im Obersimmental, im Saanenland, scheint ab dem 1. April eine Geburtsabteilung nicht mehr so einfach zu erreichen zu sein, denn dann wird die Geburtsabteilung im Spital Zweisimmen geschlossen. Man muss sich vorstellen, dass Leute aus dem Abläntschen, aus dem Fermeltal, aus dem Oberried oder aus dem Iffigental einen langen Weg haben, um in ein Spital zu gelangen, um zu gebären. Ich wollte mich für diese Leute einsetzen. Das war mir sehr wichtig, weil ich mit dem Simmental verbunden bin. Ich habe viele Freunde und viele Familienangehörige im Simmental und es wäre mir wichtig gewesen, diese Leute zu unterstützen. Diese Unterstützung fühlte ich zum Teil auch hier im Grossen Rat. Aber offensichtlich ist dieses Geschäft noch nicht reif und deshalb ziehe ich es zurück. Es ist noch nicht reif, weil man sich noch nicht ganz einig ist, was man eigentlich will und man handelt auch nicht mit ehrlichen Argumenten. Dafür aber, liebe Simmentaler, aber auch liebe Kolleginnen und Kollegen hier, gebe ich meinen Namen nicht her.
Heute Morgen, als ich unterwegs war, war ich sehr motiviert und wollte über Geburt sprechen. Jetzt kann ich das nicht, jetzt ziehe ich den Vorstoss zurück. Auch wenn das Lämpchen blinkt, muss ich noch rasch etwas sagen. Es wurde eine Medienmitteilung veröffentlicht, die ich hier mit jeder Vehemenz zurückweise. Diese Medienmitteilung hat diesem Geschäft… *(Hier schaltet die Präsidentin das Mikrofon aus.)*

Präsidentin. Nous avons pris connaissance que vous retiriez cette motion. On continue avec l'affaire 23. Ici aussi, j'ai une information à vous donner. Motion de M. Schnegg, Pour une gestion efficace des soins préhospitaliers. *(Unruhe, die Präsidentin läutet die Glocke, kurzer Unterbruch der Sitzung.)* – Il y a eu une motion d'ordre, demandant que M. Studer ait la possibilité de finir son plaidoyer. Est-ce que quelqu'un est contre cette motion d'ordre? – C'est-à-dire pour qu'il puisse finir d'expliquer pourquoi il retire sa motion. Il retire sa motion, parce qu'il y a eu dans la presse des faits qui se sont avérés faux. – C'est à vous Monsieur.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Vielen Dank für Ihren Einsatz, dass ich zu Ende sprechen kann. Es dauert nicht lange. Diese Medienmitteilung, die heute veröffentlicht wurde, hat mich dazu bewogen, diese Motion zurückzuziehen. Denn darin stehen Dinge, die ich so nicht stehen lassen kann und zurückweisen will. Der Fraktionspräsident der SVP und ich als Fraktions-Vizepräsident haben gestern noch lange über dieses Geschäft gesprochen. Wir versuchten, mit den Initianten der Spitalstandortinitiative zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen. Heute Morgen musste ich dann in der Medienmitteilung lesen, GSoK-Mitglieder hätten undemokratisch versucht, den Initianten das Volksrecht zu nehmen und sie zum Rückzug der Initiative zu bewegen. Das war überhaupt nicht so. Wir sprachen darüber und wollten herausfinden, ob sie überhaupt bereit sind, auch noch einmal darüber zu diskutieren. Denn so hätte sich eine Chance ergeben können, auch für das Spital Zweisimmen, denn das habe ich hier im Ratssaal gespürt. Jetzt ist diese Chance nicht da. Als Politiker will ich die Unwahrheiten so nicht stehen lassen. Wir haben nicht als GSoK-Mitglied gearbeitet, das möchte ich Ihnen allen hier sagen. Ich will in der GSoK nicht so hingestellt werden, als ob ich diese Kommission missbrauche. Ich sage das hier, damit das auch für das Präsidium klar ist.
Die Motion ist also zurückgezogen. Ich habe es bereits gesagt: Das Geschäft ist noch nicht reif. Wir haben also nochmals eine Chance, vielleicht ein bisschen cleverer und auch etwas konzentrierter darüber zu diskutieren, ob allenfalls in Zweisimmen doch noch etwas möglich wäre. Aber im Moment bin ich emotional auch etwas aufgebracht und muss mich zuerst einmal ein bisschen beruhigen. Vielen Dank für die Möglichkeit, nochmals sprechen zu dürfen.

Präsidentin. J'aimerais quand même aussi donner mon avis. Vous êtes d'accord que nous avons dans un règlement trois minutes quand quelqu'un veut retirer une motion. Donc c'est à moi, en tant que présidente, de dire à trois minutes quinze, que c'est fini, même si c'est un collègue, un très bon collègue, encore de mon parti. Je suis contente que vous ayez réagi. Ici au plénum, au parlement, nous avons un règlement, et à chaque instant, ma tâche est de travailler avec le règlement, et à vous d'intervenir quand vous pensez qu'il faut faire une exception, merci.

Geschäft 2014.RRGR.891

Vorstoss-Nr.:	166-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.09.2014
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in) Bhend (Steffisburg, SP)
Weitere Unterschriften:	5
RRB-Nr.: 149/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Mehr Effizienz im Rettungswesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit im Rettungswesen Leistungsverträge mit einer Dauer von mindestens vier Jahren abgeschlossen werden können. Nur Rettungsdienste mit einem unterzeichneten Vertrag erhalten die vorgesehenen Beträge.
Begründung:
Im Rettungswesen gibt es heute unterzeichnete bzw. noch zu unterzeichnende Leistungsverträge mit einer Gültigkeitsdauer von nur einem Jahr. Eine solche Vertragsdauer verunmöglicht es den Rettungsdiensten, sich optimal zu organisieren. Sie müssen sehr grosse Investitionen tätigen (mehrere 100 000 Franken), deren Abschreibung sich über mehrere Jahre erstreckt.
Das heutige System der Einjahresverträge erlaubt es aber nicht, mittelfristige Prognosen zu machen. Dies zwingt die Rettungsdienste, ohne Sicherheiten zu arbeiten. Sie müssen Investitionsbeschlüsse fassen, ohne zu wissen, ob sie diese Investitionen werden abschreiben können.

Diese kurze Dauer der Verträge mit dem Kanton wirkt sich auch auf die Personalsituation aus. Rekrutierung und Ausbildung von Personal sind mit sehr viel Aufwand verbunden. Es ist daher wichtig, dass die Rettungsdienste dafür über eine mittel- bis langfristige Perspektive verfügen.
Mit einer Vertragsdauer von mindestens vier Jahren könnten die Rettungsdienste auf der Grundlage eines mittelfristigen Businessplans arbeiten und so ihre vorhandenen Mittel wesentlich sorgfältiger investieren. Dies würde zweifelsohne zu einer Verbesserung des Betriebs, der Effizienz und der Qualität der Rettungsdienste führen.
Es ist zudem wichtig, dass nur die Rettungsdienste entschädigt werden, die mit der Unterzeichnung dieser Verträge einverstanden waren. Es kann nicht sein, dass es Rettungsdienste gibt, die entschädigt werden, obwohl sie über keinen gültigen Leistungsvertrag verfügen.
Und schliesslich könnte mit einer Verlängerung der Vertragsdauer von einem auf vier Jahre der administrative Aufwand sowohl bei den Rettungsdiensten als auch bei der Kantonsverwaltung wesentlich reduziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Mehrjährige Leistungsverträge müssten die Abgeltung für die Rettungsleistung über mehrere Jahre hinweg festlegen und stünden damit im Widerspruch zur jährlichen Festlegung des Budgets. Unter dem alten Spitalversorgungsgesetz konnten die dort vorgesehenen Rahmenleistungsverträge nie abgeschlossen werden, da manche Leistungserbringer nicht bereit waren, Verträge zu unterschreiben, in denen zwar die Leistungen grundsätzlich definiert wurden, nicht aber die Abgeltung, andere machten geltend, dass ein vierjähriger Vertrag nicht ausreiche, um ihnen Planungssicherheit zu geben.
Die Ratenzahlungen können faktisch nicht eingestellt werden, da der Rettungsdienst für die Bevölkerung im ganzen Kanton jederzeit gewährleistet sein muss. Da der Kanton für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen verantwortlich ist, erscheint es sinnvoll, durch Ratenzahlungen die Einsatzbereitschaft und den Betrieb der Rettungsdienste zu sichern, selbst wenn die Verträge nicht unterzeichnet sind.
Wenn keine Einigung mit den Rettungsdiensten erreicht werden kann, hat der Kanton die Möglichkeit, das Erbringen der Rettungsleistungen durch Verfügung zu sichern. Auf diesem Weg würden die Leistungen und zugleich auch die Abgeltung festgelegt, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Beschwerden führen würde, da die Differenzen zwischen den Rettungsdiensten und der GEF vor allem die Abgeltung betreffen. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Donc, maintenant, nous passons à l'affaire 23. J'ai aussi une information sur cette motion de M. Schnegg, Pour une gestion efficace des soins préhospitaliers. Dans le texte de cette motion, la proposition est la suivante: «Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures permettant de gérer des contrats de prestations d'une durée d'au minimum quatre ans pour les soins préhospitaliers (sauvetage). Seuls les services au bénéfice d'un contrat signé reçoivent les montants prévus.» M. le motionnaire avait déposé cette motion avec deux points. Le premier point part de «Le Conseil-exécutif» jusqu'à «sauvetage». Le deuxième point serait «Seuls les services au bénéfice d'un contrat signé reçoivent les montants prévus.» Cette motion a été déposée avec deux points et nous la recevons avec seulement un point. Donc, le motionnaire a le droit de faire de cette motion deux points. De toute manière, il aurait eu le droit, mais il y a aussi eu un problème avec la traduction au départ. M. le motionnaire, vous avez la parole, et nous parlons ici de deux points. Avant que vous ne commenciez:
Wir haben heute eine Delegation mit Mitgliedern von lokalen und regionalen Behörden aus der Mongolei zu Besuch. Es handelt sich um eine wöchige Studienreise in der Schweiz im Rahmen eines DEZA-Programms zur Unterstützung der Dezentralisierung in der Mongolei. Dabei besuchen sie die Gemeinde Köniz und den Grossrat in Bern. Darunter befinden sich unter anderem Präsidenten und Sekretäre von regionalen Parlamenten, vergleichbar mit dem Grossen Rat des Kantons Bern. Ich heisse diese Delegation willkommen. Ich hoffe, Sie haben heute bei uns einen interessanten Tag und wünsche Ihnen alles Gute. *(Applaus).*
Monsieur c'est à vous

Pierre-Alain Schnegg, Champoz (SVP). Tout d'abord, j'aimerais m'excuser auprès de vous pour la gestion relativement chaotique de cette motion au sein de vos différents groupes, suite aux problèmes que notre présidente a mentionnés. Il est bien clair que nous la traiterons en deux points. Les services de sauvetage représentent un des maillons très importants dans notre système de santé. De pouvoir compter sur des prestations de qualité, disponibles dans des temps très courts, permet bien souvent de sauver des vies. Il n'est pour ces services pas question d'améliorer le confort de quelques personnes, mais bien de tout mettre en œuvre pour préserver la vie de citoyennes et citoyens devant faire face à une situation d'urgence. Les contraintes imposées à ces services sont de plus en plus lourdes et complexes. Certaines permettent toutefois d'améliorer la prise en charge des blessés. Si aujourd'hui le canton demande de pouvoir intervenir en trente minutes dans quatre-vingt pour cent des cas, de nouvelles normes sont d'ores et déjà mentionnées, et parleraient de pouvoir couvrir nonante pour cent des cas en quinze minutes, soit un nouveau palier très important qui ne se fera pas sans douleur. Dans la motion déposée conjointement avec mon collègue Patric Bhend, nous demandons au gouvernement de modifier les contrats annuels actuels en contrats d'une durée d'au minimum quatre ans, de manière à offrir à ces services et institutions un minimum de visibilité pour leur permettre de mettre en place des programmes de formation, d'amélioration continue et d'investissements, coordonnés et efficaces, ce qu'aucun acteur économique ne pourra contester. En effet, comment prévoir des programmes à moyen et long terme en ayant une visibilité d'une année? C'est tout simplement impossible, voire suicidaire. De plus, il semblerait de bon sens de pouvoir consacrer un maximum de temps aux activités de sauvetage plutôt qu'à la négociation annuelle d'un nouveau contrat. Inutile de préciser que cela permettrait également à la SAP d'économiser du temps précieux pour ses propres ressources.

Dans sa réponse, le Conseil-exécutif mentionne que les contraintes pluriannuelles contreviendraient à la règle de la définition annuelle du budget. Mais alors, que penser de l'article 21 de la LEAC qui stipule que les contrats de prestations sont conclus en règle générale pour une durée de quatre ans? Vous comprendrez donc mon étonnement. Y aurait-il deux poids, deux mesures? Ou aurions-nous à ce point perdu les sens des priorités pour estimer qu'offrir une visibilité de quatre ans aux institutions culturelles était bien plus important que de le faire pour les services de sauvetage de ce canton? Sans remettre en question l'excellente solution trouvée pour les institutions culturelles, bien au contraire, il me semble tout à fait possible et non dommageable de le faire également pour les services de sauvetage. Quant à la deuxième question de cette motion, elle était de ne payer que les institutions au bénéfice d'un contrat. Cette question dérange plusieurs d'entre vous. Il nous semblait toutefois normal que le canton paie des prestations uniquement à des institutions ayant un contrat dûment signé. Aujourd'hui, nous savons donc tous que cette rigueur de bonne gestion n'est pas le cas dans la problématique qui nous occupe, et nous ne pouvons que le regretter. Les services de sauvetage sont bien trop importants pour que nous puissions les traiter avec moins d'égards qu'un centre culturel. Donnez-leur les moyens de pouvoir continuer de faire un travail de haute qualité pour le bien de toute la population de notre canton, et avec un maximum d'efficacité. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir accepter le point 1 de cette motion et je transforme le point 2 en postulat. D'ores et déjà, merci de votre compréhension.

Präsidentin. J'attends des intervenants des groupes. Mme Lüthi pour le PS-PSA, c'est à vous.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Wir waren alle etwas überfordert, weil gesagt wurde, das Ganze werde zurückgezogen und könne nicht in zwei Teile aufgeteilt werden. Deshalb müssen wir jetzt hier ein bisschen spontan reagieren. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion lehnt eine Motion ab, aber unterstützt Ziffer 2 als Postulat, so wie es jetzt vorgeschlagen wird. Wir verstehen es, wenn sich die Leistungserbringer eine gewisse Planungssicherheit wünschen, dies vor allem, wenn ihre Leistungen, die sie für den Kanton erbringen, mit grösseren Investitionen verbunden sind, die längerfristig rentieren müssen. Das trifft übrigens aber auch auf andere Organisationen und Institutionen zu. Wir haben ebenfalls nicht viel Verständnis dafür, wenn gewisse Rettungsdienstorganisationen zwar vom Kanton Geld wollen, gleichzeitig aber nicht bereit sind Leistungsverträge zu unterschreiben. Gleichzeitig scheint es aber auch nicht möglich zu sein, auf Ratenzahlungen an die Rettungsdienste zu verzichten, wenn keine Leistungsverträge bestehen, da der Kanton Bern die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung garantieren muss. Der Kanton steht hier also in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von Dritten, was staatspolitisch wirklich nicht schön ist. Mit einem Postulat könnte der Regierungsrat prüfen, wie dieses Dilemma behoben werden könnte. Einerseits geht es darum, Planungssicherheit für die Leistungserbringer zu erreichen, anderseits aber auch die finanzielle und versorgungstechnische Steuerungshoheit durch den Kanton. Wie bereits gesagt: Wir unterstützen Ziffer 2 als Postulat und lehnen Ziffer 1 ab.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Ich möchte mit Ihnen eine kurze Zeitreise durch das Rettungswesen machen. Erste frühstrukturelle Ansätze des Rettungswesens waren schon in der Ära Napoleon bekannt. Zunächst mussten die Personen, die für die Versorgung der Verletzten zuständig waren, gefunden werden. Sie zogen mit in die Schlacht und man musste sich auf ihre Fähigkeiten verlassen: Frisöre und Barbiere bildeten den Rettungsdienst. Sie waren praktisch die einzigen, die sich mit der Anatomie des Menschen beschäftigten. Während den Kämpfen blieben sie aber in sicherer Entfernung. Als die ersten Personen verletzt wurden, zogen sie mit Holzkarren auf das Schlachtfeld und transportierten die Verwundeten ab. Als ich vor 37 Jahren im Spital meine Berufskarriere begann, waren die einzelnen Spitäler mit Ambulanzen ausgerüstet. Diese lagen in den Händen des Gärtners und des Technischen Dienstes. In einzelnen Fällen war auch eine Krankenschwester oder ein Pfleger dabei. Bei einem Notfall rückte der Gärtner aus und nahm noch jemanden mit, oder der Mann vom Technischen Dienst. Die Ambulanzen waren mit dem Nötigsten ausgerüstet, das heisst mit einem Sauerstoffgerät und mit einem Paar Handschuhen, die man auswechseln konnte. Man war also weit weg vom heutigen Standard mit Medikamenten, Infusionen, Defibrillator und professionell ausgebildeten Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, die auch von Ärzten begleitet werden. Das ganze Rettungswesen in der Schweiz verfügt heute über einen hochprofessionellen Standard.
Im letzten Jahrzehnt hat sich die medizinische Erstversorgung der bodengebundenen Schweizer Rettungsdienste kontinuierlich verbessert. Dazu hat die Entwicklung des Ausbildungssystems der Rettungsberufe wesentlich beigetragen. Innerhalb von 35 Jahren hat sich der Beruf des Rettungssanitäters zu einer Profession mit zwei Ausbildungsabschlüssen herausgebildet. Der Interverband für Rettungswesen IVR diplomierte am 19. September 1977 die ersten 18 Rettungssanitäter. 1984 legte der IVR die Richtlinien zur Ausbildung und für den Einsatz der Rettungssanitäter fest. Die Ausbildung erstreckte sich auf drei Jahre und umfasste 400 Theoriestunden. Bis zum Jahr 2000 wurden ungefähr 1300 Rettungssanitäter nach IVR-Richtlinien ausgebildet. 1998 übernahm das Schweizerische Rote Kreuz die Regelung der Ausbildung von medizintechnischen Berufen, sprich Rettungssanitätern. Die Ausbildung wurde neu strukturiert, der Theorieanteil wesentlich ausgebaut und damit an das Ausbildungssystem der anderen nichtärztlichen Gesundheitsberufe angepasst. Die Rettungsfahrzeuge inklusive Material befinden sich heute auf dem neuesten Stand. Sie müssen immer wieder überprüft und gewartet werden, und es müssen Neuanschaffungen gemacht werden. Das ganze Rettungswesen wurde zu einem hochprofessionellen Unternehmen. Wir alle wissen, dass es für eine fortschrittliche, zukunftsgerichtete Institution eine Planung und auch eine Planungssicherheit braucht. Mit einer jährlichen Budgetplanung kann schlicht nicht zukunftsorientiert geplant und organisiert werden. Deshalb sieht die BDP-Fraktion die Notwendigkeit dieser Motion und unterstützt sie grossmehrheitlich. Wir sind sehr froh, dass der Motionär Ziffer 2 zurückgezogen hat, weil wir dieser nicht zustimmen könnten.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Die Antwort der Regierung auf die Motion Studer, die zurückgezogen worden ist, ist sehr gut, das habe ich der GEF bereits zurückgemeldet. Die Antwort zur vorliegenden Motion ist sehr kurz und nicht sehr differenziert, dies auch in der Argumentation, und man merkt, dass zwischen dem Kanton als Auftraggeber und den einzelnen Player nicht alles zum Guten steht und dass sie Zoff haben. Das Anliegen ist im Grunde logisch. Aber unserer Fraktion ist nicht klar, warum man nicht diejenige Variante gewählt hat, welche die Institutionen im Suchtbereich bereits alle gewählt haben, nämlich die Vierjahres-Rahmenleistungsverträge mit zusätzlichen Jahresverträgen für die Finanzierung. Diese geben eine planerische Sicherheit und klammern die Ausgaben nicht von den Budgetdiskussionen aus. Das ist der Grund, warum wir zu dieser Motion eine so grosse Ambivalenz haben und wir wären froh, wenn sie als Postulat überwiesen würde. Es kann ja nicht sein, dass wir mit Vierjahresverträgen die Summe, die wir pro Jahr überhaupt noch für Sparmassnahmen zur Verfügung haben, immer mehr nur auf einzelne Bereiche verteilen. Diese setzen wir damit immer mehr unter Druck und andere Player sind für vier Jahre ausserhalb der Diskussion. Das ist unser Hauptargument: Unsere Fraktion macht also hier aus rein finanzpolitischen Gründen nicht mit, damit die in jedem Jahr im Budget zur Diskussion stehende Masse nicht nochmals geschmälert wird.
Aber es ist allen klar: Hier besteht Handlungsbedarf und es müssen sich beide Player verbindlich finden bei einem Auftrag, bei dem man nicht einfach sagen kann, der Kanton kann ihn ausführen oder auch nicht. Und es ist auf Dauer schlecht, mit Verfügungen zu arbeiten, wenn man in diesem Spiel motivierte Player will. Von daher ist es unschön und wir wären froh, wir könnten diese Motion als Postulat überweisen. Ziffer 1 werden wir also, wenn der Motionär nicht wandelt, als Motion nicht annehmen. Ziffer 2, die er in ein Postulat wandeln wird, werden wir dagegen unterstützen, und zwar mit dem Gedanken, dass die GEF mit ihren Playern unabhängig von einer Grossratsmotion wirklich endlich zu einer verbindlichen und besseren Zusammenarbeit gelangt.

Christine Häsler, Burglauenen (Grüne). In der grünen Fraktion gibt es beide Haltungen: Die einen haben ein gewisses Verständnis für den Motionär und seine Anliegen. Dieser Teil der Fraktion, der die Motion unterstützen könnte, versteht es auch, dass man mit längerfristigen, also mit vierjährigen Leistungsverträgen sicher auch gewisse Möglichkeiten hat, effizienter zu werden, voraus zu planen, vielleicht sogar etwas günstiger zu werden und Synergien zu nutzen. Es gibt aber in der Fraktion auch einen Teil, der der Regierung und ihrer Argumentation folgt. Er will das bisherige Vorgehen beibehalten, damit wir immer wieder laufend budgetieren können.
Die Aussage in der Antwort der Regierung, wonach es nicht möglich war, mit einzelnen Leistungserbringern verbindliche Verträge zu machen, hat zu Irritation geführt. Wir halten das für eine Schwierigkeit, und wir hoffen, sie kann gelöst werden. Von daher wäre ein Postulat vielleicht sinnvoll, um das alles genauer zu prüfen und anders aufzugleisen. Ein Postulat würde in der Fraktion auch einige Stimmen erhalten, damit geprüft werden kann, wie das Problem gelöst werden kann.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion versteht das Anliegen der Motionäre. Sie möchten die Planungssicherheit für die Rettungsdienste herstellen oder erhöhen. Ein Jahr ist wahrlich keine lange Zeit, um mittel- oder längerfristiges Planen, Investieren, Abschreiben oder auch personelles Rekrutieren zu erlauben. Das ist aber eine theoretische Überlegung. Theoretisch in dem Sinn, dass die Rettungsdienste ja nicht von einem Tag auf den andern, beziehungsweise von einem Jahr aufs andere in einer Region eingestellt oder einer neuen Organisation übertragen werden könnten. Nein, der Rettungsdienst muss für den ganzen Kanton und jederzeit gewährleistet sein und somit bedeutet das faktisch auch ohne genaue Höhe der Abgeltung während vier Jahren eine längere und grössere Planungssicherheit als klassische Einjahresverträge suggerieren könnten. Die EVP-Fraktion lehnt Ziffer 1 dieser Motion ab. Sie könnte sich aber teilweise für Ziffer 2 als Postulat erwärmen, weil es nicht ganz klar ist, wer am längeren Hebel sitzt – wenn ich das einmal so salopp sagen darf. Ob sich die dargelegte Situation jedoch mittels Postulat ändern lässt, sei dahingestellt. Die EVP-Fraktion wünscht sich im Grunde, dass auf beiden Seiten die Bereitschaft besteht, hier eine Einigung ohne Verfügung oder Beschwerde zu erreichen.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Die FDP unterstützt Ziffer 1 als Motion und Ziffer 2 als Postulat. Es muss das Ziel sein, Vierjahres-Leistungsvereinbarungen zu erreichen. Es ist klar, dass dazu von beiden Seiten Verhandlungen unerlässlich sind. Wenn aber Vierjahres-Leistungsvereinbarungen bestehen, heisst das nicht, dass nicht auch zusätzlich Jahresvereinbarungen bestehen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Budget. Ziel muss es also sein, so viel von den Leistungsvereinbarungen wie möglich in einen Vierjahresvertrag aufzunehmen und dort, wo Handlungsspielraum nötig ist, insbesondere im Bereich der Finanzen, Jahresvereinbarungen zu schaffen. Diese Möglichkeit kennen wir auch in anderen Gebieten. Dieser Handlungsspielraum ist nötig, denn die Unternehmen brauchen die Sicherheit, um zumindest diejenigen Dinge, die klar sind, mit dem Kanton regeln zu können, und längerfristig zu wissen, wo es langgeht. Persönlich bin ich aber nicht überzeugt, dass das Rettungswesen bei uns ideal aufgestellt ist, und ich frage mich, ob es richtig ist, wie es an den Spitälern angehängt ist. Hier erwarte ich, dass das anders laufen wird, auch wenn wir auf das Ziel, Vierjahresverträge zu vereinbaren, zugehen.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Weil ich vorhin etwas länger sprechen durfte mache ich es jetzt sehr kurz: Die SVP-Fraktion unterstützt Ziffer 1 als Motion und Ziffer 2 als Postulat. Die Planungssicherheit im Rettungswesen ist ein ganz wichtiger Punkt und Leistungsverträge sollten für die Planungssicherheit auf vier Jahre gemacht werden. Wir waren etwas erstaunt, dass das heute noch nicht so ist. In diesem Sinn unterstützen wir Pierre Alain Schnegg bei seinem Vorschlag.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Neue Legislatur – neue Ideen, oder: Man hat vergessen, was man vorher beschlossen hat, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte. 2005 erarbeiteten wir ein Spitalver-

sorgungsgesetz, das Leistungsverträge auf vier Jahre vorsah. Die Arbeit mit den Leistungserbringern war aber nicht einfach, und es war nicht möglich, diese Verträge abzuschliessen. In der Kommission, die das Spitalversorgungsgesetz überarbeitete, wurde dieses Thema diskutiert, und es wurde erwähnt, dass diese Vierjahresverträge nicht mehr sinnvoll seien, weil sie nicht brauchbar wären. Und jetzt sagen die verschiedenen Fraktionen des Grossen Rates, doch, wir brauchen Vierjahresverträge. Mir ist das egal. Die Antwort des Regierungsrats ist kurz ausgefallen, weil die Vorgeschichte lang war, einmal entschied man sich dafür, dann wieder dagegen und jetzt wieder dafür – es ist mir egal. Wenn es für die Planungssicherheit wichtig ist, kann man das einführen. Die Frage, warum man damals die Verträge mit den Leistungserbringern nicht abschliessen konnte, müssen Sie den ehemaligen Kollegen, die jetzt nicht mehr im Rat sitzen, stellen. Es war ihr Begehren, sich einmal dafür und dann wieder dagegen zu entscheiden. Ein Argument war, dass es günstiger sei, wenn man jedes Jahr Korrekturen vornehmen kann – okay. Herr Schnegg, wenn Sie Ihre Motion aufrechterhalten wollen, habe ich damit kein Problem. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil das im Spitalversorgungsgesetz anders beschlossen wurde, aber die Welt verändert sich ja in jedem Jahr wieder.

Pierre-Alain Schnegg, Champoz (SVP). Encore une fois, je regrette les aller-retour générés par un petit problème administratif. Comme nous avons pu l'entendre, les services de sauvetage ont subi de profondes mutations, et cela va continuer. Il est donc important que nous puissions offrir des bases solides à ces institutions pour qu'elles puissent effectuer leurs tâches avec toute la qualité requise. L'affirmation qu'il y a une sécurité de planification n'est hélas pas une garantie de facto. Le contrat ne mentionne pas que des francs, mais également des règles à respecter et des prestations à fournir. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir offrir aux services de sauvetage ce que la culture a su offrir à ses partenaires, et je vous demande de soutenir le point 1 sous forme de motion et le point 2 sous forme de postulat.

Präsidentin. Il y a peut-être encore quelque chose qui n'est pas très clair, je vais vous le rappeler, c'est que les comotionnaires doivent s'inscrire en tant qu'intervenants à titre personnel. M. Bhend, vous avez encore la parole, mais c'est trois minutes, à vous.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich möchte nur noch auf den zweiten Punkt eingehen: Organisationen können sich nicht weigern, Leistungsverträge einzugehen. Wer Geld vom Kanton Bern will, muss bereit sein, das zu definieren. Deshalb bin ich sehr froh, wenn Sie bei Ziffer 2 die GEF mit einem Postulat unterstützen, damit klar ist: Wer zahlt befiehlt. Und es ist nun einmal der Kanton Bern, also wir, die das Geld zur Verfügung stellen. Deshalb muss der Kanton Vorgaben machen können, welche Leistungen er damit einkauft. Ich bin froh, wenn es hier einen Schritt vorwärts geht, wenn das Postulat überwiesen wird.

Präsidentin. Nous passons au vote. Je rappelle que nous avons deux points de cette motion, Pour une gestion efficace des soins préhospitaliers. Le premier point en tant que motion et le deuxième point en tant que postulat. Donc, nous passons au vote du premier point. Ceux qui acceptent le premier point en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	104
Nein	39
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté ce premier point. Nous passons au point 2 en tant que postulat. Ceux qui acceptent ce point 2 en tant que postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	131
Nein	10
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez également accepté ce point 2 en tant que postulat. Je ne commence pas l'affaire 24, je clos ici la séance, mais soyez s'il vous plaît à l'heure après avoir mangé. Merci et bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Catherine Graf Lutz (f)
Dorothea Richner (d)

Mittwoch (Nachmittag) 18. März 2015, 13.30-16.30 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)
Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bauen Antonio, Brunner Ursula E., Daetwyler Francis, Hamdaoui Mohamed, Schmidhauser Corinne

Geschäft 2014.RRGR.1203

Vorstoss-Nr.:	264-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	24.11.2014
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	26
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 218/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass die Gemeinden die finanziellen Mittel aus dem kantonalen Lastenausgleich zweckgebunden einsetzen müssen.
Begründung:
Seit 2013 unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Finanzierung der Sozialdienste mit zusätzlichen Pauschalen für Administrativ- und Leitungspersonal. Eine Kontrolle darüber, ob die Gemeinden die erwähnten Pauschalen bzw. ganz grundsätzlich sämtliche Pauschalen für Administrativ- und Leitungspersonal, das zu 50 Prozent aus dem Lastenausgleich (FILAG) finanziert wird, auch tatsächlich dem Zweck entsprechend verwenden, fehlt hingegen.
Gemäss Recherchen des «Bieler Tagblatts» (vom 27.9.2014) hat die Bieler Sozialdirektion diese Pauschalen zur Entlastung der Sozialdienste bzw. zur Stärkung der Administration und der Sozialdienstleistungen nie erhalten, da die Bieler Regierung dieses Geld anderweitig verwendet hat. Konkret heisst dies, dass im erwähnten Beispiel der Kanton zwar der Stadt Biel zugunsten der unter mangelnden Personalressourcen leidenden Sozialdirektion zur Finanzierung von wichtigen Stellen schätzungsweise 1,5 Mio. Franken überwiesen hat, die Regierung der Stadt das Geld aber nicht im Sozialbereich sondern zweckentfremdet eingesetzt hat.
«Bieler Tagblatt» (27. 9. 14): «Der Sozialdienst sollte bereits im letzten Jahr reorganisiert werden. Es sollten so genannte Intake-Teams für eine Erstabklärung mit jeweils eigenen Teamleitern gebildet werden. Wie Regula Unteregger, Chefin des kantonalen Sozialamts, erklärt, könnte das Geld aus den Leitungspauschalen eben gerade für solche Massnahmen genutzt werden. Doch weil der Gemeinderat in Biel die Stellen nicht bewilligt hat, ist diese Reorganisation ins Stocken geraten.»
Die zweckentfremdete Nutzung von Geldern aus dem kantonalen Lastenausgleich scheint bei den Gemeinden eine gängige Praxis zu sein. Die Absicht des Kantons, nämlich die Unterstützung des Sozialbereichs, wird somit bewusst nach Gutdünken ignoriert.
Begründung der Dringlichkeit: Es gilt diese offensichtliche Gesetzeslücke im Zusammenhang mit der Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich raschmöglichst zu schliessen. Zudem ist es nicht im Interesse des Kantons, dass Gelder entgegen seiner Absicht eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass Gemeinden, die für die Finanzierung des Sozialdienstpersonals bestimmten finanziellen Mittel aus dem kantonalen Lastenausgleich nur für diesen Zweck einsetzen dürfen. Damit greift der Motionär eine Thematik auf, welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Rahmen der Gesamtkonzeption der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2017 i unter Einbezug der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dem Verband bernischer Gemeinden bereits bearbeitet.
An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Antwort des Regierungsrates im Wesentlichen der Argumentation in der Antwort des Regierungsrats vom 17. Dezember 2014 auf die Motion 235-2014 («Kantonspauschalen für Sacharbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken») entspricht, die in der Januarsession 2015 (diskussionslos) als Postulat überwiesen wurde.
Gemäss Artikel 80 lit. b und c SHG können die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für Sozialarbeitende, das Administrativpersonal sowie ein Anteil an die Leitung dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Damit werden die Kosten für die Ressourcen gemeinsam/solidarisch von Kanton und Gemeinden getragen. Dieses Finanzierungssystem hat sich im Grundsatz bewährt. Seit der Einführung – nicht zuletzt aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts – ist es jedoch für die Gemeinden und die Kantonsverwaltung immer komplexer geworden, weshalb Anpassungen erforderlich sind, die auf Verordnungsebene erfolgen können.
Der Kanton richtet – in Relation zu den bearbeiteten Fällen – jedem Sozialdienst für eine bewilligte Vollzeitstelle Sozialarbeit oder Administration je eine in der Sozialhilfeverordnung definierte Besoldungspauschale aus. Je nach Gehaltssystem und/oder der altersmässigen Zusammensetzung des Personals eröffnet dies den Gemeinden einen Handlungsspielraum, den sie autonom ausfüllen können. Viele Gemeinden nutzen diesen Spielraum für zusätzliche Personalressourcen im Sozialdienst oder in der vom Motionär skizzierten Art.
Der Regierungsrat ist – wie der Motionär – der Ansicht, dass es zur Optimierung der aufgeworfenen Problematik einer Korrektur bedarf. Er unterstützt daher das Ziel der Motion. Für die konkrete Ausgestaltung sind allerdings verschiedene

inhaltliche Möglichkeiten denkbar, die unter dem Aspekt des Vollzugsaufwandes geprüft werden müssen (Pauschallösung mit Rückerstattung oder ein Höchstbetrag mit effektiver Lohnkostenabrechnung oder andere Lösungen) und die unbedingt mit den übrigen, notwendigen Anpassungen bei den Besoldungskosten koordiniert, aber nicht auf Gesetzesstufe erlassen werden müssen. Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Mathias Müller, Orvin (SVP). Heute Morgen wurde mir gesagt, ich hätte ein etwas abstruses Staatsverständnis. Ich hoffe, dass ich mit dem nächsten Vorstoss im Rat trotzdem durchdringe, und zwar auch auf der Fensterseite. Hier geht es weder um das Staatsverständnis noch um irgendwelche parteipolitischen Ideologien, sondern um Redlichkeit. Es geht um den Lastenausgleich, insbesondere um die Pauschalen, mit denen der Kanton den Gemeinden unter die Arme greift. Meine Motion hat zum Ziel, dass diese Pauschale von den Gemeinden entsprechend der Absicht des Kantons eingesetzt wird. Das heisst, die Gemeinden sollen sie nicht mehr zweckentfremdet verwenden können. Der Kanton finanziert mittels Pauschalen die Stellen von Fachkräften in den Sozialdiensten. Das wird kontrolliert. Werden diese Stellen in den Gemeinden nicht geschaffen, fliesst auch kein Geld. Das ist logisch und absolut nachvollziehbar. Seit 2013 finanziert der Kanton mittels Pauschalen auch Stellen für Leitungs- und Administrationspersonal in den Sozialdiensten mit. Auch das ist nachvollziehbar und logisch. Weder logisch noch nachvollziehbar ist jedoch die Tatsache, dass da die Kontrollen fehlen. Das bedeutet, dass das Geld auch fliesst, wenn die Gemeinden diese Stellen nicht schaffen. Das ist unter anderem in der Stadt Biel passiert. Dort wurde gemäss Recherchen des «Bieler Tagblatts» Geld für dreizehn Stellen kassiert: Die 1,5 Mio. Franken flossen in die Stadtkasse, die entsprechenden Stellen wurden jedoch durch die Stadt Biel nie geschaffen. Aus der Antwort des Regierungsrats geht hervor, dass dies kein Einzelfall war. Vielmehr soll das auch in anderen Gemeinden gang und gäbe sein. Meines Erachtens kann und darf es nicht sein, dass der Kanton die Gemeinden in bester Absicht finanziell unterstützt, dass sich indessen die Gemeinden nicht an diese Absicht halten oder sich sogar darum foutieren. Wie gesagt, hat das weder mit Ideologie noch mit Parteipolitik zu tun, sondern mit Redlichkeit und Fairness gegenüber dem Kanton und den Bürgern, die diese Pauschalen mit ihren Steuergeldern mitfinanzieren. In dem Sinn hoffe ich, dass der Rat diese Motion unterstützen kann.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Der Text gemäss Motion verlangt von der Regierung, die Gesetzesgrundlage dahingehend zu ändern, «dass die Gemeinden die finanziellen Mittel aus dem kantonalen Lastenausgleich zweckgebunden einsetzen müssen». In der Begründung erkennen wir jedoch, dass es in diesem Vorstoss eigentlich nur um die Gelder geht, welche die Sozialdienste im Rahmen der Finanzierung des Sozialdienstpersonals erhalten. Wenn wir davon ausgehen, dass nicht die Begründung, sondern der Motionstext ausschlaggebend ist, versteht die BDP den Vorstoss so, dass alle Gelder aus dem Lastenausgleich, welche die Gemeinden erhalten, zweckgebunden zu verwenden sind. Ist eine solche Regelung richtig, möglich und nötig? Ist sie mit einem vertretbaren Kontrollaufwand überprüfbar? Und: Wo bleibt letztlich der Handlungsspielraum der Gemeinden? – Und die Gemeinden haben Handlungsspielraum; sie sind in dieser Frage autonom. Wir wissen es alle: Der Motionstext allein ist massgebend, nicht die Begründung. Zudem ist in diesem Text auch nur von den Gemeinden die Rede. Sehr viele Gemeinden haben den Sozialdienst jedoch in einer anderen Form geregelt. Mir fällt an dieser Stelle der Gemeindeverband ein. Die BDP hat den Eindruck gewonnen, diese Motion stehe in einem sehr engen Zusammenhang mit den Problemen der Stadt Biel, des Sozialdiensts Biel und des Personalbereichs von Stadt und Sozialdienst Biel. Die Presse hat viel darüber berichtet. Die Umsetzung dieser Forderung ist aus Sicht der BDP überhaupt nicht zielführend. Dabei stützen wir uns genau auf den Text der Motion. Deshalb lehnen wir diese Motion einstimmig ab. Das Postulat könnten einige wenige unterstützen, aber nur im Hinblick auf die Information der Regierung, dass im Rahmen der Gesamtkonzeption der Revision des Sozialhilfegesetzes per 2017 diese Thematik bereits aufgegriffen wurde. Die Mehrheit lehnt aber auch das Postulat ab, und zwar, weil der Motionstext etwas anderes fordert, als wir in der Begründung vernommen haben.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Die EVP unterstützt bei diesem Anliegen die Stossrichtung der Motionäre und hat sie so verstanden, wie es in der Begründung steht. Beim Nachfragen haben wir ebenfalls festgestellt, dass es tatsächlich Gemeinden gibt, in denen es schwierig ist, vom Finanzverwalter das Geld aus dem Lastenausgleich, das für die Administration, aber vor allem auch für die Weiterbildung der Angestellten im Sozialdienst gedacht ist, zu erhalten. Bei kleineren Gemeinden oder eben bei regionalen Sozialdiensten ist das Problem weniger gross. Problematischer, zu diesem zweckgebundenen Geld zu kommen, kann es aber in grösseren Gemeinden sein. So haben wir es jedenfalls von Fachpersonen erfahren. Wir sind wie der Regierungsrat der Meinung, dass es hier eine Korrektur braucht. Wir denken zudem, dass man diese ganze Geschichte auch gleich für die Ausgestaltung der Forderung bei der Revision des Sozialhilfegesetzes betrachten muss. Es kann aber gut sein, dass der Regierungsrat zum Schluss kommt, es sei dafür keine Gesetzesänderung notwendig, sondern man könne dieses Anliegen auf Verordnungsstufe neu regeln. Deshalb und auch, weil der Motionstext etwas verwirrend ist, unterstützt die EVP die Forderung höchstens als Postulat.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Als Departementsvorsteherin Soziales möchte ich dem Motionär ganz klar widersprechen: Unsere Gemeinde, Wohlen bei Bern, verwendet diese Gelder ausschliesslich für den Sozialdienst. Immerhin hat er in seiner Motion unterstellt, dass die Pauschalen für Administrativ- und Leitungspersonal zweckentfremdet werden. Ich bezweifle, dass diese Behauptung überhaupt der Realität entspricht. Sozialarbeitende sollten von administrativen Arbeiten entlastet werden, damit sie sich auf ihre Kernaufgabe, die Beratung der Sozialhilfebeziehenden, konzentrieren können. Insofern

sind die Pauschalen zu befürworten. Persönlich bin ich der Meinung, dass es dafür eigentlich keine Gesetzesänderung braucht. Eine Verordnung würde letztlich reichen. Wichtiger wäre mir, dass man klar definieren würde, welche Arbeitsgattungen überhaupt als Leitungs- oder administrative Arbeiten gelten, wenn man denn etwas ändert. Damit wäre dies für alle Sozialdienste klar. Die grüne Fraktion wird diese Motion nicht annehmen. Einige wenige würden ein Postulat unterstützen.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Maria Iannino hat es vorhin gesagt: Es geht um Administrativpersonal, welches in manchen Gemeinden ein Problem bildet. Es kann durchaus sein, dass in Wohlen das Geld für den eigentlichen Zweck eingesetzt wird. Es gibt aber offensichtlich neben Biel auch andere Gemeinden, die das Geld für Zwecke einsetzen, für die es nicht gedacht ist. Klar ist, dass bei den Sozialarbeitenden kontrolliert wird, wofür das Geld eingesetzt wird, das man vom Kanton bekommt, beim Administrativpersonal hingegen offenbar nicht. Wenn es Gemeinden gibt, die sich nicht an den vorgesehenen Verwendungszweck dieser Mittel halten, muss man seitens des Kantons eingreifen. Es kann nicht sein, dass der Kanton mit der Giesskanne Geld verteilt und die Gemeinden damit nachher machen, was sie wollen. Nicht alle, aber es gibt solche Gemeinden. Der Regierungsrat scheint begriffen zu haben, worum es bei dieser Motion geht. Ich verstehe nicht ganz, weshalb die BDP sie nicht unterstützen kann, denn die Motionsforderung ist relativ offen formuliert. Danach wird begründet, weshalb man sie stellt und was man mit dieser offenen Formulierung verlangt. Von daher ist dies klar. Allenfalls gibt es eine Gesetzesänderung, und man kann immer noch darüber diskutieren, in welche Richtung sie gehen soll. Aber die Begründung ist klar und gibt die Stossrichtung vor. Ich finde, man könne der Motion deshalb in der vorliegenden Form zustimmen, auch wenn der Motionstext wenige Details enthält. Die Regierung will den Vorstoss als Postulat annehmen. Die SVP unterstützt die Forderung von Mathias Müller als Motion. Für uns ist wirklich begründet, dass man etwas macht. Der Kanton muss aktiv werden. Es kann nicht sein, dass das Geld einfach für Zwecke verwendet wird, für die es nicht vorgesehen ist. Ich bitte den Rat im Namen der SVP-Fraktion, die Motion in der vorliegenden Form zu unterstützen.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich nehme es vorweg: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion toleriert Zweckentfremdung von kantonalen Geldern durch die Gemeinden überhaupt nicht. Deshalb ist sie bereit, den vorliegenden Vorstoss in der starken Form der Motion zu unterstützen. In der Begründung geht der Motionär zwar spezifisch auf die Thematik bei der Finanzierung der Sozialdienste ein. Der Regierungsrat beschränkt sich deshalb in seiner Antwort ausschliesslich auf dieses Gebiet und stellt mit Recht fest, dass genau in diesem Bereich eine Korrektur auf Verordnungsstufe möglich ist. Das ist richtig. Die SP unterstützt den Vorstoss jedoch in der Form einer Motion, weil im Motionstext alle Mittel aus dem Finanzausgleich einfliessen. Die SP ist klar der Meinung, dass alle Gelder aus dem Finanzausgleich ihrem Zweck entsprechend verwendet werden müssen. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, reichen gemäss unserer Einschätzung die Anpassungen auf Verordnungsstufe nicht. Ich gebe ein Beispiel: In einer Gemeinde wurden Gelder aus dem Finanzausgleich, die eigentlich für die Jugendarbeit vorgesehen wären, im Bereich der Kultur eingesetzt. Natürlich sind dort die Grenzen manchmal etwas fliessend. Aber effektiv wird das gemacht, und auch das ist nicht richtig. Die Gelder sollen für den Zweck eingesetzt werden, für den sie bestimmt sind. Auf Gemeindeebene habe ich zudem oft erfahren, dass Gelder viel lockerer sitzen, wenn man eben sagen kann, sie würden über den Lastenausgleich abgerechnet. Oft wurde ganz offen gesagt, man könne einer Sache gut zustimmen, das komme sowieso in den Lastenausgleich. Die SP erwartet deshalb, dass mit der Überweisung dieser Motion sämtliche Bereiche, die durch den Lastenausgleich finanziert werden, einbezogen werden.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die glp-Fraktion ist in ihrer Haltung nicht einstimmig. Es gibt bis jetzt eine Mehrheit, die auch einer Motion zustimmen kann, da der Motionstext in der Tat offen formuliert ist. Es gibt aber auch Fraktionsmitglieder – und zu denen gehöre ich –, die der Meinung sind, dies müsse auf Verordnungsstufe geregelt werden. Und andere wollen erst einmal hören, wie argumentiert wird – das ist vielleicht noch eine Motivation für die weiteren Redner. Meine Juristenhirnhälfte sagt mir, dass dieses Anliegen ganz klar auf die Verordnungsebene gehört. Die Begründung in Ehren, aber es ist eben die Begründung und nicht der Motionstext. Mein Gemeindeherz sagt mir indessen, dass es auf der Gemeindeebene Handlungsspielraum möchte. Wir alle kennen aus den Medien natürlich den Fall Biel. Man sollte jedoch nicht gleich sagen: «Biel ist überall.» In Köniz nehmen wir beispielsweise diese Autonomie ebenfalls wahr: Wir zeigen, dass es von den Zahlen her möglich ist, besser abzuschliessen als der Durchschnitt, wenn man es gut macht. Die Bonus-Malus-Zahlen haben das gezeigt. Wir haben zwar nicht dieselbe Soziodemografie wie Biel, die tatsächlich schwierig ist, aber im Liebefeld haben wir ebenfalls Quartiere mit einem enorm hohen Ausländeranteil. Das ist auch keine einfache Situation. Im der Magengrube spüre ich natürlich, dass es sich einerseits um ein Retourkutsche gegen Biel handelt und anderseits ein Stück weit um ein Misstrauensvotum gegenüber der GEF oder vielleicht sogar gegenüber unserem Fürsorgedirektor. Denn man glaubt nicht mehr ganz, dass es tatsächlich auch gemacht wird, wenn gesagt wird, man mache etwas auf Verordnungsstufe. Deshalb beginnt man nun zu motionieren, damit es auf Gesetzesstufe gemacht wird. Ich bin gespannt auf das Resultat der Abstimmung – vor allem nach dem Votum von Patric Bhend.

Pierre-Yves Grivel, Biel (FDP). La motion est très simple. Elle exige qu'à l'avenir, moyennant une modification du code légal, l'argent prévu dans un Département ou une Direction soit utilisé pour ce qui est prévu et rien d'autre. Il n'est pas possible d'utiliser des fonds à d'autres fins, par exemple pour alléger votre budget communal. Bienne n'est pas une exception. Plusieurs communes du canton ont utilisé ce procédé. Disposer d'une marge de manœuvre ne veut pas dire que l'on peut faire ce que l'on veut. Je sais, ce n'est pas illégal en soi, mais je trouve cela personnellement

immoral, voire même malhonnête vis-à-vis du canton et du peuple. Que dites-vous au citoyen qui utilise l'argent de sa caisse-maladie pour se payer des vacances? Vous répondrez, c'est un abus. Le canton doit contrôler les communes pour qu'elles utilisent l'argent prévu à bon escient, où c'est prévu, ou de le redonner au canton, d'autres pouvant en bénéficier. Je constate que le gouvernement partage notre avis et se tient prêt à apporter les corrections nécessaires. Par contre, nous n'attendrons pas la révision de l'ordonnance sur l'aide prévue dans les deux ans. C'est trop long. Pas de postulat, mais une motion. Le groupe PLR soutient cette motion, et je vous en remercie.

Präsidentin. Je n'ai plus de groupe, ni d'intervenant à titre personnel. La parole est au directeur de la santé publique.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je veux bien que l'on me gratte ou que l'on me griffe, comme certains l'ont dit tout à l'heure, mais moi je peux aussi gratter et griffer en retour et dire que l'on est en train d'enfoncer une porte ouverte ici, comme on l'a dit dans la réponse. J'ai déjà fait de l'histoire ce matin, je peux en faire de nouveau cet après-midi. J'aimerais rappeler qu'entre 2006 et 2010, avec le directeur des finances de l'époque, on a fait le tour du canton pour revoir complètement la péréquation financière entre le canton et les communes, entre autres aussi pour l'aide sociale. On est arrivés à une révision partielle de l'aide sociale, qui est entrée en vigueur à partir de 2011 si ma mémoire est bonne. De là est née aussi l'idée de payer des forfaits pour le personnel administratif parce que c'était un manque que l'on n'avait pas auparavant. On a introduit le système et on a été alerté, il y a environ une année, qu'il y avait un véritable problème à ce sujet-là, avec les communes - l'Association des communes bernoises - qui se plaignaient. Comme on l'a écrit dans le deuxième paragraphe, la Conférence bernoise d'aide sociale nous a aussi rendus attentifs à cela et on est en train d'étudier plusieurs modèles - on a répondu que l'on voulait le faire. Maintenant, si cela prend trop de temps, je ne le sais pas, car il faut aussi deux ans pour remplir une motion, cela n'ira pas plus vite. On est déjà en train de le faire et de regarder quels sont les modèles applicables, c'est pour cela que, comme le gouvernement, je vous propose d'accepter le postulat et de transformer cette motion en postulat.

Präsidentin. M. le motionnaire, voulez-vous encore la parole? – Non. Et vous ne l'avez pas transformée, cela reste une motion. Donc, nous votons sur une motion, Allocation des fonds de la compensation des charges dans les communes, ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	99
Nein	41
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion.

Geschäft 2014.RRGR.901

Vorstoss-Nr.:	176-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Lüthi (Burgdorf, SP) Studer (Niederscherli, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 150/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Prozess bzw. das Verfahren betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger administrativ deutlich zu vereinfachen.
Begründung:
Die erstmals ausgewertete Bonus-Malus-Berechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beabsichtigt, die Kosteneffizienz der Sozialdienste im Kanton Bern zu belegen. Ein erfreuliches Ziel, zumal die Sozialdienste vermehrt unter der ständig erweiterten Administration zu leiden haben und die Gemeinden vielfach gefordert sind, zusätzliches Personal einzustellen.
Die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist ein gutes Beispiel, wie Sozialdienste aufwändige Verfahren zu bewältigen haben, die kein Sparpotenzial ausweisen. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da im Kanton Bern die Kinderzulagen gleich finanziert werden wie die Sozialhilfeleistungen, nämlich über den Lastenausgleich Sozialhilfe.
Trotzdem sind die Sozialdienste verpflichtet, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger anzuweisen, ein Gesuch für Familienzulagen auszufüllen und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) einzureichen, falls nicht bereits Familienzulagen bezogen werden. Bei Einelternfamilien muss geprüft werden, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil arbeitet ober ebenfalls wirtschaftliche Hilfe bezieht. Bei über 16-jährigen Kindern wird die Bestätigung der Schule oder ein Ausbildungsvertrag verlangt. Das Gesuch für Familienzulagen muss nach der Dossierzusammenstellung zusammen mit einem Gesuch um Abtretung der Familienzulagen an die Sozialdienste eingereicht werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt die AKB den Anspruch, berechnet die Höhe der Familienzulagen und teilt dies dem Sozialdienst mit. Der Sozialdienst hat daraufhin bei der AKB ein Gesuch um Abtretung nachzuliefern, mit Angabe der Dauer und der Höhe der Abtretung. Erst nach Prüfung des detaillierten Gesuchs erfolgt die Überweisung der Familienzulagen gut und gerne ein bis zwei Jahre später an den Sozialdienst und die Auszahlung eines allfälligen Restbetrages direkt an den Sozialhilfebezüger bzw. die Sozialhilfebe-

zügerin. Zusammengefasst, die Geltendmachung von Familienzulagen beansprucht Stunden, und der ganze Prozess dauert mehrere Monate bis Jahre. Das ganze Prozedere hat aber lediglich die Kostenverschiebung von einem Konto der Lastenausgleichsrechnung zu einem anderen zur Folge.
Bereits 2009 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass das aufwändige Verfahren zum Bezug von Familienzulagen für Sozialhilfe beziehende Nichterwerbstätige zu keinem Mehrwert führt. Die AKB bestätigte diese Beurteilung. Nachdem nun die ersten Jahre seit Einführung des aufgezeigten Prozesses beweisen, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigt, muss eine dringende Korrektur vorgenommen werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, notwendige Massnahmen zur administrativen Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende zu treffen.
Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (KFamZG, BSG 832.71) und die dazugehörende Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711) vom 17. September 2008 sind seit 1. Januar 2009 in Kraft. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre in der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den AHV-Zweigstellen zeigen, dass die Zusammenarbeit zwar gut funktioniert, aber in der Tat seitens Sozialdienste administrativ sehr zeitintensiv ist.
Den Motionären ist daher beizupflichten, dass das aktuelle Verfahren für die Sozialdienste vereinfacht werden soll. Da die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Familienzulagen über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden, soll eine Pauschalabgeltung geprüft werden. Die beiden betroffenen Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) werden gemeinsam eine neue vereinfachte Lösung anstreben.
Der Regierungsrat empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 25, motion de M. Müller, mais cette fois, du PS, Procédures inutilement compliquées dans les services sociaux. Cette motion est adoptée par le Conseil-exécutif, y-a-t-il quelqu'un qui est contre cette motion? – Ce n'est pas le cas. Nous allons donc tout de suite voter. Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	134
Nein	3
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion.

Geschäft 2014.RRGR.915

Vorstoss-Nr.:	184-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	04.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Studer (Niederscherli, SVP)
Weitere Unterschriften:	31
RRB-Nr.: 153/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass neuangemeldete Sozialhilfeempfänger, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind, sofort einem entlöhnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Der Lohn würde den Sozialhilfekosten entsprechen und anstelle von diesen ausbezahlt.
Begründung:
Arbeitsfähige Sozialhilfebezüger sollen zu einem sofortigen einmonatigen Arbeitseinsatz mit Lohn verpflichtet werden können.
Ziel ist es, die Selbstständigkeit der neuen Sozialhilfebezüger zu erhalten, ihre Eigenverantwortung zu fördern und den Bezug von Sozialhilfe möglichst zu vermeiden.
Durch das schnelle Bereitstellen einer Überbrückungsfinanzierung mittels einer entlöhnten Arbeitsmöglichkeit wird die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen unterstützt, und die definitive Aufnahme in die Sozialhilfe kann möglicherweise gar vermieden werden.
Ein entsprechendes Modell wird in der Stadt Winterthur unter dem Titel «Passage» bereits erfolgreich praktiziert (http://arbeitsintegration.winterthur.ch/integrationsprogramme/fuer-erwachsene/passage/).
Die Teilnehmenden in Winterthur werden vor allem für Arbeitseinsätze im Wald oder auf Sportanlagen aufgeboten. Zudem werden in der Gruppe Themen behandelt, wie Wohnen, Gesundheit, Umgang mit Geld, Bussen, Betreibungen oder Kontakt mit Ämtern. In Einzelgesprächen mit Fachpersonen werden die Ursachen der Erwerbslosigkeit thematisiert und Schritte festgelegt, die zum Antritt einer Arbeitsstelle führen.
Im Kanton Bern fehlt aber die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Abrechnung über die individuellen Konti im Sinne von «Lohn statt Sozialhilfe» möglich wäre. Den Gemeinden sind somit die Hände gebunden, da die anfallenden Lohnkosten bei heutiger Rechtslage nicht durch den Lastenausgleich, sondern durch die Gemeinden selbst finanziert werden müssten.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär fordert die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Personen, die um Sozialhilfe ersuchen und die zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind, sofort

einem entlohnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Anstelle der Sozialhilfe würde Lohn ausbezahlt. Dies bedingt die Bereitstellung von entsprechenden Arbeitsprogrammen durch die Gemeinden (oder den Kanton). Dieses Anliegen deckt sich weitgehend mit demjenigen der Motion von Kaenel «Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen» (M 232-2014), welche der Grosse Rat am 21. Januar 2015 als Postulat überwiesen hat. Der Regierungsrat verweist im Grundsatz deshalb auf seine Ausführungen zur Motion von Kaenel
Der Motionär schreibt im Weiteren, dass den Gemeinden heute die Hände gebunden seien (solche Plätze zu schaffen), da sie die Lohnkosten nicht in den Lastenausgleich eingeben können, sondern selber finanzieren müssen. Aus dieser Begründung schliesst der Regierungsrat, dass es darum geht, das Engagement der Gemeinden zu unterstützen, welche über die bestehenden, vom Kanton gesteuerten Beschäftigungs- und Integrationsangebote hinaus weitere Plätze anbieten wollen. Der Regierungsrat begrüsst das Engagement der Gemeinden und unterstützt diese wo möglich. So beteiligt sich der Kanton beispielsweise an der Finanzierung von ergänzenden kommunalen Integrationsangeboten (KIA). Die Mitfinanzierung erfolgt auf Grundlage der bestehenden Sozialhilfe-Gesetzgebung und eines kantonalen Konzeptes. Die Finanzierung von zusätzlichen gemeindeeigenen Angeboten über den Lastenausgleich Sozialhilfe hätte jedoch erhebliche Kostenfolgen und würde eine zentrale Steuerung der Angebote verhindern
Der vorliegende Vorstoss weist einen inhaltlichen Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Motion von Kaenel (M 232-2014) auf. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den vorliegenden Vorstoss ebenfalls als Postulat zu überweisen und die inhaltlichen Fragen im Rahmen der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes zu prüfen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 26, motion de M. Müller, cette fois-ci UDC, Autonomie et responsabilité des bénéficiaires de l'aide sociale. Comme on me l'a dit, le motionnaire est prêt à transformer en postulat. Le motionnaire est d'accord avec le Conseil-exécutif. Est-ce que ce postulat est contesté? – Ce n'est pas le cas. Donc, là aussi, nous passons au vote. Ceux qui acceptent ce postulat, Autonomie et responsabilité des bénéficiaires de l'aide sociale, votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	122
Nein	16
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat.

Geschäft 2014.RRGR.905

Vorstoss-Nr.:	178-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	03.09.2014
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne) Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Weitere Unterschriften:	5
RRB-Nr.: 151/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Häusliche Gewalt – Kindesschutz verstärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. sicherzustellen, dass die Kinderberatung im Rahmen der Opferhilfe in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die Leistungsverträge entsprechend anzupassen und die finanziellen Abgeltungen der Kinderberatung in Frauenhäusern aufzunehmen.

Begründung:
Häusliche Gewalt betrifft nicht ausschliesslich erwachsene Personen. In vielen Fällen sind Kinder und Jugendliche mitbetroffen von der Gewalt durch und zwischen den Eltern. Mehr als die Hälfte von ihnen ist noch im Vorschulalter.
In den Frauenhäusern finden Mütter und ihre Kinder Schutz vor der Gewalt durch den Partner. Hier kann in einem geschützten, ruhigen Rahmen Beratung und Unterstützung angeboten werden. Den Frauenhäusern fehlen jedoch die Ressourcen, die Kinder in ausreichendem Mass zu beraten.
Eine Beratung die den oft traumatisierten Kindern helfen und die Mütter von dieser zusätzlichen Belastung befreien würde. Dank dieser Entlastung könnten sie sich besser auf die nächsten Schritte nach dem Austritt aus dem Frauenhaus konzentrieren.
Die Frauenhäuser im Kanton Bern können die Beratung der Kinder heute nur unzureichend wahrnehmen. Kinder sind sehr verletzlich und können sich nicht selbst extern Hilfe beschaffen. Sie sind auf die Angebote und die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Die Beratungsgespräche sollen ihnen helfen, das Vergangene zu verarbeiten und Zuversicht für die Zukunft zu gewinnen. Eine Evaluation aus Zürich zeigt, dass rund vier Gespräche ausreichen, den Kindern zu dieser positiven Perspektive zu verhelfen.
Das Wohlergehen der Kinder ist im zwingenden Interesse des Kantons. Mit diesem geringen, niederschwelligen Aufwand können möglicherweise spätere Verhaltensauffälligkeiten und chronifizierte gesundheitliche Schädigungen, die hohe Kosten verursachen, verhindert werden. Die Leistungsverträge der Frauenhäuser sind deshalb unbedingt anzupassen und die finanziellen Ressourcen für die Beratung der Kinder zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des

Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Die Motionärinnen beauftragen den Regierungsrat sicherzustellen, dass die Beratung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann. Zudem sollen die Leistungsverträge und die Abgeltung der Frauenhäuser entsprechend angepasst werden.
In den drei Frauenhäusern im Kanton Bern, d. h. in der Stadt Bern, in der Stadt Biel sowie im Raum Thun/Berner Oberland, erhalten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder eine Notunterkunft, Schutz sowie Beratung und Betreuung. Dadurch soll sich die Befindlichkeit der Frauen und Kinder psychisch und physisch verbessern. Ziel soll nach diesen häufig traumatisierenden Straftaten wieder eine möglichst selbstständige und autonome Lebensführung sein. Kinder, die Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen miterleben, haben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) explizit auch Anspruch auf Beratung. Es wird deshalb nicht nur mit der Mutter in Bezug auf das Kind, sondern auch mit dem Kind selber gearbeitet. Die Beratungsgespräche mit den Kindern werden durch Fachberaterinnen alters- und bedarfsgerecht nach einem speziellen Beratungsleitfaden durchgeführt. Ziel ist es, die Kinder in ihrer schwierigen Situation zu begleiten und zu unterstützen, damit sie durch positive und vertrauensfördernde Erfahrungen die erlebte Gewalt möglichst verarbeiten können. Die drei Frauenhäuser beraten pro Jahr insgesamt ca. 75 Kinder und setzen dafür pro Kind je rund 8 Stunden ein. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jedes Frauenhaus nebst der eigentlichen Kinderberatung weitere kinderspezifische Angebote zur Verfügung stellt (z. B. Kinderanimation, Malatelier, Mutter-Kind-Gruppe).
Im Kanton Bern verfügen sowohl die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen als auch die Frauenhäuser über Leistungsverträge mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Die eingesetzten Mittel werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet. Bis anhin stellten einzig die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen die Beratungen für Kinder dem Kanton in Rechnung. Die Frauenhäuser hingegen finanzieren dieses Beratungsangebot, welches im Rahmen des Pilotprojekts Kindesschutz bei häuslicher Gewalt aufgebaut worden ist, nach wie vor über Spendengelder. Die Motionärinnen beantragen nun, dass auch diese Beratungsaufwendungen der Frauenhäuser über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können. Es handelt sich um vergleichsweise bescheidene lastenausgleichsberechtige Mittel im Rahmen von ca. CHF 90‘000.-, der Kantonsanteil beträgt entsprechend ca. 45 000 Franken.
Der Regierungsrat hat am 26. November 2014 das Projekt «Umsetzungsplanung Kindesschutz bei häuslicher Gewalt 2015–2017» genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde die GEF auch beauftragt, die zusätzlich für die Kinderberatung notwendigen Mittel von 45 000 Franken in den Voranschlag 2016 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 einzustellen. Insofern wird dem Anliegen der Motionärinnen Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt somit dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 27, motion du PS-PSA, Violence domestique: renforcer la protection de l'enfant. Le Conseil-exécutif accepte la motion et demande le classement de cette motion. Je crois que le motionnaire est aussi d'accord. Est-ce que cette motion et le classement qui est aussi demandé, sont contestés? – Ce n'est pas le cas, là aussi donc, nous allons seulement faire un vote, vous acceptez cette motion et son classement, oui ou non. Ceux qui acceptent cette motion et son classement votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	130
Nein	2
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion et son classement.

Geschäft 2014.RRGR.909

Vorstoss-Nr.:	181-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	04.09.2014
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 152/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Überarbeitung des Aufsichtsrechts – Verschärfung des Kindesschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Aufsichtsrecht im Bereich der Angebote zur sozialen Integration zu überarbeiten und im Bereich des präventiven Kinderschutzes zu verschärfen:
1. Die aufsichtsrechtlichen Standards sind auf kantonaler Ebene zu regeln und zu überprüfen.
2. Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich an nationalen Standards der entsprechenden Standesorganisationen ausrichten.
3. Der Kanton schafft eine Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich Übergriffe.
4. Der Kanton unterstützt Organisationen im Bereich Kinderbetreuung und Jugendarbeit in der Präventionsarbeit.

Begründung:
Die Verordnung der Angebote zur sozialen Integration teilt im Bereich Aufsicht sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton Aufsichtsfunktionen zu. Diese Aufsplitterung führt zu Unklarheiten. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Bereich der Aufsicht oft personell und fachlich überfordert sind.

Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich immer am Kindeswohl orientieren. Der Kanton Bern soll sich an den neusten nationalen Standards orientieren, die die Branchenorganisationen empfehlen (vgl. z. B. kibesuisse).
Zum Schutz des Kindeswohls erfüllen Meldestellen für Verdachtsfälle eine ganz wichtige Rolle. Das Führen einer Meldestelle macht vor allem für kleinere Gemeinden organisatorisch keinen Sinn. Deshalb soll der Kanton hier aktiv werden.
Hinschauen und aktiv werden, bevor etwas passiert, muss der Leitsatz im Bereich Prävention sein. Der Kanton soll Gemeinden, Kinder- und Jugendorganisationen im Bereich der Präventionsarbeit stärker unterstützen, als er dies bisher getan hat.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär formuliert seine Anliegen in Bezug auf Angebote zur sozialen Integration. Gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)[1] handelt es sich dabei um subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas), subventionierte Stunden bei Tagesfamilien sowie um offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). In diesen Bereichen soll die Aufsicht im Hinblick auf den Kindsschutz verschärft werden. Die Aufsichtsregelung ist dabei untrennbar mit den ihr zugrunde liegenden Qualitätsstandards verbunden.
Zu Ziffer 1
Gewünscht wird eine Regelung der Aufsicht über erwähnte Angebote auf kantonaler Ebene. Dies ist bereits heute der Fall. Gemäss der ASIV bestimmt die Gemeinde eine Behörde, welche für die Aufsicht über die kommunal geführten oder gemeinnützigen privaten Kitas, für die Tagesfamilienorganisationen und Tätigkeiten der OKJA zuständig ist. Die ASIV regelt dabei die zu überprüfenden grundlegenden Qualitätsanforderungen.
Das kantonale Jugendamt (KJA) bewilligt und beaufsichtigt zudem nicht gemeinnützige, private Kitas. Da für private Plätze kostendeckende Tarife gelten, handelt es sich dabei zwar nicht im engeren Sinn um Angebote zur sozialen Integration, jedoch können für wirtschaftlich leistungsfähigere Eltern ähnliche Wirkungsziele erreicht werden. Zudem können Gemeinden auch in privaten Kitas zusätzlich subventionierte Plätze anbieten. Diese werden weiterhin vom KJA direkt beaufsichtigt. Die Qualitätsstandards, auf welche sich die Aufsicht des KJA bezieht, sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)[2] bzw. in der kantonalen Pflegekinderverordnung[3] dargestellt.
Die Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien sind darüber hinaus gemäss der PAVO bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) melde- und aufsichtspflichtig.
Eine Überprüfung der Qualitätsstandards ist im Bereich der Tagesfamilien bereits im Gange. Der Regierungsrat ist bereit, ein analoges Vorgehen auch bezüglich Kitas zu prüfen.
Unter der Federführung des KJA läuft ein Projekt um eine Delegation der Aufsichtsfunktion an die Tagesfamilien-Organisationen (TFO) und Pflegekinderaufsicht (PKA) zu prüfen und Aufsichtskriterien in Anlehnung an den Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung[4] zu entwickeln.
Gestützt auf die Motion (221-2010) Müller soll den Gemeinden im Rahmen einer Revision der ASIV die Möglichkeit gegeben werden, auch bei der Einführung von Betreuungsgutscheinen Kosten über den Lastenausgleich abzurechnen. In diesem Rahmen ist auch eine Überprüfung der Organisation der Aufsicht vorgesehen.
Bei einer Verschärfung der Qualitätsvorschriften ist grundsätzlich mit finanziellen Folgen für die Kitas zu rechnen, was eine Erhöhung der Normkosten notwendig machen würde. Im Rahmen der Debatte zum Konzept zur frühen Förderung hat der Grosse Rat ursprünglich beschlossen, die Massnahme «qualitative Entwicklung der Kitas» nicht umzusetzen. Im Hinblick auf eine optimale Förderung der betreuten Kinder ist jedoch eine stetige Überprüfung und allenfalls Verschärfung der kantonalen Qualitätsstandards zu begrüssen.
In der Begründung moniert der Motionär zudem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wobei die Gemeinden «oft personell und fachlich überfordert» seien. Dies trifft nach Erfahrung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) teilweise tatsächlich zu. Als Folge entsprechender Rückmeldungen wurde ein Aufsichtsleitfaden entwickelt. Ob dieser als Orientierung und Strukturierung der Aufsicht für die Gemeinden zu einer ausreichenden Entlastung geführt hat, kann auf Grund der bisher erst relativ kurzen Zeit seit dessen Einführung noch nicht beurteilt werden.
Eine Durchführung der Aufsicht durch das KJA auch über gemeinnützige private oder kommunal geführte Kitas erscheint nicht sinnvoll. Die Aufsicht über die hier umgesetzten subventionierten Plätze muss auch die Aspekte der sozialen Integration umfassen (Tarifregeln, Priorisierungskriterien), wobei die Gemeinden als Ermächtigte in der Verantwortung stehen, die Einhaltung dieser Kriterien gegenüber dem Kanton zu bestätigen. Auch würden hierbei Kosten von der Gemeinde an den Kanton verlagert.
Antrag: Annahme als Postulat
Zu Ziffer 2
Gefordert wird eine Ausrichtung der Aufsichtsstandards an nationalen Standards. Auf nationaler Ebene stellen die Kriterien für eine Mitgliedschaft bei kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz, und die Inhalte des von kibesuisse vergebenen Labels Qualikita sowie der Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung anerkannte Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern dar. Die in der ASIV verankerten Qualitätskriterien richten sich bereits danach aus. Abweichungen dazu sind primär finanziell bedingt; eine zusätzliche Angleichung kann im Rahmen der Annahme von Ziffer 1 als Postulat geprüft werden.
Das KJA wendet in seinen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren die PAVO und die PVO an und orientiert sich in seiner Bewilligungs- und Aufsichtspraxis an den pädagogischen und betrieblichen Qualitätsstandards der nationalen

[1] Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), Art. 12-19.
[2] Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
[3] Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)
[4] Arbeitsinstrument der schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz

Standesorganisationen sowie dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Letzterer soll künftig auch die pädagogischen Leitlinien für die Aufsicht über die meldepflichtigen Tagesfamilienangebote liefern, so dass jede Form von familienergänzender Betreuung einen identischen pädagogischen Bezugsrahmen aufweist.
Im Vergleich zu den Kitas und den Tagesfamilien werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wenig Qualitätsstandards vorgegeben. Der Regierungsrat beabsichtigt, eine Ausrichtung an den Qualitätskriterien, welche im Auftrag des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) von der Hochschule Luzern entwickelt wurden, im Rahmen der nächsten ASIV-Revision zu prüfen. Diese werden in der Praxis grösstenteils bereits umgesetzt.
Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Zu Ziffer 3
Wenn ein Verdacht auf einen Übergriff vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Wie im konkreten Fall vorzugehen und ob eine Anzeige oder Meldung des Verdachts sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kindesschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen und die Kindesschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder das Kantonale Jugendamt kontaktiert werden. Das Bedürfnis nach einer Meldestelle für Verdachtsfälle ist mit diesen vielfältigen und bedarfsorientierten Anlauf- und Kontaktstellen, die den Betroffenen konkret Unterstützung bieten, breit abgedeckt.
Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Zu Ziffer 4
Im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention setzt sich der Kanton Bern bereits in hohem Mass für Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld aktiv ein (Bereitstellung von substanz- und problemspezifischen sowie problemunspezifischen Angeboten und Beratungen für Kinder und Jugendliche sowie für Gemeinden, Kitas und die OKJA).
In Bezug auf die Früherkennung von Kindswohlgefährdungen läuft im Rahmen der Umsetzung des Konzepts frühe Förderung unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt Früherkennung. Dieses soll den präventiven Kindesschutz auch im Bereich der Kitas stärken. Geplant sind kantonal finanzierte Schulungen zur Sensibilisierung und zum Umgang mit speziell für Kitas adaptierten Instrumenten.
Ebenfalls bieten die vom Kanton Bern bereitgestellten bzw. mitgetragenen Angebote der Mütter- und Väterberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungen sowie der Elternnotruf konkrete Unterstützung und Hilfeleistung für Eltern und Familien zur Bewältigung ihrer vielfältigen Herausforderungen und Belastungen an, was zum präventiven Kindesschutz aktiv beiträgt. Im Rahmen der sich im Aufbau befindlichen Unterstützung von niederschwelligen Elternbildungsangeboten sowie dem geplanten Aufbau der Fachstelle Elternbildung ist die Schliessung von Angebotslücken insbesondere im Hinblick auf schwierig zu erreichende Zielgruppen vorgesehen.
Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 3: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 4: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 28, c'est une motion de M. Brönnimann, Protection de l'enfant: révision du droit de la surveillance. M. Brönnimann, est-ce que vos camarades pourraient vous annoncer?

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Wunderbar. Nun haben wir schön Zeit, um uns grundsätzlich über etwas zu unterhalten. Andernfalls müssten wir noch vor dem Zvieri nach Hause gehen, wenn es in diesem Tempo weitergeht. Ich lege kurz dar, inwiefern ich mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden bin. In Ziffer 2 und 3 bin ich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt. Ich ziehe höchstens etwas andere Schlüsse. Darauf werde ich noch zurückkommen. Ich bestreite indessen die Abschreibung nicht. Ziffer 3 geht in eine ähnliche Richtung wie ein Vorstoss von Sarah Gabi, den wir später noch behandeln werden. Wir haben uns darauf geeinigt, dass ich Ziffer 3 deshalb zurückziehe.
Damit kommen wir zum wesentlichen Punkt, zu Ziffer 1: Damit sich der Rat darauf einstellen kann, kündige ich jetzt schon an, dass ich Ziffer 1 nicht zurückziehen werde. Zudem halte ich an der Motion fest. Wieso? Es ist ähnlich wie beim vorvorherigen Vorstoss eine sehr offene Formulierung. Die Antworten des Regierungsrats zeigen auf, dass die Aufsicht sehr zersplittert ist. Zum Teil sind die Gemeinden zuständig, zum Teil das kantonale Jugendamt und zumindest indirekt manchmal sogar die GEF oder die KESB. Aus meiner persönlichen Erfahrung – leider hatte ich gleich zu Beginn meiner Amtszeit einen solchen Übergriffsfall – sind die Gemeinden überfordert, das gesteht der Regierungsrat auch ein. Und wie Sie alle wissen, komme ich nicht gerade aus einer kleinen Gemeinde. Aber ich stehe dazu: Selbst eine so grosse Gemeinde wie Köniz ist überfordert. Deshalb bin ich der festen Überzeugung, dass wir dies auf kantonaler Ebene regeln müssen. Auch in meiner Fraktion konnte ich nicht alle überzeugen. Meine Grossratskollegin Barbara Mühlheim sagte, die Aufsicht müsse von den Gemeinden wahrgenommen werden, in der Stadt Bern funktioniere das wunderbar. Ich bezweifle nicht, dass es in der Stadt Bern handhabbar ist. Aber bereits in einer Gemeinde wie Köniz funktioniert es, wie ich aus Erfahrung weiss, nicht mehr. Das aktuelle Recht atmet für mich den Geist einer Liberalisierung, die man einmal wollte in der Hoffnung, dass man mehr Plätze in Kitas und bei Tageseltern anbieten könnte. Die Liberalisierung wurde vorgenommen, und das Niveau im Bereich Bewilligungspflicht wurde gesenkt. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* – Vielen Dank.
Die Aufsicht wurde nicht verschärft, weil man wusste, dass dies auch Kosten zur Folge hätte. Dass es nicht mehr Plätze gab, ist bekannt. Wir wissen, was wirklich zu Betreuungsplätzen geführt hat: zum Beispiel das Tagesschulsystem, das der Kanton Bern sehr erfolgreich eingeführt hat, aber auch das Betreuungsgutscheinsystem in der Stadt Bern, dessen Pilotversuch unterdessen gezeigt hat, dass es funktioniert. Auf diese Art und Weise kann man Plätze

schaffen. Wenn unser politisches Ziel einfach darin bestünde, Plätze zu schaffen, wäre eine vollständige Liberalisierung nicht der richtige Weg. Die verschiedenen Verordnungen, die auch bei Pflegekindern die Aufsicht regeln, stammen aus den 70er-Jahren. Mir scheint, es wäre nun an der Zeit, dies im Zusammenhang mit der Revision der ASIV zu überarbeiten. Das konnte man auch im Vorstoss sehen. Eine solche Revision wurde uns denn auch schon verschiedentlich in Aussicht gestellt. Zum Teil wurden seitens der GEF Jahreszahlen genannt. Zumindest ich habe jedoch plötzlich nichts mehr davon gehört. Auch in der Antwort des Regierungsrats habe ich bezüglich Jahreszahlen nichts gesehen. Vielleicht werde ich heute im Votum des Fürsorgedirektors etwas hören. Mir geht es genau gleich wie dem Kollegen Müller (SVP) vorhin: Ich möchte das Anliegen als Motion durchbringen, um der GEF zu zeigen, dass sie mit der Revision ASIV vorwärtsmachen muss und dass eine Verbindlichkeit geschaffen werden muss. So weit mein Fazit. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion.

Präsidentin. Le point no° 3 a été retiré. Le motionnaire accepte le classement des points no° 2 et no° 4. Nous discutons donc seulement sur le point no° 1.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Der Motionär will, dass die Prävention und die Aufsicht insbesondere in Kitas, bei Tagesfamilien und bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit verschärft werden. Als Grund sieht er fehlende kantonale Standards und teilweise Überforderung bei den Gemeinden. Zudem möchte er eine zentrale Meldestelle. Diesen Punkt hat er zum Glück inzwischen zurückgezogen. «Hinschauen und aktiv werden» schreibt er in seiner Motion: Das könnte fast ein Satz der SVP sein und ist von daher eigentlich ein guter Ansatz. Letztlich gilt es jeden Fall zu verhindern, der einem Kind schadet. Der Motionär will aber beinahe einen Überwachungsstaat und fordert mehr Professionalität. Wie sich das auswirken kann, werte Kolleginnen und Kollegen, sehen wir aktuell wohl bei der KESB. Auch da wurde uns stets eingetrichtert, die Gemeinden seien nicht fähig, das selbst zu machen. Das müsse professionell geschehen. Ich bin überhaupt nicht überzeugt, dass es heute besser ist. Es ist einfach teurer geworden. Übrigens muss ich auch sagen, dass nicht alle Kinder und Institutionen fast militärisch gleichgerichtet sein müssen, wie es der Motionär ein Stück weit fordert. Vor allem die Schweiz und auch der grosse Kanton Bern leben eigentlich von Individuen, also auch von einem gewissen Spielraum und einer gewissen Unterschiedlichkeit. Vielleicht haben die Kinder zum Beispiel im Horrenbach andere Ansprüche als in Bümpliz oder Gäbelbach, um zufrieden und glücklich zu sein. Die geforderten Massnahmen werden zudem laut dem Regierungsrat heute bereits zum grössten Teil erfüllt. Somit kann man die Ziffern 2 und 4 annehmen und abschreiben. Ziffer 1 lehnt die SVP einstimmig ab.

Präsidentin. J'ai une communication importante à vous faire. Comme vous avez pu vous en apercevoir, nous avançons assez vite. Nous avons ensuite la Direction de l'instruction publique qui est inscrite au programme, et M. le directeur de l'instruction publique est déjà là. Quand nous aurons fini avec l'instruction publique, nous aurions dû passer à la Direction de l'économie publique, malheureusement, M. Rickenbacher n'est pas libre cet après-midi. Donc, nous passerons à la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques et M. Neuhaus viendra après la Direction de l'instruction publique. Je le dis à l'intention de ceux qui doivent encore se préparer. Je répète. Nous avons encore l'instruction publique et après l'instruction publique ce sera M. Neuhaus qui viendra. Mme de Meuron, c'est à vous.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Der Motionär verlangt eine Überarbeitung des Aufsichtsrechts im Bereich der Angebote der sozialen Integration. Der präventive Kindesschutz soll dort verschärft werden. Wie wir gehört haben, sprechen wir von Angeboten wie Kitaplätzen oder Tagesfamilien, Angebote, in deren Obhut Eltern ihre Kinder in der berechtigten Hoffnung auf bestmögliche Betreuung geben. Die öffentliche Hand finanziert mit und hat aus unserer Sicht auch eine entsprechende Mitverantwortung. Dass der Kindesschutz in diesen Institutionen gewährleistet ist und dass im richtigen Moment hingeschaut wird, also nicht erst, wenn es in der Zeitung steht, hat auch für unsere Fraktion eine grosse Wichtigkeit. Wer die Antwort des Regierungsrats zu Ziffer 1 liest, stellt fest, dass es effektiv für jedes Angebot auch eine entsprechende Aufsichtsstelle gibt. Auf dem Papier ist also alles geregelt. Doch je nachdem, um welches Angebot es sich handelt – ob um einen privaten Kitaplatz oder einen subventionierten; um einen Platz in einer Tagesfamilie oder um die Jugendarbeit –, ist eine andere Stelle für die Aufsicht verantwortlich. Ich musste die Antwort mehrmals lesen, um nachvollziehen zu können, wer wo zuständig ist. Mir fiel spontan das Wort «Behördendschungel» ein. Sogar der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die aktuelle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu einer Aufsplitterung führt und dass gerade kleine Gemeinden personell und fachlich überfordert sein können. Eine Überprüfung und vor allem eine Regelung dieser Aufsichtsbehörde auf kantonaler Ebene scheinen deshalb angebracht. Unsere Fraktion bezweifelt zum Beispiel auch, dass der erwähnte Aufsichtsleitfaden bei der Bereinigung der Aufgabenteilung allein genügt. Weiter fehlt uns in der Antwort auch ein Zeithorizont, bis wann die nötige Überprüfung und vor allem bis wann die nötige ASIV-Revision erfolgen soll. Aus Sicht der grünen Fraktion ist eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten notwendig. Es gilt nicht nur zu prüfen, sondern auch Lösungen zu suchen, die gewährleisten, dass die personellen und finanziellen Ressourcen effizient und vor allem mit dem Ziel, die betroffenen Kinder vor Übergriffen zu schützen, eingesetzt werden. Deshalb unterstützt die grüne Fraktion Ziffer 1 als Motion.

Vizepräsident Marc Jost übernimmt den Vorsitz.

Michael Köpfli, Bern (glp). Wie gewünscht, werde ich mich nur noch zu Ziffer 1 äussern. Ziffer 1 nimmt für unsere Fraktion ein wichtiges Anliegen auf. Es ist tatsächlich so, dass bei der Aufsicht vor allem in kleineren Gemeinden ein Problem besteht. Für kleinere Gemeinden ist es schwierig, die Aufsicht, welche der Kanton über die ASIV vorgibt, selbst durchzuführen. Wir könnten daher ein Postulat gut unterstützen. Eine Motion geht der Mehrheit der Fraktion aber zu

weit, und zwar, weil in grösseren Gemeinden Strukturen bestehen, die sehr gut funktionieren. Ich selbst kenne die Stadt Bern relativ gut. Es gibt keinen Grund, der Stadt Bern diese Aufsicht zu entziehen und zu kantonalisieren. Im Gegenteil gäbe es sogar die Variante, dass grössere Gemeinden mit ihren bestehenden Strukturen auch Aufgaben für kleinere Gemeinden in der Umgebung übernehmen könnten. Das ist in verschiedenen anderen Bereichen auch der Fall. Es gibt für uns keinen Grund, allen Gemeinden eine Kantonalisierung aufzuzwingen, weil die Aufsicht in einzelnen Gemeinden ein Problem ist. Deshalb greift dieser Vorstoss aus unserer Sicht zwar ein wichtiges Anliegen auf, geht jedoch in der verbindlichen Form einer Motion zu weit.
Die Antwort des Regierungsrats auf die Motion zeigt aber einmal mehr auf, dass generell die ASIV das Problem ist. Die ASIV müsste längst revidiert werden. Leider wird das vom Regierungsrat immer mehr verzögert. Einmal war die Rede von 2016, dann von 2017. Jetzt heisst es seitens des Sprechers von Regierungsrat Perrenoud auf einmal, es werde Mitte 2018.
Diese Verzögerung ist vor allem auch deswegen problematisch, weil der Grosse Rat bereits im Januar 2011 eine Motion von FDP, glp, BDP und SVP überwiesen hatte, die forderte, die ASIV müsse dahingehend überarbeitet werden, dass das Gutscheinsystem, welches die Stadt Bern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeführt hat, ebenfalls ASIV-kompatibel sei. Damals wurde gesagt, mit der ASIV-Revision, die demnächst anstehe, könne diese Forderung umgesetzt werden. Inzwischen lautet die neuste Auskunft, die der Regierungsrat dem «Bund» gegeben hat, dass dies gar nicht gehe, sondern eine Änderung im Sozialhilfegesetz erfordere. Deshalb könne die ASIV-Revision nicht so schnell vonstattengehen. Das ist deshalb problematisch, weil jener Vorstoss – Philippe Müller war damals Erstunterzeichner – ganz klar eine schnelle, verbindliche Umsetzung dieser Revision verlangt hatte und der Regierungsrat gesagt hatte, mit der ASIV sei das möglich. Und eine Verordnung liegt bekanntlich in seiner Kompetenz. Wenn aber gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand, hätte dieser Vorstoss aufgrund der Fristen längst umgesetzt werden müssen. Es wäre eine verbindliche Motion gewesen, und das Sozialhilfegesetz müsste dem Grossen Rat seit etwa zwei Jahren vorliegen.
Die nötige Revision wird also tatsächlich verzögert. Aus Sicht der Stadt Bern ist das ein echtes Problem. In der Stadt Bern hatte ein grosser Streit über das Gutscheinsystem stattgefunden. Das haben vermutlich auch Nichtstadtberner mitbekommen. Inzwischen finden die Verwaltung, die privaten wie auch die städtischen Kindertagesstätten und vor allem alle Parteien von links bis rechts, man brauche endlich eine ASIV, die dem vom Volk beschlossenen System entspricht. Und das Verständnis dafür, dass diese Revision immer mehr verzögert wird, geht immer stärker gegen null. Wir bitten den Regierungsrat wirklich, vorwärtszumachen und die Anpassungen, die für die Stadt Bern, aber auch für viele kleinere Gemeinden wichtig sind, endlich an die Hand zu nehmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Der BDP-Fraktion hatte eigentlich grosse Sympathie für die Antwort des Regierungsrats. Obwohl aber Ziffer 1 so offen formuliert ist – formalrechtlich wie ein Postulat –, werden wir sie trotzdem als Motion unterstützen.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt die Anliegen des Motionärs. Betreffend die Aufsichtsfunktion ist es wichtig, für mehr Klarheit zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu sorgen, gerade weil die Gemeinden mit ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Kitas, Tagesfamilien und offener Kinder- und Jugendarbeit oft an Grenzen stossen können und teilweise damit überfordert sind. Zudem erachten wir es auch als sinnvoll, dass vorgeschlagen wird, sich an den nationalen Aufsichtsstandards zu orientieren, zum Beispiel an denen von Kibesuisse. Wichtig ist in erster Linie, dass die Übergriffe weder toleriert noch geduldet oder gedeckt werden und dass die Täter nicht in irgendeiner Form weiterbeschäftigt werden können. Opferschutz, nicht Täterschutz: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt Ziffer 1 sowohl als Postulat wie auch als Motion.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Auch wir nehmen das Anliegen des Motionärs sehr ernst. Der Antwort des Regierungsrats kann jedoch entnommen werden, dass schon heute eine kantonale Regelung grundsätzlich vorliegen würde. Die Angebote und die Aufsichtsbehörden werden genannt und liegen vor. Wir unterstützen deshalb nur den Überprüfungsauftrag; das heisst: Wir unterstützen Ziffer 1 in Form eines Postulats.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Da wir nur noch über Ziffer 1 diskutieren, kann ich mich ebenfalls relativ kurz fassen. Die EVP-Fraktion findet es als Grundsatz ausserordentlich wichtig, dass Prävention im Rahmen der Angebote zur sozialen Integration, aber auch anderswo, wo mit Kindern gearbeitet wird, überall und immer einen hohen Stellenwert geniesst. Wir können verstehen, dass es aus der Sicht des Motionärs einfacher scheint, diesen Schutz der Kinder kantonal zu regeln und zu überprüfen. Uns überzeugen jedoch die Argumentation des Regierungsrats zu Ziffer 1 und auch die Voten aus der Mitte der Gemeindevertreter in unserer Fraktion, dass genau dieser geforderte aufsichtsrechtliche Standard bereits besteht und eine kantonale Regelung de facto eigentlich schon vorhanden ist. Die EVP-Fraktion unterstützt das Anliegen jedoch als Postulat, weil aus der Antwort des Regierungsrats eben auch klar hervorgeht, dass gewisse Gemeinden mit der Aufsicht tatsächlich an ihre Grenzen stossen. Zudem wurde die Wirkung des erwähnten Aufsichtsleitfadens, der den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, noch nicht evaluiert. Darum unterstützen wir das Postulat einstimmig; die Motion lehnen wir eher ab.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ich entschuldige mich, dass ich nun etwas pedantisch werde, aber der eine oder andere von Ihnen weiss, dass ich Philosophie studiert habe. Also prüft man manchmal ganz genau, was geschrieben steht. Und wenn man ganz genau prüft, was da geschrieben steht,

schliessen sich gewisse Dinge auch nicht aus. Man könnte die Aufsicht, so wie es hier steht – «Die aufsichtsrechtlichen Standards sind auf kantonaler Ebene zu regeln und zu überprüfen.» –, auch in den Gemeinden lassen. Es ist lediglich so, dass es einen Überbau gibt, und diesen Überbau erachte ich als begrüssenswert. Deshalb werde ich einer derjenigen aus der glp-Fraktion sein, die diese Ziffer als Motion unterstützen. Also noch einmal für alle, die Bedenken haben: Ganz präzise lesen. So schlimm, wie manche vermuten, ist es gar nicht.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. La tirade concernant les Betreuungsgutscheine, on peut tout dire quand on est là-devant, mais j'aimerais que cela soit un peu sérieux. J'ai discuté de cela avec ma commission, la CSoc, on a présenté en présence de députés la situation, les difficultés qui sont engendrées. Le «y a qu'à», «il suffit de», ce n'est pas si simple quand on voit le projet pilote: cela va bien pour les agglomérations telles que Bienne, Berne ou Thoune, mais dès que l'on est dans des régions de campagne, où il n'y a pas de concurrence, c'est beaucoup plus difficile. Les travaux sont en cours, et cela va très bien. Ce n'est pas par volonté de freiner le dossier qu'on est là, cela j'aimerais quand même le souligner. Concernant le sujet ici, j'aimerais juste pouvoir attirer votre attention sur le dernier paragraphe du point 1, où il est dit: «Faire surveiller les garderies communales privées ou publiques par l'Office des mineurs ne paraît pas judicieux» - cet Office qui n'est pas dans ma Direction mais dans la Direction du collègue qui vient tout à l'heure. C'est aussi la question de savoir si l'on veut tout cantonaliser ou pas, et c'est pour cela que l'on a proposé cela comme postulat, parce qu'il y a des améliorations à faire, elles sont nécessaires. Le postulat me paraît tout à fait judicieux, la motion est exagérée. J'en aurai terminé.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich bedanke mich für die Diskussion. Wie angekündet, werde ich, auch wenn das Resultat knapp ausfallen wird, an der Motion festhalten und wandle Ziffer 1 nicht in ein Postulat. Mein Fraktionskollege hat es vorhin noch festgehalten: Es steht «zu regeln und zu überprüfen». Das verleiht dem Anliegen Nachdruck. Es geht nicht einmal darum, dass am Schluss alles auf Kantonsebene ist. Im Moment ist die Aufsicht jedoch stark zersplittert. «Behördendschungel» ist als Stichwort dazu gefallen, und das ist es für mich in der Tat.
Noch eine Bemerkung zur Aussage der EVP, die Gemeindevertreter hätten dies gesagt: Ich hoffe einfach, dass sie noch gleich denken, wenn sie einmal einen Fall haben. Bevor ich mit einem Fall konfrontiert war, hätte ich dasselbe gesagt und gedacht. Ich musste indessen feststellen, dass sich selbst in einer Gemeinde wie Köniz, die eine Fachstelle Prävention hat, die Aufsicht auf jährliche Besuche beschränkt, die im Voraus vereinbart werden. Das ist mir zu wenig. Dazu stehe ich. Katrin Zumsteins Votum war etwas formaljuristisch. Ich verstehe das, bin ich doch ebenfalls zum Teil Jurist. Will man es jedoch derart formaljuristisch sehen, hätte man vorhin dem Vorstoss von Mathias Müller auch nicht zustimmen sollen. Dort hatte man kein Problem. Damit kann ich aber gut leben. Auch die SVP argumentiert hier etwas formaljuristisch, obwohl gerade sie sonst immer «Taten statt Worte» fordert. Darum geht es für mich ein Stück weit.
Nun kann man zählen. Vorhin habe ich mich noch bei der EDU erkundigt. Dort sagte man, man wolle erst noch zuhören. Ich hoffe, man habe gut zugehört und stehe der offen formulierten Ziffer 1 wohlwollend gegenüber. Zudem bin ich in der skurrilen Situation, dass ich wohl bei meiner eigenen Fraktion ebenfalls noch Überzeugungsarbeit leisten muss. Damit würde es schon fast reichen. Glauben Sie mir einfach. Es klingt schon so, wie Michael Köpfli gesagt hat. In der Stadt Bern mag das funktionieren, aber selbst in einer so grossen Gemeinde wie Köniz habe ich die grössten Zweifel, und in den kleineren Gemeinden wird es zum Papiertiger. Das greift nicht. Ich verlange bekanntlich lediglich die Überprüfung. Ich halte jedoch an der Motion fest, denn der Auftrag soll für die GEF verbindlich sein. Ich hätte mir allerdings gewünscht, dass die GEF selbst auch mit der Motion leben könnte, wenn sie in der Antwort schon zustimmt. Ich wollte ihr nichts reinwürgen. Ich will aber, dass es verbindlich ist. Deshalb halte ich an der Motion fest, mit dem Risiko, dass es vielleicht nicht reicht.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wer Ziffer 1 als Motion annehmen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	67
Nein	69
Enthalten	2

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wer die Ziffern 2 und 4 als Motion annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Ziff. 2 und 4 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	139
Nein	0
Enthalten	0

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Die Ziffern 2 und 4 der Motion wurden angenommen und gleichzeitig abgeschrieben. Ziffer 3 ist zurückgezogen. Damit sind wie am Ende der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Ich danke Regierungsrat Perrenoud für seine Anwesenheit und wünsche ihm und seinen Mitarbeitenden einen guten Tag. – Ich begrüsse den Erziehungsdirektor.

Geschäft 2015.RRGR.18

Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110). Saldoüberschreitung 2014. Nachkredit

Beilage Nr. 04, RRB 34/2015

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wünscht Grossrat Kipfer das Wort? – Das ist nicht der Fall. Der Erziehungsdirektor? – Er verzichtet ebenfalls. Somit stimmen wir über das Geschäft ab. Wer den Kredit annehmen will, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	110
Nein	6
Enthalten	8

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Der Grosse Rat hat dem Kredit zugestimmt.

Geschäft 2015.RRGR.72

Vorstoss-Nr.:	023-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Näf (Muri, SP) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 223/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Besitzstand Sekundarlehrpersonen: Härtefall-Einzellösung

Der Regierungsrat wird beauftragt, für Lehrpersonen, die ab dem 1. August 2015 von der Aufhebung des Besitzstands betroffen sind, die persönliche Situation zu prüfen. In Härtefällen kommt der Regierungsrat den Betroffenen mit einem freiwilligen Lohnzuschlag entgegen.
Begründung:
Die Motion Gasser (2014.RRGR.1154) forderte die Besitzstandwahrung auch nach dem 1. August 2015. Sie hätte eine Gesetzesänderung nötig gemacht, was der Regierungsrat aufgrund der Entscheide des Grossen Rates von 2007 ablehnte. Aufgrund der Diskussionen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der meisten Grossratsfraktionen ist die Motion zu Gunsten des vorliegenden Vorstosses zurückgezogen worden. Da die Bestimmungen des LAG kein Entgegenkommen für Lehrpersonen unter 60 Jahren vorsehen, aber gleichzeitig in Einzelfällen Lehrpersonen von massiven Lohneinbussen betroffen wären, ist in Härtefällen ein Lohnzuschlag im Sinne eines freiwilligen Entgegenkommens zu leisten.
Begründung der Dringlichkeit: Da der Besitzstand bereits per August 2015 aufgehoben wird, ist das Anliegen dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, Massnahmen zu treffen, um Lohneinbussen von Lehrkräften, die von der Aufhebung des VSG[5]-Besitzstandes per 1. August 2015 betroffen sind, in Härtefällen zu vermindern. Dies soll mit freiwilligen Lohnzuschlägen erfolgen.
Die vorliegende Motion steht im Zusammenhang mit der Motion 236-2014 Gasser (Bévilard) PSA «Besitzstandwahrung», welche den Verzicht auf die Aufhebung des Besitzstandes fordert. Der Regierungsrat lehnte diese Motion ab. In der Januarsession 2015, in welcher die Motion vom Grossen Rat hätte beraten werden sollen, wurde sie zugunsten der vorliegenden Motion zurückgezogen.
Die genannte Besitzstandsregelung ist bei der Einführung des 6/3-Systems in den 90er-Jahren entstanden (sechs statt vier Jahre Primarschule und drei statt fünf Jahre Sekundarschule). Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche aufgrund der Reform am 5. oder 6. Schuljahr der Primarschule und an Realklassen (7. bis 9. Klasse) unterrichteten, erhielten den realen Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen. Sie wurden somit im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte in der Gehaltsklasse 10 besoldet. Zwischen den in der Gehaltsklasse 6 eingereihten Primarlehrkräften und den Sekundarlehrkräften mit Besitzstand in der Primar- und Realschule bestand deshalb während vielen Jahren eine Lohndifferenz von rund 1000 Franken pro Monat.
Per 1. August 2004 wurde mit einer Änderung der Lehreranstellungsverordnung (LAV) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, alle Lehrkräfte für den Unterricht an der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) in die Gehaltsklasse 10 einzureihen, unabhängig davon, ob es sich um Real- oder Sekundarklassen handelt. Damit war auf der Sekundarstufe I die Ungleichbehandlung aufgehoben.
2004 wurde vom Grossen Rat auch eine Revision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG) verabschiedet. Diese Revision trat 2007 in Kraft. Bei dieser Änderung des LAG wurde – nach eingehender Diskussion im Grossen Rat – die Besitzstandswahrung für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe auf rund zehn Jahre befristet (indirekte Änderung des Volksschulgesetzes, Aufhebung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e VSG). Der Grosse Rat wollte mit dieser Aufhebung der Besitzstandsregelung dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachkommen. Das Ende der rund zehnjährigen Übergangsfrist wurde auf 31. Juli 2015 festgelegt.
Um bei dieser Aufhebung des Besitzstandes Härtefälle zu vermeiden, wurden für die betroffenen Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres im LAG zusätzliche Massnahmen festgelegt:

[5] Volksschulgesetz

– Für betroffene Personen aller Alterskategorien: Beträgt bei Aufhebung des Besitzstandes am 1. August 2015 die Gesamteinbusse bei einer Gegenüberstellung des aktuellen Jahresverdienstes in der Gehaltsklasse 10 mit demjenigen in der Gehaltsklasse 6 pro Jahr mehr als 8000 Franken, erfolgt die Lohnreduktion schrittweise während mehreren Jahren (maximal drei Jahre).
– Für betroffene Personen, die am 1. August 2015 älter als 60 Jahre sind: Zusätzlich wurde für ältere Lehrkräfte eine Sonderregelung zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Pensionskassen vorgesehen. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als 5000 Franken pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Diese Regelungen, welche zur Vermeidung von Härtefällen in die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, waren das Resultat einer breiten politischen Debatte im Grossen Rat. Sie wurden nach der Debatte sowohl in der Bernischen Amtlichen Sammlung öffentlich publiziert als auch durch eine Beilage zur Gehaltsabrechnung im Juni 2007 den Lehrkräften mitgeteilt. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion hat zudem mit dem Schreiben vom 23. Juli 2014 die noch betroffenen rund 60 Lehrpersonen ein Jahr im Voraus erneut auf die Aufhebung des Besitzstandes hingewiesen und ihnen aufgezeigt, wie hoch ihr Jahresgehalt in der Gehaltsklasse 6 sein wird.

Mit der Beendigung des Besitzstandes für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe wird eine lohnmässige Ungleichbehandlung zwischen Lehrkräften der gleichen Schulstufe aufgehoben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» auch an der Primarstufe gelten sollte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sollten altrechtliche Rechtsverhältnisse möglichst schnell dem neuen Recht angepasst werden. Nur wenn schützenswerte Interessen es gebieten, ist bei einer Anpassung an das neue Recht auf besondere Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Letztlich dauerte die Frist bis zur Aufhebung des Besitzstandes der Lehrkräfte mit Sekundarlehrdiplom an der Primarstufe seit Einführung des Modells 6/3 Mitte der 90er-Jahre rund 20 Jahre. Damit wurde diesen besonderen Anstellungsverhältnissen nach Auffassung des Regierungsrates genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen. Eine Änderung der Übergangsbestimmungen müsste jedoch auf der gleichen Regelungsstufe, d. h. auf Gesetzesstufe, erfolgen. Dies gilt auch für allfällige weitere Härtefallregelungen im Sinne einer Ausnahme.

Der Regierungsrat ist allerdings der Meinung, dass die langjährige Besitzstandswahrung und die in den Übergangsbestimmungen des LAG vorgesehenen Härtefallregelungen die damals maximal möglichen Kompromisse in dieser personalpolitischen Frage waren. Er würde die Fragestellung deshalb nicht erneut aufrollen und beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Roland Näf, Muri (SP). Die Fraktionen erinnern sich sicher noch an die Motion von Peter Gasser in Bezug auf die ganze Frage des Besitzstandes für Lehrerinnen und Lehrer, die 1996 auf Wunsch der Erziehungsdirektion als Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer auf die Mittelstufe gewechselt haben. Damals erhielt Peter Gasser von den Fraktionen das Signal, dass sie nicht auf die gesetzliche Lösung zurückkommen wollen, die 2004 vom Rat beschlossen worden ist. Das ist für uns auch verständlich. Auf Anraten von verschiedenen Ratsmitgliedern, aber beispielsweise auch von LEBE kamen wir zum Schluss, dass wir einen anderen Weg suchen müssen, und zwar einen Weg, den auch die Mehrheit der BiK gegenüber der Justizkommission empfohlen hat: dass nämlich das Gesetz ganz klar nicht angepasst wird – wir sind uns wohl einig, dass dies nicht sinnvoll wäre –, dass aber für die einzelnen Menschen, die in der Lösung, die wir gefunden hatten, wirklich danebenstehen und zu kurz kommen, weil sie in eine schwierige persönliche Situation geraten, eine Einzelfall-Härtelösung gesucht wird. Das wollen wir mit unserem Vorstoss erreichen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, was mit einem Einzelfall genau gemeint ist. Es geht nicht um den Gedanken, den die Erziehungsdirektion aufführt, dass irgendwelche gesetzlichen Anpassungen gemacht werden. Es geht vielmehr darum, daran zu denken, was es bedeutet, dass eine einzelne Person durch diese Lösung, die getroffen wurde, einfach aus dem System fällt.

Ich möchte Ihnen auf der menschlichen Ebene einen Einzelfall schildern, denn darum geht es. Es betrifft eine Person im Raum Thun. Er ist Familienvater und ist knapp unter sechzig; es reicht also nicht für die allgemeine Härtefalllösung, die 2004 in Sachen Pensionskasse beschlossen worden ist. Er war spät Vater geworden; seine Kinder sind momentan in der Ausbildung. Er würde nun eine massive Einbusse erleiden. Seinerzeit haben wir stets die Argumentation gehört – zu Recht –, weshalb denn so jemand in all den Jahren keine andere Stelle gesucht hat, denn er hätte lange genug Zeit gehabt. Ich kann Ihnen versichern, dass dies wirklich ein Härtefall ist. Er hat es versucht. Er hat sich beworben und hat mehrfach die Antwort erhalten: «Es tut uns leid, Sie sind zu alt.» Das ist ein Problem, das wir in der ganzen Gesellschaft haben. Das zweite Argument, das er ebenfalls zu hören bekam, lautete: «Sie haben in den letzten zwanzig Jahren auf der Oberstufe keine Erfahrungen mehr gemacht. Wie wollen Sie sich denn auf der Oberstufe bewerben?» Für ihn ist das ein Riesenfrust. Der Mann ist verärgert, denn seinerzeit wurde ihm das Versprechen gegeben – offenbar von einer Einzelperson in der ERZ –, sein Besitzstand sei bis zur Pensionierung garantiert. Damit hat er gerechnet. Deswegen glaubt nun dieser Mann nicht mehr an die Gerechtigkeit. Er ist wirklich verzweifelt und findet das total ungerecht. Wir sind der Überzeugung, dass es in einem solchen Fall dem Regierungsrat sehr wohl ohne irgendwelche Gesetzesänderungen möglich ist, den Einzelfall zu betrachten. Ungefähr sechzig Frauen und Männer sind betroffen, von denen letztlich vielleicht noch fünf bis zehn oder sogar weniger in einer so schwierigen Situation sind wie der Mann, von dem ich Ihnen berichtet habe. Ich bin überzeugt, dass es dem Regierungsrat wirklich möglich ist, in den paar wenigen Fällen freiwillig ein Entgegenkommen zu zeigen, wenn der Rat dem Vorstoss heute zustimmt.

Zum Schluss möchte ich noch einmal betonen: Gesetze sind gut, aber es ist immer so, dass der einzelne Mensch, das einzelne Schicksal vom Gesetz nicht immer optimal abgedeckt wird. Wenn wir nun Herz zeigen wollen für den Fall, den wir 2004 mit unserer Gesetzesänderung nicht haben abdecken können, sollten wir der Motion zustimmen.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Der Regierungsrat wird mit der Motion Näf beauftragt, die persönliche Situation von Sekundarlehrpersonen, die ab dem 1. August 2015 von der Aufhebung des Besitzstands betroffen sind, zu prüfen. In Härtefällen soll der Regierungsrat den Betroffenen mit einem freiwilligen Lohnzuschlag entgegenkommen. Was ist jedoch ein Härtefall und was ist ein freiwilliger Lohnzuschlag? Die alte Besitzstandsregelung war in den 90er-Jahren entstanden, und zwar bei der Einführung von sechs Jahren Real- und drei Jahren Sekundarschule anstelle von vier Jahren Real- und fünf Jahren Sekundarschule. Lehrpersonen, die anstelle der fünften und sechsten Klasse Sekundarschule im Wechsel neu an der fünften und sechsten Klasse Realschule unterrichtet haben, haben während mehr als zwanzig Jahren trotzdem den um rund 1000 Franken pro Monat höheren Lohn erhalten. Im Jahr 2004 wurde nach einer eingehenden Diskussion im Grossen Rat das neue Lehreranstellungsgesetz genehmigt, mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren für die höheren Lohnzahlungen. Nun geht diese weitere Frist von zehn Jahren zu Ende. Davon betroffen sind zirka sechzig Lehrpersonen, die korrekterweise bereits im vergangenen Sommer von der Erziehungsdirektion schriftlich informiert wurden, dass die Übergangslösung nach rund zwanzig Jahren wegfällt. Zu diskutieren gab in unserer Fraktion, dass den betroffenen Lehrern im Jahr 1994 in einem Brief mitgeteilt wurde, dass vom 1. August 1994 an anstelle des Reallehrerlohns weiterhin der Sekundarlehrerlohn bezahlt werde. Das Versprechen wies kein Enddatum auf, weil ein kantonales Amt, das heute in dieser Form gar nicht mehr existiert, keine Versprechen abgeben kann. Es gibt ganz klar auch keine gesetzliche Grundlage, um die höheren Lohnzahlungen weiterzuführen. Die SVP-Fraktion beantragt daher grossmehrheitlich Ablehnung der Motion. Auch der Regierungsrat lehnt sie bekanntlich ab. Es gilt klar gleicher Lohn für gleiche Leistungen.
Wie kommt sich wohl heute, nach zwanzig Jahren, ein Lehrer vor, der für die genau gleichen Aufgaben weniger Lohn erhält als sein Berufskollege? Die Übergangsfrist von rund zwanzig Jahren war lang, und die sechzig betroffenen Lehrpersonen wurden frühzeitig informiert. In der Privatwirtschaft kann auch niemand einen Lohn auf mehr als zwanzig Jahre versprechen. Und auch Selbstständigerwerbende und Landwirte leben mit Einkommensschwankungen und erhalten zum Beispiel weniger Geld für die Milch. Deshalb noch einmal: Was sind freiwillige Lohnzahlungen, um den Betroffenen entgegenzukommen? Hauptpunkt ist, dass der gleiche Lohn für die gleichen Leistungen gezahlt werden soll. Deshalb wird die Mehrheit der SVP-Fraktion die Motion ablehnen, und ich bitte den Rat, das auch zu tun.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Härtefall-Einzellosung: Ja, dafür hat man doch Verständnis. Es gibt indessen noch ein Aber. Wenn wir in der Antwort des Regierungsrats die ganze Chronologie der letzten zwanzig Jahre lesen, insbesondere von 2004, wird man etwas stutzig. Besonders stutzig wird man, wenn man liest, dass im LAG bereits zwei zusätzliche Massnahmen vorgesehen sind, um den Besitzstand in Härtefällen regeln zu können. Härtefälle wird es immer irgendwo geben. Aufgrund dieser Härtefälle eine Gesetzesänderung vorzunehmen, wie der Regierungsrat schreibt, die ein Präjudiz für andere Härtefälle sein könnte, ist unangemessen. Meinen Ausführungen können Sie entnehmen, dass die BDP diese Motion ablehnt.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Stellen Sie sich, vor, dass jemand beim Systemwechsel von 4/5 auf 6/3 in den 90er-Jahren knapp vierzigjährig war. Man hat ihm damals gesagt, dass der Grosse Rat für 2015 einen Wechsel beschlossen hat und dass man dann auf den anderen Lohn wechseln müsse. Das hat er also gewusst. Es ist eine Tatsache, dass man, unabhängig davon, in welchem Alter man Kinder hat – das müssen wir hier wohl kaum zur Diskussion stellen –, für jedes Kind Kinderzulagen und Betreuungszulagen erhält. Damit würde im Fall, den Roland Näf geschildert hat, bereits ein Viertel des Verlusts ausgeglichen. Man hat also ganz genau gewusst, was auf einen zukommt. Man müsste wirklich, wie wir es vorhin gehört haben, einmal definieren, was denn eigentlich ein Härtefall ist. Stellen Sie sich vor: Jemand erfährt, dass er aufgrund des Euro-Mindestkurses, der fallengelassen wurde, im Jahr 2035 weniger Lohn haben wird. Der sagt sich, ich verändere mal noch nichts, der Besitzstand ist ja noch zwanzig Jahre lang garantiert. Einen Monat vor 2035 fällt ihm dann plötzlich ein, dass er wohl einen anderen Job suchen sollte. Im Übrigen haben wir Lehrermangel. Ich glaube Roland Näf sogar, dass der erwähnte Mann ein Problem hat. Die einen waren aktiv, haben eine neue Stelle gesucht und haben sich verändert. Und der andere fand nichts. Ja, das ist ein tragischer Fall. Es kann jedoch nicht sein, dass wir nun den Beschluss fassen, für die wenigen Fälle – offenbar etwa sechzig Fälle im Kanton Bern – eine Sonderregelung zu treffen. Sonst wäre jeder, der einen Versuch gemacht hat und sich weitergebildet hat, auf Berndeutsch gesagt, blöd gewesen. Der glp geht es ganz klar um gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Es gibt sicher immer Ausnahmen, aber an diesem Grundsatz möchten wir festhalten. Deshalb lehnen wir die Motion klar ab.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Auch wenn ich am Schluss auf dasselbe Resultat komme wie Christoph Grimm, muss ich dennoch etwas berichtigen: Man hat den Leuten nicht schon Mitte 90er-Jahre gesagt, sie müssten sich in zwanzig Jahren verändern. Das wurde erst 2004 gesagt. Während der ersten zehn Jahre konnten die Lehrkräfte wirklich damit rechnen, dass sie diesen Satus bis ans Ende ihrer Berufstätigkeit haben würden. Am 8. September 2004 wurde im Grossen Rat jedoch das LAG diskutiert. Irene Hänsenberger hat im Namen der SP-Fraktion den Antrag gestellt, die Übergangsfrist von fünf Jahren, die im Entwurf der Regierung vorgesehen war und auch von der Mehrheit der Kommission unterstützt wurde, auf zehn Jahre zu verlängern. Dieser Antrag wurde von LEBE unterstützt und auch gut lobbyiert. Mit 91 gegen 69 Stimmen wurde er in der Folge recht überraschenderweise angenommen.

Damals umfasste der Grosse Rat noch 200 Mitglieder. Die betroffenen Lehrkräfte wissen also seit gut zehn Jahren, was kommt. Und nun, da der 1. August 2015 demnächst kommt, haben wir das Thema noch einmal im Rat und diskutieren über eine allfällige Härtefallregelung. Die grüne Fraktion hat gewiss sehr viel Verständnis für diejenigen Lehrpersonen, die Mühe haben zu akzeptieren, dass sie vom August an für die paar wenigen letzten Jahre ihrer Berufstätigkeit nur noch den Primarlehrerlohn erhalten sollen für eine Arbeit, die sie während zwanzig oder vierzig Jahren mit ihrer Sekundarlehrerausbildung und dem entsprechenden Lohn geleistet haben. Anderseits sehen wir aber auch die Primarlehrkräfte, seien sie sechzig, vierzig oder fünfundzwanzig, die jahrelang im selben Kollegium neben solchen Sekundarlehrkräften gearbeitet und in den fünften und sechsten Klassen genau dieselbe Arbeit geleistet haben, jedoch über all die Jahre bei einem Vollpensum pro Jahr 13 000 Franken weniger verdient haben. Dass sich diese Personen daran stören, verstehen wir ebenso. Sie haben zwar nie laut reklamiert, sondern blieben fair, aber das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» wurde damit seit Jahren verletzt. Deshalb ist die Mehrheit der grünen Fraktion der Meinung, dass die betroffenen Personen nun wirklich zehn Jahre Zeit hatten, eine Stelle auf der Sekundarstufe zu finden. Wenn sie keine gefunden haben, gibt es verschiedene Gründe dafür. Am wenigsten bezweifle ich den Grund, es gebe zu wenige Stellen. Ich begreife aber, dass es Leute gibt, die lieber im selben Kollegium, im selben Schulhaus, geblieben sind und sich davor gescheut haben, sich zwischen fünfundfünfzig und sechzig noch einmal zu verändern.
Die beiden Härtefallmassnahmen, die ebenfalls 2004 bei der LAG-Revision beschlossen wurden, fangen Härtefälle aus unserer Sicht recht gut auf. Nebst der eigentlichen Thematik der konkreten Motion müssen unseres Erachtens jedoch die grossen Gehaltsunterschiede zwischen Sek und Prim, die wieder einmal als Zahlen auf dem Tisch liegen, und auch weiter oben, auf der Sek-Stufe II, wirklich überprüft werden. Sie lassen sich längst nicht mehr mit der unterschiedlich langen Ausbildung erklären. Für uns ist dies eigentlich das Hauptthema der heutigen Diskussion.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Es handelt sich um ein Thema, das bereits bei der Motion Gasser diskutiert wurde, die anschliessend zurückgezogen wurde. Ich erinnere mich gut an die regen Diskussionen in unserer Fraktion, die es damals ausgelöst hat. Wir waren uns nicht einig und sind es auch heute noch nicht. Es war das Spannungsfeld zwischen der Solidarität mit den Betroffenen und dem Festhalten an den rechtlichen Grundlagen, das uns bewegt hat. Das hat uns die Entscheidung nicht leicht gemacht. Wir anerkennen, dass mit der Bereinigung dieses Gehaltssystems eine gesetzliche Anpassung vorgenommen wurde, die ein Versprechen gebrochen hat: das Versprechen der Besitzstandswahrung. Aus unserer Sicht ist das eine unschöne Geschichte. Die betroffenen Lehrpersonen müssen jetzt, in diesem Jahr, anfangen, eine Lohneinbusse in Kauf zu nehmen. Wenn wir aber an dieser Stelle über eine Lohneinbusse sprechen, handelt es sich um eine Lohneinbusse auf einem Niveau, bei der aus unserer Sicht noch niemand am Hungertuch nagen muss. Dazu kommt, dass mit der LAG-Revision auch zwei Massnahmen für Härtefälle beschlossen wurden. Unseres Erachtens sind diese Massnahmen ausreichend. Alles andere wurde bereits erwähnt: wie lange die Leute Zeit hatten und was man dafür alles unternommen hat. Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion mehrheitlich ab.

Peter Gasser, Bévilard (SP). Lors de la dernière session, j'ai retiré ma motion au profit de ce nouveau texte. Je ne vais pas répéter ici les arguments exprimés lors de la dernière session. Je me permets toutefois d'insister sur quelques autres éléments. Premièrement, il s'agit ici de donner une marge de manœuvre à la Direction de l'instruction publique pour apprécier une situation personnelle, et, le cas échéant, pouvoir offrir une aide financière. Il ne s'agit pas d'une modification de la loi, ce qu'appliquait ma précédente motion, mais d'une autorisation donnée par le législatif que nous sommes à son exécutif. En acceptant la présente motion de mes collègues, vous autorisez tout simplement la Direction de l'instruction publique de faire des exceptions à la loi, au cas par cas. J'entends déjà les cris d'orfraie des nombreux juristes de cette docte assemblée, pour autant qu'ils soient attentifs à ma diatribe évidemment, criant au vice de forme, ou invoquant tel autre argument juridique abscons pour rejeter ma démonstration. Et pourtant, je n'en démords pas. Si nous ici, nous donnons cet accord, il sera possible de trouver une solution pour laisser cette marge de manœuvre à la Direction précitée. Par ailleurs, je vous rappelle que nous parlons ici d'individus, de collègues pour moi, bref, des êtres humains, qui, après de nombreuses années de travail accompli au plus près de leur conscience, reçoivent en guise de gratitude une importante diminution de salaire accompagnée, en guise de dessert, d'une augmentation des cotisations à la Caisse de pension suite au changement de système. Quand on sait que nous parlons d'une poignée de collègues, de quelques milliers de francs, et que le canton boucle avec des millions de bénéfice, cela fait très mal. Enfin, je regrette encore que les collègues concernés soient considérés comme des profiteurs. Quand bien même il y en aurait, cela ne justifie en rien l'affront fait à tous ceux qui, honnêtement, ont cherché une nouvelle place de travail au secondaire I, mais sans succès: c'est à eux que s'adresse cette motion.
Permettez-moi encore rapidement de dire que, à propos des précédentes interventions, il y a eu une publication dans la Feuille officielle scolaire en 1994, pour moi, c'est quelque chose d'officiel, et ce n'est pas simplement une promesse d'un quelconque service administratif. Enfin donc, c'est pour toutes ces raisons qui me semblent pertinentes que je vous enjoins, au nom du groupe socialiste, de soutenir cette motion.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Die Motion Gasser wurde seinerzeit zurückgezogen, weil eine Umsetzung sehr aufwendig und auch unverhältnismässig gewesen wäre. Die nun vorliegende Motion, welche in dieselbe Richtung zielt, ist sehr vage und aus meiner Sicht auch «gummig». Was sind denn Härtefälle und wem will man freiwillig entgegenkommen? Inzwischen wissen wir auch, dass die betroffenen Lehrpersonen frühzeitig schriftlich informiert wurden. Die zusätzlichen Massnahmen, welche für die be-

troffenen Personen jetzt gelten, entsprechen für mich dem geforderten Entgegenkommen. Deshalb macht diese Motion keinen Sinn. Die FDP-Fraktion wird sie denn auch ablehnen.

Stephan Oester, Belp (EDU). Inhaltlich muss ich nicht mehr gross auf das Thema eingehen. Die Vor- und die Nachteile wurden erörtert. Die EDU-Fraktion hat nicht erneut darüber diskutiert, weil es schon einmal vorgelegen hat. Die Argumente, die einen Vergleich mit der Privatwirtschaft anstellen oder die lange Zeit anführen, die für ein Umschwenken zur Verfügung gestanden hat, sowie die Antwort des Regierungsrats überzeugen uns eigentlich, sodass wir die Motion einstimmig ablehnen.

Pierre-Yves Grivel, Biel (FDP). Les radicaux se succèdent à la tribune, mais il faut croire que les avis divergent. Après le retrait de la motion de Peter Gasser sur le même sujet, la mort dans l'âme, la nouvelle motion propose des solutions individuelles pour les derniers cas de rigueur, c'est-à-dire moins d'une soixantaine de personnes concernées par la suppression des droits acquis fixés au 1.8.2015. Et cette fois, sans modification de la loi, mais plutôt par une solution interne à la DIP. On demande donc un geste de faveur de la part de la DIP vers ces maîtres qui se sont engagés depuis des années pour l'école bernoise. On connaît l'historique de cette situation. L'introduction du 6/3 en 1990, la modification de l'ordonnance sur le statut des enseignants en 2004, une promesse que le salaire acquis serait garanti jusqu'à la retraite, et en 2007, après de longues discussions au Grand Conseil, la règlementation des droits acquis a été limitée en 2015. Adieu la promesse, selon le principe à travail égal, salaire égal. Les syndicats sont partagés, le SEJB soutient la motion, le LEBE pas. Personnellement, je pense que l'on aurait pu, à l'interne, réunir et régler la question avec ces soixante personnes, que certains pensent avoir été négligents par rapport à leur situation personnelle. On aurait pu faire aussi un rappel, on aurait pu les réunir, ils n'ont pas manqué leur devoir comme de mauvais élèves. Les autorités ont changé, les directions ont changé, enfin bref, on peut trouver moult arguments dans ce sens-là. La motion n'a pas grande chance de passer, le postulat ne sert à rien. On a manqué le train. Pour les soixante personnes, un sentiment de déception et de frustration, si ce n'est plus. Elles partiront à la retraite d'ici peu, le cœur mais aussi le portemonnaie serrés. Pas seulement par leur faute comme on veut bien nous le faire dire. Essayé, pas pu. Ou auriez-vous par hasard changé d'avis pour ces quelques individus? Je le souhaite, votre vote tranchera.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Meines Erachtens haben alle, die sich nun geäussert haben, ein wenig Recht. Ich kenne ebenfalls solche Einzelfälle, und wenn ich diese anschaue, bin ich der Meinung, dass man der Motion des Kollegen Näf zustimmen wollte. Die SVP-Fraktion ist sich nicht einig, eine Minderheit wird das aber tun. Man darf nicht ausser Acht lassen, dass die Personen, von denen hier die Rede ist, seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsdirektion in der fünften und sechsten Klasse unterrichtet haben. Man kann natürlich durchaus argumentieren, sie hätten nun wechseln können. Roland Näf hat das Problem, das sich beim Wechseln ergibt, vorhin jedoch geschildert. Es gibt indessen noch ein anderes Argument: Es gibt auch Leute, die gerne in der fünften und sechsten Klasse unterrichten! Und vielleicht sind dies Lehrer, die wir dort wollen. Wir wollen nicht unbedingt Lehrer, die an einem bestimmten Ort nur deswegen Schule geben, weil sie dort vielleicht etwas mehr verdienen. Vielmehr wollen wir die richtigen Lehrer auf der richtigen Stufe. Und hier könnten solche dabei sein. Dazu kommt, dass man ihnen 1994 den Besitzstand versprochen hat, ohne zu erwähnen, dass er möglicherweise nur befristet gilt. Nun kann man zwar sagen, es stehe auch nicht explizit, er sei unbefristet, aber wenn ich irgendwo angestellt bin und mir vom zuständigen Amt, wie Roland Näf vorhin ausgeführt hat, versprochen wird, der Besitzstand sei bis zur Pensionierung garantiert, scheint es mir nicht richtig, wenn einige Jahre später einfach beschlossen wird, dies zu ändern. Deshalb bin ich der Meinung, dass man in diesen Härtefällen – und um diese geht es – eine Lösung finden sollte. Es wurde auch gefragt, was denn ein Härtefall sei. Der Härtefall hat eben die Eigenschaft, dass man den Einzelfall betrachten muss. Man weiss auch, dass auf anderer Stufe ebenfalls gefordert wird, den Einzelfall zu prüfen. Das ist hier nicht anders. Ich bin überzeugt, dass man für die wenigen Fälle, um die es geht, eine gute Lösung finden kann. Ich bitte deshalb den Rat, der Motion zuzustimmen.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich möchte etwas berichtigen. Bei den Lehrpersonen ist es nicht so, dass für gleiche Leistung der gleiche Lohn gezahlt wird; eben gerade nicht. Wer eine längere Ausbildung hat, erhält einen höheren Lohn; wer eine weniger lange hat, einen tieferen. Und es sind die Sekundarlehrer, die ein um zwei Jahre längeres Studium absolviert haben. Das wurde bisher noch nicht erwähnt. Für mich ist das jedoch das Hauptargument. Ich bin sofort dafür, einmal darüber zu diskutieren, ob das richtig sei. Sie erinnern sich vielleicht noch an mein Postulat, in dem ich verlangt hatte, dass man die Heilpädagogenlöhne an die Primarschullöhne anpassen soll. Auch dort besteht ein Riesenproblem, wenn eine Legasthenietherapeutin mit zwei Kindern massiv höher eingestuft ist als eine Primarlehrerin, die daneben mit zwanzig Kindern arbeiten muss. Von ziemlich vielen hier im Rat wurde gesagt, dies wäre ungerecht, weil die Heilpädagogen ein um zwei Jahre längeres Studium absolvieren als die Primarlehrer. Ich bitte auch den Erziehungsdirektor, das endlich einmal anzuschauen. Soweit ich mit erinnere, gehörte er auch zu denen, die so argumentiert haben. Ich bin auch nicht davon überzeugt, dass dies richtig ist. Man darf hier aber kein Exempel statuieren und sagen, diese Personen, die bekanntlich Sekundarlehrer sind und länger studiert haben, hätten dieselbe Arbeit geleistet wie die anderen, während man bei den Heilpädagogen hoch oben einsteigen muss, eben weil sie länger studiert haben. Ich bitte den Rat, konsequent zu sein und zuzustimmen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Ich wollte mich eigentlich nicht zu Wort melden, aber nun reizt es mich, doch auch noch etwas zu sagen. Wir sprechen hier von einem Besitzstand, einer Garantie! Peter Gasser spricht von einem Affront. Für mich besteht der Affront darin, dass man solche Vereinbarungen unterschreibt, und zwar für zwanzig Jahre!

Solche Verträge können wir in der Privatwirtschaft, in der Industrie und im Gewerbe nicht machen – ausgeschlossen! Das ist nicht machbar. Diese Leute hätten alle genügend Zeit gehabt, um zu agieren und sich weiter zu interessieren. Die Zeit war für alle vorhanden. Zudem muss man ebenfalls erwähnen, dass in diesem Schreiben von 1994 nirgends stand, diese Regelung gelte bis zur Pensionierung. Hier sprechen wir nun von Einzelfällen, die stark betroffen sind, so genannten Härtefällen. Ich will Ihnen noch das andere schildern: Wir haben Härtefälle in der Industrie, die im Moment mit dem Export kämpft. Ich kenne einige betroffene Firmen, eine in meiner Nähe in Burgdorf, die Firma Aebi: Da muss jeder Arbeiter zum selben Lohn pro Woche drei Stunden länger arbeiten. Im Emmental gibt es eine grosse Firma, die Mopac, deren Arbeiter sich mit 10 Prozent weniger Lohn begnügen müssen, um Kündigungen zu verhindern. Das sind Härtefälle! Da sind Arbeiter betroffen. Aber in diesen Fällen, von denen hier die Rede ist, geht es nicht um die Existenz eines Lehrers. Das muss ich an dieser Stelle noch deponieren.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Ich habe nun die Diskussion verfolgt, und wegen einiger Voten hat es mich nun ebenfalls noch «usem Schtüeli glüpft». Als KMU-Patron bin ich sehr erstaunt, was hier als Härte bezeichnet wird. Beim Wegfall des Privilegs, von dem die Mitarbeiter beim Staat zwanzig Jahre lang profitiert haben, kann man auf keine Art und Weise von einer Härte sprechen. Man kann es vielleicht eine abnehmende Milde nennen. Nicht mehr und nicht weniger. Angesichts der Lohnniveaus ist der Weg, der beschritten wird, zumutbar. Ich bitte den Rat, der Motion nicht zuzustimmen.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Es geht hier um eine lange Geschichte, wie Sie sicher alle gemerkt haben. Ich habe viel Verständnis für das Anliegen von Peter Gasser und nun von Roland Näf, die eine Lösung für die Härtefälle möchten. Ich habe versucht zu prüfen, was wir im Rahmen des Gesetzes machen könnten. Wir haben es gedreht und gewendet: Zulagen, Treu und Glauben, Härtefallbestimmungen – ohne eine Änderung des Gesetzes können wir wohl nichts machen.
Doch wie ist das Ganze entstanden? Eine Lehrperson, die in der Primarstufe unterrichtet, ist unabhängig von ihrer Ausbildung in der Gehaltsklasse 6. Wer in der Sekundarstufe I unterrichtet, hat Gehaltsklasse 10. Mit dem Wechsel vom System 4/5 zum System 6/3 und damit zur Verkürzung der Sekundarstufe I in den 90er-Jahren wurde den Sekundarlehrerinnen und -lehrern, die verdankenswerterweise auf der Primarstufe weiterunterrichteten, der Besitzstand für immer garantiert. Es handelte sich nicht nur um eine Milde, sondern man war auch auf sie angewiesen. Dabei besteht eine recht grosse Lohndifferenz. Wer als ehemaliger Sekundarlehrkraft auf Primarstufe unterrichtete, hatte wesentlich mehr Lohn als eine langjährige Primarlehrkraft. Das kann monatlich ohne Weiteres einen vierstelligen Betrag ausmachen. Diesen Besitzstand versprach man damals ohne zeitliche Limite bis zur Pensionierung. Das entsprach in den 90er-Jahren dem Volksschulgesetz.
Bei der LAG-Revision 2004 – damals war ich Mitglied des Grossen Rats – beantragte der Regierungsrat, diese Besitzstandwahrung auf nur noch fünf Jahre zu limitieren. Der Grosse Rat hat ausführlich darüber diskutiert. Er kam zum Schluss, fünf Jahre seien zu wenig, und beschloss eine zehnjährige Übergangsfrist bis 31. Juli 2015. Das Ende dieser Frist steht nun bevor. Es wurden ganz klare Übergangsregelungen geschaffen: drei Ziffern, deren wesentlicher Inhalt in der Antwort des Regierungsrats auf den Seiten 2 und 3 wiederholt wird. Genau für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, wurden Speziallösungen bestimmt; zum Beispiel hilft der Arbeitgeber die Pensionskassenversicherung weiterhin mittragen. Nun ist es effektiv so, dass auf den 1. August 2015 nicht alle Betroffenen in eine neue Stelle gewechselt haben. Es gibt auch Personen, die keine Stelle gefunden oder gar keine gesucht haben. Bei den Betroffenen handelt sich um rund sechzig Personen. Einige haben nun doch noch eine Stelle auf Sek-I-Niveau gefunden; daher erleiden sie keine Lohneinbusse. Einige wenige trifft es aber mit rund 1000 bis 1600 Franken pro Monat. Man kann unterschiedlicher Meinung sein: Man kann der Meinung sein, man habe 2004 mit der Beschränkung auf zehn Jahre einen Fehler gemacht, die Übergangsbestimmungen reichten nicht aus und man wolle es wieder anders. In dem Fall müsste der Grosse Rat das Gesetz ändern.
Nachdem der Grosse Rat im Jahr 2004 genau für diese Härtefälle klare Übergangsregelungen beschlossen hat, kann ich mich nicht einfach über das Gesetz hinwegsetzen. Wenn die Motion überwiesen wird, werde ich eine Gesetzesänderung vornehmen müssen. Das ist kein Problem: In dem Fall werden wir eine entsprechende Gesetzesvorlage präsentieren, die rückwirkend auf den 1. August 2015 gelten wird. Aber ich muss die Übergangsbestimmungen anpassen, sonst würde die Finanzkontrolle zu Recht monieren, das gehe nicht. Wenn der Rat der Meinung ist, die Übergangsbestimmungen seien zu hart, kann er eine Änderung beschliessen. Er ist letztlich der Gesetzgeber, und wir können etwas ändern.
Ich bin allerdings auch in der Sache nicht ganz sicher, ob es richtig wäre. Sie haben nun einige Argumente gehört. Es gibt die Frage der Lohngleichheit: 2004 wurde im Rat ausführlich diskutiert, ob es richtig sei, dass eine Lehrkraft mit Primarlehrerausbildung, die immer auf der Primarstufe unterrichtet hat, weniger verdient als eine Lehrkraft, der die Besitzstandwahrung garantiert wurde, weil sie als Sekundarlehrkraft auf Primarstufe unterrichtet. Insgesamt war der Grosse Rat damals der Meinung, diese Lohndifferenz sei nicht richtig. Und die Lehrerinnen und Lehrer bekamen zehn Jahre Zeit, um sich neu zu orientieren. Die Härtefälle wurden mit Übergangsbestimmungen gemildert. Es ist eine Abschätzungsfrage. Wir sind der Ansicht, dass sich der Grosse Rat diese Frage damals klar überlegt und klare Übergangsbestimmungen beschlossen hat und dass diese Frist auch zumutbar war. Es gibt nun in der Tat einige Härtefälle, aber das wurde damals in Kauf genommen. Das ist der Grund, weshalb wir diese Motion ablehnen.

Roland Näf, Muri (SP). Ich bedanke mich herzlich für die Diskussion und für die guten Argumente. Vor allem danke ich auch denen, die nun den einzelnen Menschen, den Einzelfall, gesehen haben und diese Sicht quer über alle Parteien hinweg auch vertreten haben. Vielen Dank. Auf

einige Argumente möchte ich noch kurz eingehen. Eines der Hauptargumente war die Lohngleichheit. Wenn wir tatsächlich anfangen würden, über die Frage der Lohngleichheit zu diskutieren, gäbe es noch einiges, das im Argen liegt – auch in der ERZ in Bezug auf Lehrpersonen. Ich könnte Ihnen einige Beispiele nennen, die wir angehen müssten. Auch auf die Argumentation von Hugo Kummer und Markus Wenger bezüglich des Gewerbes möchte ich eingehen: Sie haben absolut recht. Im Gewerbe könnte man das garantiert nicht machen. Die Situation ist nun aber effektiv so, dass unsere welschen Kolleginnen und Kollegen schwarz auf weiss – ich weiss nicht, wer in der ERZ diesen Bock geschossen hat – die Information «bis Auflösung des Anstellungsverhältnisses» erhalten haben. Das kann ich nachweisen und Ihnen zeigen. Das stand effektiv in einer französischsprachigen Information. Es ist in der Tat ein Problem von Treu und Glauben, das nicht geklappt hat. Zum Schluss hat nun der Erziehungsdirektor gesagt, er müsse das Gesetz ändern. Ich war der Meinung, dass der Regierungsrat dies mit einem Beschluss machen kann, wenn der Grosse Rat heute den Vorstoss überweist. Ich will nicht in eine Rechtsdiskussion eintreten, aber es ist auf jeden Fall möglich, zumindest mit einer kleinen Gesetzesänderung, wie der Erziehungsdirektor dargelegt hat. Das wäre hier möglich. Ich bitte den Rat, der Motion zuzustimmen.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. er die Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnen will, stimmt Nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	44
Nein	92
Enthalten	8

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Der Grosse Rat hat die Motion abgelehnt.

2014.RRGR.896

Vorstoss-Nr.:	171-2014
Geschäftsnummer:	2014.RRGR.896
Eingereicht am:	02.09.2014
Eingereicht von:	Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 162/2015	vom 18. Februar 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Rektorinnen und Rektoren von Schulen der Unterrichtsstufe II des Kantons Bern (Berufsschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen), die selber ihre Lehrkräfte beurteilen, auch in einem beschränkten Mass einer Unterrichtstätigkeit nachkommen.

Begründung:
Seit 2001 sind Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Bern nicht mehr gezwungen zu unterrichten. Seit 2006 sind Rektorinnen und Rektoren verpflichtet, die Leistungen der Lehrkräfte ihrer Schulen zu beurteilen. Diese Aufgabe kann nur gut wahrgenommen werden, wenn die Rektorinnen und Rektoren selbst einer Unterrichtstätigkeit in einem bestimmten Rahmen nachgehen. Nur ein stetiger Unterrichtskontakt mit den Auszubildenden gewährleistet, dass die Rektorinnen und Rektoren über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ihre Lehrkräfte mit Kohärenz, Kompetenz und Gerechtigkeit zu beurteilen. Dies ist umso wichtiger, weil sich die kulturelle und soziale Entwicklung der Schulen im konstanten Wandel befindet. Auch das Verhalten der Schülerinnen und Schüler verändert sich dementsprechend. Ich erachte es daher als nicht angebracht, dass Rektorinnen und Rektoren, die seit mehreren Jahren nicht mehr unterrichtet haben, ihre Lehrkräfte beurteilen. Rektorinnen und Rektoren sehr grosser Schulen, wie beispielsweise der GIBB, können von dieser Pflicht befreit werden. Rektorinnen und Rektoren, die kurz vor der Pensionierung stehen, fallen nicht mehr unter diese Regelung.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die Rektorinnen und Rektoren von Berufsfachschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen, welche mit ihren Lehrpersonen ein Mitarbeitergespräch (MAG) führen, in beschränktem Mass selber unterrichten. Nur so können sie aus Sicht des Motionärs die Leistungen der Lehrpersonen im MAG kohärent, kompetent und gerecht beurteilen.
Aktuell gibt es weder eine Unterrichtspflicht noch ein Unterrichtsverbot für Rektorinnen und Rektoren. Grundsätzlich steht es diesen frei, ob sie sich ganz auf die Leitungsaufgabe konzentrieren oder daneben noch ein Teilpensum unterrichten wollen. Eine Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren existierte im Kanton Bern bis 2001. Je nach Höhe des Beschäftigungsgrades mussten zwischen 2 und 4 Lektionen unterrichtet werden. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Höhe des Schulleitungspools im Jahr 2001 wurde festgestellt, dass diese für eine professionelle Führung einer Schule nicht ausreichend ist. Auf der Sekundarstufe II wurde in der Folge der Schulleitungspool nicht erhöht. Dafür wurde aber die Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren aufgehoben, was zu einer indirekten Erhöhung der Ressourcen für die Leitung der Schulen führte.
In den folgenden Jahren setzte sich die Entwicklung zu professionell geleiteten Schulen fort und der Kanton steuert heute die Schulen der Sekundarstufe II über Leistungsvereinbarungen bzw. -verträge und Globalbudgets. Die Rektorinnen und Rektoren sorgen in diesem Rahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine opti-

male Organisation von Schule und Personalführung. Sie sind so auch zuständig für die Aufteilung der MAG auf die verschiedenen Schulleitungsmitglieder.
Aktuell präsentiert sich die Situation an den Schulen der Sekundarstufe II wie folgt:

– An grösseren Schulen konzentrieren sich die meisten Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren auf ihre Führungsaufgaben und unterrichten nicht. Konrektorinnen/Konrektoren und weitere Schulleitungsmitglieder hingegen verbinden Leitungsfunktion und Unterrichten.
– An kleineren Schulen ist der Schulleitungspool so knapp bemessen, dass in der Regel die Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren für das Erreichen eines 100-Prozent-Arbeitspensums zusätzlich noch unterrichten.

In Schulen, an denen sich das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied auf das Kerngeschäft pädagogische und betriebliche Führung der Schule konzentriert, ist die Leitungsstruktur in der Regel mehrstufig angelegt. In Bezug auf die MAG bedeutet dies, dass die Rektorin/der Rektor bzw. die Direktorin/der Direktor die MAG mit den direkt unterstellten Schulleitungsmitgliedern und allenfalls mit Lehrkräften mit einer bestimmten Leitungsfunktion wie z. B. dem Fachschaftsvorsitz führt. Die MAG mit den anderen Lehrpersonen werden von den anderen Schulleitungsmitgliedern geführt, die Schulleitungsfunktion und Unterrichten verbinden und so auch über den vom Motionär geforderten Unterrichtskontakt verfügen.
Es sind aber auch Leitungsstrukturen denkbar, in denen Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren ohne Unterrichtspensum mit Lehrpersonen ein MAG führen. Aufgrund ihrer Führungsfunktion wissen sie auch ohne Unterrichtstätigkeit um den pädagogischen, sozialen und kulturellen Wandel in Schule und schulischem Umfeld und um Verhaltensänderungen bei den Auszubildenden. Zudem setzt das Anforderungsprofil für diese Leitungsfunktion Erfahrung in Bildungsinstitutionen und Unterrichtskenntnis voraus, so dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber kompetent sind, den Berufsauftrag und die berufliche Situation mit der Lehrperson im Gespräch zu reflektieren.
Gegen eine erneute Einführung der Unterrichtspflicht für Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren sprechen auch die damit verbundenen finanziellen Mehrkosten. Wenn das Unterrichten wieder Pflichtteil der Rektorats- und Direktionsaufgaben würde, müssten die Ressourcen für die Schulleitung entsprechend erhöht werden.
Aus Sicht des Regierungsrates bewährt sich das aktuelle System mit beiden Varianten und es drängt sich keine Veränderung auf. Es wird beantragt, die Motion abzulehnen.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Dieses Geschäft wurde zurückgezogen.

Geschäft 2014.RRGR.908

Vorstoss-Nr.:	180-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	03.09.2014
Eingereicht von:	Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in) Desarzens-Wunderlin (Boll, FDP) Keller (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	4
RRB-Nr.: 167/2015	vom 18. Februar 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

ECDL an Mittelschulen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob im Kanton Bern das Angebot von Lektionen zur Vorbereitung auf die ECDL-Prüfungen sowie die schulinterne Durchführung der ECDL-Prüfungen zur Erreichung von ECDL-Zertifikaten an allen Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen) eingeführt werden soll. Der optimale Beginn für ECDL-Kurse wäre Anfang der neunten Klasse. Damit wären auch Schülerinnen und Schuler, welche die Schule nach der obligatorischen Schulzeit verlassen, im Besitz eines ECDL-Zertifikats. Zudem könnte der Regierungsrat den Gemeinden das Angebot des ECDL-Zertifikats auf Sekundarstufe I empfehlen.
Begründung:
Jede Schulabgängerin und jeder Schulabgänger sollte einen Fähigkeitsausweis in der IKT-Anwendung besitzen. Als Nachweis dieser Fertigkeiten eignet sich das in der Schweiz am meisten verbreitete und international anerkannte Zertifikat ECDL (European Computer Driving Licence). Die durch ECDL erworbenen praktischen Fähigkeiten können Schulabgänger/-innen effizient in der Berufsausbildung oder bei Studienarbeiten einsetzen.
ICT-Kompetenz ist heute – neben Lesen, Schreiben und Rechnen – zur unverzichtbaren vierten Kulturtechnik für alle geworden. Auch Schulen sind deshalb gefordert, auf den Wandel zu reagieren. Mit den ECDL-Zertifikaten können sie ihren Schülerinnen und Schülern nachweislich solide Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen, Betriebssystemen und mit dem Internet vermitteln und tragen damit zur Verbesserung der Zukunftschancen ihrer Schüler/-innen bei.
Das ECDL-Programm ist in vielen Sekundarschulen der Deutschschweiz bereits fest verankert und hat sich als bewährtes Frei- oder Wahlfach etabliert.[6] Im Kanton Zürich ist der ECDL im Schulprogramm der Fachmittelschule verankert. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren im Rahmen des IKT-Kurses vier ECDL-Module und erhalten bei Bestehen das ECDL-Profile-Zertifikat. Seit der Einführung 2007 wurden allein an dieser Schule 11 000 Zertifikats- und Diagnosetests durchgeführt. Bereits über 28 000 Tests wurden auch an der Alten Kantonsschule Aarau abgelegt. Dies nur einige Beispiele.
Das ECDL-Konzept ermöglicht eine stets aktuelle und flexible Zertifizierung von IKT-Anwenderkenntnissen. Die Registrierung zum ECDL-Programm ist zeitlich unbeschränkt gültig. Damit wird dem Ansatz des lebenslangen Lernens Rechnung getragen.
Rund 18 000 Personen, davon zwei Drittel Jugendliche in einer Berufsbildung, Mittelschule oder Sekundarschule,

[6] Die Liste aller ECDL-Test-Center an Gymnasien/Kantonsschulen, Fachmittelschulen und Oberstufen (Sek I) sind unter www.ecdl.ch/pruefungsstandorte zu finden.

absolvieren in der Schweiz pro Jahr die modularen ECDL-Prüfungen und verbessern damit ihre Erfolgschancen auf dem Arbeitsmarkt.
Die Schweizerische Informatikgesellschaft (SI) fördert als Lizenznehmerin der ECDL-Foundation (Non-Profit-Organisation mit Sitz in Dublin) die Verbreitung des ECDL in der Schweiz und bürgt damit auch für dessen Qualität.

Antwort des Regierungsrats

Die Informations- und Kommunikationsbildung ICT nimmt an den Mittelschulen einen wichtigen Platz ein. So ist im Rahmen der Revision des gymnasialen Lehrplans eine Lektion der ICT-Bildung zugeschrieben worden. Der entsprechende Lehrplan wird zurzeit erarbeitet. Es soll bei dieser ICT-Bildung aber gerade nicht der Fokus auf die Schulung von reinen Anwendungen (Produkteschulung), sondern auf die Vermittlung von weitergehenden ICT-Kenntnissen (Datensicherheit, -schutz etc.) gelegt werden.
Diese Lehrplanarbeit wird auf den bisher an den Mittelschulen gemachten Erfahrungen aufbauen und neue Entwicklungen aufnehmen. Da einzelne Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler bereits heute auf freiwilliger Basis Fakultativkurse anbieten, um Informatik-Zertifikate – neben ECDL kommen auch andere Zertifikate wie z. B. SIZ zum Einsatz – zu erwerben, wird auch diese Erfahrung in die Lehrplanarbeit einfliessen. Es ist bei der Lehrplanarbeit aber in jedem Fall darauf zu achten, dass die Lehrfreiheit der Lehrkräfte und die Teilautonomie der Schulen nicht durch eine Produkt- bzw. Lehrmittelvorgabe unnötig eingeschränkt werden.
Im Rahmen der zurzeit stattfindenden Überarbeitung des Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, das Anliegen der Postulantin zu prüfen, die Vorbereitung auf ECDL-Prüfungen an allen Mittelschulen verbindlich vorzuschreiben. Diesbezüglich sollen jedoch die folgenden Punkte mit in Betracht gezogen werden:

– Bei ECDL handelt es sich um die Schulung von Microsoft-Produkten, andere Produkte werden nicht berücksichtigt. Es handelt sich somit um ein einseitiges Angebot.
– Eine allfällige Fixierung von kantonalen Schulen auf nur einen Anbieter ist bei der Prüfung kritisch zu hinterfragen. Sie würde der Strategie widersprechen, auch Open-Source-Produkte anzuwenden.
– Die Informatikkompetenzen werden durch die reine Schulung in einem Produkt nicht optimal gefördert. Vielmehr kann eine solche Förderung gerade nur erreicht werden, wenn nicht reines Anwenderwissen, sondern weitergehende Informatikkompetenzen vermittelt werden.
– Die mit der Einführung der Vorbereitung auf ECDL-Prüfungen verbundenen Kosten müssen sorgfältig geprüft werden. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung schmerzhafte Sparmassnahmen umgesetzt werden und auf der anderen Seite bereits wieder neue, nicht zwingend notwendige kostspielige Angebote eingeführt werden.
– Viele Schulen prüfen zurzeit die Einführung der Informatikstrategie «bring your own device». Eine auf Microsoft Produkte ausgerichtete Schulung würde dieser Strategie zu wider laufen.
– Gemäss der Postulantin ist ECDL bereits an vielen Sekundarschulen etabliert. Eine Doppelspurigkeit durch eine flächendeckende Einführung von Informatikzertifikaten an Mittelschulen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Überarbeitung des gymnasialen Lehrplans abzuklären, ob im Kanton Bern an den Mittelschulen die schulinterne Vorbereitung auf die Durchführung der ECDL-Prüfungen vorgegeben werden soll.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir darüber ab. Wer Das Postulat annehmen will, stimmt Ja, wer es ablehnen will, stimmt Nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	86
Nein	47
Enthalten	6

Geschäft 2014.RRGR.1106

Vorstoss-Nr.:	208-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	10.11.2014
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Berger (Aeschi, SVP) Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 163/2015	vom 18. Februar 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann.
Begründung:
Kulturförderung ist gemäss Kulturförderungsgesetz eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden und sollte so den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum gewähren. Das KKFG schreibt jedoch die Gründung eines Gemeindeverbandes für Gemeinden vor, die nicht einer Regionalkonferenz angehören. Der administrative und finanzielle Aufwand der Gründung eines Gemeindeverbands

wird in den Gemeinden jedoch als zu gross, zu träge und als unverhältnismässig empfunden. Die Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental haben sich somit gegen die Gründung eines Gemeindeverbands ausgesprochen und wünschen stattdessen das Sitzgemeindemodell. Aus unserer Sicht ist aus diesen Gründen zwecks erfolgreicher Umsetzung des KKFG das Sitzgemeindemodell in das Gesetz zu integrieren.
Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Gemeinden entsprechend organisieren können.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär verlangt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) sei insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann. Während der Regierungsrat das Sitzgemeindemodell als geeignet für die Erfüllung einer operativen Aufgabe wie z. B. der Feuerwehr erachtet, ist er der Ansicht, dass im Bereich der Kulturförderung im Rahmen des KKFG dieses Modell nicht zielführend ist. Im KKFG ist für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch Standortgemeinde, Kanton und Regionsgemeinden mit einem Leistungsvertrag die Zustimmung folgender Beteiligter nötig: die unterstützte Kulturinstitution, die Standortgemeinde, die regionale Organisation der Gemeinden (Art. 22 Abs. 2 KKFG) sowie der Kanton (Regierungsrat). Würde hier die regionale Organisation der Gemeinden und die Standortgemeinde zusammengelegt, wären die Regionsgemeinden am Entscheidungsprozess nicht mehr beteiligt.
Für die Kulturförderung gemäss KKFG ist der Zusammenschluss der Gemeinden somit eine Entscheidungsplattform (vgl. Art. 24 Abs. 2 KKFG), in welcher die betroffenen Gemeinden über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Entscheidung kann nicht an eine Sitzgemeinde delegiert werden, da die Standortgemeinden von Kulturinstitutionen selbständige Vertragspartner sind und deshalb bei den Beschlüssen des Gemeindeverbands (oder der Regionalkonferenz), die «ihre» Institutionen betreffen, nicht mitstimmen dürfen (Art. 24 Abs. 3 KKFG).
Sollte das Gesetz statt eines Gemeindeverbandes eine andere Lösung zulassen, so müsste diese Lösung sehr viele konkrete Bestimmungen (zwingende Mitgliedschaft der Gemeinden im Perimeter, gewichtetes Stimmrecht, Ausschluss der Standortgemeinde von der Abstimmung über ihre eigenen Institutionen etc.) vertraglich vereinbaren. Andernfalls hätten die Regionsgemeinden kein gesetzlich gesichertes Mitentscheidungsrecht.
Heute existiert bereits ein Muster-Organisationsreglement für einen einfach strukturierten Gemeindeverband, welches auf Verwaltungsebene ausgearbeitet wurde und den Gemeinden zur Verfügung steht. In diesem Modell kann die Verwaltung des Gemeindeverbandes an eine Gemeinde delegiert werden. Deshalb brächte eine andere Lösung nicht weniger Aufwand und käme nicht günstiger als ein schlanker Gemeindeverband. Im Oberaargau ist ein Verband nach dem erwähnten Organisationsreglement bereits beschlossen, und auch im vom Motionär genannten Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental haben die Gemeinden in einer Konsultation des Regierungsstatthalteramts grossmehrheitlich Zustimmung signalisiert (Stand Dezember 2014). Geplant ist, die Verwaltung an die Gemeinde Spiez zu delegieren.
Es gilt zu beachten, dass eine allfällige Gesetzesänderung nicht rechtzeitig für die erste Subventionsperiode nach KKFG ab 1. 1. 2017 realisiert werden könnte, weil für die Verhandlungen über die Leistungsverträge spätestens im Sommer 2015 eine funktionsfähige regionale Organisation der Gemeinden vorhanden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kulturinstitutionen in dieser Region ohne abgesicherte Leistungsverträge und eventuell ohne kantonale Gelder auskommen müssten. Zudem könnten die Ziele des KKFG, den Regionen eine verstärkte Kompetenz bei der Kulturförderung zukommen zu lassen und den Kulturinstitutionen eine breite regionale Verankerung zu bieten, nicht erreicht werden.
Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Das Geschäft wurde zurückgezogen. Damit sind wir am Ende der Erziehungsdirektion angelangt. Ich danke dem Erziehungsdirektor und verabschiede ihn sowie seine Mitarbeiter.

Geschäft 2015.RRGR.136

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 05.17.9101). Saldoüberschreitung DB III. Nachkredit

Beilage Nr. 04, RRB 106/2015

Präsidentin Béatrice Struchen übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsidentin. J'ai une information importante à vous donner, même deux. Tout d'abord, nous saluons la section UDC de Lützelflüh qui nous rend visite aujourd'hui. Mesdames et messieurs, soyez les bienvenus ici parmi nous *(Applaus).* Deuxièmement, M. Neuhaus arrive seulement d'ici une demi-heure, on a été un peu trop vite. Alors, time-out, Kaffee-Pause jusqu'à 15 heures 45 précises.

Die Sitzung wird bis zum Eintreffen des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors unterbrochen.

Präsidentin. Je vous prie de prendre place, nous allons continuer et je rouvre la séance. J'aimerais souhaiter la bienvenue à M. le directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques en le remerciant pour sa flexibilité. Notez en fait que sur le plan de la session, M. Neuhaus aurait dû être là lundi prochain. Alors, nous commençons tout de suite avec l'affaire 43, demande de crédit, Autorités de protection de l'enfant et de l'adulte. Dépassement du solde de la MC III. Crédit supplémentaire. M. Pfister, porte-parole de la Commission des finances a la parole.

Hans Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP), Kommissionssprecher der FiKo. Wir behandeln heute einen Nachkredit, dem letztlich sicher zugestimmt wird. Gleichwohl muss man dazu

ein paar Worte sagen. In der Finanzkommission und im Ausschuss wurde das Geschäft beraten; und wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass an einer Sitzung mit der Begleitgruppe und der FIN am 10. November 2014 die Äusserung gemacht wurde, man werde das Budget voraussichtlich einhalten können. Wenn man so etwas im November sagt und nun ein Nachkredit von 10,667 Mio. Franken kommt, dann stimmt aus meiner Sicht etwas nicht, denn das hätte man bereits im November merken müssen. Wir stellen uns die Frage, wie lange es noch gehe, bis man bei der KESB auch das Finanzielle in den Griff bekommt. Es kann nicht sein, dass der Grosse Rat jährlich einen Nachkredit bewilligen muss. Ebenfalls staunen wir, wie man 10,667 Mio. Franken kompensieren kann. Da stellt sich für mich persönlich die Frage, ob man zu gut budgetiert, sodass man noch derart viel Luft hat. Die Finanzkommission hat diesem Kredit mehrheitlich zugestimmt. Ich hoffe, dass ihn auch der Grosse Rat absegnet.

Ueli Jost, Thun (SVP). Der vorliegende Nachkredit zeigt auf, dass die SVP Recht hatte. Sie hat nämlich von Anfang an gewarnt, dass die Kosten dieses Konstrukts stetig steigen werden, und zwar unkontrolliert. Die SVP ist sich bewusst, dass ein Nein zu diesem Nachkredit nichts daran ändert, dass das Geld ausgegeben wurde. Sie begrüsst grundsätzlich auch eine vorsichtige Budgetierung und anerkennt die Tatsache, dass genaue Kostenschätzungen bei einer neuen Organisation schwierig sind. Trotzdem lehnen wir diesen Kredit mehrheitlich ab. Damit verleihen wir unserem Unmut über die heiklen Punkte bei der KESB Ausdruck. Weil ein völlig neues System aus dem Boden gestampft wurde, anstatt sich an den bestehenden Strukturen zu orientieren, sehen wir uns nun mit dieser Kostenexplosion konfrontiert. Die KESB darf nicht zu einem Instrument werden, das jeden Preis kosten darf. Besonders hellhörig macht auch der Anstieg der Zahl der Dossiers. Es darf eben nicht auf Biegen und Brechen überall eingegriffen werden. Das führt sonst zwangsläufig zu einer Überversorgung, die letztlich wieder vom Steuerzahler finanziert werden muss. Die SVP hatte also Recht. Die KESB wurde teurer; nun zählen wir darauf, dass diejenigen Parteien, welche die Warnung damals in den Wind geschlagen haben, jetzt mithelfen, die Entwicklung der Dossiers und der Kosten der KESB in den Griff zu bekommen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Die Umorganisation der KESB ist und bleibt sicher ein Jahrhundertgeschäft wie kaum ein zweites. Von Anfang an standen die Kosten im Fokus. Der Regierungsrat weist im Papier zuhanden der FiKo, der GSoK und der politischen Begleitgruppe KESB sowie im Vortrag darauf hin. Die KESB läuft noch nicht lange, und die Arbeiten sind sehr anspruchsvoll. Referenzzahlen fehlen faktisch, denn man hat die neue Organisation quasi auf der grünen Wiese aufgebaut. Bereits wurden Anpassungen nötig, und die JGK hat reagiert: Die Vernehmlassung «Dringliche Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes» läuft. Wir möchten nicht in das KESB-Bashing von Anfang 2015 einstimmen. Aber auch wir haben uns Gedanken gemacht. Wir hoffen einfach sehr, dass sich die KESB-Zahlen in den kommenden zwei Jahren einpendeln werden und wir uns in einem Kostenrahmen bewegen können, sodass das Budgetieren einfacher und kostengenauer möglich ist. Der Peak der Kosten sollte aus unserer Sicht nun wirklich erreicht sein, und wir sind froh, wenn wir den in Aussicht gestellten Bericht nach der ersten Legislatur zur Kenntnis nehmen können.
Die Diskussion in der BDP-Fraktion hat auch gezeigt, dass sich die Frage stellt, ob der administrative Aufwand in der KESB tatsächlich immer gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund werden nicht alle BDP-Mitglieder den Nachkredit gutheissen. Dies, weil der administrative Aufwand aus ihrer Sicht noch immer zu hoch ist. Kritisch stellen wir die Frage, ob es wirklich alle Abklärungen in diesem Ausmass braucht, ob die extrem umfangreichen Dossiers für die Abklärung wirklich immer nötig sind oder ob nicht weniger manchmal mehr wäre. Aus unserer Sicht könnten die nötigen Entscheide vermutlich auch mit weniger Abklärungen gefällt werden. Wir wollen zwar die Professionalisierung, aber die Verantwortung von Entscheiden sollte nicht von der Dossierdicke abhängig sein. Wie gesagt, wird die grosse Mehrheit der BDP-Fraktion dem Kredit zustimmen, es gibt aber auch ein paar Neinstimmen.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Ich will die Diskussion nicht verlängern. Die glp wird dem Nachkredit zustimmen. Auch wir haben uns Fragen gestellt, aber ich kann nicht akzeptieren, dass wir uns ein Bashing seitens der SVP zum Beispiel wegen der Finanzierung der Psychiatrie anhören müssen. Liebe SVP und wer sonst noch geholfen hat: Bei der ASP-Debatte haben wir die 5 Mio. Franken für die Psychiatrie gestrichen. Schon damals haben wir erfahren, dass dieser Boomerang auf uns zurückfallen wird. Es haben einfach alle die Ohren verschlossen. Aber dieser Boomerang ist nun mit einem Teil dieses Nachkredits effektiv zurückgekommen. Ich erinnere daran, dass man sehr aufpassen muss, wie das Resultat unter dem Strich aussehen wird, wenn man solche Kürzungen vornimmt. Dies ist nun eines der Resultate einer unberechtigten Kürzung, die der Grosse Rat bei der ASP vorgenommen hat. Das wollte ich hier noch rasch festhalten.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Die KESB ist eine völlig neue Organisation. Sie arbeitet seit etwas mehr als zwei Jahren in dieser Form zusammen. Klar ist es unschön, dass im Herbst 2014 gesagt wurde, es sei alles im grünen Bereich und es laufe auch finanziell alles gut, und dass wenige Monate später ein solcher Nachkredit eingeholt werden muss. Professionalisierung hat aber ihren Preis – nicht nur monetär, aber eben ganz sicher auch. Die KESB wird evaluiert werden, und auch ohne dies sind wir überzeugt, dass sich diese Organisation ständig verbessern und verschlanken wird. Sie wird Elemente abbauen können oder andere aufbauen müssen, damit sie sich so organisieren kann, wie es sich für einen professionellen Betrieb gehört. Wir wollten die KESB und werden daher auch dem Nachkredit zustimmen.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Auch wir sind von der Kurzfristigkeit dieses Nachkredits überrascht. Wenn man genau hinschaut, ist es so, wie vorhin Franziska Schöni ausgeführt hat: Mehr als 7 Mio. Franken dieses Nachkredits entstanden durch die Überlieger in der Psychiatrie. Diese Kosten hat nicht die KESB verursacht. Das KESB-Bashing,

wie es vorhin genannt wurde, ist daher nicht gerechtfertigt. Anita Luginbühl hat gesagt, dass wir demnächst das Gesetz revidieren werden, das noch gar nicht lange in Kraft ist. Gewisse «Fehler» oder Lücken wurden entdeckt, und im Sinn der Effizienz wird das nun gemacht. Ich will mich nicht weiter zur KESB äussern. Das Wichtige hat Béatrice Stucki vorhin gesagt. Wir stimmen dem Nachkredit jedenfalls zu.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch die EVP-Fraktion wird dem Nachkredit zustimmen. Grundsätzlich gibt es zwei Systeme, wie man damit umgehen kann, wenn man finanzpolitisch etwas Neues aufbaut: Einerseits kann man vorsichtig budgetieren, mit dem Risiko, dass man einen Nachkredit einholen muss; oder man packt genügend Geld darauf, damit das sicher nicht passiert. Die EVP ist eher der Meinung, man solle vorsichtig budgetieren und halt das Risiko eines Nachkredits eingehen. Wir bitten den Rat jedoch, der KESB buchstäblich Kredit zu geben: nicht nur indem man dem Nachkredit zustimmt, sondern indem man ihr auch Kredit gibt, damit sie ihre Organisation solide und professionell aufbauen kann.

Christine Häsler, Burglauenen (Grüne). Ich kann mich kurz fassen: Es ist unangenehm, einen solchen Nachkredit einholen zu müssen, aber wir wollten die KESB. Wir wollen Qualität und professionelle, seriöse Arbeit. Wir arbeiten hier in einem sehr heiklen Bereich und wollen, dass entsprechend sauber gearbeitet wird, dass man dies ernst nimmt und sich darum kümmert. Deshalb steht die grüne Fraktion grossmehrheitlich hinter dem Nachkredit und wird ihn grossmehrheitlich genehmigen. Ich wäre froh, wenn das viele weitere Ratsmitglieder ebenfalls machen würden. Wir haben allen Grund, gut hinzuschauen und hier verantwortungsbewusst zu handeln.

Präsidentin. Est-ce qu'il y a encore des intervenants pour les groupes? – Pour la Députation? – Ce n'est pas un thème de la Députation, Monsieur. – Bon, vous avez la parole, Monsieur.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Je serai très bref, la Députation ne s'est pas prononcée sur la question de ce crédit en tant que telle et elle n'aura pas donné ici un avis de groupe. Mais c'est un devoir pour moi en tant que président de la Députation de rappeler les fortes réticences qui s'étaient exprimées à l'époque où le Grand Conseil devait choisir entre deux modèles d'autorités de protection de l'enfant et de l'adulte. Vous vous souvenez qu'il y avait la possibilité d'un modèle, celui qui a été mis en œuvre, à savoir le modèle cantonal, professionnel, et puis il y avait la possibilité de mettre en place un modèle sur la base des autorités tutélaires existantes. Et un des arguments du Conseil-exécutif, en particulier du directeur de la justice, c'était l'argument financier, et l'on avait dit aux communes que le modèle cantonal allait coûter moins cher, ou en tout cas, que ce serait une opération blanche. Aujourd'hui, la démonstration est faite que tel n'est pas le cas. Dans la situation actuelle, ces autorités de protection de l'enfant et de l'adulte sont débordées et je fais le pari que nous n'avons pas fini de voter des augmentations de crédit, parce que ces autorités n'ont pas les moyens de fonctionner, parce que le travail qu'elles ont à faire est beaucoup trop compliqué, et c'était beaucoup plus simple quand les communes pouvaient s'occuper de ce travail-là. La preuve est faite aujourd'hui.

Präsidentin. Je ne suis pas sûr que la Députation ait discuté sur ce thème.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es ist unangenehm, einen solchen Kredit vertreten zu müssen, auch wenn er begründet ist. Mir tut es leid, wenn sich jemand vor den Kopf gestossen fühlt. Am 20. November gaben wir den entsprechenden Wissensstand wieder. Diverse Kosten wurden erst nachher abgerechnet. Zum Beispiel hatten wir auch bei den Überliegern schon vorher darauf hingewiesen. Aber die Gemeinden und die Sozialdienste haben nachträglich abgerechnet, bis ins neue Jahr hinein. Deshalb konnten wir auch nur diejenigen Kosten angeben, die bekannt waren. Am 29. Januar 2010 hat der Grosse Rat beschlossen, dass der Kanton das System übernehmen soll. In einem zweiten Umgang habe ich mich dagegen gewehrt; der Rat hielt jedoch an der Kantonalisierung fest. Den Vorwurf, der Kanton hätte es billiger machen können, weise ich klar zurück. Wenn man feststellt, dass im Berner Jura 70 Prozent mehr Dossiers vorliegen, als angekündet wurden, kann man dies dem Kanton zuschieben. Man kann aber auch sagen, man habe weniger angekündet. Es ist jedoch keine Frage der Sprache oder der Region, sondern ein komplett neues System. Mit einem neuen Gesetz wurden 319 Organisationen in 11 kantonale und einer burgerlichen KESB zusammengefasst. Es hatten Grundlagen gefehlt; manche Gemeinden hatten vor der Einführung der KESB ein halbes Jahr lang nichts mehr gemacht, was zu einem Überhang an Arbeit führte. Entsprechend hat man nun bei den Kosten überschossen. Wir haben bei den Kosten aber auch überschossen, weil nach 2013 die Massnahmenkosten von 100 auf 50 Mio. Franken gekürzt wurden. Der Nachkredit mag unangenehm sein, er ist aber begründet. Wir hatten eng budgetiert, und diverse Kosten fallen nun bei anderen Direktionen weg und kommen zur JGK.
Zum Schluss entschuldige ich mich noch einmal bei allen, die überrascht und entsetzt waren, die persönlich oder sonst wie getroffen wurden: Wir hatten nicht behauptet, das Modell werde billiger. Es ist effektiv auch schwierig, einen Vergleich anzustellen. Jeder Franken des Nachkredits ist indessen begründet. Ich hoffe, dass ihm der Grosse Rat zustimmen kann, und bedanke mich im Namen des Regierungsrats.

Präsidentin. Nous passons donc au vote. Ceux qui acceptent ce crédit supplémentaire votent oui, ceux que le refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	92
Nein	34
Enthalten	21

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit supplémentaire.

Geschäft 2014.RRGR.898

Vorstoss-Nr.: 173-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 02.09.2014
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften: 33
RRB-Nr.: 80/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. den Institutionen und Vereinen Leitfäden, Positionspapiere oder Merkblätter zur Thematik «Keine sexuellen Übergriffe in Institutionen und Vereinen» den Institutionen und Vereinen zur Verfügung zu stellen
2. Institutionen und Vereine zum Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapiers oder eines Merkblatts zu verpflichten
3. die Institutionen und Vereine dazu anzuhalten, dass diese bei bereits eingetretenen Übergriffen schnellstmöglich die nötigen Massnahmen einleiten
4. praktische Informationen zur konkreten Unterstützung der Institutionen bei bereits eingetretenen Übergriffen zur Verfügung zu stellen

Begründung:
Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen soll gewahrt werden.
Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.
Es ist zudem wichtig für Institutionen und Vereine zu wissen, wie man mit bereits eingetretenen Übergriffen umzugehen hat, an wen man sich wenden und wie man konkret vorgehen kann.
Die Institutionen und Vereine sollen sinnvolle präventive Massnahmen in ihren Strukturen integrieren, um aktiv sexuellen Übergriffen entgegenzuwirken und sie dadurch möglichst zu verhindern.
Arbeitgeber/-innen sind im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Arbeitsrecht gemäss Art. 328 Abs. 1 OR (Obligationenrecht) zu Folgendem verpflichtet: «Der Arbeitgeber hat […] für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen […]. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»
Dies sollte man analog bei Institutionen und Vereinen (Schulen, Kirchen, Sportvereine, Pfadis, Kitas usw.) anwenden.
Institutionen sowie Vereine sollen dazu verpflichtet werden, einen konkreten Leitfaden, ein Positionspapier oder ein Merkblatt zu erstellen. Institutionen und Vereine sollen beim Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapieres oder Merkblattes betreffend die Prävention sexueller Übergriffe unterstützt werden.
Durch diese präventive Massnahme sollen sie aktiv ihren Beitrag leisten, ihre Schützlinge vor sexuellem Missbrauch zu bewahren.
Kommt es trotz Prävention zu sexuellen Übergriffen an Kindern oder Jugendlichen, sollen diese möglichst rasch aufgeklärt werden und schnellstmöglich die nötigen Massnahmen eingeleitet werden.
Ein Positionspapier kann u. a. festhalten:
– dass die Kinder ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität haben
– dass sexuelle Ausbeutung die Persönlichkeit und die Würde des Menschen verletzt
– dass sexuelle Ausbeutung ein strafrechtlich relevantes Delikt ist
– dass sexuelle Ausbeutung in…(Institution nennen) nicht toleriert wird
– dass belästigende Personen mit Sanktionen zu rechnen haben (Anzeige, Kündigung usw.)

In einem zweiten Schritt müsste definiert werden, was sexuelle Ausbeutung alles umfasst.
In einem dritten Schritt müsste aufgezeigt werden, wie im Falle einer sexuellen Ausbeutung oder eines Verdachts vorzugehen ist, und an wen man sich wenden kann (das erleichtert für die Opfer und deren Eltern als deren gesetzliche Vertreter Vieles, da sie Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, wie sie genau vorgehen können).
Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) haben bereits gemeinsam ein Programm geschaffen zum Thema «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» (vorbildliche Lösung von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit BASPO[7]).
Einrichtungen sollten in der Pflicht stehen, Fälle sexueller Ausbeutung unverzüglich zur Anzeige zu bringen und die Täter damit der Justiz zu übergeben, so dass sie nicht einfach ihrer Strafe entgehen können. Die Opfer und auch andere mögliche zukünftige Opfer sollen so vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Es soll in solchen Fällen konsequent gehandelt und nicht die Täterschaft geschützt werden.
Es geht nicht an, dass Personen, die ein strafrechtlich relevantes Verbrechen begehen, einfach ohne weitere Abklärungen weiterbeschäftigt werden können. Wer solche Taten vorsätzlich deckt, vertuscht oder auch nur einfach wegschaut, macht sich mitschuldig.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion greift das wichtige Thema auf, dass minderjährige Kinder und Jugendliche in ihrer Würde und ihrem Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch.
Generell lässt sich sagen, dass in den vergangenen Jahren eine Enttabuisierung stattgefunden hat und das Thema des sexuellen Übergriffs an Minderjährigen von Staat und Gesellschaft offen und offensiv angegangen wird. Dies schlägt

[7] Vgl. http://www.swissolympic.ch/Ethik/Keine-sexuellen-uebergriffe

sich in einer besseren Information und Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit nieder.
Dem Kanton Bern ist seit langem ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch wirksam geschützt und als Opfer bestmöglich unterstützt werden. Im Rahmen des Projekts «Umsetzung des Kindesschutzes im Kanton Bern» hatte der Regierungsrat bereits Anfang 2001 Massnahmen getroffen, um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern. Insbesondere wurden eine spezialisierte Abklärungsstelle in der Kinderklinik des Inselspitals geschaffen sowie eine Anlauf- und Koordinationsstelle Fil rouge Kindesschutz plus fünf interdisziplinäre und multiprofessionelle Regionalgruppen eingerichtet, welche Ratsuchenden, u.a. auch Institutionen und Vereinen, zur Verfügung stehen, wenn sie einen Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird, und sie unsicher sind, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Die damals getroffenen Massnahmen machten sich in einer verbesserten Zusammenarbeit unter den Fachleuten, einer gemeinsamen Kultur hinsichtlich des Vorgehens in Fällen von Kindsmisshandlung und einer besseren Vernetzung der vorhandenen Strukturen bemerkbar. Eine enge Vernetzung und Kooperation erfolgt jetzt auch mit den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).
Als Reaktion auf zahlreiche sexuelle Übergriffe einer Betreuungsperson im institutionellen Kontext erarbeiteten die im Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (SOCIALBERN) zusammengeschlossenen Institutionen verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung und zur Prävention. Die verschiedenen Arbeiten resultierten insbesondere in der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (http://www.charta-praevention.ch/?Charta:Charta_Download). Die Institutionen werden von den Aufsichtsbehörden dazu angehalten, sich zu dieser Charta zu bekennen und deren Empfehlungen im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dazu gehört u.a. ein sorgfältiges Vorgehen bei Stellenbesetzungen (Prüfung von Arbeitszeugnissen, Einholen von Referenzen).
Im Übrigen müssen in allen Kinder- und Jugendheimen die Leitung und die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben geeignet sein, wofür für sämtliche Mitarbeitende vor der Anstellung ein Strafregisterauszug sowie eine Bestätigung, dass keine laufenden strafrechtlichen Verfahren bestehen, eingeholt werden.
Schliesslich wurde der Leistungsauftrag der Bernischen Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen um die Funktion als Anlauf- und Meldestelle für Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch und anderen Grenzverletzungen ergänzt.
Im Schulbereich hat in jüngster Zeit der Fall des Könizer Schulsozialarbeiters aufgeschreckt, welcher Knaben sexuell missbraucht hat. Als Reaktion darauf hat die Erziehungsdirektion ein Merkblatt für Führungskräfte in Schulen, Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit erarbeitet (Merkblatt «Sexuelle Ausbeutung – Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention»), das für Volksschulen gilt. U.a. sollen bei Neuanstellungen systematisch Referenzen eingeholt und ein aktueller Strafregisterauszug angefordert werden. Die Prävention von sexueller Ausbeutung als eine Kultur des Hinsehens, des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz hat sich auch in den Vereinen und Verbänden etabliert.
Namentlich das in der Motion erwähnte Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» bietet Sportverbänden und Sportvereinen praktische Informationen und vielfältige, konkrete Unterstützung wie Merkblätter, Leitfäden, Ratgeber und Vorgehensweisen. Zudem arbeitet das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit dem Verein mira zusammen. So wird beispielsweise seit sechs Jahren gemeinsam das interdisziplinäre eintägige Ausbildungsmodul «Keine sexuellen Übergriffe» durchgeführt. Im französischsprachigen Kantonsteil wird dieses Modul in Zusammenarbeit mit der Association Pour l'Education Sexuelle dans les Ecoles (APESE) angeboten. In den Theorieausbildungen der Kaderbildungskurse im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) wird jeweils auf diese interdisziplinären Module hingewiesen. Im Jahr 2016 wird zudem das Thema der sexuellen Übergriffe einen Schwerpunkt der Weiterbildungskurse für J+S-Coaches darstellen.
Auch auf Gemeindeebene sind verschiedene Projekte lanciert worden wie zum Beispiel das Projekt «Köniz schaut hin», das im Februar 2013 gestartet wurde. Das Projekt stützt sich auf das Programm von Swiss Olympic «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» ab und bezieht die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Musikschule sowie Sport- und Jugendverbände ein.
Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass sehr viele gute Netzwerkstrukturen, Angebote, Leitfäden und Merkblätter zur Verhütung vor sexuellen Übergriffen oder bei vermuteten oder erhärtetem Verdacht auf sexuelle Übergriffen existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich sind. Viele Institutionen und Vereine haben ausserdem selber klare Verhaltensregeln erarbeitet und bekennen sich ausdrücklich dazu, keinerlei Formen von sexuellen Übergriffen zu tolerieren.
Auf die einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:
Ziffer 1:
Wenn Kinder und Jugendliche in einer Institution untergebracht sind, steht der Staat in einer besonderen Verantwortung, diese bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Daher verlangt der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren von den Institutionen, dass diese in ihren pädagogischen und betrieblichen Konzepten darlegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Dabei müssen der Umgang mit Sexualität, die Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen sowie die internen Aufsichtsprozesse abgebildet und eine externe Meldestelle (z. B. Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen) bezeichnet sein. Die Aufsichtsbehörden stehen bei der Erarbeitung dieser Prozesse beratend zur Verfügung. Weiter können die Institutionen das breite sozialpädagogische Angebot der Berner Gesundheit kostenlos in Anspruch nehmen. Auch für Vereine existiert ein grosses Angebot an Beratung und Unterstützung zur Verhütung von sexuellen Übergriffen. So steht für den organisierten Freizeitbereich namentlich die Fachstelle mira zur Verfügung, welche Vereine und Verbände beratend unterstützt und verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung stellt. Weiter verfügt

insbesondere auch die Pfadibewegung Schweiz über ein ausgereiftes Konzept «Prävention Sexuelle Ausbeutung (PSA)» mit kantonalen Ansprechstellen.
Da bereits viele Angebote, Leitfäden und Merkblätter existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich sind, besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.
Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 2
Die Institutionen werden vom Kanton dazu angehalten, in ihren Konzepten und Abläufen darzulegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Ob die bereits erwähnte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen für Institutionen als verbindlicher Rahmen statuiert werden soll, müsste vertieft geprüft werden. Es würde unter anderem bedeuten, dass alle Institutionen eine interne Meldestelle einrichten müssen und verpflichtet sind, das Personal regelmässig zu schulen. Bezüglich Aufsichtspflicht müsste der Kanton im Rahmen von Audits die Einhaltung der Standards kontrollieren.
Bei Vereinen gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie. Verpflichtungen dürfen von staatlicher Seite her nur auferlegt werden, wenn der Vereinszweck der Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe dient und der Verein dafür Abgeltungen erhält. Das Nutzen eines Vereins-angebotes durch Minderjährige liegt demgemäss primär in der Verantwortung der Eltern. Darunter fällt etwa die Beurteilung des Angebots und der angebotsführenden Personen und die Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder. Inwieweit mit öffentlichen Geldern unterstützte Vereine verpflichtet werden sollen, bestimmte Massnahmen zur Verhütung von sexuellem Missbrauch zu ergreifen, müsste ebenfalls vertieft geprüft werden.
Antrag: Annahme als Postulat
Ziffer 3 und 4
Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall von sexuellem Missbrauch vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Sexuelle Übergriffe an Unmündigen sind grundsätzlich Straftatbestände mit unterschiedlichen Melderechten und -pflichten und Anzeigerechten und -pflichten. Wie im konkreten Fall vorzugehen ist und ob eine Anzeige oder Meldung sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kindesschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen und die Kindesschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die Aufsichtsbehörden (Kantonales Jugendamt und Alters- und Behindertenamt) kontaktiert werden. Alle diese Fachstellen können sehr schnell auch praktische Informationen zur Verfügung stellen, sofern Bedarf besteht.
Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 4: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung

Geschäft 2014.RRGR.899

Vorstoss-Nr.:	174-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	02.09.2014
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	25
RRB-Nr.: 81/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Unbürokratische rasche Hilfen für Missbrauchsopfer

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären, ob kantonsweit eine einheitliche Hotline eingerichtet werden kann, die Opfern sexuellen Missbrauchs schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen lässt.
Begründung:
Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das dazugehörige Selbstbestimmungsrecht sollen gewahrt werden.
Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.
Bei bereits erfolgten sexuellen Übergriffen kann eine rasche unbürokratische Beratung und Unterstützung den Opfern am besten helfen und sie dadurch etwas entlasten.

Antwort des Regierungsrats

Erfahrungen von sexueller Gewalt sind für die Opfer einschneidende und häufig traumatische Ereignisse. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) bezweckt deshalb unter anderem einen ausgedehnten Schutz von Opfer von Sexualdelikten. Gemäss Art. 1 OHG haben Personen Anspruch auf Opferhilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Nicht massgebend ist, ob die Täterschaft schuldhaft gehandelt hat oder ob eine Strafanzeige eingereicht wurde. Leistungen der Opferhilfe sind Beratung und Begleitung, sofortige oder längerfristige finanzielle Hilfestellung, Entschädigung sowie Genugtuung (Art. 2 OHG).
Opfer von sexueller Gewalt können sich telefonisch oder schriftlich an eine anerkannte spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton wenden und ihre Situation vertraulich und unentgeltlich mit einer Fachperson besprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen informieren und unterstützen hinsichtlich rechtlicher, psychologischer, sozialer, medizinischer und alltäglicher Fragestellungen. Weiter leisten sie Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse wie zum Beispiel Krisenintervention durch eine Psychotherapie, juristische Erstberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, Vermittlung einer Notunterkunft oder Sicherheitsvorkehrungen. Die anfallenden Kosten werden von der Opferhilfe übernommen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.
Die Leistungen gemäss OHG sollen ermöglichen, dass Opfer von sexueller Gewalt rasche, unkomplizierte und unentgeltliche Unterstützung erhalten – dies ist ein Kern-

element der Opferhilfe. Im Kanton sind fünf anerkannt Beratungsstellen für die Opferhilfe von sexueller Gewalt zuständig, welche die im Postulat geforderten Hilfen mit Professionalität und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Akteuren leisten. Weiter beauftragt der Kanton die Dargebotene Hand – Telefon 143 – gemäss Art. 1 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1) Opfer von Straftaten rund um die Uhr telefonisch zu unterstützen. Schliesslich weisen wir auf das Berner Modell hin, welches im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit Opfern von Sexualdelikten schnelle Hilfe ermöglicht. Vor diesem Hintergrund führt die Einrichtung einer kantonsweiten Hotline für die Opfer von sexueller Gewalt zu keinem zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Gemeinsame Beratung

Präsidentin. Nous passons donc à la motion «Prévention des abus sexuels dans les institutions et les associations» et au postulat «Accès des victimes d'abus à une aide rapide et non bureaucratique». Nous avons ici une délibération groupée, mais le postulat a été retiré. Madame Gabi a la parole.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich wurde von der Tatsache etwas überrumpelt, dass das Geschäft bereits heute behandelt wird und nicht erst am Montag. Ich entschuldige mich im Voraus, falls es in meinem Votum chaotische Stellen haben sollte.
Zuallererst ist es mir wichtig zu betonen, dass es mir bei diesem Vorstoss in keiner Weise darum geht, alle Personen, die gerne mit Kindern arbeiten und viel Zeit mit ihnen verbringen, unter Generalverdacht zu stellen. Ich bewundere die Leute, die beispielsweise ihre rare Freizeit den Kindern schenken und in ihre Förderung investieren, sei es im Fussballklub, in der Kirche, in der Pfadi und an vielen weiteren Orten. Ich bin selbst Mutter von drei Kindern, und mein Ältester geht nun in die erste Klasse. Er spielt ebenfalls Fussball, und ich bin den Leuten für ihren tollen Einsatz dankbar. Es geht mir einzig um reibungslose Aufklärung, damit Vorfälle nicht weiterhin unter den Teppich gekehrt werden können, damit man nicht darüber hinwegsieht oder klare Verdachtshinweise ignoriert. Vielmehr soll genau hingeschaut und bei Vorkommnissen gehandelt werden.
Es geht darum, sinnvolle Strukturen, zum Beispiel in Form eines Positionspapiers, zu schaffen und präventiv sexuellem Missbrauch entgegenwirken zu können. Viele Organisationen, Institutionen und Vereine machen das bereits auf vorbildliche Weise, aber eben nicht alle. Es liegt gerade auch im Interesse von Institutionen und Vereinen, die mit Kindern arbeiten, sich diesbezüglich klar zu positionieren. Alle Kinder, die dadurch vor irgendeiner Form von Missbrauch bewahrt und, wenn es bereits Übergriffe gegeben hat, vor weiteren Übergriffen geschützt werden können, werden Ihnen immens dankbar sein. Mein Vorstoss bietet dazu konkrete Lösungsvorschläge. Weshalb überhaupt mein Vorstoss? Sein Ursprung liegt bereits im Jahr 2010: Der frühere Abt Martin Werlen von Einsiedeln, an sich ein weltoffener Mensch, sagte damals gegenüber «Schweiz aktuell», dass auch in Einsiedeln sexuelle Übergriffe an Schülern stattgefunden hatten. An der Stiftsschule Einsiedeln haben sich insgesamt fünf Mitglieder der Gemeinschaft Verfehlungen zuschulden kommen lassen. In allen fünf Fällen wurde auf Erstattung einer Anzeige verzichtet. Drei dieser fünf Mitglieder wurden weiterhin beschäftigt – mit der Begründung, man habe ihnen eine zweite Chance geben wollen. Das hat mich damals sehr wütend gemacht. Und die aktuelleren Fälle machen mich immer noch «hässig». Wer gibt den Kindern nach einem solchen Vorfall eine Chance und das Recht auf eine normale, unbeschwerte Kindheit? Weshalb werden die Täter von den Mitwissenden nicht angezeigt? Tragen die Mitwisser nicht auch Verantwortung gegenüber den jungen Geschöpfen, die diesen «Grüsle» ausgesetzt waren? Tragen nicht auch die Institutionen eine Mitverantwortung für ihre Angestellten und Mitglieder? Durch solche vorsätzlich vertuschten Missbrauchsfälle wird den Kindern eine normale, unbeschwerte Kindheit verunmöglicht. Das Leben verändert und erschwert sich nach einem Übergriff nachhaltig.
Zugegeben: Viele Institutionen wie Heime oder Kitas sind seither bereits selbst aktiv geworden. Das ist gut und wichtig. Aber, wie gesagt, noch längst nicht alle Institutionen und Vereine haben so vorbildlich reagiert. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antworten; er anerkennt die Wichtigkeit des Themas – er hört im Moment zwar nicht zu –, Kinder und Jugendlich in ihrer Integrität zu schützen. Zwar sind bei diesem Vorstoss zwei Direktionen betroffen; trotzdem sollte der Regierungsrat genau hinschauen.
Mit Ziffer 2 könnte der Regierungsrat das Ganze wirklich in die Wege leiten, indem er ganz konkret Institutionen und zumindest diejenigen Vereine, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, zum Erstellen eines solchen Positionspapiers verpflichtet und dazu anhält, bei bereits eingetretenen Übergriffen zu handeln. Dies läge gerade im Interesse der Institutionen und der Vereine selbst, die mit Kindern zu tun haben, denn auf diese Weise könnten sie sich klar positionieren. Notfalls würde ich mir im Interesse der Sache vorbehalten, Ziffer 2 in ein Postulat zu wandeln. Zuerst möchte ich jedoch die Voten aus dem Grossen Rat vernehmen. Was die Abschreibung betrifft, möchte ich eigentlich nicht, dass die Ziffern 1, 3 und 4 einfach abgehakt werden. Das wäre etwas voreilig, denn der Regierungsrat soll die glücklicherweise zum Teil bereits bestehenden guten Angebote, zum Beispiel von Swiss Olympic, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO), Berner Gesundheit und Weiteren am besten auf einer Plattform als Anlaufstelle zusammentragen und so besser zugänglich machen. Es fehlt an der nötigen Übersicht, Koordination und Publikmachung der vorhandenen Angebote. Bei den Ziffern 3 und 4 ist mir die Antwort des Regierungsrats zu wenig klar positioniert und konsequent. Sexuelle Missbräuche an Kindern sind strafbar. Sie gehören sogar zu den Offizialdelikten, welche die Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen verfolgen muss. Aber, wie gesagt, die Polizei muss davon erfahren, auch wenn die Vereine und Institutionen sie nicht melden können.

Präsidentin. Stop. Merci. Le temps de parole est écoulé.

Meret Schindler, Bern (SP). Im Grossen Rat sitzen viele Eltern und Grosseltern von Kindern unterschiedlicher Altersklassen. Bekanntlich sind Kinder schon früh in Institutionen oder Vereinen: zum Teil schon ab vier Monaten, wenn sie in eine Kita gehen, oder ab sieben bis acht Jahren, wenn sie Fussball spielen, tanzen oder von mir aus auch hornussen. Man schickt die Kinder in den nahe gelegenen Klub oder in die Kita, in der gerade ein Platz frei ist, oder dorthin, wo auch Freundinnen und Freunde des Kindes hingehen. Und nun ganz ehrlich, liebe Anwesende: Wer von Ihnen hat überprüft, ob Ihr Kind den bestmöglichen Schutz vor sexuellen Übergriffen hat? Gehen Sie nicht alle davon aus, dass die Vereine das sowieso machen? Und wie schockiert ist man, wenn etwas passiert und der Ort, an den man das Kind schickt, nicht angemessen intervenieren kann? Werte Anwesende, wir wollen keine Eltern mit dieser Ungewissheit leben lassen. Wir wollen, dass die Kinder den bestmöglichen Schutz erhalten. Deshalb unterstützen wir die Motion und hoffen, dass Sie mitziehen können.

Vania Kohli Bern (BDP). Die BDP ist der Ansicht, dass gerade in diesem sehr wichtigen Bereich schon sehr viel gemacht wurde. Gott sei Dank kann heute auch offen darüber gesprochen werden. Unseres Erachtens gibt es auch schon genügend Richtlinien, Merkblätter etc., und vieles oder fast alles ist mit geringem Aufwand im Internet auffindbar. Persönlich und auch als Juristin möchte ich sehen, mit welcher Rechtsgrundlage der Regierungsrat den privatrechtlichen Vereinen vorschreiben kann, irgendetwas zu machen; aber item. Die BDP-Fraktion unterstützt die Anträge der Regierung: Bei den Ziffern 1, 3 und 4 Annahme und gleichzeitige Anschreibung, bei Ziffer 2 Annahme lediglich als Postulat. Eine gewisse Eigenverantwortung, liebe Kolleginnen und Kollegen, liegt im Übrigen auch bei den Eltern: Diese Problematik muss offen mit den eigenen Kindern besprochen werden, sie müssen dafür sensibilisiert werden und – das ist das Wichtigste – man muss die Kinder lehren, Nein zu sagen.

Christine Häsler, Burglauenen (Grüne). Die grüne Fraktion trägt die Anliegen der Motionärin und der Mitunterzeichnenden durchaus mit. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass man dieses Thema sehr ernst nehmen muss, dass man gut hinschauen muss und dass der Kanton und wir alle eine Verantwortung haben. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass bereits sehr vieles gut gemacht wird, gerade auch in den Institutionen und den Vereinen. Wir müssen auch aufpassen, dass wir als Parlament nicht allzu stark im Detail regeln, wie diese Missbrauchsfälle verhindert werden müssen. Die Problematik besteht darin, dass wir sie auch mit einer noch so grossen Regeldichte nicht wirklich verhindern können. Sie geschehen leider ab und zu; wir müssen alles, was uns möglich ist, dazu beitragen, dass sie nicht geduldet werden und dass sie möglichst nicht passieren. Wir dürfen jedoch auch nicht das ganze System ständig noch stärker übersteuern und noch mehr Regeln aufstellen, die nachher einfach umgangen werden, wenn jemand sie partout umgehen will. Wir sind jedoch der Meinung, die Forderungen seien durchaus angemessen. Wir halten es wie die Regierung und nehmen alle Ziffern an; Ziffer 2 als Postulat. Die Ziffern 1, 3 und 4 schreiben wir direkt ab.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Das ist nun der Vorstoss, den ich vorhin bereits angesprochen habe. Darin geht es um etwas Ähnliches wie in meinem Vorstoss. Die grünliberale Fraktion ist von den Antworten der Regierung befriedigt und wird daher auch der Abschreibung zustimmen. Weil ich mich in der Gemeinde Köniz selbst mit diesem Thema beschäftigen durfte und musste, muss ich zugeben, dass es da schon einiges gibt. Wer die Antwort der Regierung genau gelesen hat, konnte erkennen, dass unter anderem sogar auf das Beispiel von Köniz mit dem Präventionsprojekt «Köniz schaut hin» hingewiesen wird. Allen, die nun argumentieren, es gebe auch im Internet bereits sehr vieles, muss ich sagen: Damit ist es einfach nicht getan. Ich sehe in Köniz ganz konkret, wie meine Leute – es handelt sich um zwei Personen in der Fachstelle Prävention, aber nicht etwa um 200 Stellenprozent – in die Schulen gehen und versuchen, dort beim Verhalten und bei der Sensibilisierung eine Veränderung zu erreichen. In der ersten Phase des Projekts «Köniz schaut hin» konzentrieren wir uns nur auf die Schulen, in denen Leute in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis tätig sind, das direkt mit der Gemeinde oder zumindest mit dem Kanton zu tun hat. Es gab Weiterbildungen mit den ganzen Kollegien, und nun sind wir auf der Ebene der einzelnen Schule.
In der nächsten Phase unseres Gesamtpräventionsprojekts, bei dem es nicht nur um Übergriffe, sondern auch um Drogenmissbrauch und Gewalt geht, werden wir zu den Vereinen gehen: Dazu gehören auch Sportvereine und Musikschulen. Ich bin sehr gespannt, wie das dort, wo die Gemeinde Köniz nun diese Hilfestellung leistet, funktionieren wird. Als Swiss Olympic seinerzeit solche Programme lancierte, gab es eine starke Abwehrhaltung, nach dem Motto: «Bei uns gibt es so etwas nicht. Weshalb stellt man uns unter Verdacht?» Leider hat die Realität zeigt, dass es manchmal eben doch etwas gibt. Dass man auch noch personelle Ressourcen zur Verfügung stellen würde, fordern die Vorstösse jedoch nicht. Sie fordern lediglich Materialien. Man sollte eigentlich noch mehr tun, aber da ist jede Gemeinde selbst gefordert.

Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP). Wie allen hier im Saal sind auch uns die Kinder und Jugendlichen wichtig. So wie es im Vorstoss steht, geht man jedoch immer nur davon aus, dass Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen erfolgen. Bei Problemfällen können aber auch Jugendliche Übergriffe gegenüber Kindern verüben. Wir müssen bekanntlich alles betrachten. Wie auch die Regierung schreibt, gibt es bereits vieles. Die Frage ist, wie man das zusammenbringt und wie man sich richtig informiert. Das müsste eigentlich das Ziel sein. Wir sind aber ebenfalls der Ansicht, dass es schon manches Angebot gibt. Wir dürfen nicht alles übersteuern, weil es Problemfälle von Erwachsenen und auch Jugendlichen gegenüber Jugendlichen und Kindern gibt. Wir gehen von der Annahme aus, dass man aufgrund der Kenntnis eines jeden von uns Informationen findet, um sich zu informieren, sei es als Verein, Heim oder Institution. Wir teilen die Sichtweise von Vania Kohli: Wir Eltern kommen nicht darum herum, unseren Kindern zu sagen, wie man sich auch gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen verhält und wie man miteinander umgeht. Wir werden abstimmen, wie es die Regierung beantragt.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Die SVP teilt die Haltung der Motionärin. Wir verurteilen sexuelle Übergriffe generell und gegenüber Kindern im Speziellen. Wir sind der Meinung, dass die Täter, die gefasst werden, verurteilt werden müssen und dass diese Taten streng geahndet werden müssen. Darin sind wir uns hoffentlich alle einig. Uns hat auch überzeugt, was nun ausgeführt wurde. Ich kann auf meine Vorrednerinnen und Vorredner verweisen. Wir stimmen den Anträgen des Regierungsrats grundsätzlich zu. Ein Problem sehen wir bei Ziffer 2. Dort wird gefordert, dass Institutionen und Vereine zum Erstellen eines konkreten Leitfaden, eines Positionspapiers oder eines Merkblatts verpflichtet werden. Es gibt Institutionen, die staatliche Aufgaben erfüllen und denen unsere Kinder anvertraut werden. Dort sehen wir das eigentlich noch. Aber wenn man ganz generell von allen Vereinen spricht, muss ich festhalten, sehr geehrte Damen und Herren, dass das Vereinsrecht Bundesprivatrecht ist. Ich bin ganz und gar nicht sicher, ob der bernische Grosse Rat Vereine, die grundsätzlich mit dem Staat nichts zu tun haben, überhaupt zu so etwas verpflichten kann. Wir müssen achtgeben, dass wir keine Scheinsicherheit kreieren, indem wir den Eltern vermitteln, der Staat sorge dafür, dass nichts passiert, wohin auch immer sie ihre Kinder schicken. Diese Sicherheit können wir den Eltern leider nicht geben. Deshalb spreche ich von einer Scheinsicherheit. Ich teile auch die Sichtweise meiner Vorrednerinnen, wonach der Staat den Eltern nicht alles abnehmen kann. Das Wichtigste ist ganz sicher, dass man auch die Kinder selbst für Verhaltensweisen sensibilisiert, die zu weit gehen. Man muss ihnen klarmachen, dass sie sich sofort melden, wenn sie den Eindruck haben, so etwas passiere. Das sage ich auch als Vater von drei Töchtern. Es ist klar, dass es die Kultur des Hinschauens braucht. Und solche Übergriffe müssen geahndet werden; sie dürfen nicht vertuscht werden. Aber Vereine, die mit dem Staat nichts zu tun haben, zu einem Leitfaden oder einem Merkblatt zu verpflichten, scheint uns keine Massnahme zu sein, die einen praktischen Nutzen bringt. Deshalb können wir Ziffer 2 nicht zustimmen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die Motionärin greift in ihrem Vorstoss eine wichtige gesellschaftliche Problemstellung auf. Sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen stellen einen massiven Eingriff in die körperliche und die seelische Integrität der Missbrauchsopfer dar. Dies kann für die Betroffenen schwerwiegende und traumatische psychische Folgen haben. Die EVP stellt fest, dass glücklicherweise in den letzten Jahren eine zunehmende Enttabuisierung dieser Problematik und eine Sensibilisierung dafür stattgefunden haben. Die Regierung zeigt in ihrer ausführlichen Antwort auf den Vorstoss auf, dass es bereits sehr viele und sehr gut vernetzte Anlauf- und Beratungsstellen sowie Netzwerkstrukturen, Angebote, Leitfäden und Merkblätter zur Verhütung sexueller Übergriffe gibt. Diese sind notabene einfach abrufbar und gut zugänglich. Die Annahme und die gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1 macht daher aus unserer Sicht Sinn. In den Ziffern 3 und 4 fordert die Motionärin, dass der Kanton die Institutionen und Vereine dazu anhalten soll, im Fall eines Übergriffs möglichst rasch Massnahmen einzuleiten und in solchen Fällen eine konkrete Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dazu ist zu sagen, dass es sich bei Fällen von sexuellem Missbrauch grundsätzlich um Straftatbestände mit unterschiedlichen Melderechten und -pflichten sowie Anzeigerechten und -pflichten handelt, wie die Regierung richtig festhält. Für solche Fälle bestehen ausgewiesene Fachgremien und Beratungsstellen, welche die betroffenen Institutionen und Vereine in ihrer Vorgehensweise kompetent beraten können. Deshalb ist die EVP-Fraktion auch bei diesen beiden Ziffern mit der Annahme und der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden. Die EVP erachtet jedoch Ziffer 2 der Motion als prüfenswert und ist daher bereit, sie als Postulat zu überweisen. Wir sind der Meinung, dass es durchaus sinnvoll sein könnte, die Institutionen in einem vernünftigen Mass und Rahmen noch weitergehend zu präventiven Massnahmen wie der Einrichtung interner Meldestellen und der regelmässigen Schulung des Personals zu verpflichten. Wenn damit ein einziger Missbrauchsfall vermieden werden kann, hat sich der Aufwand gelohnt.

Präsidentin. Nous allons recommencer à 17 heures 15.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Priska Vogt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Mittwoch (Abend) 18. März 2015, 17.00-18.53 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen
Präsenz: Anwesend sind 147 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Ammann Christoph, Bauen Antonio, Brunner Ursula E., Daetwyler Francis, Desarzens-Wunderlin Eva, Giauque Beat, Hadorn Christian, Hamdaoui Mohamed, Kohler Hans-Peter, Kropf Blaise, Lanz Raphael, Oester Stefan, Pfister Hans-Jörg

Geschäft 2014.RRGR.898

Motion 173-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP). Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären

Fortsetzung

Präsidentin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke)* Il est 17 heures 15, la séance est ouverte. Je vous rappelle que nous sommes à l'affaire 44, Gabi Schönenberger, Prévention des abus sexuels dans les institutions et les associations. M. Seiler s'est annoncé en tant qu'intervenant à titre personnel. S'il y a d'autres intervenants à titre personnel, je vous prierais de vous annoncer, merci. C'est à vous Monsieur.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Ich möchte daran erinnern, dass die grossen sexuellen Übergriffe in den letzten Jahrzehnten vor allem in professionellen Einrichtungen verübt wurden. Ich warne Sie vor dem Glauben, mit Papier und Verordnungen von oben könnten solche Übergriffe in Zukunft einfach verhindert werden. Dazu braucht es mehr! Heute haben wir in allen Heimen immer mehr Vorschriften von oben, und wir haben immer weniger Zeit, um hinschauen und um mit den Kindern Beziehungen aufzubauen. Das ist das grosse Problem. Wir sind nicht mehr gewohnt, hinzuschauen.

Präsidentin. Y-a-t-il encore des intervenants à titre personnel? – Ce n'est pas le cas, M. le directeur, vous avez la parole.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Motionärin thematisiert ein sehr wichtiges Anliegen. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort erklärt, was der Kanton Bern bereits heute unternimmt. Weitere Massnahmen brauchen mehr Ressourcen. Wie richtig gesagt wurde, helfen zusätzliche Merkblätter oder eine Internet-Plattform hier nicht weiter. Es braucht uns alle! Es braucht das persönliche Engagement jedes Einzelnen. Ein grosser Prozentsatz der Missbräuche geschieht in den Familien. Mit Papier verhindert man solche nicht! Wir müssen hinschauen und reagieren! Ich fordere Sie auf, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, die Punkte 1, 3 und 4 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben sowie den Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen.

Präsidentin. Mme la motionnaire, vous avez la parole. Vous avez trois minutes. C'est à vous.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Nun kann ich noch kurz das sagen, wozu ich vorher keine Zeit hatte. Ich konnte leider meine Rede in 5 Minuten nicht genügend vorbereiten, weil ich ziemlich überraschend schon heute an die Reihe gekommen bin.
Sexueller Missbrauch ist strafbar! Er gehört zu den Offizialdelikten, welche die Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen verfolgen muss, wenn ihr ein solcher zur Kenntnis gelangt. Aber wie gesagt, die Polizei muss davon erfahren, und wenn Vereine und Institutionen das nicht melden, dann erfährt auch niemand davon. So können sich Sexualtäter unbelangt weiterhin an Kindern vergreifen. Daher stehen eben die Einrichtungen selbst in der Pflicht, Fälle sexueller Ausbeutung unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Durch ein Positionspapier soll klar mitgeteilt werden, dass solche Übergriffe weder toleriert und geduldet noch gedeckt werden. Ich sage nicht, dass man damit jegliche Missbräuche verhindern kann, aber man kann die Leute auf diese Weise sensibilisieren! Raphael Lanz hat das sehr schön als «Kultur des Hinschauens» bezeichnet. Genau dies soll ein solches Positionspapier fördern! Es soll nichts anderes bewirken.
Ich sage es hier noch einmal: Ich plädiere für Opferschutz und nicht Täterschutz und vor allem eben für Prävention. Denn am besten ist immer, wenn es gar nicht zu Übergriffen kommen kann oder wenigstens nicht so einfach und «gäbig». Ich werde die Abschreibung der Punkte 1, 3 und 4 bestreiten. Ich weiss, dass ich damit ziemlich alleine stehe, aber ich kämpfe und gehe dann halt unter damit. Im Sinne der Sache bin ich gerne bereit, Punkt 2 in ein Postulat zu wandeln. Ich bin allen hier im Grossen Rat dankbar, für die Unterstützung meines Anliegens.

Präsidentin. Madame, si j'ai bien compris, vous contestez le classement du point 1, du point 3 et du point 4. Et le point 2 en postulat. Comme cela, on votera vraiment séparément le point 1, motion: oui ou non et en deuxième vote, ce sera classement du point 1: oui ou non. Pour le point 2 ce sera postulat, le point 3 la même chose, puis nous ferons deux votes pour une motion et après pour le classement, et pour le quatrième point la même chose pour la motion, et après pour le classement. On y va. Ceux qui acceptent ce point 1 en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	66
Nein	68
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 1 en tant que motion. Nous passons tout de suite au point 2. C'est un postulat. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	89
Nein	46
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat. Nous passons au point 3 en tant que motion tout d'abord. Ceux qui acceptent ce point 3 en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	67
Nein	70
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 3. Nous passons au point 4, d'abord sur la motion et après sur le classement- Ceux qui acceptent ce point 4 en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 4 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	71
Nein	69
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 4 en tant que motion. Nous passons maintenant au classement. Ceux qui aimeraient classer ce point 4 votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 4 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	99
Nein	39
Enthalten	3

Präsidentin. Vous avez accepté le classement de ce point 4. Je le répète encore une fois, l'affaire 45 a été retirée.

Geschäft 2015.RRGR.9

Vorstoss-Nr.:	002-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	06.01.2015
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) von Känel (Lenk i.S., SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 211/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Keine weiteren schädlichen Folgen für Land- und Berggemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. den kantonalen Richtplan 2030 dem Grossen Rat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen
2. dafür zu sorgen, dass im kantonalen Richtplan 2030 eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum ermöglicht wird
3. den Richtplan 2030 unter die Referendumsfrist zu stellen

Begründung:
Es bereitet Sorgen, dass in Land- und Berggemeinden im kantonalen Richtplan 2030 fast keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Diese ungesunde Entwicklung gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. Die im Richtplan 2030 aufgeführten weitreichenden Planungsmassnahmen, die für die Gemeinden und Grundstückbesitzer einschneidende Folgen haben, dürfen nicht in die alleinige Kompetenz der Regierung fallen.
Für das Berner Oberland hat der Kantonale Richtplan nach Vorstellungen des Regierungsrats fatale Folgen. Der Regierungsrat will den Land- und Berggemeinden über einen Zeitraum von 15 Jahren maximal nur noch Bauland für ein Bevölkerungswachstum zwischen einem und vier Prozent zugestehen. Für viele Gemeinden des Berner Oberlands bedeutet dies für die nächsten 20 Jahre faktisch einen Einzonungsstopp.
Den Städten, Agglomerationen und einigen zum Teil willkürlich ausgewählten sogenannten Zentrumsgemeinden der 4. Stufe sollen hingegen bis zu 12 Prozent Wachstum zugestanden werden. Dies ist eine massive Ungleichbehandlung, welche die Schere zwischen armen und reichen Gemeinden weiter öffnet. Entwicklung, Wirtschaft und Wohnen soll anscheinend nur noch rund um die Städte und in einigen ausgewählten Gemeinden stattfinden können.
Es ist daher von höchster Wichtigkeit, dass der Grosse Rat als volksnahe Vertretung der Bevölkerung die Möglichkeit erhält, seine Verbesserungsvorschläge zum Richtplan 2030 einzubringen.
Begründung der Dringlichkeit:
Die Vernehmlassung der Vorlage läuft am 18. Dezember 2014 ab.

Antwort des Regierungsrats

Der Richtplan Kanton Bern ist in seiner aktuellen Form ein Führungsinstrument des Regierungsrats. Er bringt die räumliche Dimension in die politische Interessenabwägung ein

und ist mit der politischen Planung und der Aufgaben- und Finanzplanung verknüpft. Er hat Beständigkeit, wird aber mit einem Controlling alle zwei Jahre aktuell gehalten. Diese Form, und damit auch die Kompetenzaufteilung, haben sich aus Sicht des Regierungsrats bewährt. In den letzten drei Raumplanungsberichten zeigte er auf, dass das Instrument anerkannt ist und Wirkung entfaltet.

Die Motion verlangt, dass die Kompetenzzuteilung geändert werde. Dafür würde es eine Änderung des Baugesetzes (BauG) brauchen: Nach Art. 104 Abs. 3 des BauG beschliesst der Regierungsrat den kantonalen Richtplan und die Richtplanänderungen. Nach einer Gesamtüberprüfung wird der Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht (Art. 104 Abs. 5 BauG). Gemäss dem geltenden BauG kann der Regierungsrat den Richtplan 2030 deshalb nicht dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen (Punkt 1 der Motion) und ihn auch nicht dem Referendum unterstellen (Punkt 3).

Die Kantone regeln gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) die Zuständigkeit und Verfahren für den kantonalen Richtplan. Sie sind frei, ob der kantonale Richtplan in die Kompetenz der Exekutive oder der Legislative gelegt wird. Gemäss einer Übersicht, welche die VLP-ASPAN im Jahr 2011 im Auftrag des Kantons Bern erstellt hat, liegt die Zuständigkeit für den kantonalen Richtplan in sieben Kantonen beim Parlament, in sechs Kantonen ausschliesslich beim Regierungsrat und in 13 Kantonen (darunter dem Kanton Bern) beim Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments. Dem Referendum unterstellt wird der Richtplan in keinem Kanton.

Seit der Einführung des Richtplans im Kanton Bern liegt dieser in der Kompetenz des Regierungsrats. Die erwähnte Kenntnisnahme durch den Grossen Rat nach einer Gesamtüberarbeitung wurde 2004 ins BauG eingefügt. Mit dem Raumplanungsbericht nach BauG Art. 100 wird der Grosse Rat alle vier Jahre über den Stand der Raumplanung und insbesondere die Umsetzung des Richtplans informiert; dabei kann der Grosse Rat mit Planungserklärungen Einfluss nehmen. Der Raumplanungsbericht `14 wurde in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat diskutiert.

In der kürzlich abgeschlossenen öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zum Richtplan 2030 wurde nur in einer von rund 300 Stellungnahmen gefordert, dass die Kompetenz für den Richtplan an den Grossen Rat übergehe.

Bei einer neuen Kompetenzzuteilung müssten die Form und die Inhalte des Richtplans grundsätzlich überarbeitet werden. In der aktuellen Form werden bei vielen Themen Rahmenbedingungen festgelegt, die auf übergeordneten Vorgaben oder den Zielsetzungen für die räumliche Entwicklung des Kantons basieren. Diese müssen in weiteren Planungsschritten konkretisiert werden. Damit wird den nachfolgenden Planungsebenen, besonders den Gemeinden, ein möglichst grosser Spielraum offen gehalten und damit die Gemeindeautonomie respektiert. Kantone, in welchen der Richtplan in der Kompetenz der Legislative liegt (z. B. Zürich, Aargau oder Zug) machen in der Regel räumlich konkrete Festlegungen im Richtplan und binden dadurch die Gemeinden in ihrem Ermessen.

Das Beispiel des Kantons Zürich zeigt zudem, dass die Erarbeitung des Richtplans als Instrument der Legislative auch aus zeitlicher Sicht nicht unproblematisch ist: Der Prozess der Gesamtrevision des Richtplans dauerte acht Jahre und die Diskussion im Parlament zur Festsetzung nahm eine ganze Sessionswoche in Anspruch.

Der aktuell zur Diskussion stehende Entwurf zum Richtplan 2030 setzt die Anforderungen des revidierten RPG um. Gemäss dessen Übergangsbestimmungen (Art 38a Abs.2) darf die Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton nicht vergrössert werden, bis der angepasste Richtplan mit den überarbeiteten Richtplaninhalten Siedlung vom Bundesrat genehmigt ist. Es gilt also faktisch ein Einzonungsmoratorium. Erfolgt die Genehmigung durch den Bund nicht innert fünf Jahren, gilt ein absoluter Einzonungsstopp (RPG Art. 38a Abs.3). Diese Frist läuft am 30. April 2019 ab.

Wegen dieser Übergangsbestimmungen hat der Regierungsrat die Arbeiten am Richtplan 2030 unverzüglich nach dem Volksbeschluss zur Revision des RPG aufgenommen und den Entwurf im letzten Herbst der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterzogen. Würde gemäss dem Anliegen der Motion das Baugesetz geändert und in der Folge davon der Entwurf des Richtplans 2030 grundsätzlich überarbeitet, könnten die vom Bund vorgegebenen Fristen höchstwahrscheinlich nicht eingehalten werden. Das Einzonungsmoratorium würde verlängert und von einem Einzonungsstopp abgelöst mit unabsehbaren Folgen für den Kanton Bern und die Wirtschaft.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Punkte 1 und 3 der Motion ab.

Mit dem Punkt 2 verlangt die Motion inhaltliche Anpassungen des Entwurfs des Richtplans 2030. Dieser Punkt hat den Charakter einer Richtlinienmotion, sofern die Zuständigkeiten nicht gemäss den Punkten 1 und 3 der Motion geändert werden.

Der Richtplan 2030 setzt wie erwähnt die neuen Anforderungen des RPG aufgrund der Teilrevision um. Diese Teilrevision wurde im Kanton Bern deutlich – mit einer Zweidrittelsmehrheit – angenommen. Damit besteht ein klarer Auftrag der Bevölkerung. Die Instrumente des Bundes zur Umsetzung dieser Teilrevision, die Revision der Raumplanungsverordnung (RPV), die Ergänzung des Leitfadens Richtplan und die Technischen Richtlinien Bauzonen lassen den Kantonen nur wenig Spielraum. Insbesondere verlangen sie eine Differenzierung der Entwicklung in den verschiedenen Räumen.

Der Entwurf des Richtplans 2030 stützt sich auf das Szenario hoch für die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern (gemäss Bundesamt für Statistik). Dies ist die Höchstgrenze, die von der RPV für die Bemessung der Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen zugestanden wird. Der Kanton nützt den vom Bund zugestandenen Spielraum damit voll aus.

Die Verteilung der Bevölkerung wird – gestützt auf das Raumkonzept Kanton Bern und die darin bezeichneten Raumtypen – vorgenommen. Dabei wird für zentralere Lagen von einer höheren Bevölkerungsentwicklung ausgegangen. Zentren der 3. und 4. Stufe befinden sich im ganzen Kanton und in allen Regionen. Die Zentrumsgemeinden der 4. Stufe wurden nach einheitlichen Kriterien in demokratisch legitimierten Prozessen von den Regionen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) bestimmt. Werden diese regionalen Zentren gestärkt, profitieren auch die Gemeinden im Umland. Zusätzlich werden

im Richtplan (gestützt auf die RGSK) touristische Zentren bezeichnet, in welchen ebenfalls eine höhere Bevölkerungsentwicklung möglich ist.
Der Einzonungsstopp, der in der Begründung zur Motion moniert wird, ist nicht abhängig von der Lage der Gemeinde oder der Raumtypenzuteilung, sondern hauptsächlich vom Anteil der unüberbauten Bauzonenreserven, respektive der vorhandenen Dichte. Der Einzonungsstopp wird nicht nur Oberländer Gemeinden treffen, sondern viele Gemeinde und Städte im Kanton Bern, welche über einen hohen Anteil an unüberbauten Bauzonenreserven verfügen, respektive eine geringe Bebauungsdichte aufweisen.
Eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum, wie sie in der Motion gefordert wird, würde den Anforderungen des Bundesrechts widersprechen und wäre auch sachlich nicht sinnvoll. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch den zweiten Punkt der Motion ab.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons tout de suite à l'affaire 46, motion de M. Knutti, Plan directeur 2030: limiter les dégâts pour les communes rurales et les communes de montagne. Le motionnaire a la parole et je prie les groupes de s'annoncer. Monsieur, c'est à vous.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Mit dem Vorschlag des Richtplans 2030 hat der Regierungsrat nach meiner Auffassung ganz klar über das Ziel hinausgeschossen. Ich kann noch halbwegs verstehen, dass die Genehmigung des Richtplans dem Grossen Rat nicht vorgelegt werden muss, obschon der Richtplan in andern Kantonen, wie Zürich, Aargau oder Zug, in der Kompetenz der Legislativen liegt. Doch hier im Kanton Bern verlangt solches eine Änderung des Baugesetzes. Ich ziehe die Punkte 1 und 3 meiner Motion zurück, weil sie somit nicht umsetzbar wären.
Wir können aber nicht akzeptieren, dass der Regierungsrat den Land- und Berggemeinden nur gerade 1 bis 4 Prozent Bauland für ihr Bevölkerungswachstum während den nächsten 15 Jahren geben will. Den Agglomerationsgemeinden will er hingegen zum Teil bis zu 12 Prozent zugestehen. Ich denke, wir Grossräte haben hier eine grosse Verantwortung für den ganzen Kanton und können eine solche Ungleichbehandlung nicht zulassen. Welche Entwicklungsmöglichkeit hätten dann die Gemeinden mit dem Raumtyp Hügel- und Berggebiet, wie beispielsweise Blumenstein, Boltigen, Eriz, Innertkirchen, Rüschegg oder St. Stephan, konkret noch? Bei 1000 Einwohnern entspricht ein Wachstum von 1 Prozent genau 10 Personen. Das ergibt über 15 Jahre pro Jahr weniger als eine Person. In Bauland umgerechnet entsprechen 10 Personen rund 3 Einfamilienhausparzellen oder rund 0,2 Hektaren. Schweizerinnen und Schweizer haben immer noch das Recht, sich an jedem Ort unseres Landes niederzulassen. Wir haben auch das Beispiel der Gemeinde Wimmis, die notabene einen Autobahnanschluss hat. Auch in einer solchen Gemeinde wird die Einzonung ähnlich beschränkt. Gerade weil wir zu unserem Kulturland grosse Sorge tragen, ist es wichtig, nicht nur dort zu bauen, wo Fruchtfolgefläche vorhanden ist, sondern eine Entwicklung über den ganzen Kanton zuzulassen.
Aus diesen Gründen wollen wir Punkt 2 aufrechterhalten und damit einigermassen eine Gleichbehandlung über den ganzen Kanton erreichen. Deshalb bitte ich Sie, den zweiten Punkt meiner Motion zu unterstützen.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich spreche hier nur zu Punkt 2. Es ist zwingend notwendig, dass jede Region in Bezug auf das Bevölkerungswachstum unterschieden wird. Wie der Richtplan vorsieht, ist es gleichzeitig zwingend, bei den Vorgaben der Nutzungsdichte zwischen verschiedenen Raumtypen zu unterscheiden. Eine Überbauung in einem urbanen Zentrum muss dichtere Vorgaben erfüllen als eine Überbauung in einer ländlichen Gemeinde. Das ist logisch und auch richtig. Damit erklären sich auch die unterschiedlichen Wachstumsberechnungen. Bevölkerungswachstum und Nutzungsdichte wirken in der Raumplanung zusammen. Sonst braucht es entweder Hochhäuser in Diemtigen oder wir «verbetonieren» und zersiedeln unseren ganzen Kanton. Wenn wir unser gesamtes Kulturland schonen wollen und nicht nur die Fruchtfolgeflächen, sondern auch die Landschaft schützen wollen, dann braucht es regionale Abstufungen. Nur damit können wir dem unverantwortlichen Kulturlandverschleiss mit den Einfamilienhausquartieren der letzten 20 Jahre entgegenwirken. Wir sind uns hier im Grossen Rat einig: Jede Region soll sich weiterentwickeln können. Aber das Bevölkerungswachstum muss regional angepasst werden. Und das ist nur ein Aspekt der Entwicklung! Die Grünen erachten die Berechnung im Rahmen des Richtplans als sinnvoll und zielführend. Aus diesen Überlegungen lehnen die Grünen Punkt 2 der Motion ab.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Die Motionäre sorgen sich um die zukünftige bauliche Entwicklung der Berggebiete und fürchten, dass eine solche durch den kürzlich vorgelegten Richtplan verhindert wird. In der BDP haben wir uns intensiv mit dem Paket auseinandergesetzt, das gegenwärtig in der Raumplanungs-Gesetzgebung vorliegt: mit Richtplan, Baugesetz, Kulturlandinitiative, Raumplanungsgesetz, Zweitwohnungsinitiative und vielleicht zukünftig auch noch einem Raumplanungsgesetz 2. Gestern haben die Teilnehmenden an einer Veranstaltung einen Überblick erhalten. Diese Angelegenheit ist sehr umfangreich und sehr komplex.
Zu Punkt 2: Hier werden die Folgen des angenommenen Raumplanungsgesetzes sichtbar. Die Möglichkeiten, neue Flächen einzuzonen, schwinden. Das ist klar ein Volkswille. Die Bevölkerung lehnt eine weitere Zersiedlung ab und zwar ganz klar. Das straft die Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebäuden überall und nicht nur im Land- und im Berggebiet. Das verlangt aber zukünftig neue Lösungen in den von Thomas Knutti hier erwähnten Gebieten. Es geht dabei um viel mehr als nur um das Einzonen. Die Planung wird sicher aufwendig.
Es gibt aber auch Chancen für mehr Qualität und für neue Ansätze. Gerade in den Berg- und Landgebieten erwarte ich langfristig – das ist eine etwas gewagte Behauptung – einen ökonomischen Wettbewerbsvorteil für Gemeinden, die planerisch vorbildlich und nicht stark überbaut sind. Ich stelle mir vor, wenn in 20 Jahren die Verdichtung in den Zentren und Agglomerationen umgesetzt ist, wird nicht jeder in verdichteten Siedlungen wohnen wollen. Ich bin überzeugt,

dass der Wunsch, aufs Land zu ziehen, zunehmen wird und zwar nicht nur deshalb, weil dort die Wohnungen weiterhin günstig sind, sondern weil es dort auch eine hohe Wohnqualität geben wird.
Ich hoffe sehr, dass irgendwann das RPG 2 kommen wird, bei dem der Ausbau bestehender Gebäude in der Landwirtschaftszone ernsthafte Fortschritte bringt. Der qualitativ gute Erhalt von Liegenschaften auf dem Land braucht mehr planerische Möglichkeiten. Wir müssen die heute noch möglichen Einzonungen gemäss den Vorstellungen im Richtplan verwirklichen. Das ist in gut erschlossenen Gebieten einfach, also in relativ zentral gelegenen Orten. Unser Kanton muss aus den möglichen Einzonungen und Verdichtungen zum Wohl aller den grösstmöglichen Nutzen ziehen. Gemäss den Angaben der Verwaltung liegen ja gerade in den peripheren Gebieten mehr Zonenreserven vor als in den zentraleren Gebieten mit einer sehr grossen Nachfrage nach Land. Das Anliegen der meisten Gemeinden in Land- und Berggebieten muss daher in erster Linie sein, die Bevölkerung überhaupt halten zu können. Die BDP hat in der Vernehmlassung des Richtplans gefordert, dass die Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete» gleiche Wachstumsmöglichkeiten erhalten. So wie Punkt 2 hier formuliert ist, müssen wir ihn ablehnen.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass die Punkte 1 und 3 zurückgezogen wurden. Daher äussere ich mich auch nur zu Punkt 2. Wir sind uns sicher alle einig, dass wir mit dem kantonalen Richtplan 2030 die Weichen für die Entwickelung unseres Kantons stellen. Der Spagat zwischen der klaren Annahme des Raumplanungsgesetzes hier in unserem Kanton sowie der zustande gekommenen Kulturlandinitiative auf der einen Seite und den zukünftig sicher eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden auf der anderen Seite, wird tatsächlich eine grosse Herausforderung darstellen. Gerade die ländlichen Gemeinden sorgen sich sehr, dass sie mit dem vorgesehenen Richtplan kaum mehr Wachstumspotenzial haben. Selbstverständlich kann Wachstum nicht das alleinige und entscheidende Kriterium sein, ob eine Gemeinde auch zukünftig bestehen kann. Aber die Marschrichtung des Kantons, Einzonungen künftig fast ausschliesslich an zentralen Lagen zuzulassen, hat für Berg- und Landregionen weitreichende Folgen. Es gibt Gemeinden, die in den nächsten 20 Jahren praktisch keine neuen Einzonungen mehr vornehmen. Eine Gleichbehandlung der Gemeinden müsste für unsere Partei möglich sein. Darum unterstützt die SVP Punkt 2 dieser Motion mit grossem Mehr.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Punkte 1 und 3 wurden zurückgezogen. Wir sind froh, weil sie hier nicht umgesetzt werden könnten. Die Kompetenzen und die Frage des Referendums sind im Kanton Bern aufgrund des heutigen Baugesetzes anders geregelt. Darum spreche ich hier nur zu Punkt 2. Dieser verlangt eine regionale Gleichbehandlung. So wie wir ihn verstehen, würde das bedeuten, dass man allen Gebieten des Kantons gleiche Prozentsätze der Bevölkerungsentwicklung zugesteht. Ich glaube, hier steckt das Problem dieser Forderung: Das ist unrealistisch, und das geht auch nicht. Wir anerkennen, dass die JGK im Rahmen ihres Richtplanentwurfs auf das Bevölkerungswachstum der vergangenen zehn Jahre abstützt und betrachtet, wie dieses sich fortschreiben könnte. Damit ist auch klar, dass man nicht alle Gemeinden über den gleichen Leisten schlagen kann. Wir haben allerdings ein gewisses Verständnis für diese Motion, wenn wir auch nicht überall genau verstehen, warum gerade dieser Prozentsatz für die Entwicklung angenommen wird und nicht ein anderer. Die Gemeindegrenzen sind nicht überall eine taugliche Basis dafür.
Wir sind auch der Meinung, dass die vorgesehene Gesamtentwicklung in dieser Richtplanung zu klein ist. 35 Hektaren pro Jahr sieht man gesamtkantonal vor. Das entspricht etwa der doppelten Fläche des Viererfelds. Und das ist aus unserer Sicht für den ganzen Kanton pro Jahr eindeutig zu wenig. Ich glaube, die Verwaltung hat die Vorstellung, man könne überall noch wahnsinnig verdichten. Diese Forderung wird vom Volk getragen. Wenn es aber um konkrete Vorhaben geht, dann wird es wahnsinnig schwierig. Insbesondere ist das in den städtischen Gebieten heikel, genau dort, wo der Kanton mit dem Richtplan die Hauptentwicklung zulässt. Ich kann ihnen aus der Stadt Bern ein Lied über Quartiererholungsgebiete singen, die man erhalten will, über Grünzonen, über denkmalpflegerisch wertvolle Gebäude, die man nicht abreissen darf und damit auch die Grundstücke nicht optimal nutzen kann.
Ich glaube nicht an das Verdichtungspotenzial, das hier immer aufgerechnet wird. Das ist letztlich unrealistisch. Wenn sich der Kanton Bern weiterentwickeln will, dann braucht es gewisse zusätzliche Einzonungen. Wir müssen nicht jedes Landwirtschaftsland verbauen; das ist mir auch klar. Aber es braucht sicher auch etwas mehr, als man sich im Rahmen der Kulturlandinitiative vorstellt. Ich hoffe, dass man sich dort in einem Kompromiss finden wird. Die Initiative verlangt eigentlich, dass man nicht mehr einzonen kann, weil die landwirtschaftliche Nutzfläche heute im Wesentlichen alles umfasst, was nicht Bauzone ist oder Sömmerungsfläche. Wer dieser Initiative zustimmt, würde jegliche Einzonung und jegliche Entwicklung im Kanton Bern abwürgen. Ich glaube, das kann es auch nicht sein. Doch über diese Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag werden wir ja noch sprechen. Punkt 2 ist unseres Erachtens weder machbar noch sachgerecht. Deshalb lehnen wir ihn ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, dafür zu sorgen, dass im Kantonalen Richtplan 2030 eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum möglich wird. Die EVP hat ein gewisses Verständnis für die Ängste der Land- und Berggemeinden bezüglich ihrer eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten. Die Forderungen des Motionärs erachten wir jedoch aus folgenden drei Gründen als wenig sinnvoll und nicht umsetzbar: Erstens lassen die Vorgaben des Bundes dem Kanton wenig Handlungsspielraum und verlangen eben gerade eine Differenzierung der Entwicklung in den verschiedenen Raumtypen. Wenn die ungehemmte Siedlungsentwicklung und der Verlust von wertvollem Kulturland wirkungsvoll verhindert werden sollen, dann sind die Einschränkungen, regionalen Differenzierungen und Priorisierungen zwangsläufig not-

wendig. Zweitens kann Ungleiches nicht gleich behandelt werden. Es ist klar, dass die grössten Potenziale des Wachstums in den Städten, Agglomerationen und regionalen Zentren liegen und daher auch dort priorisiert werden müssen. Dort bestehen die notwendigen Infrastrukturen und Erschliessungen. Ein stärkeres Wachstum auf dem Land würde auch bedeuten, dass der Kanton und die Gemeinden gerade für den Ausbau mehr finanzielle Mittel in die Hände nehmen müssten. Es macht daher Sinn, die knappen Mittel, die uns für die Infrastrukturen zur Verfügung stehen, gezielt und punktuell einzusetzen. Das ist am besten in den Zentren gewährleistet, und von einer Stärkung der Zentren profitiert ja letztlich auch das ganze Umland.
Drittens, und das scheint uns wesentlich, ist ein Einzonungsstopp nicht in erster Linie von der Lage der Gemeinde oder von der Raumtypenzuteilung abhängig, sondern hauptsächlich vom Anteil der unüberbauten Baulandreserven beziehungsweise von der vorhandenen Dichte. Anders gesagt, wird es auch für die Gemeinden zukünftig immer noch die Möglichkeit und das Potenzial geben, erwünschte Entwicklung und angestrebtes Wachstum mit einer besseren Verdichtung und mit neuen innovativen Planungsansätzen zu erreichen. Die Gemeinden haben das bis zu einem gewissen Grad also selber in der Hand. Die EVP-Fraktion lehnt deshalb Punkt 2 dieser Motion ab.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Der Vorstoss will eine Raumplanung nach dem Giesskannenprinzip einführen. Jede Gemeinde soll gleich stark wachsen können, unabhängig von ihrer Erschliessungssituation. Damit ist klar, welche Folge dieser Vorstoss hätte, wenn wir ihn annehmen würden. Wir würden mehr Kulturland pro Einwohner für unser Wachstum verbrauchen. Wir würden mehr Kulturland vernichten als nötig, denn in den ländlichen Gebieten kann man weniger dicht überbauen als in Städten, städtischen Agglomerationen und in regionalen Zentren.
Ich glaube, die Motionäre verdrängen oder verschleiern mit ihrem Vorstoss einige wichtige Dinge.
Das neue Raumplanungsgesetz hat einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Das Fremdwort bedeutet: Die Linie der Erkenntnisse wurde neu gelegt. Wir wollen die Zersiedlung in unserem schönen Land stoppen. Wir wollen das Kulturland schonen, denn wir haben in den letzten drei Generationen viel zu viel Boden verbraucht, eine nicht erneuerbare Ressource. Wir haben in den letzten drei Generationen mehr Land verbaut, als alle Menschen, die bisher in der Schweiz gelebt haben. Das muss gestoppt werden! Es gibt keinen Platz mehr für Anliegen, die genau das Gegenteil dieses Paradigmenwechsels wollen, nämlich jeder Gemeinde erlauben, ungeniert einzuzonen und zu überbauen, wie sie will. Ich glaube, mit diesem Vorstoss will man das Rad zurückdrehen, und hier wird eigentlich auch der Volksentscheid zum Raumplanungsgesetz mit Füssen getreten. Die Revision des Raumplanungsgesetzes, das diesen Paradigmenwechsel gebracht hat, wurde mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Im Kanton Bern war die Zustimmung besonders hoch. Auch die Zweitwohnungsinitiative wurde im Kanton Bern deutlich angenommen, obwohl er ein Tourismuskanton ist. Das ist eigentlich bemerkenswert.
Eine Zustimmung zu dieser Motion, und das ist ein weiteres Argument gegen das Anliegen, würde den Kanton Bern in der Auseinandersetzung mit dem ARE um den Richtplan definitiv ins Offside befördern. Ich gehe eigentlich noch einen Schritt weiter und sage, es wäre nicht ein Offside, sondern ich glaube, das ARE würde die ganze Mannschaft in die Kabine schicken. Denn ein Richtplan des Kantons Bern, der jeder Gemeinde die gleich grosse Wachstumschance gibt, hätte überhaupt keine Chance, vom ARE genehmigt zu werden. Die Folge wäre ein langes, totales Einzonungsverbot. Ist das im Interesse unseres Kantons?
Die Annahme dieser Motion würde auch zu einer grösseren Vernichtung des Kulturlands führen, als der Richtplan vorsieht, den der Regierungsrat jetzt vorgelegt hat. Ist das die Absicht der Motionäre? Sind sie Lobbyisten der Landwirte, die ihr Land gerne eingezont hätten, um ein bisschen Geld zu verdienen? Ich bin enttäuscht! Dieser Vorstoss ist ganz klar gegen die Interessen der Landwirtschaft gerichtet. Gerade in den ländlichen Gebieten müssten wir besonders Sorge tragen zu unserem Kulturland.
Im Übrigen warne auch ich, ebenso wie andere, deutlich vor den Kostenfolgen einer derartigen Raumplanungspolitik mit der Giesskanne. Wer soll bezahlen, wenn wir in jedem abgelegenen Dorf, ohne ÖV-Anschluss und übriger Erschliessung, neue Einfamilienhauszonen bereitstellen? Wir können nicht alles überall machen, meine Damen und Herren. Denn sonst müssen wir die NFA-Milliarden noch ein wenig aufstocken und dafür bei den Geberkantonen vorsprechen. Eine solche Raumplanung können wir schlicht nicht bezahlen. Lehnt diesen Vorstoss bitte ab! In einem Wort, dieser Vorstoss ist «Chabis»!

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Es wurde schon sehr viel gesagt. Ich möchte das nicht wiederholen. Nur auf einen Punkt will ich noch eingehen. Ich habe den Eindruck, dass die Motionäre von einer falschen Annahme ausgehen, dass nämlich Wachstum nur stattfinden kann, wenn man einzont. Doch das hat nichts mit Land zu tun, das einem zur Verfügung steht. In Uetendorf sind wir im Moment gerade an einer Ortsplanrevision. Wir hätten ein schönes Stück Land gerade mitten im Zentrum. Es wird noch landwirtschaftlich genutzt, aber es ist verpachtet. Das Dorf könnte dort schön intern wachsen, doch das Land wurde uns nicht zur Verfügung gestellt. Nun hat man die ganze Ortsplanung so machen müssen, dass sie eigentlich keinen Quadratmeter zusätzliches Land braucht. Und so etwas geschieht in einer Agglomerationsgemeinde! Trotzdem haben wir darauf geachtet, dass wir ein gewisses Wachstum haben. Nun ist ein Hochhaus mit 14 Geschossen im Zentrum vorgesehen, wo der Landiturm steht. So müssen wir verdichten, denn wir können nicht anders! Wir müssen in die Höhe bauen, wenn wir noch wachsen wollen, und dann braucht man kein Land. So kann man eben auch wachsen!
Es gibt noch einen zweiten Punkt. Sie wollen das gleiche Wachstum für alle Regionen. Wachstum müsste dort geschehen, wo es der Markt auch will! Haben Sie dann die Leute, die zuziehen wollen? Die gleichen Leute kommen und jammern, es gäbe eine Entvölkerung, die Menschen würden aus den Dörfern «i de Chräche hinde» wegziehen, und sie hätten Angst, dass es immer mehr werden. Ja, haben Sie das Gefühl, dass das mit zusätzlichem Bauland anders würde? Füllen Sie doch zuerst einmal die Häuser wieder, die jetzt offenbar leer stehen. Ich weiss, das ist nicht

so einfach. Bernhard Riem hat sehr schön gesagt, dass es Leute geben wird, die genau das suchen, nämlich eine hohe Lebensqualität. Auch ich bin davon überzeugt und gehöre persönlich zu diesen. Dieses Hochhaus ist etwa 20 Meter hinter meinem Nacken geplant. Ich habe es selber initiiert, weil ich das Gefühl habe, wir müssen es so machen. Aber mir gefällt es dann nicht mehr. Ich will dann nicht mehr dort wohnen, und ich suche mir jetzt einen Wohnort mit solch einem leerwerdenden Haus, wo ich wirklich im Grünen bin. Ich bin überzeugt, es gibt auch andere Leute, die Ähnliches wollen. Zudem bin ich überzeugt, dass ein Wachstum auf diese Weise eben auch zukünftig möglich ist, und dann können wir dort neu bauen, wo es wirklich verlangt wird, nämlich in der Agglomeration und in den Städten. Die glp-Fraktion lehnt auch diesen Punkt 2 ab.

Alfred Schneiter, Thierachern (EDU). Raumplanung ist gegenwärtig *das* Thema. Ich war am vergangenen Wochenende am Politforum, und wenn ich jetzt hier spreche, dann sicher nicht, weil ich das Gefühl habe, ich müsse auch noch ein paar Ratschläge geben und wisse, wie es gehe. Im Gegenteil, ich hatte nach diesem Samstagnachmittag eher das Gefühl, es müsse noch viel darüber nachgedacht und geplant werden. Wie das dann wirklich gehen soll und wie die Realität sein wird, sehen wir dann in 20 oder 30 Jahren.
Nun spreche ich auch nur zu Punkt 2. Man kann Sachverhalte ja immer verschieden interpretieren. Ich finde, das Anliegen ist sehr offen gehalten. Der Text nennt keine Prozentzahlen. In der Begründung wird zwar von Prozentzahlen gesprochen, aber gerade beim Beispiel von Thomas Knutti sehen wir, um wie wenig es sich dann noch handelt. Für die Gleichbehandlung sehen wir von der EDU-Fraktion noch andere Kriterien als nur irgendeine Prozentzahl. Andere Faktoren spielen auch eine Rolle, und dort kann man einer Gemeinde entgegenkommen. Es gibt nicht nur gerade Bevölkerungszahlen, die 10 oder eben 3 oder nur 1 Prozent wachsen dürfen. Daher wäre ich einfach ein bisschen vorsichtig.
Meine Vorredner können schon einfach etwas sagen, aber das kann ich auch. Ich bin auch in der Agglomeration Thun daheim. Wenn man aber «nebenaussen» wohnt – wenn ich so sagen darf; Eriz wurde erwähnt oder eben St. Stephan oder irgendwo –, dann sieht die Situation schon etwas anders aus. Man könnte diesem Punkt ja auch im Sinne einer Kundgebung absolut zustimmen. Soviel zuhanden des Votums von Adrian Haas, das ja grundsätzlich nicht so sehr dagegen lautete. Doch die FDP zum Beispiel will ihn ja nicht annehmen. Wieso kann man jetzt nicht sagen: Gut, wir haben auch ein Anliegen in diese Richtung, und wir wollen denen, die «nebenaussen» wohnen, nicht alles abschneiden. Aus diesen Gründen sagen wir von der EDU-Fraktion Ja zu Punkt 2.

Präsidentin. Si mon calcul est bon, je n'ai plus d'intervenant pour les groupes. Nous avons les intervenants à titre personnel et vous avez trois minutes. C'est à vous M. Krähenbühl.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Bei dieser Anrufung des Raumplanungsgesetzes fühle ich mich natürlich schon angesprochen. Ich gehörte zu den Exoten meiner Partei, als ich mich für dessen Revision stark machte. Ich stimmte ihr aus Überzeugung zu, und ich stehe nach wie vor zum Anliegen des Kulturlandschutzes. Ich erschrak aber doch etwas, als ich die Vorgaben dieses Richtplans gesehen habe. Ebenso ging es der Bevölkerung und den Behörden in meinem Gebiet, im Zulgtal. Bei uns gab es eine Grosse Zustimmung zur Revision. Unsere Bevölkerung ist sensibilisiert, und bei uns gibt es viele Bauern. Das Ziel kann nun wirklich nicht sein, dass wir in den flachen Gebieten um die Städte herum, wo die guten Böden sind, Fruchtfolgeflächen weiterhin munter überbauen und unter dem Vorzeichen des Kulturlandschutzes bei uns draussen, – das Eriz wurde erwähnt – an «stotzigen» Hängen und auf kieshaltigen Flächen mit kurzer Vegetationszeit, alles stilllegen und uns zu einem Naturreservat machen. Die Vorgaben werden zum Teil so empfunden. Ich stelle auch fest, dass der Regierungsrat jetzt offenbar die Fruchtfolgeflächen gefunden hat, die er im Mittelland hat verbauen lassen. Diesen Prozess verfolge ich mit Besorgnis. Das kann es nicht sein! Wenn man Kulturland schützen will, dann müssen vor allem auch die besten Böden geschützt werden. Und die sind jetzt halt grad im Oberland nicht «nebenaussen», sondern im flachen Gebiet, wo die Städte sind. Darum bitte ich Sie wirklich, diesen Punkt anzunehmen. Das Unverständnis der Bevölkerung auf dem Land ist gross!

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Warum haben wir diese Motion eingereicht? Uns geht es ganz klar auch um den Schutz des Kulturlands, und ich habe auch ganz klar einer inneren Verdichtung zugestimmt. Aber die innere Verdichtung richtet sich gegen unsere Tourismusorte im Berner Oberland. Ein Beispiel aus unserer Gemeinde: Bei der inneren Verdichtung wurde mit 1400 Bewohnern plus 800 Arbeitsplätzen gerechnet, das heisst mit 2200 Personen. Wenn die Lenk voll ist, haben wir jedoch 11 000 Personen oder 550 000 Übernachtungen. Diese werden gar nicht angerechnet. Deswegen sind wir ganz klar gegen den Richtplan und haben diese Motion eingereicht. Weil unsere Tourismusorte – nicht nur die Lenk, sondern auch die andern Orte – denken, dass sie ganz falsch eingeschätzt wurden.
Ich war bei Christoph Neuhaus, und er hat mir versprochen, dass in diesem Bereich etwas gemacht wird. Deswegen waren wir auch ganz klar bereit, die Punkte 1 und 3 zurückzuziehen. Nun geht es um Punkt 2, und ich kann Ihnen ein Beispiel erzählen: Die Gemeinde Lauenen kann innerhalb von 15 Jahren noch 100 Quadratmeter einzonen. Das ist ein Witz! Dann machen wir besser überhaupt nichts. Das ist ja die Ausgangslage des ganzen Themas. Deswegen sage ich ganz klar, Adrian Haas, es geht nicht darum, dass man die Landregionen prozentual gleich behandeln müsse. Wir sagten einmal, wir betrachten es von der Bevölkerung her und schauen darauf, dass alle gleich behandelt werden. Mir geht es auch nicht um die Baulandreserven, sondern es geht mir um die Richtplanung für die Zukunft. Wenn wir einmal ein Zeichen gesetzt haben, gilt das vielleicht für die nächsten 50 Jahre und nicht nur bis 2030.
Vielleicht noch ein konkretes Beispiel: Bei uns in der Lenk sagt der Regierungsrat, dass wir mit der inneren Verdichtung 10 Hektaren Land überbauen können. Was wollen Sie denn in der Lenk? Sollen wir Hochhäuser bauen? Heute ist

diese Fläche überbaut. Wir haben ja 75 Prozent Agglomerationen und 25 Prozent ländliche Gebiete im Kanton. Jetzt geht es eigentlich darum, ob wir diesen Prozentsatz nicht etwas verschieben können. Deswegen müssen wir doch darüber diskutieren, ob die ländlichen Gemeinden gleichwohl einen gewissen Spielraum erhalten können und ob man vielleicht auch ein bisschen Offenheit zeigen kann, wenn eine Gemeinde wirklich die Möglichkeit hat, sich zu vergrössern. Deshalb hoffe ich ganz klar auf Ihre Unterstützung!

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Nun erhalten wir einen kleinen Vorgeschmack von der Raumplanung und dem Richtplan 2030. Ich habe eine Frage an den Herrn Regierungsrat und auch an einige Grossräte hier im Saal. Die Ausgangslage vor einem halben Jahr war uns klar. Der Kanton Bern hat seine Hausaufgaben gemacht, und wir stehen als Weltmeister da. Wir sind die Musterknaben schlechthin. Trotzdem wurde der Richtplan vom ARE zurück an den Absender geschickt.
Bisher wurde mehrmals erwähnt, das Schweizervolk, der Kanton Bern, habe die Revision gewollt. Eine Zweidrittelmehrheit stimmte zu, wie wir verschiedentlich gehört haben. Aber nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass im Kanton Wallis das ganze Raumplanungsgesetz abgelehnt wurde. Nun komme ich zu meinen Fragen an den Regierungsrat: Kann der Kanton Wallis unter dieser Prämisse überhaupt einen genehmigungsfähigen Richtplan beim ARE einreichen? Wenn Nein, welche Auswirkungen hat das auf die andern Kantone und insbesondere auf den Kanton Bern, wenn wir von einer Gleichbehandlung aller Bürger in der Schweiz ausgehen? Die vorliegende Motion will ja genau dies, eine Gleichbehandlung.
Nun habe ich noch einige Beispiele: Innertkirchen, Guttannen, Gadmen und ebenso die Lenk haben keine Möglichkeiten. Wir haben Projekte wie die Kraftwerk Oberhasli AG (KWO) für 1,9 Mrd. Franken. Stellen Sie sich bitte vor, dass diese irgendwann realisiert werden. Wo können dann die Menschen wohnen und leben? Sie werden dann pendeln, und das wollen viele Leute auch nicht. Ganz klar ist etwas mehr Zurückhaltung und Gleichbehandlung gefordert.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Entweder habe ich getrunken oder ich bin heiser, ich weiss es selber nicht so genau. Aber ich hoffe, Sie verstehen mich trotz meiner rauen Stimme. Aus meiner Optik diskutieren wir hier über ein ganz wichtiges Thema. Wenn man über einen Richtplan spricht, dann geht es um die Zukunft! Wir haben Adrian Haas von der Sicht der FDP, der Wirtschaft, sprechen hören. Luc Mentha hat eigentlich ein bisschen ausgesprochen, was ich selber denke. Ich bin etwas hin und her gerissen, aber eines ist für mich gewiss: Wir können nicht mehr in diesen Gemeindestrukturen weiterfahren! Und da danke ich auch Christoph Neuhaus, er hat nämlich dieselbe Meinung. In 350 Gemeinden hat jeder eine andere Idee usw.
Wir müssen Entwicklungszentren definieren, die im Oberland ganz anders sein können als bei uns im Seeland und im Mittelland, wo wir Ackerbau treiben. Tourismusgebiete kann man nicht mit unserem Gebiet vergleichen und unser Gebiet nicht mit der Stadt Bern oder mit Zollikofen oder wem auch immer. Um dieses Problem zu lösen, müsste man eigentlich unseren Kanton zu 50 Gemeinden zusammenfassen, wie Philippe Müller einmal vorgeschlagen hat. Aber ich glaube, das bringen wir nicht fertig, solange ich lebe. Doch wir müssen das überdenken. Die ganze Geschichte mit diesen Regionalkonferenzen können Sie auch vergessen. Überall werden diese abgelehnt. Also müsste man eigentlich wieder die alte Struktur der Ämter nehmen. Bei uns müsste man ein Wirtschaftszentrum Lyss-Aarberg machen. Adrian, jetzt musst du zuhören! Dort ist Landwirtschaftsland nicht so geschützt wie beispielsweise in Rapperswil. Dort müsste man eine Raumplanungseinheit haben und eine Steuereinheit. Das heisst, von Rapperswil bis nach Lyss gibt es einen Steuerausgleich. Das können Sie in einem Gemeindeverband machen.
Wir haben in Lyss in einem Gemeindeverband 50 Mio. Franken investiert. Der Lyssbachverband hat hervorragend funktioniert. Alle haben bezahlt, Schüpfen, Rapperswil und so weiter. Warum sollen wir das nicht weiterdenken? Dann ist Rapperswil nicht mehr Konkurrenz zu Schüpfen und zu Grossaffoltern. Wir könnten dann die ganze Entwicklung von Industrie und Gewerbe nach Lyss delegieren. In Lyss können wir die ganzen Wohnbauten gegen den Frienisberg hinauf planen, wo man zukünftig überhaupt nicht mehr Landwirtschaft betreiben will, weil es steil ist und gar keine Fruchtfolgeflächen hat. So können wir das auf unserem Gebiet bewältigen. Über die Möglichkeiten in Bern, Zollikofen, Oey-Diemtigen, Saanen-Gstaad oder Zweisimmen kann ich mich nicht äussern. Sehr verehrte Damen und Herren, wir müssen etwas ändern, sonst kommt es nicht mehr gut heraus!

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Raumplanung ist ein emotionales Thema. Von Raum sind wir alle betroffen, und an solchen haben wir auch die verschiedensten Ansprüche. Wir wollen Raum für das Wohnen, für den Verkehr, für die Landwirtschaft, für die Natur und so weiter. Gerade darum ist es wichtig, dass man diesen Raum gemeinsam plant und zwar über den ganzen Kanton hinweg, wodurch man die verschiedenen Ansprüche an diesen Raum organisieren kann. Mir ist bewusst, dass die Gesamtstrategie des Kantons für kleine Gemeinden eine Herausforderung ist. Ich selber lebe auch in einer solchen Gemeinde. Sie hat 1000 Einwohner und weist ein Entwicklungspotenzial von 4 Prozent auf. Wir können also um 40 Personen wachsen. Aber das ist ja auch eine Chance, denn gerade dadurch bewahrt unser Dorf seinen ländlichen Charakter und seinen Charme.
Als Bäuerin liegt mir der Schutz des Kulturlands sehr am Herzen, und ich weiss, dass es vielen Bauern und Bäuerinnen hier im Saal ebenso geht. Deshalb ist dieser Vorstoss für mich ein völliger Widerspruch. Wir können nicht auf der einen Seite Kulturlandschutz fordern und auf der andern ein grösseres Bevölkerungswachstum in jedem kleinen Dorf wollen. Wir brauchen Lösungen für Entwicklungsmöglichkeiten, aber solche Lösungen müssen wir in eine andere Richtung denken. Wir müssen weiter denken! Wir müssen in funktionalen Räumen denken! Wir müssen an Fusionen von Gemeinden denken, und wir müssen vielleicht auch noch an den finanziellen Ausgleich zwischen den Regionen denken, zwischen den Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Entwicklungspotenzialen. Wir sind uns wohl einig, dass der Sinn des Richtplans darin besteht, dass man das Bauen

sinnvoll kanalisieren kann. Deshalb und vor allem im Interesse des Kulturlandschutzes lehne ich Punkt 2 dieser Motion ab, und ich hoffe auch wirklich auf die Unterstützung der Bauern und Bäuerinnen hier im Saal.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich habe Freude an dieser Diskussion. Sie ist äussert wichtig, und wir werden sie noch oft führen. Es geht um einen wichtigen Punkt und als Landvertreter möchte ich hier auch noch nachstossen. Es besteht wirklich ein Unbehagen und wir müssen darüber sprechen, was wir im Kanton Bern wollen. Der Landbevölkerung müssen wir erklären, was mit diesem Richtplan geschieht und was wir beschlossen haben. Jetzt dämmert es langsam allen hier im Saal, was die zukünftigen funktionalen Räume bedeuten. Eigentlich wollte ich das sagen, was Fritz Ruchti vorher dargestellt hat. Ich bin nämlich Sprecher des Postulats, «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen».
Fritz Ruchti hat das gerade sehr schön dargestellt: Wir müssen in neuen Strukturen denken. Wir können wahrscheinlich in unseren kleinteiligen Gemeindestrukturen heutige Probleme nicht mehr lösen. Wie haben keine Landstrukturen mehr, wo es in den kleinen Gemeinden noch die Käserei, die Post und den Laden gab. Dort wo ich aufgewachsen bin, ist diese Struktur zerstört. Wir haben noch eine Brauerei, welche die Dorfgemeinschaft ein bisschen zusammenhält. Aber sonst ist das heute ganz anders. Wir müssen diese Strukturen wirklich überdenken, und hier hoffe ich doch, dass wir diese Diskussion im Sinne von Fritz wirklich anstossen können. Darum ist das eine wichtige Diskussion hier im Grossen Rat, auch wenn ich Punkt 2 dieser Motion ablehne.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich möchte gerne noch etwas zu den Proportionen sagen, die hier am Rednerpult im Zusammenhang mit dem Siedlungswachstum erwähnt wurden. Adrian Haas hat das Viererfeld erwähnt. Ich meine, dass diese Grössenordnung, im Vergleich zu unserer Wachstumsmöglichkeit und dem Vorschlag des Richtplans, etwas zu knapp vorgesehen ist. Im Erläuterungsbericht zum Richtplan steht: «Die Grösse der Zunahme des Siedlungsgebiets in den nächsten 25 Jahren (bis 2038) wird auf 1400 ha beschränkt.» [Quelle: Richtplan 2030: Erläuterungen zu den Richtplananpassungen im Teil Siedlung, p.10] Das entspricht 14 Quadratkilometern, was etwa die Fläche der Stadt Burgdorf mit 15,6 Quadratkilometern umfasst, wie Google Maps zeigt. Somit ist ein Wachstum durchaus angedacht. Die erwähnten Befürchtungen entstehen meines Erachtens wegen dem von Luc Mentha dargestellten Paradigmenwechsel. Ein solcher ist natürlich notwendig, wenn man beginnen will, sich zu beschränken. Das löst Ängste aus, und das ist verständlich. Man muss suchen, wo man noch wachsen kann, und man kann vor allem nicht mehr weiterfahren wie bisher. Man konnte bisher einfach aus dem Vollen schöpfen! Man konnte einzonen, wo man wollte. Und es entspricht natürlich auch dem neoliberalen Gedankengut, einfach den Markt arbeiten zu lassen und dann dort zu bauen, wo sich der Markt entfaltet hat. Ich meine, die Zukunft soll anders aussehen.
Die grosse Zustimmung der Stimmbevölkerung geschah meines Erachtens nicht aus Unkenntnis der Konsequenzen, sondern weil die meisten Leute gedacht haben, man wolle sich auf das beschränken, was man schon hat. Fritz Ruchti hat einen Ansatz aufgezeigt, wie es weitergehen müsste und wie wir mit den beschränkten Möglichkeiten des Wachsens umgehen könnten. Um uns herum hat es Gemeinden, von denen ich glaube, dass sie einfach nicht mehr wachsen, auch wenn sie noch Bauland hätten. Das ist nicht zynisch gemeint, sondern es ist Besorgnis erregend. Sie können nicht mehr wachsen, weil verschiedene Dinge nicht mehr da sind. Fehlen Schulhäuser und müssen die Kinder weiss nicht wie weit herumziehen, dann findet auch ein gewisses Wachstum nicht mehr statt. Dort müssen wir wirklich viel mehr zusammen denken und vernetzen.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Sie sehen nun gerade nacheinander den grössten und den kleinsten Vertreter der EVP am Rednerpult. Nach dieser Diskussion neige ich dazu, zu sagen, dass alle meine Vorredner ein Stück weit Recht haben. Und das führt auch zum Dilemma, das ich spüre. Geboren in Blumenstein, sind mir diese Ängste sehr vertraut. Da heisst es einfach, mit dem neuen Richtplan haben wir quasi ein Bauverbot. Es kann nicht sein, dass wir einfach gewisse Randregionen völlig auf null Wachstum zu setzen und abzuhängen. Das dient auch dem Landwirtschaftsland nicht. Wir sind also aufgefordert, eine Lösung zu finden. Die Lösung der Motion, alle Regionen nach einem zu definierenden Parameter gleichzustellen, ist nicht möglich. Das wäre auch ungerecht. Gerecht ist nämlich, die Leute dort gleichzustellen wo sie gleich sind und sie dort ungleich zu behandeln, wo sie ungleich sind. Wir haben gehört, dass die Lenk als Touristenort, Blumenstein als Randregion, Eriz und Bern unterschiedliche Voraussetzungen haben. Ich habe mir überlegt, ob man das Ganze als Postulat herüberbringen sollte und damit sagt, wir hätten noch ein Bedürfnis, man solle an uns auf dem Land draussen denken. Aber mit der Motion schreiben wir nicht vor, dass wir irgendeinen unmöglichen Gleichheitswahnsinn betreiben wollen. Könnten wir das als Versuch starten?

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP). Ich habe nur eine ganz kurze Reaktion auf Martin Aeschlimann. Du musst jetzt nicht gleich gehen, warte noch einen Moment. Wenn du sagst, es gebe in deinem Umfeld Gemeinden, die sich nicht mehr entwickeln können, weil verschiedene Dinge fehlen, dann musst du vielleicht einmal nach Oberburg schauen und überlegen, was dort fehlt oder was dort zu viel ist. Dort hat man der Hauptstrasse entlang eine Verslumung. Und woher kommt das? Weil solche Leute wie du, immer gegen die Zufahrt ins Emmental sind.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Punkt 2 dieser Motion hat den Charakter einer Richtlinienmotion. Doch das ist nicht entscheidend. Wesentlicher ist, dass sein Inhalt bundesrechtswidrig ist. Seit letzter Woche ist bekannt, dass der Kanton Bern Differenzen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat. Es wäre daher gegenwärtig wahrscheinlich ungeschickt, hier im Grossen Rat bewusst dagegen zu verstossen, was der Bund tut. Das betrifft die rechtliche Seite. Eine andere Seite ist die Realität des täglichen Lebens. Diese ist leider anders. Ich ziehe nicht dorthin, wo der Motionär will. Ich wiederhole mich immer wieder gerne: Hier wird eine dezentrale Zentralisie-

rung vorgenommen! Wenn Sie die alten Ämter betrachten, dann sehen Sie überall wachsende Dörfer und Städte. Wir haben aber auch eine ganze Anzahl verschiedenster Gemeinden, die laufend Bevölkerung verlieren. Hier bewirkt das Einzonen nichts. Wenn die Menschen nicht dorthin ziehen wollen, weil die Gemeinden beispielsweise nicht an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind und nicht gebaut wird, dann hilft auch Bauland nicht weiter.
Bei Gemeinden, die sich beschweren, dass Bauland fehle und deshalb nicht mehr gebaut werden könne, muss man genauer hinschauen. Wer zu viel unüberbaute Bauzonenreserve hat, wem also die Dichte fehlt, kann weniger Land einzonen. Wer seine Hausaufgaben schlechter gemacht hat, erhält normalerweise eine schlechtere Note. Hier kann man dann einfach weniger einzonen. Ich habe von einer Gemeinde gehört, die keine Einzonung machen kann. Ich gehe gerne mit Ihnen in die Gemeinden, die sich beschweren. Dann schaue ich dort auch noch die Bauparzellen an, die das Grosskind irgendwann bebauen wird, denn die Kinder wohnen in Basel und in Zürich.
Wie ich hier im Grossen Rat auch schon erzählt habe, suchte ich vor vier Jahren eine Liegenschaft und habe verschiedenste Baulandparzellen im Kanton Bern angeschaut. Ich habe mich dann entschieden, nicht dorthin zu ziehen. Diese Baulandparzellen sind immer noch verfügbar, und es ist nicht einmal eine Frage des Preises. Es gibt Gemeinden, die in diesem Jahrzehnt gar nicht mehr einzonen konnten, weil keine Nachfrage besteht. Nachfrage können Sie nicht mit einem Angebot hervorrufen. Die Wirtschaft kann nicht einfach irgendein Produkt herstellen und dann befehlen, dass man es kauft. Genauso wenig können wir einfach Bauland bereitstellen und befehlen, dass es bebaut wird. Wenn die Leute nicht kommen, dann können wir eben auch nichts tun.
Noch ganz kurz etwas zum System: Es basiert auf dem Gesamtwachstum des Kantons. Dieses wird auf die Raumtypen heruntergebrochen. Wir machen quer durch den Kanton einen Ausgleich und stellen Gleiches Gleichem gegenüber. Wenn nun Gemeinden über Jahre und Jahrzehnte Bevölkerung verloren haben und dann trotzdem noch sagen, sie könnten mit einem Prozent wachsen, dann begreife ich die Welt nicht ganz.
Wir müssen noch etwas wachsen, und wir wollen noch etwas wachsen! Wir haben pro Tag 25 000 Zupendlerinnen und Zupendler. Mir wäre es lieber, wenn sie im Kanton Bern wohnen und nicht mit der Neat aus dem Wallis hierher und wieder zurück fahren würden, und man uns dann noch sagt, wir hätten zu viel gebaut, wie die Neat oder auch andere Bauten, die uns immer angerechnet werden. Ich erkläre Ihnen das Meccano sehr gerne. Es ist aber auch nicht auf ewig in Stein gemeisselt, und wenn sich etwas verändert, dann schauen wir das wieder an.
Herr Grossrat Gerhard Fischer stellte eine sehr gute Frage betreffend den Kanton Wallis. Wie bereits erwähnt, sind wir in Verhandlung mit dem Bund. Das ARE drückt den Kanton Bern massiv tiefer als das Wallis. Deshalb wehren wir uns auch! Du brauchst dir keine Sorgen zu machen wegen der Kraftwerke Oberhasle AG (KWO) und den entsprechenden Arbeitszonen, Gerhard. Das ist anders als bei Wohn-, Misch- und Kernzonen. Ich komme zum Schluss und weise noch einmal auf das Wichtigste hin: Punkt 2 ist bundesrechtswidrig. Wir können ihn zwar annehmen, aber der Bundesrat wird das nie genehmigen! Doch selbst wenn er es akzeptieren würde, würde das nichts nützen, denn die Leute gehen dorthin wohnen, wo sie wollen. Man kann ihnen den Wohnort nicht befehlen! Soweit sind wir noch nicht. In Rumänien hat Ceauşescu Dörfer umgesiedelt. Aber das bringt der Kanton Bern nicht fertig, und das bleibt hoffentlich auch so! Lehnen Sie also bitte Punkt 2 dieser Motion ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Vielen Dank für diese angeregte Diskussion. Ich bin natürlich etwas enttäuscht, weil von diesen vielen Voten hier im Saal, ausser von der SVP, kein einziges einen Millimeter Verständnis für den ländlichen Raum zeigte. Das muss ich hier klar festhalten. Die Motion ist in Punkt 2 sehr offen formuliert: « … dafür zu sorgen, dass im kantonalen Richtplan 2030 eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum ermöglicht wird». Wir haben keine einzige Prozentzahl drin. Wir sagen nicht, wie viel und wir sagen auch nicht, dass wir mehr Land einzonen wollen. Wir sagen einzig und allein, dass wir eine Gleichbehandlung von allen Gemeinden in diesem Kanton wollen. In der Vernehmlassung des Richtplans sind immerhin 300 Stellungnahmen eingegangen. Das ist in meinen Augen Zeichen genug, dass die Gemeinden mit dem, was jetzt abgeht, wohl nicht ganz einverstanden sind. Und ich kann es gerne noch einmal sagen: Auch in ländlichen Regionen gibt es unfruchtbare Böden, und dort muss man einfach überbauen können. Dadurch kann man Fruchtfolgeflächen schützen. Das müsste auch im Interesse von vielen Landwirtschaftsvertretern sein. Noch ein Wort zu Kollege Hannes Zaugg: Ich habe gehört, du hättest im Oberland ein Häuschen gekauft. Ich bin nicht ganz sicher, ob das so ist. Aber ich weiss nicht, ob du nach deinen heutigen Voten, dort noch willkommen bist *(Heiterkeit)*.
Und noch zum Schluss: Wir haben in den meisten Gemeinden ein Prozent Wachstum. Wer hier im Saal ein gewisses Verständnis für den ländlichen Raum hat, unterstützt uns jetzt. Und ein Mann hier drin hat mich auf eine ganz gute Idee gebracht. Vielen Dank, Markus Wenger, unterstützt doch wenigstens das Postulat, um all dem ein wenig gerecht zu werden.

Präsidentin Vous l'avez entendu, le motionnaire a transformé … *(Unruhe. Herr Grossrat Zaugg möchte sich äussern, da er von Herrn Grossrat Knutti persönlich angesprochen wurde.)* – Vous vous annoncez Monsieur. Bref, M. Zaugg, c'est à vous.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Genau wegen solchen Menschen, wie du einer bist, Thomas Knutti, zieht es mich jetzt mehr ins Emmental *(Heiterkeit)*.

Präsidentin. C'était très bref, bravo. Donc, le motionnaire a transformé en postulat, je rappelle que les points 1 et 3 ont été retirés. Nous votons seulement sur le point 2 en tant que postulat. Ceux qui acceptent ce point 2 en tant que postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	59
Nein	77
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez refusé ce point 2 en tant que postulat.

Geschhäft 2015.RRGR.57

Vorstoss-Nr.:	010-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Burren (Lanzenhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 212/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Vereinfachungen der Planungsverfahren für Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan umzusetzen:

1. Sämtliche Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan sind mindestens bis 2020 grundsätzlich offenzuhalten, so dass insbesondere notwendige Windmessungen als zentrale Entscheidungsgrundlagen durchgeführt werden können. Eine Streichung bzw. Einschränkung des Perimeters von Windenergieprüfräumen auf Stufe regionaler Richtplan ist zu unterlassen.
2. Als Leitverfahren für behörden- und eigentümerverbindliche Festlegungen innerhalb von Windenergieprüfräumen soll das Nutzungsplanungsverfahren direkt auf Stufe Gemeinde angewendet werden.
   Der regionale Richtplan Windenergie darf keine weitergehenden Einschränkungen der Nutzungspotentiale bzw. der räumlichen Ausdehnung der Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan vornehmen. Das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde hat für die weitere Festlegung (direkt gestützt auf den kantonalen Richtplan) Vorrang.
3. Der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat von Ständerat Robert Cramer «Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen» muss auch im Kanton Bern vollständig umgesetzt werden. Windenergieanlagen sind im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt. Das flexible Ausschlusskriterium «Wald» ist im regionalen Richtplan ersatzlos zu streichen.

Begründung:
Die neue Energiestrategie 2050 sieht einen erheblichen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vor. Gegenüber dem heutigen Stand ist in allen Bereichen mit einem massiven Zubau von Anlagen zu rechnen. Dies gilt auch für die Windkraft, die bis anhin im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien eine eher untergeordnete Rolle spielte. Die Windenergie verfügt dennoch auch in der Schweiz über ein grosses Ausbaupotenzial.
In den nächsten 20 Jahren wird eine zwanzigmal höhere schweizerische Windenergieproduktion angestrebt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz über geeignete Standorte und damit auch über ein gutes Potenzial für den Ausbau der Windenergie verfügt.
In verschiedenen Gebieten der Schweiz gibt es ein beachtliches Windpotenzial. Die Standorte mit dem besten Windangebot befinden sich im Jurabogen und in den Alpen und Voralpen. Das BFE schätzt das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie in der Schweiz auf 12 000 GWh pro Jahr. Werden Schutzgebiete auf Bundesebene als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, reduziert sich dieses Potenzial auf 5300 GW pro Jahr. Wird auch der Wald als Standortgebiet ausgeschlossen, reduziert sich das Windenergiepotenzial weiter auf nur noch 3400 GWh pro Jahr.
Im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergie soll nun Wald als sogenanntes «flexibles Ausschlusskriterium» eingeführt werden, obwohl der Bundesrat im Bericht zum Postulat von Ständerat Robert Cramer festhält, dass Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich bewilligungsfähig sind, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt.
Zudem sieht der regionale Richtplan Windenergie der RKBM eine Streichung bzw. Einschränkung von Windenergieprüfräumen vor, bevor insbesondere notwendige Windmessungen als Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden konnten.
Deshalb sollen die weiteren behörden- und eigentümerverbindlichen Festlegungen direkt im Nutzungsplanungsverfahren der jeweiligen Standortgemeinden durchgeführt werden. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren innerhalb der bestehenden Windenergieprüfräumen gemäss kantonalem Richtplan.
Zudem ist das «flexible Ausschlusskriterium Wald» gemäss Bundesratsentscheid (Postulat SR Robert Cramer) ersatzlos zu streichen. Für die Waldwirtschaft bieten sich mit der Windenergie eine zukunftsgerichtete nachhaltige Wertschöpfung und die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu leisten.
Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit ist der regionale Richtplan Windenergie RKMB in Erarbeitung. Mit der vorliegenden Motion werden klare und zentrale Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsverfahren geschaffen und eine Beschleunigung im Sinne der vom Grossen Rat angenommen Motion Krähenbühl «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen» (149-2014) bewirkt.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtli-

nienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Windenergieanlagen haben bedeutende und weiträumige Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Der kantonale Richtplan sieht deshalb vor, dass die räumliche Abstimmung stufenweise in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden erfolgt. Der Kanton hat eine erste Triage vorgenommen und die aus kantonaler Sicht für grosse Windpärke in Frage kommenden Räume (Windenergieprüfräume) grob abgegrenzt. Die Regionen haben den Auftrag, bis 2018 die Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und die präziser abgegrenzten Windenergiegebiete in ihrer Richtplanung zu bezeichnen. Die Gemeinden schliesslich legen die einzelnen Anlagen im kommunalen Nutzungsplanverfahren grundeigentümerverbindlich fest.
Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein solches schrittweises Vorgehen dazu beiträgt, die am besten geeigneten Gebiete für Windenergie zu finden und die für die Umsetzung notwendige breite Akzeptanz zu schaffen.
Zu den Forderungen im Einzelnen:
Zu Punkt 1:
Die Regionen haben weder die Aufgabe noch die Kompetenz, die kantonalen Windenergieprüfräume zu streichen, denn die Windenergieprüfräume sind ein Inhalt des kantonalen Richtplans. Vielmehr ist es Aufgabe der regionalen Planung, die grossräumig und schematisch abgegrenzten Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und eine räumliche Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzanliegen vorzunehmen. Soweit sich aufgrund dieser Prüfung die Windenergieprüfräume als geeignet erweisen, werden sie im regionalen Richtplan in Windenergiegebiete überführt. Diese Windenergiegebiete werden dann in den kantonalen Richtplan aufgenommen.
Wenn ein Windenergieprüfraum von der Region geprüft wurde und sich als ungeeignet erweist, kann die Region auf die Bezeichnung eines Windenergiegebietes verzichten. Die Region hat damit den im kantonalen Richtplan erteilten Auftrag für diesen Windenergieprüfraum erfüllt und der Windenergieprüfraum kann bei der nächsten Nachführung aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.
Gestützt auf die Motion Krähenbühl (M 149-2014) wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegungen zur Windenergie überprüfen und anpassen. In diesem Zusammenhang kann auch geprüft werden, ob aus kantonaler Sicht ein Beibehalten von bereits durch die Regionen geprüften Windenergieprüfräumen angezeigt ist. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, diesen Teil der Motion als Postulat entgegen zu nehmen.
Punkt 2:
Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab. Die Regionen erfüllen mit ihrer Planung eine unverzichtbare Aufgabe. Sie helfen einerseits, in den bewusst gross ausgeschiedenen Windenergieprüfräumen die Spreu vom Weizen zu trennen. Die Gemeinden und Promotoren können sich dann auf Gebiete fokussieren, in welchen ein Windpark gute Realisierungschancen hat. Die Regionen leisten überdies einen wichtigen Beitrag, indem sie die Entwicklung der Windenergie in der Region zur Diskussion stellen und sie über die Gemeindegrenzen hinweg abstimmen. Beides trägt wesentlich dazu bei, den Boden für die Nutzungsplanung der Gemeinden vorzubereiten und die Planungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt abzulehnen.
Punkt 3:
Die Forderung, dass der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts Postulat SR Robert Cramer auch im Kanton Bern umgesetzt wird, wird vom Regierungsrat geteilt. Der Bericht des Bundesrates vom 10. 10. 2012 in Erfüllung des Postulats von SR Robert Cramer hält fest, dass Windenergieanlagen auch auf geeigneten Standorten im Wald und auf Wytweiden realisiert werden können, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind. Dazu sind im Rahmen des Bedarfsnachweises eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Standortgebundenheit, die raumplanerischen Voraussetzungen, die Umweltgefährdung durch die Anlage sowie Aspekte des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist anspruchsvoll. Die nach dem Bericht des Bundesrates angepasste «Vollzugshilfe Rodungen und Rodungsersatz» des BAFU (Ausgabe 2014) hält klar fest: «Bestehen auf Grund einer gesamtheitlichen Betrachtung ausserhalb des Waldes und von Wytweiden gleichwertige oder bessere Alternativstandorte, sind diese zu bevorzugen.» Diese Vorgaben werden mit der aktuellen kantonalen Praxis umgesetzt.
Im Mitwirkungsentwurf des Windenergie-Richtplans der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist die rechtliche Ausgangslage bezüglich Wald in Übereinstimmung mit der Praxis von Bund und Kanton differenziert dargestellt. Dabei wird u. a. die Aussage gemacht, dass ganze Windpärke nicht im Wald erstellt werden können, wohl aber einzelne Anlagenteile von Windpärken (einzelne Turbine, Zuleitung, Erschliessung) Wald beanspruchen können (Kurzbezeichnung «flexibles Ausschlusskriterium»). Damit wird der Aspekt Wald stufen- und sachgerecht in der regionalen Planung berücksichtigt. Es besteht weder eine Differenz zur aktuellen Waldgesetzgebung noch zur konkreten Praxis des Kantons. Der Regierungsrat beantragt deshalb, diesen Teil der Motion abzulehnen.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 47, motion de M. Burren, Economie forestière et énergie éolienne: simplification de la procédure d'aménagement. Nous avons ici affaire à une motion ayant valeur de directive, c'est pourquoi le Bureau vous propose un débat réduit. M. Burren a déposé une motion d'ordre, il demande un débat libre. Nous pouvons passer tout de suite au vote. Je le rappelle, M. Burren a demandé le débat libre au lieu du débat réduit. Est-ce que l'on peut passer au vote? – Je n'ai pas de réaction, donc nous votons. Ceux qui acceptent cette motion d'ordre, c'est-à-dire un débat libre pour cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ordnungsantrag Burren, SVP: Freie Debatte)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	125
Nein	9
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion d'ordre, donc nous sommes en débat libre. M. Burren a la parole. Je vous prie de vous annoncer et d'avancer. Je prie les groupes de s'annoncer s'il vous plaît. Monsieur, vous avez la parole.

Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP). Danke für Ihre Unterstützung. Ich werde trotz freier Debatte nicht länger sprechen. Die Richtlinienmotion habe ich eingereicht, als ein Energieunternehmer angefragt hat, ob es möglich wäre, im Gebiet der Gemeinde Guggisberg einen Windpark zu errichten. Die Waldbesitzer, zwei Burgergemeinden, haben Interesse gezeigt und gemerkt, dass dies für sie ein neues Standbein sein könnte, weil eine Burgergemeinde heute einzig vom Holzgewerbe kaum mehr bestehen kann. Die Burgergemeinden haben diese Standorte bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland eingereicht. Leider sind sie von den zuständigen Personen im Richtplan Windenergie, ohne Rücksprache mit den Antragstellenden, gestrichen worden. Das hat uns dazu bewogen, Punkt 2 dieser Motion einzureichen. Wir sind uns aber bewusst, dass es keinen Sinn macht, wenn jede Gemeinde ein eigenes Projekt gestaltet und ziehen darum Punkt 2 der Motion zurück. Ich hoffe aber, dass Sie Punkt 1 als Motion überweisen können, damit die Standorte noch bis 2020 bestehen bleiben und die Wirtschaftlichkeit geprüft werden kann. Es gibt vorgesehene Standorte, wo bereits lastwagentaugliche Strassen mitten in das Gebiet führen und Stromleitungen durchgehen. Das eine Gebiet liegt sogar auf dem Hügelzug des Schwybergs, im freiburgischen Schwarzsee, den Windmessungen als geeignet taxieren. Es macht doch Sinn, wenn man prüft, ob in diesen Gebieten ein Windpark sinnvoll ist.
Mit Punkt 3 verlangen wir, dass das Postulat von Ständerat Cramer, «Erleichterung des Baus von Windparkanlagen in Wäldern und Waldweideflächen», auch im Kanton Bern umgesetzt wird. Das will ja eigentlich auch der Regierungsrat, wie er zu Beginn des Antwortschreibens sagt. Ich staune dann, dass er am Schluss Punkt 3 ablehnen will. Ich hoffe, dass Sie die Punkte 1 und 3 als Motion unterstützen können. Weil es eine Richtlinienmotion ist, hat der Regierungsrat bei der Umsetzung grossen Spielraum. Man kann eigentlich hier auch sagen, es spielt fast keine Rolle, ob es eine Motion oder ein Postulat ist. Ich halte vorläufig an der Motion fest und höre mir die Diskussion an. Danach entscheide ich mich. Ich könnte nun noch ein bisschen provokativ werden und sagen, alle diejenigen, die damals der Energiewende zugestimmt haben, sollten doch auch hier diesen beiden Punkten zustimmen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Präsidentin. Donc, nous discutons seulement les points 1 et 3, et en tant que motion. M. Trüssel pour le pvl, vous avez la parole.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich hoffe, Sie hören mir doch noch zu und schenken uns doch noch ein wenig Glaubwürdigkeit in Bezug auf Energiefragen. Uns ist völlig klar, dass wir bei der Umsetzung der Energiestrategie, bei vielen Technologien eine Interessenabwägung machen müssen. Es gibt in Gottes Namen bei uns keine Wüste, wo auf grossen Flächen kein Mensch und kein Vogel lebt. Wir werden uns also von Fall zu Fall in Kompromissen einigen müssen. Es geht aber auch nicht, dass wir ohne Rücksicht auf die Umwelt jedes Bächlein stauen, nur weil wir noch ein paar Franken dabei verdienen können.
Ich nehme es vorweg: Die Grünliberalen werden Punkt 1 auch als Motion unterstützen. Windenergieprojekte werden so oder so nur dort realisiert, wo es genügend Wind gibt, wo die Erschliessung des Standorts gegeben ist und wo wir Einspeisemöglichkeiten ins Übertragungsnetz vorfinden. Es macht also absolut keinen Sinn, die vielen möglichen und unmöglichen Ausschlusskriterien bereits im Vorfeld zu formulieren. Der Markt wird ausschliesslich wirtschaftliche Projekte weiter verfolgen. Wenn man wirtschaftliche Standorte und Investoren gefunden hat, lassen sich mit der geltenden Gesetzgebung gewiss gute und vernünftige Lösungen entwickeln, die allem Rechnung tragen.
Zu Punkt 3: Wie bereits bei Punkt 1 gesagt, sind wir genau derselben Meinung wie die Motionäre. Wir werden ihn deshalb auch als Motion unterstützen. Selbstverständlich dürfen wir nicht einfach in Gebieten blind bauen gehen, die einen unmittelbaren Einfluss auf uns alle haben. Wir haben aber genügend gesetzliche Grundlagen. Potenzielle Investoren sind wohl in der Lage, diese entsprechend zu studieren, zu würdigen und sinnvolle, gesetzesgetreue Projekte zur Umsetzung zu empfehlen. Ich hoffe, Sie können diesem Antrag Punkt 1 und 3 zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die Motion will die Vereinfachung des Planungsverfahrens für Windenergieanlagen in Windenergieprüfräumen und will auch erleichtern, dass Windenergieanlagen im Wald gebaut werden können. Zu Punkt 1: Der Motionär will grundsätzlich, dass die Windenergieprüfräume bis 2020 offen bleiben. Das akzeptieren wir auch. Das ist sehr wichtig, denn nur so können Windmessungen seriös durchgeführt werden, und es kann wirtschaftlich eben gut abgeklärt werden, ob sich ein bestimmtes Projekt überhaupt lohnt oder nicht. Allerdings wird nur eine Minderheit die Motion unterstützen. Dem Vorschlag des Regierungsrats, Wandlung in ein Postulat, stimmt die BDP-Fraktion einstimmig zu.
Punkt 3 behandelt das Postulat Ständerat Cramers betreffend Windenergieanlagen im Wald. Dort verlangt der Motionär, dass dies Eins zu Eins umgesetzt wird. Bisher hat allerdings nur der Bundesrat gesagt, er möchte dieses Postulat annehmen. Wie das genau ausgeht, ist also noch offen. Darum lehnt eine kleine Mehrheit der Fraktion die Motion in diesem Punkt ab. Eine Minderheit könnte zustimmen.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Die Grünen haben grosse Sympathie für diesen Vorstoss. Unsere Sympathie geht so weit, dass wir diesen Vorstoss in beiden Punkten unterstützen. Am Jahresanfang wurde der regionale Richtplan Windenergie Bern-Mittelland zur Stellungnahme aufgelegt. Wir haben uns in diesem Rahmen intensiver mit dem

Thema in unserer Region befasst. Dieser Richtplan wurde sorgfältig erarbeitet, grundsätzlich geeignete Standorte wurden gewählt und auch Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt. Wir erhielten aber auch den Eindruck, dass man eigentlich eher windstärkere Standorte untersuchen müsste. Und hier kommt nun die Forderung von Res Burren. Wir haben trotzdem Kritik geübt. Erstens haben wir eben das Gefühl, dass man sich auf windstärkere Standorte mit mindestens 5 Metern pro Sekunde konzentrieren soll. Da haben wir den Eindruck erhalten, dass man auch Anlagen im Wald prüfen müsste und solche eben nicht grundsätzlich ausschliessen soll, wie es der Kanton bisher gemacht hat. Für uns ist das nicht ganz dringend. Es gibt durchaus landschaftliche, ökologische und auch raumplanerische Gründe für den Bau von Windanlagen im Wald. Zum Beispiel kann man im Wald gewisse Probleme umgehen. Die Windanlagen sind häufig weniger sichtbar, und der Lärm ist ganz klar ein viel kleineres Problem. Gerade in unserer Region Bern-Mittelland haben wir eben häufig Kuppen und Grate, wo die Windgeschwindigkeiten 5 Meter pro Sekunde erreichen. Aber genau diese sind meist bewaldet. Somit sind die für die Windnutzung interessantesten Gebiete bei der kantonalen Festlegung eben keine Windprüfräume geworden. Man hat sie ausgeschlossen. Darum haben wir den Eindruck, wir sollten es so machen. Wenn ich den Frienisberg betrachte: Er ist bewaldet und hat genügend Wind, wenn man seine Krete nutzen würde.
Ich komme zu meinem Fazit: Die grüne Fraktion unterstützt den Motionär in beiden Punkten. Ein Teil unserer Fraktion unterstützt Punkt 1 als Motion, als Postulat könnte ihm sicher die ganze Fraktion zustimmen. Dieser Punkt betrifft Windenergieprüfräume, die bis 2020 offen gehalten werden sollen. Punkt 3, wonach Windanlagen im Wald grundsätzlich überprüft und nicht ausgeschlossen werden sollen, wird von der ganzen Fraktion als Motion unterstützt.

Peter Flück, Unterseen (FDP). Grundsätzlich unterstützt natürlich auch die FDP die Windenergie. Wir sind überzeugt, dass sie auch einen Beitrag dazu leisten kann, erneuerbare Energie sinnvoll einzusetzen. Anderseits sind wir aber der Meinung, dass wir auch dem Landschaftsschutz einen entsprechenden Stellenwert geben und Sorge tragen sollen. Unseres Erachtens brauchen wir auch eine überkommunale Abstimmung, gerade wenn wir grössere Windparks machen wollen. Darum sind wir sehr froh, dass Punkt 2 zurückgezogen wurde.
Wir sind der Meinung, dass man diese Verlängerung gewähren kann. Man soll diese Abklärungen und Messungen bis ins Jahr 2020 machen können. Darum unterstützt die FDP-Fraktion einstimmig Punkt 1 als Motion. Bei Punkt 3 sind wir etwas anderer Meinung. Die Regierung zeigt in ihrer Antwort auf, dass dort eigentlich die Vorgaben eingehalten werden und keine Differenzen zur nationalen Ebene bestehen. Zudem sind wir nicht ganz sicher, ob es richtig ist, als Grosser Rat den Regionen so explizit in ihre Geschäfte hineinzureden. Darum lehnen wir Punkt 3 als Motion ab und auch als Postulat.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Sehr viel wurde bereits gesagt. Auch meine Fraktion unterstützt Windenergieanlagen wo es nur geht. Aus der Planung in meiner Region weiss ich, wie schwerfällig Projektierungsanforderungen an Windenergieanlagen sind. Vieles muss abgeklärt werden, und auch der Landschaftsschutz wird genau studiert. In Eriswil möchten sie möglichst bald mit einem Bau beginnen. Sie müssen warten, weil noch nicht alles richtig abgeklärt und geplant ist. Darum ist es nur richtig, wenn hier in den Regionen vorwärts gemacht wird. Das wird von uns unterstützt, wo es geht. Nun können wir uns darüber unterhalten, ob es eine Richtlinienmotion ist. Was machen wir mit Motion oder Postulat? In unserer Fraktion sagten wir, dass wir ein Postulat unterstützen. Ich meine, mit der Richtlinienmotion spielt es kaum eine Rolle. Aber ich bleibe dabei, wir würden das Postulat grossmehrheitlich unterstützen.
Bei Punkt 3 ist bei uns auch die grosse Mehrheit für ein Postulat. Einige wären für eine Motion und ganz wenige werden sich enthalten. Darum würden wir das Postulat auch hier ganz gerne unterstützen und den Vorstoss von Herrn Cramer auch im Kanton Bern einigermassen buchstabengetreu umsetzen.

Präsidentin. Pour l'UDC, M. Bärtschi. Y-a-t-il encore des groupes? – S'il y a encore des groupes, annoncez-vous maintenant. C'est à vous Monsieur.

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP). Ich nehme es vorweg: Die SVP unterstützt die beiden Punkte 1 und 3 als Motion vollumfänglich. Die Windenergie kann dort, wo die Anlage gebaut wird, eine recht grosse Betroffenheit auslösen. Daher bin ich überzeugt, dass man sich nicht allzu früh gegen irgendeinen der Standorte aussprechen soll. Das von Res Burren angesprochene Problem zeigt, dass manchmal einzelne Menschen einen Standort einfach hinauswerfen können, obwohl ein solcher vielleicht zweckdienlich ist. Darum sind wir voll und ganz der Meinung, dass man sich hierbei die Zeit bis im 2020 gibt, damit man wirklich sieht, ob ein Standort geeignet ist oder nicht. Die Windmessungen müssen zuerst sauber abgeschlossen sein, und dann kann man sagen, ob ein Standort geeignet ist oder nicht.
Grosso modo werden die Fragen von unserer Fraktion etwa einheitlich unterstützt. Ich wiederhole mich da nicht mehr auf jedem Gebiet. Einzig zur Frage, ob Motion oder Postulat, sage ich noch etwas. Adrian Wüthrich hat es bereits angetönt: Ob Sie ein Postulat unterstützen oder eine Motion, ist im Endeffekt ein marginaler Unterschied. Natürlich kann man auch sagen, Res Burren hätte wandeln können, weil ein Postulat die gleiche Kraft hätte. Ich wiederhole: Die SVP unterstützt die Motion in den Punkten 1 und 3 vollumfänglich.

Präsidentin. Pour le PEV, M. Messerli. Y-a-t-il encore des groupes? – Ce n'est pas le cas, donc les intervenants à titre personnel sont priés de s'annoncer. M. Messerli, c'est à vous.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Wir stehen bei der Nutzung von Windenergie in einem klassischen Interessenkonflikt zwischen der Nutzung erneuerbarer Energie und dem Landschafts-und Naturschutz. Hier braucht es gute und vernünftige Lösungen, um möglichst alle Interessen unter einen Hut zu bringen und möglichst nachhaltige Ansätze zu finden. Die EVP-Fraktion ist daher bereit, Punkt 1 der Moti-

on, wonach sämtliche Windenergieprüfräume mindestens bis 2020 grundsätzlich offen bleiben sollen, als Motion zu überweisen. Es macht Sinn, dass für die Wirtschaftlichkeit der potenziellen Standorte mehr Zeit eingeräumt wird.
Zu Punkt 3: Wir erachten es als wenig sinnvoll, das flexible Ausschlusskriterium «Wald» im regionalen Richtplan ersatzlos zu streichen, wie es die Motionäre fordern. So einfach, wie sie es sich vorstellen, ist es nicht. Auch der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat Cramer bedeutet nicht, dass jetzt einfach ohne Einschränkungen im Wald gebaut werden kann, wenn die Voraussetzungen zu einer Rodungsbewilligung erfüllt sind. Auch in diesem Fall müssen die Anforderungen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes geprüft werden. Hierzu ist auch eine ganzheitliche Betrachtung notwendig, und es sind gleichwertige Alternativstandorte zu prüfen. Die EVP-Fraktion könnte diesen Punkt allenfalls in Form eines Postulats unterstützen. Aus unserer Sicht gibt es auch hier Handlungsspielräume, die bisher noch zu wenig genutzt wurden. Anlagen im Wald können in gewissen Fällen durchaus Sinn machen.

Präsidentin. Donc, en tant qu'intervenant à titre personnel. M. Graber de l'UDC; c'est à vous.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Windenergie! Ich glaube, kein Vorstoss über Windenergie sollte hier im Grossen Rat über die Bühne, ohne dass ich auch etwas dazu sage. Ich war einer der Ersten, die die Windenergie in den Grossen Rat gebracht haben, und ich erinnere mich noch gut daran, wie Sie mir damals so schön zugestimmt haben. Es freut mich noch heute! Ich muss Ihnen aber eines sagen: Wie vorhin erwähnt wurde, war die Wirtschaftlichkeit der Standorte schon damals ein Hauptkriterium. Die guten Standorte sind oft auf Hügelzügen, die bewaldet und oft nicht so gut zugänglich sind. Diese zu erschliessen, ist eben auch ein Kriterium. Das müssen wir wissen. Wenn wir dort genügend Wind haben, ist es heute kein grosses Problem, Investoren zu finden. Rita Haudenschild hat es schön gesagt. Man hat die Windprüfräume nicht seriös abgeklärt. Man hat einfach die Gebiete viel zu eng gemacht. Darum haben wir heute auch Probleme, dass es Orte mit gutem Wind gibt, die aus diesen Windenergieprüfräumen ausgeschlossen sind. Auf vielen Hügelzügen haben wir eben oft Wald. Wir können dort aber etwas unternehmen, und da bin ich froh, dass man dem Vorstoss hier im Grossen Rat, so wie er jetzt vorliegt, zustimmen kann.

Präsidentin. Des Verts, M. Amstutz. Y-a-t-il encore des intervenants à titre personnel? – Je vous donne trente secondes pour vous annoncer, après je clos la liste. Monsieur, c'est à vous.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Je suis le dernier intervenant, j'espère que je pourrai capter votre attention, je ne serai pas très long. Mais en tant que pratiquement seul représentant d'une région où nous avons beaucoup d'éoliennes, j'avais envie de vous dire quelques mots. Je ne vous apprends rien si je vous dis que les éoliennes font partie d'un mix énergétique. Au même titre que la lutte contre le gaspillage, le photovoltaïque, la biomasse, et bien sûr, l'éolien. Il y a seize ans maintenant que les éoliennes tournent sur le Mont Soleil et sur le Mont Crosin, et je crois ne pas exagérer si je dis que ces machines, dans ces deux régions-là, ont été bien acceptées. Récemment, le 8 mars, une votation importante a eu lieu au sujet d'éoliennes qui seraient implantées sur la montagne de Tramelan: on avait là un pourcentage d'acceptants de soixante. Les opposants, il y en a eu et la lutte a été assez dure au niveau de la montage de Tramelan, ont différents arguments: ils parlent très souvent de distances, ils parlent de paysages et de forêts. Je dirais, comme quelques-uns de mes préopinants, que les bases légales, elles existent: au niveau de notre région, le plan directeur du parc éolien règle bien des choses, règle des distances, etc. Personnellement je soutiens justement cette motion, il est évident qu'il faut placer les éoliennes là où elles sont efficaces. Mais pour savoir si elles sont efficaces, il faut accepter de pouvoir mesurer le vent. Cela paraît tout simple, il faut donc aussi simplifier la prise de relevés. Ainsi, point 1 de la motion, pour moi c'est évident, je l'accepte totalement comme il est. Il y a une critique que l'on entend assez souvent chez nous, c'est que, oui, on installe des éoliennes sur les crêtes jurassiennes, mais que se passe-t-il dans les Préalpes et dans les Alpes? Cela serait aussi un signe, en ouvrant ces espaces aux éoliennes, pour dire qu'il n'y a pas que les crêtes du Jura sur lesquelles on va mettre des éoliennes, mais aussi là-bas. Le point 2 me paraît tout aussi évident, il faut intégralement mettre en œuvre, même si l'on n'a pas encore la position du Conseil fédéral, la proposition du conseiller d'Etat Cramer. Donc, je vous invite aussi à accepter le point 1 et le point 3 en tant que motion.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. In der Raumplanung ist uns ein Spagat zwischen Schutz und Nutzen eigentlich vertraut. Zu Punkt 1: Aufgrund der angenommenen Motion Krähenbühl (M 149-2014) wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegung von Windenergie überprüfen und anpassen. Gleichzeitig kann man dann auch prüfen, ob die Windenergieprüfräume aus kantonaler Sicht noch angezeigt sind. Darum ist der Regierungsrat bereit, diesen Teil des Vorstosses als Postulat entgegenzunehmen.
Punkt 2 lehnt der Regierungsrat ab, denn die Regionen sind in der Planung wichtig. Im Kanton Bern sehen wir ja eine Strategie der Konzentration vor: Bildlich gesprochen, sollen nicht Spargelfelder den ganzen Kanton überziehen. Zudem machen ja die Regionen eine Art Vorausscheidung. Sie trennen die Spreu vom Weizen. Die Gemeinden und Investoren können sich dann dort konzentrieren, wo ein Windpark gute Realisierungschancen hat. Diese Abstimmung der Entwicklung der Windenergie über die Gemeindegrenzen hinaus trägt dazu bei, die Nutzungsplanung für die Gemeinden vorzubereiten und die Planungssicherheit zu erhöhen.
Zu Punkt 3: Der Regierungsrat stimmt der Forderung zu, dass der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat von Ständerat Robert Cramer auch im Kanton Bern umgesetzt wird. Der Bericht des Bundesrats vom 10. 10. 2012, in Erfüllung des Postulats Cramer, hält fest, dass Windenergieanlagen auch auf geeigneten Standorten im Wald und auf Wytweiden realisiert werden können. Wir achten auch dort darauf, dass der Aspekt Wald in den regi-

onalen Planungen stufen- und sachgerecht berücksichtigt wird *(Die Präsidentin läutet die Glocke)*. Hierbei gibt es keine Differenz, weder zur aktuellen Waldgesetzgebung noch zur konkreten Praxis des Kantons. Daher beantragt Ihnen der Regierungsrat, diesen Teil der Motion abzulehnen.

Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP). Ich fasse mich kurz, denn ich sollte um sieben Uhr in Schwarzenburg die Tiefbaukommission eröffnen. Das wird wohl etwas knapp. Ich werde in beiden Punkten an der Motion festhalten. Vielleicht noch eine Information für diejenigen, die bei Punkt 3 Bedenken haben. Es wird keinen Wildwuchs geben, denn vieles ist ja gesetzlich geregelt, und darum hoffe ich, dass die Punkte 1 und 3 als Motion unterstützt werden.

Präsidentin. Nous votons donc. Comme vous l'avez entendu, le point 2 a été retiré et nous votons sur les points 1 et 3 en tant que motion. Ceux qui acceptent le point 1 en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	130
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 1 à l'unanimité. Nous passons au vote sur le point 3 en tant que motion. Ceux qui acceptent ce point 3 en tant que motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	112
Nein	9
Enthalten	9

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 3. J'aimerais encore à vous informer sur la suite des débats demain matin. On aura d'abord le directeur de la justice pour les deux interventions qui nous restent pour cette Direction, puis le directeur de l'économie publique et la directrice des finances. Je vous souhaite une bonne soirée, rentrez bien, à demain matin, la séance est levée.

Schluss der Sitzung um 18.53 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Sonja Riser (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Donnerstag (Vormittag) 19. März 2015, 09.00-11.45 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Béatrice Struchen, Epsach (SVP)
Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Burkhalter Matthias, Desarzens-Wunderlin Eva, Fuchs Thomas, Hamdaoui Mohamed

Geschäft 2014.RRGR.894

Vorstoss-Nr.:	169-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.09.2014
Eingereicht von:	Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in) Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.09.2014
RRB-Nr.: 138/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive innert nützlicher Frist klar zu regeln
2. um den Gemeinden die Archivierung zu erleichtern, Aufsicht und Kontrolle an ein und dieselbe Stelle zu übertragen
3. diese Aufgabe mit den dazu notwendigen Stellenprozenten dem Staatsarchiv zu übertragen
4. die seit geraumer Zeit in Revision befindliche «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)» so rasch wie möglich entsprechend anzupassen

Das Recht auf Einsichtnahme in die persönlichen Akten von Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen sind, hat deutlich gemacht, dass dieses Recht in den Gemeindearchiven sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Während einzelne Gemeinden grosse Hilfsbereitschaft signalisieren und alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um den von Zwangsmassnahmen Betroffenen ihre Akten zur Verfügung zu stellen, erklären sich andere erst nach mehrmaligem Nachhaken bereit, sich an der Suche nach den gewünschten Unterlagen zu beteiligen.
Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive sind zurzeit schlecht gelöst und beruhen auf einer Weisung über die Gemeindearchive, die überholt und deshalb in Revision ist. Diese Revision scheint aber nur schleppend voranzukommen.
Die heutige aktuelle Situation von Menschen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren, verlangt nun aber ein rasches Handeln.
Die Gemeinden sollen in ihrer Aufgabe der Archivierung ihrer Unterlagen unterstützt und von einer funktionierenden Aufsicht und Kontrolle begleitet werden, was zurzeit nicht überall der Fall ist. Es ist deshalb anzustreben, dass Aufsicht und Kontrolle von ein und derselben Stelle ausgeführt werden.
Wichtig ist uns dabei, dass die Aufgabe an eine Stelle übertragen wird, die über die dafür notwendigen Kompetenzen in der Archivierung verfügt. Im Kanton Bern ist das ohne Zweifel das Staatsarchiv. Es ist sinnvoll, wie das in andern Kantonen schon praktiziert wird, die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive dem Staatsarchiv zu übertragen und dieses mit den dafür notwendigen Stellenprozenten auszustatten. Die Gemeinden könnten vom Fachwissen des Staatsarchivs optimal profitieren und hätten in allen Belangen nur noch eine Ansprechstelle.
Wir fordern den Regierungsrat auf, so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen über die Aufbewahrung von Akten in Gemeindearchiven.
Es wird Dringlichkeit verlangt.
Begründung:

– Je mehr Zeit vergeht, desto schwieriger ist es für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, überhaupt noch Akten zu ihrem Fall in Archiven ausfindig machen zu können. Da viele der Betroffenen bereits in einem relativ fortgeschrittenen Alter sind, drängt die Zeit. Je rascher die Gemeinden ihre Unterlagen zur Verfügung stellen, desto mehr Menschen kann noch rechtzeitig geholfen werden.
– Einbindung in die Revision der Verordnung ArchDV Gemeinden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1:
Die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive ist bereits heute klar geregelt. Der zuständige Regierungsstatthalter oder die zuständige Regierungsstatthalterin nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen[1]. Im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Kontrollbesuche der Regierungsstatthalter in den Gemeinden bildet die Überprüfung der Archivführung einen wichtigen Bestandteil[2]. Im Bereich der historischen Belange der Gemeindearchive ist das Staatsarchiv die zuständige Aufsichtsbehörde[3].
Zu Ziffer 2:
Bereits heute können sich die Gemeinden für fachliche Fragen im gesamten Archivwesen an das Staatsarchiv wenden. Dieses steht den Gemeinden mit einer fundierten Beratung und fachkompetenten Unterstützung zur Verfügung.
Zu Ziffer 3:
Die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Gemeindearchive erfordern sowohl die Fachkenntnisse aus

[1] Art. 87 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.
[2] Art. 141 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.
[3] Art. 20 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV); BSG 108.111.

dem Archivwesen als auch die Erfahrung und das Verständnis für die Gemeindestruktur und -organisation. Aus diesem Grund arbeiten das Staatsarchiv und die Regierungsstatthalterämter zusammen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, diese bewährte und notwendige Rollenverteilung aufzuheben.
Der Regierungsrat ist weiter der Auffassung, dass die Übertragung der Aufsicht und Kontrolle an das Staatsarchiv zu keiner Verbesserung der Qualität der Gemeindearchive und zu keiner Erleichterung der Archivführung in den Gemeinden führen würde. Die Qualität der Gemeindearchive hängt im Wesentlichen davon ab, wie viele Ressourcen der Gemeindeverwaltung für die Archivführung zur Verfügung stehen. Eine Verschiebung der Aufsichtskompetenz zum Staatsarchiv würde nichts am Verfahren der Akteneinsichtsgewährung resp. -verweigerung aus Datenschutzgründen ändern. Er kann auch keinen Effizienzgewinn bei der Gemeindeaufsicht ausmachen, wenn neu nur noch eine einzige kantonale Stelle für die Aufsicht über die Gemeindearchive zuständig wäre.
Zu Ziffer 4:
Die neue Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie löste die bisher für die Archivführung in den Gemeinden massgebende BSIG-Weisung Nr. 1/170.111/3.1 vom 24. September 2007 ab.
Bei der von den Motionärinnen angesprochenen Problematik der Gewährung des Einsichtsrechts in Unterlagen aus fürsorgerischen Zwangsmassnahmen handelt es sich um eine Thematik der Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen[4]. Diese kantonale Regelung erfordert speziell in Geschäftsbereichen, wo besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (wie dies bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zweifellos der Fall ist), vor jeder einzelnen Einsichtsgewährung die Vornahme einer Interessenabwägung. Die Gemeinden dürfen nur soweit Akteneinsicht gewähren, wie diese Einsichtnahme nicht den Schutz von Daten Dritter verletzt. Die Vornahme dieser Interessenabwägung stellt eine äusserst schwierige Aufgabe dar und kann in jedem Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen. Daraus lässt sich keine unterschiedliche Handhabung des Einsichtsrechts durch die Gemeinden ableiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Gemeinden sich dieser schwierigen und emotionalen Fragen verantwortungsbewusst und einzelfallgerecht annehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Ablehnung

Präsidentin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Il est 9 heures, j'ouvre la séance. Je souhaite bien le bonjour aussi à M. le directeur. Nous avons fini hier l'affaire 47 et nous commençons aujourd'hui avec l'affaire 48, motion de Mme Junker, Surveillance et contrôle des archives communales. Mme Junker a la parole.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Herzlichen Dank für die Bearbeitung der Motion. Vorab möchte ich mitteilen, dass wir die Ziffern 2 bis 4 zurückziehen. Ich danke Ihnen für die Annahme von Ziffer 1, wobei ich gegen deren Abschreibung bin. Wir stellen fest, dass es sehr wohl Gemeinden gibt, die offensichtlich mit der Behandlung von Gesuchen um Akteneinsicht überfordert sind. Die Wartefristen für die Gesuchstellenden betragen oftmals über sechs Monate, bis man sie schon nur wissen lässt, ob ihnen die Einsicht gewährt wird oder nicht. Es kann nicht sein, dass die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen derartige Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, umso weniger als es sich um ältere und alte Menschen handelt, die ihre Geschichte noch aufarbeiten möchten. *(Die Präsidentin läutet die Glocke)*. Zudem geht es auch darum, dass sie die Möglichkeit haben, anschliessend eine Entschädigung zu beantragen. Meine bereits vor Jahren verstorbene Grossmutter konnte leider nie herausfinden, weshalb ausgerechnet sie aus der Familie gerissen und verdingt wurde. Ihre Schwester durfte nämlich in der Familie bleiben. Dies war vermutlich nur eine der offenen Fragen, welche meine Grossmutter in ihrem Leben beschäftigt hatten. Ich bin froh, dass die Betroffenen heute Gelegenheit zur Akteneinsicht haben und die offenen Fragen aus der Vergangenheit klären können. Ich bitte Sie daher, auf die Abschreibung zu verzichten und die Kontrollorgane anzuweisen, die Gemeinden in Sachen Archivierung enger zu begleiten. So sind die Gemeinden insbesondere auf die geschilderte Problematik der von den früheren fürsorgerischen Massnahmen betroffenen Personen zu sensibilisieren. Dies, damit alle Gesuche möglichst speditiv behandelt werden können. Ich wurde gefragt, weshalb diese Motion von zwei Lysserinnen eingereicht wurde. Es handelt sich überhaupt nicht um ein Problem der Gemeinde Lyss. So hat meine erste Nachfrage auch ergeben, dass sich Lyss vorbildlich zu verhalten scheint. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin. Je prierais les groupes de s'annoncer et je vous prierais aussi d'être un tout petit peu plus calmes.

Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP). Ich bin Mitmotionärin, spreche aber als Fraktionssprecherin der EVP zu diesem Vorstoss. Wie Sie mitbekommen haben, geht es in der Diskussion nur noch um Ziffer 1. Die Abschreibung wird – wie auch die EVP findet – zu Recht bestritten. Aus verschiedensten Fallbeispielen ist bekannt, dass Menschen, die in ihrer Kindheit von Zwangsmassnahmen betroffen waren – sei es als Verdingkinder oder als Betroffene von Heimeinweisungen – von den Gemeinden nicht immer ohne Weiteres Einsicht in ihre Akten erhalten. Wie wichtig das Aufarbeiten ihrer Geschichten ist, können Sie im heutigen Artikel in «Der Bund» nachlesen. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel wärmstens. In diesem wird beschrieben, wie wichtig es für die betroffenen Menschen ist, ihre Geschichte aufarbeiten zu können. Ein Archiv zu führen, ist anspruchsvoll. So gibt es Gemeinden, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe

[4] Art. 27 Abs. 1 des Informationsgesetzes (IG); BSG 107.1.

teilweise an ihre Grenzen stossen. Für die Betroffenen ist es jedoch sehr mühsam oder sogar unzumutbar, das Gefühl vermittelt zu erhalten, dass man sie nicht ernst nimmt, indem man sie über Monate hinhält. Wer Einsicht in seine Akten erhalten möchte, soll nicht Monate lang warten müssen, um schon nur eine Bestätigung auf die Anfrage zu erhalten. Den Betroffenen geht es – wie von der Mitmotionärin erwähnt – vielleicht auch darum, eine Entschädigung zu beantragen. Diesbezüglich ist eine Initiative hängig. Deshalb können sie nicht monatelang warten, weshalb wir eine Überprüfung der Aufsicht sehr begrüssen würden. Eine engmaschigere Aufsicht oder eine regelmässigere Begleitung der Gemeinden bei der Archivierung würde sicher nicht schaden. Wir bitten Sie, den Druck aufrechtzuerhalten und Ziffer 1 nicht abzuschreiben.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Liest man die Empfehlung des Regierungsrats, wie mit Ziffer 1 zu verfahren sei – Margrit, du wirst mir diese Bemerkung verzeihen –, handelt es sich hier nicht nur um einen Vorstoss zum Archiv, sondern auch um einen Vorstoss für das Archiv, der erfolgreich archiviert werden soll. Weil die Abschreibung bekanntlich bestritten ist, befassen wir uns nun inhaltlich damit. Aus Sicht der SVP-Fraktion überzeugen die Ausführungen des Regierungsrats. Die Gemeinden können sich mit fachlichen Fragen bereits heute an das Staatsarchiv wenden. Zwischen Kanton und Gemeinden besteht folglich nicht irgendein «Eiserner Vorhang». Wir teilen die Auffassung des Regierungsrats, wonach eine Kantonalisierung oder auch eine vermehrte Begleitung weder zu einer Verbesserung der Qualität der Gemeindearchive noch zu einer Erleichterung der Archivführung führt – dies jedenfalls im Grundsatz. Aus Sicht der SVP besteht also kein grundsätzlicher Revisionsbedarf in Richtung vermehrter Kantonalisierung oder vermehrter Begleitung der Gemeinden, was letztendlich auf das Gleiche hinauslaufen würde. Im Übrigen möchten wir seitens der SVP-Fraktion Folgendes festhalten: Die Motion dreht sich vor allem um die Fälle von Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren. Das Verfahren, um Akteneinsicht zu erhalten, ist allerdings nicht auf Ebene der Gemeinde geregelt. Dieses Verfahren ist primär auf der Ebene der Kantone geregelt. Ich verweis hier auf das Informationsgesetz (IG) sowie auf das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG). Diese Gesetze – sowohl das KDSG als auch das IG – gelten auch dann, wenn man Gemeinden vermehrt begleiten oder die Archivführung sogar kantonalisieren würde. Wenn die vorliegende Motion schnellere, unkompliziertere Verfahren fordert, aber den Gemeinden gleichzeitig ihre Aufgaben wegnehmen will, kämpft sie auf dem falschen Feld. Für das Verfahren und für das, was zu den von den Motionärinnen beklagten längeren Verfahrensdauern führt, ist primär das kantonale Recht massgebend. Will man etwas daran ändern, muss bei diesen Gesetzen angesetzt werden. Nachdem die Abschreibung bestritten ist, wird die SVP-Fraktion Ziffer 1 der Motion ablehnen.

Präsidentin. Je vous rappelle que les points 2, 3 et 4 ont été retirés. Donc, sur ces points-là, nous ne discutons pas. La seule chose qui est contestée par la motionnaire, c'est le classement. Donc, s'il vous plaît, concentrez-vous sur le classement. Mme Gygax c'est à vous.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Ich kann es kurz machen, indem ich die Haltung der BDP vorwegnehme: Bezüglich Ziffer 1 stimmen wir entsprechend der Empfehlung der Regierung ab. Wir teilen die Auffassung, dass die Aufsicht und die Kontrolle über die Gemeindearchive schon lange sinnvoll und praktikabel geregelt sind und von den Regierungsstatthalterämtern auch gewissenhaft wahrgenommen werden. Die Gemeinden können – wie auch von Patrick Freudiger erwähnt – schon heute mit Fachfragen an das Staatsarchiv gelangen. Die entsprechende Beratung und Unterstützung seitens des Staatsarchivs funktioniert gut. Nochmals: Die BDP-Fraktion stimmt einstimmig nach der Empfehlung der Regierung ab.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Wir haben diese Motion auch in der Fraktion diskutiert und sind der Meinung, dass man Ziffer 1 annehmen, aber gleichzeitig abschreiben kann. Wie eben von den Motionärinnen erwähnt, liegt das Problem anderswo, wenn eine Gemeinde über Monate nicht auf eine Anfrage antwortet. Das hat nichts mit der Archivierung zu tun. Als ich als Gemeindepräsident einmal gehört habe, dass keine Antwort erteilt wird, bin ich der Sache selber nachgegangen. Würde ich als Gemeindepräsident nicht aktiv werden, könnten sich die Bürgerinnen und Bürger an den Regierungsstatthalter wenden. Das Problem liegt also anderswo, das heisst, es stimmt irgendetwas innerhalb der Verwaltung nicht. Deshalb müsste dort angesetzt und das Problem anders gelöst werden. Allenfalls könnte man über folgende Lösung sprechen: Gelangt man in diesen speziellen Fällen zu keinem Resultat, müsste es eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann geben, an die oder den man sich wenden kann. Ob dies wirklich die Lösung ist, weiss ich nicht. Wir haben aber das Gefühl, dass es in den Gemeinden aktuell nicht derart schlecht läuft – jedenfalls in den Gemeinden, die ich kenne.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Die FDP-Fraktion ist der gleichen Meinung wie der Regierungsrat. Ziffer 1 kann angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Gemeindeschreiber heute wissen, wie die Archivierung zu erfolgen hat und wie damit umzugehen ist. Ist dies nicht der Fall, kann man sich an die zuständigen Stellen des Kantons wenden.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist dem Charme von Margrit Junker erlegen. Deshalb bestreiten wir die Abschreibung gemeinsam mit ihr und werden Ziffer 1 – natürlich ohne Abschreibung – annehmen. Ich mache Ihnen beliebt, dies ebenso zu tun, damit wir den Druck aufrechterhalten und dadurch verhindern können, dass dieses Anliegen bereits heute von der Traktandenliste entfernt wird. Es sind ein paar Fragen offen, die offenbar geregelt werden müssen. Deshalb möchten wir unsere Unterstützung leisten, damit dies klar und in bester Ordnung erledigt werden kann. Deshalb werden wir die Abschreibung bestreiten.

Präsidentin. Y-a-t-il encore des groupes qui aimeraient s'annoncer? – Non. Des intervenants à titre personnel? – Non plus. Donc, M. le directeur, vous avez la parole, c'est à vous.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die bernischen Archive sind soweit gut organisiert und kontrolliert. Daher bitte ich Sie, Ziffer 1 der Motion anzunehmen und abzuschreiben. Wer – wie von den Motionärinnen beschrieben – Probleme bei der Akteneinsicht hat, soll so vorgehen, wie Grossrat Hannes Zaugg eben vorgeschlagen hat: Die betroffenen Personen sollen sich nochmals bei der Gemeinde melden oder an den Regierungsstatthalter gelangen, der eine entsprechende Funktion hat. Eine kleine Differenz besteht gegenüber Ihrer Meinung, Hannes Zaugg: Es bedarf keiner Ombudsfrau bzw. keines Ombudsmannes. Angesichts dessen, dass ich auch schon Einfluss nehmen musste, kann man sich – sollte es mit der Akteneinsicht definitiv nicht klappen – immer noch an mich wenden, und zwar über christoph.neuhaus@jgk.be.ch oder 031 633 76 01. Schreiben Sie diesen Vorstoss ab und verursachen Sie nicht noch mehr Papier als ohnehin schon notwendig. Denn irgendwann müssten wir das Ganze noch archivieren. Insofern sind wir Ihnen für eine direkte Abwicklung sehr dankbar.

Präsidentin. Mme la motionnaire aimerait encore la parole? – Non. Nous passons au vote. Nous allons d'abord voter sur la motion, motion, oui ou non. Après nous passerons au deuxième vote, au classement. Ceux qui acceptent le point 1 de cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	96
Nein	46
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce point 1 en tant que motion. Nous passons maintenant au classement. Ceux qui acceptent le classement de ce point 1 votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung (Ziff. 1 Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	86
Nein	50
Enthalten	6

Präsidentin. Vous avez accepté ce classement. Les points 2, 3 et 4 ont été retirés.

Geschäft 2014.RRGR.904

Vorstoss-Nr.:	177-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	03.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	10
RRB-Nr.: 139/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?

Der Regierungsrat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen gegliedert sein könnte, mit weniger als 50 Gemeinden.
Begründung:
Der Kanton Bern hat wirtschaftliche und strukturelle Probleme. Die Wirtschaftskraft liegt bei unter 80 Prozent des Landesdurchschnitts, die Steuerlast hingegen bei rund 120 Prozent. Die finanzielle Lage ist sehr angespannt. Eine Aufhellung der Situation zeichnet sich nicht ab – im Gegenteil: Die Neuverschuldung engt den Handlungsspielraum weiter ein.
Demgegenüber stehen komplizierte, kleinräumige Strukturen mit rund 360 Einwohnergemeinden. Die Gemeindegrenzen sind logischerweise historisch bedingt und bilden oft nicht mehr die heutige reale Lebenssituation ab; vielfach stellen sie gar ein Entwicklungshindernis dar (z.B. Raumplanung, Bauprojekte). Immer mehr Gemeinden können staatliche Aufgaben nicht mehr selber erfüllen und haben auch Mühe, die politischen Ämter zu besetzen. Die nun dazwischen gestellten Regionalkonferenzen sind auch Ausdruck davon.
Die bisherigen Kleinfusionen beruhen nicht auf einer Gesamtschau; der zeitliche Aufwand dafür ist enorm, die Fortschritte sind klein. Und oft führen Gemeindefusionen zu Gewinnern und Verlierern, weshalb sie teilweise scheitern. Gefragt ist ein anderer Ansatz – «Wie würde man heute diesen Kanton gliedern?» muss die Frage lauten.
Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, wie der Kanton nach heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und raumplanerischen Bedürfnissen und Realitäten gegliedert werden kann, wodurch der Handlungsspielraum in der Verkehrs- und Raumplanung deutlich erhöht würde. Die Gemeinden erhielten mehr Kompetenzen zurück und würden klar gestärkt. Sie hätten ein ganz anderes politisches Gewicht, die Gemeindeautonomie würde gefestigt. Konstrukte wie die Regionalkonferenzen wären u. U. nicht nötig. Es gäbe wieder mehr Ausgleich in den Regionen, weil infolge neu gewonnener Stärke weniger Aufgaben nach Bern an den Kanton abgetreten werden müssten.
Vor zwei Jahren haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Vorlage «Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen» angenommen, die Stossrichtung der einfacheren Strukturen bestätigt. Es wäre interessant, eine Darstellung zu erhalten, wie der Kanton schlagkräftiger, ausgeglichener und selbstbewusster aufgestellt werden könnte, dies als mögliches Denkmodell.

Antwort des Regierungsrats

Mit seinen 356 politischen Gemeinden (Stand Januar 2015) ist der Kanton Bern schweizweit am kleinräumigsten strukturiert. Zu den Einwohner- und Gemischten Gemeinden kommen weitere rund 800 Körperschaften hinzu, welche öffent-

lich-rechtliche Aufgaben erbringen. Mit seiner geografisch-topografischen Vielfalt und der Zweisprachigkeit weist der Kanton Bern weitere grundlegende Besonderheiten auf.
Der Regierungsrat stimmt der Begründung des Postulats insofern zu, als die heutigen historisch bedingten Gemeindegrenzen in vielen Fällen nicht mehr die reale Lebenssituation abbilden. Folge davon ist eine Vielzahl von gemeindeübergreifenden Zusammenarbeitsformen zur Erbringung von öffentlichen Aufgaben. Die seit rund zehn Jahren bestehende Fusionsförderung des Kantons hat bis 2015 zu 30 Fusionen mit 70 beteiligten Gemeinden geführt.
Mit Blick auf diese Ausgangslage erscheint die Forderung nach Erarbeitung eines Denkmodells im Sinne des Postulats grundsätzlich sinnvoll. Ein solches Modell bedarf allerdings einer umfassenden Zustandsanalyse und einer sauberen interdisziplinären Grundlagenarbeit, welche auch die aktuellen kantonalen Strategien und Reformen wie u.a. die Wirtschaftsstrategie 2025, den Richtplan 2030 sowie nationale Rahmenbedingungen einbeziehen müsste.
Ziel und Zweck könnte die Bildung von so genannten «funktionalen Räumen» sein. Mindestens ansatzweise wäre auch die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Interessenverbände der Gemeinden zu skizzieren. Dazu gehören – nicht abschliessend aufgezählt – Themen wie die heutige Verwaltungs- und Wahlkreisstruktur, die Regierungsstatthalterämter, die Regionalkonferenzen, kommunale Planungs- und Bewilligungskompetenzen aber auch die innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichsströme.
Dabei besteht eine gewisse Überschneidung mit den Fragestellungen des «Kontaktgremiums Entwicklung», das im Nachgang der Vernehmlassung des Baugesetzes für die Diskussion der raumplanerischen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinden bzw. des Kantons geschaffen wurde. Die dort erarbeiteten Ergebnisse können als Ausgangslage der weiteren Arbeiten verwendet werden und Inputs für das geforderte Denkmodell liefern, selbst wenn dieses einen anderen Schwerpunkt setzt.
Das geforderte Denkmodell mit einer massiv reduzierten Anzahl an politischen Gemeinden müsste nach Auffassung des Regierungsrates schliesslich auch das Spektrum an möglichen Umsetzungsszenarien aufzeigen.
Die Erarbeitung eines solchen Denkmodells im Sinne einer echten Diskussionsgrundlage erfordert einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Hierzu fehlen aktuell die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen. Der Einbezug von externen Fachleuten wird in Anbetracht der Komplexität des Projektes nötig sein[5]. Für die Umsetzung des Postulats ist das zuständige Amt auf die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln angewiesen, die im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 zusätzlich einzustellen sind.
Der Regierungsrat beantragt: Annahme

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 49, postulat de M. Müller PLR, A quoi pourrait ressembler le canton de Berne? Le Conseil-exécutif accepte ce postulat. Est-ce que ce postulat est contesté? Oui, ce postulat est contesté, M. Müller, vous avez la parole, et je prie les groupes de s'annoncer. C'est à vous.

Philippe Müller, Bern (FDP). «Fürs Denken kann man keinen henken» – so lautet ein alter Spruch aus dem Strafrecht. Worum geht es? Es geht um ein Postulat, um einmal eine konkrete Diskussionsgrundlage zu haben. Wie würden die Gemeindegrenzen heute – nach heutigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und raumplanerischen Bedürfnissen – gezogen, wenn man frei wäre, dies zu tun? Es geht darum, sich einmal Gedanken darüber zu machen, wie der Kanton Bern aussehen könnte, wenn er nicht in gut 350 Gemeinden aufgeteilt wäre. Heute würde man den Kanton Bern nie und nimmer in 350 Gemeinden aufteilen, sondern in grössere, aber weniger Gemeinden. Es wären Gemeinden mit mehr Gewicht, die nicht verschiedene Aufgaben abgeben müssten, weil sie diese nicht mehr selber bewältigen können. Es wären selbstbewusste Gemeinden. Man kann nicht Klein- und Kleinst-Gemeinden wollen, während man sich gleichzeitig darüber beklagt, dass andauernd Aufgaben nach Bern verschoben werden. Gleichzeitig wird mit den Regionalkonferenzen eine Organisationsstufe dazwischengeschaltet. Diese weist – vorsichtig ausgedrückt – sicher nicht die gleiche demokratische Legitimation und vor allem nicht die gleiche demokratische Abstützung auf wie die gewählten Organe von Gemeinden und Kanton. Hätten die Gemeinden mehr Gewicht, könnten sie mindestens einen Teil dieser Aufgaben wieder übernehmen.
Mit einer Gesamtschau würden die heutigen Ortschaften nicht abschafft. Wer heute durch den Kanton Glarus fährt, sieht Ortschaften wie Linthal, Schwanden oder Näfels. Diese sind immer noch genau gleich vorhanden, aber im Rahmen von grösseren Gemeinden. Die Ortstafeln sind jedoch nach wie vor unverändert. Enge Gemeindegrenzen stellen zum Teil wirklich ein Entwicklungshindernis dar. Ein Beispiel: Für ein grösseres industrielles Ansiedlungsprojekt stehen die Chancen natürlich wesentlich besser, wenn man eine grössere zusammenhängende Industriezone hat anstatt vier oder fünf kleinere, die auf mehrere Standorte verteilt sind. Drei Traktanden zuvor haben wir lange über die Raumplanung und über die Einzonungen gesprochen. Ich erinnere an die Worte von Fritz Ruchti, der gesagt hat, dass wir nicht mehr in unseren engen Gemeindegrenzen weitermachen können. Ich kann Ihnen sagen, dass ich weiss, wovon ich spreche! Bei einem Industrieprojekt in Lengnau, bei dem es anfänglich um 300 Arbeitsplätze auf einen Schlag geht, sprechen wir nicht über eine Fläche von 10 000 oder 20 000 m^2, sondern von 130 000 m^2 an einem Stück.
Eines ist dieser Vorstoss allerdings nicht: Er ist keine Fusionsvorlage. Klein-Fusionen beruhen nicht auf einer Gesamtschau. Oft führen sie sowohl zu Gewinnern als auch zu Verlierern. Dies will der Vorstoss nicht. Überdies bin ich gegen Zwang in diesem Bereich. Gefragt ist also ein anderer Ansatz. Vielleicht verlaufen die Gemeindegrenzen dann nicht mehr den heutigen Grenzen entlang, sondern mitten durch heutige Gemeinden hindurch. Diesbezüglich soll die Regierung einen möglichen Vorschlag bzw. eine Diskussi-

[5] Auf diese Umstände wurde bereits bei der Behandlung der Motion Bhend im Jahr 2012 hingewiesen, welche in die gleiche Richtung zielte (M 169/2012 «Gemeinden und Kanton stärken»)

onsgrundlage unterbreiten. Ich kann mir fast nicht vorstellen, dass man nicht einmal darüber diskutieren möchte. «Fürs Denken kann man keinen henken». Danke für Ihre Unterstützung.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die Postulanten verlangen von der Regierung, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen in weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte. Ich nehme es vorweg: Die SVP-Fraktion hält das aufwendige Erarbeiten eines solchen Berichts, der letztlich nichts anderes als eine hypothetisch-theoretische Abhandlung wäre, für absolut überflüssig. Was ein entsprechender Bericht schlussendlich bringen soll, bleibt total im Verborgenen. Dies auch nach den Ausführungen des Postulanten. Würden wir in einigen Jahren einen Bericht vorgelegt erhalten, stellte sich für uns die Frage «Und was jetzt?». Der Vorstoss suggeriert, dass ein Kanton Bern mit weniger als 50 Gemeinden zu einem wirtschaftsstärkeren Kanton mit tieferen Steuern würde. Aus unserer Sicht ist es ein Irrtum zu meinen, Zentralisierungen führten automatisch zu Verbesserungen und seien günstiger. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist das Gegenteil der Fall. Zentralisierungen führen nicht nur zu mehr Anonymität, sondern die damit verbundene so genannte Professionalisierung macht den Staatsapparat auch teurer wie zum Beispiel die vor einigen Jahren umgesetzte Bezirksreform.
Nun zu den durch diesen Vorstoss angestrebten Gemeindefusionen: Wir haben bekanntlich ein Gemeindefusionsgesetz. Zudem gibt es Gemeinden, die fusionieren. Während den vergangenen sechs Jahren ist die Anzahl Gemeinden im Kanton Bern um 42 Gemeinden – also um immerhin über 10 Prozent – zurückgegangen. Unzählige Fusionsverhandlungen sind im Gang. Das Gesetz greift also. Fusionen sind für uns nicht grundsätzlich des Teufels; sie brauchen aber eine gewisse Zeit. Die Überzeugung, diesen Schritt zu tun, muss bei den Gemeindebürgerinnen und -bürgern bleiben. Entscheidend ist nicht, was in einem etliche Seiten langen Bericht steht. Entscheidend ist, was in den Köpfen der Gemeindebürger vorgeht. Gemeindefusionen sind das Ergebnis eines grunddemokratischen Prozesses. Wozu ein Bericht über einen hypothetischen Kanton Bern mit weniger als 50 Gemeinden beitragen soll, ist absolut schleierhaft. Die Annahme dieses Postulats bringt nichts bis auf zwei Dinge: erstens einen enormen Aufwand und zweitens horrende Kosten. Der Regierung zufolge bedürfte es sogar zusätzlicher Posten im Budget 2016 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019. Ich habe beim Regierungsrat nachgefragt, was dies frankenmässig bedeuten würde. Die Antwort lautete: 500 000 bis 1 Mio. Franken. Nehmen Sie dieses Postulat an, sagen Sie nicht nur «Ja» zu unnötiger Bürokratie, sondern auch zu einem möglicherweise sehr dicken «Papiertiger», der bis zu 1 Mio. Franken kosten dürfte. Dieses Geld würde anderswo fehlen. Deshalb möchte ich Sie fragen: Wollen Sie dies wirklich? Die SVP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss einstimmig ab. Ich bitte Sie, auf diesen Auftrag an die Regierung zur Ausarbeitung eines «Papiertigers» zu verzichten, indem Sie das Postulat ebenfalls ablehnen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Es wird die Frage aufgeworfen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen in weniger als 50 Gemeinden gegliedert aussehen könnte. Dies zu prüfen, wäre sicher eine Generalstabsübung. Es ist eine Tatsache, dass der Kanton Bern mit seinen 356 politischen Gemeinden schweizweit am kleinräumigsten strukturiert ist. Die Gemeindegrenzen entsprechen vielfach nicht mehr den heutigen Lebenssituationen. Die Mobilität, das Angebot der Arbeitsplätze, die Bildungsmöglichkeiten, das Einkaufsangebot sowie die Freizeitangebote haben sich verändert. Die bestehenden Fusionsförderungen haben während der letzten Jahre zu Fusionen von rund 70 Gemeinden geführt. Auch die BDP ist immer noch mit einer Reduktion der Anzahl Gemeinden einverstanden, zumal dies auch wünschenswert ist. Allerdings sind wir sehr skeptisch, ob die «Holzhammer-Methode», mit der die heutigen 356 zu 50 Gemeinden gemacht werden sollen, Erfolg haben kann. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Denkwerkstatt mit sehr hohen Kostenfolgen ausarten. Ohne Zustimmung der Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden läuft bekanntlich nichts. Die meisten der kleinen Gemeinden lösen ihre Aufgaben schon heute nicht mehr in allen Bereichen eigenständig. Es bestehen verschiedenste Varianten von Zusammenarbeitsformen, die sich bestens bewähren. Oftmals fallen die Kosteneinsparungen infolge Fusionen bescheiden aus. Wichtig sind optimale Zusammenarbeitsformen. So steht das Thema der funktionalen Räume sicher nach wie vor im Vordergrund.
Nebst positiven Fusionsentscheiden ist es aber in letzter Zeit auch immer wieder zu negativen Entscheiden gekommen. Die Stimmbürger der Gemeinden haben das letzte Wort. Deshalb müssen die Fusionsverhandlungen immer noch mit dem nötigen Fingerspitzengefühl angegangen werden. Sollte dieses Postulat umgesetzt werden, ist eine sehr umfassende Abklärung erforderlich. So müssten verschiedene Umsetzungsvarianten mit den Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden aufgezeigt werden. Die erforderlichen Abklärungen sind mit grossen zeitlichen Aufwendungen verbunden. Wie der Antwort der Regierung entnommen werden kann, fehlen die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen. Für die Aufarbeitung muss ein externer Auftrag erteilt werden, welcher mehrere 10 000 Franken kosten würde. Über einen dafür notwendigen Kredit ist in der Antwort der Regierung keine Angabe enthalten. Wir haben aber eben von Lars Guggisberg eine Grössenordnung gehört. Zurzeit befinden sich jedoch auf anderen Schienen verschiedene Abklärungen in Bearbeitung. Wir möchten auf keinen Fall, dass es zu Überschneidungen kommt. Wird dem Postulat zugestimmt, muss die Bereitschaft vorhanden sein, beim Voranschlag 2016 sowie beim nächsten Aufgaben- und Finanzplan zusätzliche Kredite einzustellen. Angesichts der vorerwähnten Gründe ist die BDP-Fraktion zum heutigen Zeitpunkt nicht bereit, zusätzliche Mittel für die entsprechenden Abklärungen zu sprechen. Deshalb lehnt sie das Postulat grossmehrheitlich ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Kollege Müller, besten Dank für diesen Vorstoss! Er ist so gut, dass er auch von uns sein könnte! So unterstützen wir diese Idee ausdrücklich und zwar aus verschiedenen Gründen. Losgelöst von Sachzwängen über eine Neukonstruktion des Kantons Bern nachzudenken, macht Sinn. Dies gerade in der heuti-

gen Zeit und gerade auch vor dem Hintergrund der gehabten Sparmassnahmen und den Diskussionen um den Finanzausgleich mit den anderen Kantonen. Insofern handelt es sich ebenfalls um ein sehr starkes Zeichen an die anderen Kantone, dahingehend, dass der Kanton Bern seine Hausaufgaben machen will und etwas unternimmt. Wir haben bei den Diskussionen rund um die Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) festgestellt, dass der Kanton Bern kein Ausgaben-, sondern ein Einnahmenproblem hat. Diesem Einnahmenproblem liegt vor allem die strukturelle Situation zugrunde. Also, verbessern wir die Strukturen! In der letzten vorberatenden Kommission zu diesem Thema haben wir Erfahrungen des Kantons Tessin angeschaut bzw. gehört, dass die Talschaften im Kanton Tessin, wo sehr viele Fusionen stattgefunden haben, massiv an Autonomie und Handlungsspielraum zurückgewonnen haben. Diese Talschaften stehen heute stärker da als vorher. Es geht noch um keinen Entscheid und es ist auch überhaupt nichts beschlossen: Es geht darum, einmal ein bisschen denken zu dürfen. Dabei handelt es sich um eine spannende und fruchtbare Auseinandersetzung in Bezug auf die Zukunft des Kantons Bern. Wir wollen einen neuen, starken Kanton Bern. Der Kanton Bern braucht neue Ideen und keine «Pflästerli»-Politik. Heute sind wir eben nur am Pflastern. Seien wir doch stolze Berner und lassen unseren Gedanken freien Lauf. Packen wir die Chance, Bern neu zu erfinden! Deshalb bitte ich Sie – auch im Namen der grünen Fraktion –, dem Postulat zuzustimmen. Wir werden es einstimmig tun.

Präsidentin. Puisque vous êtes aussi calmes, j'aimerais féliciter M. Ueli Studer qui a aujourd'hui son anniversaire. Cher Ueli, tout de bon, félicitations *(Applaus).* M. Köpfli, c'est à vous.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich nehme es vorweg: Die Grünliberalen unterstützen dieses Postulat und zwar deshalb, weil es in diesem bzw. auch gemäss den Ausführungen des Postulanten nicht darum geht, Fusionen in die Wege zu leiten. Es geht schon gar nicht darum, einen Fusionszwang in ein Gesetz zu schreiben. Es geht um eine Auslegeordnung und eine sinnvolle Diskussionsbasis, zumal offensichtlich ist, dass der Kanton Bern vor strukturellen Problemen und wirtschaftlichen Herausforderungen steht. Diese anzugehen, ist notwendig. Die kleinräumigen Gemeindestrukturen, welche oftmals nicht mehr den Lebensrealitäten entsprechen, können eine mögliche Erklärung sein für diese Strukturschwäche. Sicher ist dies nicht die einzige Erklärung. Dennoch spricht nichts dagegen, das genauer anzuschauen. Weshalb Handlungsbedarf besteht – wie dies vom Sprecher der SVP gefragt worden ist – zeigt sich aktuell im Rahmen der Debatte über den Nationalen Finanzausgleich (NFA), welche in dieser Session ein paar hundert Meter entfernt im Bundeshaus geführt wird. Zwar hat der Ständerat den Entscheid vorgestern wieder gekippt. Doch zuerst hatte der Nationalrat beschlossen, die Schraube beim NFA anzuziehen, sodass den Empfängerkantonen weniger Geld bezahlt wird. Ich weiss nicht, ob wir uns in Zukunft auf eine unbegrenzte Solidarität der Nettozahler des Finanzausgleichs verlassen können. Diese Solidarität ist gewiss unsicherer als auch schon. Hinzu kommt, dass wir selbstbewusster sein sollten, indem wir unsere Strukturen selber zu verbessern versuchen. Für uns ist aber auch klar, dass die Gemeindefusionen kein Selbstzweck sein dürfen. Solange auch eine sehr kleine Gemeinde organisatorisch und finanziell gut über die Runden kommt und gut funktioniert, besteht kein Grund, Zwang auszuüben.
Klar ist auch, dass viele Beispiele aufzeigen, dass die Zusammenarbeit auch ohne eine politische Fusion gestärkt werden kann und so funktionale Räume geschaffen werden, ohne dass Gemeinden fusionieren. Aber – und dies ist sehr wichtig – eine solche Eigenständigkeit geht auch mit Verantwortung einher. Heute haben wir beispielsweise rund 20 Gemeinden, die mehr Geld aus dem innerkantonalen Finanzausgleich erhalten als ihre Steuerzahler selber bezahlen. Dort ist der Punkt erreicht, wo die Eigenständigkeit nicht mehr an die entsprechende Verantwortung gekoppelt ist. Dort ist es richtig, von Seiten des Kantons neue Wege zu suchen. Aus unserer Sicht besteht zweifellos Handlungsbedarf. Dieses Postulat kann eine dafür nötige Diskussionsgrundlage schaffen. Zudem ist es durchaus möglich, dass der Bericht aufzeigen wird, dass es absolut unrealistisch und verfehlt wäre, im Kanton Bern nur noch 50 Gemeinden zu haben. Vielleicht wird der Bericht aufzeigen, dass in vielen Fällen die Schaffung funktionaler Räume und einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit viel sinnvoller ist als die Schaffung neuer Gemeinden. Um dies wirklich vertieft diskutieren zu können, bedarf es einer solchen Auslegeordnung.
Zu den Kosten ist vielleicht Folgendes zu sagen: Der Regierungsrat hat uns tatsächlich etwas abgeschreckt, indem er in seiner Antwort über die ganz grossen Aufwände geschrieben hat. Er hat aber auch geschrieben, dass er das Ganze im Budget und im Finanzplan aufnehmen will. Sollte man das Gefühl haben, dass es gar nicht geht, kann man dort immer noch die Notbremse ziehen. Wir haben vor allem den Eindruck, dass es – angesichts noch anderer laufender Projekte – Synergien zu nutzen gilt, sodass am Schluss nicht Kosten in Millionenhöhe verursacht werden. Um nochmals auf den Anfang zurückzukommen: Wenn National- und Ständerat die Schrauben beim NFA tatsächlich anziehen, entgeht uns sehr schnell viel mehr Geld als man allenfalls durch diesen Bericht aufwendet. Zudem können wir uns damit nachhaltig wirtschaftlich stärken. In diesem Sinn unterstützen wir das Postulat geschlossen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). «Panta rhei» – alles ist im Fluss – hat Christoph Neuhaus gestern gesagt. Das trifft auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, aber auch auf die politischen Strukturen zu. Funktionale Räume sind in ihren neueren Grenzen Realitäten. In ihren historischen Grenzen sind auch politische Gebilde Realität. Allerdings liegen diese Bereiche vielfach nicht mehr kongruent übereinander. Dazwischen – quasi im Sandwich – befinden sich die Gemeinden, die sich vielen Herausforderungen stellen, vielschichtig zusammenarbeiten und eine erfolgreiche Zusammenarbeit betreiben, zumal vieles – auch in der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) – sehr gut funktioniert. Manchmal stösst diese Zusammenarbeit auch an Grenzen. Sie stösst an Grenzen bei der Besetzung von Behörden, bei der Verwaltung und bei den Finanzen, wo es zwischendurch zu Beschränkungen kommt. Deshalb kommt manchmal der

Gedanke an eine Fusion auf. Bei den Fusionen gibt es zwei Spannungsfelder. So verlaufen kleine Fusionen meistens erfolgreich, weil sie von unten nach oben entstehen. Grössere Fusionen strategischer Art wären vielleicht geschickter; sie funktionieren aber nicht, weil sie von oben kommen. Dort sind wir also relativ weit voneinander entfernt. Deshalb wurde ein Prozess in Gang gesetzt. Dieser läuft bereits, eben im Sinne von «panta rhei».
Ich möchte nur drei Elemente hervorheben. Beim einen handelt es sich um die Planungserklärung dieses Parlaments zu den Regierungsrichtlinien, dahingehend, was in Zukunft mit der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geschieht. Seitens der JGK wurde uns angekündigt, dass sie sich nach den ersten Jahren nach SARZ ohnehin auch Gedanken machen will. Darüber hinaus gibt es das Kontaktgremium Entwicklung, welches auch in diese Richtung denkt. Insofern ist bereits vieles am Laufen, sodass sehr viele Bausteine vorliegen werden. Vielleicht ist dieses Postulat auch als politisches Signal zu verstehen – so jedenfalls die Meinung der FDP –, in Abhängigkeit der Ergebnisse besagter Bausteine in die Richtung dieses Vorstosses weiterzudenken. Das Zusammenfügen der bereits vorhandenen Bausteine reduziert auch den Aufwand, sodass man nicht bei null starten muss. Wir sind uns jedoch im Klaren darüber, dass dieses Denken auf Mittel- oder sogar auf Langfristigkeit zielt. Durch 50 Gemeinden würde das Gesamtsystem im Kanton Bern infrage gestellt. Dies ist auch gewollt. Dennoch muss man sich darüber im Klaren sein, dass dies Auswirkungen auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) und die dezentrale Verwaltung haben kann und allenfalls ebenso auf die Organisation der SARZ. Die Bausteine, die ohnehin erarbeitet werden, zusammenfügen und je nach Ergebnis der Bausteine in die eine oder andere Richtung denken – dies soll die Regierung mit diesem Postulat tun. Wir beantragen Ihnen dessen Annahme.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Dieser Vorstoss liegt ganz offensichtlich auf der gemeinsamen Linie von FDP und SP. Diese Linie konnte man während der letzten drei bis vier Legislaturperioden immer wieder sehen. Dabei ging es jeweils darum, dass der Kanton Bern erstens schlanke Strukturen hat, zweitens leistungsfähige Gemeinden, die ihre Dienstleistungen schlank, aber qualitativ hochstehend erbringen können, und drittens – aus raumplanerischen Perspektive – dass die Gemeinden qualitative Entwicklungsmöglichkeiten haben, wobei es um die Schaffung von Arbeitsplätzen oder zumindest um deren Erhalt sowie um Schaffung von Wohnraum geht. Im Zusammenhang mit dieser Linie erinnere ich an Vorstösse, die zum Ziel hatten, Anreize für Gemeindezusammenschlüsse zu schaffen. Es waren dies zum Beispiel Vorstösse aus der Feder der alt Grossräte Stalder, Flück, Bernasconi, Antener, Bhend und von meiner Wenigkeit. Ich erinnere auch an die letzte FILAG-Diskussion und den Versuch, ein Steuerungsinstrument im Sinne von Anreizen einzubauen. Auch der Vorstoss Müller passt hervorragend in diese Linie. Es bedarf weiterer Anreize, damit die Diskussion dahingehend weiterlaufen oder in vielen Gemeinden angestossen werden kann, wie man leistungsfähiger wird und die qualitative Entwicklung möglich macht. Es braucht weitere Diskussionsgrundlagen. Das Gemeindefusionsgesetz, welches aus verschiedenen Kreisen als Allheilmittel dargestellt wurde, lässt sich – weniger schön ausgedrückt – als zahnloser Papiertiger bezeichnen. Jedenfalls hat es nicht gebracht, was sich viele in diesem Saal oder viele, die einmal hier waren, davon erhofft hatten.
Man stellt ebenfalls fest, dass das FILAG nicht die Steuerung bringt, die sich auch viele von Ihnen gewünscht haben. Weiter stellt man fest, dass in vielen Gemeinden zwar auf strategischer Ebene Diskussionen geführt werden, aber vielerorts nicht mit dem nötigen Weitblick. Dort, wo Diskussionen geführt werden und der Weitblick vorhanden wäre, fehlt in der Auslegeordnung oftmals das vom Vorstoss gewollte Element – nämlich eine Vorstellung darüber, wie ein moderner Kanton Bern aussehen könnte. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion will einen modernen Kanton Bern mit leistungsfähigen Gemeinden, mit Gemeinden von einer Grösse, die eine qualitative Entwicklung ermöglicht. Diesbezüglich erinnere ich an die aktuelle Debatte über den Raumplanungsbericht. Mindestens in dieser Hinsicht haben wir alle hier ein gemeinsames Ziel, nämlich möglichst einen Entwicklungsspielraum für die Gemeinden zu schaffen. Allerdings gehen die Vorstellungen, wie dieser zustande kommen könnte, auseinander. Aus unserer Sicht besteht die einzig richtige Stossrichtung darin, das Ganze aus der raumplanerischen Perspektive zu betrachten und damit genau die vom Vorstoss Müller anvisierte Grundlage zu schaffen. Deshalb unterstützen wir dieses Postulat einstimmig.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Bisher habe ich immer gemeint, denken koste nichts. Die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass denken auch in dieser Frage erlaubt ist. Allerdings möchten wir für das Schaffen von Utopien und politisch undurchführbaren Vorhaben keine Ausgaben von bis zu 1 Mio. Franken auslösen. Wenn man ehrlich ist, sind die Regionalkonferenzen ohnehin eine Totgeburt. Wie es sich jetzt zeigt, sind sie nicht flächendeckend einführbar. Zudem weisen sie ein erhebliches Demokratiedefizit auf. In diesem Zusammenhang würde der Regierungsrat sowieso nicht darum herumkommen, sich Gedanken darüber zu machen, wie eine Regionalisierung erreicht werden kann, welche von der Bevölkerung getragen wird und auch demokratiepolitisch abgestützt ist. Es braucht denn auch den Willen des Kantons, den Regionen effektiv Kompetenzen zurückzugeben. Bis jetzt sind wir stets eines anderen belehrt worden. Wenn Sie mit solchen Zahlen kommen, werden Sie bei unserer Rand- und Landbevölkerung im Vornherein scheitern. Unsere Fraktion würde sich jedoch nicht vor Überlegungen verschliessen, wie sie übrigens auch Fritz Ruchti gestern gemacht hat. Allerdings muss sehr sorgfältig vorgegangen werden. Wir sind der Meinung, dass der Regierungsrat diese Aufgabe bereits im Zusammenhang mit den Regionalkonferenzen hat. Deshalb sollte mit den vorhandenen Personalressourcen gearbeitet werden können. Aus diesem Gründen lehnen wir das Postulat in der vorliegenden Form ab.

Präsidentin. Y-a-t-il encore un groupe? – M. Messerli, c'est à vous. Et après, nous passons aux interventions à titre personnel. Pour le PEV, M. Messerli, c'est à vous.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt das Anliegen der beiden Postulanten mehrheitlich. Wenn wir die Strukturen des Kantons Bern für das 21. Jahrhundert fit machen wollen, sind neue Denkmodelle und Ansätze nötig. Es braucht Visionen, in welche Richtung es gehen könnte. Hierfür bedarf es zuerst einer sauberen Auslegeordnung. Stillstand bedeutet Rückschritt. Ein Denkverbot wie es SVP und BDP in diesem Fall wollen, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Die Welt hat sich verändert und sie verändert sich immer schneller. Stichworte dazu sind Mobilität, Siedlungsentwicklung, Spitalplanung, neue Kommunikationsformen usw. Weniger und grössere Gemeinden, die sich stärker nach den funktionalen Räumen ausrichten, würden den Vollzug der verschiedenen Aufgaben beispielsweise in den Bereichen Raumplanung, Sozialwesen, Spitalplanung und Verkehrsplanung einfacher und effizienter machen. Damit würde auch die Gemeindeautonomie gestärkt. Starke und leistungsfähige Gemeinde sind die Basis, wenn sich der Kanton strukturell und wirtschaftlich weiterentwickeln will und sein Ressourcenpotenzial verbessern soll. Die kleinräumige Struktur unseres Kantons ist eines der Haupthindernisse für eine erfolgreiche Entwicklung. Wir hoffen aber, dass die Erarbeitung eines Denkmodells nicht einfach ein Papiertiger bleibt, sondern praktikable Inputs bringen und auch Auswirkungen auf die künftigen Planungen und Strukturreformen haben wird. Ein Stichwort in diesem Zusammenhang ist die Zukunft der Regionalkonferenzen. Diesbezüglich haben wir seitens des Grossen Rates der Regierung einen Auftrag erteilt, die regionale Entwicklung und die regionalen Strukturen zu überdenken. In diesem Sinn erhoffen wir uns wirklich positive Inputs und sind auf die Resultate des Berichts gespannt.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Ich bin Einzelsprecher, nicht Fraktionssprecher. Ich möchte nicht in die Grabesreden zu den Regionalkonferenzen einstimmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Diskussion werden wir noch führen müssen. Wer hier bereits sagt, die Regionalkonferenzen seien des Teufels und würden im Kanton Bern nie flächendeckend eingeführt, sollte etwas abwarten. Darüber müssen wir doch noch einmal sprechen und zwar auch im Sinn der gestrigen Diskussion über die Raumplanung. Das Postulat von Philippe Müller befand sich am Anfang der Legislaturperiode auch auf meiner Vorstossliste; Philippe Müller hat es zum Glück schon geschrieben. Insofern bin ich froh, wenn andere auch gute Vorstösse schreiben. Jedenfalls halte ich dieses Postulat für einen Schritt in die richtige Richtung. In diese Richtung müssen wir wirklich gehen. Deshalb hoffe ich, dass viele von Ihnen das Postulat unterstützen werden. Wir müssen hier einen wichtigen Diskussionsanstoss geben. Es geht – wie von Philippe Müller erwähnt – darum, einen anderen Ansatz zu wählen und ein Gedankenexperiment zu machen. Liegt dieses einmal vor, müsste auch die Verwaltung, das heisst, das AGR und die für Gemeindereformen zuständige Abteilung, moderierte Veranstaltungen durchführen, wie dies beispielsweise in den Regionen bei den Kulturkonferenzen gemacht und mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern diskutiert wurde

Zur Projektierung: Lars Guggisberg, Sie haben gesagt, das Erstellen eines solchen Berichts koste über 1 Mio. Franken. Demgegenüber haben wir für ein einziges Gebäude in Münchenbuchsee einen Projektierungskredit von 1,6 Mio. Franken einstellt. Hier sprechen wir aber über die Strukturen des Kantons Bern, die wir allenfalls neu überdenken möchten. Insofern dürften 1 Mio. Franken noch tragbar sein. Die von Philippe Müller aufgebrachte Idee muss nicht in einem separaten Bericht präsentiert werden. In der Januarsession haben wir hier eine Planungserklärung verabschiedet, die im Rahmen der Überprüfung der SARZ und unserer Strukturen im Kanton Bern eine breite Auslegeordnung machen möchte. Darin kann – vom AGR selber – ein Kapitel hinzugefügt werden, wie es aussehen könnte. Auf dieser Grundlage könnte dann anschliessend mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern in den Regionen diskutiert werden. Wenn mir ein Gemeindepräsident einer kleinen Gemeinden sagt, er habe den Eindruck, dass grössere Gemeinden, die Zentrumsfunktionen übernehmen sollten, Hemmungen hätten, dieses Thema anzustossen, dann muss ich ihm Recht geben. Seitens des Gemeinderats von Huttwil würden wir eine solche Diskussion niemals von uns aus anstossen. Wenn eine kleinere Gemeinde auf uns zukommt, sind wir jederzeit gesprächsbereit. Der erwähnte Gemeindepräsident, der eine kleine Gemeinde vertritt, fand aber, dass etwas passieren sollte. Dazu, also um die Diskussion anzustossen, ist das Postulat von Philippe Müller genau richtig. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dieses anzunehmen.

Präsidentin. Nous continuons avec les intervenants à titre personnel, vous avez trois minutes je vous rappelle. Mme Marti c'est à vous.

Ursula Marti, Bern (SP). Ich bin selbstverständlich auch für die Annahme dieses Postulats. Diesen Bericht zu erstellen, halte ich für sehr wichtig. Ich bin auch froh darüber, dass die Regierung zur Umsetzung bereit ist und es viele Fraktionen und Personen in diesem Saal unterstützen. Dennoch bin ich ein Stück weit irritiert. Sich dieser Aufgabe anzunehmen, erachte ich eigentlich als Selbstverständlichkeit für eine Regierung. Es ist doch eine ureigene Aufgabe der Regierung, sich um genau solche Fragen zu kümmern wie um die Entwicklung des Kantons sowie um dessen Zukunft und Gestaltung. Dies ist angesichts von Veränderungen auch dringend nötig, weshalb man sich auch darum kümmern muss. Eigentlich müsste es gar nicht nötig sein, dafür einen Vorstoss einzureichen. Die Regierung müsste sich dieser Aufgabe von sich aus annehmen. Ebenfalls irritiert mich, dass die Regierung den Vorstoss zwar befürwortet, während sie defensiv die hohen Kosten ins Feld führt. Eine solche Studie kostet nicht derart viel, umso mehr als bereits viele gute Grundlagen von Baugesetz und Richtplänen vorhanden sind. Ausserdem darf eine entsprechende Studie auch etwas kosten. Der Kanton gibt zulasten des normalen Budgets laufend etliche Studien und aufwändige Arbeiten in Auftrag. Insofern kann hier nicht im Vordergrund stehen, dass die Kosten für eine derart wichtige Aufgabe ein Problem sein sollten. Dieses Argument darf nicht in den Vordergrund gerückt werden. Das kann es nicht sein! Ich bitte alle, die mit den Kosten argumentieren, wirklich das Ziel in den Vordergrund zu stellen. Ich bitte aber auch die Regierung, die Kosten nicht in den Vordergrund zu stellen, zumal man sicher einen Teil aus dem laufenden Budget nehmen kann.

Ausserdem kann mit bereits bestehenden Daten gearbeitet werden. Wie gesagt unterstütze ich das Anliegen dieses Postulats vehement, und ich bitte Sie alle, dies ebenso zu tun.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Weshalb äussert sich nochmals ein Einzelsprecher zu diesem «Postulätli»? Er tut dies, weil er es wichtig findet. Kennen Sie den Unterschied zwischen Oberbalm und Mittelhäusern? Diese Dörfer liegen nebeneinander Richtung Schwarzwassergraben. In Mittelhäusern wohne ich selber; Oberbalm ist die Nachbargemeinde. Beide haben etwa 1000 Einwohner, eine Schule, einen kleinen Laden und eine Beiz – zum Glück! Oberbalm hätte sogar noch eine Kirche, während sich unsere in Niederscherli befindet. Worin besteht der grosse Unterschied zwischen diesen zwei Dörfern? Das eine Dorf – nämlich Mittelhäusern – gehört zur Gemeinde Köniz; es hat keine Probleme, verfügt über eine hervorragende Musikschule und eine ebensolche Raumplanung. Das andere Dorf – Oberbalm – hat hingegen, weil es eigenständig ist, ein paar Probleme. Beispielsweise ist man dort nicht mehr unbedingt fähig, den Sozialdienst selber zu führen; dieser wird von der Gemeinde Köniz geführt. Auch bei der Spitex hat Oberbalm Mühe; diese Aufgabe wird ebenfalls von Köniz gemeinsam mit Oberbalm übernommen. Auch bei der KiTa helfen wir mit. Jetzt kommt noch das Tüpfelchen auf i: In Zukunft hat Oberbalm sogar mit der Wasserversorgung Probleme. Köniz hat sich bereit erklärt, Oberbalm auch dabei zu helfen. Wo liegt nun das Problem? Meine Damen und Herren, lieber Gemeindedirektor, es liegt im FILAG. Dieses zementiert solche Strukturen. Im Kanton Bern bedarf es eindeutig neuer Anreize, damit es interessant wird, sich zusammenzuschliessen. Der Kanton Tessin macht es uns vor. Die Zusammenarbeit in Ehren: Es braucht aber immer noch eine Gemeinde Köniz, die hilft. Erstaunlicherweise ist die Könizer Bevölkerung bereit dazu. Plötzlich ist es vielleicht einmal mit dieser Hilfsbereitschaft zu Ende, sodass man die Anreize des Kantons bräuchte. Ich möchte festhalten, dass kein Grundrecht auf Selbstständigkeit oder – provokativ ausgedrückt – ein «Horrenbach-Buchen-Grundrecht» auf Selbstständigkeit besteht, sodass der Kanton solchen Gemeinden via FILAG mehr bezahlt als sie Einnahmen haben. Zu Zeiten von «Fifty Shades of Grey» braucht es seitens des Gemeindedirektors etwas mehr Zuckerbrot, aber auch mehr Peitsche. *(Heiterkeit).*

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Im September 2012 hatte ich eine Motion eingereicht, welche einen Bericht verlangte, der unter anderen hätte aufzeigen sollen, wie der Kanton Bern mit bis zu 50 Gemeinden aussehen könnte. Ich fand denn auch Mitunterzeichner für diese Motion – nun müssen Sie gut zuhören – von Seiten der EVP, der glp, der Grünen und sogar von Seiten der BDP. Leider fand ich seitens der FDP niemanden, der den Vorstoss mitunterzeichnen wollte, wobei ich damals auch Philippe Müller angefragt hatte. Ich musste diese Motion gestern vor genau zwei Jahren zurückziehen, weil sie im Grossen Rat abgelehnt worden wäre. Ich sehe grosse Vorteile in einem Kanton Bern mit einer grossräumigen Struktur. Dies, weil die Kompetenzen an die grösseren, professionelleren und stärkeren Gemeinden zurückdelegiert und damit wieder näher zum Volk gebracht werden könnten. Aus diesem Grund bin ich froh über den Gesinnungswandel der FDP. Natürlich unterstütze ich das Anliegen nach wie vor mit voller Überzeugung, selbst wenn der Vorstoss nun aus einer anderen Küche kommt. Das Resultat der Prüfung eines solchen Postulats muss meines Erachtens klar in einen Bericht zuhanden des Grossen Rats münden. Ich wäre froh, wenn der Postulant dies noch erwähnen könnte. So wäre klar, in welcher Form das Resultat ausfallen müsste, womit auch die Frage von Lars Guggisberg, wie es danach weitergeht, beantwortet wäre. Seien wir ehrlich: Sämtliches Denken im Kanton ist nicht gratis zu haben. Jeder Bericht, jede Idee, die weiterverfolgt wird, bedingt Verwaltungspersonal, das daran arbeitet und etwas kostet. Würden wir diese Vollkostenrechnung bei jeder Idee anstellen, die wir hier genauer prüfen, würden wir wohl staunen, wie viele unserer Ideen ebenfalls etwas kosten. Ich möchte Sie bitten, mutig zu sein und einen Schritt vorwärts zu machen, anstatt ein Denkverbot zu erlassen. Es geht darum, einen Bericht erarbeiten zu lassen, damit wir über etwas Konkretes diskutieren können, bevor wir alle den Rollladen herunterlassen und uns selber ein Denkverbot auferlegen. Ich bin froh, wenn eine Prüfung erfolgt und hoffe stark, dass das Postulat angenommen wird. Ich bitte Sie um tatkräftige Unterstützung, indem Sie bei der Abstimmung das richtige Knöpfchen drücken.

Präsidentin. Dans trente secondes je clos la liste des intervenants à titre personnel, alors je prierais ceux qui veulent s'annoncer encore de s’annoncer. M. Freudiger de l'UDC, c'est à vous.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Wenn ein Vorstoss den Unterzeichner-Titel «Philippe Müller» trägt, ist dies für mich fast schon eine Garantie, dass man diesen unterstützen kann. Hier habe ich doch einige Fragezeichen. Wir haben heute etwas mehr als 350 Gemeinden im Kanton Bern. Der Postulant möchte deren Anzahl auf weniger als auf 50 senken. Dies bedeutet, dass sechs von sieben Gemeinden von der Landkarte verschwinden müssten. Ich wehre mich sicher nicht gegen Postulate, die etwas weiterdenken und neues Terrain erschliessen wollen; ich will keine Denkverbote. Die ausgedehnte Diskussion zeigt ja relativ gut, dass eine Mehrheit des Grossen Rats auch keine Denkverbote will. Es wird denn auch gesagt, man solle diesen Bericht erarbeiten lassen, damit man danach entscheiden könne.
Meine Damen und Herren, was ist denn, wenn der Bericht vorliegt und sagt, wie weiter vorgegangen werden soll, um eine Reduktion auf 50 Gemeinden vorzunehmen? Das Beispiel Landshut mit der abgelehnten Grossfusion zeigt, dass sich die Begeisterung der Bevölkerung für Grossfusionen – höflich gesagt – in Grenzen hält. Denken Sie, dass Sie dann mit freiwilligen Massnahmen von 350 auf 50 Gemeinden reduzieren können? Das wird mit Sicherheit nicht der Fall sein. Es wird Zwangsfusionen brauchen und zwar in erheblichem Ausmass. Der Grosse Rat – ich war damals noch nicht Mitglied – hat bei der Einführung des Instruments der Zwangsfusionen beschlossen, dass dessen Anwendung die absolute Ausnahme bleiben muss. Wenn wir dieses Postulat einmal umsetzen möchten, werden Zwangsfusionen keine Ausnahme mehr bleiben. Meine Damen und Herren,

wollen wir das? Ich möchte es jedenfalls nicht. Das Recht auf Selbstständigkeit, Herr Grossrat Brönnimann, ist nicht irgendwo in einem Leitfaden der kantonalen Verwaltung erwähnt, dieses steht in Artikel 108 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV). Ich zitiere: «Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.» Dies ist unsere Leitlinie, an welche wir uns halten sollten. Das sollten wir uns auch vor Augen halten, wenn wir über dieses Postulat befinden.
Vielleicht noch ein Hinweis: Bei der praktischen Umsetzung dieses Postulats und der Reduktion auf 50 Gemeinden hätte eine Gemeinde im Kanton Bern im Durchschnitt 20 000 Einwohner. Dies bedeutet, dass wir dann alle Probleme im ganzen Kanton hätten, wie sie heute grössere Gemeinden haben. Der fehlende direkte Kontakt mit den Gemeinderäten müsste durch Ombudsstellen und die fehlende soziale Kontrolle zum Beispiel in der Sozialhilfe müsste durch Sozialdetektive ersetzt werden. So wird der Kanton Bern nicht effizienter. Ich bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Immer alles grösser zu machen, ist eine Zeiterscheinung, die für mich nicht erstrebenswert ist. Es ist eine Verdrängung, die grossen Probleme zu lösen. Mehr Zentralisierung führt zu mehr Anonymität, Gleichgültigkeit und schlussendlich zu höheren Sozialkosten. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Für mich ist dieses Postulat nicht zu Ende gedacht, es ist keine Vision, die die grossen menschlichen Probleme löst.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Es gibt viele Gemeinden im Kanton Bern, die relativ schwach aufgestellt sind. Dies ist als Diagnose eine Tatsache. Die Gemeindeautonomie wird laufend ausgehöhlt. Wir haben das Beispiel des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), mit dem man den Gemeinden ihr eigenständiges Handeln weggenommen und den Vormundschaftsbereich kantonalisiert hat. Es werden auch weitere Aufgaben laufend von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Dies, weil die meisten Gemeinden aufgrund ihrer Struktur und Grösse nicht mehr in der Lage sind, die entsprechenden Probleme zu lösen. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass 50 Gemeinden genug sind und der Kanton Bern eine Reformation braucht; zwar nicht in kirchlich-religiöser Hinsicht, aber in der Frage seiner Gemeindestrukturen. Es gibt Beispiele, die aufzeigen, dass auch grosse Gemeinden durchaus mit sehr unterschiedlichen, dörflichen und städtischen Strukturen für ihre Bevölkerung ein Raum sind, in dem sich ihre Bevölkerung wohlfühlen und identifizieren kann. Es sind Gemeinden, deren Vielfalt ihre Identität ausmacht. Aus diesem Grund unterstütze ich diesen Vorstoss ausdrücklich. Ich würde sogar sagen im Sinne von «Ich habe einen Traum». Dies, weil ich möchte, dass die Berner Bevölkerung in den nächsten fünf Jahren über die Grundsatzfrage abstimmen kann, ob eine Gemeindestruktur mit 50 Gemeinden ausreicht und dadurch auch die Gemeindeautonomie massiv gestärkt wird. Es gäbe es auch zahlreiche positive Nebeneffekte, so könnten wir zum Beispiel die Lastenverteilung nach Sozialhilfegesetz (SHG) deutlich vereinfachen. Zudem könnten wir die Aufgaben der Regionalkonferenzen reduzieren oder einfrieren. Bei den Regionalkonferenzen gelangt man oft zum Eindruck, mit diesen sei eine vierte Staatsebene entstanden. Mit grossen schlagkräftigen Gemeinden hätten wir eine Situation, die die direkte Mitsprache der Bevölkerung besser gewährleisten würde. Ich bin der Auffassung, der Regierungsrat gehe dieses Thema in seinen Richtlinien viel zu zaghaft an und verpasst damit eine grosse Chance. Deshalb finde ich es gut, wenn der Fingerzeig seitens des Grossen Rats kommt. In diesem Sinn bitte ich Sie, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Lorsque j'ai vu que sur la longue liste des intervenants, il n'y avait aucun nom francophone, je me suis dit qu'il fallait absolument dire quelques mots au sujet de cette proposition. Je voudrais ici être représentatif d'un certain esprit progressiste qui prévaut dans le Jura bernois au sujet des fusions de communes. Cette proposition de réflexion est futuriste, et je pense qu'il faut en voir les avantages à long terme. Il est évident que de plus en plus de communes, de petites communes, ne sont plus capables de remplir elles-mêmes certaines tâches publiques. J'ai trouvé intéressant dans ce postulat que, en plus de l'idée de réfléchir à un canton qui compterait moins de cinquante communes, on invite à une réflexion plus globale sur la répartition des tâches entre le canton et les communes, une réflexion sur les structures administratives du canton, sur les cercles électoraux, sur le bien-fondé des préfectures, sur le bien-fondé des conférences régionales, et je pense aussi plus largement qu'il faudrait réfléchir à la péréquation financière et à la compensation des charges. Il faut savoir aujourd'hui si l'on veut se donner la possibilité de donner au canton de Berne la chance d'être un canton moderniste et adapté aux défis d'aujourd'hui et aux défis de demain. Bien sûr, tout cela aura un coût, mais je pense qu'il faut voir ceci comme un investissement pour les générations futures.

Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Je remercie mon collègue Gsteiger de me considérer comme un Alémanique. Pour lui donner raison je vais donc m'exprimer en allemand. Als Gemeindepräsident einer Gemeinde im Berner Jura mit weniger als 1000 Einwohnern fühle ich mich von der heutigen Debatte sehr betroffen. Ich habe das Gefühl, in einer Gemeinde zu leben, die ihre Hausaufgaben nicht macht, finanziell nicht verlässlich ist und deshalb in einem grossen Ensemble verschwinden sollte. Das verletzt mich eigentlich. Unsere Gemeinde macht ihre Hausaufgaben. Wo nötig pflegt sie eine gute Zusammenarbeit und sie ist fähig, die öffentlichen, notwendigen Leistungen zu erfüllen. Immer wird gebetsmühlenartig gesagt, grosse Ensembles, bessere, grössere zentrale Strukturen seien wunderbar. Das stimmt nicht! Ich habe noch nie eine grossräumige Gemeindefusion gesehen, die letztendlich eine grosse wenn überhaupt eine Einsparung auf finanzieller Ebene mit sich gebracht hat. Man verlagert die Probleme etwas. Wären die grösseren Gemeinden wesentlich billiger und effizienter als die kleineren, würde man es sehen. Dann hätten alle grösseren Gemeinden im Kanton Bern wesentlich tiefere Steuern als sämtliche kleineren, was bei Weitem nicht der Fall ist.
Man sagt auch, man solle endlich den Mut haben, eine Vision zu entwickeln bzw. eine solche mindestens in einem Bericht festhalten. Was beinhaltet diese Vision? Wir befin-

den uns hier in der Politik. Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Haben Sie wirklich das Gefühl, dass ein solches Vorhaben – es ginge um 50 Gemeinden in diesem Kanton mit durchschnittlich 20 000 Einwohnern wie von Patrick Freudiger erwähnt – die geringste Chance vor dem Volk hätte? Ein solches Vorhaben hätte nicht die geringste Chance in diesem Kanton! Wir müssen bzw. können es uns nicht leisten, Hunderttausende von Franken in einen Bericht zu stecken, der eigentlich keine Chance vor dem Volk hat. Deshalb bin ich entschieden gegen diese Motion. Je vais terminer par un bon mot: quand on parle de vision, si quelqu'un a des visions, il faut plutôt consulter un médecin, comme l'avait dit une grande personnalité.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Ich erinnere mich gut daran, als wir hier über die Bezirksreform abgestimmt haben. Diese kam damals mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande. Nachdem damals über die Verwaltungskreise entschieden wurde, haben wir heute eine Kulturkonferenz, eine regionale Verkehrskonferenz mit unterschiedlichen Strukturen, aber auch mit unterschiedlichen Perimetern. Man könnte sich einmal mehr fragen, wie man dies zusammenbringt. Wenn man bereits an den Fusionen in den kleinen Gemeinden sieht – auch Horrenbach und Buchen gehörten einmal dazu, als man zehn Talgemeinden fusionieren wollte, was nicht zustande kam –, ist eigentlich die Topografie entscheidend. Über einen Graben hinaus zu fusionieren, hat nicht geklappt, weil dieser anscheinend zu tief war und sich die Leute nicht einig darüber waren, was sich dann links und was rechts befindet. Angesichts dessen sollten wir vielleicht etwas anderes ins Auge fassen – und dies meine ich nicht ganz ernst: Wenn es im Kleinen nicht funktioniert, müssten wir wohl einen Vorschlag über die Kantonsverfassung machen. Stellen Sie sich einmal vor, wir machen analog den Verwaltungskreisen Gemeinden. Somit hätten wir noch zehn Gemeinden im Kanton. Für den einen oder anderen wäre dies etwas verrückt, beispielsweise für einen Niedersimmentaler, zumal die Hauptorte gegeben wären. Irgendwann müssten Sie sich entscheiden, ob Sie ein Frutiger oder ein Niedersimmentaler sein wollen. Frutiger sein möchte man wahrscheinlich nicht, weil Spiez viel mehr Gewicht hat. Dies wäre aus meiner Sicht auch eine Option. Wir werden wohl noch abwarten müssen, bis unsere Nach-Nachkommen in diesem Saal darüber befinden.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Patrick Bhend hat bereits darauf hingewiesen, dass wir vor genau zwei Jahren einen ebensolchen Vorstoss gehabt haben. Ich habe diesen damals auch miteingereicht. Der Unterschied zwischen diesem und dem hier vorliegenden Vorstoss besteht primär darin, dass unser Vorstoss viel differenzierter, durchgedachter und viel weniger forsch war. So sah unser Vorstoss vor, dass drei Szenarien angedacht werden sollten: das erste mit 50 Gemeinden, das zweite mit 50 bis 100 Gemeinden und das dritte eine klare Reduktion gegenüber des heutigen Zustands. Wir mussten diese Motion zurückziehen, namentlich weil uns die FDP nicht unterstützt hatte. Auch die Regierung wollte nicht darauf eingehen, wobei gesagt wurde, die Fusionsstrategie des Kantons sei gut und das Ausdenken solcher Szenarien würde etwas kosten. Insofern bin ich doch etwas verwirrt, weil nun eine solche Wahlrakete auf dem Tisch liegt, die viel weniger differenziert und durchgedacht ist und ausgerechnet aus jener Ecke kommt, die unsere Motion damals nicht unterstützt hatte. Angesichts dessen möchte ich gerne vom Postulant erfahren, was seinen Gesinnungswandel beeinflusst hat, ob es noch etwas anderes ist als der bevorstehende Oktober, und was dafür spricht, mit einem derart krassen Szenario ins Gefecht zu steigen, nachdem man vor zwei Jahren ein differenziertes und weniger forsches Vorgehen nicht unterstützen wollte. Aus meiner Sicht hat dieser Vorstoss auch die falsche Form. Erteilt man einen Auftrag, handelt es sich eigentlich um eine Motion. Einen Auftrag zu erteilen, bedeutet, dass es dann auch so gemacht wird. Diese Frage möchte ich an Regierungsrat Neuhaus richten. Mich interessiert, was er mit einem Postulat tut, zumal dieses bedeutet, dass er etwas prüfen muss. Das bedeutet nicht, einen Bericht schreiben zu müssen. Zudem würde ich gerne erfahren, was die Regierung bei einer allfälligen Überweisung dieses Postulats zu tun gedenkt, was geprüft werden soll und worin allenfalls das weitere Vorgehen bestünde.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Weil ich verschiedentlich angesprochen wurde, erlaube ich mir, nochmals kurz etwas zu sagen. Philippe Müller, ich weiss nicht, ob Sie reiten. Jedenfalls zäumen Sie das Pferd von hinten auf – wie viele andere hier auch. Wenn man behauptet, es gehe bei diesem Vorstoss überhaupt nicht um Fusionen und überhaupt nicht um Zwang, ist dies einfach nicht ehrlich. Noch ein Wort zur Bürokratie: Die FDP hat vor einigen Jahren versucht, eine Bürokratie-Stopp-Initiative zu lancieren, welche leider – und das meine ich ehrlich – nicht zustande kam. Dies hier ist nun wirklich ein Paradebeispiel für unnötige Bürokratie. Deshalb bitte ich doch einige aus der FDP, wenigstens ein Zeichen in diese Richtung zu setzen und das Postulat, wenngleich es aus ihren Reihen kommt, abzulehnen.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (FDP). Je ne vous le cache pas, cela fait une heure vingt minutes que l'on parle de ce sujet et, comme vous l'avez peut-être remarqué, j'ai fait exprès d'être le dernier. Moi, maintenant, je vais renoncer à tous mes arguments et au texte que j'ai préparés, mais on va ensemble faire un exercice, comme dans le sport. Je viens du sport, vous le savez. Les descendeurs, les slalomeurs, les curlers, avant de prendre une décision finale, ils font un exercice de visualisation. Alors avec moi, vous allez faire cet exercice: vous allez maintenant fermer les yeux. Augen zu, bitte. Ueberlegen Sie: à quoi pourrait ressembler mon canton en 2020 ou en 2030. – Avez-vous vu quelque chose? Alors, vous pouvez soutenir le postulat visionnaire. Si vous n'avez rien vu, vous votez non, merci. *(Heiterkeit, Applaus)*

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Liebe Grossrätinnen und Grossräte. Es geht um ein Postulat, zu dessen Annahme der Regierungsrat bereit ist. Angesichts dessen haben Sie mich ziemlich überrascht, indem Sie eine Stunde und 20 Minuten darüber diskutiert haben. Ich habe den Eindruck erhalten, dass relativ viele Ängste vorhanden sind. Ich kann Sie beruhigen – «Fifty Shades of Grey» hin oder her: Wir haben nicht vor, mit

Ihnen in eine Folterkammer hinabzusteigen! Gehen wir vorwärts, muss ich zuerst eine Lanze für die Regionalkonferenzen brechen. Diese haben eine demokratische Legitimation. Wählen Sie die falsche Gemeindepräsidentin oder den falschen Gemeindepräsidenten, kann dies problematisch sein. Allerdings ist dies nicht das Problem der Regionalkonferenz, sondern der Gemeinde, welche eine solche Person delegiert. Spricht man im Gemeinderat nicht darüber, was man als Gemeinde tun will, muss man entsprechend vor Ort dafür besorgt sein. Wir verfügen über eine Abstützung und über verschiedenste Instrumente, mit welchen man sich in der Regionalkonferenz einbringen kann. Wenn jemand sagt, es handle sich um eine Totgeburt, muss ich entgegnen, dass diese sehr wohl lebt! Wir haben dieser Tage gerade einen Antrag aus dem Entwicklungsraum Thun (ERT) zuhanden des Regierungsrats erhalten, wonach man eine Regionalkonferenz möchte. Besonders weil die Gemeindelandschaft im Kanton Bern noch dermassen kleinräumig ist, braucht es die Regionalkonferenzen. Seit 2014 haben weniger als jede zweite Gemeinde unter 1000 Einwohner. Dennoch gibt es immer noch rund 150 sehr kleine Gemeinden.
Worum geht es bei diesem Bericht? Es geht um Grundlagenarbeit. Entsprechendes Denken ist leider Gottes nicht gratis, bedarf es hierfür nämlich fundierter Abklärungen und Arbeiten. Eine seriöse Abklärung verursacht Aufwand, wenngleich wir über gewisse Grundlagen verfügen. Sie werden aber wieder damit befasst werden. Grossrat Ruedi Löffel hat gefragt, wie dies angedacht sei. Seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) haben wir kein Geld im Budget. Es ist zwar vorgesehen, eine Projektskizze mit Varianten zu erstellen. Sie sind Herr oder Herrin über das Budget 2016. Sie werden wieder damit befasst werden und entscheiden können, wie viel Geld bzw. welchen Umfang das Ganze erhalten soll. Mit Sicherheit vertieft abgeklärt werden müssten die Konsequenzen auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), auf die zentrale Verwaltung sowie auf die Regionalkonferenzen. Weiter müsste man auch ein paar Worte über das Gemeindefusionsgesetz, die Raumplanung usw. verlieren. Wie Sie wissen, arbeitet die JGK günstig. Gratis geht es trotzdem nicht.
Ich kann Ihnen Folgendes mit auf den Weg geben: Rechnen wir pro Tag – und heute gibt der Kanton Bern 27,5 Mio. Franken aus – haben wir in der guten Stunde, während der wir diskutiert haben, schon rund 1,5 Mio. Franken ausgegeben. Damit könnte bereits ein recht feudaler Bericht erstellt werden! Zu den Fusionen selber: Wenn der Kanton Tessin 100 Mio. Franken dafür ausgibt, der Kanton Bern hingegen nur ein paar Millionen, ist klar, dass die Anreize viel grösser sind. Dennoch möchte ich die Diskussion rund um die Fusionen, die Raumplanung sowie um unseren schönen Kanton Bern nicht verlängern. Wie vom Regierungsrat harmlos beabsichtigt, bitte ich Sie: Nehmen Sie das Postulat an, damit wir weiterarbeiten können!

Philippe Müller, Bern (FDP). Lieber Ruedi Löffel, Sie haben gesagt, dass Ihr damaliger Vorstoss einen anderen Inhalt gehabt hat und Sie ihn als besser erachten. Welches die Meinung des Parlaments ist, werden wir gleich sehen. Ich möchte noch kurz auf ein paar Begriffe eingehen. Unter anderem war von «Holzhammer-Methode» die Rede. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier geht es um einen Bericht, nicht um einen Beschluss über eine Neugliederung des Kantons, sondern lediglich um einen Bericht. Wenn die jetzigen Strukturen durchwegs gut sind, wird der Bericht dies bestätigen. Wenn in Cortébert alles gut läuft, wird der Bericht auch dies bestätigen. Insofern verstehe ich nicht, weshalb man Angst davor hat. Möglicherweise dient der Bericht auch dazu, gewisse Ängste auszuräumen. Vielleicht wird er aufzeigen, dass es nicht 50, sondern 150 Gemeinden sein müssen. Das werden wir sehen. Für mich ist sicher, dass eine Umsetzung nicht zu mehr Zentralisierung führen würde, sondern zu weniger, weil die Gemeinden dadurch wieder mehr Gewicht erhielten. Es handelt sich auch nicht um einen Beschluss über die Ausgaben, über welche spekuliert wurde. Diesen Entscheid werden Sie noch fällen, aber erst, wenn Sie konkrete Zahlen vor sich liegen haben und keine Spekulationen. Wie Sie sehen, handelt es sich um ein sehr behutsames Vorgehen. Deshalb bitte ich Sie, dem Postulat im Hinblick auf den erwähnten Bericht zuzustimmen.

Präsidentin. Est-ce que M. le directeur aimerait reprendre la parole? Ce n'est pas le cas, alors nous passons au vote. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	85
Nein	58
Enthalten	9

Präsidentin. Vous avez accepté ce postulat. Nous prenons congé de M. le directeur de la justice. M. Neuhaus, je vous souhaite une bonne journée.

Geschäft 2014.RRGR.1117

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit)

Beilage Nr. 04, RRB 1438/2014

Präsidentin. M. le directeur de l'économie, cela a été un peu plus long que l'on ne le pensait, toutes nos excuses et soyez le bienvenu parmi nous. M. le directeur de l'économie publique étant présent, nous allons tout de suite commencer par l'affaire 34. M. Kipfer ne demande pas la parole, nous passons donc tout de suite au vote. Affaire 34, Subvention cantonale au financement des centres d'intervention spéciaux de sapeurs-pompiers pour le sauvetage de la population en cas d'accident; crédit d'engagement pluriannuel 2015–2018. C'est donc une demande de crédit, nous passons au vote. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	124
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit à l'unanimité. J'ai oublié de préciser que c'est un crédit qui est soumis au référendum financier facultatif.

Geschäft 2014.RRGR.1110

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit)

Beilage Nr. 04, RRB 1441/2014

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 35. M. Kipfer de la Commission des finances ne veut pas prendre la parole, c'est une demande de crédit, Subvention cantonale au financement des centres d'intervention spéciaux de sapeurs-pompiers dans la lutte contre les accidents causés par les hydrocarbures et les accidents dits ABC; crédit d'engagement pluriannuel 2015–2018. Ce crédit est aussi soumis au référendum financier facultatif. Y-a-t-il ici une demande? – Non, nous passons tout de suite au vote. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	126
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit à l'unanimité.

Geschäft 2014.RRGR.1236

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

Beilage NR. 04, RRB 1454/2014

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 36, M. Kipfer, vous ne voulez pas non plus la parole? Les affaires 36, 37, 38 et 39 sont en délibération groupée, vous ne voulez pas la parole? – Non. Est-ce que quelqu'un conteste? – Ce n'est pas le cas, nous passons donc tout de suite au vote. Affaire 36, Promotion du tourisme, contribution 2015 à la destination d'Interlaken pour la prospection du marché. Crédit d'engagement pluriannuel sous forme de crédit d'objet, soumis au référendum financier facultatif. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	123
Nein	3
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.1233

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

Beilage Nr. 04, RRB 1451/2014

Präsidentin. Affaire 37, Promotion du tourisme, contribution 2015 à la destination de Berner Oberland Mitte pour la prospection du marché. Crédit d'engagement pluriannuel sous forme de crédit d'objet. Nous passons au vote. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	125
Nein	3
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2014.RRGR.1234

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

Beilage Nr. 04, RRB 1452/2014

Präsidentin. Affaire 38, Promotion du tourisme, contribution 2015 à la destination de Berne pour la prospection du marché. Crédit d'engagement pluriannuel sous forme de crédit d'objet. Pouvons-nous passer au vote? – Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	121
Nein	3
Enthalten	4

Präsidentin. Ce crédit a été accepté.

Geschäft 2014.RRGR.1235

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

Beilage Nr. 04, RRB 1453/2014

Präsidentin. Affaire 39, Promotion du tourisme, contribution 2015 à la destination de la Jungfrauregion pour la prospection du marché. Crédit d'engagement pluriannuel sous forme de crédit d'objet. Ici aussi, nous pouvons passer tout de suite au vote. Ceux qui acceptent ce crédit votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	122
Nein	4
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit.

Geschäft 2015.RRGR.48

Vorstoss-Nr.:	004-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.01.2015
Eingereicht von:	Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in) Reber (Schangnau, SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 207/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Waldfestlegungsverfahren in allen Waldabteilungen des Kantons Bern mit sofortiger Wirkung zu stoppen und bis auf weiteres auszusetzen.
Begründung:
Im neuen Richtplan des Kantons Bern ist vorgesehen, dass die statische Waldgrenze umgesetzt werden soll. Dies als Massnahme zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN).
Diese Massnahme wird ausdrücklich begrüsst. Es ist daher wenig sinnvoll, bis zur Umsetzung dieser Massnahme weitere Waldfestlegungsverfahren zu vollziehen. Flächen, die neu als Wald ausgeschieden werden, gehen der Landwirtschaft als Nutzfläche unwiderruflich verloren und können nie mehr als solche genutzt werden. Diese Tatsache widerspricht der definierten Absicht im Richtplan sowie einer Kernforderung der Kulturland-Initiative.
Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der aktuellen Thematik, im Zusammenhang mit dem Richtplan, wird die Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Waldfeststellungen werden im Kanton Bern in jenen Fällen vorgenommen, die das Bundesgesetz über den Wald (WaG) vorsieht:

1. Auf Antrag der Grundeigentümer oder von Dritten, die «ein schutzwürdiges Interesse» an der Waldfeststellung nachweisen (Art. 10 Abs. 1 WaG).
2. Im Auftrag der Gemeinden als Planungsträgerinnen beim «Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen» (Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG).
3. In Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch (Art. 10 Abs. 3 WaG; mit Hinweis auf die Rodungszuständigkeiten von Bund oder Kanton).

Waldfeststellungen in Gebieten «ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will» (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG) sind im Kanton Bern erst mit Umsetzung der neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan geplant.
Waldfeststellungen mit verbindlichem Charakter, also mit Festsetzung einer dauerhaften, rechtsverbindlichen Waldgrenze, können somit nur dort erfolgen, wo Wald und Bauzone direkt aneinander stossen, sowie im Rodungsverfahren, wo eine Nutzungszone direkt an den Wald oder an die Ersatzaufforstungsfläche grenzt. In beiden Fällen ist keine Landwirtschaftsfläche betroffen.
Wo die Waldabteilungen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen bereits bisher die Grenzen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald bestimmen, erfolgt dies gutachtlich. Es findet kein rechtsverbindliches Feststellungsverfahren im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald statt. Das Ergebnis ist kein Präjudiz für eine spätere Waldfeststellung gemäss der vorgesehenen neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan. Somit geht durch diese Massnahme keine landwirtschaftliche Nutzfläche unwiderruflich verloren. Die Bedenken des Motionärs sind damit unbegründet.
Wird aus einem der oben aufgeführten Gründe beim Kanton eine verbindliche Waldfeststellung verlangt, so ist diese zwingend nach den vorgegebenen Kriterien und Verfahren vorzunehmen.
Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 40, motion de M. Sutter, UDC, Mettre un terme aux procédures de constatation de la nature forestière. Je sais que M. Sutter veut retirer sa motion sans discussion. M. Sutter a retiré cette motion.

Geschäft 2015.RRGR.97

Vorstoss-Nr.:	040-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	22.01.2015
Eingereicht von:	Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in) Kummer (Burgdorf, SVP) Schweizer (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	23
RRB-Nr.: 208/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Fallwildverwertung tolerieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch im Kanton Bern Fallwild verwertet werden darf, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.

Begründung:

Das Entsorgen des Fallwilds stützt sich auf eine eidgenössische Verordnung. Folglich sollte das Vorgehen in der ganzen Schweiz gleich sein, ist es aber nicht.

Die fragliche Verordnung war bereits einige Jahre in Kraft, bevor der Kanton Bern sie in der jetzigen Form auslegte. Der Zeitpunkt deckt sich in etwa mit den eingeleiteten Sparmassnahmen bei den Wildhütern.

Die angeblich eingesparten 350 000 Franken oder eingesparten Stunden haben unseres Erachtens mit der Wildverwertung nichts zu tun. Bei einem Verkehrsunfall mit Wild muss immer jemand, meist eine Patrouille der Kantonspolizei, ausrücken. Durch diese wird eine Wildschadensbestätigung ausgestellt und das tote Tier in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Oft muss jedoch das noch lebende Tier geschossen werden und wäre noch verwertbar. Auch verletztes Wild das am folgenden Tag durch Wildhüter beim Nachsuchen geschossen wird, muss in einer Kadaversammelstelle entsorgt werden. Dies erachten wir als Verschwendung von hochwertigen Nahrungsmitteln.

Der Aufwand für die Polizei ist in etwa gleich, ob das Fallwild in einer Kadaversammelstelle entsorgt oder zu einer Vertrauensperson (Jagdaufseher oder Wildhüter) für eine Teilverwertung gebracht wird. Dies würde dem Kanton sogar Entsorgungskosten sparen und etliche Franken für eine allfällige Verwertung einbringen. Entsprechende Zahlen könnten sicher im Jagdinspektorat oder bei den Wildhütern erhoben werden.

Bei der fraglichen Verordnung ist eine entsprechende Auslegung möglich. Gerade wenn es sich bei einem angefahrenen Reh um ein unmittelbar zuvor eingetretenes Ereignis handelt, in dem das Tier noch blutet und die Körperwärme noch vorhanden ist, könnte die Verordnung entsprechend interpretiert werden. Auch Vergleiche mit anderen Kantonen und deren Vorgehensweise zeigen, dass Handlungsspielraum da ist, den der Regierungsrat nützen könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden Zurzeit viele hochwertige Nahrungsmittel vernichtet. Das sollte dringend verbessert werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Antwort auf die Interpellation 311-2013 «Verzicht auf Fallwildverwertung – Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme» hat der Regierungsrat bereits begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird.

An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert. Seit dem 1. Juli 2013 wird auf die Verwertung von Fallwild verzichtet. Die neue Regelung hat sich bewährt. 2014 wurden nur ca. 400 Rehe oder rund ein Fünftel mit Fangschuss getötet und wären somit verwertbar gewesen. In den übrigen Fällen wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich.

Zudem handelt es sich bei dem von verletzten Wildtieren gewonnenem Fleisch nicht, wie von den Motionären angeführt, um hochwertige Nahrungsmittel. Hoher Stress vor dem Tod der Tiere, verspätetes Ausnehmen und ungenügende Kühlung führen dazu, dass die nach korrekter Tötung, Entblutung und Kühlung üblicherweise stattfindenden biochemischen Prozesse der Fleischreifung überstürzt ablaufen und Bakterien aus dem Darm in das Fleisch einwandern. Fleisch von solchen Tieren entspricht oft nicht den hygienischen Anforderungen oder ist sogar ungeniessbar. Der Erlös aus der Verwertung wäre deshalb sehr gering.

Die Auswertung des Arbeitsaufwandes der Wildhut bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren in der Nacht zeigt, dass die Arbeitsstunden deutlich gesenkt werden konnten. 2012 leistete die Wildhut nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren noch 4783 Arbeitsstunden. Nachdem seit 1. Juli 2013 bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei ausrückt, leistete die Wildhut 2013 nachts noch 965 Arbeitsstunden, 2014 reduzierten sich die Stunden auf 362.

Die neue Regelung bezüglich der Fallwildverwertung generiert für die Kantonspolizei Bern insgesamt einen minim geringeren Arbeitsaufwand als der zuvor geltende Prozess. Eine Auswertung der Arbeitsstunden der Kantonspolizei im Bereich Wildhut ist nicht möglich, da diese Arbeitszeit nicht einer spezifischen Einsatzart sondern dem Einsatzort angelastet wird. Die Anzahl eröffneter Einsätze im Zusammenhang mit FaIlwild ist im vergangenen Jahr angestiegen (2012: 5491 Fälle; 2013: 5155 Fälle; 2014: 6951 Fälle). Eine klare Interpretation lassen diese Zahlen aber nicht zu, da nicht jede Avisierung auch einen Einsatz ausgelöst hat.

Die Forderung der Motionäre, dass in Zukunft die mit Fangschuss getöteten Wildtiere erneut verwertet werden sollen, wäre mit grossem Aufwand verbunden. Wenn die Verwertung durch die Kantonspolizei erfolgen soll, müsste das zu verwertende Wildbret aus Gründen der Wildbrethygiene

innert kurzer Zeit einem Schlachthof resp. einem Kühlraum zugeführt werden. Zusätzlich müsste ein Fachmann beigezogen werden, weil die Kantonspolizei im Zerwirken von verwertbaren Wildtieren nicht ausgebildet ist.
Nach heutiger Praxis werden in der Nacht nur in Ausnahmefällen kleine tote Wildtiere durch die Autopatrouille der Kantonspolizei in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Aus Platz- und Hygienegründen können die Patrouillenfahrzeuge der Kantonspolizei grundsätzlich keine toten Wildtiere wie Rehe transportieren. Bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren, die sich nicht mehr am Kollisionsort befinden, wird der Ort durch die Autopatrouille markiert und der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) gemeldet. Die REZ informiert am darauffolgenden Morgen den zuständigen Wildhüter, damit dieser eine Nachsuche durchführen kann.
Die jährlich anfallenden Kosten des Jagdinspektorats für die Kadaverentsorgung beliefen sich 2014 auf ca. 3000 Franken und sind gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben. Auch für die Kantonspolizei kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu keinen Änderungen. Die Kantonspolizei muss bisher grundsätzlich keine Gebühren entrichten. Insgesamt wäre folglich der Aufwand im Vergleich zum möglichen Erlös aus der Verwertung unverhältnismässig gross und aus Sicht des Regierungsrats nicht zu rechtfertigen.
Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 41, motion de M. Moser, UDC, Consommation du gibier tombé. M. Moser a la parole et je demande aux groupes de s'annoncer. Monsieur, c'est à vous.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Die Verwertung gesundheitlich unbedenklichen Fleisches von Fallwild soll auch im Kanton Bern – wie dies in vielen anderen Kantonen der Fall ist – möglich sein. Das erwähnte Fleisch stammt von Wild, welches bei einem Unfall verletzt worden ist, aber noch lebt. Es geht also nicht um Fleisch, welches nicht mehr verwendet werden kann. Im Juli 2013 wurde in unserem Kanton ein totales Verwertungsverbot für Fallwild in Kraft gesetzt. Dieses wurde zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt, als ein Abbau von Wildhüterstellen umgesetzt wurde. Die geltenden Bundesverordnungen sind aber bereits seit dem November 2005 in Kraft. Dies zeigt, dass nicht die Bundesverordnung am heutigen Zustand schuld sein kann. Für mich ist die Entscheidung aus dem Juli 2013 in mehrerer Hinsicht fragwürdig: Wildhüterstellen streichen, dafür die ohnehin schon überlastete Polizei einsetzen und Fallwild länger leiden lassen. Es gibt auch Jäger, die vielleicht eingesetzt werden könnten. Wo bleibt hier der Tierschutz mit seinen Organisationen, die sonst immer sehr genau hinschauen? Schliesslich wird noch geniessbares Fleisch in Kadaversammelstellen entsorgt. Darum, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geht es in diesem Vorstoss.
In der Antwort des Regierungsrats steht, dass sich diese Massnahmen bewährt hätten und Kosten eingespart worden wären. Nur rund 400 Rehe bzw. rund ein Fünftel des verunglückten Wildes sei im Jahr 2014 mit Fangschuss getötet worden und wäre somit verwertbar. Ich bin nicht im Bild, ob diejenigen Tiere, die am Tag darauf bei der Nachsuche gefunden werden, einberechnet sind. Meiner Meinung nach geht es nicht um das Abwägen von Kosten und Nutzen. Dem Regierungsrat zufolge wäre der Erlös sehr gering. Es geht um etwas ganz anderes, nämlich um das Wegwerfen von Nahrungsmitteln, von Fleisch von Wild, welches oft importiert wird. Wie das importierte Wild in den Herkunftsländern gejagt wird, kann ich nicht beurteilen, zumal ich die dortigen Jagdvorschriften nicht kenne. Allerdings weiss ich, dass für viele Menschen auf unserer Erde jeden Tag genügend Nahrung zu haben, ein unerfüllter Wunsch ist. Im Kanton Bern können wir es uns aber aus Kostengründen leisten, staatlich verordnet Lebensmittel wegzuwerfen. Diese aus der Sicht von uns Motionären schlechte Vorbildfunktion des Kantons Bern möchten wir mit unserem Vorstoss korrigieren.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die gegenwärtige Situation im Kanton ist so, dass Fallwild in jedem Fall vernichtet werden muss. Die Motion fordert nichts anderes, als dass der Regierungsrat seinen Spielraum ausnützen und eine sinnvolle Verwertung nicht explizit verbieten soll. Seitens der BDP glauben wir, dass die finanziellen Aspekte dieser Motion eher im Hintergrund stehen und allenfalls hygienische Gründe relevant sein könnten. Lässt man den gesunden Menschenverstand walten, gibt es durchaus Gründe, die für eine Annahme dieser Motion sprechen. Die BDP-Fraktion empfiehlt Ihnen denn auch mehrheitlich, diese Motion anzunehmen.
Nun zu etwas Persönlichem: Als Bauer und Wirt bin ich direkt von der Thematik betroffen. Dies, weil ich an einer gut befahrenen Landstrasse in einer sehr wildreichen Gegend wohne. So kommt es ab und zu vor, dass nachts jemand vor meiner Türe steht und sagt, er habe ein Reh angefahren. Ich kann Ihnen sagen, dass es mir jedenfalls sehr wehtut, wenn man das Fleisch eines frisch getöteten Tieres verbrennen oder wegwerfen muss. Wenn ich als Wirt beim Einkaufen sehe, wie viele Tonnen erstklassiges vakuumiertes, feinsäuberlich aufgereihtes Fleisch am Samstagabend in den En-gros-Läden jede Woche nur wegen des Verfalldatums weggeworfen werden muss, dann schäme ich mich jedes Mal, dass wir es in unserer fetten Schweiz soweit gebracht haben. An dieser Stelle schimmert der Bauer in mir durch: Wenn man weiss, wie viel es braucht, bis ein Kilogramm Fleisch produziert worden ist, ist die Lebensmittelverschwendung ein Problem bzw. ein Skandal. Vor diesem Hintergrund ist die ganze Fallwildverwertung ein Nebenschauplatz. Dennoch lohnt es sich, in dieser Hinsicht ein Zeichen zu setzen.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Die Grüne Fraktion unterstützt diese Motion ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen. Wir sind überzeugt, dass eine teilweise Verwertung von Fallwild sinnvoll und gut möglich ist und dass sie keinen Schaden verursacht. Wir trauen dem Regierungsrat zu, einen pragmatischen, gangbaren Weg zu finden. Jahrzehntelang wurde solches Fleisch verwertet. Ich fordere die Behörden auf, einen Versuch mit einem minimalen bürokratischen Aufwand zu wagen. Es geht hier um das Prinzip: Soll man Nahrung staatlich reglementiert vernichten oder bedarf es etwas mehr gesunden Menschenverstands?

Martin Egger, Frutigen (glp). Im Kanton Bern hat das Verbot, Fallwild nicht verwerten zu dürfen, nicht immer bestanden. Vor ein paar Jahren durfte man bereits Fallwild

verwerten. Schon damals war es eine Frage von Sparmassnahmen, wie wir dies bereits mehr oder weniger oft erlebt haben. Deshalb sollte man manchmal – gerade bei dieser Motion – mit gesünderem Menschenverstand vorgehen, indem man das Finanzielle für einmal ausser Acht lässt. Es kann nicht sein, dass wir grosse Mengen an Fleisch einfach so in Kadaversammelstellen entsorgen. Entscheidend ist doch, was man mit dem ganzen Szenario macht. Es muss nicht sein, dass man wegen eines kleinen Fuchses oder eines Hasen das ganze Karussell zur Erledigung aufbietet. Es kann auch nicht sein, dass ein 100 Kilogramm schwerer Hirsch ohne Weiteres entsorgt wird und dafür sogar noch Entsorgungsgebühren bezahlt werden. Verkauft man dieses Fleisch, könnte man sogar noch Einnahmen für den Kanton generieren. In Sachen Hygiene verhält es sich ohnehin so, dass ohne Prüfung des Fleisches durch den Tierarzt keine Möglichkeit besteht, dieses zu verwerten. Insofern habe ich keine Angst davor, dass nicht gutes Fleisch verwertet würde. Die glp ist mehrheitlich für Annahme dieser Motion. Schliesslich geht es darum, essbare Waren nicht zu entsorgen, sondern zu verwenden.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (SP). Als Folge von Sparmassnahmen hat man den Einsatz der Wildhüter bei angefahrenen Wildtieren ausserhalb der Arbeitszeiten an die Polizei übertragen. Die Polizei ist nicht in der Lage, Fallwild zu verwerten. Wie man offensichtlich sieht, hat man letztlich durch Sparmassnahmen nicht immer gespart. Die SP lehnt diesen Vorstoss ab.

Hans Rösli, Kandersteg (SVP). Bei der Motion von Werner Moser ist für mich vor allem der zweite Teil wichtig. Diesem zufolge soll das Fallwild verwertet werden, «wenn dieses gesundheitlich unbedenklich ist». Wie bereits erwähnt, geht es hier nicht um eine Kostenfrage, sondern vielmehr um eine menschlich-ethische Frage. Ebenso wenig geht es um die Frage, ob dieses Fleisch hochwertig ist oder nicht. Es geht vielmehr darum, dass wir im Moment Nahrungsmittel vernichten. Im Wissen darum, wie viele Leute an Hunger leiden, am Hungertod sterben und wenn wir bedenken, was viele Leute, bevor es zum Hungertod kommt, noch essen, sind die SVP und ich der Auffassung, dass es eigentlich ungesund ist, das Fallwild zu vernichten. Ich komme nicht darum herum, einen Satz aus der Antwort auf die Motion vorzulesen, welcher besagt, weshalb dieses Fleisch nicht mehr als hochwertig taxiert wird: «Hoher Stress vor dem Tod der Tiere, verspätetes Ausnehmen, ungenügende Kühlung führen dazu, dass die nach korrekter Tötung, Entblutung und Kühlung üblicherweise stattfindenden biochemischen Prozesse der Fleischreifung überstürzt ablaufen und Bakterien aus dem Darm in das Fleisch einwandern». Geschätzte Frauen und Männer, mich mutet dieser Satz bürokratisch oder sogar hochgestochen an! Wenn es soweit kommt, dass Bakterien über den Darm in das Fleisch geraten, handelt es sich nicht mehr um hochwertiges Fleisch, welches auch nicht mehr gegessen würde. Wenn ein angefahrenes Reh mit gebrochenem Bein auf der Strasse liegt, müssen Sie nicht besorgt sein, dass Bakterien aus dem Darm in das Fleisch wandern. Ein solches Tier kann sehr gut verwertet werden. Geschätzte Frauen und Männer, stimmen Sie der Motion zu!

Noch zu Herrn Regierungsrat Rickenbacher: Ich möchte Sie bitten, nicht mehr zu stark auf den Kosten zu bestehen. Will man dieses Ansinnen umsetzen, kann man es auch. Wie erwähnt, haben wir in allen Gebieten Jäger. Diesen müssen wir die Möglichkeit geben, die Tiere zu erlegen und auszunehmen. Ausserdem kann es auch die Polizei, wenn sie verfügbar ist, und natürlich die Wildhüter. Man muss einfach ermöglichen, dass diejenigen Leute, die zuerst vor Ort sind, diese Aufgabe übernehmen können. Vor etwa zwei Jahren haben wir für das ganze Kantonsgebiet eine professionelle Fleischschau eingeführt. Insofern besteht die Möglichkeit, das Fleisch dort zu zeigen. Damit wäre dann die Geniessbarkeit gegeben oder eben nicht. Deshalb stimmen Sie – wie es auch die SVP tut – dieser Motion zu!

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Die Fallwildverwertung zu tolerieren, würde deutlich mehr Aufwand bedeuten, weshalb sie sich auch nicht rechtfertigen lässt. Tolerieren bedeutet für mich, dass man es je nach Fall so oder anders handhaben kann. Zu den biochemischen Prozessen und den Bakterien, die das Fleisch befallen: Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die hygienischen Anforderungen noch eingehalten werden können. «Tolerieren» lautet das Stichwort im Titel der Motion. Tolerieren wir doch die heute geltende Regelung und lehnen die Motion ab. Ich danke für die Unterstützung.

Präsidentin. Nous passons aux intervenants à titre personnel, M. Kummer de l'UDC, c'est à vous, vous avez trois minutes.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Weshalb bin ich Mitmotionär? Ich war von einem Fall betroffen, möchte aber vorab darlegen, was wir mit dieser Motion verlangen. Wir verlangen nichts anderes, als Fallwild verwerten zu dürfen, wenn es gesundheitlich noch unbedenklich ist. Um mehr geht es uns nicht. Wir geben dem Regierungsrat nicht vor, wie er was tun muss. Wir möchten aber, dass gesundes Fleisch, welches heute weggeworfen wird, wieder verwertet werden kann. Ich habe auch Verständnis dafür, dass es sich damals um einen Sparbeschluss im Rahmen von Sparmassnahmen gehandelt hat. Ich möchte dennoch erwähnen, dass man auch eine andere Lösung wählen kann. Im Kanton Bern gibt es 3000 Jäger sowie freiwillige Jagdaufseher, wobei Letztere vom Wildhüter bestimmt werden. Wenn es um Fallwild geht, muss nicht immer der Wildhüter persönlich kommen. Auch ein im Gebiet tätiger Jagdaufseher kann sich dieser Aufgabe annehmen und das Nötige organisieren. Dies lässt sich in kurzer Zeit problemlos bewerkstelligen. Es geht auch nicht um Bakterien, darüber sprechen wir gar nicht. Es geht um gesundes Fleisch, welches wir wegwerfen.
Ich möchte Ihnen von einem Fall berichten, der sich im Februar im Oberland zwischen Interlaken und der Beatenbucht zugetragen hat. Dort wurde eine Hirschkuh angefahren, welche einen Beckenbruch erlitt. Es war eine grosse Sache. Auch die Polizei war vor Ort; sie sperrte die Stelle ab. Dann kam ein Jäger dazu, der der Hirschkuh den Fangschuss geben wollte, um sie von ihren Schmerzen zu erlösen. Was geschah dann? Es tauchte eine Menschenmenge auf; die Hirschkuh stürzte dann 50 Meter über einen Hang

hinunter. Darauf meinte der Jäger, dass man das Tier nun erlegen und von den Schmerzen erlösen müsse. Der Polizist reagierte jedoch vehement und drohte dem Jäger mit einer Anzeige, falls er einen Schuss abgebe. Meine lieben Leute, es geht um Tiere! Bis der Wildhüter vor Ort war, dauerte es 45 Minuten! Das Tier musste qualvolle Schmerzen erleiden. Solche Situationen können wir doch verhindern. Es geht wirklich um das Tier und auch um gesundes Fleisch, welches wir heute in Kadaversammelstellen entsorgen. Ich habe Mühe damit, dass sich die SP geschlossen gegen die Motion stellt, umso mehr als gerade Sie für den Tierschutz einstehen. Ich wiederhole deshalb: Es geht um das Tier – dieses ist uns sehr wichtig. Weiter geht es um gesundes Fleisch, welches wir wegwerfen. Das muss man sich vor Augen führen.

Ursula Zybach, Spiez (SP). Als Lebensmittelingenieurin bereitet mir diese Diskussion Freude – Freude daran, festzustellen, wie wichtig es Ihnen ist, dass Lebensmittel nicht einfach weggeworfen werden. Diesbezüglich pflichte ich Ihnen bei, geht es doch um etwas sehr Wichtiges, das wir überhaupt nicht im Griff haben. Aber glauben Sie mir, es geht dabei nicht um die angefahrenen Tiere und deren Fleisch. Es geht um enorme Mengen, welche wir jeden Tag selber kaufen und wieder wegwerfen. Vor allem geht es auch um das, was in der Lebensmittelindustrie produziert und fehlproduziert wurde, um Lebensmittel, die Metallsplitter und Verunreinigungen enthalten, sodass man sie in riesigen Mengen wegwirft. Dies ist der SVP bekannt, haben Sie doch einige Kolleginnen und Kollegen, die Biogas-Anlagen betreiben, in welchen wunderbare Lebensmittel einfach so verbrannt werden, weil sie den Qualitätsansprüchen von uns Schweizerinnen und Schweizern, Migrantinnen und Migranten nicht mehr genügen. Der eben aus der Antwort des Regierungsrats zitierte Passus, welcher als etwas unwichtig interpretiert wurde, spricht einen sehr wichtigen Aspekt an, nämlich den sehr hohen Stress der Tiere, dem sie kurz vor ihrem Tod ausgesetzt sind. Sie erinnern sich an die Diskussionen rund um das Schweinefleisch, wo ebenfalls dafür gesorgt wurde, dass man diese Tiere anders schlachten kann, damit die Qualität des Fleisches besser ist. Daneben werden noch viele andere wichtige Argumente aufgelistet.
Wenn Ihnen Lebensmittel wichtig sind und Ihnen das Nichtwegwerfen von Lebensmitteln wirklich ein Anliegen ist, dann kümmern Sie sich um Themen wie es beispielsweise «Tischlein deck dich» oder der Verein Foodwaste tun. Dann werden Sie in dieser Hinsicht aktiv, indem Sie Motionen zu diesen Themen einreichen, bei welchen es darum gehen sollte, dass bereits vorbereitetes Essen wirklich auch gegessen wird. Verzichten Sie – wie es die Volkswirtschaftsdirektion vorschlägt – darauf, diese Tiere zu nutzen. In diesem Sinn bitte ich Sie, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. *(Die Präsidentin läutet die Glocke).*

Jakob Etter, Treiten (BDP). Jetzt kommt der zweite Lebensmittelspezialist, und wie es so ist, haben zwei Spezialisten stets drei Meinungen. Natürlich bin ich gegenteiliger Meinung als meine Vorrednerin Ursula Zybach. Wir werden noch an unserem Hygienefimmel sterben! Jeder Wirt, jeder, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss heute über ein staatlich verordnetes Selbstkontrollkonzept verfügen. Der Staat selber führt im Rahmen der Lebensmittelkontrolle Analysen und Untersuchungen durch. Wenn wir diese Tiere und deren Fleisch nicht mehr verwerten können, stellt sich die Frage, ob der Staat den eigenen Kontrollen nicht mehr traut. Ursula Zybach, wissen wir bei den Fleischimporten, wie die Tiere geschlachtet wurden? Wissen wir, ob die Tiere nicht gestresst waren und immer so ruhig bleiben, wenn sie umgebracht werden? Wissen wir, ob Wildtiere, die wir importieren und genüsslich verwerten, nicht sogar mittels Fallen gefangen wurden und so einer hohen Stressbelastung ausgesetzt waren? Es ist ein Skandal, wenn Tiere, die durch einen Verkehrsunfall ein Bein gebrochen haben, in einer Kadaversammelstelle verbrennt werden, während wir Fleisch aus Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Polen importieren. Die Kosten sind schon mehrfach erwähnt worden. Wir wissen alle, dass der Kanton sparen muss. Auch ich bin dieser Meinung. Allerdings gibt es überall Jäger. Ich bin sicher, dass es den Kanton nicht mehr kosten würde, wenn diese engagiert würden, das Fleisch verwerten und noch verkaufen könnten und so entschädigt würden. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Präsidentin. Avant que M. Reber ne s'exprime, dans trente secondes je clos la liste des intervenants à titre personnel. M. Reber, vous avez la parole.

Fritz Reber, Schangnau (SVP). Ich finde es auch schlecht, wenn verletzte Tiere am Strassenrand liegen bleiben und ihnen nicht der Fangschuss gegeben werden kann, damit sie von ihren Schmerzen erlösen werden. Hier sprechen wir aber über die Verwertung von Fallwild und von hochwertigem Fleisch. Artikel 23 der Jagdverordnung besagt, dass Fallwild totes, krankes und verletztes Wild sei. Wenn eine Gemse durch Gemsblindheit irgendwo hinunterstürzt, handelt es sich auch um Fallwild. Es geht also um Tiere und Fleisch, dessen Verwendung eingeschränkt ist. Dennoch ist hier die Rede von hochwertigem Fleisch. Das verstehe ich nicht ganz. Wir haben eine Fleischhygieneverordnung. Bei Nutztieren gibt es eine Lebendfleischschau. Wenn man ein Tier zum Metzger bringt, wird es vorher im Lebendzustand angeschaut, aber auch wenn es geschlachtet wird. Liegt ein Tier am Strassenrand, kann man es nicht mehr ordentlich im Lebendzustand anschauen. Ein Jäger, der auf die Jagd geht, beurteilt ein Tier, wenn er es sieht, ob es gesund ist oder ob es bedenkliche Merkmale aufweist. Danach erlegt er es, nimmt es möglichst rasch aus und inspiziert die Innereien darauf hin, ob alles in Ordnung ist. Erst dann kann er dieses Fleisch in den Handel geben oder verwerten. Beim Fallwild geschieht dies alles nicht. Es handelt sich um verletzte oder stark verletzte Tiere. Wenn ein Reh am Strassenrand liegt, hat es nicht nur ein Bein gebrochen. Rehe verlassen die Unfallstelle sogar nur auf zwei Beinen. Dies bedingt dann eine Nachsuche, die auch lange dauern kann. Ein am Strassenrand liegendes Tier ist in hohem Mass verletzt, in der Regel weist es innere Verletzungen auf. Das ist nicht unbedenklich. Ich bin mit dieser Meinung alleine in der SVP, verstehe aber nicht, dass man meint, es handle sich um hochwertiges Fleisch, welches noch verwertet werden müsse. Mit Sicherheit handelt es sich bei Fallwild nicht um hochwertiges, gesundes Fleisch.

Samuel Graber, Horrenbach (SVP). Ich glaube, wir haben nun zum Teil eine Vermischung gehört. In dieser Motion geht es konkret um die Verwertung von Fallwild und nicht um den Tierschutz. Wenn wir über diesen sprechen wollen – und diesbezüglich spreche ich als Tierschutzpräsident von Thun – müssen wir es anders angehen. In dieser Hinsicht müssten wir dafür sorgen, dass die Tiere innert vertretbarer Zeit getötet werden und nicht stundenlang zugewartet wird. In diesem Bereich müsste man anders aktiv werden. In Bezug auf die Fallwildverwertung kann ich Ihnen sagen, dass die umliegenden Kantone Fallwild nach wie vor verwerten. Zum Teil gibt es dort die Revierjagd. Damit liegt die Entscheidung eigentlich beim Jäger. Insofern kann die Fallwildverwertung sicher auch im Kanton Bern umgesetzt werden. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Eigentlich ist dies eine Frage des Willens. Der Tierschutz und die Tötung dieser Tiere basiert aber auf einer anderen Schiene. Diesbezüglich müssen wir dafür besorgt sein, dass es schneller geht. Aus meiner Sicht ist es unnachvollziehbar, wenn ein Hirsch oder ein anderes Tier stundenlang neben der Strasse liegen muss, bis es der Wildhüter erlöst. Hierfür müssen wir in nächster Zeit eine Lösung suchen. Ansonsten kommt es mit Blick auf den Tierschutz nicht gut heraus.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Vorhin hat mich die Kollegin Zybach auf den Plan gerufen. An der Lebensmittelverschwendung sind sehr oft unsinnige Vorschriften schuld, die sehr häufig von Lebensmittelinspektoren ausgebrütet werden. Wir können gerne einmal darüber sprechen. Ich metzge übrigens zusammen mit meinem Metzger sehr ortsnahe. Weiter haben Sie auch noch die schlimme Tierproduktion angesprochen. Hierzu möchte ich Folgendes sagen: Stellen Sie sich vor, ich produziere auch Fleisch. Allerdings steht bei mir zuhause eine Kuh, die aus dem letzten Jahrtausend stammt! Bedenken Sie, dass dies wahrscheinlich weltweit nicht sehr häufig der Fall ist. Dieser Kuh hat es wohl gefallen, weil sie ein gutes Leben gehabt hat – sie hat übrigens Jahrgang 1998.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Zuerst möchte ich Ihnen herzlich für die Diskussion danken und auf die Bemerkung zurückkommen, welche wir eingangs der schriftlichen Antwort dargelegt haben: Es geht um einen Gegenstand, der sich in der abschliessenden Zuständigkeit von Regierungsrat und Verwaltung befindet. Insofern handelt es sich hier um eine Richtlinienmotion. Ich muss klar sagen, dass die heutige Lösung, wenn es um Fallwild geht, sich bewährt und zu einer wesentlichen Entlastung der Wildhut geführt hat. Darauf, dass dies nicht einfach nur eine Floskel ist, komme ich später zurück, zumal auch hier der ethische Bereich betroffen ist.
Bevor Sie entscheiden, dürfte es wichtig sein, dass Sie etwas über das Zahlengerüst wissen. Aufgrund der klaren Statistik haben wir die Situation, dass vier Fünftel der Tiere, welche auf der Strasse angefahren werden, tot sind. Folglich können wir die Diskussion bei vier Fünfteln der Tiere gar nicht führen. Dies, weil tote Tiere nicht verwertet werden dürfen. Wir diskutieren also über einen Fünftel angefahrener Tiere und können deshalb nicht davon ausgehen, dass es sich um eine sehr grosse Menge nicht verwerteter Tiere handelt, die theoretisch noch verwertet werden könnten. Vier Fünftel der Tiere sind tot und dürfen aufgrund der Bundesgesetzgebung gar nicht verwertet werden. Daher ist die theoretische Anzahl verwertbarer Tiere sehr gering. Wie soeben in der Diskussion angeführt wurde, kann man nicht in guten Treuen sagen, dass sich diese Tiere in einem guten Zustand befinden. Insofern bin ich froh um das Votum von Herrn Grossrat Reber. Es handelt sich nicht um hochwertiges Fleisch, welches nicht verwertet wird. Es handelt sich um Tiere, die einen Autounfall überleben und in einem Strassengraben liegen. Diese Tiere sind sehr schwer verletzt, ansonsten würden sie – wenn sie Fluchtmöglichkeiten hätten – die Unfallstelle verlassen. Insofern handelt es sich sicher nicht um sehr hochwertiges Fleisch, sondern dieses ist auch problematisch. Heute haben wir die Situation, dass – insbesondere in der Nacht – nicht mehr die Wildhüter ausrücken müssen, um den Fangschuss abzugeben, sondern dass wir diesbezüglich seit dem Jahr 2013 eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Polizei haben. Ich muss Ihnen klar sagen, dass sich diese Zusammenarbeit mit der Polizei sehr bewährt hat. Wenn Sie dieses System wieder ändern wollen, müsste die Wildhut aufgeboten werden oder allenfalls jemand anderes, der einen Fangschuss abgeben kann. Zudem müsste die entsprechende Person das Tier gleich auf der Unfallstelle verwerten. Es reicht nicht, nur den Fangschuss abzugeben. Das Tier muss sofort auf der Unfallstelle ausgeblutet und ausgenommen werden. Nur dann kann es verwertet werden. Die Polizei kann dies klar nicht bewerkstelligen.
Werte Grossratsmitglieder, in dieser Hinsicht stellen sich auch ethische Fragen. Man muss immer aufpassen, wenn man die ethische Keule schwingt. Ich bin der erste, der Verständnis dafür hat, dass man Lebensmittel nicht wegwerfen sollte, wenn sie noch geniessbar sind. Dementsprechend hat Frau Grossrätin Zybach klar aufgezeigt, dass es in anderen Bereichen Mengengerüste gibt, über welche wir – im Gegensatz zu diesem Fünftel verwertbaren Fallwildes – locker hinwegsehen. Es gibt noch eine andere ethische Seite. Ich habe in der Wildhut eine nicht mehr tolerierbare Situation gehabt. Wir haben für diesen grossen Kanton knapp 30 Wildhüter. Ich habe mehrere Wildhüter gehabt, die sich kurz vor oder in einem Burnout befunden haben. Diese konnten ihren Job nahezu nicht mehr weiterführen, weil sie zum Teil während Wochen einmal, zweimal oder dreimal nachts geweckt wurden. Die Unfälle passieren meistens nicht nachmittags um 16.00 Uhr, sondern nachts um 02.00 Uhr, 03.00 Uhr oder 04.00 Uhr. Herr Grossrat Kummer, ich bin nicht sicher, ob die freiwilligen Jagdaufseher und Jäger Freude hätten, morgens um 02.00 Uhr, 03.00 Uhr oder 04.00 Uhr einen Anruf zu erhalten, um daraufhin einem Tier den Fangschuss geben zu müssen. Deshalb muss ich Ihnen sagen, dass ich als Verantwortlicher der Volkswirtschaftsdirektion auch eine Verantwortung für meine Mitarbeitenden trage. Die in der Wildhut gehabte Situation war ethisch auch nicht tolerierbar: Leute wurden während Tagen und Wochen nachts zwei- bis dreimal geweckt, um an einer Unfallstelle eine Situation anzutreffen, wieder zurückzukehren und zwei Stunden später wieder geweckt zu werden. Diese Situation hat sich seit der Zusammenarbeit mit der Polizei, die nun auch Fangschüsse abgeben kann, wesentlich verbessert. Will man dieses System ändern, muss man zum Alten zurückkehren. Ob ich es meinen Mitarbeitenden zumuten

kann, wieder in solche Situationen zu gelangen, ist auch eine ethische Frage.
Vor diesem Hintergrund haben wir zwei Seiten zu gewichten, was in der Politik häufig vorkommt. Ich verstehe die vorgebrachten Argumente, wonach wir allenfalls noch verwertbares Fleisch haben. Dies ist eine ethische Komponente. Ich bitte Sie auch zu gewichten, dass es menschlich-ethisch ebenfalls in Erwägung zu ziehen ist, den Mitarbeitenden Sorge zu tragen, die entsprechende Situationen erlebt haben,. Wenn ich zu einer abschliessenden Gewichtung gelange, kann ich sagen, dass mir die heutige Situation wegen des geringen Mengengerüstes an überhaupt noch verwertbaren Tieren besser passt. Wir müssen zwar auch in Kauf nehmen, dass allenfalls theoretisch verwertbares Fleisch nicht mehr verwertet werden kann. Angesichts dessen bitte ich Sie – auch aus Respekt vor den Mitarbeitenden der Wildhut –, die vorliegende Motion im Sinne der Regierung abzulehnen.

Werner Moser, Landiswil (SVP). Zuerst möchte ich Ihnen bestens für die Diskussion danken. Ich durfte sehr viele positive Meldungen empfangen, was mich sehr freut. Es gibt auch Fraktionen, die sich nicht zu Wort gemeldet haben. Ich bin überzeugt, dass es auch in diesen Leute gibt, die sich dieses Thema näher anschauen werden. Nun noch ein paar Worte zu einigen Punkten, die ich mir notiert habe: Die SP hat klar gesagt, dass diese Nahrung aus Spargründen weggeworfen werden müsse. Der Tierschutz ist gar nicht aufgeworfen worden; man hat nur die Spargründe ins Feld geführt. Beim Freisinn ist die Rede von biochemischen Prozessen. Diesbezüglich bin ich froh um das Votum von Jakob Etter, das auf das gleiche Thema hingewiesen hat, wie es bereits von mir angesprochen wurde. Importfleisch wird gar nie untersucht. Dies wäre mir jedenfalls neu. Ansonsten müsste es der Kanton Bern selber tun. In anderen Kantonen ist die Verwertung von Fallwild immer noch zugelassen. Insofern sind wir mit unserer anderen Bewertung ein Spezialfall.
Zum Votum von Fritz Reber: Er hat Tiere erwähnt, die am Strassenrand liegen. Um diese Tiere geht es gar nicht, sondern um verletzte Tiere. Man hat klar gesagt, dass deren Fleisch unbedenklich sein muss. Hierzu ist zu sagen, dass die Wildhüter das Fleisch von Tieren, welche bei der Nachsuche erschossen werden, auch entsorgen müssen. Es geht nicht nur um Tiere, die am Strassenrand liegen.
Jetzt ein paar Worte zum Regierungsrat, der mich doch etwas auf die Palme gebracht hat. *(Heiterkeit).* Wenn er sagt, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Wildhut bestens laufe, muss ich entgegen, dass ich auch mit Polizisten Kontakt habe. Diese sagen allerdings, dass sie bereits anderweitig total überlastet sind und sich nun zusätzlich des Fallwilds annehmen müssen. Gleichzeigt muss ich zur Aussage, die Wildhut sei nun mit der Situation glücklich, Folgendes sagen: Zwei Wildhüter haben mir gesagt, sie seien sehr unglücklich, weil sie gleichwohl von Leuten angerufen würden, die sie kennen und deshalb direkt ansprechen. Dennoch hat man eine Bürokratie aufgebaut, sodass alle Anrufe über eine Telefonnummer eingehen. Viele Leute, die überhaupt nicht verstehen, wie man zu dieser Nummer gelangt, rufen schliesslich den Wildhüter an, der ihnen am nächsten liegt. Dies ist ein Aufziehen von Bürokratie, das ich nicht unterstützen kann. Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass es um Fleisch geht, welches verwertet werden kann. Es geht also nicht um tote oder schwer verletzte Tiere, wie es zum Teil angetönt worden ist. Ich hoffe, dass Sie die Motion unterstützen können. Vielen Dank.

Präsidentin. M. le directeur, vous voulez répliquer? – Non, ce n'est pas le cas. Nous passons tout de suite au vote. Vote de l'affaire 41, motion, Consommation du gibier tombé. Ceux qui acceptent cette motion votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	88
Nein	43
Enthalten	14

Präsidentin. Vous avez accepté cette motion.

Geschäft 2014.RRGR.654

Vorstoss-Nr.:	129-2014
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	10.06.2014
Eingereicht von:	Aebersold (Bern, SP) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1531/2014	vom 17. Dezember 2014
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton Bern: Neue Instrumente und Wege prüfen

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie in den Städten und Gemeinden der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden kann. Der Bericht an den Grossen Rat soll insbesondere folgende Aspekte behandeln:

a. Instrumente und Möglichkeiten nach heutiger Gesetzgebung, die es den Gemeinden ermöglichen, mit raumplanerischen Instrumenten den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern
b. Kommunale Strategien, Ansätze und Anreize im Bereich der Raumplanung zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus
c. Landabgabe von Bund, Kanton und Gemeinden zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den preisgünstigen Wohnungsbau
d. Finanzielle und steuerliche Instrumente des Kantons und der Gemeinden für eine aktive Wohnbaupolitik zugunsten preisgünstiger Mietwohnungen

e. Einbezug und Zusammenarbeit mit privaten Landeigentümern, Wohnbauträgern und Bauherren sowie mit den Akteuren bzw. Fachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus
f. Einbezug und Vernetzung von Gemeinden, die preisgünstige Mietwohnungen schaffen möchten

Begründung:
Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen fürs Wohnen werden von der Politik bestimmt. Doch die Zeichen sind widersprüchlich. Der Grosse Rat lehnte am 20. März 2014 die Verlängerung des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots ab und sprach sich damit gegen eine kantonale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen aus. In der Stadt Bern wurde hingegen die Initiative für bezahlbare Wohnungen am 18. Mai 2014 vom Stimmvolk wuchtig angenommen. Und viele Gemeinden betonten im Mitwirkungsverfahren zum PMG die Notwendigkeit von Beratungs- und Unterstützungshilfen seitens des Kantons bei der Planung, Förderung oder dem Bau preisgünstiger Mietwohnungen in den Gemeinden.
Unbestritten ist: Es sind zusätzliche Bestrebungen, den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern, notwendig. Die Gemeinden und Städte haben zwar bereits heute verschiedene Möglichkeiten, Instrumente und Spielräume der Raumplanung so zu nutzen, dass der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden kann. Doch eine aktive kantonale Wohnbaupolitik ist nicht zu erkennen. Ziel des Postulats ist ein Bericht als Grundlage für ein gemeinsames politisches Verständnis sowie für politische Entscheide zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus.

Antwort des Regierungsrats

Im Mai 2013 lancierte der Bundesrat einen wohnungspolitischen Dialog[6] mit den Kantonen und Städten. Ziel des Dialogs ist ein Austausch über die Wohnungsmarktsituation und die Prüfung, ob und auf welcher Ebene ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Ein Zwischenbericht der Arbeitsgruppe wurde im Januar 2014 veröffentlicht. Bis Ende 2014 soll ein zweiter Bericht der Arbeitsgruppe verabschiedet werden. Bereits wurden verschiedene ergänzende Massnahmen eingeleitet:

– Der Bundesrat schlägt vor, die Formularpflicht beim Abschluss neuer Mietverträge einzuführen, um die Transparenz im Wohnungsmarkt zu verbessern. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Mai bis 30. September 2014. Der Regierungsrat unterstützt in seiner Stellungnahme dieses Anliegen. Die Formularpflicht ist für den Regierungsrat ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz im Wohnungsmarkt. Zudem kann sie dazu beitragen, dass Vermieterinnen und Vermieter bei Mietpreisaufschlägen Augenmass bewahren.[7]
– Wohnbaugenossenschaften können zinsgünstige Darlehen nicht nur für Bauinvestitionen, sondern auch für den Erwerb von Bauland erhalten.
– Der Bundesrat beantragt dem Parlament einen Rahmenkredit für Bürgschaften in der Wohnbauförderung von 1900 Mio. Franken.

Der Kanton fördert seit dem 1. Januar 2011, gestützt auf das Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG), den Wohnungsbau, indem er die Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei der Entwicklung von Projekten unterstützt.[8] Der Grosse Rat hatte die Gültigkeit des Gesetzes auf vier Jahre beschränkt. Am 17. März 2014 hat er es abgelehnt, die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern, indem er gar nicht auf die entsprechende Vorlage eingetreten ist. Aufgrund dieses Entscheides des Grossen Rates wird die finanzielle Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Bern Ende 2014 eingestellt.
Angesichts der laufenden Arbeiten auf Bundesebene und des erst kürzlich gefällten Entscheids des Grossen Rats erachtet der Regierungsrat einen Bericht als unnötig. Er nimmt stattdessen im Rahmen der Vorstossantwort zu den aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung.
Grundsätzlich lassen sich folgende Instrumente zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus unterscheiden:[9]

– Finanzielle Leistungen
– Vergünstigte Abgabe von Land
– Steuerliche Anreize
– Planerische Instrumente
– Immaterielle Leistungen wie Information oder Beratung

Finanzielle Leistungen (Bst. d des Postulats)
Kantonale finanzielle Leistungen können sowohl als Beiträge als auch als Einnahmeverzicht erfolgen. In beiden Fällen ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz erforderlich. Nach der Aufhebung des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG), wird der Kanton Bern ab dem Jahr 2015 über keine Rechtsgrundlage zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus mehr verfügen. Deshalb kann er in Zukunft keine Beiträge mehr ausrichten.
Eine neue Rechtsgrundlage zur Wohnbauförderung müsste auch die Rahmenbedingungen für Beiträge und Vorkehrungen gegen Zweckentfremdung regeln, beispielsweise:

– Die zulässigen Anlagekosten für die Wohnungen und den Ausbaustandard;
– die Belegungsvorschriften und Zuteilungskriterien;
– die Verhinderung der Umwandlung in eine Eigentumswohnung und spekulative Verkäufe.

Das PMG ergänzte gezielt die Leistungen des Bundes zur Wohnbauförderung.[10] Diese stehen weiterhin ungeschmälert zur Verfügung, weil sie nicht von einer kantonalen Leistung abhängig sind. Somit können Wohnbaugenossenschaften im Kanton Bern auch in Zukunft mit finanzieller Unterstützung rechnen.
Unabhängig vom PMG werden weiterhin, gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung für berechtigte Personen, Mietzinse übernommen. Dabei gelten die Bestimmungen der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die

[6] Bundesamt für Wohnungswesen, Dossier Wohnungspolitik: http://www.bwo.admin.ch/themen/00532/index.html?lang=de
[7] RRB 1132 vom 10.09.2014
[8] Vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG; BSG 854.15)
[9] Weitergehende Ausführungen zum Thema Wohnbauförderung finden sich im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum PMG, Beilage Nr. 23/13 zum Tagblatt des Grossen Rats, Junisession 2009
[10] Einzelheiten zur Förderung des Bundes finden sich unter www.bwo.admin.ch

Konkretisierungen des Handbuches der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). Die Mietzinsrichtlinien berücksichtigen kommunale und regionale Unterschiede sowie den aktuellen Wohnungsmarkt.

Vergünstigte Abgabe von Land (Bst. c des Postulats)

Die vergünstigte Abgabe von Land setzt entsprechendes Landeigentum voraus. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 145-2013 Imboden «Kantonale Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen» und die Motion 132-2014 Imboden «Gezielte Abgabe kantonaler Liegenschaften für den Mietwohnungsbau an gemeinnützige Bauträgerinnen» feststellt, verfügt der Kanton nur noch über wenige geeignete, verkaufsfähige Grundstücke in einer Bauzone. Damit lässt sich keine kantonale Wohnbaupolitik betreiben und es erübrigt sich zu prüfen, ob die erforderliche Rechtsgrundlage für die vergünstigte Abgabe von Land geschaffen werden soll.

Ob die Gemeinden Land vergünstigt abgeben wollen, müssen sie aufgrund ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten selber entscheiden. Ein kantonaler Auftrag oder eine kantonale Rechtsgrundlage sind dazu nicht erforderlich.

Auf Bundesebene empfiehlt die Arbeitsgruppe «Wohnungspolitischer Dialog»,[11] die Immobilien-strategien von SBB und armasuisse zu überprüfen, weil diese auf Bundesebene über die meisten Grundstücke verfügen. Ziel der Anpassung ist, geeignete Grundstücke vermehrt für den gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbau sowie für den Erhalt preisgünstiger Gewerberäume einzusetzen.

Steuerliche Anreize (Bst. d des Postulats)

Die Verfassungen von Bund und Kanton sehen eine Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Steuerliche Anreize für den preisgünstigen Wohnungsbau würden dazu in Widerspruch stehen und wären mit dem Steuerharmonisierungsgesetz[12] nicht vereinbar. Zudem wären sie gegenüber finanziellen Leistungen weniger effizient. Mitnahmeeffekte könnten nicht verhindert und die Zweckerhaltung nicht sichergestellt werden. Steuerliche Instrumente führen generell durch geringere Steuereinnahmen zu einer Belastung des Staatshaushalts, weshalb auch bezüglich des Aufwands keine Vorteile für den Kanton gegenüber direkten Beiträgen zu erwarten wären. Steuerliche Anreize sind deshalb keine Alternative zu finanziellen Leistungen.

Planerische Instrumente (Bst. a und b des Postulats)

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den gemeinnützigen Wohnungsbau mit raumplanerischen Instrumenten zu fördern. Das geltende kantonale Baurecht ermöglicht grundsätzlich die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus. Zuständig sind die Städte und Gemeinden. Sie können in ihren kommunalen Reglementen Vorschriften zum gemeinnützigen Wohnungsbau aufnehmen. Die im Postulat erwähnte Initiative für bezahlbare Wohnungen in der Stadt Bern ist ein Beispiel für eine solche Regelung. Weitere Möglichkeiten zeigt eine Studie auf, die das Bundesamt für Wohnungswesen im November 2013 veröffentlicht hat.[13]

Die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Baugesetzes enthält zudem Bestimmungen über die Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland.[14] Damit sollen nötige Massnahmen gegen Baulandhortung, resp. für die Baulandmobilisierung ergriffen werden. Diese können dazu beitragen, dass sich das Wohnungsangebot verbessert und damit eine preisdämpfende Wirkung einsetzt.

Zudem ist bei der Fortsetzung des «Wohnungspolitischen Dialogs» geplant, auch Raumplanungsfragen zu diskutieren.

Immaterielle Leistungen (Bst. b, e und f des Postulats)

Der Kanton hat für den Vollzug des PMG mit dem Branchenverband[15] zusammengearbeitet und keine eigenen Kompetenzen aufgebaut. Für spezifische Fragen zum preisgünstigen Wohnungsbau sind deshalb entweder dieser Verband oder das Bundesamt für Wohnungswesen zuständig.

Ansprechpartner für die Beratung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Raumplanung ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das AGR sensibilisiert die Beteiligten und Betroffenen für raumplanerische Themen und gibt den kommunalen Behörden, Planungsfachleuten und Bauherren Hinweise, wie aktuelle Aufgaben und Herausforderungen zweckmässig gelöst werden können. Dies geschieht beispielswiese in Form von Arbeitshilfen für die Ortsplanung (AHOP) oder mit der Begleitung von Planungs- und Umsetzungsprozessen im Rahmen der ordentlichen Tätigkeiten des Amtes.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 42, postulat de M. Aebersold, Construction de logements à loyer modéré: explorer de nouvelles pistes. M. Aebersold conteste le classement. Vous avez la parole, veuillez encore vous inscrire. Je demande aux groupes de s'inscrire. Monsieur, vous avez la parole.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Ich bin erstens dankbar, wenn Sie das Postulat unterstützen, und zweitens möchte ich kurz begründen, weshalb wir dieses nicht gleich abschreiben möchten. Die Antwort scheint mir etwas aus einem Zufallsgenerator zu kommen. Einen Innovationspreis gewinnt die Direktion von Regierungsrat Rickenbacher damit nicht. Es handelt sich um meinen letzten Versuch, Wohnen zu einem Thema zu machen und auf die politische Bühne zu bringen. Wohnbaupolitik und Wohnbauförderung geht aus unserer Sicht einher mit Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung, Infrastrukturpolitik, Sozialpolitik und vielem mehr. Sie haben es vielleicht bemerkt: Diese vier Begriffe entsprechen den ersten vier Zielen aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018. Ich habe eigentlich einen Bericht erwartet, der sich als Leitfaden anwenden liesse und

[11] Vgl. «Wohnungspolitischer Dialog Bund, Kantone und Städte: Zwischenbericht der Arbeitsgruppe, 3. Dezember 2013», https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=51654

[12] Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

[13] Preisgünstiger Wohnraum – Ein Baukasten für Städte und Gemeinden, abrufbar unter www.bwo.admin.ch => Dokumentation

[14] vgl. Art. 126a -126d, Art. 128 und 129 der Vernehmlassungsvorlage; abrufbar unter: http://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html

[15] Regionalverband Bern-Solothurn der Wohnbaugenossenschaften Schweiz

vielleicht auch eine Analyse und gewisse Visionen enthält. Was wird uns als Antwort geliefert? Zuerst wird auf den Bundesrat und den Bund verwiesen. Danach wird bald einmal gesagt, die Gemeinden «seien halt», sie «sollten», «wollten» und «täten»… Aber leider passiert nichts. Die Analyse fehlt mir. Klar ist, dass wir in der Agglomeration ein Wohnproblem haben. Die Mieten steigen aber beispielsweise auch in Interlaken und zum Teil stimmt der Wohnungsmix nicht mehr. Mir fehlen die Visionen, dahingehend, in welche Richtung der Kanton als attraktiver Wohnstandort gehen will. Dies ist entscheidend, zumal wir gute Steuerzahlende brauchen und nicht Leute, die pendeln und den Kanton abends wieder verlassen. Aus diesem Grund möchten wir ein Zeichen setzen, indem wir sagen «So nicht!». Die Regierung hat nun einen zweiten Versuch. Ich bitte Sie, die Abschreibung ebenfalls nicht zu akzeptieren und den Auftrag aufrechtzuerhalten.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Das Postulat, von welchem ich hoffe, dass es nicht bestritten wird, will etwas sehr Wichtiges. Eigentlich schliesst es an verschiedene während dieser Session geführte Diskussionen an. So wurde mehrfach gesagt, wir wollten, dass Pendlerinnen und Pendler aus den anderen Kantonen wieder im Kanton Bern Wohnsitz nehmen, sodass wir weniger Verkehr und mehr Steuerzahlende haben. Darin sind wir uns wohl alle einig. Dies scheint mir als gemeinsames Ziel auch sehr wichtig. Um hier wohnen zu können, braucht es Wohnraum. Es ist nun einmal ein Fakt, dass in den grossen Agglomerationen dieses Kantons eine Nachfrage nach Wohnungen vorhanden ist. Allerdings hat es zu wenige Wohnungen. Angesichts dessen ist das vorliegende Postulat zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus dermassen wichtig. Deshalb bitten wir Sie auch um Unterstützung. Die Antwort des Regierungsrats enthält – wie von Michael Abersold bereits erwähnt – eine Auflistung aller möglichen zu ergreifender Massnahmen. Die Antwort macht fast den Anschein, eine Fleissarbeit zu sein. Dennoch ist sie blutleer, umso mehr als das Fazit besagt, dass man nichts tun kann und will. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere daran, was in Artikel 40 unserer Kantonsverfassung (KV) steht. Ich bitte Sie alle, diesen Artikel nochmals nachzuschlagen. Artikel 40 KV sagt klar, dass Kanton und Gemeinden das preisgünstige Wohnen fördern. Ich weiss, dass die Ratsmehrheit das entsprechende Gesetz abgeschossen hat. Trotzdem bleibt der Verfassungsauftrag bestehen. Es ist eine Aufgabe des Kantons, den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern. Daran ändert sich auch mit den manchmal anders liegenden Mehrheiten nichts.
Der Grund, weshalb die grüne Fraktion und ich es wichtig finden, die Abschreibung zu bestreiten, ist einfach: Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass auf Bundesebene ein Dialog mit allen Partnern – den Kantonen, den Gemeinden und Fachorganisationen – stattfinde. Der vor etwa anderthalb Jahren zum Laufen gekommene wohnungspolitische Dialog hat denn bereits verschiedene Massnahmen formuliert. Der Kanton Bern liegt aber weit hinter dem zurück, was auf eidgenössischer Ebene auch als Massnahmen für die Kantone und Gemeinden formuliert wurde. Gegen die Abschreibung spricht, dass der Regierungsrat den wohnungspolitischen Dialog, zu welchem am 2. Dezember 2014 ein neuer Bericht erschienen ist, nicht berücksichtigt hat. Dies ist sehr bedauerlich, zumal die Antwort der Regierung vom 17. Dezember 2014 datiert. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Folglich lag der Bericht bereits vorher vor. Es wäre deshalb wichtig und richtig, dass sich die Regierung nochmals überlegt, was für den Kanton Bern richtig, wichtig, aber auch möglich wäre, anstatt den Vorstoss einfach zu schubladisieren. Die grüne Fraktion unterstützt das Anliegen, preisgünstigen Wohnraum vor allem dort zu schaffen, wo er notwendig ist. Vor allem drückt der Schuh am meisten in den Agglomerationen. Die gleiche Problematik haben aber auch verschiedene Gemeinden bis ins Berner Oberland. Deshalb sollte genauer hingeschaut werden. Eine Abschreibung würde einer Schubladisierung gleichkommen. Wir sind der Meinung, dass es dieses Anliegen verdient, aufgenommen zu werden, indem der Regierungsrat nochmals den letzten Bericht genauer anschaut, zumal er an diesem auch beteiligt war. Dies gilt auch für die dort enthaltenen, auch an die Kantone gerichteten Empfehlungen. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die grüne Fraktion, das Postulat zu unterstützen und dessen Abschreibung zu bestreiten.

Erich Hess, Bern (SVP). Die Pendlerinnen und Pendler kommen nicht wegen der Mietzinse nicht in den Kanton Bern. Nein, sie kommen vielfach nicht, weil die Steuern und Abgaben im Kanton Bern viel höher sind als in den umliegenden Kantonen. Es liegt nicht an den Mietzinsen. In den Randregionen der Stadt Bern haben Sie zum Teil vernünftige Mietzinse. Es ist nun einmal so, dass die Mietzinse in städtischen Agglomerationen immer etwas teurer sind. Dies ist aber weltweit der Fall. Insofern handelt es sich hier um keinen Einzelfall. Es kann nicht sein, dass man staatlich in die Wohnbaupolitik und den Wohnmarkt eingreift. Ansonsten haben wir Zustände wie vor 50 Jahren zu Zeiten des Kommunismus in Russland. Der Staat soll sich möglichst im Sinne der freien Marktwirtschaft heraushalten. Dabei soll er aber die Rahmenbedingungen so setzen, dass es für alle interessant sein kann, günstige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die Steuerflut, die auf die Liegenschaftsbesitzer zukommt, beginnt schon nur bei der Handänderungssteuer. Diesbezüglich wurde die Initiative des Hauseigentümerverbandes hier verpasst, weshalb die Handänderungssteuer leider nicht völlig weggefallen ist. Das wäre ein erster Schritt gewesen. Wenn Sie heute ein Mehrfamilienhaus kaufen, müssen Sie wissen, dass 1,8 Prozent davon entrichtet werden müssen. Bei den heute gerade in städtischen Regionen nur noch sehr tiefen Bruttorenditen müssen Sie die Handänderungssteuer im Prinzip auf die Mietzinse ausschlagen können. Folglich haben Sie bei den tiefen Nettorenditen etwa ein bis zwei Jahre, bis Sie die Handänderungssteuer bezahlt haben. Weiter geht es natürlich mit der zu bezahlenden Liegenschaftssteuer und dem Versteuern der Mietzinse, aber auch mit den baulichen Vorschriften. Mit diesen verteuert der Staat das Wohnen massiv.
Im Kanton Bern fallen auch sehr viele Liegenschaften unter den Denkmalschutz. Dieser erlässt massive Vorschriften, welche das Bauen verteuern. Die Baubewilligungsverfahren kosten ebenfalls sowie anderes mehr. Wie Sie sehen, sind dies Kosten, für welche der Staat verantwortlich ist. Wir können nicht nur ein paar wenigen vergünstigtes Wohnen

gewährleisten. Sonst kommt es so heraus wie in der Stadt Bern, wo das preisgünstige Wohnen nur wenigen SP-Kaderleuten zur Verfügung steht. Gisela Vollmer und Kompanie lassen grüssen. Wir müssen dafür besorgt sein, dass wir die Rahmenbedingungen für die Investoren von Wohnungen verbessern können. Gegen die vielfach vorhandenen Wohnbaugenossenschaften hat die SVP grundsätzlich nichts. Allerdings haben wir etwas dagegen, dass diese anders behandelt werden als alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die in den Wohnbau investieren. Wir müssen gleich lange Spiesse für alle haben. Im Weiteren sind die Wohnungsmieten nicht derart gestiegen, wie es die linke Seite immer wahrhaben will. Sie müssen beachten, wie hoch das Durchschnittseinkommen während der letzten 30 Jahre angestiegen ist und um wie viel die Mietzinse in diesem Zeitraum angestiegen sind. Vergleichen Sie dies, zeigt sich klar, dass die Wohnungspreise im Verhältnis zu wenig angestiegen sind. Deshalb bitte ich Sie namens der SVP-Fraktion, dieses Postulat klar abzulehnen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bin nicht sicher, ob wir bereits über den Inhalt des geforderten Berichts diskutieren oder einzig und allein über den Vorstoss, das heisst, über ein Postulat, welches einen Bericht verlangt. Einzig zu Letzterem haben wir uns in unserer Fraktion vorbereitet. Vorab gibt es Folgendes zu sagen: Ich bin nicht ganz sicher, ob mit diesem Postulat wirklich auch ein Bericht verlangt werden kann. Um einen Bericht zu verlangen, hätte ich wohl eher die Motionsform bevorzugt. Dies, weil es sich beim Postulat um einen Prüfungsauftrag handelt, bei welchem der Regierungsrat in der Wahl des Vorgehens frei ist. Er kann zwar einen Bericht erstellen, muss es aber nicht. Aus diesem Grund haben wir bereits ein formelles Problem. Herr Aebersold muss das Postulat nicht in eine Motion umwandeln, wie er dies gerade hat tun wollen. In den vergangenen Jahren haben wir hier oft über Wohnbaupolitik diskutiert. Im Zusammenhang mit diesen Diskussionen, aber auch mit der Initiative «Günstig wohnen» und dem Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) wurden seitens des Regierungsrats verschiedene Dokumente und Erläuterungen vorgelegt, welche dieses politische Thema umschrieben haben. Aus unserer Sicht bedarf es keines zusätzlichen Berichts zur Frage, wie man dieses Thema wieder auf die politische Agenda des Grossen Rates setzen kann. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass dieser Vorstoss nicht angenommen werden sollte. Ich bitte Sie um Ablehnung des Postulats und – sollte es wider Erwarten überwiesen werden – ebenfalls um Abschreibung.
Noch ein Hinweis zu den Aussagen von Frau Imboden: Sie hat gesagt, wir hätten das PMG abgeschossen. Das ist nicht ganz richtig. Das PMG wurde mit dem festen Versprechen der Befürworter eingeführt, dass es befristet sei. Die Befürworter sind jene in diesem Saal, die dieses Gesetz befürwortet haben. Aber auch der Regierungsrat hat auf eine ausdrückliche Befristung hingewiesen. Die Befristung ist abgelaufen. Deshalb kann hier nicht in populistischer Weise die Rede davon sein, dass das PMG abgeschossen worden wäre. Ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Ursula Zybach, Spiez (SP). Der Titel dieses Postulats sagt genau, worum es geht. Es geht nämlich darum, neue Instrumente und Wege zu prüfen. Heute haben wir bereits einmal ziemlich lange über Denken und Prüfen gesprochen. Dieses Postulat wirft verschiedene Fragen rund um den preisgünstigen Wohnungsbau auf. Die Antwort der Regierung zeigt eigentlich, dass dem preisgünstigen Wohnungsbau im Kanton Bern durchaus eine grosse Bedeutung zukommt, weshalb ein Bericht sinnvoll wäre. Lassen Sie mich dies kurz mit einem Blick auf die Internetseite des Kantons ausführen. Dort ist unter anderem zu lesen, dass ein attraktiver Wohnstandort wesentlich zu unserer Lebensqualität beiträgt und dass der Kanton Bern aufgrund seiner gut ausgebildeten Infrastruktur und der intakten Landschaft bessere Voraussetzungen dafür bietet. Man liest denn auch, dass der Kanton dies speziell fördern möchte. Schaut man nach, was zum Thema des preisgünstigen Wohnungsbaus im Kanton Bern steht, ist man nicht mehr ganz sicher, ob man bereits im Jahr 2015 angelangt ist oder sich doch noch im vergangenen Jahr befindet. Dazu steht, dass die Schaffung und der Erhalt von preisgünstigen Mietwohnungen ein wichtiges Anliegen sei und dass man im Kanton Bern bis Ende 2014 gemeinnützige Wohnbauträger bei Planung, Machbarkeitsstudien und Vorprojekten unterstützen könne. Irgendwie steckt man immer noch im letzten Jahr! In diesem Jahr gibt es allerdings gar keine Leistungen mehr. Für die eigentliche Realisierung wird man an den Bund weiterverwiesen. Liest man dort auf der entsprechenden Internetseite nach, sieht man, dass der Bund direkte und indirekte Förderungen betreibt, im Moment aber nur die indirekten Förderungen stattfinden. Es verhält sich ähnlich wie beim Fussballspiel: Jeder gibt den Ball dem anderen weiter, aber ein Goal schiesst zurzeit niemand.
Zwecks einer zukunftsgerichteten Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus bedarf es der Zusammenarbeit mit den privaten Landeigentümern, den Wohnbauträgern und Bauherren. Städten und Gemeinden kommt zweifellos eine wichtige Rolle zu. Verortet man es nur an den einzelnen Stellen, vergibt man sich eine Chance. Es ist die Chance, die wir vorhin bei der Diskussion über das Postulat gepackt haben, wie der Kanton Bern künftig aussehen könnte. Es ist das Denken, das Überlegen, was man wirklich tun könnte. Es braucht nicht nur die einzelnen Städte und Gemeinden, um aktiv zu werden. Das Ganze muss in funktionalen Räumen angedacht werden. Dazu braucht es einen Bericht. Ein solcher ist notwendig, damit im Kanton Bern künftig eine aktive kantonale Wohnbaupolitik erkennbar ist. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist deshalb klar der Meinung, dass dieses Postulat überwiesen werden sollte, damit gedacht werden kann, sodass wir einen entsprechenden Bericht erhalten werden. Aus diesem Grund möchten wir das Postulat nicht bereits heute abschreiben.

Präsidentin. Avant que nous n'entendions le prochain porte-parole du groupe PLR, j'aimerais vous donner une information. Comme vous pouvez le constater, nous sommes ici à la dernière motion de la Direction de l'économie. Peut-être arrivons-nous à finir les affaires de cette Direction jusqu'à 11 heures 45. Si nous arrivons à voter cette motion d'ici-là, je propose que l'on fasse encore le crédit de la Direction des finances. Et la motion de M. Schnegg sera reportée au mois de juin. M. Schnegg est venu me dire qu'il était prêt à retirer pour économiser les

30 000 francs cet après-midi, cela, ce n'est pas normal. Mais, si l'on voit que cela joue, on finit ce matin donc avec cette motion, le crédit de la Direction des finances, et après l'après-midi serait libre. Si l'on voit que cela bouscule cette motion, on sera de nouveau là à 13h30. Monsieur, vous avez la parole.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich kann mich kurz fassen. Der Grosse Rat hat im letzten Jahr das Weiterführen des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots abgelehnt. Die Ausgangslage hat sich inzwischen nicht verändert. Eigentlich gibt es im Kanton Bern günstige Wohnungen. Die Frage ist höchstens, ob sich diese dort befinden, wo man sie haben will. Die Leute müssten flexibel genug sein, um allenfalls den Wohnort zu wechseln. Neu erstellte Wohnungen sind tatsächlich selten preisgünstig; daran sind aber primär die Lohnkosten der Arbeitnehmer schuld. Dies ist wiederum ein anderes Thema. Die FDP-Fraktion unterstützt den Bericht der Regierung. Für uns stimmt dieser. Deshalb beschliessen wir Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich bin Mitpostulantin, spreche hier aber für die EVP-Fraktion. Wir unterstützen dieses Postulat und bestreiten dessen Abschreibung. Auch wir sind der Ansicht, das Thema des preisgünstigen Wohnungsbaus sollte weiterverfolgt werden. Dabei geht es nicht in erster Linie um Sozialhilfebezüger und Rentner, die davon profitieren sollen. Diese sind abgedeckt, weil ihre Mieten entweder von der Sozialhilfe bezahlt werden oder weil sie Ergänzungsleistungen beanspruchen. Es geht beispielsweise viel mehr um Familien mit nicht sehr grossen oder kleinen Einkommen, die mit Ach und Krach selber über die Runden kommen. Wir behaupten auch nicht, dass preisgünstige Wohnungen überall im Kanton Bern ein Problem sind. Vor allem leiden die Städte, weil vor allem grosse und günstige Familienwohnungen fehlen. Gerade die Stadt Bern ist stark davon betroffen. Seit Jahren ist bei uns der Saldo von Familien negativ. Dafür gibt es natürlich verschiedene Gründe, nicht nur derjenige der preisgünstigen Wohnungen.
Die Antwort des Regierungsrats ist schlicht mutlos; man erhält den Eindruck, das Problem existiere gar nicht. Dem ist aber nicht so! Dass in dieser Hinsicht so wenig gelaufen ist oder läuft, liegt an den politischen Mehrheiten und nicht daran, dass das Problem nicht vorhanden wäre. Im Gegenteil: Die Städte Zürich und Basel haben eine lange Tradition von Genossenschaften im Wohnungsbau. Die Städte im Kanton Bern haben dies nicht. Weshalb dem so ist, weiss ich nicht. Vielleicht waren die politischen Mehrheiten bereits damals anders, als diese Tradition am Anfang des letzten Jahrhunderts aufgekommen ist. Wir fordern den Regierungsrat auf, nicht aufzugeben und einen neuen Anlauf zugunsten des günstigen Wohnungsbaus zu unternehmen, um im Sinne des Postulats Möglichkeiten zu prüfen. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um gut investiertes Geld, besonders weil mehr Familien entlastet werden, die dadurch in der Lage sind, einigermassen selbstständig, ohne Sozialhilfe, zu existieren. Geld, welches man in die Entlastung von Familien investiert, kommt bekanntlich früher oder später zurück. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen und dieses auch nicht abzuschreiben.

Präsidentin. Y-a-t-il des intervenants à titre personnel? – Non plus. Donc, M. le directeur, vous avez la parole.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Die Frage, ob in diesem Bereich etwas geschieht oder nicht, liegt an den politischen Mehrheiten. Betrachtet man die letzten vier bis fünf Jahre, kann dem Regierungsrat wohl kaum zum Vorwurf gemacht werden, er nehme das Problem nicht ernst. Wir haben dieses Thema mit verschiedenen Anträgen und Gesetzesprojekten vorangetrieben. Dennoch musste die Regierung zur Kenntnis nehmen, dass im Kanton Bern zumindest auf kantonaler Ebene die politischen Mehrheiten im Themengebiet der Wohnbauförderung anders sind. Ob sich dies in den Städten anders verhält, ist wiederum eine andere Frage und muss auf städtischer Ebene gelöst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat bei der Behandlung dieses Postulats ebenfalls gewichten müssen, wie sich dieses Parlament gerade auch in der jüngsten Vergangenheit positioniert hat. So hat es vor noch nicht allzu langer Zeit entschieden, das auf kantonaler Ebene bestehende Gesetz zur Wohnbauförderung nicht mehr weiterzuführen. Dies war eine klare politische Meinungsäusserung des kompetenten Organs. In Anbetracht dessen kann man dem Regierungsrat wohl kaum vorwerfen, das Problem nicht zu erkennen und nicht vorwärtszumachen. Der Regierungsrat hat ganz einfach die politischen Gegebenheiten in Bezug auf dieses Themengebiet zur Kenntnis genommen. Immerhin hat der Regierungsrat in seiner schriftlichen Antwort ausführlich zur Problematik des preisgünstigen Wohnungsbaus im Kanton Bern Stellung bezogen. Wir haben aufgezeigt, welche Instrumente auf eidgenössischer Ebene vorhanden sind und dass diese ebenso für den Kanton Bern gelten bzw. auch, was man trotz der politischen Mehrheiten tun kann. Dennoch ist der Regierungsrat zur Einsicht gelangt, dass einerseits die Antworten auf die Fragen von Herrn Grossrat Aebersold geliefert wurden und wir anderseits ökonomisch mit unseren Kräften umgehen müssen. Dies, weil es angesichts der politischen Mehrheiten nicht viel bringt, die Verwaltung mit einem separaten Bericht zu diesen Fragen zu beschäftigen. Deshalb beantragt Ihnen die Regierung, das Postulat anzunehmen, es jedoch aufgrund der ausführlichen schriftlichen Antwort gleichzeitig abzuschreiben.
Präsidentin. Nous passons tout de suite au vote, et ceci en deux fois. Tout d'abord, si vous acceptez le postulat, et après, nous voterons sur son classement, oui ou non. Ceux qui acceptent ce postulat votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	66
Nein	72
Enthalten	2

Präsidentin. Vous avez refusé ce postulat. Je remercie M. le directeur de l'économie. Je vous souhaite une bonne journée.

Geschäft 2015.RRGR.139

Produktgruppe Tresorerie; Saldounterschreitung 2014. Nachkredit

Beilage Nr. 04, RRB 107/2015

Präsidentin. Mme la directrice des finances, c'est à vous. Nous passons à l'affaire 50, demande de crédit. M. Burkhalter, est-ce que vous voulez prendre la parole? – Non. Est-ce que c'est contesté? – Nous passons donc au vote. Affaire 50, demande de crédit, Groupe de produits Trésorerie; excédent de rentrées financières inférieur au montant budgété pour 2014. Crédit supplémentaire. Ceux qui acceptent ce crédit supplémentaire votent oui, ceux qui refusent votent non.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	137
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Vous avez accepté ce crédit. Mme la directrice des finances, je vous remercie.

Geschäft 2014.RRGR.866

Vorstoss-Nr.:	155-2014
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.08.2014
Eingereicht von:	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
RRB-Nr.: 115/2015	vom 4. Februar 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um den Personalbestand der Kantonsverwaltung per 31.12.2016 um mindestens 10 Prozent, d. h. um 800 Vollzeiteinheiten (VZE) zu kürzen (Basis Personalbestand 2013: 17 917 VZE). Nicht betroffen sind die Universität und die Hochschulen (5942.9 VZE), die Psychiatrie (auf dem Weg der Verselbstständigung, 1768 VZE) und die Kantonspolizei (rund 2300 VZE). Als Grundlage für die Massnahme gelten somit die verbleibenden 7900 VZE.

Begründung:

Mit der Streichung von 800 Vollzeiteinheiten (VZE) beim Personalbestand des Kantonspersonals (nicht betroffen sind die Lehrkräfte, das Personal von Universität und Hochschulen, die Psychiatrie und die Kantonspolizei) können jährlich rund 80 Millionen Franken eingespart werden.

Die Zahl der Vollzeiteinheiten beim Kantonspersonal ist von 13 342 im Jahr 2004 auf 17 917 im Jahr 2013 angewachsen. Dies sind 4575 neue Vollzeitstellen, was einem jährlichen Aufwand von 460 Millionen Franken entspricht (1 VZE entspricht im Kanton Bern einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von 100 411 Franken.[16])

In dieser Zeitspanne gab es verschiedene Veränderungen zur Herabsetzung der Arbeitslast in der Kantonsverwaltung, wie etwa:

– die Reduktion der Anzahl Regierungsstatthalterämter
– die Reduktion der Anzahl Gemeinden
– Verselbstständigung verschiedener kantonaler Stellen (in Aktiengesellschaften), wie z. B. Spitäler und in Bälde die Psychiatrie
– Ausfüllen der Steuererklärung per Internet
– Entwicklungen in den Bereichen Informatik und Internet

Und dennoch hat das Kantonspersonal um 34,29 Prozent zugenommen.

Es ist somit dringlich, rasche Massnahmen zu ergreifen, damit unser Kanton finanziell wieder einen grösseren Handlungsspielraum erhält, dies im Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen, die ihn erwarten, und um diese «administrative Inflation» zu stoppen.

Die ASP-Massnahmen betrafen insbesondere die vom Kanton angebotenen Leistungen, wobei die Kantonsverwaltung verschont blieb. Es scheint somit angebracht, nun auch Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltungsstellen zu treffen.

Mit dem Ausbau und der Entwicklung der Informatiktechnologien, aber auch mit den bereits getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen (Verselbstständigung der Psychiatrie) muss die Kantonsverwaltung eine solche Reduktion des Personalbestands verkraften können, ohne ihre Organisation und ihr Leistungsangebot grundsätzlich in Frage zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen zwei Jahren bereits zu mehreren Vorstössen mit Forderungen nach einem linearen Stellenabbau positioniert[17]. Die Vorstösse hatten jeweils zum Ziel, aus finanzpolitischen Überlegungen den Personalbestand zu reduzieren. Im Vordergrund stand dabei insbesondere ein Personalabbau in der sogenannten «Zentralverwaltung».

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat lehnten einen linearen Stellenabbau in der Vergangenheit jeweils ab (einzige Ausnahme bildete die Motion 231-2012 Knutti [Weissenburg, SVP] «Stellenabbau in allen Direktionen», welche durch den Grossen Rat als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wurde).

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach einem linearen Stellenabbau hat der Regierungsrat stets festgehalten,

[16] HR-Reporting 2014, Seiten 1 und 5 http://www.be.ch/portal/fr/veroeffentlichungen/statistiken.assetref/content/dam/documents/FIN/PA/de/HR-Reporting.pdf

[17] z.B. M 237-2012 Kohler (Steffisburg, BDP) «Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau», M 215-2013 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung, anstatt auf dem Buckel der Schwächsten» oder M 231-2012 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in allen Direktionen»

dass für ihn im Rahmen der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in erster Linie die Frage im Vordergrund stehe, welche Aufgaben, resp. welche Leistungen der Staat in welchem Umfang in Zukunft noch erfüllen, bzw. erbringen soll. Auch bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen rund um die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 stand die Beantwortung dieser Frage im Zentrum der Arbeiten.
Für den Regierungsrat ist deshalb die im vorliegenden Vorstoss geforderte «umgekehrte Vorgehensweise», das heisst in einem ersten Schritt Stellen abzubauen und folglich in einem zweiten Schritt festzulegen, welche staatlichen Aufgaben oder Leistungen mit dem verbleibenden Stellenbestand noch angeboten werden können, nach wie vor nicht zielführend. Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auch in Zukunft nicht umhin kommen, beispielsweise im Rahmen von Entlastungsprogrammen jeweils konkrete Aufgaben oder Leistungen zu benennen, welche zu reduzieren sind oder auf die zu verzichten ist. Dies wird anschliessend in vielen Fällen auch zu einem Stellenabbau führen. Die staatliche Steuerung beruht darauf, dass die Erfüllung der Aufgaben und die dafür bereit gestellten Mittel gesamthaft beurteilt werden. Ein Personalabbau ohne Aufgabenüberprüfung verletzt diese Regel.
Der Regierungsrat lehnt deshalb den vorliegenden Vorstoss ab. Die Forderungen der Motion gehen im Übrigen deutlich über die in der Vergangenheit bereits diskutierten und schliesslich auch durch den Grossen Rat abgelehnten (M 237-2012 [Ziffer 1] und M 215-2013) oder in der abgeschwächten Form des Postulats überwiesenen (M 231-2012) Abbauforderungen hinaus.
Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass zwar – wie durch den Motionär richtig festgehalten – zwischen 2004 und 2014 ein Ausbau des Stellenbestandes in der Kantonsverwaltung stattgefunden hat. Dieser war allerdings weitgehend politisch gewollt (u. a. bei der Kantonspolizei mit den Projekten «Police BE» und «LOBENAR» oder die Anstellung von 40 zusätzlichen Steuerexpertinnen und -experten bei der Steuerverwaltung in den Jahren 2005-2008) und fand zu einem grossen Teil gerade auch in den von der vorliegenden Motion ausgeklammerten Bereichen statt (z. B. bei der Universität, bzw. den Fachhochschulen aufgrund der stark angestiegenen Studierendenzahlen, die Aufstockung des Botschaftsschutzes, die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses Burgdorf oder die Einführung des biometrischen Passes bei der POM, etc.). Zu einer deutlichen Stellenzunahme (rund 140 Vollzeitstellen) trug zudem auch die durch den Grossen Rat per 1. 1. 2013 beschlossene Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Sinne des «kantonalen Modells» bei. Gleichzeitig hat beispielsweise die Gründung der Regionalen Spitalzentren als Aktiengesellschaften im Jahr 2007 zu keinem Stellenabbau geführt, da die öffentlichen Spitäler – anders als die kantonalen Psychiatrien – nicht in die Kantonsverwaltung eingegliedert waren.
Der Regierungsrat hält abschliessend fest, dass im Sinne seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» nun erstmals die zahlreichen beschlossenen Massnahmen der vergangenen Entlastungspakete, welche ebenfalls einen Stellenabbau beinhalten, sorgfältig umzusetzen sind. Angesichts der insgesamt deutlich stabileren finanzpolitischen Ausgangslage erkennt der Regierungsrat zudem keine Notwendigkeit für den in der Motion geforderten drastischen und für die betroffenen Mitarbeitenden mit harten Konsequenzen verbundenen Abbau von gegen 800 Vollzeitstellen. Ein solcher wäre zudem – anders als durch den Motionär dargestellt – realistischerweise nicht ohne einen erheblichen Abbau von kantonalen Angeboten und Leistungen zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.
Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsidentin. M. Schnegg, nous reportons donc votre motion au mois de juin. Ainsi nous avons fini, mais je vous demande encore deux minutes. Nous sommes déjà à la fin de cette session de mars. Je pense et je suis certaine que l'un ou l'autre d'entre vous pense que nous ne savons pas planifier, car on avait en fait prévu la durée des délibérations jusqu'à mardi prochain. J'aimerais vous rappeler une chose, c'est que, avec l'ancien droit parlementaire, vous discutiez encore une à deux heures des motions que vous vouliez retirer. À l'heure actuelle, si vous retirez une motion, en trois minutes, elle est réglée. Donc, pour cette session, sept motions ont été retirées et on a eu besoin d'une trentaine de minutes, alors que nous, le Bureau, avions prévu en tout cas sept heures. C'est donc par rapport à cela qu'il est beaucoup plus difficile de planifier les sessions.
C'est ma dernière session en tant que présidente, c'est la dernière fois que j'ai eu le plaisir de vous diriger. Quand je dis plaisir, cela a vraiment été un plaisir, mais comme vous me l'avez fait sentir hier matin, ce n'est pas facile de diriger 159 «Omega-Tiere». Mais, malgré tout, les séances du Bureau, les discussions entre les partis, les présidents des partis et les présidents des groupes ont été très fructueuses, et je trouve que l'on a fait du bon travail. Mon discours de clôture, ce n'est pas pour aujourd'hui, ce sera au mois de juin. Je suis présidente du Grand Conseil jusqu'à la fin mai, et je ferai mon discours de clôture avant de céder ma place à mon successeur. J'aimerais ici remercier le service parlementaire, spécialement le secrétaire général, M. Trees et Mme Sandra Lagger ici présente. Tout le service, je n'ose presque pas dire, tous ceux qui sont à nos petits soins, j'en cite un ou deux, par exemple M. Roland Schneeberger, les dames du guichet, les personnes en bas à la cafétéria, et chers collègues, je vous remercie pour le bon travail que l'on a fait ensemble. M. Brand a encore la parole. *(Applaus)*.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Ich habe der Präsidentin bereits angedroht, noch etwas zu sagen, auch wenn dies nicht traktandiert ist. Béatrice, ich möchte dir ganz herzlich für die Leitung der Sessionen danken. Wir haben ab Juni ein neues Parlamentsrecht gehabt. Mit der Umsetzung des neuen Parlamentsrechts hast du somit eine gewaltige Aufgabe übernommen. Wir können sicher alle sagen, dass du diese mit Bravour gemeistert hast. Klar, hast du dem einen oder dem anderen das Mikrofon ausgeschaltet. Klar, hat sich der eine oder andere aufgeregt, wie dies heute Morgen auch der Zeitung zu entnehmen war. Du hast wenigstens alle Parteien gleich behandelt. Es ist nicht nur der linken und grünen Seite so ergangen, sondern es hat auch Leute von uns getroffen, die nicht mehr zu Ende sprechen durften. Ich glaube, dass wir effizienter geworden sind.

Dies nicht zuletzt, weil du die Sitzungen dermassen prägnant und gut geleitet hast. Nun bist du noch bis Ende Mai Grossratspräsidentin. Dies ist aber die letzte Session, die du hast leiten dürfen. Ganz herzlichen Dank, Béatrice, und alles Gute für die letzten zwei Monate! *(Der Redner überreicht der Präsidentin Blumen; anhaltender Applaus).*

Präsidentin. Merci!

Schluss der Sitzung und der Session um 11.45 Uhr:

Die Redaktorinnen:
Eva Schmid (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Märzsession 2015

Anfragen

Geschäft 2014.RRGR.1247

Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates

Anfrage 12

Knutti Thomas, Weissenburg (SVP) – Parkplatzmisere beim Verwaltungsgebäude in Thun

Mit dem neu erstellten kantonalen Verwaltungsgebäude an der Scheibenstrasse in Thun wurde den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Zentralisierungsmassnahme aufgebrummt. Leider wurde beim Bau des Verwaltungsgebäudes vernachlässigt, genügend zur Verfügung stehende Parkplätze zu erstellen.
Fragen:
1. Wieso wurden beim Neubau lediglich ca. 20 Parkplätze für die Besucher erstellt?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für den Verwaltungsbesuch die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich der Problematik anzunehmen und die Parkplatzsituation anzupassen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Die kantonale Verwaltung ist an der Scheibenstrasse in Thun eingemietet. Aufgrund der bestehenden Überbauungsordnung der Stadt Thun ist es dem Vermieter nicht möglich, zusätzliche Besucherparkplätze zur Verfügung zu stellen.
2. Der Regierungsrat begrüsst die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Der Standort des Verwaltungsgebäudes in Thun ist so ausgewählt, dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist. Diejenigen Kundinnen und Kunden die mit dem Auto unterwegs sind, können auf den zahlreichen und öffentlichen Parkplätzen der Stadt Thun parken.
3. Die Stadt Thun plant mit einer Anpassung der Überbauungsordnung zusätzliche Kurzparkplätze entlang der Scheibenstrasse und vor dem Gebäude 11 zu ermöglichen. Das entsprechende Verfahren ist im Gang.

Anfrage 16

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Warum ist der Bau des neuen Medien- und Logistiktunnels unterbrochen?

Auf dem Areal des Inselspitals in Bern ist ein «unterirdischer Medien- und Logistiktunnel» zwischen der Frauenklinik und dem neuen Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum (INO) im Bau. Dieser Tunnel sollte eigentlich ge-

mäss Planung im Herbst 2014 in Betrieb genommen werden. Die Kosten sollten gemäss Planung 11,5 Millionen Franken betragen. Der Bau ist aber unterbrochen.
Fragen:
1. Warum ist der Bau des Medien- und Logistiktunnels unterbrochen?
2. Welche zusätzlichen Kosten erwachsen aus dem Baustopp?
3. Welche Direktion ist für das Bauprojekt verantwortlich?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der Verwaltungsrat des Inselspitals und der Spitalnetz Bern AG hat an seiner Sitzung vom 15. September 2014 beschlossen, die Arbeiten am Vortrieb des Logistikkanals vorübergehend zu unterbrechen. Bis dahin war das Inselspital immer davon ausgegangen, dass die Andockung des Medien- und Logistiktunnels an die Frauenklinik trotz defekter Fassade möglich ist. Aufgrund zusätzlicher Abklärungen will der Verwaltungsrat nun aber die Andockung zeitlich mit den Baumassnahmen an der defekten Südfassade der Frauenklinik abstimmen. Der Bau des Medien- und Logistiktunnels wird nach der Reparatur der Südfassade der Frauenklinik wieder aufgenommen, voraussichtlich 2019. Das Inselspital hat mit Medienmitteilung vom 17. September 2014 die Öffentlichkeit informiert.
2. Die zusätzlichen Kosten sind in Abklärung. Es ist davon auszugehen, dass das Inselspital diese tragen muss, weil es den Bauunterbruch verlangt hat.
3. Seitens Kantons ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) für das Projekt zuständig.

Anfrage 9

Hess Erich, Bern (SVP) – Wie viele Einbürgerungen wurden im Kanton Bern vorgenommen?

Diese Woche haben die eidgenössischen Räte der bernischen Kantonverfassung mit den neuen Einbürgerungsbestimmungen die Gewährleistung erteilt.
Frage:
– Wie viele Personen wurden je in den Jahren 2010 bis 2014 ordentlich (also nicht erleichtert) eingebürgert?

Antwort des Regierungsrats (POM)

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden folgende Anzahl Personen ordentlich eingebürgert:

2010	1998 Personen
2011	2037 Personen
2012	1861 Personen
2013	1486 Personen
2014	1025 Personen

Die Statistiken der ordentlichen Einbürgerungen ab 2006, aufgeteilt nach Herkunftsstaaten, Minderjährigen / Jugendlichen und Gemeinden, sind auf der Webseite des Kantons www.be.ch/mip unter «Einbürgerungen -> Statistiken» sowie auf dem Statistikportal des Kantons Bern jederzeit ersichtlich.

Anfrage 15

Deputation (Zuber Maxime, Moutier (PSA) – Logistische Unterstützung des Zivilschutzes beim Markt von Chaindon

Der Bauernmarkt von Chaindon, der auf der Liste der «lebendigen Traditionen des Kantons Bern» aufgeführt ist und jedes Jahr über 50 000 Besucherinnen und Besucher anzieht, ist ein Anlass von kantonaler Bedeutung, der zur Ausstrahlung der Gemeinde Reconvilier und der ganzen Region beiträgt. Unzählig sind die sehr positiven Auswirkungen dieses Leuchtturmanlasses auf die Wirtschaft und den Tourismus im ganzen Berner Jura, und dies seit nunmehr 1632.
Es handelt sich hier um einen Grossanlass. Über 120 Personen werden aufgeboten, um für die Abertausenden von Besucherinnen und Besuchern, für die 550 Stände, für die 400 Nutztiere usw. ideale Bedingungen zu schaffen. Bisher griff der Zivilschutz den Organisatoren unter die Arme und stellte ihnen 80 Zivilisten zur Verfügung.
Im vergangenen November hat der Präsident der kommunalen Organisationskommission erneut um eine logistische Unterstützung für den Markt 2015 ersucht. Das regionale Zivilschutz-Kompetenzzentrum des Berner Juras hat das Gesuch aber mit dem Hinweis abgelehnt, die Geschäftsprüfungskommission habe beschlossen, die Zivilschutzdienstpflichtigen inskünftig in den vom Kanton geforderten Wiederholungskursen in ihren jeweiligen Diensten einzusetzen, damit sie die ihnen zufallenden Aufgaben erledigen. Die Organisatoren haben Anfang Jahr erneut ein Gesuch eingereicht und um eine Bereitstellung von nur noch 60 (anstatt 80) Dienstpflichtigen ersucht. Das Gesuch wurde erneut abgelehnt.
Der Gemeinderat von Reconvilier hat sich daraufhin ausdrücklich an die Deputation gewandt und sie um Vermittlung gebeten, damit eine Lösung zwischen den Zivilschutzverantwortlichen und den Organisatoren des Markts gefunden werden kann.
Angesichts dieser Vorkommnisse und zu einem Zeitpunkt, in dem der Grosse Rat über den Einsatz des Zivilschutzes bei den Weltcuprennen in Wengen und Adelboden zu beraten haben wird, bittet die Deputation den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:
Fragen:
1. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Markt von Chaindon bei?
2. Ist der Regierungsrat bzw. die Polizei- und Militärdirektion (POM) damit einverstanden, bei den betreffenden Partnern zu intervenieren, um diese Strittigkeit beizulegen und dem Zivilschutz zu ermöglichen, diesen Grossanlass wie schon in der Vergangenheit auch 2015 sowie in den kommenden Jahren in logistischer Hinsicht zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Der Regierungsrat anerkennt die grosse Bedeutung der «Foire de Chaindon» für den Berner Jura.
2. Mit Verweis auf das Prinzip der Subsidiarität und die Gemeindeautonomie hinterfragt der Regierungsrat den Entscheid des Verbandsrates der Zivilschutzorganisation (ZSO) Berner Jura nicht. Er verzichtet auf eine Intervention in dieser Sache und darauf, die ZSO Berner Jura zum Einsatz zugunsten der «Foire de Chaindon» zu zwingen. Vielmehr regt der Regierungsrat an, dass die betroffene Gemeinde mit dem Verbandsrat der ZSO Berner Jura erneut das Gespräch sucht und dieses regionale Problem auch regional löst.

Anfrage 19

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Elektroschockpistolen im Kanton Bern

Die Einsätze von Elektroschockgeräten (Tasern) nimmt seit ihrer Zulassung 2003 laufend zu. 2014 wurde die Waffe schweizweit bei 36 Einsätzen eingesetzt – ein neuer Rekord.
Fragen:
1. Wie oft setzte die Kantonspolizei Bern im Jahr 2014 Elektroschockpistolen ein?
2. Gab es beim Einsatz des Tasers irgendwelche Probleme (bspw. Todesfälle)?

Antwort des Regierungsrates (POM)

1. Destabilisierungsgeräte (DSG) ersetzen weder den Pfefferspray noch den Polizeimehrzweckstock als Zwangsmittel, sondern gelten als ergänzendes polizeiliches Einsatzmittel.
   Nach Herausgabe der KKPKS Empfehlungen aus dem Jahr 2008 zur Einführung von DSG und nach Rücksprache mit dem Regierungsrat hat die Kantonspolizei Bern entschieden, den Einsatz von DSG auf die Sondereinheit Enzian zu beschränken. Auf eine Einführung als generelles Einsatzmittel wurde somit verzichtet. Im Zeitraum von 2009 bis Januar 2015 kam es zu insgesamt acht DSG-Einsätzen durch die Sondereinheit Enzian.
2. DSG-Anwender der Kantonspolizei werden in Theorie und Praxis geschult und absolvieren wiederkehrende Weiterbildungen, damit ein sicherer Umgang mit dem DSG gewährleistet werden kann. Bei Einsätzen des DSG durch die Sondereinheit Enzian sind bislang keine Probleme aufgetreten.

Anfrage 4

Hügli Daniel, Biel (SP) – Wie hoch sind die Kosten der Auslagerung der Psychiatrie?

Die Auslagerung der Psychiatrie aus der Berner Kantonsverwaltung hat zusätzlichen Aufwand und Kosten verursacht, die transparent offengelegt werden sollen.
Fragen:
1. Wie hoch sind die gesamten Kosten, die während und aufgrund der Auslagerung der Psychiatrie entstanden sind und noch entstehen werden?
2. Wie hoch sind die gesamten Kosten, die verwaltungsintern (inklusive Arbeitsstunden) entstanden sind oder noch entstehen werden?
3. Wie hoch sind die gesamten Kosten, die durch externe Mandate oder Aufträge entstanden sind oder noch entstehen werden?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Erhebung der Kosten der Auslagerung ist Gegenstand des laufenden Verselbstständigungsprojekts. Dies ist im Projektauftrag des Regierungsrats vom 29.10.2014 entsprechend festgehalten. Grösster Kostenblock wird die Kapitalausstattung der psychiatrischen Betriebe sein. Die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates wird wunschgemäss regelmässig zum Projektfortschritt konsultiert.
2. Verwaltungsintern entstehen aufgrund der Arbeiten im Rahmen des Verselbstständigungsprojekts keine zusätzlichen Kosten. Die Arbeiten werden durch bestehende Mitarbeitende abgedeckt, was eine Priorisierung der übrigen Tätigkeiten notwendig macht.
3. Für externe Beratungsleistungen im Vorprojekt wurden Mandate in der Höhe von 200 000 Franken vergeben. Für externe Beratungsleistungen im Hauptprojekt sind 2,95 Mio. Franken vorgesehen. Der Grosse Rat hat am 2. September 2014 einem entsprechenden Kreditantrag zugestimmt. Die Gesamtkosten für externe Mandate werden also voraussichtlich 3,15 Mio. Franken betragen.

Anfrage 6

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Massive Zunahme der Kosten für freiwillige Platzierungen

Die Kosten für freiwillige Platzierungen von Kindern und Jugendlichen haben in der Rechnung 2013 gegenüber dem Voranschlag 2013 um gegen 30 Millionen zugenommen. Gemeint sind Zuweisungen von Kindern in Heime, die nicht durch einen Beschluss der Kinder- und Erwachsenenbehörde (Kesb), sondern durch die zuständigen Sozialämter bzw. freiwillig durch die Eltern erfolgen.
Fragen:
1. Um wie viel sind die Kosten für freiwillige Platzierungen im Jahr 2013 genau gestiegen?
2. Sind die höheren Kosten auf mehr Fälle oder auf höhere Durchschnittskosten pro Platzierung zurückzuführen?
3. Sind die Kosten für freiwillige Platzierungen auch in der Rechnung erneut stark angestiegen?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Kosten von freiwilligen Platzierungen haben im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 23 Mio. Franken zugenommen.

Im ersten Jahr der Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kam es in den Sozialdiensten teilweise zu Fehlbuchungen, weil die Unterscheidung zwischen altrechtlichen vormundschaftlichen Platzierungen, Platzierungen mit einem Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Platzierungen ohne Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (so genannte freiwillige Platzierungen) in den Fallführungssystemen nicht immer sauber vollzogen wurde. Die Klärung der Rechnungszahlen 2013 bedurfte umfangreicher Abklärungen des Kantonalen Sozialamts bei den Sozialdiensten.

2. Gemäss den vorliegenden Zahlen und der Einschätzung von einzelnen Sozialdienstleitungen haben sowohl die Anzahl der freiwilligen Platzierungen wie auch deren durchschnittlichen Kosten zugenommen. Präzise Aussagen sind allerdings aufgrund der ungenauen Datenlage (s. oben) nicht möglich. Es wird erwartet, dass die Zahlen für 2014 über eine deutlich höhere Aussagekraft verfügen werden. Diese werden im Mai/Juni 2015 vorliegen.
   Eine Aussage zur Gesamtentwicklung bei den Platzierungen ist allerdings nur möglich, wenn auch die Platzierungen mit einem Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde miteinbezogen werden. Erst dann kann beurteilt werden, inwiefern sich die Rechnungsergebnisse zu den freiwilligen Platzierungen auf einer allfälligen Verschiebung von den behördlichen zu den freiwilligen oder auf eine effektive Zunahme bei den freiwilligen Platzierungen (oder auf beides) zurückzuführen ist.
3. Die Rechnung 2014 basiert auf Hochrechnungen der Gemeinden/Sozialdienste und ist in Bezug auf die Platzierungskosten erfahrungsgemäß noch zu präzisieren. Genaue Zahlen für 2014 werden mit der Abrechnung des Lastenausgleichs Sozialhilfe im Mai/Juni 2015 vorliegen. Die Frage zur Entwicklung der Kosten kann erst zu diesem Zeitpunkt beantwortet werden.
   Generell ist festzuhalten, dass präzise Aussagen zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen aufgrund der laufenden Übergangsphase von drei Jahren erst 2016 möglich sein werden.

Anfrage 7

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Droht der Spitalnetz Bern AG Ende 2015 die Zahlungsunfähigkeit?

Dem Vernehmen nach geht in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Gerücht herum, dass einer Spital AG Ende Jahr die Zahlungsunfähigkeit drohe, weil ihr die finanzielle Liquidität ausgeht.
Fragen:

1. Trifft es zu, dass eine bernische Spital AG Ende Jahr voraussichtlich zahlungsunfähig ist?
2. Trifft es zu, dass es sich dabei um die Spitalnetz AG Bern handelt?
3. Welche Schritte hat der Regierungsrat eingeleitet, um die Zahlungsunfähigkeit zu verhindern?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Nein.
2. Entfällt.
3. Entfällt.

Anfrage 18

Schindler Meret, Bern (SP) – Fusion des SMSB am Personal vorbei geplant?

Die Fusion Inselspital-Spitalnetz Bern ist nun seit längerem vom Grossen Rat beschlossen und geht vonstatten. Als nächster grosser Schritt steht der Zusammenzug des Ziegler- und des Tiefenauspitals an. Dieser wurde letztes Jahr kommuniziert und danach kursierten nur noch vage Informationen und Gerüchte.
Diese Unsicherheit hatte zur Folge, dass viele Angestellte gekündigt haben oder derzeit eine neue Stelle suchen.
Der Umzugstermin steht noch nicht fest, es gibt Gerüchte über einen möglichen Umzug im April sowie über einen möglichen Umzug vor oder erst nach den Sommerferien oder erst im Herbst. Durch die unsichere Situation lassen sich freie Stellen kaum besetzen. Das Personal ist überall überlastet, Krankheitsfälle mehren sich und verschärfen das Problem. Die Situation ist so kritisch, dass die Pflege auf einzelnen Stationen bald nicht mehr gewährleistet werden kann, falls sich nichts ändert.
Vor allem die Personalpolitik wird vage kommuniziert: Lange hiess es, man könne jeweils als bestehendes Team umziehen, was auch Sinn ergibt, um einen Ressourcenverlust zu verhindern. Später wurde auch die Möglichkeit aufgeworfen, in Zweiergrüppchen oder in seltenen Fällen einzeln irgendwo im SMSB untergebracht zu werden. Nun ist im Februar bekannt geworden, dass 24 Betten für die geriatrische Abteilung reserviert sind. Total stehen im Tiefenauspital ca. 40 Betten leer, d. h. dass wahrscheinlich zusätzlich keine ganzen Abteilungen mehr gezügelt werden können. Die kleinste Abteilung besteht bei uns aus 28 Betten. Beim Personal hat das zu einer weiteren Verunsicherung geführt.
Laut Geschäftsleitung soll Ende März eine weitere Personalinformation kommen. Gleichzeitig kommt nun aus dem Inselspital die Information, dass bis 2020 das neue Herzzentrum gebaut werden soll.
Es ist offenbar nicht klar, wo die Pflegenden und Ärztinnen/Ärzte hinziehen sollen, und ein Bauprojekt steht laut verschiedenen Interna noch nicht fest.
Stossend ist auch, dass eine PR-Firma mit der Kommunikation beauftragt wurde und dies die Verunsicherung gegenüber früheren, ähnlichen Situationen gesteigert hat: Das Personal erfährt Neuigkeiten oft erst aus den Medien und wird am nächsten Tag oder notfallmässig gleichentags intern informiert. Diese schlechte Kommunikation erhöht die Verunsicherung bei den Angestellten weiter.
Fragen:

1. Inwiefern wird das Zieglerspital weiter genutzt, z. B. als Reservestandort für das Inselspital während des Umbaus?
2. Hat der Regierungsrat Pläne/Informationen, die helfen, die Unsicherheit in der knapp besetzten Berufsgruppe Pflege und Ärzteschaft zu senken?

3. Plant der Regierungsrat, Pflegende und Ärztinnen/Ärzte in bestehenden Teams zu versetzen, damit die vorhandenen Ressourcen weiter genutzt werden können?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Das Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» (SMSB) hat zum Ziel, die Inselspital-Stiftung Bern und die Spital Netz Bern AG in geeigneter organisatorischer und juristischer Form zusammenzuführen. Aus juristischen Gründen ist eine Fusion nicht möglich. Derzeit wird mit sehr hoher Priorität die Zusammenführung der operativen Betriebe in einer Betriebsgesellschaft vorbereitet.
Die SNBe AG steht vor grossen unternehmerischen Herausforderungen. Mit der Konzentration des Spitalbetriebs der Stadtspitäler auf einen Standort stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Wettbewerbsfähigkeit der SNBe AG aufrechterhalten werden kann. Damit nimmt er seine Verantwortung im Rahmen der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben nach Artikel 716 Buchstabe a des schweizerischen Obligationenrechts wahr. Er führt nach Artikel 25 des Spitalversorgungsgesetzes den Betrieb eigenverantwortlich und nutzt die betrieblichen Handlungsspielräume. Der Regierungsrat geht davon aus, dass den Mitarbeitenden die beschlossenen Massnahmen zeitnah kommuniziert werden.
Der Regierungsrat als Eigentümer der Spital Netz Bern AG begleitet den Verwaltungsrat auf der strategischen Ebene. Die in der Anfrage formulierten Sachverhalte liegen klar in der operativen Kompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat kann keine Auskünfte zum operativen Geschäft erteilen.

Anfrage 21

Gabi Schönenberger Sarah, Schwarzenburg (SP) – Koordination der Elternbildung

Ende 2012 wurde der Verein Elternbildung Kanton Bern (VEB) aufgelöst. Obschon sich die Generalsekretäre der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), der Erziehungsdirektion (ERZ) und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) einig sind, dass der Kanton die Elternbildung aktiv koordinieren und subsidiär unterstützen will, fehlt seither eine Plattform, die diese Aufgaben wahrnimmt. Diese fehlende Koordination führte bei den Veranstaltern und Vereinen, die Elternbildungskurse durchführen, zu rückläufigen Teilnehmerzahlen und somit bei vielen auch zu Finanzproblemen.
Fragen:
1. Ist die zuständige Fürsorgedirektion (GEF) immer noch gewillt, die Elternbildung aktiv zu koordinieren und subsidiär zu unterstützen?
2. Wie sieht der Zeitplan für dieses Vorhaben aus?
3. Ist sich der Regierungsrat der Dringlichkeit bewusst?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Ja, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist für die Thematik Elternbildung zuständig und setzt den Auftrag um, wenn auch etappiert.
2. Der Koordinations- und Unterstützungsauftrag im Bereich der Elternbildung wird auf einzelne Massnahmen heruntergebrochen, die teils bereits umgesetzt (1. Gesuchsrunde zur Mitfinanzierung von Projekten) teils in Planung und Vorbereitung sind (2. Gesuchsrunde im 2015; Aufschalten eines online-Familienportals Ende 2015). Zudem finden ab März 2015 in allen Regionen Vernetzungstreffen der Akteure im Frühbereich statt. Die Treffen werden durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern im Auftrag des Kantons durchgeführt. Nach einer ersten Pilotphase soll Ende 2016 über das weitere Vorgehen entschieden werden.
3. Ja, der Regierungsrat ist sich der Dringlichkeit bewusst, die Ressourcensituation bedingt allerdings ein etappiertes Vorgehen.

Anfrage 1

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Beabsichtigt der Regierungsrat, die Technische Fachschule Bern nach Burgdorf zu verlagern?

Die Technische Fachschule Bern (ehemals Lehrwerkstätten Bern, auch unter dem Namen Lädere bekannt), hat ihren Sitz seit ihrer Gründung im Jahre 1888 in Bern.
Fragen:
1. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Technische Fachschule Bern nach Burgdorf zu verlegen?
2. Wenn Ja: Auf welchen Zeitpunkt hin soll die Verlagerung stattfinden?
3. Sieht der Regierungsrat die Verlagerung der Technischen Fachschule nach Burgdorf als Kompensation für einen allfälligen Verbleib der Fachhochschule in Bern?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Der Regierungsrat hat keinen Beschluss bezüglich einer Änderung des Standortes der Technischen Fachschule Bern gefasst.
2. Siehe Antwort auf Frage 1.
3. Die Anzahl Standorte der Berner Fachhochschule BFH soll reduziert und konzentriert werden, um ihre Position im Wettbewerb der Fachhochschulen zu stärken. Im Jahr 2012 hat der Grosse Rat entschieden, in einem ersten Schritt die Departemente Technik und Informatik und Architektur, Bau und Holz am Standort Biel/Bienne zu konzentrieren. Gegenwärtig laufen die Projektarbeiten zur Analyse der Fachhochschulstandorte Bern und Burgdorf. In diesem Rahmen hat die Erziehungsdirektion drei Varianten ausgearbeitet, die in einem nächsten Schritt einem Vergleich untereinander und mit dem Referenzszenario «Status quo» unterzogen werden sollen.
   Eine dieser drei Varianten kombiniert die Standortkonzentration der BFH mit der Konzentration der Technischen Fachschule Bern (TF Bern), die sich heute an zwei Standorten in der Stadt Bern befindet. Diese Variante sieht die Erstellung eines neuen BFH-Campus am Standort Weyermannshaus in Bern vor. Dort sollen das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

(WGS) und das Departement Hochschule der Künste (HKB) zusammengeführt werden. In Burgdorf würde neu die TF Bern am Campus Gsteig konzentriert, gleichzeitig würde ein neues gemeinsames Bildungszentrum BFH-TF Bern am Standort Tiergarten entstehen. Dieses Bildungszentrum würde in der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung zu einem Kompetenzzentrum für erneuerbare Energien und im MINT-Bereich. In diesem Szenario wird somit Burgdorf ein Standort der BFH bleiben. Die beiden anderen Varianten, die weiter geprüft werden, sehen keine Verlegung der TF Bern vor.

Anfrage 10

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Nachkredite 2013, 2014 und 2015 für schulergänzende, anstatt für schulische Angebote!

Da die finanziellen Mittel des Kantons prioritär für die Schule, anstatt für schulergänzende Angebote (Tagesschulen) eingesetzt werden sollten, die Nachkredite der Jahre 2013, 2014, 2015 aber in Millionenhöhe für schulergänzende Massnahmen eingesetzt wurden, drängen sich die folgenden Fragen auf:
Fragen:
1. Wieviel Prozent der Schulkinder der obligatorischen Schulzeit profizieren einmal/mehrmals pro Woche von schulergänzenden Angeboten?
2. Wie haben sich die Kosten für den Kanton an diese Tagesschulen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Sieht sich der Regierungsrat gezwungen, wegen der Kosten Massnahmen zu ergreifen (höhere Kinderzahlen pro Betreuerperson, höhere Beiträge von wohlhabenden Eltern…)?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Im Schuljahr 2013/14 besuchten 13 803 Kinder und Jugendliche mindestens einmal pro Woche die Tagesschule. Dies sind 14 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule (Kindergarten bis neunte Klasse).
2. Die Ausgaben betrugen im Schuljahr 2009/2010 5,2 Mio. Franken, 2010/2011 13,4 Mio. Franken, 2011/2012 15,3 Mio. Franken, 2012/2013 17,6 Mio. Franken und 2013/2014 19,5 Mio. Franken.
3. Der Regierungsrat hat keine Massnahmen zur Kostensenkung ergriffen, da von Beginn weg für den Endausbau der Tagesschulen gegenüber dem Grossen Rat Kosten von 25 Mio. Franken ausgewiesen wurden. Zudem hat der Grosse Rat im März 2014 die Motion 029-2014 «Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschultarife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden» abgelehnt.

Anfrage 13

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Jahrgangsklassen / Mehrjahrgangsklassen: mehr Lehrerlektionen und Mehrkosten!?

Jahrgangsklassen waren eine Errungenschaft, um effizienter mit den Kindern arbeiten zu können, da die Entwicklungsunterschiede bei Gleichaltrigen am geringsten sind. Damit aber Landschulen trotz Rückgang der Schülerzahlen weitergeführt werden können, war und ist es sinnvoll, Mehrjahrgangsklassen zu führen.
Fragen:
1. Trifft es zu, dass für Mehrjahrgangsklassen mehr Stellenprozente zur Verfügung stehen?
2. Wenn ja, weshalb?
3. Wenn ja, welche Mehrkosten entstehen für den Kanton jährlich?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Für Mehrjahrgangsklassen werden grundsätzlich nicht mehr Stellenprozente zur Verfügung gestellt. Bei grösseren Klassen kann es jedoch sein, dass abteilungsweiser Unterricht bewilligt wird (Grundlage dafür sind die Richtlinien für die Schülerzahlen). Zudem sind bei Mehrjahrgangsklassen der obere- wie auch der untere Überprüfungsbereich tiefer als bei Jahrgangsklassen.
2. Vgl. Frage 1.
3. Vgl. Frage 1.

Anfrage 22

Gabi Schönenberger Sarah, Schwarzenburg (SP) – Schutz vor Cybermobbing und Grooming genügend im Kanton Bern?

Heutzutage findet im Internet beinahe alles statt, auch Mobbing. Betroffen sind vor allem Kinder und Jugendliche.
Der Zugang zur virtuellen Welt wird immer einfacher, schneller, selbstverständlicher.
What's App, Handy-Kamera, Webcam, Skype, Twitter, Instagram, Facebook stehen allen zur Verfügung, oft auch bereits kleinen Kindern.
Die Kinder und Jugendlichen sind dadurch mit neuen Gefahren konfrontiert. Es gilt, Kinder vor allen Gefahren zu schützen – auch vor Gefahren im virtuellen Raum, denn genau diese nehmen sehr rasant und explosionsartig zu!
Untersuchungen der Polizei zeigen auf, dass es in der Regel weniger als 3 Minuten dauert, bis ein Kind in einem Internet-Chat-Room – der sich wohlgemerkt an unter 15-Jährige richtet – durch Erwachsene sexuell belästigt wird.
Fragen:
1. Welche konkreten Massnahmen und Mittel hat der Regierungsrat bereits ergriffen, um gegen Cybermobbing wie auch Grooming (insbesondere an Schulen) präventiv vorzugehen?
2. Welche allfälligen Massnahmen hierzu sind kurzfristig, mittelfristig sowie langfristig geplant?

3. Es bestehen bereits einige Angebote zur Nutzung neuer Medien (bspw. Broschüre namens «click it», von der Polizei herausgegeben, Cybersmart von BEGES (Berner Gesundheit) sowie von der Pro Juventute bspw. den Workshop Medienprofis, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet, und von www.zischtig.ch). Viele der Angebote sind sehr gefragt, das Thema sehr aktuell und dringlich, da Schulen, Lehrkräfte wie Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Fragen diesbezüglich konfrontiert werden. Gedenkt der Regierungsrat diese bereits bestehenden Angebote auf einer Plattform zusammenzutragen und so besser zugänglich zu machen und auch finanziell zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Erziehungsdirektion hat den deutschsprachigen Schulen empfohlen, den «KrisenKompass» (ISBN 978-3-292-00558-8) des Schulverlags plus AG zu beschaffen. Der «KrisenKompass» ist ein umfassendes Nachschlagewerk für Schulen im Umgang mit schwierigen Situationen im sozialen Bereich, auch im Zusammenhang mit «(Cyber-)Mobbing» und «Gewalt und Pornografie auf dem Handy».
   Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) hat überdies den Schulleitungen nahegelegt, die zum Nachschlagewerk gehörende App herunterzuladen und anzuwenden. Im Weiteren haben die Schulen im Kanton Bern Krisenkonzepte erstellt, welche durch die Schulaufsicht geprüft worden sind.
   Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat an einer Tagung der Schulleitungen der Sekundarstufe II im November 2014 den Bereich zusammen mit dem Spezialisten Philippe Wampfler thematisiert.
2. Im Verlaufe des letzten Jahres hat das AKVB mit verschiedensten Akteuren aus dem Schulbereich Workshops zum Thema «Medien und Informatik» durchgeführt. Derzeit entstehen daraus Empfehlungen zum Umgang für die Schulen und Gemeinden. Der Lehrplan 21 verstärkt die Bildung im Bereich «Medien und Informatik» und hat unter anderem zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, Chancen und Risiken einzuschätzen, und Verhaltensregeln und Rechtsgrundlagen für sicheres und sozial verantwortliches Verhalten in und mit Medien kennenlernen.
3. Die Berner Gesundheit (beges) führt im Auftrag des Kantons eine Webplattform www.profinfo.ch, auf welcher Hilfestellungen zu den verschiedensten Themen für Lehrpersonen zu finden sind.
   Die Erziehungsdirektion hat auf ihrer Website unter www.erz.be.ch/ict (www.erz.be.ch/mitic) eine Sonderseite mit dem Titel «Ethik und soziale Auswirkungen» (Ethique et impacts sociaux des MITIC) gestaltet. Zahlreiche Verlinkungen verweisen auf die verschiedensten Angebote für die Schulen (zum Beispiel Verlinkung auf «Jugend und Medien»/«Jeunes et medias»).

Anfrage 2

Fischer Gerhard, Meiringen (SVP) – Jagdinspektorat von der VOL in die POM verschieben

Durch die Reduktion von Wildhüterstellen ist die Zusammenarbeit zwischen Police Bern und den Wildhütern bestimmt intensiviert worden.
Fragen:
1. Ist es denkbar, dass das Jagdinspektorat von der VOL in die POM wechseln würde?
2. Wenn nein: Was spricht dagegen?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Jagdinspektorat und der Kantonspolizei hat bereits vor der Neuregelung bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren in der Nacht gut funktioniert. Anlässlich der Totalrevision des Jagdgesetzes wurde die Frage des Wechsels vom Jagdinspektorat zur Polizei- und Militärdirektion (POM) eingehend geprüft und als nicht effizient und effektiv beurteilt.
2. Obschon das Jagdinspektorat Schnittstellen als Organe der Strafverfolgungsbehörde und bei der Entsorgung von Fallwild mit der Kantonspolizei hat, würde ein Direktionswechsel eine neue Vielzahl von Schnittstellen mit der VOL und insgesamt mehr Nachteile als Vorteile nach sich ziehen. Im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sind die Abläufe und Prozesse seit vielen Jahren eingespielt und die abteilungsübergreifende Aufgabenerfüllung hat sich bewährt. Die Schnittstellen mit den Abteilungen Fischerei, Naturförderung, Veterinärdienst und Inforama, aber auch mit dem Kantonalen Amt für Wald (KAWA), sind gefestigt und eingespielt. In der LANAT Strategie 2020 wurde die Gestaltung und Vernetzung von Landwirtschaft, Veterinärwesen und Natur in der Vision verankert. Das LANAT nimmt in den Themenfeldern Landwirtschaft, Veterinärwesen und Natur die führende Rolle in Vollzug, Bildung und Beratung ein. Im Übrigen ist in keinem Kanton die Jagd von der Fischerei getrennt.

Anfrage 3

Hügli Daniel, Biel (SP) – Nationalbank-Schock: Was kann der Kanton tun?

Seit der Aufgabe des Franken-Mindestkurses durch die Nationalbank am 15. Januar 2015 sind nun bereits mehr als zwei Monate vergangen. Es stellt sich die Frage, was der Kanton Bern tut oder tun kann, um die Schockwellen für die Berner Wirtschaft und die Arbeitnehmenden zu glätten.
Fragen:
1. Welche Rolle könnte die Berner Kantonalbank übernehmen, um die Unternehmen zu unterstützen (z. B. im Rahmen von Hypotheken, KMU-Förderkonzept, Kredite, Bürgschaften etc.)?
2. Welche Rolle kann das beco Berner Wirtschaft übernehmen (Weiterbildung während der Kurzarbeit, Vorschiessen von Löhnen zur Abwendung der Insolvenz etc.)?

3. Werden die Kontrollen bezüglich Einhaltung des Arbeitsgesetzes und der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen angesichts des zunehmenden Drucks auf die Arbeitnehmenden nun verstärkt?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Der Regierungsrat hat sich in seinen Antworten auf die Interpellationen I 014-2015 und I 006-2014, die in dieser Session behandelt werden, ausführlich zum Thema Frankenstärke geäussert. Zu den gestellten Fragen ist Folgendes zu ergänzen:

1. Die Berner Kantonalbank BEKB ist eine vom Kanton operativ unabhängige Aktiengesellschaft, die sämtliche banküblichen Geschäfte nach kaufmännischen Kriterien anbietet. Sie trägt gemäss ihrem Auftrag zur Stärkung der bernischen Volkswirtschaft bei. Dabei leistet die BEKB einen wichtigen Beitrag zur eigenständigen Entwicklung des Kantons Bern und spielt eine wesentliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle als Partnerin von KMU. Unter Berücksichtigung ihrer Low-Risk-Strategie und ausserhalb ihrer Geschäftstätigkeit kann sie jedoch nicht zusätzliche Aufgaben zur Stützung von Unternehmen übernehmen.
2. Das beco Berner Wirtschaft kann im Rahmen des Vollzugs des eidgenössischen Rechts zur Arbeitslosenversicherung die in der Anfrage genannten Instrumente einsetzen.
3. Kontrollen zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung eine wichtige Daueraufgabe des Kantons. Die entsprechenden Kontrollen werden gemäss Leistungsvereinbarung mit dem SECO durchgeführt.

Anfrage 5

Hügli Daniel, Biel (SP) – Erste Zahlen zur Lage der Arbeitnehmenden im Kanton Bern seit dem Nationalbank-Schock

Seit der Aufgabe des Franken-Mindestkurses durch die Nationalbank am 15. Januar 2015 sind nun bereits mehr als zwei Monate vergangen und es lassen sich erste Zahlen zu den Folgen im Kanton Bern aufführen.
Fragen:

1. Wie viele Arbeitnehmende waren seit dem 15. 1. 2015 von beabsichtigten/angezeigten Massenentlassungen betroffen?
2. Wie viele Arbeitnehmende haben seit dem 27. 1. 2015 Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Wechselkursschwankungen erhalten?
3. Wie viele Konkurse wurden seit dem 15.1.2015 angemeldet?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

Der Regierungsrat hat sich in seinen Antworten auf die Interpellationen I 014-2015 und I 006-2014, die in dieser Session behandelt werden, ausführlich zum Thema Frankenstärke geäussert. Zu den gestellten Fragen ist Folgendes zu ergänzen:

1. Vom 15. 01. bis am 13. 03. 2015 wurden dem beco 6 Massenentlassungen mit 165 möglicherweise betroffenen Arbeitnehmenden gemeldet.
2. Das beco Berner Wirtschaft kann nur Auskunft zu den angemeldeten Personen geben, nicht zu ausbezahlten Entschädigungen. Bis zum 16. März haben sich 98 Unternehmen mit 1714 Personen für Kurzarbeit angemeldet mit der Begründung Frankenkurs. Dies entspricht 0,3 Prozent der Erwerbstätigen im Kanton Bern.
3. Es gibt keine laufend nachgeführte Statistik über die Konkursanmeldungen.

Anfrage 17

Krähenbühl Samuel, Unterlangenegg (SVP) – Können alle Bauern mit allen Flächen von Landschaftsqualitätsbeiträgen profitieren?

Im Rahmen der neuen Landschaftsqualitätsbeiträge gibt es eine Massnahme «Vielfältige Fruchtfolge». Aufgrund von Vorgaben der Abnehmer (etwa bei Saatkartoffeln) müssen Bauern ihre gemäss Abnehmer zu kleinen und zu wenig effizienten Flächen im GELAN auf einen Betrieb zusammenlegen und haben deshalb auf dem Papier keine zusätzliche Kultur in der Fruchtfolge, obschon sie diese effektiv anbauen.
Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt?
2. Gibt es eine Möglichkeit für die betroffenen, Kleinbauern, trotzdem eine zusätzliche Kultur anzumelden, obschon die Fläche im GELAN über einen Berufskollegen angemeldet ist?
3. Oder was rät der Regierungsrat einem Bauern in diesem Falle zu tun?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Bei der Einführung der im Kanton Bern regional differenzierten Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde die Administration unter anderem auf Wunsch der Landwirtschaft möglichst effizient und auf bestehende Grundlagen ausgerichtet. Deshalb wurde die Abwicklung der LQB in die bestehende Agrardatenbank (GELAN) integriert. Die Landschaftsqualitäts-Massnahme «Vielfältige Fruchtfolge» (1.5) wird auf Basis der einzelbetrieblich erfassten Ackerkulturen inklusive Kunstwiese berechnet. Es werden alle Kulturen berücksichtigt, welche im Beitragsjahr auf dem Betrieb angemeldet sind. Werden jedoch Kulturen nicht einzelbetrieblich erfasst, können sie nicht berücksichtigt werden.
2. Nein.
3. Der Landwirt muss sich in diesen wenigen Einzelfällen entscheiden, was ihm wichtiger ist: Die Ablieferung von hochwertigen Saatkartoffeln oder die Anmeldung für diese spezifische LQB-Massnahme. Allenfalls kann er eine andere LQB-Massnahme melden.

Anfrage 11

Gsteiger Patrick, Eschert (EVP) / Streit-Stettler Barbara, Bern (EVP) – Eine Fatwa gegen den Imam des Hauses der Religionen in Bern

Gegen Mustafa Memeti, den als gemässigt geltenden Imam der Moschee im Haus der Religionen in Bern, wurde vor kurzem ein islamisches Rechtsgutachten, eine so genannte Fatwa, erlassen. Konservative Imame haben darin das Gebet in der neuen Moschee im Haus der Religionen für ungültig erklärt. Mustafa Memeti hat Drohbriefe erhalten, in denen er als Verräter, Marionette und Assimilationshelfer beleidigt wurde. Und 2014 wurden die alten Räume seines muslimischen Vereins von Vandalen heimgesucht.
Fragen:
1. Sind der Regierung die Fatwa und die Drohungen gegen den Berner Imam Mustafa Memeti bekannt?
2. Hat der Regierungsrat diese Vorkommnisse, die sich gegen die Werte und die Rechtsordnung unseres Kantons richten, verurteilt oder wird er dies noch tun?
3. Kam es seit der Eröffnung des Hauses der Religionen im Dezember 2014 zu weiteren Zwischenfällen, die den interreligiösen Dialog gefährden?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Der Regierungsrat hat aus der Presse davon erfahren.
2. Der Regierungsrat hat keine näheren Kenntnisse der geschilderten Vorfälle. Störungen der Glaubens- und Kultusfreiheit sind jedoch nicht tolerierbar und strafrechtlich zu ahnden (Art. 261 des Strafgesetzbuches).
3. Nein.

Anfrage 8

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Die Billag-Mediensteuer macht auch vor der Kantonsverwaltung keinen Halt: Was kostet dies die Steuerzahler?

Am 14. Juni 2015 stimmt das Schweizer Volk über das revidierte Radio- und Fernsehgesetz ab. Damit wird eine Billag-Mediensteuer eingeführt. Auch die Verwaltungen müssen diese künftig bezahlen, wenn sie mehr als 500 000 Franken Umsatz machen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Die Steuerzahler werden also mehrfach zur Kasse gebeten (als Einzelperson, als Unternehmer, via Gemeinde-, Kantons- und Bundesverwaltung usw.)
Fragen:
1. Wie viel wird die Mediensteuer den Kanton Bern kosten?
2. Wie hoch fällt der Betrag für staatsnahe Betriebe aus (BKW usw.)?
3. Wird sich der Regierungsrat gegen diese neue Steuer einsetzen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sieht vor, eine geräteunabhängige Abgabe für alle Haushalte und Unternehmen einzuführen. Öffentliche Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen gleich behandelt werden wie private Unternehmen. Per 1. Januar 2015 sind rund 40 Dienststellen der bernischen Kantonsverwaltung mehrwertsteuerpflichtig. Das RTVG sieht vor, dass der Bundesrat für die Unternehmensabgabe einen Mindestumsatz und mehrere vom Gesamtumsatz abhängige Tarifkategorien festlegen wird. Gemäss der in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des RTVG vom 29. Mai 2013 in Aussicht gestellten Tarifstruktur dürfte die zukünftige Abgabe dem Kanton Bern insgesamt Kosten in der Grössenordnung von 100 000 Franken pro Jahr verursachen. Im Gegenzug werden jedoch die bisher entrichteten Empfangsgebühren wegfallen.
2. Die kantonalen Beteiligungsgesellschaften werden wie die rein privaten Unternehmen abhängig vom jährlichen Gesamtumsatz und der definitiven Ausgestaltung des Tarifsystems die Abgabe entrichten. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass im Gegenzug die bisher entrichteten Empfangsgebühren wegfallen.
3. Der Regierungsrat unterstützt die Änderung des RTVG. Der Kanton hat ein Interesse an einem leistungsfähigen Service public und einer qualitativ hochstehenden Medienarbeit.

Anfrage 14

Bühler Manfred, Cortébert (SVP) – Aufgabe der Euro-Untergrenze durch die Nationalbank

Viele Exportunternehmen stellen ihre Rechnungen an ausländische Kunden in Euro oder Dollar aus. In Euro ausgestellte offene Rechnungen, die per 31. 12. 2014 in der Abschlussbilanz verbucht waren, haben zwei Wochen später 20 Prozent ihres Werts verloren. Die Steuerpraxis erlaubt Rückstellungen von 15 Prozent der Guthaben von Rechnungen, die für ausländische Kunden in einer Fremdwährung ausgestellt wurden, dies für Verlustrisiken auf Guthaben und aus Wechselkursen.
Fragen:
1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass allein das Wechselkursrisiko die gesamten Rückstellungen von 15 Prozent aufgebraucht hat?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Steuerverwaltung zu bitten, für 2014 höhere Rückstellungen als die besagten 15 Prozent zuzulassen, damit auch dem Risiko der Debitorenverluste Rechnung getragen wird?
3. Zieht der Regierungsrat weitere steuerliche Massnahmen in Betracht, um diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die vom teuren Franken betroffen sind?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Die Aufhebung des festen Wechselkurses durch die SNB hat nur direkte Wirkungen auf den Euro-Kurs. Der Dollar hat sich parallel dazu gerade gegenläufig entwickelt. Die Frage kann sich somit nur auf Fälle des Euro beziehen.
1. Der Kursrückgang vom 15. Januar ist seither bereits wieder teilweise korrigiert worden. Die weitere Entwicklung hängt von verschiedenen Faktoren ab, sie ist je-

doch mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht abgeschlossen.
2. Die Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellung basiert immer auf einem ordnungsgemäss handelsrechtlichen Abschluss. Liegt ein solcher einschliesslich Revisionsbericht vor, wird sich die Steuerverwaltung anschliessen. Der Regierungsrat muss hier keine generellen Anweisungen an die Steuerverwaltung erlassen.
3. Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklung an der Währungsfront. Er wird jedoch keine kurzfristigen steuerlichen Massnahmen ergreifen.

Anfrage 20

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Französischsprachige Lehrlinge in kantonalen Verwaltungsstellen

Der Bernjurassische Rat hat vor kurzem bedauert, dass die Zahl der Lehrlinge in Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung im Verhältnis absolut nicht der demografischen Stärke der französischsprachigen Kantonsbevölkerung entspricht. Um dieses Verhältnis zu erreichen, müsste der Kanton Bern in der Tat doppelt so viele Lehrlinge ausbilden. Im Vergleich dazu schafft der Kanton Jura Lehrstellen für über 74 Jugendliche:

Praktikanten 3 + 1, KBM		15
Weitere Praktikanten		16
Angestellte in Ausbildung HSW		33
Lehrlinge:	1. Lehrjahr	25
	2. Lehrjahr	25
	3. Lehrjahr	22
	4. Lehrjahr	2

Der Regierungsrat wird sich diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Gesuch des Bernjurassischen Rats und dem parlamentarischen Vorstoss von Grossrat Gasser äussern können.
Fragen:
1. Wie viele junge Französischsprachige, die in kantonalen Stellen arbeiten, absolvieren eine berufsbegleitende FH-Ausbildung?
2. In welchen Schulen werden diese Jugendlichen ausgebildet (BFH, HES-SO, andere)?
3. Hat der Regierungsrat vor, die Zahl der Arbeitsstellen für Jugendliche, die eine berufsbegleitende FH-Ausbildung machen möchten, zu erhöhen?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Zu den Fragen 1 und 2:
Aus dem Angaben im Personalinformationssystem des Kantons Bern geht nicht hervor, welche Mitarbeitenden eine Aus- oder Weiterbildung bei welchem Anbieter absolvieren. Dementsprechend kann nicht beantwortet werden, wie viele junge frankophone Mitarbeitende eine berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachhochschule absolvieren.

3. Ausbildungsplätze für Lernende werden durch den Kanton Bern wie auch von anderen Arbeitgebern explizit bereitgestellt. Demgegenüber werden berufsbegleitende Ausbildungen an Fachhochschulen meist auf Initiative der Mitarbeitenden hin wahrgenommen; Mitarbeitende entscheiden sich während eines Anstellungsverhältnisses, eine berufsbegleitende Ausbildung an einer Fachhochschule aufzunehmen. Anschliessend wird meist der Beschäftigungsgrad während einer bestimmten Zeitspanne reduziert, damit das Studium wahrgenommen werden kann. Zudem beteiligt sich der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen an den Weiterbildungskosten. Es handelt sich daher weniger um ein Angebot an besonderen Arbeitsplätzen (wie bei Lernenden) als um eine Flexibilität des Arbeitgebers, die Anstellungsbedingungen während einer befristeten Dauer individuell anzupassen.
Dem Regierungsrat sind keine Anzeichen dafür bekannt, dass in diesem Bereich zusätzliche Fördermassnahmen angezeigt sind.

Interpellationen

Geschäft 2014.RRGR.910

Vorstoss-Nr.:	182-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	04.09.2014
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	6
RRB-Nr.: 46/2015	vom 21. Januar 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Wie gestaltet sich das Engagement der Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne?

Am 2. September 2014 war der gemeinsamen Medienmitteilung des Kantons Bern, der Berner Fachhochschule und der Stadt Biel zu entnehmen, dass sich das Unternehmen Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule engagiere:

«Die weltweit grösste Uhrenmarke wird als Mäzenatin den Neubau des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule unterstützen. Die Manufacture de Montres Rolex S.A., welche sämtliche Rolex-Uhrwerke in Biel entwickelt und produziert, hat entschieden, sich in substanziellem Ausmass am Bau des künftigen Campus Biel/Bienne zu beteiligen. Das Unternehmen möchte damit einerseits einen Beitrag leisten, dass der künftige Campus für die Studierenden und Dozierenden sämtlicher technischer Disziplinen der Berner Fachhochschule optimale räumliche Voraussetzungen aufweist. Andererseits sollen dank des Engagements Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Campus Biel/Bienne auch ausserhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs zu einem gesellschaftlichen und kulturellen Begegnungsort inmitten des städtischen Umfeldes von Biel zu machen.

Der genaue Gegenstand und das Ausmass der Förderung durch Rolex werden sich im Laufe der Projektierungsphase klären.»

Universitäten und Hochschulen sollen der Bildung, Lehre und Forschung einen geschützten und nicht käuflichen Ort schaffen, dadurch dem Wohl der Gesellschaft dienen, von der sie getragen werden. Sie sind der Wissenschaft verpflichtet und sollen frei gehalten werden von politischen, ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist von der Verfassung geschützt (Quelle: www.zürcher-appell.ch). Finanzielle Engagements von privaten Investoren können heikle Verflechtungen und Abhängigkeiten schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind die konkreten Leistungen der Rolex an den Campus Biel/Bienne?
2. Welche Gegenleistung hat der Kanton Bern bzw. die Fachhochschule dem zukünftigen Campus zugesichert?
3. Beteiligt sich die Rolex ausschliesslich am Bau und an der Ausstattung des Campus Biel/Bienne oder ist auch die Finanzierung von Lehrstühlen und Forschungseinheiten vorgesehen?
4. Wie wird die Rolex im Campus Biel/Bienne auftreten?
5. Wie wird gewährleistet, dass Forschungsergebnisse, die in den von der Rolex geförderten Bereichen erzielt werden, allen Interessierten gleichermassen zur Verfügung stehen?
6. Wird der volle Wortlaut der Vereinbarung mit der Rolex offengelegt?
7. Wie wird die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre garantiert?
8. Wie rechtfertigt der Regierungsrat bzw. die Fachhochschule die exklusive Vorzugsbehandlung der Rolex AG (Zurverfügungstellung des Campus als Werbeplattform)?

Antwort des Regierungsrats

1. Wie im Vortrag zum Projektierungskredit für den Campus Biel/Bienne unter Ziffer 3.2.2 in Aussicht gestellt, soll im Rahmen des Projekts eine Eventhalle (Campus Hall) erstellt werden, die drittfinanziert wird. Der Regierungsrat ist darüber erfreut, dass sich die Manufacture des montres Rolex SA (Rolex) finanziell am Projekt beteiligen will. Rolex gehört mit über 2'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Biel/Bienne zu den bedeutendsten Unternehmen im Kanton Bern. Darüber hinaus ist dieses Unternehmen mit seiner weltweiten Präsenz ein wichtiger Imageträger. Durch die Beteiligung an der Campus Hall dokumentiert Rolex die Verbundenheit mit dem Standort und setzt ein wichtiges Zeichen für die Bedeutung des Campus Technik für die Wirtschaft. Die Mitfinanzierung durch die Rolex beschränkt sich ausschliesslich auf die Campus Hall. Jede Einwirkung der Mäzenin in die Lehr- und Forschungstätigkeit der Berner Fachhochschule ist strikt ausgeschlossen.
2. Als Gegenleistung erhält die Rolex das Exklusivrecht als einzige Partnerin der Campus Hall aus dem Bereich der Uhrenindustrie. Die Campus Hall soll zudem als eigenständiges Gebäude oder als Gebäudeteil klar erkennbar sein. Die Manufacture des montres Rolex SA wird dafür im Preisgericht des Projektwettbewerbs vertreten sein.
3. Das finanzielle Engagement der Manufacture des montres Rolex SA beschränkt sich auf die Campus Hall. Der gesamte Lehr- und Forschungsbetrieb ist von der Mitfinanzierung durch die Rolex ausgeschlossen.
4. Dazu sind noch keine Entscheidungen gefallen. Fest steht jedoch, dass eine Nennung von Rolex – wenn überhaupt – nur im Zusammenhang mit der Campus Hall in Frage kommen kann.
5. Da die Rolex keine Lehrstühle, Institute oder Forschungseinheiten mitfinanziert, besteht keine Gefahr, dass Forschungsergebnisse betroffen sein könnten.
6. Sobald die abzuschliessende Vereinbarung mit der Mäzenin vorliegt, wird anhand der Informationsgesetzgebung zu prüfen sein, ob und wenn ja in welchem Rahmen eine Offenlegung angezeigt ist.
7. Die Rolex wird keine Lehrstühle, Institute oder Forschungseinheiten mitfinanzieren. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird daher in keiner Weise beeinträchtigt.
8. Im Rahmen der regelmässigen Kontakte zwischen der Stadt Biel und der Manufacture des Montres Rolex SA wurde über das Projekt des Campus Biel/Bienne informiert und so entstand das Interesse der Rolex an einem finanziellen Engagement als Mäzenin. Der Campus Biel/Bienne wird nicht zur Werbeplattform für Rolex. Wie erwähnt kann höchstens eine Nennung der Mäzenin im Zusammenhang mit der Campus Hall in Frage kommen. Was die Unabhängigkeit des Mäzenatentums von Lehre und Forschung betrifft, stellt das Rolex Learning-Center an der EPFL in Lausanne eine gute Analogie dar.

Geschäft 2014.RRGR.960

Vorstoss-Nr.:	188-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	15.09.2014
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 136/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

«Horror»: Die Berner Polizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin

Im Rahmen von Ermittlungen wurden 2009 120 000 Euro sichergestellt und in einem gesicherten Raum der Berner Polizei gelagert. Zum Raum hatten nur PolizistInnen Zugang. Im Frühling 2010 stellte die Berner Polizei fest, dass das Geld fehlte, was sie auch entsprechend kommunizierte. Nach einer intensiven, aber ergebnislosen internen Untersuchung beschloss die Kantonspolizei, eine Strafanzeige zu machen. Der beauftragte Untersuchungsrichter Thomas Perler sagte damals, die Tatsache, dass für Recht und Ordnung zuständige Personen 120 000 Euro stehlen, sei für den Untersuchungsrichter eine Horrorvorstellung («BZ», 22. 06. 2010).

Nun stellen wir fest, dass diese Horrorvorstellung Realität geworden ist. Das Verfahren wurde ohne Ergebnis nach

vier Jahren eingestellt, die Diebe bei der Kantonpolizei sind unauffindbar. Personen, die mit dem Gewaltmonopol für Recht und Ordnung sorgen sollten, missbrauchen Funktion und Amt und können nicht einmal zur Rechenschaft gezogen werden. Das ist tatsächlich eine Horrorvorstellung und ruiniert das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Ordnungshüter. Es ist mir klar, dass auch Polizistinnen und Polizisten Menschen sind und es unter ihnen unverantwortliche geben kann. Das Vertrauen wird aber stark strapaziert, wenn jetzt klar ist, dass nichts herausgefunden werden konnte. Wir sind empört, denn es geht auch um Geld, welches das Kantonsbudget belastet, weil es ersetzt werden muss.

Die Äusserungen von Regierungsrat Hans-Jürg Käser in diesem Zusammenhang in der «SonntagsZeitung» vom 14. September, wonach sein Vertrauen in den kriminaltechnischen Dienst und das Polizeikorps weiterhin intakt sei, sind unverständlich und irreführend, weil sie zu solchen Diebstählen bei der Berner Polizei anspornen. Dies ist übrigens nicht der erste solche Vorfall, wird auch nicht der letzte sein, wenn der Regierungsrat nicht klar sein Bedauern äussert und klar kommuniziert, dass so etwas nicht geschehen darf!

Die bekannte Liste der entwendeten Gelder und Gegenstände aus dem Kantonspolizeirevier:

– ein ganzes Auto der Observationseinheit Milan mit zwei Schlüsseln (1999)
– 12 190 Franken aus dem Aktenschrank in Thun (2000)
– 75 600 Franken (von 450 000 Franken) Drogengelder im Tresor (2002)

Eine positive Berichterstattung über die Berner Polizei wäre mir lieber, als von Skandalen zu erfahren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches ist die offizielle Haltung des Gesamtregierungsrats zu diesem Vorfall, bei dem 120 000 Euro in einer speziellen Kammer der Kantonspolizei gestohlen wurden?
2. Ist der Gesamtregierungsrat auch der Ansicht, dass solche Diebstähle durch die Polizei selbst das Vertrauen der Bevölkerung schädigen?
3. Wie viele und welche PolizistInnen/Angestellten haben Zugang zu diesem Raum? Wer hat die Verantwortung für diesen Raum?
4. Warum wird Bargeld nicht umgehend auf einem Bankkonto deponiert?
5. Gibt es andere Diebstähle bei der Kantonspolizei, die nicht öffentlich kommuniziert wurden?
6. Gibt es Vorwürfe an die Kantonspolizei, dass beschlagnahmte Gelder und andere Wertgegenstände nicht protokolliert wurden? Was sind die Gründe dafür, wie ist die Kantonspolizei vorgegangen, und was waren die Ergebnisse?
7. Welche Massnahmen hat die Kantonspolizei unternommen, um solche Formen des internen Diebstahls zu verhindern?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Haltung des Regierungsrats gegen solche Diebstähle bei der Polizei selber nicht dem Tatbestand entspricht und das Vertrauen der Bevölkerung verletzt, muss der Regierungsrat umgehend zum Vorfall Stellung beziehen und sich dazu äussern.

Antwort des Regierungsrats

Einleitend ist festzuhalten, dass die Untersuchungen nicht bestätigen konnten, dass es sich im erwähnten Fall zwingend um einen Diebstahl handelte. Der Geldbetrag könnte auch durch eine Verkettung unglücklicher Umstände verloren gegangen sein. Somit ist auch nicht erwiesen, dass – wie es der Titel der Interpellation nahe legt – Mitarbeitende der Kantonspolizei das Geld gestohlen haben. Schliesslich wurden die Ermittlungen auch nicht von der Kantonspolizei Bern selbst geführt, sondern durch eine unabhängige Stelle; namentlich durch die Kantonspolizei Zürich und die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Zu Frage 1:

Das Vertrauen des Regierungsrats in das Korps der Kantonspolizei ist weiterhin intakt, trotz des Vorkommnisses. Im Kanton Bern werden jährlich Tausende von Objekten durch die Kantonspolizei sichergestellt. Dass ein sichergestellter Geldbetrag abhandenkommt, war ein klarer Ausnahmefall. Der konkrete Fall ist bedauerlich. Sofort wurden jedoch Massnahmen ergriffen. Die unverzüglich eingeleitete Suche nach dem Geldbetrag blieb ergebnislos. Die Kantonspolizei Bern reichte ohne Zeitverzug bei einer unabhängigen Drittinstanz, dem damaligen Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland, Anzeige gegen Unbekannt ein und informierte die Öffentlichkeit.

Die anschliessenden Ermittlungen durch die Kantonspolizei Zürich, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, wurden unter Anwendung aller erforderlichen zweckmässigen polizeilichen Massnahmen unmittelbar eingeleitet. Im Frühjahr 2014 wurde das Verfahren nach intensiven Ermittlungen sistiert und die Untersuchungen gegen einzelne Mitarbeitende der Polizei eingestellt. Ein Verdacht gegen die betreffenden Personen liess sich nicht erhärten. Im Anschluss hat die Kantonspolizei Bern den Betrag von 120 000 Euro zurückerstattet und die Öffentlichkeit wurde, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, transparent informiert.

Der Regierungsrat hält folglich fest, dass niemand bezeichnet werden kann, der sich den Geldbetrag angeeignet hätte oder für den Verbleib des Geldes verantwortlich ist; dies weder innerhalb noch ausserhalb der Kantonspolizei.

Zu Frage 2:

Verständlicherweise stärkt ein solcher Vorfall das Vertrauen der Bevölkerung nicht. Dies war jedoch ein Ausnahmefall und die Öffentlichkeit wurde, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, regelmässig und transparent informiert.

Im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die polizeilichen Leistungen muss unterschieden werden zwischen einem Einzelfall wie diesem und der Zufriedenheit mit den grundlegenden Dienstleistungen der Kantonspolizei. Durch regelmässig durchgeführte Befragungen sind eine hohe Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeit der Kantonspolizei und ein intaktes Vertrauen feststellbar. So sprechen bei Befragungen der Schweizer Bevölkerung und auch im Besonderen der Berner Bevölkerung regelmässig mehr als 70 Prozent der Befragten der Polizei ihr grosses Vertrauen aus. Durch eine erneute Durchführung der so genannten Schweizerischen Opferbefragung (Swiss Crime Survey) im Jahr 2015 wird die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Arbeit der Kantonspolizei erneut gemessen.

Zu Frage 3:
Diese Fragen wurden durch den fallführenden Untersuchungsrichter respektive den Staatsanwalt geklärt. Die Antwort bildet Teil der Untersuchung im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft. Die Daten- und Auskunftshoheit liegt aufgrund der Gewaltenteilung bei der Staatsanwaltschaft, sodass der Regierungsrat darüber keine Auskunft geben kann.
Zu Frage 4:
Geld und Gegenstände verbleiben nur solange bei der Kantonspolizei, wie dies für die spurentechnischen Untersuchungen und Ermittlungsarbeiten nötig ist. Aufgrund anstehender Arbeitsschritte der Spurensicherung konnte eine unmittelbare Übergabe des Geldbetrags an eine Bank nicht sofort getätigt werden.
Zu Frage 5:
Derzeit ist dem Regierungsrat kein Diebstahl durch Polizeimitarbeitende bekannt. Fehlt ein sichergestellter Gegenstand, werden die Hintergründe genau eruiert. Wird für das weitere Vorgehen die Staatsanwaltschaft einbezogen, so wird in jedem Fall schnellstmöglich und transparent darüber informiert. Ferner stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Arbeiten und im Zusammenhang mit Ermittlungen täglich zahlreiche Gegenstände sicher. Diese werden sorgfältig dokumentiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt.
Zu Frage 6:
Solche direkt an sie gerichteten Vorwürfe sind weder dem Regierungsrat noch der Kantonspolizei Bern bekannt.
Zu Frage 7:
Die im Frühjahr 2014 eingestellten Ermittlungen haben gezeigt, dass zum Zeitpunkt des Abhandenkommens des Geldbetrags keine Sicherheitslücken bei der Kantonspolizei bestanden haben.
Unabhängig von diesem Vorfall analysiert die Kantonspolizei laufend ihre Prozesse, Abläufe und Vorgehensweisen und nimmt nötigenfalls (technische oder organisatorische) Anpassungen vor. An verschiedenen Standorten verfügt die Kantonspolizei zudem über neue, modernste Tresore mit individuell vergebenen Zugangscodes und elektronisch nicht veränderbaren Zeitstempeln, die jede Bedienung des Tresors einer gemäss Code bestimmten Person zuweisen, aufzeichnen und festhalten.

Geschäft 2014.RRGR.1135

Vorstoss-Nr.:	217-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 85/2015	vom 28. Januar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Engagement des Kantons im Rahmen internationaler Polizeieinsätze zur Friedensförderung

Am 20.Dezember 2011 hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dem Bund die Zurverfügungstellung von 20 Polizeiexpertinnen und -experten zugesichert. Diese sollen im Rahmen von internationalen Polizeieinsätzen zur Friedenssicherung eingesetzt werden. Die Polizeikorps von Kantonen, Städten und Gemeinden umfassen insgesamt rund 17 300 vereidigte Polizistinnen und Polizisten. Der versprochene Beitrag ist also verhältnismässig bescheiden und entspricht nur etwas mehr als einem Tausendstel der aktuellen Polizeibestände.
Die internationalen Friedensmissionen sind viel stärker integriert als früher: Sie haben heute meist eine militärische, eine polizeiliche und eine administrative Dimension. Letztlich sind die zivilen Komponenten dafür verantwortlich, inwiefern in Krisengebieten der Aufbau eines funktionierenden Staates am Ende gelingt oder scheitert. Dafür braucht es insbesondere im Sicherheitsbereich grosse Anstrengungen, damit die Sicherheitskräfte gut ausgebildet und die demokratische Kontrolle des Sicherheitsapparats gewährleistet werden kann. Von aktuell 90 zivilen Expertinnen und Experten der Schweiz sind 12 Polizeibeamte. Aktuell sind von den 12 von der Schweiz entsandten Polizisten nur 3 «echte» aus kantonalen Korps. Die Entsendung von Polizeikräften in internationale Friedensmissionen ist also noch stark ausbaufähig. Es besteht hier ein grosses und friedenspolitisch attraktives Potenzial.
Die UNO fragt enorm hoher Kontingente nach. Es gibt ein grosses internationales Bedürfnis nach qualifizierten Polizeiexpertinnen und Polizeiexperten. Die Schweiz konnte bisher bei weitem nie so viele Polizistinnen und Polizisten entsenden, wie die UNO eigentlich nachfragte. Namentlich Personen mit französischen Sprachkenntnissen sind sehr gefragt. Das Parlament gewährt dem EDA via Botschaft zur Friedensförderung 30 Polizistinnen und Polizisten für internationale Einsätze. Das EDA hat daraufhin mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)am 20. Dezember 2011 eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dem Departement für internationale Friedenseinsätze maximal 20 Polizistinnen und Polizisten zur Verfügung zu stellen. Bisher sind es jedoch, wie oben beschrieben, nur deren 3. Das gilt es zu ändern, und auch der Kanton Bern ist in der Verantwortung.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte hat der Regierungsrat eingeleitet, um die Vereinbarung zwischen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) umzusetzen, die vorsieht, dass die Kantone dem Departement für Friedensoperationen internationaler Organisationen ständig 20 Polizeiexpertinnen und -experten zur Verfügung stellen?
2. Welchen Stellenwert haben Einsätze von Polizeiexpertinnen und -experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen im Rahmen der Polizeischulen? Trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen, damit die Grundausbildung für Friedensoperationen integraler Teil der Ausbildung an Polizeischulen wird? Für welche Inhalte müssen einsatzbereite Polizeikräfte durch das Polizeiausbildungsinstitut Brühl (NRW) in Deutschland ausgebildet werden, weil die Polizeischulen in der Schweiz dazu nicht in der Lage sind?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1
Im Auftrag des Polizei- und Militärdirektors Hans-Jürg Käser und unter der Leitung von Kommandant Dr. Stefan Blättler hat die Kantonspolizei Bern ein entsprechendes Umsetzungskonzept erarbeitet. Dieses sieht vor, dass die Kantonspolizei ihrem Anteil am schweizerischen Kontingent entsprechend jeweils zwei bis drei Mitarbeitende gleichzeitig als Polizeiexpertinnen und -experten für internationale Friedenseinsätze zur Verfügung stellt.
Dazu hat die Kantonspolizei am 10. Juni 2014 intern eine Ausschreibung publiziert. Im Anschluss wurden zwei dem Anforderungsprofil entsprechende Mitarbeitende ausgesucht. Einer der beiden Mitarbeitenden hat Ende 2014 seine Bewerbung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Die von der Kantonspolizei ausgewählten Bewerbungen für internationale Friedenseinsätze werden den zuständigen Stellen des Bundes übermittelt. Die abschliessende Rekrutierung sowie das Evaluationsverfahren obliegen den Bundesbehörden. Noch nicht festgelegt sind demnach die mögliche Einsatzzeit und der Einsatzort. Sobald diese definiert sind, wird die Kantonspolizei erneut eine interne Ausschreibung vornehmen, damit künftig der permanente Einsatz von zwei bis drei Mitarbeitenden sichergestellt werden kann.
Zu Frage 2
Gemäss dem Anforderungsprofil müssen Mitarbeitende für internationale Friedenseinsätze über mindestens acht Jahre Berufserfahrung verfügen. Die Ausbildung liegt in der Zuständigkeit des Bundes; insbesondere des EDA. Bei ca. 20 Teilnehmenden aus der Schweiz pro Jahr wird die Ausbildung primär aus Gründen der Effizienz zentral in Brühl (NRW) in Deutschland umgesetzt.
Im Verlauf der polizeilichen Grundausbildung werden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern über das Thema Friedensoperationen informiert. Da ein solcher internationaler Einsatz erst mit längerer Berufserfahrung und nach Absolvieren einer Ausbildung unter Leitung der Bundesbehörden möglich ist, ist eine derartige Ausbildung während der Polizeischule nicht sinnvoll und deshalb nicht vorgesehen.

Geschäft 2014.RRGR.1153

Vorstoss-Nr.:	233-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	17.11.2014
Eingereicht von	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) Grimm (Burgdorf, glp) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit gewährt: Nein	20.11.2014
RRB-Nr.: 181/2015	vom 18. Februar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Die Gesundheitsversorgung muss in Asylzentren des Kantons Bern gewährleistet sein!

Seit etlichen Jahren wird in den Empfangszentren des Bundes keine medizinische Untersuchung mehr, sondern nur noch eine Befragung über den Gesundheitszustand der Asylsuchenden mittels Formular vorgenommen, eine so genannte Selbstdeklaration. In der Folge werden die Asylsuchenden den Kantonen zugewiesen, die für sie zuständig werden.
Nach den Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend grenzsanitätsdienstliche Massnahmen (GSM[18]) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin dafür zuständig, dass der Zugang zu Impfungen für Personen des Asylbereichs gewährleistet ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Personen des Asylbereichs Zugang zu den Impfungen gemäss dem Schweizerischen Impfplan für Routineimpfungen haben. Dabei obliegt es der Betreuungsperson, die Zuweisung an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu organisieren, die/der die Indikation für eine Impfung festlegt. Die Zuweisung geschieht auf Anfrage der Person des Asylbereichs.
Nach dem Entwurf der Epidemienverordnung[19] des Bundes, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, müssen die Betreiber von kantonalen Asylzentren und Empfangsstellen des Bundes allen Personen in ihrer Obhut den Zugang zu Verhütungsmassnahmen gewährleisten (Art. 32 Abs. 1) und insbesondere dafür sorgen, dass die Personen in ihrer Obhut nach Eintritt in ihre Institution innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden. Weiter müssen die Personen in ihrer Obhut die geeigneten Mittel und therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten, insbesondere Präservative, und nach Eintritt in die Institution innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan erhalten (Art. 32 Abs. 2). Die Zuständigkeit liegt also nicht mehr beim BAG, sondern bei den Betreibern der Asylzentren.
Das EDI schreibt in seinen Erläuterungen[20] zur EpV, dies sei insofern zweckmässig, da die geteilte Verantwortung für die Gesundheit der Asylsuchenden laufend Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht und zu unklaren Zuständigkeiten beim Gesundheitspersonal geführt habe. Der Aufenthalt von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren stelle eine besondere Situation im Verhältnis zwischen Individuen und dem Staat dar. Personen, die in einer solchen Institution untergebracht sind, könnten keiner Erwerbsarbeit nachgehen, der Ausgang sei bewilligungspflichtig und es bestünden Mitarbeitspflichten im Bereich der häuslichen Sauberkeit und Ordnung. Die Missachtung von Mitarbeitspflichten sowie gewisser Ruhegebote könnten Sanktionen wie Ausgangssperren zur Folge haben. Die Unterbringung von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren habe deshalb einen freiheitsentziehenden Charakter im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter. Es bestehe

[18] http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00687/01390/?lang=de)
[19] http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf
[20] http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf

eine besondere staatliche Verantwortung für die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Asylsuchenden.
Aus diesem Grund seien die Betreiber von kantonalen Asylzentren verpflichtet, Personen in ihrer Obhut den Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen zu gewährleisten, was die obengenannten Informationspflichten beinhalte, diese müssten von medizinischen Fachpersonen mit transkulturellen Kompetenzen wahrgenommen werden. Weiter müssten geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, dazu gehörten namentlich Präservative.
Als zentraler Bestandteil der Verhütung von Krankheiten sei der Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung hervorzuheben. Dieser Zugang müsse sichergestellt sein. Dazu dienten Sprechstunden vor Ort bei einem Arzt oder bei einer Ärztin, eine ambulante Behandlungsmöglichkeit im Spital oder ein Arztbesuch bei Bedarf. Dabei sei eine durch eine medizinische Fachperson durchgeführte Triage vor der Zuweisung zu einer ärztlichen Behandlung sinnvoll. Im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung müsse sichergestellt werden, dass übertragbare Krankheiten soweit möglich rasch erkannt, adäquat behandelt und gemäss den Vorgaben der vorliegenden Verordnung zeitgerecht gemeldet würden. Ebenfalls sei bei der allgemeinen medizinischen Versorgung sicherzustellen, dass in transkultureller Kompetenz ausgebildetes medizinisches Fachpersonal mit den entsprechenden Aufgaben betraut werde und dass für die medizinische Untersuchung Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen würden, falls Asylsuchende die jeweilige Landessprache nicht beherrschen. Im Rahmen der medizinischen Versorgung seien zudem Impfungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem nationalen Impfplan anzubieten.
Nach der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsanweisung für Personen des Asylbereichs des Kantons Bern[21] sind die asylsuchenden Personen in einem Erstversorgerarzt-Modell krankenversichert und müssen für die Erstkonsultation immer zwingend zuerst den ihnen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen, ansonsten sie selber für die Kosten der Untersuchung bzw. Behandlung aufzukommen haben. Der Erstversorgerarzt wird durch die Sozialhilfestelle bestimmt. Die Sozialhilfestelle ist die Partnerorganisation, die die Kollektivunterkunft betreibt (Partnerorganisation im Asylbereich, PA), die auch zuständig ist für die Vermittlung des Zugangs zum Erstversorgerarzt für die Personen des Asylbereichs. Die Anweisung enthält keine Hinweise darüber, wie die Impfversorgung gemäss dem nationalen Impfplan gewährleistet ist.
Offenbar bestehen namentlich im Asylzentrum Hochfeld folgende Lücken in der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden:

– Es gibt beim Eintritt kein ordentliches Aufnahmegespräch und keine Informationen über den Zugang zur medizinischen Versorgung oder zu Impfungen.
– Die Asylsuchenden kennen die Bedeutung von Impfungen nicht und wissen nicht über ihren Impfstatus Bescheid. Gleichzeitig werden die Asylsuchenden in Beschäftigungsprogrammen, so zum Beispiel bei Bern Mobil, eingesetzt.
– Es bestehen seit Monaten Probleme mit Bettwanzen und Skabies (Krätzmilben), die nachlässig behandelt werden.
– Es bestehen aufgrund der Überbelegung hygienische Mängel mit entsprechender Infektionsgefahr.
– Die psychische Gesundheit der Asylsuchenden wird vernachlässigt, indem Angstzustände, Schlafstörungen, depressive Erkrankungen und posttraumatische Belastungsstörungen nicht oder lange nicht erkannt und behandelt werden.
– Die Nachtruhe wird ungenügend durchgesetzt, was die Gesundheit der Asylsuchenden zusätzlich beeinträchtigt.
– Den Asylsuchenden werden keine Präservative zur Verfügung gestellt.

Obwohl die Epidemienverordnung des Bundes noch nicht in Kraft ist, rechtfertigt es sich aufgrund der besonderen staatlichen Verantwortung für die Asylsuchenden bereits heute, die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs nach deren Vorgaben sicherzustellen und empfindliche Löcher im hiesigen Impfcordon zu vermeiden.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
Allgemein:

1. Stellt der Kanton Bern sicher, dass die ihm zugewiesenen Personen des Asylbereichs nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie über den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden? Wenn ja, wie?
2. Gewährleistet der Kanton Bern, dass die Asylsuchenden nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan haben? Wenn ja, wie?
3. Wie nimmt der Kantonsarzt im Kanton Bern seine Zuständigkeit betreffend Zugang der Personen des Asylbereichs zu den Impfungen wahr? Wie ist die Zusammenarbeit mit den Erstversorgerärztinnen und Erstversorgerärzten?
4. Gewährleistet der Kanton Bern, dass geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, namentlich Präservative? Wenn ja, wie?
5. Wer ist derzeit zuständig für die medizinische Versorgung, für den Zugang zu Impfungen und für die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten?
6. Gewährleistet der Kanton, dass die privaten Betreiber der Asylzentren über ausreichend medizinisches Fachpersonal mit transkultureller Kompetenz verfügen? Wenn ja, wie?
7. Ist den Asylzentren des Kantons Bern ein Zentrumsarzt zugewiesen? Wenn nicht, gedenkt der Regierungsrat eine solche Zuweisung in Zukunft vorzunehmen?

[21] http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/20140731%20-%20Fassung%202%20ASGNW.pdf

8. Werden in den Asylzentren medizinische Sprechstunden durchgeführt? Wenn nein, ist er bereit, diese einzuführen?
9. An wen können sich die Asylsuchenden wenden, wenn der Zugang zu medizinischer Versorgung und Impfungen oder die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten durch die privaten Betreiber nicht gewährleistet ist?
10. Sind dem Regierungsrat die psychischen Beeinträchtigungen der Personen des Asylbereichs bekannt? Gedenkt er Massnahmen zu treffen? Wenn ja, wann und welche?
11. Sind dem Regierungsrat die Hygienemängel in den Asylzentren bekannt? Wann und wie wird er die hygienischen Bedingungen verbessern?

Betreffend Asylzentrum Hochfeld:

12. Wann und wie wird der Regierungsrat die wirksame Bekämpfung von Bettwanzen und Skabies im Asylzentrum Hochfeld vornehmen?
13. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Nachtruhe ungenügend durchgesetzt wird? Was gedenkt der Kanton Bern zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?
14. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Notunterkunft Hochfeld keine Präservative abgegeben werden? Was gedenkt er zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs und die Impfungen nach dem nationalen Impfplan müssen im Kanton Bern sichergestellt sein.

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:
Der erste Eintritt in ein Asylzentrum findet in einem Empfangs- und Verfahrenszentrums des Bundes (EVZ) statt. Hier werden zum ersten Mal der Zugang und die Verfügbarkeit der Gesundheitsversorgung durch den Bund sichergestellt. Der zweite Eintritt in ein Asylzentrum findet auf kantonaler Ebene in einer Kollektivunterkunft statt. Hier wird die Gesundheitsversorgung von zwei Seiten sichergestellt. Zum einen meldet der Migrationsdienst (MIDI) die Personen des Asylbereichs bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (rückwirkend per Eintritt EVZ) an, weist in Absprache mit den Asylsozialhilfestellen einen Erstversorgerarzt zu und versendet einen sog. Voucher, der als Ersatz für die sonst verwendete Versichertenkarte genutzt wird. Zum anderen hat die Asylsozialhilfestelle die Aufgabe, die Personen des Asylbereichs über die medizinische Versorgung gemäss Anhang 4 der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung (ANG-Weisung) zu informieren.
Anhand dieses Voucher können die Asylsozialhilfestellen den Personen des Asylbereichs erläutern, wie der Voucher zu nutzen ist, wie das Erstversorgerarzt-System funktioniert und dass Behandlungen ausschliesslich im Kanton Bern verfügbar sind. In der Regel überprüfen die Asylsozialhilfestellen anhand von Checklisten und Fragebögen in mehreren Sprachen den Gesundheitszustand der Personen des Asylbereichs. Die Asylsozialhilfestelle vereinbart und koordiniert sämtliche Arzttermine und informiert die Personen des Asylbereichs regelmässig zu Themen wie Gesundheitsprävention, Verhütung oder das Verhalten in Notfällen. Der Zugang zu Leistungen, die nicht über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gedeckt sind, namentlich zahnmedizinische Versorgung, Brillen und weitere Nichtpflichtleistungen, wird zu grossen Teilen gedeckt und wird an späterer Stelle noch näher erläutert.
Zu Frage 2:
Der Zugang zur medizinischen Versorgung und zu Impfungen nach dem Schweizerischen Impfplan ist durch den Erstversorgerarzt gewährleistet. Mit dem Erhalt des Vouchers, welcher bisher schnellstmöglich und ab 1. Januar 2015 grundsätzlich innert zehn Arbeitstagen an die Asylsozialhilfestellen zur Weiterleitung zugestellt wird, kann die Person des Asylbereichs selbständig den Erstversorgerarzt aufsuchen. Die Asylsozialhilfestelle ist verpflichtet, die Personen des Asylbereichs zu unterstützen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben alle Personen des Asylbereichs Anspruch auf den gleichen Leistungskatalog der Gesundheitsversorgung (dazu gehören auch die freiwilligen Impfungen nach dem Schweizerischen Impfplan).
Leistungen ausserhalb des KVG ab 500 Franken werden durch den MIDI vertrauensärztlich abgeklärt. Bei zahnmedizinischen Behandlungen findet ebenfalls eine vertrauenszahnärztliche Abklärung durch den MIDI statt. Kosten unter 500 Franken sind durch die Asylsozialhilfestelle über die Pauschalen zu finanzieren (ANG-Weisung, 6.7). Zum Beispiel werden Kosten für Bettwanzen, Behandlung von Krätze, hygienische Massnahmen, etc. ab 500 Franken durch das MIP finanziert.
Zu Frage 3:
Mit den Weisungen vom 29. Dezember 2005 betreffend grenzsanitätsdienstliche Massnahmen bei Personen des Asylbereichs regelt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Aufgabenteilung, um den Zugang der Personen des Asylbereichs zu den Impfungen zu gewährleisten. Die Asylsozialhilfestelle organisiert die Impftermine beim Erstversorgerarzt auf Anfrage der Person des Asylbereichs. Der Erstversorgerarzt führt die Impfungen gemäss Schweizerischem Impfplan zu Lasten der Grundversicherung.
Zu Frage 4:
Geeignete Mittel zur Verhütung von sexuell-übertragbaren Krankheiten werden durch sog. «situationsbedingte Leistungen (SIL)» von den Asylsozialhilfestellen zur Verfügung gestellt. Therapeutische Massnahmen oder weitere geeignete Mittel zur Verhütung von blutübertragbaren Krankheiten sind durch den Erstversorgerarzt zu verschreiben.
Zu Frage 5:
Die Gesundheitsversorgung bei Personen des Asylbereichs wird wie bereits erwähnt bei Eintritt in den Kanton Bern von zwei Seiten sichergestellt. Zum einem vom MIDI und zum anderen von einer vom Kanton beauftragten Asylsozialhilfestelle. Die Zuständigkeit der medizinischen Versorgung liegt beim Erstversorgerarzt, der von den Personen des Asylbereichs zu den gewohnten Öffnungszeiten aufgesucht werden kann. Die Notfallversorgung ist ebenfalls über die üblichen Versorgungsstrukturen sichergestellt.

Zu Frage 6:
Vorab ist zu bemerken, dass der Regierungsrat nicht zwischen privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form der Asylsozialhilfestellen unterscheidet. Es gelten für alle Institutionen dieselben Bestimmungen.
Die Finanzierung von medizinischem Fachpersonal ist durch die Bundessubventionen nicht gedeckt. In den Kollektivunterkünften werden die Personen des Asylbereichs bei Bedarf auf den Erstversorgerarzt verwiesen. Die Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung sieht vor, dass in jeder Kollektivunterkunft eine Hausapotheke zu führen ist.
Klagt eine Person des Asylbereichs über Schmerzen, Krankheit oder Unwohlsein, entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob ein Notfall vorliegt oder ob es sich um eine leichte Erkrankung handelt, die mit vorhandenen Medikamenten aus der Hausapotheke behandelt werden kann. Im Zweifelsfall vereinbaren die Betreuerinnen und Betreuer jedenfalls einen Termin beim zuständigen Arzt. Im Notfall verständigen die Betreuerinnen und Betreuer den Rettungsdienst. Die Betreuerinnen und Betreuer haben gemäss Vertrag interkulturelle Fähigkeiten aufzuweisen. Ab 1. Januar 2015 wird in der neuen Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung mit dem Begriff der transkulturellen Kompetenz gearbeitet.
Zu Frage 7:
Für die Personen, die in den Kollektivunterkünften untergebracht sind, ist mindestens ein Erstversorgerarzt zuständig, der bei Bedarf aufgesucht werden kann. Es steht den Asylsozialhilfestellen frei, mit den Erstversorgerärzten gesonderte Terminblöcke zu vereinbaren.
Zu Frage 8:
Medizinische Sprechstunden anzubieten, liegt in der operativen Freiheit der Asylsozialhilfestellen. Eine solche Vorgabe ist auch für die Zukunft nicht geplant.
Zu Frage 9:
Die Gewährung des Zugangs zum Gesundheitssystem ist gesetzliche und vertragliche Pflicht der Betreiber der Kollektivunterkünfte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreiber privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist. Nach Erhalt des Vouchers können Personen des Asylbereichs auch selbstständig den vermerkten Erstversorgerarzt aufsuchen. Notfallbehandlungen werden auch durchgeführt, wenn eine Person nicht im Besitz des Vouchers ist.
Zu Frage 10:
Wer um Asyl ersucht, macht geltend, in seinem Herkunftsstaat verfolgt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich darunter Personen befinden, die durch die Verfolgung oder durch die Erlebnisse während der Flucht psychisch beeinträchtigt sind. Soweit diese Beeinträchtigungen ärztlich diagnostizierbar sind und das KVG für die Behandlung Leistungen vorsieht, ist den Asylsuchenden der Zugang offen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sonderunterbringung bei medizinischer Indikation in psychiatrischen Einrichtungen wie z. B. einem Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer. Der Regierungsrat sieht keinen weitergehenden Handlungsbedarf.
Zu Frage 11:
Die Interpellantin scheint sich hier auf Medienberichte über die Kollektivunterkunft Hochfeld zu beziehen. Im Zusammenhang mit dem Bettwanzenbefall hat die Gesundheitsinspektorin der Stadt Bern in dieser Kollektivunterkunft eine Inspektion vorgenommen und zuhanden der zuständigen Gemeinderätin einen Bericht verfasst. Darin hat sie festgestellt, dass die besichtigten «Räumlichkeiten in einem hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand waren». Die Kollektivunterkünfte stehen unter regelmässiger Kontrolle. Der Regierungsrat sieht deswegen keinen Handlungsbedarf.
Zu Frage 12:
Einen Dauerschutz gegen Bettwanzen gibt es nicht, da diese durch Menschen eingeschleppt werden. Es ist auch bei grösster Sorgfalt nicht möglich, alle Personen beim Eintritt in eine Kollektivunterkunft auf Bettwanzen zu überprüfen.
Ähnliches gilt für die Bekämpfung von Krätze. KVG-pflichtige Medikamente sind erhältlich, jedoch wurden in der Vergangenheit von den Asylsozialhilfestellen Medikamente, die in der Schweiz nicht erhältlich sind, bezogen. Das Amt für Migration und Personenstand und die Betreiber – in der Kollektivunterkunft Hochfeld die ORS Services AG – tun im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Notwendige, um Krätze zu behandeln. Da die Krankheit von Menschen eingeschleppt und durch Hautkontakt übertragen wird, kann auch hier bei aller Sorgfalt nicht abschliessend verhindert werden, dass weitere Krätze-Erkrankungen vorkommen.
Die Kollektivunterkunft Hochfeld, insbesondere die sanitären Anlagen, wird nach einem Hygienekonzept dreimal täglich von den Personen des Asylbereichs und unter Anleitung des Betreuungspersonals komplett gereinigt. Dazwischen werden die sanitären Anlagen von den untergebrachten Personen sehr intensiv genutzt.
Zu Frage 13:
Die Betreiber von Kollektivunterkünften sind vertraglich verpflichtet, eine Hausordnung zu erlassen. Darin ist unter anderem die Nachtruhe zu regeln. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, dass die Betreiber die Nachtruhe in der Kollektivunterkunft Hochfeld ungenügend durchsetzen.
Grundsätzlich ist es immer anspruchsvoll, die Nachtruhe in einer Unterkunft mit Zimmern à ca. 20 Personen durchzusetzen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben es mit erwachsenen Menschen zu tun, denen sie nicht vorschreiben können, wann sie ins Bett zu gehen haben. Trotzdem achten die Betreuerinnen und Betreuer darauf, dass die Lärmemissionen ab 22 Uhr stark reduziert werden, u. a. durch die Einschränkung des Angebots (bspw. Schliessen der Küche, kein Billard oder Tischfussball, Abschalten des TV um 23 Uhr). Zudem ist der hintere Teil der Unterkunft für jene reserviert, die früh schlafen gehen.
Zu Frage 14:
Präservative sind Verhütungsmittel. Verhütungsmittel sind innerhalb der Sozialhilfe sog. «situationsbedingte Leistungen (SIL)». Die Asylsozialhilfestellen werden für die Ausrichtung von SIL abgegolten. Die Zuständigkeiten und Abgeltungen von SIL sind in der ANG-Weisung geregelt. Es liegt in der Zuständigkeit der Asylsozialhilfestellen, in welcher Form sie SIL ausrichten. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Geschäft 2014.RRGR.1196

Vorstoss-Nr.:	258-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	23.11.2014
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 137/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Tag der offenen Tür in den Asylunterkünften

Ein Tag der offenen Tür gibt die Möglichkeit, dass die Asylunterkünfte von der Bevölkerung besichtigt werden können. Damit können Ängste und Vorurteile gegenüber den Asylsuchenden abgebaut und mehr Verständnis für ihre Situation geweckt werden. Mit einem Tag der offenen Tür können auch interkulturelle Begegnungen gefördert werden. Zudem wird Transparenz geschaffen, wie die Unterkünfte wirklich ausgestaltet sind.
In einigen Asylunterkünften wurde bereits erfolgreich ein Tag der offenen Tür durchgeführt, in anderen gab es bisher keinen solchen Anlass.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Durchführung eines Tags der offenen Tür, um Transparenz und Verständnis zu schaffen und eine Begegnungsmöglichkeit zwischen der Bevölkerung und den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Asylunterkunft zu bieten?
2. In welchen Asylunterkünften, die im Auftrag des Kantons Bern betrieben werden, fand im Verlauf der letzten 12 Monate ein Tag der offenen Tür statt?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Erfolg der Anlässe?
4. Ist der Regierungsrat bereit, vorzusehen, dass in allen Asylunterkünften in regelmässigen Abständen ein Tag der offenen Tür stattfindet?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1
Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei der Bevölkerung in Bezug auf die Asylunterkünfte Transparenz und Verständnis herrscht. Hierzu wird bei jeder neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft für Personen des Asylbereichs eine Informationsveranstaltung für die Anwohnerschaft und/oder Bevölkerung durchgeführt. Anlässlich dieser Informationsveranstaltungen wird die aktuelle Situation im Asylbereich in der Schweiz und im Kanton Bern aufgezeigt, der Ablauf des Asylverfahrens erläutert, sowie der Tagesablauf in den Kollektivunterkünften geschildert. Dadurch sollen allfällige Unsicherheiten oder allfällige Berührungsängste gemindert und das Verständnis für die schwierige Situation der betroffenen Personen gefördert werden.
Der Unterschied einer Informationsveranstaltung zu einem Tag der offenen Tür ist, dass mit Blick auf die Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft kein Rundgang durch die Räumlichkeiten durchgeführt wird. Eine Kollektivunterkunft bietet in erster Linie Wohnraum und ist nicht als Begegnungsort gedacht. Die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner werden gegenüber dem öffentlichen Interesse sehr stark gewichtet.
Zu Frage 2
In den vergangenen zwölf Monaten eröffnete das Amt für Migration und Personenstand (MIP) acht neue Kollektivunterkünfte im Kanton Bern. In vier Unterkünften (Kollektivunterkunft Riggisberg; Notunterkunft Lindenfeld, Burgdorf; Kollektivunterkunft Schafhausen, Hasle bei Burgdorf; Notunterkunft Hindelbank, jedoch nur für Anwohnerschaft) fand im vergangenen Jahr ein Tag der offenen Tür statt. In zwei weiteren Unterkünften ist für das Jahr 2015 ein solcher Anlass geplant. Somit finden in den meisten Kollektivunterkünften Tage der offenen Tür statt.
Zudem wird bei einzelnen Kollektivunterkünften – unabhängig davon, ob es sich um ein neueröffnetes Zentrum handelt – die Anwohnerschaft einmal im Jahr durch die Betreiberin oder den Betreiber der Unterkunft in das Zentrum eingeladen um den persönlichen Austausch zu pflegen und etwaige Fragen zu beantworten.
Zu Frage 3
Der Regierungsrat betrachtet die Informationsveranstaltungen und die durchgeführten Tage der offenen Tür als geeignete Mittel, um den Anwohnerinnen und Anwohnern und der Bevölkerung die Thematik des Asylwesens näher zu bringen und die Sensibilität für dieses Thema und die betroffenen Personen zu fördern.
Zu Frage 4
Der Regierungsrat erachtet es als unnötig, auf seiner Stufe über die Regelmässigkeit der Durchführung von Tagen der offenen Tür in den einzelnen Kollektivunterkünften zu befinden. Zumal der Informationsbedarf der Bevölkerung, nebst der bei jeder neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft stattfindenden Informationsveranstaltung ergänzend abgedeckt werden kann (bspw. durch Flyer, Infoanlässe etc.). Auch eine direkte Kontaktaufnahme ist jederzeit möglich.
Des Weiteren bedarf die Durchführung eines Tages der offenen Tür – nebst einer sorgfältigen Abwägungen der verschiedenen Interessen – der Bereitschaft und Kapazität verschiedener Akteure, namentlich der Betreiberin oder des Betreibers der Kollektivunterkunft, des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde, sowie der Kommunikationsstelle des Kantons. Die Federführung liegt in der Regel bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Kollektivunterkunft.

Geschäft 2014.RRGR.737

Vorstoss-Nr.:	144-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	07.07.2014
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	2
RRB-Nr.: 146/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Soll das Spital Berner Jura privatisiert werden?

Anlässlich einer Pressekonferenz am 4. Juli 2014 hat der Verwaltungsrat der Spital Berner Jura AG (HJB SA) eine Vereinigung des HJB SA mit der Privatspitalgruppe Genolier

Swiss Medical Network (GSMN) angekündigt. Dank dieser öffentlich-privaten Partnerschaft soll am Standort St. Immer namentlich das radiologische Institut Berner Jura (IRJB) entstehen. Dieses wird über ein Magnetresonanztomographiegerät (MRI) verfügen. Nach Aussagen der HJB-Leitung wird es dank dieser privat finanzierten Anschaffung möglich sein, den Patienten lange Anfahrtswege zu ersparen und es ihnen ganz allgemein einfacher zu machen. Patienten, die ein MRI brauchen, sind heute nämlich gezwungen, sich nach Biel, Neuenburg oder in den Kanton Jura zu begeben. Die Schaffung dieses radiologischen Instituts betrifft vorerst nur den Standort St. Immer. Der Verwaltungsrat hat weiter angekündigt, dass ebenfalls im Rahmen dieser Partnerschaft mit der Genolier-Gruppe ab kommendem August ein Facharzt für Ophthalmologie am Standort St. Immer praktizieren wird.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die behandelnden Ärzte und die HJB-Leitung im Falle einer MRI-Verschreibung darauf achten, dass die betroffenen Patienten aus Moutier und Umgebung ans nächstgelegene MRI-Zentrum verwiesen werden, um ihnen so lange Anfahrtswege zu ersparen und es ihnen ganz allgemein einfacher zu machen? Wurden mit den umliegenden Spitälern entsprechende Vereinbarungen angestrebt?
2. Besteht bei den MRI-Untersuchungen sowie bei den ophthalmologischen Untersuchungen nicht die Gefahr, dass vielmehr die wirtschaftlichen Interessen und Rentabilitätsziele des privaten Partners des Spitals Berner Jura über die Interessen der Patienten gestellt werden?
3. Damals, als das Spital Berner Jura aus dem Zusammenschluss der beiden bernjurassischen Spitäler heraus entstanden war, wurde vereinbart, dass die beiden Standorte gleich behandelt würden. Muss die heutige Entwicklung als Schritt in Richtung Privatisierung des Standorts St. Immer und als Rückzug vom Standort Moutier betrachtet werden?
4. Wurde die GEF konsultiert, bevor der Vertrag zwischen der HJB SA und der privaten Genolier-Gruppe unterzeichnet wurde? Wenn ja: Wie beurteilt die GEF insbesondere die Gleichbehandlung zwischen den Patienten aus St. Immer und jenen aus Moutier?
5. Im Kanton Bern sind die Krankenkassenprämien sehr hoch, dies namentlich aufgrund der zahlreichen Privatspitäler auf Kantonsgebiet. Wie wird sich diese öffentlich-private Partnerschaft zwischen der HJB SA und der Genolier-Gruppe über kurz oder lang auf die Krankenkassenprämien im Berner Jura auswirken?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin nimmt Bezug auf die Ankündigung der Hôpital du Jura bernois SA, für ausgewählte Leistungen mit der Privatspitalgruppe Genolier Swiss Medical Network SA (GSMN) eng zusammenzuarbeiten. Sie erkundigt sich nach den Konsequenzen für die Patientinnen und Patienten und die örtliche Bevölkerung.

Zu Frage 1:

Medizinische Leistungen beziehen sich in erster Linie auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und nicht auf ökonomische Ziele. Letztere sind zur kostenoptimalen Leistungserbringung subsidiär erwünscht. Bei Untersuchungen mit medizinaltechnischen Geräten müssen demzufolge die technischen Voraussetzungen vor Ort erfüllt sein, um die gewünschten Resultate und Erkenntnisgewinne erzielen zu können. Der verantwortliche Arzt wählt auf dieser Basis den geeigneten Ort der Untersuchung.

Zu Frage 2:

Wie in Antwort 1 dargelegt sind ökonomische Ziele untergeordnet, aber dennoch auch ein Faktor, damit ein Spital sein Leistungsangebot kostendeckend erbringen kann.

Zu Frage 3:

Die Versorgung mit Gesundheitsleistungen muss je Versorgungsregion sichergestellt werden. Der Kanton als Eigentümer hat keinen Einfluss auf die standortbezogenen Angebote, weil der Verwaltungsrat im Rahmen der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben nach Aktienrecht die Spitalaktiengesellschaft steuert.

Zu Frage 4:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion überlässt die Führung der Spitalunternehmen den Verwaltungsräten.

Zu Frage 5:

Die angekündigte engere Zusammenarbeit wird das Leistungsangebot in einem Bereich längerfristig sichern. Für die Tarifverhandlungen sind aber sämtliche Gesundheitsleistungen und die dazugehörenden, anrechenbaren Kosten relevant. Die Verhandlungspartner sind bestrebt, unabhängig von der Trägerschaft Gesundheitsleistungen zu einem guten Preis- Leistungsverhältnis zu vereinbaren. Der Regierungsrat kann positive oder negative Auswirkungen der Zusammenarbeit auf die längerfristige Krankenkassenprämienentwicklung nicht abschliessend beurteilen.

Geschäft 2014.RRGR.784

Vorstoss-Nr.:	151-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	07.08.2014
Eingereicht von:	
	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.09.2014
RRB-Nr.: 148/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht

Im Rahmen der Revision der Heimverordnung (HEV) soll die Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern auf mindestens 16 m2 erhöht werden. Anstatt gezielt in die Pflegequalität investieren zu können, die den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen gerecht wird, müsste in die Infrastruktur investiert werden. Eine solche Massnahme dürfte bei zahlreichen Alters- und Pflegeheimen aufwändige bauliche Massnahmen nötig machen und zu massiven Mehrkosten führen. Mehrkosten, die auf die Heimbewohnerinnen und -bewohner abgewälzt werden müssten. Da ein erheblicher Teil davon bereits heute Ergänzungsleitungen bezieht, würden diese noch mehr stei-

gen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dadurch noch stärker belastet.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?
2. Innert welcher Frist müssten die Zimmer auf mindestens 16 m^2 vergrössert werden?
3. Sind Ausnahmeregelungen geplant? Falls ja, wie sehen diese aus?
4. Wie viele Zimmer wären im gesamten Kanton betroffen?
5. Wie viele Heimplätze (Betten) würden durch die Erhöhung der Mindestzimmergrösse verloren gehen?
6. Welche Heime wären besonders stark von Mehrkosten betroffen?
7. Wie viele Heime würden durch die Neuregelung voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet?
8. Mit wie hohen Kosten müsste für sämtliche Umbauten im Kanton Bern (inkl. Planung) gerechnet werden?
9. Wie hoch wären die Kosten, die beim Kanton bzw. bei privaten Heimen anfallen würden?
10. Wie verändern sich mit der neuen HEV die Infrastrukturkosten im Vergleich zu den Betriebskosten?
11. Welche weiteren neuen Massnahmen in der HEV führen ebenfalls zu Kostensteigerungen?
12. Gibt es auch Massnahmen in der neuen HEV zur Verminderung der Gesamtkosten?
13. Wann soll die neue Heimverordnung in Kraft treten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.
Begründung: Die HEV wird im August 2014 in die Vernehmlassung geschickt. Vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist sollten die Antworten auf die gestellten Fragen bekannt und öffentlich zugänglich sein.

Antwort des Regierungsrats

Der Interpellant befürchtet im Zusammenhang mit der Revision der Heimverordnung HEV eine drohende Kostenexplosion für die Alters- und Pflegeheime, weil die Mindestgrösse für ein Einbettzimmer von heute geltenden 10 m^2 auf 16 m^2 angehoben und somit an die für Neubauten geltenden Vorgaben angepasst werden soll. Der Regierungsrat befürwortet eine Erhöhung dieser Fläche sowohl aus Gründen der Lebensqualität als auch aus pflegerischen Notwendigkeiten. Damit jede Bewohnerin und jeder Bewohner noch einige wenige Möbel beim Umzug ins Heim mitnehmen und damit das Zimmer mit persönlichen und aus der Lebensbiografie wichtigen Gegenständen einrichten kann, bedarf es einer gewissen Zimmerfläche. Bei einer Individualfläche von 10 m^2 ist dies praktisch unmöglich. Neben der Standardeinrichtung von Pflegebett (2 m^2), Schrank (2 m^2) sowie Nachttisch und Stuhl (1 m^2) sowie der Verkehrsfläche steht praktisch kein individuell möblierbarer Raum mehr zur Verfügung. In einem Pflegeheim bildet das eigene Zimmer die einzige Privatsphäre für die Bewohnenden. Die Reduktion des privaten Lebensraums auf ein einziges Zimmer gegen das Lebensende hin ist für Betroffene grundsätzlich nicht einfach. Eine zu kleine Individualfläche hat eine zusätzliche Verschlechterung der Wohnqualität für die betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner zur Folge. Sich mit bedeutungsvollen persönlichen Gegenständen und Möbelstücken umgeben zu können, vermittelt das Gefühl von Geborgenheit und «zu Hause sein». Eine qualitativ gute Pflege bedarf ebenfalls einer ausreichenden Zimmerfläche, beispielsweise muss für Pflegeverrichtungen und assistierte Transfers genügend Platz vorhanden sein. Sind Gehhilfen oder Rollstühle notwendig, steht mit 10 m^2 zu wenig Bewegungs- und Verkehrsfläche zur Verfügung. Mangelnder Platz zum Einsatz von Hilfsmitteln kann zu ökonomisch und personell suboptimalen Arbeitsabläufen führen.
Ein Vergleich mit den Vorgaben anderer Kantone zeigt, dass der Kanton Bern mit seiner Vorgabe von 16 m2 im Mittelfeld liegt (Kanton Zürich 14 m^2; Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Waadt 16 m^2; Kanton St. Gallen 20–23 m^2; Kanton Glarus 24 m^2).
Die Angemessenheit der Vorgabe von 16 m^2 Individualfläche war in den Vorabklärungen im Jahr 2004 von den Vertretern der Heime sowie des Verbandes unbestritten. Die Infrastruktur vieler Alters- und Pflegeheime war entweder auf rüstige alte Menschen ausgelegt oder aber spitalähnlich. Aufgrund der zunehmenden Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden und der Schwierigkeiten bei der Belegung von Mehrbettzimmern passten daher etliche Heime ihre Infrastruktur in den letzten zehn Jahren an. Einbettzimmer und moderne Wohnformen wie Pflegewohngruppen wurden geschaffen. Im Jahr 2006 erfolgte die Einführung des neuen Richtraumprogramms, das eine Individualfläche von 16 m^2 als Minimum fordert. Alle Institutionen, die seit 2006 neu gebaut wurden oder grundlegende Sanierungen durchgeführt haben, halten diese Vorgabe ein. Es handelt sich dabei um rund 50 Institutionen (von insgesamt 319 Institutionen). Derzeit werden rund 30 Institutionen saniert oder neu gebaut; auch sie halten diese Vorgaben ein.
Im Gegensatz zur Befürchtung des Interpellanten geht der Regierungsrat daher davon aus, dass die Erhöhung der Mindestfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner in Alters- und Pflegeheimen nicht zu einer Kostenexplosion führt. Mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 wurde auch die Finanzierung der Infrastruktur angepasst. Im Aufenthaltstarif ist ein Infrastrukturbeitrag enthalten, der es den Heimen ermöglicht, Rückstellungen für Neu- oder Umbauten zu tätigen beziehungsweise Hypotheken zu verzinsen oder zu amortisieren. Die Berechnungsbasis dieses Infrastrukturbeitrags bildet nicht etwa der Minimalwert von 16 m^2, sondern der Richtwert von 18 m^2 Individualfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner. Somit haben die Heime bereits seit 2011 die Möglichkeit, ihre Um- oder Neubauvorhaben selbst zu finanzieren. Der Infrastrukturbeitrag wird von den Institutionen zweckgebunden geäufnet. Der Verband der Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) hat für seine Mitglieder entsprechende Empfehlungen zur Handhabung dieser Mittel veröffentlicht. So wird vorgegeben, dass die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen einem separaten Ertragskonto gutgeschrieben werden sollen und dass die Einnahmen für die Infrastruktur ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Kapitalkosten von Anlagegütern verwendet werden dürfen. Zurzeit wird ein kantonales Monitoring aufgebaut zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel.
Die vorgesehene Totalrevision der HEV musste aufgrund verschiedener dringlicher Grossprojekte zurückgestellt wer-

den. Der Regierungsrat wird sich nach Ausarbeitung der Vorlage mit dem Geschäft befassen. Das Inkrafttreten der revidierten HEV und somit der Vorgaben zur Mindestfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner in Alters- und Pflegeheimen ist nun für Mitte 2018 vorgesehen. Alters- und Pflegeheime, welche die neuen Vorgaben zur Mindestindividualfläche noch nicht erfüllen, erhalten somit mehr Zeit zur Anpassung ihrer Infrastruktur.

Zu Frage 1:

Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?

Um diese Frage beantworten zu können, wurden sämtliche Heime angeschrieben und um Mithilfe gebeten. Im ganzen Kanton Bern sind insgesamt 319 Institutionen mit derzeit 13 958 Pflegeplätzen bewilligt und in Betrieb. Insgesamt machten gut 59 Prozent der Alters- und Pflegeheime mit und füllten die Umfrage aus. Aus 187 Institutionen bzw. zu 9043 Pflegeplätzen in 7822 Zimmern liegen somit Angaben vor. Aus der Umfrage ergeben sich folgende Resultate:

– 997 Einbettzimmer liegen unter 16 m^2
– 914 Zweibettzimmer liegen unter 32 m^2
– 35 Dreibettzimmer liegen unter 48 m^2

Insgesamt gibt es also 2930 Pflegeplätze in 1946 Zimmern, welche die zukünftigen Vorgaben von 16 m^2 Mindestindividualfläche nicht erfüllen. Davon sind aber für 2502 Pflegeplätze in den nächsten fünf bis zehn Jahren eine Sanierung zur Werterhaltung oder ein Um- bzw. Neubau geplant.

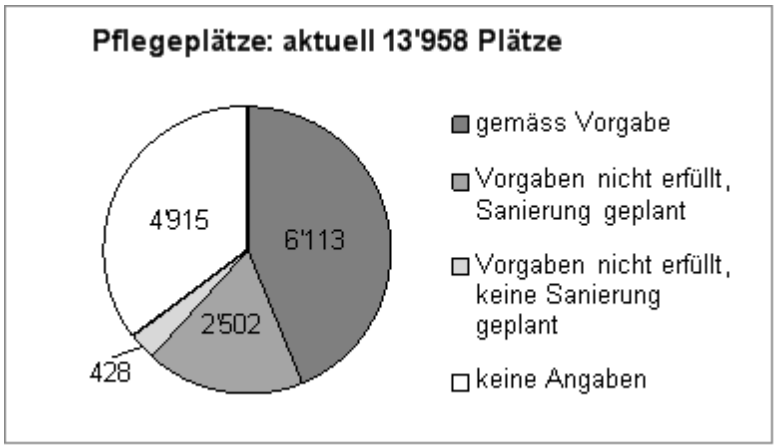

Von den Institutionen, die eine Rückmeldung geschickt haben, erfüllen 49 die Vorgabe von 16 m^2 vollständig, 98 haben angegeben, dass sie in den nächsten fünf bis zehn Jahren eine Sanierung zur Werterhaltung oder einen Um- bzw. Neubau planen. Ein Um- oder Neubau ist nicht allen Institutionen möglich, insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden sind diese Möglichkeiten beschränkt. Auch Institutionen, welche in Mietobjekten betrieben werden, können nur bedingt Um- bzw. Neubauten planen; jedoch wird es als zumutbar erachtet, in der mittelfristigen Planung einen Umzug in den Vorgaben entsprechende Gebäude anzustreben.

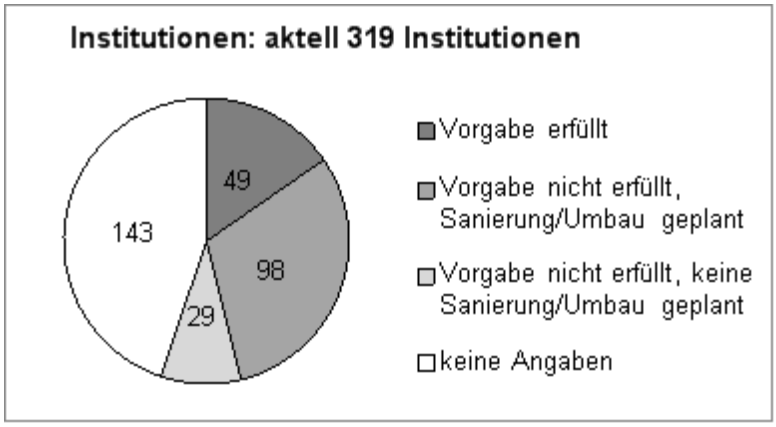

Eine Stichprobe bei den Heimen in der Stadt Bern,[22] die keine Rückmeldung gemacht haben, ergab, dass von total 1137 Plätzen 795 Plätze den Vorgaben entsprechen, für 179 Plätze bereits Um- oder Neubauvorhaben geplant werden und 163 Plätze den Vorgaben nicht entsprechen. Eine verlässliche Schätzung für alle Institutionen, welche keine Rückmeldungen gemacht haben, ist nicht möglich, da sich die Voraussetzungen der Institutionen stark unterscheiden.

Zu Frage 2:

Die Zimmer müssen innerhalb einer Übergangsfrist von voraussichtlich zehn Jahren nach Inkrafttreten der neuen HEV angepasst werden. Da das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf voraussichtlich Mitte 2018 vorgesehen sowie das Raumprogramm bereits seit 2004 bekannt ist und für Neubauten seit 2006 umgesetzt wird, ergibt sich somit eine Übergangszeit von 24 Jahren.

Zu Frage 3:

In bereits bestehenden Gebäuden ist die Möglichkeit einer Unterschreitung des Mindestwertes von 16 m^2 Individualfläche pro Bewohnerin um ca. 10 Prozent vorgesehen. Das bedeutet, dass Zimmer in bestehenden Heimen, die mindestens 14,4 m^2 Individualfläche (exkl. Nasszelle; in Doppel- und Mehrbettzimmern exkl. Nasszelle und Entrée) pro Person aufweisen, weiterhin bewilligungsfähig sind.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen gemäss Umfrage[23] 416 Einbettzimmer bei unter 14 m^2, 731 Zweibettzimmer liegen unter 28 m^2 und 35 Dreibettzimmer erfüllen 42 m^2 nicht. Das entspricht umgerechnet 1983 Plätzen.

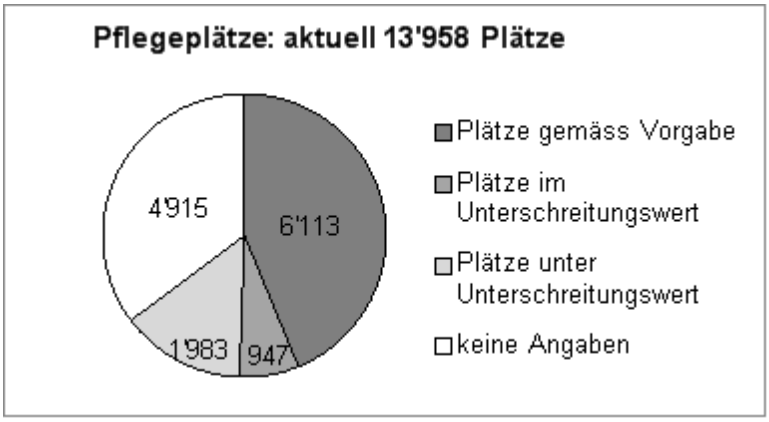

[22] Basis für diese Analyse bildeten die Unterlagen der Heime, die dem ALBA zur Verfügung stehen.

[23] Um den Institutionen das Ausfüllen der Umfrage etwas zu erleichtern, wurde mit 14 m^2 ein Grenzwert in ganzen Zahlen gesetzt.

Für lediglich 255 Plätze von diesen 1‘983 Plätzen, welche nicht einmal 14 m^2 Minimalfläche aufweisen, ist in den nächsten fünf bis zehn Jahren keine Sanierung zur Werterhaltung oder kein Um- bzw. Neubau geplant.

Zu Frage 4:

Von den 7822 Zimmern, zu welchen aus der Umfrage Angaben vorliegen, weisen 1946 Zimmer weniger als 16 m^2 Individualfläche pro Person und Zimmer auf. Unter Berücksichtigung der möglichen Unterschreitung um maximal 10 Prozent des Mindestwertes in bestehenden Gebäuden sind noch rund 1182 Zimmer betroffen. Dazu kommt die nicht bekannte Anzahl an Zimmern der Heime, welche nicht an der Umfrage teilgenommen haben.

Zu Frage 5:

Wenn davon ausgegangen wird, dass Zweibettzimmer noch als Einbettzimmer respektive Dreibettzimmer noch als Zweitbettzimmer genutzt werden können oder je zwei zu kleine Einbettzimmer zu einem ausreichend grossen Einbettzimmer zusammengenommen werden müssten, so würden von den im Rahmen der Umfrage ermittelten 2930 Plätzen von der Vorgabe zur Zimmergrösse von 16 m^2 rund 1480 Plätze betroffen. Wird der Unterschreitungswert von ca. 10 Prozent für bestehende Gebäude berücksichtigt, sind von der Änderung der Vorgaben zur Zimmergrösse noch rund 1000 Plätze betroffen. Dazu kommt die nicht bekannte Anzahl an Zimmern in Heimen, welche nicht an der Umfrage teilgenommen haben.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts der vorhandenen Nachfrage nach Pflegeplätzen die Institutionen daran interessiert sind, diese Plätze neu zu erstellen respektive andere Institutionen diese Plätze gerne übernehmen. Der Regierungsrat geht deshalb nicht davon aus, dass durch die Erhöhung der Mindestzimmergrössen Pflegeplätze verloren gehen. Zudem machen viele Institutionen die Erfahrung, dass es zunehmend schwieriger wird, zu kleine Zimmer respektive Mehrbettzimmer überhaupt noch zu belegen. Die Trägerschaften haben deshalb ein Interesse daran, ihre bauliche Infrastruktur den Erwartungen der (künftigen) Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen entsprechend auszugestalten.

Zu Frage 6:

Von Investitionen in die Infrastruktur wären alle Heime betroffen, die in den letzten zehn Jahren keine Sanierungen durchgeführt haben und bei denen die Individualfläche pro Person weniger als 14,4 m^2 beträgt. Wie oben beschrieben, stehen den Heimen aufgrund des Investitionsbeitrags jedoch genügend Mittel zur Verfügung, um diese Sanierungsmassnahmen durchzuführen.

Zu Frage 7:

Wie viele Heime würden durch die Neuregelung voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet?

Allein aufgrund der Neuregelung bezüglich der Zimmergrösse dürfte kein Heim in seiner Existenz gefährdet sein. Zumal die Berechnung der Infrastrukturpauschale, welche von den Heimen erhoben und zweckgebunden geäufnet wird, nicht auf dem Minimalwert von 16 m^2, sondern sogar auf dem Richtwert von 18 m^2 Individualfläche pro Person in ihrem eigenen Zimmer beruht.

Zu Frage 8:

Die Kostenfolge ist schwierig abzuschätzen, denn diese hängt wesentlich davon ab, ob mit relativ einfachen Eingriffen eine Anpassung möglich ist oder ob grosse Sanierungsmassnahmen oder sogar ein Neubau geplant werden müssen. Die Infrastrukturpauschale basiert auf einem Preis pro Pflegeplatz von 240 000 Franken für Neubauten.

Zu Frage 9:

Der Kanton zahlt seit 1. Januar 2011 keine Investitionsbeiträge mehr an die Heime. Alle Heime führen ihren Betrieb nach privatwirtschaftlichen Kriterien. Denn mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1. 1. 2011 im Kanton Bern sind sämtliche Infrastrukturvorhaben der stationären Langzeitpflege über die im Tagestarif integrierte Infrastrukturpauschale zu finanzieren.

Zu Frage 10:

Diese Frage kann nicht ohne aufwändige Einzelrecherchen und eine genaue Überprüfung der Buchführung jedes einzelnen Heims beantwortet werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zeigt sich jedoch, dass die Betriebskosten bei einer gut durchdachten und energetisch fortschrittlichen Bauweise günstiger sind als in einem Altbau, der weite Wege und nicht optimierte Abläufe im Betrieb nach sich zieht.

Zu den Fragen 11 und 12:

Bereits seit 2003 bestehen Vorgaben des KVG in Bezug auf ein Qualitätsmanagement der Alters- und Pflegeheime. Pflegedienstleitungen müssen über eine Führungsweiterbildung verfügen. Mit der Revision der HEV werden diese bestehenden Vorgaben festgehalten. Die kantonale Abgeltung basiert auf den genannten Standards.

Die ergänzenden Ausführungsbestimmungen auf Stufe der geplanten Direktionsverordnung haben die Form von Minimalstandards und betreffen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung. Die Struktur der Standards ist mit ihrer Klarheit so angelegt, dass der administrative Aufwand für Institution und Verwaltung eher abnehmen sollte. Wo immer möglich wurde auf bisherige Anforderungen verzichtet (z. B. Pflicht zur Zertifizierung) und tendenziell die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt; z. B. werden die bisher durch den Kanton durchgeführten Prüfungen der Vorgaben zur Heimleitung und Pflegedienstleitung von Selbstdeklarationen abgelöst. Insgesamt führt die Verordnungsänderung nicht zu Mehrkosten in den Versorgungsbereichen, sondern zu einer gewissen administrativen und finanziellen Entlastung.

Zu Frage 13:

Das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist auf Mitte 2018 vorgesehen.

Geschäft 2015.RRGR.68

Vorstoss-Nr.:	019-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 220/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Kunstmuseum Bern (KMB): Gurlitt – Wie weiter?

Das KMB steht vor der Umsetzung der Vereinbarung vom 24. 11. 2014. Die Vereinbarung betrifft verschiedene heikle Gebiete bezüglich Herkunftsforschung und Restitutionsansprüche allfälliger Vorkriegseigentümer. All dies war bis zur Annahme der Gurlitt-Erbschaft Sache der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern. Mit der Annahme des Nachlasses ist das KMB Alleineigentümerin des gesamten Gurlitt-Nachlasses geworden. Gemäss Vereinbarung vom 24. 11. 2014 hat das KMB dadurch auch Verpflichtungen zur Fortsetzung der Forschungsarbeiten und zur Herausgabe von Kunstwerken übernommen. Hätte man nicht erreichen können, dass der bedeutende finanzielle Aufwand, der mit der Provenienzforschung verbunden ist, vollständig von Deutschland/Bayern übernommen wird, zumal der Grund der Konfiskationen ja dort gesetzt wurde und die entsprechenden Arbeiten bereits im Gange sind?
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Regierungsrat Pulver hat an der Pressekonferenz in Berlin anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 24. 11. 2014 eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt. Steht der Kanton als Folge davon in einer finanziellen Verpflichtung?
2. Hat der Kanton gegenüber dem KMB bereits Zusicherungen abgegeben?
3. Die Einhaltung der Washington-Prinzipien ist Sache von Staaten, nicht von Privaten (wie das KMB). Hat der Kanton mit dem Bund (Bundesamt für Kultur) diesbezüglich Kontakt aufgenommen?
4. Die Provenienzforschung verursacht erhebliche Kosten. In Deutschland werden diese durch die Bundesregierung und das Bundesland Bayern getragen. Wie soll dies in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern erfolgen?
5. Die Rudolf-und-Ursula-Streit-Stiftung (Mäzenin Frau Ursula Streit) hat eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt, dies aber davon abhängig gemacht, dass klar sein muss, wie die Umsetzung der Vereinbarung vom 24.11.2014 zu erfolgen hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt?
6. Ist gewährleistet, dass aus der Vereinbarung vom 24.11.2014 für andere Schweizer Museen keine Probleme bezüglich weiterer Restitutionsbegehren insbesondere von deutschen Museen (wo die Bilder früher ausgestellt waren) entstehen?
7. Das KMB ist selber Partei der Vereinbarung vom 24.11.2014 und hat folglich ein offensichtliches Eigeninteresse. Erscheint es dem Regierungsrat deshalb für vertretbar, dass die Provenienzabklärungen durch die hauseigene Forschungsstelle vorgenommen werden? Wäre es nicht besser, hier eine Stelle zu schaffen (in Abstimmung mit dem Bund), die den Anforderungen der Washington-Prinzipien gerecht wird?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Vereinbarung vom 24.11.2014 hat das KMB bereits auf den 25. Februar 2015 hin gegenüber Deutschland/Bayern erste Entscheide bezüglich Provenienzforschung bekanntzugeben.

Antwort des Regierungsrats

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vereinbarung vom 24. November 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der privaten Stiftung Kunstmuseum Bern (KMB) abgeschlossen wurde. Dabei erklärten die deutsche Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters, Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und der Stiftungsratsvorsitzende des Kunstmuseums Bern Prof. Dr. Christoph Schäublin, dass sie gemeinsam Verantwortung für die Erforschung und Zugänglichmachung dieser einzigartigen Kunstsammlung übernehmen. Die Vereinbarung wurde weltweit als gute Grundlage für die Übernahme des Erbes von Cornelius Gurlitt anerkannt. In der Vereinbarung hat das Kunstmuseum Bern die Absicht kundgetan, auf eigene Kosten eine Forschungsstelle einzurichten, welche sich insbesondere mit der Unterstützung der Forschungsarbeiten der deutschen Taskforce und der Integration des Erbes in das Gefüge des Museums befassen soll. Der Kanton Bern ist an dieser Vereinbarung nicht beteiligt und nicht durch sie gebunden.
Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Regierungsrat Pulver hat sich zu keinem Zeitpunkt zu einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton verpflichtet. Er hat in Berlin auch keine solche Unterstützung «in Aussicht gestellt», sondern sich darüber erfreut gezeigt, dass das KMB öffentlich wiederholt die Aussage machte, es werde alles daran setzen, die Forschungsstelle ohne kantonale Steuergelder zu realisieren.
2. Nein.
3. Es ist korrekt, dass das Washingtoner Abkommen nur für die unterzeichnenden Staaten bindend ist. Allerdings hat das Kunstmuseum Bern im Jahr 1998 ebenfalls eine Erklärung unterzeichnet, in der es sich gemeinsam mit anderen grösseren Kunstmuseen der Schweiz zur Beachtung der entsprechenden Washingtoner Prinzipien bereit erklärt. Weltweit wurde die freiwillige Unterstellung des KMB unter die Washingtoner Prinzipien als richtig und zielführend angesehen. Eine Nichtunterstellung wäre rechtlich zweifelhaft gewesen und hätte imagemässig zu einer schwierigen Situation geführt. Der Bund wurde über die Verhandlungen regelmässig im persönlichen Gespräch (EDA und EDI/BAK) informiert. Der Botschafter in Berlin nahm zudem an den Verhandlungen teil.
4. Das KMB bemüht sich, möglichst viele Mittel aus privaten Quellen zu akquirieren, überdies von Institutionen, die Forschungsförderung betreiben. Wichtig anzumerken ist, dass die Provenienzforschung durch das KMB die

Arbeit der Taskforce in Deutschland unterstützt und nicht selbständigen Charakter hat. Die Reaktionen haben diese Hilfestellung als vorbildlich bezeichnet.

5. Mit dem Vertreter der Rudolf-und-Ursula-Streit-Stiftung konnten Missverständnisse ausgeräumt und mündlich eine Lösung gefunden werden, die aktuell verschriftlicht wird. Somit sind voraussichtlich die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung durch die Stiftung grundsätzlich gegeben.
6. Aus der Vereinbarung sind keine Konsequenzen für andere Museen zu befürchten. Forderungen der deutschen Museen könnten sich ausschliesslich auf den Bereich der entarteten Kunst beziehen und bei dieser hält sich die Vereinbarung an die geltende Rechtslage. Auch aus der Anwendbarkeit der deutschen Auslegung der Washingtoner Prinzipien erwächst rechtlich keine Gefahr, weil das KMB durch das gewählte Verfahren weder Eigentümerin noch Besitzerin an Raubkunst geworden ist und die Werke auch nie «in den eigenen Händen» hatte. Damit entfällt ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Passivlegitimation bei allfälligen Klagen.
7. Die Aufgabe der Forschungsstelle besteht darin, die Forschungsarbeit der deutschen Taskforce zu unterstützen. Ihr steht keine Entscheidungskompetenz zu; vielmehr leitet sie ihre Ergebnisse der Taskforce (oder deren Nachfolgeorganisation) zur abschliessenden Beurteilung zu. Die Taskforce ist gemäss den Richtlinien der Washingtoner Prinzipien zusammengesetzt und geniesst internationale Anerkennung, wie es sich im Rahmen der ersten drei Restitutionsfällen gezeigt hat.

Geschäft 2015.RRGR.62

Vorstoss-Nr.:	014-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 209/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Nationalbankentscheid zum Frankenkurs: Folgen für die Berner Wirtschaft und mögliche Massnahmen?

Der Entscheid der Nationalbank, am 15. 1. 2015 den Mindestkurs aufzuheben, war ein Paukenschlag. Der unerwartete Entscheid gefährdet die Löhne und Arbeitsplätze in der Exportwirtschaft massiv und erhöht die Deflationsgefahren in der Schweiz. Bereits mit einem Kurs von Fr. 1.20 gegenüber dem Euro war der Franken deutlich überbewertet. Es ist mit einer unkontrollierten Aufwertung zu rechnen. Die bereits heute unter dem überbewerteten Franken leidende Exportwirtschaft (insbesondere die im Kanton Bern wichtigen Branchen wie Industrie, Tourismus, aber auch vor- und nachgelagerte Branchen) wird besonders gefährdet.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Folgen für den Kanton Bern ein?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Erhalt der Arbeitsplätze und den Schutz der Löhne zu sichern?
3. Welche Instrumente stehen dem Regierungsrat zu Verfügung, um den Verlust von Arbeitsplätzen möglichst zu verhindern (Kurzarbeit usw.).
4. Welche Instrumente stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um den Schutz der Löhne zu gewährleisten und Lohndumping zu verhindern (z. B. Auszahlung der Löhne in Grenzregionen in Euro).
5. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat in den Bereichen Forschung/Entwicklung/ Bildung/Innovation als nützlich?
6. Sieht der Regierungsrat mittelfristig mögliche Massnahmen für eine Diversifizierung der Berner Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigeren Wirtschaftsentwicklung?
7. Was sind die Auswirkungen auf die kantonalen Pensionskassen?

Begründung der Dringlichkeit: Weit über Parteigrenzen hinweg wird der Entscheid der SNB als unerwartet gesehen und von vielen kritisiert. Die Folgen für den Kanton Bern als Industrie- und Tourismuskanton sind gravierend. Die Existenz vieler Betriebe und vieler Arbeitsplätze ist auf dem Prüfstand oder gar in Gefahr. Daher sind rasches Handeln und eine rasche Antwort auf die gestellten Fragen für die Öffentlichkeit und die Wirtschaft wichtig.

Antwort des Regierungsrats

Der starke Franken beschäftigt die Wirtschaft, die Politik und die Gesellschaft in hohem Masse. Die bernische Volkswirtschaft wird grundsätzlich die gleichen Auswirkungen verspüren wie die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz. Aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur ist der Kanton Bern aber sehr stark betroffen: Er ist der viertgrösste Exportkanton der Schweiz, 2014 wurden Güter im Wert von 15.5 Milliarden Franken exportiert. Die bedeutendsten Exportgüter sind chemisch-pharmazeutische Produkte, Uhren und Industriemaschinen, die zusammen zwei Drittel aller Exporte aus dem Kanton Bern ausmachen. Exportorientierte Unternehmen gibt es im ganzen Kan-ton. Über deren Zulieferer ist auch die Binnenwirtschaft mit den Auswirkungen des starken Frankens konfrontiert. Zudem ist der Tourismus stark von den Wechselkursen abhängig.
Wie sich der Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro und anderen Währungen in den nächsten Monaten entwickeln wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist auch kaum zu beurteilen, wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Brutto-Inlandprodukt, die Arbeitslosigkeit und den Konsum im Inland auswirken wird. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der neun Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018. Die Wirtschaftsstrategie 2025 bildet die Grundlage für die Umsetzung. Sie ist darauf ausgerichtet, die guten Rahmenbedingungen zu erhalten, weiter zu entwickeln und die Unternehmen in ihrer Innovationsfähigkeit zu unterstützen.

Die einzelnen Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Auswirkungen auf die Wirtschaftslage und die Beschäftigung treffen wie erwähnt auch den Kanton Bern. Durch die allgemein tiefen Zinsen und die Einführung von Negativzinsen geht die Zinsbelastung für den Kanton zurück. Für eine Abschätzung des Umfangs der Auswirkungen ist es noch zu früh.
2. Der Regierungsrat wird seine Politik zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts in aller Konsequenz weiterführen, wie sie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 formuliert ist.
3. Zusätzlich zur längerfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik stehen kurzfristig die Instrumente der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument ist die Kurzarbeitsentschädigung. Damit kann ein Betrieb vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Seit dem 27. Januar 2015 können Unternehmen wiederum Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Wechselkursschwankungen beantragen.
4. Allfällige Anpassungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen nach Auffassung des Regierungsrats von den Sozialpartnern im Dialog und im Rahmen des geltenden Rechts erarbeitet werden. Im Kanton Bern kontrolliert die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse. Die AMKBE handelt im Auftrag des Kantons und der paritätischen Kommissionen. Sie kontrolliert, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingehalten werden und bekämpft die Schwarzarbeit.
5. Nach der Aufgabe des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank hat die Bedeutung der Innovation weiter zugenommen. Die in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 genannten Projekte[24] sind deshalb mit hoher Priorität voranzutreiben. Zudem fördert der Kanton – gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und die Gesetzgebung zur Regionalpolitik – weitere innovative Projekte.
6. Die Berner Unternehmenslandschaft ist über die verschiedenen Branchen breit diversifiziert. Der Kanton Bern ist – zusammen mit dem Kanton Zürich – mit über 82 000 Arbeitsplätzen der grösste Industriekanton der Schweiz. Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken der bernischen Wirtschaft, aber auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Überdurchschnittlich vertreten sind zudem Technologiebranchen. In allen Branchen dominieren kleine und mittlere Unternehmen. In der Wirtschaftsstrategie 2025 hat sich der Kanton folgendes Ziel gesetzt: «Die Branchenstruktur entwickelt sich verstärkt in Richtung wertschöpfungsstarker Branchen, vor allem in den nach wirtschaftspolitischen Kriterien definierten Clustern». Vor dem Hintergrund des starken Frankens kommt diesem Ziel besondere Aktualität zu.
7. Die kantonalen Pensionskassen sind von der Aufhebung des Euro-Mindestkurses und von den negativen Zinsen stark betroffen. Einerseits führte dies zu Bilanzverlusten auf Fremdwährungsanlagen, die aber dank Absicherungen in gewissen Grenzen gehalten werden konnten, und andererseits können gegenwärtig sichere Anlagen in Schweizer Franken, d. h. in Liquidität und Obligationen, teilweise nur noch mit Verlust getätigt werden (gilt für alle Schweizer-Franken-Anlagen mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren). Sollten die Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses anhalten, so hat das negative Auswirkungen auf die gegenwärtigen und künftigen Renditen der kantonalen Pensionskassen und damit verbunden auf die künftige Höhe der Verzinsung der Sparguthaben und auf die Höhe der Renten.

[24] z.B. Kantonales Innovationsförderungsgesetz, Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel/Bienne, Baukredit für den Campus Biel/Bienne und Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel)

Geschäft 2015.RRGR.51

Vorstoss-Nr.:	006-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	16.01.2015
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 210/2015	vom 25. Februar 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Aufgabe der Euro-Franken-Untergrenze durch die Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Januar 2015 beschlossen, die Stützung der Euro-Franken-Untergrenze durch massive und wiederholte Euro-Käufe aufzugeben. Dieser Entscheid hat zu einer Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro, aber auch gegenüber anderen Währungen wie dem US-Dollar, geführt. Ein Euro kostet nun einen Franken (Stand am 16. Januar 2015), während der Wechselkurs seit dem 6. September 2011 stets bei rund 1.20 Franken lag. Um die Aufwertung des Schweizer Frankens zu mildern, hat die SNB zudem beschlossen, den Zins der Bankguthaben auf den Girokonten auf -0,75 Prozent zu reduzieren. Diese Massnahme scheint den Höhenflug des Schweizer Frankens aber derzeit nicht zu bremsen.

Der Beschluss der SNB, den Euromindestkurs aufzugeben, wird sehr negative Folgen auf die Exportindustrie und den Tourismus haben. Der Zerfall der schweizerischen Aktienkurse wird ausserdem zu einer Zeit der Ungewissheit und zu einem Pessimismus führen, die der Schweizer Wirtschaft stark schaden werden. Das Zusammenfallen dieser beiden schädlichen Auswirkungen könnte zum Wegfall Tausender Arbeitsstellen und somit zu einer massiven Erhöhung der Arbeitslosigkeit führen. Wir müssen ebenfalls mit einer Rezession oder bestenfalls mit einem sehr schwachen Wachstum rechnen. Auch die Steuereinnahmen könnten zurückgehen.

Der Kanton Bern könnte vom SNB-Entscheid besonders stark betroffen sein, da die Exportwirtschaft und der Tourismus hier einen wesentlichen Teil des kantonalen BIP darstellen. Es ist aber offensichtlich unmöglich, die genauen Folgen und die Tragweite des SNB-Entscheids vorauszusehen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind aus seiner Sicht die absehbaren Folgen des erstarkten Frankens auf die Berner Wirtschaft?
2. Welches sind aus seiner Sicht die mutmasslichen Folgen des erstarkten Frankens auf die Kantonsfinanzen?
3. Wird der Regierungsrat beim Bund und bei anderen Kantonen vorstellig werden, um gemeinsame Massnahmen zu diskutieren, die die schädlichen Folgen der Frankenaufwertung auf die Wirtschaft mildern können?
4. Hat der Regierungsrat die Absicht, in seinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zu ergreifen, um die Berner Wirtschaft in diesen für sie und für einen grossen Teil der Bevölkerung schwierigen Zeiten zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrats

Der starke Franken beschäftigt die Wirtschaft, die Politik und die Gesellschaft in hohem Masse. Die bernische Volkswirtschaft wird grundsätzlich die gleichen Auswirkungen verspüren wie die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz. Aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur ist der Kanton Bern aber sehr stark betroffen: Er ist der viertgrösste Exportkanton der Schweiz, 2014 wurden Güter im Wert von 15,5 Mrd. Franken exportiert. Die bedeutendsten Exportgüter sind chemisch-pharmazeutische Produkte, Uhren und Industriemaschinen, die zusammen zwei Drittel aller Exporte aus dem Kanton Bern ausmachen. Exportorientierte Unternehmen gibt es im ganzen Kanton. Über deren Zulieferer ist auch die Binnenwirtschaft mit den Auswirkungen des starken Frankens konfrontiert. Zudem ist der Tourismus stark von den Wechselkursen abhängig.
Wie sich der Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro und anderen Währungen in den nächsten Monaten entwickeln wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist auch kaum zu beurteilen, wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Brutto-Inlandprodukt, die Arbeitslosigkeit und den Konsum im Inland auswirken wird. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der neun Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018. Die Wirtschaftsstrategie 2025 bildet die Grundlage für die Umsetzung. Sie ist darauf ausgerichtet, die guten Rahmenbedingungen zu erhalten.
Die einzelnen Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Die bernische Volkswirtschaft wird – wie die ganze Schweiz – die Auswirkungen der Aufhebung des Mindestkurses erheblich verspüren. Wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Bruttoinlandprodukt oder auf die Arbeitslosigkeit auswirken wird, kann heute ebenso wenig beurteilt werden wie der Einfluss auf den Konsum im Inland.
2. Veränderungen der Wirtschaftslage haben auch Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern und können beispielsweise auf den Steuerertrag durchschlagen. Weiter wird sich ein allfälliger konjunktureller Rückgang auch auf die Beschäftigung und mittelfristig ebenfalls auf die Sozialhilfe auswirken. Durch die allgemein tiefen Zinsen und die Einführung von Negativzinsen geht die Zinsbelastung für den Kanton zurück. Für eine Abschätzung des Umfangs der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt ist es derzeit ganz generell noch zu früh.
3. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Als Präsident der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) hat Regierungsrat Andreas Rickenbacher regelmässig Gelegenheit, sich mit anderen Kantonen und Vertretern des Bundes auszutauschen.
4. Zusätzlich zur längerfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik stehen kurzfristig die Instrumente der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument ist die Kurzarbeitsentschädigung. Damit kann ein Betrieb vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Seit dem 27. Januar 2015 können Unternehmen wiederum Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Wechselkursschwankungen beantragen.

Geschäft 2014.RRGR.743

Vorstoss-Nr.:	145-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	09.07.2014
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 135/2015	vom 11. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Sanierungskredit für Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen

Der Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen soll saniert werden. Trotz knapper Kantonsfinanzen lässt sich der Kanton diese Sanierung 435 000 Franken kosten. Die Hälfte dieser Kosten soll dem Kulturförderungsfonds entnommen werden.
Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel bezahlen die Fahrenden für die Benützung dieses Durchgangsplatzes?
2. Wer kommt für allfällige Schäden an der Anlage auf?
3. Wie kommt dieser doch recht hohe Betrag zustande? Welche Positionen kosten wie viel?
4. Die Hälfte der Kosten wird dem Kulturförderungsfonds entnommen. Wo besteht ein Zusammenhang zwischen den Fahrenden und der Kultur?
5. Wo bezahlen die Fahrenden Steuern?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:
Für die Nutzung des Durchgangsplatzes in Thun-Allmendingen haben die Fahrenden bisher 20 Franken pro

Tag an die Stadt Thun bezahlt. Dieser Betrag ist in Art. 5 der «Verordnung über den Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen» vom 21. August 2008 festgehalten. Dieser Betrag beinhaltet folgende Gebühren pro Tag und Wagen:

Platz	8 Franken
Strom und Wasser	6 Franken
Kehrichtgebühr	6 Franken

Zukünftig wird die Stromversorgung mittels Chip-Karte geregelt. Der Tagesbetrag wird voraussichtlich neu abzüglich der Stromkosten gehandhabt. Zudem ist bei der Anmeldung ein Depot von mindestens 200 Franken zu entrichten.
Zu Frage 2:
Gemäss Art. 5 der «Verordnung über den Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen» vom 21. August 2008 werden allfällige Schäden am Platz und dessen Einrichtung dem Verursacher separat und nach Aufwand verrechnet.
Zu Frage 3:
Ein Vergleich mit anderen Durchgangsplätzen in der Schweiz (insbesondere Winterthur, Aarau und Ems) hat bestätigt, dass diese Kosten verhältnismässig sind. Eine Baukostenprüfung hat zudem gezeigt, dass die veranschlagten Gesamtkosten von 435 000 Franken plausibel sind und auf eine einfache und kostengünstige Lösung schliessen lassen. Die Darstellung der Kosten nach Baukostenpunkten (BKP) wurde in der Prüfung wie folgt kommentiert:
– BKP 1 Vorbereitungsarbeiten 6000 Franken: Betrag verhältnismässig
– BKP 2 Gebäude 247 000 Franken: Dabei handelt es sich nicht nur um das Gebäude, sondern um sämtliche Umgebungsarbeiten und Werkleitungen, der Betrag ist verhältnismässig.
– BKP 4 Umgebung 38 000 Franken: Dabei handelt es sich um eine Infotafel sowie die Umzäunungen, der Betrag ist verhältnismässig.
– BKP 5 Baunebenkosten und Übergangskonten 102 000 Franken: Dabei handelt es sich um:
  – Bewilligungen und Gebühren 51 000 Franken: 18 Prozent der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.
  – Kopierkosten und Doku 2000 Franken: Der Betrag ist verhältnismässig.
  – Honorare 49 000 Franken: 17 Prozent der Baukosten für Architekt, Bauingenieur, Elektroingenieur und Geometer, der Betrag ist verhältnismässig.
– BKP 8 Reserven 42 000 Franken: 10 Prozent der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.

Zu Frage 4:
Die Fahrenden bilden in der Schweiz eine kulturelle Minderheit. Sie unterscheiden sich von den Sesshaften dadurch, dass sie in einer langen Tradition nicht standortgebunden leben und arbeiten, und zum anderen verstehen sie sich als Zugehörige zu mehr oder weniger ethnisch definierten Bevölkerungsgruppen. In der Schweiz leben vorwiegend jenische Fahrende.
Gemäss Artikel 30 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) kann der Kanton Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden treffen. Das Bundesgericht anerkennt in einem Entscheid vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze.
Zu Frage 5:
Die Fahrenden bezahlen an demjenigen Ort Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern, in dem sie ihre Schriften haben und offiziell angemeldet sind. In der Regel ist dies der Ort, an dem sie ihren Winterstandplatz haben und während der Wintermonate leben.

Geschäft 2014.RRGR.780

Vorstoss-Nr.:	150-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	04.08.2014
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 27/2015	vom 14. Januar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Gehört Clavaleyres bald zu Freiburg?

Clavaleyres ist eine Exklave des Kantons Bern und gleichzeitig eine der kleinesten Gemeinden im Kanton. Eine Fusion mit der bernischen Nachbargemeinde Münchenwiler ist gescheitert. Nun hat sich Clavaleyres nach neuen Partnern umgesehen und ist bei der freiburgischen Gemeinde Murten fündig geworden.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
1. Ist der Regierungsrat mit der Gemeinde Clavaleyres bezüglich eines allfälligen Kantonswechsels in Kontakt?
2. Was unternimmt die Regierung, um für die Gemeinde Clavaleyres eine bernische Lösung zu finden?
3. Welches sind die weiteren Schritte einer Gemeinde, bis ein allfälliger Kantonswechsel vollzogen werden kann?
4. Wie sieht ein Zeitplan für einen möglichen Kantonswechsel von Clavaleyres aus heutiger Sicht aus?
5. Bei einem möglichen Kantonswechsel von Clavaleyres gerät die Gemeinde Münchenwiler als benachbarte Exklave unter Druck. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die Gemeinde Münchenwiler mit dem kantonalen Schloss zu unterstützen?
6. Mit welchen Kosten muss der Kanton Bern bis zu einem Kantonswechsel von Clavaleyres inkl. Volksabstimmung rechnen?
7. Hat der Regierungsrat den beiden Gemeinden Alternativen zu einer Fusion mit einer freiburgischen Gemeinde vorgeschlagen?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:
Ja. Die Federführung für das bereits gestartete interkantonale Fusionsabklärungsprojekt liegt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
Zu Frage 2:
Die Gemeinde Clavaleyres hat bereits mehrere Anläufe für Fusionsprojekte unternommen. Dabei wurde sie jeweils

durch den Regierungsrat und das AGR unterstützt. Die Fusionsabklärungen mit Münchenwiler sind im Jahre 2008 am Widerstand von Münchenwiler gescheitert. Letztmals hat sich Münchenwiler an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2014 gegen Fusionsverhandlungen mit Clavaleyres ausgesprochen.
Dazwischen schlug der Kanton der Gemeinde Clavaleyres vor, Abklärungen mit der bernischen Gemeinde Kallnach sowie mit Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Laupen aufzunehmen. Diese Optionen hat die Gemeinde aber nicht weiterverfolgt. Zu den Gründen zählten der fehlende Bezug zu Laupen sowie die Tatsache, dass man seinerzeit das weit fortgeschrittene Fusionsprojekt Niederried-Kallnach nicht gefährden wollte.
Im August 2012 informierte die Gemeinde Clavaleyres, dass beabsichtigt sei, im Fusionsperimeter um Murten mitzumachen. Der Regierungsrat kann diese Absicht nachvollziehen, zumal Clavaleyres als bernische Exklave viele seiner Aufgaben bereits heute zusammen mit Murten erledigt.
Zu Frage 3:
Basis für die interkantonalen Fusionsabklärungen zwischen Murten und Clavaleyres wird eine Vereinbarung zwischen den Kantonsregierungen von Freiburg und Bern zu den rechtlichen und prozessualen Aspekten bilden. Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung arbeiten die betroffenen Gemeinden anschliessend ein abstimmungsreifes Fusionsprojekt aus, welches durch die zwei Gemeinden, durch die Kantonsbevölkerungen beider Kantone und schliesslich durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss.
Zu Frage 4:
Unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 3 ist mit einem Zeitplan von fünf bis sieben Jahren bis zur Umsetzung der Fusion zu rechnen.
Zu Frage 5:
Die Gemeinde Münchenwiler hat sich letztmals an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2014 gegen neue Fusionsverhandlungen mit Clavaleyres ausgesprochen. Fusionsabklärungen mit anderen Gemeinden schliesst der Gemeinderat zurzeit explizit aus. Sollte Münchenwiler dereinst Fusionsabklärungen aufnehmen wollen, würde die Gemeinde in der üblichen Form (projektbezogener Zuschuss und Beratung) unterstützt sowie durch das AGR begleitet.
Zu Frage 6:
Die Kosten sind Gegenstand der gestarteten Abklärungen. Im Gegensatz zu innerkantonalen Fusionen ist mit einem deutlich höheren Aufwand zu rechnen, der überdies vor allem beim Kanton anfällt. Die Kosten setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand des Kantonspersonals (u. a. Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung) sowie den Vorarbeiten für die Durchführung der Kantonsabstimmung. Ob und in welcher Höhe vor diesem Hintergrund direkte Beiträge an die Gemeinde für die Fusionsabklärungen ausgerichtet werden, ist zurzeit in Abklärung.
Mit Blick auf die Fixkosten einer kantonalen Abstimmung ist diese Vorlage an einem der vorgegebenen Termine für Bundesabstimmungen zur Abstimmung zu bringen.
Zu Frage 7:
Ja. Der Gemeinde Münchenwiler sind die möglichen bernischen Fusionsabklärungspartner ebenfalls bekannt.

Geschäft 2014.RRGR.887

Vorstoss-Nr.:	162-2014
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	01.09.2014
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.09.2014
RRB-Nr.: 114/2015	vom 4. Februar 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Auswirkungen der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote oder die Betreibungen im Kanton Bern

Im Jahr 2014 werden oder wurden rund 42 000 Menschen im Kanton Bern die Krankenkassenprämienverbilligungen gekürzt oder gestrichen. Durch diese Mittelkürzungen bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien besteht die grosse Befürchtung der Sozialdienste, dass zusätzliche Personen – insbesondere Familien – unter das Existenzminimum und damit in die Sozialhilfe gedrängt werden.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
1. Wie viele Menschen mussten im Jahre 2014 insgesamt eine Kürzung oder Streichung bei den Krankenkassenprämienverbilligungen hinnehmen?
2. Gibt es Anzeichen oder bereits konkrete Zahlen, wie viele Personen oder Familien (Fälle) durch die Kürzung oder Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen in die Sozialhilfe gedrängt wurden?
3. Welche finanziellen Folgekosten haben diese «systemisch verursachten neuen» Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger für den Kanton Bern?
4. Haben die Betreibungen wegen nicht bezahlten Krankenkassenprämien im Kanton Bern im laufenden Jahr zugenommen? Falls ja, wie viele zusätzliche Betreibungen sind eingegangen, und auf welchen Betrag beläuft sich die gesamte Forderungssumme?
5. Hat der Kanton Bern aufgrund von Artikel 64a Absatz 4 KVG den Krankenversicherern mehr nicht bezahlte Prämien finanzieren müssen? Falls ja, in wie vielen Fällen, und wie hoch sind diese finanziellen Folgekosten?
6. Wird der Regierungsrat die weitere Entwicklung mittels eines Berichts zuhanden der GSOK verfolgen oder eine Berichterstattung der Entwicklung im nächsten Armutsbericht aufnehmen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.
Begründung: Eine Korrektur gewisser ASP-Massnahmen des letzten Jahres müsste in der Novembersession erfolgen, da der Voranschlag behandelt wird.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:
1. Aufgrund der ASP-Massnahmen 10 und 10.1 wurden auf den 1. Januar 2014 bzw. auf den 1. Juli 2014 die Mittel der Prämienverbilligung im Kanton Bern um insgesamt 24.3 Mio. Franken gekürzt. Diese Sparmassnahmen wurden durch Herabsetzungen der obersten Einkommensgrenze, welche ein Anrecht auf Prämienverbilli-

gungen gewährt, umgesetzt. Gemäss der zur Verfügung stehenden Zahlen muss davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 etwa 42 000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine genaueren Angaben zu der Anzahl Personen gemacht werden. Diese werden frühestens im ersten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.

2. Wenn ein Haushalt das Anrecht auf Prämienverbilligung verliert, senkt sich dessen frei verfügbares Einkommen pro Monat zum Teil massgebend. So verlor z. B. ein Paar mit einem Kind und einem jungen Erwachsenen in der 4. Einkommensklasse in der zweiten Prämienregion pro Monat eine Summe von über 300 Franken. Diese Veränderung ist deutlich spürbar, insbesondere in der Kombination mit steigenden Krankenkassenprämien, welche diese monatliche Differenz noch verstärken. Der Wegfall der Verbilligung kann dazu führen, dass in diesem Haushalt neu ein Ausgabenüberschuss entsteht. Dieser wird, wenn die Familie Sozialhilfe beantragt, von der Sozialhilfe gedeckt. Zu bedenken ist dabei, dass Personen mit Anrecht auf Sozialhilfe ein automatisches Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung haben. Somit entstehen bei einer solchen Verschiebung der Familie zur Sozialhilfe nicht nur zusätzliche Kosten bei der Sozialhilfe, sondern auch bei der Prämienverbilligung.
   Ob und wie viele Haushalte von einer solchen Verschiebung zur Sozialhilfe betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Es muss bedacht werden, dass die Hürde, sich für Sozialhilfe anzumelden, hoch ist und somit mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zwischen der Entstehung des Ausgabenüberschusses und der erstmaligen Auszahlung von Sozialhilfe zu rechnen ist. Aktuell wird bei vier Sozialdiensten (Ostermundigen, Nidau, Frutigen und Langenthal) erhoben, bei wie vielen Personen und Haushalten durch den Wegfall der Prämienverbilligungen eine Bedürftigkeit entsteht. Die Resultate dieser Erhebung werden jedoch frühestens im zweiten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.
3. Wie hoch solche Folgekosten sind oder sein könnten, kann aktuell nicht berechnet werden. Die Wissensgrundlage betreffend Anzahl Personen, welche aufgrund dieser Sparmassnahmen neu Sozialhilfe erhalten, ist zu klein, um gefestigte Zahlen zu berechnen. Eine Hochrechnung allfälliger Folgekosten ist zudem unmöglich, da die Berechnung des Anrechts auf Sozialhilfe auf haushaltsspezifischen Daten beruht (effektive Miete, effektive Lebenskosten, usw.) und somit nicht für eine statistische Simulation genutzt werden kann.
4. Der Kanton übernimmt gemäss Art. 64a KVG 85 Prozent der geschuldeten Prämienausstände und Kostenbeteiligungen, welche zu einem Verlustschein geführt haben. Über laufende Betreibungen und deren Summe wird der Kanton Bern von den Versicherern nicht informiert. Die Abrechnung der Verlustscheine, auf Basis welcher der Kanton 85 Prozent der Prämienausstände übernimmt, erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Aussagen zu möglichen Zunahmen im aktuellen Jahr sowie über die gesamte Forderungssumme sind somit derzeit noch nicht möglich.
5. Der Kanton Bern übernahm vor Inkrafttreten des Artikels 64a KVG am 1. Januar 2012 100 Prozent der Verlustscheine, welche von den Versicherern für die obligatorische Krankenversicherung erwirkt wurden. Dies erlaubte es dem Kanton den Leistungsstopp, welche die Versicherer bei nicht Bezahlung ihrer Rechnungen umsetzen konnten, zu verhindern. Ein Leistungsstopp ist seit der Revision des Art. 64a KVG nicht mehr zulässig, dafür übernehmen alle Kantone 85 Prozent der Kosten der Verlustscheine der obligatorischen Krankenversicherung der Versicherer. Für den Kanton Bern entstehen somit seit dem 1. Januar 2012 tendenziell weniger Kosten.
   Ob durch die Sparmassnahmen bei der Prämienverbilligung vermehrt Verlustscheine entstehen, kann erst erhoben werden, wenn alle für das Jahr 2014 erwirkten Verlustscheine zwischen dem Kanton und den Versicherern abgerechnet wurden. Da die Erwirkung von Verlustscheinen zum Teil bis zu zwei Jahre dauern kann, werden die Angaben zu den genauen Mehrkosten durch die Sparmassnahmen weiterhin schwierig bleiben.
6. Nach der Analyse der Erhebung in vier Sozialdiensten wird der Regierungsrat entscheiden, in welcher Form diese Resultate kommuniziert werden.

Geschäft 2015.RRGR.67

Vorstoss-Nr.:	018-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	19.01.2015
Eingereicht von:	
	Brand (Münchenbuchsee, SVP)
	(Sprecher/in)
	Iseli (Zwieselberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	22.01.2015
RRB-Nr.: 169/2015	vom 18. Februar 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Erhöhung der Eigenmietwerte: wie und wieso?

Gemäss Mitteilung der Finanzdirektion sollen im Jahr 2015 in 143 Gemeinden Mietwerte angepasst werden. Ziel der Anpassung soll die Wiederherstellung der steuerlichen Gleichbehandlung sein. Aufgrund der der Mitteilung der Finanzdirektion beiliegenden Liste lässt sich aber erkennen, dass «Anpassung» aus Sicht der Finanzdirektion «Erhöhung» bedeutet.

Zum Vorgehen der Finanzdirektion ergeben sich verschiedene Fragen:

1. Warum erfolgt die Anpassung der Eigenmietwerte nicht im Rahmen einer Hauptrevision der amtlichen Werte, und wo befindet sich die gesetzliche Grundlage für das geplante Vorgehen der Steuerverwaltung?
2. Nach welchen Kriterien erfolgte die statistische Auswertung der über 11 000 Objekte, die in die Mietpreiserhebung miteinbezogen wurden? Ist der Regierungsrat bereit, die detaillierte statistische Auswertung offenzulegen?
3. Werden auch die Mietwertkategorien verändert, und gibt es neu auch verschiedene Mietwertkategorien in einzelnen Gemeinden?

4. Gibt es nicht auch Gemeinden, in denen die Eigenmietwerte höher sind als 60 Prozent des ortsüblichen Marktes, und, wenn ja, warum erfolgt dort keine Senkung?
5. Die Erhöhung erfolgt gestützt auf Zahlen aus dem Jahr 2012. Seither ist der Referenzzinssatz um 0,5 Prozent gesunken, was als Begründung für eine Mietzinssenkungsforderung von 5,82 Prozent dient. Wurde diese Tatsache bei der Neufestsetzung der Eigenmietwerte berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erhöhung der Eigenmietwerte soll bereits im Steuerjahr 2015 erfolgen. Die Grundlagen für die Prüfung der Erhöhungen im Einzelfall müssen deshalb so rasch wie möglich vorliegen.

Antwort des Regierungsrats

Mietwertanpassungen liegen in der Kompetenz und Verantwortung der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung hat am 16. Januar 2015 anlässlich ihrer jährlichen Medienkonferenz über die per 2016 geplante Mietwertanpassung informiert (vgl. Folien 43 bis 50 der Folienpräsentation[25]).

Der Regierungsrat kann die dazu gestellten Fragen wie folgt beantworten:
Zu Frage 1:
Die gesetzliche Grundlage zur Bemessung des Eigenmietwertes befindet sich in Artikel 25 Absatz 4 des Steuergesetzes. Dort heisst es: «Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.» Dabei darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes das Gros der Eigenmietwerte für die Kantons- und Gemeindesteuern nicht unter 60 Prozent, für die direkte Bundessteuer nicht unter 70 Prozent des Marktes liegen. Die konkrete Vorgehensweise bei der Festsetzung des Eigenmietwertes und bei der Festsetzung des Amtlichen Wertes werden im Dokument «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern»[26] erklärt.
Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den Marktwerten bei der Vermietung. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den Handänderungspreisen entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Es besteht deshalb kein Anlass, die Eigenmietwerte erst im Rahmen einer Hauptrevision anzupassen, was in der Vergangenheit im Übrigen auch nicht so gemacht worden ist.
Zu Frage 2:
Es wurden die tatsächlich fliessenden Mietzinse sämtlicher statistisch relevanter vermieteter Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen im Kanton Bern erfasst. Die Datenerfassung erfolgte aufgrund der Angaben der Vermieterinnen und Vermieter in deren Steuererklärungen. Die erfassten Daten unterliegen nebst dem Datenschutz deshalb als Daten aus Steuererklärungen auch dem Steuergeheimnis. Eine umfassende Offenlegung des gesamten Zahlenmaterials ist wegen der Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Steuererklärungen nicht möglich.
Zu Frage 3:
Nein. Die Mietwertkategorien wurden nicht verändert. Veränderungen bei den Mietwertkategorien können einzig im Zusammenhang mit einer Allgemeinen Neubewertung der amtlichen Werte vorgenommen werden. Die Zuteilung jeder Gemeinde zu einer sogenannten Mietwertkategorie ist Bestandteil der Festsetzung von amtlichen Werten und in den nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen der Kantonalen Schatzungskommission geregelt.
Zu Frage 4:
Die Auswertungen der Steuerverwaltung haben keine solchen Fälle aufgezeigt.
Zu Frage 5:
Die Anpassung der Eigenmietwerte richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen (Mietzinsen) in der Bemessungsperiode 2012, nicht nach dem Referenzzinssatz.
Beim Referenzzinssatz handelt es sich um ein mietrechtliches Mittel zur versuchten Beeinflussung der Mieten und damit des Mietmarktes. Für die Anpassung von Mietzinsen sind im Übrigen auch die Entwicklung der Teuerung und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Der Referenzzinssatz ist also nur ein Element für die mietrechtlich vorgesehene Anpassung von Mietzinsen. Ob am Markt auch tatsächlich parallel zu diesem Zinssatz eine Reduktion durchgesetzt werden kann, welche für die Eigenmietwerte massgeblich wäre, ist angesichts der offensichtlich hohen Nachfrage nach Mietobjekten nicht immer gewährleistet.

[25] http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf
[26] http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/amtlicher_wert.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelles_Steuerjahr/wl_erl-amtliche-bewertung_de.pdf

Anhang 2

Dringlicherklärungen

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

095-2015 Interpellation Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden
069-2015 Interpellation Berger (Aeschi, SVP). Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger
094-2015 Interpellation Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Vergütung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Spitälern gemäss beschlossener Motion Zumstein 246-2011
073-2015 Motion SVP (Knutti, Weissenburg). Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben
068-2015 Motion Kipfer (Thun, EVP). Vollzug der Sozialversicherungen – Verbilligung Krankenkassenprämien – Anpassung Anspruchsberechtigung
034-2015 Motion Zumstein (Bützberg, FDP). Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie
058-2015 Motion Brand (Münchenbuchsee, SVP). Kunstmuseum Bern und Gurlitt-Sammlung: Das Ganze halt!
086-2015 Motion Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP). Der Gutsbetrieb Hondrich muss weiterhin biologisch bewirtschaftet werden
052-2015 Motion Zuber (Moutier, PSA). Währungskrise macht Unterstützungsfonds für Wirtschaft und Tourismus nötig
085-2015 Motion Knutti (Weissenburg, SVP). Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz
076-2015 Motion EVP (Gsteiger, Eschert). Für einen europäischen Islam
061-2015 Interpellation Berger (Aeschi, SVP). Verzinsung der Steuervorauszahlungen
092-2015 Motion SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) Aufwind für den Kanton Bern – Nutzung von Ertragsüberschüssen für wichtige Infrastrukturgrossprojekte im Kanton Bern
049-2015 Motion Bühler (Cortébert, SVP). Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten
093-2015 Motion Rüegsegger (Riggisberg, SVP). Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur
096-2015 Interpellation Seiler (Trubschachen, Grüne). Umweltverträglichkeitsbericht Verkehrssanierung Emmental: Fragen zu Stand und Vorgehen

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

064-2015 Interpellation Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Reithalle Bern: Die Polizei braucht endlich die Rückendeckung der Politik!
070-2015 Interpellation Trüssel (Trimstein, glp). Stilllegung Mühleberg: Kantonsrelevante Fragen
083-2015 Motion Lanz (Thun, SVP). Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen
053-2015 Motion Berger (Aeschi, SVP). Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft
071-2015 Motion Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Konsequentes Eingreifen der Polizei verbessert die Sicherheit der Bevölkerung
062-2015 Interpellation Rudin (Lyss, glp). Kennzahlen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern
089-2015 Motion Gasser (Bévilard, PSA). Änderung der Lehreranstellungsverordnung
054-2015 Motion Studer (Niederscherli, SVP). GSoK nutzen – Sozialdirektorenkonferenz optimal vorbereiten
050-2015 Motion Schnegg (Champoz, SVP). Gewinnausschüttung der Nationalbank für Schuldenabbau verwenden
081-2015 Motion Müller (Orvin, SVP). Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung
088-2015 Motion Gasser (Bévilard, PSA). Mehr französischsprachige Lernende in der Kantonsverwaltung
074-2015 Interpellation Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Mehr Lektionen = bessere Leistungen, eine Illusion?
072-2015 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Kostenexplosion bei freiwilligen Fremdplatzierungen muss eingedämmt werden
097-2015 Motion Messerli-Weber (Nidau, EVP). Für eine nachhaltige Finanzpolitik – Gewinnausschüttungen der Nationalbank immer für Schuldenabbau verwenden!
082-2015 Motion Schnegg (Champoz, SVP). Wirksame Unterstützung der Dualausbildung
067-2015 Motion Burkhalter (Rümligen, SP). Fondsmittel für Strassenprojekte
098-2015 Motion Brand (Münchenbuchsee, SVP). Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten

Kreditgeschäfte

Kreditgeschäfte der Märzsession 2015

Sessionsbeginn 16. März 2015

Direktionen Seite

Geschäfte der Finanzkommission

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 1
Polizei- und Militärdirektion 3
Erziehungsdirektion. 5
Volkswirtschaftsdirektion. 6

Geschäfte der Finanzkommission

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

32 Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

1. Gegenstand

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen per 1. April 2015 sollen die noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel) für die Sicherung der Finanzierung der beiden Grossprojekte «Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle» und «Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord» verpflichtet werden. Es handelt sich um zwei Grossprojekte, deren Finanzierung für den Kanton auch mit Bundesunterstützung eine grosse Herausforderung darstellt. Die massiven Verkehrsprobleme in den Regionen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord sind seit langem bekannt und müssen in den nächsten Jahren zwingend gelöst werden. Die Strassenverkehrsverhältnisse im Raum Burgdorf und bei Aarwangen gehören zu den problematischsten im Kanton und deren Verbesserung wird nicht nur die Region entscheidend weiterbringen, sondern den ganzen Kanton.

Über die Verpflichtung der Fondsmittel entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
– (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2), Art. 1 und 3
– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 und 49 ff.
– Strassennetzplan 2014–2029

3. Beiträge aus dem Investitionsspitzenfonds

Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. *a* und *b* InvFG für die folgenden Grossprojekte verpflichtet:
– «Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle» (Projektierung und Realisierung)
– «Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord» (Projektierung und Realisierung)

4. Kreditart/Konto/Produktgruppe

Zwischen der Finanzverwaltung und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt) werden die Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds wie folgt intern verrechnet:

Konto

24672 399100	Finanzverwaltung Belastung Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
4960 499100	Tiefbauamt Gutschrift Übertrag zugunsten Laufende Rechnung aus Fonds
4960 332000	Tiefbauamt Ausserordentliche Abschreibung

Die Rechnungsjahre mit den dazugehörenden Beträgen werden im gesamtstaatlichen Prozess der Finanzplanung konkretisiert.

5. Befristung

Für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und/oder Aarwangen–Langenthal Nord müssen bis spätestens 2022 die erforderlichen Projektierungs- und Realisierungskredite bewilligt sein, damit die verpflichteten Restmittel des Investitionsspitzenfonds für deren Finanzierung verwendet werden können.

25 Münchenbuchsee/Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) benötigt eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume, um den heutigen Bildungsanforderungen zu genügen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Gebäude instand gesetzt und den aktuellen betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 600 000.– sollen die Neubauten und Anpassungen, gestützt auf die Ergebnisse des letztjährigen Projektwettbewerbs und der Machbarkeitsstudie über die Reorganisation der Altbauten, bis zur Ausführungsreife projektiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
– Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
– Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

– Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien und Projektierung	CHF 2 200 000.00
Abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligte Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)	– CHF 600 000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF 1 600 000.00**
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF 1 600 000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Projektierungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2015 CHF 800 000.00
	Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2016 CHF 800 000.00

28 Loveresse/«Le Moulin–Le Grand Nods» Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16 Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Nettokredit von CHF 15 119 600.– (Gesamtkosten CHF 27 616 000.– abzüglich Kostenbeitrag des Bundes von 40% und bereits bewilligter Ausgaben von CHF 1 450 000.– für die Projektierung und die damit zusammenhängenden Massnahmen für den Amphibienschutz) soll in Loveresse ein Werkhof mit einer Hauptnutzfläche (HNF) von 4685 m² für das Strasseninspektorat des Berner Jura gebaut werden.

Der neue Werkhof ersetzt den stark sanierungsbedürftigen heutigen Werkhof in Tavannes, führt diverse bisherige Standorte im Berner Jura zusammen und dient gleichzeitig als Stützpunkt des Bundesamts für Strassen (ASTRA) für den Unterhalt der neuen Nationalstrasse N16 Süd, Transjurane.

Das ASTRA beteiligt sich zu 40% an den Investitions- und Ausstattungskosten.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3 und 38 ff.
– Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8% Reserven)	CHF 27 616 000.00
davon:	
Baukosten – Projektierung – Neubau – Versetzen der bestehenden Salzsilos – Photovoltaikanlage – Betriebseinrichtungen (Kranbahn)	CHF 25 677 000.00
Ausstattungskosten – Einrichtung Werkstatt, Lager – Ausstattung Büros und Garderoben – Umzugskosten	CHF 416 000.00
Landerwerb	CHF 1 300 000.00
Amphibienschutz	CHF 223 000.00
Total	**CHF 27 616 000.00**
abzüglich Kostenbeitrag des Bundes (ASTRA) von 40%	– CHF 11 046 400.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Baugrundunter suchungen und Wettbewerbsvorbereitungen (netto)	– CHF 96 000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF 16 473 600.00**
abzgl. mit RRB 1217/2012 bewilligte Projektierungskosten (netto)	– CHF 836 000.00
und 2 Zusatzkredite bewilligt durch Direktionsbeschluss:	
– 1. Zusatzkredit vom 17. Januar 2014 (mehrjährig)	– CHF 100 000.00
– 2. Zusatzkredit vom 1. Dezember 2014 (einjährig)	– CHF 418 000.00
Zu bewilligender Kredit	**CHF 15 119 600.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Bruttoausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag		
4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2013	CHF	300000.00
		2014	CHF	1190000.00
		2015	CHF	7200000.00
		2016	CHF	16010000.00
		2017	CHF	2500000.00
4980 506100	Tiefbauamt Anschaffung von Fahrzeugen und Mobiliar	2016	CHF	416000.00

Der Kostenbeitrag des Bundes (ASTRA) von 40% wird über das Konto 614000 (Rückerstattung Investitionen Hochbau) vereinnahmt.

Polizei- und Militärdirektion

1532 Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende); Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (Erstuniformierung, Wartung und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung der Mitarbeitenden).

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 und 8 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 4 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. *a*, 49, 50 Abs. 3 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 146, 148 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- RRB 0604 vom 8. April 2009; Uniformentschädigung der Kantonspolizei für die persönliche Uniform bzw. Ausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Optimierung und Systemanpassung

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. *a* FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

4.1 Wiederkehrende Ausgaben

Jährliche Kosten für die Erstuniformierung	CHF 1700000.00
Jährliche Wartungs- und Unterhaltskosten	CHF 3705000.00
Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST):	**CHF 5405000.00**

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 306000 Dienstkleider und Dienstkleiderentschädigung

4610 311100 Laufende Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar etc.

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016–2018 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei», Kostenstellen Ausrüstung und Telekommunikation berücksichtigt.

6. Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

23 Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern
Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (2014.RRGR.10126) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3600000.00 für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Gemäss der aktualisierten Prognose, die den markanten Asylgesuchanstieg im zweiten Halbjahr 2014 berücksichtigt, wird dem Kanton Bern weiterhin eine markant höhere Anzahl UMA zugewiesen werden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3300000.00 für die Unterbringung und Betreuung von UMA in den Jahren 2015 und 2016.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 Absatz 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 306ff., 327affi., 404 und 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Bst. *a* und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. *a*, FLG)

4. Massgebende Kreditsummen

Gesamtkosten für die Unterbringung der UMA 2015 und 2016 (pro Jahr)	CHF 6900000.00
abzüglich bereits bewilligter Kredit (2014.RRGR.10126) (pro Jahr)	CHF 3600000.00
zu bewilligender Zusatzkredit 2015 und 2016 (pro Jahr)	**CHF 3300000.00**

5. Kreditarten/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand
FIBU-Konto 318000 Dienstleistungen Dritter

Die zusätzlichen Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 nicht enthalten.

6. Folgekosten

Keine

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

24 Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad

1. Gegenstand

Beitrag von 1.050 Millionen Franken aus dem Sportfonds sowie ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 3 Millionen Franken an die Sanierung und Erweiterung des Sportzentrums Gstaad. Das Sportzentrum Gstaad mit seinen Einrichtungen steht dem Vereinssport und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe *a* des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 4 Absatz 3 und 4, Artikel 6 Buchstabe *b*, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 8, 16 und 17 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (RS 901.0)
- Artikel 2, 3 und 5 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; RSB 902.1)
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3. Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

Modul	Betrag in CHF	anrechenbar
A1: Sanierung Schwimmhalle	6590000	4120000
A2: Kinderplanschbecken	280000	–
A3: Bademeisterloge	145000	–
B1: Erweiterung Wellness und Fitness	16343000	4015000
B2: Neubau Windfang	395000	150000
B3: Hallengarderoben	513000	245000
TOTAL	**24266000**	**8530000**

Sportfonds-Beitrag (gerundet) 1050000 CHF

3.2 Finanzierung

Geldgeber	Beitrag
Gemeinde Saanen	14000000
Vertragsgemeinden	2000000
Aktienkapital und Sponsoring	2216000
Kanton Waadt	2000000
Neue Regionalpolitik NRP (beco)	3000000
Sportfonds Kanton Bern	1050000
TOTAL	**24266000**

3.3 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

Gesamtkosten des Projekts	24266000 CHF
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco	3000000 CHF
Haftungsbetrag Kanton (50% des Bundesdarlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht	1500000 CHF

3.4 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Das Gesuch wird gutgeheissen, es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Beitrag aus dem Sportfonds	CHF 1050000.00
Darlehen beco (Haftungsbeitrag Kanton 50% des Bundesdarlehens)	CHF 1500000.00
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 2550000.00

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 1050000.00 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2015 und 2016. Teilzahlungen während der Bauphase sind entsprechend dem Baufortschritt bis zu einem Maximum von 80 Prozent möglich.

Konto 1299-23785-206000-11/Sportanlagen CHF 1050000.00

Konto 206000/SF 2060-11 Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten

KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23785 Sportfonds

4.2 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2015 bis 2034. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 5250 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

5. Bedingungen

a) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
b) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Diese hat die gleiche Struktur wie die Kostenzusammenstellungen vom 15. April 2013 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

c) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportdienliche Anlageteile verwendet werden.
d) Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
e) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.
f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
g) An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Während 15 Jahren nach Fertigstellung können für die Sportanlage keine Gesuche um Sanierungsbeiträge oder Neubauten an den Sportfonds eingereicht werden.
h) Allfällige Gewinne aus den unterstützten Bereichen müssen in das Sportzentrum Gstaad reinvestiert werden. Werden entgegen dieser Bestimmung Gewinne ausgeschüttet, muss die Sportzentrum Gstaad AG oder die Nachfolgeorganisation den Beitrag des Sportfonds mit einem Aufschlag des durchschnittlichen hypothekarischen Referenzzinssatzes zurückerstatten.
i) Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung sind dem Sportfonds die Jahresrechnung und der Revisionsbericht unaufgefordert einzureichen.
j) Erhält die Gesuchstellerin eine nachträgliche Rückvergütung (Vorabzug) der Mehrwertsteuer, wird der Sportfonds-Beitrag anteilsmässig gekürzt (Bestätigung Mwst einreichen).
k) Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedingungen festzulegen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

26 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen
Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016–2020 Objektkredit

1. Gegenstand

Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016 bis 2020.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), Art. 27a
– Verordnung des Bundes vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14), Art. 2, 4 und 7
– Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e*, Art. 89 Abs. 2 Bst. *a*
– Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1), Art. 57
– Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV; BSG 521.11), Art. 17
– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. *c* und Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 49, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 3 Abs. 2 und Art. 7

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim mehrjährigen Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. *a* FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (Kostendach) **CHF 750 000.00**

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2016 bis 2020.

KLER-Kreis:	Nr. – 16988	BSM
Produktgruppe:	Nr. – 9120	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Produkt:	Nr. – 912010	Zivilschutz
Teilprodukt:	Nr. – 912010119	Einsätze z.G. der Gemeinschaft
Konten:	Nr. – 365000	Beiträge an private Institutionen

Die jährlichen Ausgaben werden im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt.

6. Finanzreferendum

Mit diesem Beschluss wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) geschaffen. Der Beschluss unterliegt deshalb gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. *c* der fakultativen Volksabstimmung.

Erziehungsdirektion

34 Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110); Saldoüberschreitung 2014.
Nachkredit

1. Gegenstand

Nachkredit für nicht budgetierte Zusatzaufwendungen bei den Tagesschulen aufgrund höherer Betreuungsstunden.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 14d und Artikel 14e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
– Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
– Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110)

Voranschlagskredit	CHF 31 717 780.38
Nachkredit	CHF 5 100 000.00
Kompensation 1: Produktgruppe «Kindergarten und Volksschule» (08.03.9100)	CHF 5 100 000.00

Somit kann dieser Nachkredit vollumfänglich im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kompensiert werden.

Der Grund für die Nichtausschöpfung der finanziellen Mittel in der Produktgruppe «Kindergarten und Volksschule» liegt in weniger hohen Personalaufwendungen: Zum einen sind kleinere Verdiensterhöhungsbeiträge angefallen als budgetiert und zum anderen resultierten höhere Rotationsgewinne (ältere «teurere» Mitarbeitende wurden mit jüngeren «günstigeren» Mitarbeitenden ersetzt).

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der erwähnten Produktgruppe hat keine Auswirkung auf das Erreichen von deren Leistungszielen.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2014.

7. Begründung

Der Nachkredit ist auf die wesentlich höheren Betreuungsstunden bei den Tagesschulen zurückzuführen. Die eingestellten Budgetmittel wurden damit überschritten.

Volkswirtschaftsdirektion

1438 Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Februar 2011 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der GVB geregelt.

Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015–2018:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	822 500
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	170 000
Material	CHF	385 000
Ausbildung	CHF	126 300
Unvorhergesehenes/nicht einbringbare Kosten	CHF	3 700
Total	**CHF**	**1 507 500**
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	**CHF**	**685 000**
Total 2015–2018	*CHF*	*6 030 000*
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2015–2018	*CHF*	*2 740 000*

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 365000, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe 9101 Führungsunterstützung. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1441 Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015–2018 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2008 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetztes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48 , Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015–2018:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226 400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146 200
Material	CHF	425 900
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550 000
Ausbildung	CHF	136 800
Unvorhergesehenes/nicht einbringbare Kosten	CHF	62 500
Bruttozahlungen		*CHF 1 547 800*
Abzüglich Beitrag ASTRA Amort. Kosten	– CHF	42 800
Nettozahlungen		**CHF 1 505 000**
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben		**CHF 1 278 600**
Total 2015–2018		*CHF 6 020 000*
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2015–2018		*CHF 5 114 400*

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 365000, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe 9101 Führungsunterstützung. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1454 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1. Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2. Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.58 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.52 Mio.).

5. Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.1 Millionen.

6. Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1451 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1. Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung.

2. Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.67 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.22 Mio.).

5. Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 0.89 Millionen.

6. Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

1452 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1. Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung.

2. Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.94 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.31 Mio.).

5. Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.25 Millionen.

6. Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

1453 Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1. Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2. Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.13 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.37 Mio.).

5. Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.5 Millionen.

6. Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission

Beilage 5

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Ausgangslage**	3
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	4
3.1	Geodaten-Infrastruktur	4
3.2	Begriffe und Systematik	4
3.3	Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen	5
3.4	Datenschutz	6
4.	**Umsetzung**	6
5.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	6
6.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**	19
7.	**Finanzielle Auswirkungen**	20
8.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	21
9.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	21
10.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	21
11.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	22
12.	**Antrag**	23

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

1. Zusammenfassung

Geoinformationen sind geografische Daten, die Eigenschaften wie Lage, Beschaffenheit, Nutzung und rechtliche Verhältnisse einer Vielzahl von Objekten beschreiben. Es handelt sich dabei um so unterschiedliche Informationen wie Landkarten und Grundbuchpläne, amtliche Werte von Liegenschaften und Waldentwicklungskonzepte, archäologische Fundstätten, Biosphärenreservate, aber auch Gebäudeadressen, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen.

Geoinformationen werden in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft genutzt. In der Verwaltung, Politik und Wirtschaft werden verlässliche Geoinformationen ebenso benötigt wie in der Wissenschaft und im Privatbereich. Die Anwendungsbereiche von Geoinformationen reichen von der Raum- und Siedlungsplanung über die Berechnung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die Zustelldaten der Post bis hin zu den Navigationsgeräten in Mobiltelefonen und Autos.

Geoinformationen sind ein Wachstumsmarkt. Die technologische Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die Erhebung einer Vielzahl von Geoinformationen immer einfacher und deren Nutzung immer breiter wird. Geoinformationen sind in zahlreichen Bereichen zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel geworden und ihre Bedeutung wird weiter zunehmen. Damit das Potenzial der Geoinformationen voll ausgeschöpft werden kann, ist es zentral, dass diese in zuverlässiger Qualität einfach verfügbar sind. Um die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen, ist es wichtig, die Prozesse der Beschaffung und Bewirtschaftung der Geoinformationen zu optimieren.

Der Bund und der Kanton Bern haben das Potenzial von Geoinformationen erkannt. Der Kanton Bern betreibt bereits seit mehreren Jahren eine leistungsfähige kantonale Geodaten-Infrastruktur mit der zentralen Komponente Geoportal, über das der Öffentlichkeit interaktive Karten zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2009 seine Geoinformationsstrategie[1)] verabschiedet und darin wichtige Leitsätze für die Entwicklung des Bereichs Geoinformationen festgehalten. Der Bund hat am 5. Oktober 2007 das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[2)] verabschiedet. Dieses enthält zuhanden der Kantone einen Gesetzgebungsauftrag, der die Qualität und Verfügbarkeit von Geoinformationen landesweit sichern soll. Ziel ist der Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur, die die kantonalen Datenbanken vernetzen und zentral nutzbar machen soll.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) führt diesen Gesetzgebungsauftrag des Bundes aus. Ziel der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Geoinformationen ist es, die Qualität und Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Erhebung und Verwendung der Daten zu senken und eine transparente Rechtslage zu schaffen.

2. Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[3)] aufgenommen worden. Darin wird die Landesvermessung zur ausschliesslichen Bundessache und die amtliche Vermessung zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt (Art. 75a Abs. 1 und 2 BV). Gleichzeitig wird der Bund ermächtigt, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen zu erlassen, welche Grund und Boden betreffen (Art. 75a Abs. 3 BV).

Am 5. Oktober 2007 wurde das Geoinformationsgesetz verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Das Geoinformationsgesetz regelt den Umgang mit Geodaten auf Bundesebene. Es setzt verbindliche Vorgaben für die Erfassung, die Gestaltung und den Austausch von Geodaten fest. Mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen bietet es einen allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts des Bundes und teilweise auch der Kantone. Im Bereich der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters erfüllt das Kantonale Geoinformationsgesetz die Funktion eines Spezialgesetzes. In andern Bereichen, z.B. im Umweltschutz, obliegt es weiterhin der bestehenden Spezialgesetzgebung, den Umgang mit Geobasisdaten zu regeln.

Das Geoinformationsgesetz richtet sich auch direkt an die Kantone. Es setzt ihnen eine Frist von drei Jahren, innert der die kantonale Gesetzgebung über die Geoinformation an das neue Bundesrecht angepasst werden muss (Art. 46 Abs. 3 GeoIG).

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz setzt diesen Auftrag des Bundes um. Das KGeoIG enthält Grundlagen und allgemeine Bestimmungen und ersetzt damit die Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV)[4)]. Gleichzeitig bildet es die gesetzliche Grundlage für den ÖREB- und den Leitungskataster. Das geltende Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG)[5)] wird in das Geoinformationsgesetz integriert und als eigenständiger Erlass aufgehoben.

[1)] Geoinformationsstrategie des Kantons Bern, beschlossen vom Regierungsrat am 2. Dezember 2009 (RRB Nr. 2063; Geoinformationsstrategie)

[2)] SR 510.61

[3)] SR 101

[4)] BSG 215.341.2

[5)] BSG 215.341

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Geoinformationsgesetz gibt auf eidgenössischer Ebene ein System für die Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation vor, an dem sich die kantonale Gesetzgebung orientieren muss. Nur so kann das Ziel einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur realisiert werden. Das Geoinformationsgesetz enthält viele grundsätzliche Definitionen und Regelungen, die im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt werden. Im Folgenden werden daher zum besseren Verständnis einige zentrale Bereiche der Bundesgesetzgebung herausgegriffen.[6)]

3.1 Geodaten-Infrastruktur

Mit dem Geoinformationsgesetz wird die Grundlage für die Nationale Geodaten-Infrastruktur geschaffen, ein System einheitlicher Verfahren, Technologien, Standards und rechtlicher Grundlagen, das die optimale Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen und die Verfügbarkeit von Geoinformationen für die Verwaltung, die öffentlichen und privaten Organisationen sowie die Bürgerinnen und Bürger sicherstellen soll. Die Realisierung der hierzu notwendigen Infrastruktur auf der Stufe des Bundes wird als Bundes-Geodaten-Infrastruktur bezeichnet. Dasselbe macht der Kanton für sein Gebiet und schafft damit die kantonale Geodaten-Infrastruktur. Das KGeoIG schafft dazu die gesetzliche Grundlage (Art. 4). Auch die Gemeinden werden gefordert sein, ihre eigenen Daten in einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Vernetzung der Geodaten-Infrastrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ergibt gesamthaft das anvisierte System der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Ziel ist es, die Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Schaffung und Verwendung der Daten zu senken und vor allem die Transparenz über die Rechtslage zu steigern. Das KGeoIG regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten und schafft damit die gesetzliche Grundlage für eine geordnete Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur im Kanton Bern (Art. 11 bis 16).

Als wesentliche Bestandteile einer künftigen kantonalen Geodaten-Infrastruktur und im Hinblick auf die Nationale Geodaten-Infrastruktur sind im Kanton Bern in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits grosse Investitionen getätigt worden. Diese umfassen insbesondere:

- Entwicklung von Verfahren zur effizienten Datenerfassung, Datenhaltung, Datennachführung und Datenpublikation.
- Koordinierte Beschaffung und Aktualisierung von Daten: Alleine für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung – den wohl wichtigsten Referenzdaten für den Aufbau der Geodaten-Infrastruktur – wenden Bund, Kanton, Gemeinden und Private im Kanton Bern jährlich zirka 28 bis 30 Mio. Franken auf.
- Technologien: Die Beschaffung von leistungsfähiger, kompatibler Hard- und Software für die Fachstellen, die geografische Informationen erheben, verwalten und nutzen, erfolgt heute, soweit nötig, zentral.
- Schaffung von Standards: Neben verschiedenen Datenmodellen, die der Kanton definiert und den Datenproduzenten zur Verfügung stellt, tragen insbesondere die seit dem Jahr 1992 bestehende Kommission GEODAT und die seit 2006 im Amt für Geoinformation (AGI) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) betriebene kantonale Geodatenbank entscheidend zur Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur bei.[7)]
- Rechtliche Grundlagen: Mit dem AVG und den zugehörigen Verordnungen (GeoV sowie Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 5. März 1997, KVAV[8)]) hat der Gesetzgeber rechtzeitig Grundlagen geschaffen, um den Übergang in das Zeitalter der digitalen Bearbeitung von geografischen Daten geordnet zu vollziehen. Auch in vielen weiteren Fachgesetzen sind in den letzten Jahren Grundlagen geschaffen worden, die einem geordneten Aufbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur dienen.
- Bereitstellung von Ressourcen: Im Amt für Geoinformation, aber auch in etlichen weiteren Fachämtern und Direktionen sind Fachstellen mit Spezialkenntnissen im Bereich der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von geografischen Daten geschaffen worden.
- Zurverfügungstellen von Daten zur breiten Nutzung: Mit dem Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS) und dem kantonalen Geoportal stehen dem Kanton Bern zwei wichtige und sehr leistungsfähige Anwendungen zur Publikation von Raumdaten zur Verfügung, die breit genutzt werden.
- Vernetzen der Infrastrukturen von Bund, Kanton und Gemeinden: Durch das Bereitstellen von Geodiensten, insbesondere im Bereich der Nutzung ausgewählter Geobasisdaten, werden die Geodaten einfach zur Verfügung gestellt.

3.2 Begriffe und Systematik

Das Geoinformationsgesetz enthält Legaldefinitionen für zahlreiche Begriffe, unter anderen der Begriffe Geodaten, Geoinformationen, Geobasisdaten, Georeferenzdaten, Geometadaten und Geodienste (Art. 3).

Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Bst. *a* GeoIG). Geodaten können in die beiden Kategorien Geobasisdaten und andere Geodaten unterteilt werden. Die Beschreibung einer Gefahrenzone, einer Bauzone, aber auch eines belasteten Standorts oder einer Gewässerschutzzone sind Geodaten.

[6)] Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 6. September 2006, BBl 7817 ff. (Botschaft GeoIG)

[7)] RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

[8)] BSG 215.341.1

Geoinformationen sind raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *b* GeoIG). Darunter fällt beispielsweise die räumliche Auswertung, welche Grundeigentümerin oder welcher Grundeigentümer von einer im Kataster der belasteten Standorte erfassten Altlast betroffen ist.

Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem Recht setzenden Erlass des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. *c* GeoIG). Sie sind eine Teilmenge der Geodaten. Zu den Geobasisdaten gehören unter anderen die Arealstatistik der Schweiz, der Kataster der belasteten Standorte, die kantonalen Naturschutzgebiete sowie die kantonale und kommunale Nutzungsplanung. Es gibt fast 200 Geobasisdaten nach Bundesrecht und schätzungsweise 170 nach kantonalem Recht.

Geometadaten schliesslich sind formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *g* GeoIG). Die Angaben, dass der Kataster der belasteten Standorte vierteljährlich nachgeführt wird oder beim Amt für Geoinformation bezogen werden kann, sind typische Beispiele von Geometadaten.

Der Bund unterteilt die Geobasisdaten entsprechend den verschiedenen Rechtsgrundlagen, die ihnen zugrunde liegen können.[9] Dies ergibt eine Systematik mit den zwei Dimensionen Rechtsgrundlage und Zuständigkeit und insgesamt sechs Klassen von Geobasisdaten (im Folgenden mit den römischen Ziffern I bis VI bezeichnet; vgl. Abb. 1[10]):

	Bundesrecht	Kantonsrecht	Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I		
Zuständigkeit Kanton	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Abb. 1: Klassifikation der Geobasisdaten

[9] Botschaft GeoIG, S. 4877 ff.

[10] Abbildung aus Bastian Graeff, Vernetzung von Geobasisdaten und Geodiensten, in: Geomatik Schweiz – Geoinformation und Landmanagement, Heft 5, 106 (2008), S. 218

Die Geobasisdaten des Bundesrechts basieren auf der Bundesgesetzgebung. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene (Klasse I; z.B. die Landesvermessung), auf kantonaler Ebene (Klasse II; z.B. der Kataster der belasteten Standorte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse III; z.B. die kommunale Nutzungsplanung).

Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts basieren auf einem kantonalen Erlass oder auf interkantonalem Recht. Die Zuständigkeit liegt auf kantonaler Ebene (Klasse IV; z.B. Sachplan Abbau, Deponie, Transporte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse V; z.B. generelle Wasserversorgungsplanung).

Die Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Erlass. Die Zuständigkeit liegt auf Gemeindeebene (Klasse VI; z.B. kommunaler Plan der Abfallentsorgung, Kataster über Baugrundverhältnisse).

Geobasisdaten der Klasse I liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Bundes, die der Klasse VI in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Mit dem vorliegenden Kantonalen Geoinformationsgesetz werden die vier restlichen Klassen II bis V erfasst.

3.3 Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen

Geobasisdaten sollen sowohl Behörden wie auch Privaten möglichst einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise können eine möglichst breite Nutzung, ein hoher Informationsstand und grosse Transparenz erreicht werden. Entsprechend den Grundsätzen der Geoinformationsstrategie stellt der Kanton Bern bei der Abgabe der meisten kantonalen Geodaten nur die Bereitstellungs- und Vertriebskosten in Rechnung.[11] Zahlreiche Datensätze können über das kantonale Geoportal kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Erfahrungen mit dieser sogenannten «Public Domain»- oder «Free Access»-Strategie haben die Erwartungen erfüllt und sind durchwegs positiv.

Mit der Realisierung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur entstehen aber zwangsläufig auch Kosten. Zum Teil wurden diese bereits verursacht (z.B. mit dem Aufbau der kantonalen Geodatenbank[12] und des Grundstückinformationssystems[13]), zum Teil handelt es sich um kommende Ausgaben (z.B. mit dem Weiterausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und der Einführung des ÖREB-Katasters). Auch die Verwaltung und Nachführung der Daten sowie das Zurverfügungstellen verursachen Kosten. Der Kanton will grundsätzlich an seiner bisher verfolgten Praxis festhalten, da der Nutzen eines einfachen und kostengünstigen Zugangs zu Geodaten gesamthaft gesehen deutlich die Kosten überwiegt.[14] Der Zugang zu den Daten und

[11] Geoinformationsstrategie, S. 37 ff.

[12] RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

[13] Verordnung über das Grundstückdaten-Informationssystem vom 18. Dezember 2002 (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)

[14] Grundlagen für eine einheitliche Tarifierungs- und Vertriebsstrategie von Geodaten der Kantone, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK-GIS, Bern 2002, S. 7.; vgl. allgemein Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013

ihre Nutzung können aber nicht in allen Bereichen durchgehend kostenlos gewährt werden. Das Gesetz enthält daher die nötige Grundlage für eine angemessene Gebührenordnung. Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll aber in jedem Fall kostenlos erfolgen.

Auch der Aufbau des ÖREB-Katasters und des digitalen Leitungskatasters wird zu Kosten führen. Auch hier gilt, dass diese beiden Kataster ihren vollen Nutzen nur dann entfalten können, wenn nicht durch übermässige Gebühren der Zugang zu stark erschwert wird. Die beiden neu geschaffenen Kataster sind wertvolle Planungsinstrumente, die aktuelle und zuverlässige Daten liefern. Gemäss einer Studie des Bundes beträgt die Monetarisierung des Nutzens des ÖREB-Katasters allein für den Hypothekarbereich, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilen, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für die Geometerinnen und Geometer landesweit rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten.[15)]

3.4 Datenschutz

Bei Geodaten handelt es sich um raumbezogene Daten. Nur wenige Datensätze werden daher überhaupt einen direkten Bezug zu Personen aufweisen. Durch die zunehmende Möglichkeit, Geodaten mit Personendaten zu verknüpfen, wird die Abgrenzung von reinen Sachdaten und Personendaten aber immer schwieriger. Die Rechtspraxis geht heute von einem relativ weit gefassten Begriff der Personendaten aus. Personendaten sind demnach alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. *a* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; Datenschutzgesetz; DSG[16)]; Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986; KDSG[17)]). Bestimmbar ist eine Person bereits dann, wenn aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer Information oder aufgrund zusätzlicher Informationen, auf sie geschlossen werden kann, beispielsweise wenn aus Angaben über Liegenschaften der Eigentümer ausfindig gemacht werden kann.[18)] Geodaten stellen also dann Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung dar, wenn eine Verknüpfung mit einer natürlichen oder juristischen Person besteht oder mit vernünftigem Aufwand hergestellt werden kann. Im Vordergrund steht dabei die systematische, automatisierte Verknüpfung von geografischen Objekten mit Personen.[19)] Artikel 11 GeoIG regelt die Anwendung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes auf Geobasisdaten des Bundesrechts. Auf Geodaten des Kantons und der Gemeinden ist das Kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Für den Datenschutz verantwortlich ist die zuständige Stelle nach Artikel 6.

[15)] Botschaft GeoIG, S. 7819
[16)] SR 235.1
[17)] BSG 152.04
[18)] BGE 1C_230/2011 vom 31. Mai 2012, E. 6.1
[19)] Botschaft GeoIG, S. 7851 f.

4. Umsetzung

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz bildet die Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Parallel dazu werden eine neue Geoinformations- und Leitungskatasterverordnung geschaffen und die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung angepasst. Die Einführungsverordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBK[20)]), die auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wird zu gegebener Zeit durch die definitive Verordnung abgelöst.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das neue Kantonale Geoinformationsgesetz dient dem Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes. Es richtet sich dabei an der vom Regierungsrat beschlossenen Geoinformationsstrategie aus. Es soll einen rechtlichen Rahmen bilden, um die bereits vorhandene, leistungsfähige Geodateninfrastruktur in allen Bereichen der Gesellschaft noch wirkungsvoller nutzen zu können. Es koordiniert den weiteren Ausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und stellt die einfache Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Bundes sicher. Das Gesetz ermöglicht so, dass das volle Potenzial der Geoinformationen ausgeschöpft werden kann.

Gleichzeitig regelt es die amtliche Vermessung, den ÖREB-Kataster und den neu einzurichtenden Leitungskataster.

Die Terminologie betreffend den Umgang mit Geodaten richtet sich nach derjenigen des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes. Neu wird daher nicht mehr vom Unterhalt, sondern vom Verwalten von Geodaten gesprochen (vgl. Art. 8 GeoIG, Art. 40 AVG).

Artikel 2

Das Geoinformationsgesetz des Bundes baut auf der Systematik der Geobasisdaten mit ihren sechs Kategorien auf. Auch das KGeoIG orientiert sich grundsätzlich an dieser Systematik. Es hat sich allerdings gezeigt, dass im bernischen Recht die Zuständigkeit für die Geobasisdaten nicht nur bei Bund, Kanton oder Gemeinde, sondern auch bei Dritten, beispielsweise Regionalkonferenzen oder Wasserversorgungen, liegen kann. Um eine lückenlose Regelung sicherzustellen, wird der Geltungsbereich des KGeoIG daher unabhängig von der Zuständigkeit definiert.

Das Kantonale Geoinformationsgesetz regelt in erster Linie den Umgang mit Geodaten des Kantons. Es gilt subsidiär für Geobasisdaten des Bundesrechts und Geodaten der Gemeinden, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

[20)] BSG 215.341.4

Artikel 3

Die neue Gesetzgebung zum Geoinformationsrecht soll nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine landesweit vernetzte Geodaten-Infrastruktur schaffen. Eine einheitliche Terminologie ist dazu unerlässlich. Die kantonale Gesetzgebung übernimmt daher vollumfänglich die Terminologie des Bundes und verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

Artikel 4

Bund, Kantone und Gemeinden erheben und pflegen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben und gestützt auf die einschlägigen Fachgesetze ein breites Spektrum an Geobasisdaten. Vorsichtigen Schätzungen zufolge unterhalten allein die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden im Kanton Bern Geobasisdaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Ihren vollen Wert können diese Daten aber nur dann entfalten, wenn sie einfach zugänglich und untereinander kombinierbar sind und breit genutzt werden können. Diese breite Nutzung benötigt eine Geodaten-Infrastruktur auf den drei Hierarchiestufen Bund, Kanton und Gemeinden und eine enge Vernetzung dieser Infrastrukturen untereinander.

Der Grosse Rat hat am 11. Februar 2004 die Realisierung der kantonalen Geodatenbank bewilligt.[21)] In der Folge hat der Regierungsrat den Aufbau des kantonalen Geoportals[22)] und der Geometadatenbank beschlossen. Sie bilden die zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Die Geodatenbank ermöglicht allen kantonalen Ämtern, ihre fachspezifischen Geodaten zu produzieren. Die Geodaten werden dort nach einheitlichen Kriterien gespeichert und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung zur Verfügung. Das Geoportal ist die offizielle Plattform des Kantons Bern für den Vertrieb von Geoinformationen. Es stellt der Öffentlichkeit ein kostenloses, umfassendes Angebot an Geoinformationen zur Verfügung und beinhaltet interaktive Karten, die in Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben stehen, sowie kantonale Geodaten zum Herunterladen. Verschiedene Geodienste, beispielsweise zum Darstellen und Auffinden von Geodaten, runden das Angebot ab.

Verschiedene fachspezifische Anwendungen, die von kantonalen Stellen betrieben werden, bauen auf den zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur auf. Dazu gehört beispielsweise das GELAN-Agrarinformationssystem, welches das Amt für Landwirtschaft und Natur einsetzt, um die verschiedenen landwirtschaftlichen Beitragszahlungen auszuschütten. Eine detaillierte Aufzählung der fachspezifischen Anwendungen ist nicht notwendig, da diese bei Bedarf in der Fachgesetzgebung aufzuführen sind.

Die kantonale Geodaten-Infrastruktur setzt sich aus den zentralen Komponenten und den Fachanwendungen zusammen und bildet die Grundlage für eine gesamtschweizerische Vernetzung von Geoinformationen und den Aufbau der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

[21)] RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004
[22)] http://www.apps.be.ch/geo/de

Die Bundes-Geodaten-Infrastruktur ist im Bundesamt für Landestopografie im Aufbau. Erste Ansätze einer Vernetzung mit den kantonalen Infrastrukturen zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden derzeit erfolgreich getestet.

Auf Stufe der Gemeinden betreiben nur wenige grössere Gemeinden eigene Infrastrukturen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat sich im Bereich der Bearbeitung und Präsentation ihrer Geodaten für die regionale Zusammenarbeit entschieden[23)]. Eine Vernetzung der kommunalen Geodaten-Infrastrukturen untereinander und mit den Infrastrukturen von Bund und Kanton ist im Aufbau.

Mit Artikel 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine kantonale Geodaten-Infrastruktur zu betreiben und bedarfsgerecht weiter auf- und auszubauen.

Artikel 5

Zur Sicherung des Grundeigentums wird in den Artikeln 942 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[24)] das Grundbuch sowie seine Einrichtung und Führung geregelt. Der Kanton Bern hat sich entschieden, die Grundbuchdaten und Grundstücksbeschreibungen in einer Datenbank zu zentralisieren.[25)] Seit dem Jahr 2002 betreibt die kantonale Verwaltung das Grundstücksdaten-Informationssystem GRUDIS als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Im GRUDIS können für jedes Grundstück die Registerdaten des Grundbuches, der amtlichen Bewertung und der amtlichen Vermessung zusammen mit dem zugehörigen Ausschnitt aus dem Plan für das Grundbuch angezeigt werden. Eine umfassende Steuerung von Zugangsberechtigungen trägt der Tatsache Rechnung, dass teilweise auf Personendaten zugegriffen werden kann.

Im Gegensatz zur kantonalen Geodaten-Infrastruktur kann die Grundstückdaten-Infrastruktur nicht einer einzelnen Direktion zugeordnet werden. Die operative Führung wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Finanzdirektion und die BVE sichergestellt. Die Federführung liegt bei der JGK.[26)]Mit Artikel 5 erhält die Grundstückdaten-Infrastruktur eine explizite gesetzliche Grundlage und der Regierungsrat die Berechtigung, im Verordnungsrecht den Betrieb, die Zugangsbeschränkungen sowie die Gebührenfragen zu regeln.

Artikel 6

Die Zuständigkeit für bestimmte Geobasisdatensätze richtet sich nach der Spezialgesetzgebung. Die zuständigen Stellen können direkt bezeichnet sein oder sich aus der Zuständigkeit für den jeweiligen Sachbereich erschliessen. So ist beispielsweise für Daten über Gewässerschutzbereiche das Amt für Wasser und Abfall der BVE (Art. 27 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996; KGSchG[27)]), für Daten über vertraglich oder durch Verfügung unter Schutz gestellte

[23)] Beispielsweise unter www.be-geo.ch
[24)] SR 210
[25)] GRB Nr. 2390 vom 22. August 1990
[26)] Vgl. RRB Nr. 1582 vom 7. November 2012
[27)] BSG 821.0

Denkmäler die kantonale Denkmalpflege der Erziehungsdirektion (Art. 12 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege; DPG[28]) und für den regionalen Waldplan das Amt für Wald der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 7 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997; KWaG[29]) die zuständige Stelle. Wo sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen, regelt der Regierungsrat die Federführung unter mehreren Fachstellen. Diese Regelung ermöglicht eine klare und lückenlose Zuweisung der Verantwortlichkeit für sämtliche Geobasisdaten. Gleichzeitig wird verhindert, dass Geobasisdaten mehrfach erhoben und nachgeführt werden. Als Beispiel dafür kann das Gewässernetz genannt werden, das mit den Hochwasserschutzbauten das Tätigkeitsgebiet des Tiefbauamtes betrifft und mit der Nutzung der Wasserkraft dasjenige des Amtes für Wasser und Abfall.

Artikel 7

Liegt bei Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. des kantonalen Rechts die Datenherrschaft bei den Gemeinden oder Dritten, so besteht keine zuständige Stelle (Art. 6) auf kantonaler Ebene. So liegt beispielsweise die Zuständigkeit für die Zonenpläne (Art. 55 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; BauG[30]) bei den Gemeinden. Zuständige Stelle nach Artikel 6 für die Geobasisdaten in Zusammenhang mit dem Zonenplan ist damit die Gemeinde.

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass auch in diesen Fällen die Geobasisdaten einfach ausgetauscht und breit genutzt werden können. Der Regierungsrat bezeichnet daher im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung die kantonalen Fachstellen, die Vorgaben betreffend die Erhebung, Nachführung, Verwaltung sowie den Zugang und die Nutzung dieser Geobasisdaten machen können. Die kantonalen Fachstellen stellen zudem sicher, dass die Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur gewährleistet ist. Sie geben die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor bzw. erweitern das minimale Geodatenmodell des Bundes, damit es den Bedürfnissen des Kantons gerecht wird.

Die Art der Zusammenarbeit zwischen kantonaler Fachstelle und den Gemeinden und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung, den einschlägigen Normen und Standards sowie den Weisungen der kantonalen Fachstelle.

Absatz 4 regelt die Anpassung von Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse. Solche Anpassungen können beispielsweise nötig werden, wenn bei der Erhebung von Geobasisdaten falsche Grundlagen verwendet wurden oder wenn überbaute Bauzonen als nicht überbaut verzeichnet sind und so zu falschen Gefahrenkarten führen. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Spezialgesetzgebung.

[28] BSG 426.41
[29] BSG 921.11
[30] BSG 721.0

Artikel 8

Der Bund legt in einem Katalog die Geobasisdaten des Bundesrechts fest (Art. 5 Abs. 1 GeoIG). Gleiches nimmt der Kanton mit dem Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts vor. Der Geobasisdatenkatalog bildet einen Anhang der neuen Kantonalen Geoinformationsverordnung und ist in zwei Teile unterteilt. Der erste Teil enthält die Geobasisdaten des Bundesrechts, für die der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind, der zweite Teil die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Der Katalog listet die Rechtsgrundlagen für sämtliche Geobasisdaten, die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und allenfalls die kantonale Fachstelle nach Artikel 7 auf. Er regelt den Zugang zu den einzelnen Geobasisdatensätzen und enthält weitere Informationen zu den einzelnen Datensätzen, beispielsweise zu deren Aufnahme in den ÖREB-Kataster oder zu Download-Möglichkeiten. In den Katalog der Geobasisdaten können auch weitere Geodaten aufgenommen werden, sofern dies sachgerecht erscheint.

Artikel 9

Geobasisdaten sollen innerhalb einer administrativen Region, aber auch bereichs- und themenbezogen über administrative Grenzen hinaus genutzt und miteinander vernetzt werden können. Nur so wird der maximale Nutzen der Geobasisdaten ausgeschöpft. Angestrebt wird eine Vernetzung der Geobasisdaten von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Damit die Geobasisdaten möglichst einfach und breit genutzt werden können, müssen sie einheitlichen Standards entsprechen und bestimmte Anforderungen an ihre Qualität erfüllen. Der Regierungsrat erlässt daher Ausführungsbestimmungen zu den qualitativen und technischen Vorgaben. Es handelt sich hierbei um sehr technische Regelungen, beispielsweise die Festlegung einheitlicher Signaturen für die Darstellung von geografischen Objekten. Die Ausarbeitung dieser Vorgaben kann daher an die zuständige Stelle der BVE delegiert werden.

Die Qualität und die technischen Anforderungen an kommunale Geobasisdaten regelt das Gemeinderecht. Um die Konsistenz und Qualität dieser Geobasisdaten sicherzustellen und zu erhalten, stellt der Kanton den Gemeinden automatisierte Prüfmittel zur Verfügung

Artikel 10

Geobasisdaten können nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sie verfügbar sind und ihre Aktualität gewährleistet ist.

Artikel 10 entspricht Artikel 9 GeoIG. Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 sind verantwortlich, dass die Geobasisdaten dauerhaft verfügbar sind. Das heisst, Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und sie einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen sowohl der aktuelle Datenbestand wie auch definierte ältere Zustände im Sinne von Zeitreihen verfügbar sein.

Geobasisdaten behalten aber aus historischer Sicht unabhängig von ihrer Aktualität ein grosses Nutzungspotenzial. Sie müssen daher nach einheitlichen Vorgaben historisiert und archiviert werden. Bei der Historisierung geht es darum, die Entwick-

lung des Inhalts der Geobasisdaten nachvollziehbar zu machen. Die Historisierung, das heisst das «Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten» (Art. 2 Bst. *b* der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über Geoinformation; Geoinformationsverordnung; GeoIV[31]), ist dort von Bedeutung, wo die Daten rechtliche Auswirkungen haben. Jeder rechtlich relevante Zustand muss innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, z.B. in Form von Mutationsprotokollen. Damit ist nicht gemeint, dass es möglich sein muss, jeden beliebigen Zustand per Knopfdruck herzustellen. Vielmehr geht es bei der Historisierung darum, bereits vorhandene historisierte (archivierte) Daten nicht wegzuwerfen oder zu löschen. Dies erfordert in den meisten Fällen keine umfangreichen zusätzlichen Arbeiten, da bereits heute für die allermeisten Daten Dokumente zu früher geltenden Rechtszuständen vorhanden sind. So können im Bauverfahren beispielsweise alte Zonenpläne relevant sein zur Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Baute.

Archivierung bedeutet das «periodische Erstellen von Kopien des Datenbestandes und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung» (Art. 2 Bst. *c* GeoIV). Bei Fragen der Raumentwicklung beispielsweise kann es wichtig sein, dass für die dafür erforderlichen Geobasisdaten klar definierte Zeitreihen vorliegen.

Die Regelung des Regierungsrates wird im gleichen Sinn wie diejenige des Bundes lauten.

Artikel 11

Das Ziel der Geoinformationsstrategie von Bund und Kanton ist es, eine möglichst optimale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Ein Mittel dazu ist der möglichst rasche und ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Geobasisdaten. Behörden, Politik, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger sollen einfach und kostengünstig auf die vorhandenen Informationen zugreifen können. In Anlehnung an das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV[32]) sollen Geoinformationen daher grundsätzlich öffentlich sein. Der Zugang wird nur dort eingeschränkt, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen dies gebieten (Art. 12).

Die Geodaten werden grundsätzlich über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht. Dies schliesst eine Veröffentlichung über andere Kanäle aber nicht aus. Es steht beispielsweise den Gemeinden frei, ihre Daten wie bisher über regionale und überregionale Geodaten-Infrastrukturen zugänglich zu machen. Ebenso müssen nicht zwingend die originären Daten in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur vorhanden sein. Wo eine leistungsfähige Verknüpfung zu regionalen Plattformen besteht, ist dies ausreichend. In jedem Fall sind aber die Vorschriften des KGeoIG betreffend Persönlichkeitsschutz und Einschränkung des Zugangs zu beachten.

[31] SR 510.620
[32] BSG 101.1

Artikel 12

In der kantonalen Geodaten-Infrastruktur wird der Öffentlichkeit ein äusserst breites Angebot von Geobasisdaten zugänglich gemacht. Bei der überwiegenden Mehrheit der Daten besteht ein Interesse daran, dass die Bevölkerung ungehindert auf die verfügbaren Informationen zugreifen kann. Andere Datensätze enthalten dagegen sensible Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies gilt beispielsweise für den amtlichen Wert von Grundstücken oder für Pläne von militärischen Anlagen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes oder überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können daher der Zugang, die Nutzung oder die Weitergabe von Geobasisdaten eingeschränkt werden. Damit der Zugang so wenig als möglich eingeschränkt wird, werden die Geobasisdaten in verschiedene Zugangsberechtigungsstufen eingeteilt. Diese werden im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung aufgeführt sein.

Der Zugang kann auch von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Diese kann durch Vertrag oder Verfügung erfolgen. Die Einwilligung mittels Vertrag bietet sich insbesondere bei kommerziellen oder regelmässigen Nutzern an. Die Verweigerung der Einwilligung erfolgt als Verfügung, so dass dem abgewiesenen Gesuchsteller der Rechtsweg offensteht. Die Einwilligung kann mit einer elektronischen Zugangskontrolle verbunden werden. Bei weniger sensiblen Daten kann die Einwilligung auch ausschliesslich mittels elektronischer Zugangskontrolle erfolgen. Dies ist der Bevölkerung bereits von unterschiedlichsten kommerziellen Internetangeboten bekannt. Trotz Zugriffskontrolle wird so der niederschwellige Zugang zu den Geobasisdaten gewährleistet.

Artikel 13

Unter Geodiensten versteht man vernetzte Anwendungen, die die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen. Es können Such-, Darstellungs- und Downloaddienste sowie weitere Dienste unterschieden werden. Erst mithilfe der Geodienste können die Geodaten interaktiv genutzt werden. Zu den Geodiensten gehören interaktive Kartendienste, die die Visualisierung und Erkundung von Geoinformationen, die Suche nach einer Adresse auf einer Karte oder das Abrufen und Abspeichern einer Datenkopie ermöglichen, ebenso wie Dienste zum Auffinden, Prüfen oder Transformieren von Geodaten.

Die Geodienste ermöglichen in Verbindung mit der Geodateninfrastruktur erst den sinnvollen Zugang zu den Geodaten. Die optimale Nutzung von Geodaten setzt lokal, regional, kantonal, national und teilweise auch international vernetzte Geodienste voraus. Dadurch wird der Zugang zu den Informationen und den vertriebenen Datensätzen, welche bei den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden bereitstehen, vereinfacht und beschleunigt. Die Vernetzung von Geodiensten bildet einen massgeblichen Pfeiler der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

Damit Geodienste ihren vollen Nutzen entfalten können, müssen sie entsprechend den internationalen und nationalen Normen und Standards normiert und harmoni-

siert sein. Der Regierungsrat bzw. die BVE stellen dies mit entsprechenden Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen sicher.

Wie die Geobasisdaten selber müssen auch die Geodienste für die Geodaten des kantonalen und des Bundesrechts – sofern der Bund nichts anderes bestimmt – mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten werden. Auch hier steht es den Gemeinden frei, Geodienste zusätzlich auf eigenen Plattformen anzubieten.

Für Geodienste und weitere Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur (KGDI) liegt die Zuständigkeit zentral beim Amt für Geoinformation (Art. 4 Abs. 2).

Artikel 14

Gemäss der kantonalen Geoinformationsstrategie[33] sollen Gebühren den einfachen Zugang und die breite Nutzung von Geobasisdaten nicht behindern. Mit dem vorliegenden Artikel wird im Bereich der Geoinformation eine grösstmögliche Öffentlichkeit angestrebt. Bereits heute sind zahlreiche Geodaten und Karten über das Geoportal des Kantons kostenlos zugänglich.

Das Beschaffen, Bereitstellen und ständige Aktualisieren der Daten führt zu Kosten. Diese Kosten könnten grundsätzlich über das Erheben von Gebühren für den Zugang zu den Daten gedeckt werden, dies würde aber wiederum faktisch die Öffentlichkeit der Daten und damit deren Nutzen einschränken.

Die Abgabe der Geodaten soll daher grundsätzlich kostenlos erfolgen. Fallen für die Bereitstellung der Daten, beispielsweise für das Übertragen auf einen Datenträger und den Versand, Kosten an, so können dafür Gebühren erhoben werden (Abs. 1). Die Gebühren für die Bereitstellungskosten werden von der zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde erhoben, die die Daten auch abgibt.

Zusätzlich können die Gebühren einen angemessenen Beitrag für den Betrieb der Infrastruktur sowie der Investitions- und Nachführungskosten enthalten. Diese Gebühren werden vom Kanton als Betreiber der KGDI eingezogen. Da den Gemeinden durch die Nachführung der Geodaten ebenfalls Kosten entstehen, werden sie angemessen beteiligt.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gebührenverordnung entscheiden, welche Geodaten, Geodienste und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich und welche entgeltlich in Anspruch genommen werden können. Er wird gleichzeitig die Beteiligung der Gemeinden an den vom Kanton erhobenen Gebühren festlegen.

Auf die Unterscheidung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung von Geodaten wird bewusst verzichtet. Die Abgrenzung der beiden Bereiche erweist sich in der Praxis als schwierig und führt zu vermehrtem Aufwand bei vergleichsweise geringem Ertrag.

[33] Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

Artikel 15

Der möglichst einfache Austausch von Geodaten zwischen den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden ist eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur (Art. 16 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GeoIG). Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen zuständigen Stellen (z.B. Regionalkonferenzen, Wasserversorgungen, Gebäudeversicherung) haben einander daher einfachen und direkten Zugang zu ihren Geobasisdaten zu gewähren. Der Austausch zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll dabei kostenlos erfolgen. Bewusst wird hier von Austausch gesprochen, da der Datenfluss in beide Richtungen erfolgt und nicht nur ein Partner einseitig Zugang zu gewähren hat. Der in der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern postulierte Grundsatz «Daten gegen Daten» wird durch diese Regelung aktiv umgesetzt.[34] Die Kosten, die dabei anfallen, übernimmt diejenige Behörde, die die Daten bereitstellt und liefert. Da der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden gegenseitig ist, dürften sich die Kosten für beide Seiten so die Waage halten. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass der Bezug sämtlicher Daten in der Zuständigkeit des Kantons kostenlos ist. Zudem werden die Kosten eingespart, die bei einer gegenseitigen Verrechnung zusätzlich anfallen würden, und der administrative Aufwand reduziert.

Artikel 15 sieht auch den Austausch weiterer Geodaten vor. Der Regierungsrat wird dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 16

Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 14 GeoIG. Auch hier ist festgehalten, dass sich die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig einfachen und direkten Zugang gewähren. Die Einzelheiten des Zugangs zu Geobasisdaten des Bundes regelt der Bundesrat mittels Verordnung. Im Gegensatz zum kostenlosen Austausch zwischen Behörden des Kantons Bern und den bernischen Gemeinden sieht der Bund eine pauschale Abgeltung vor. Die Modalitäten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das Kantonale Geoinformationsgesetz hält fest, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag von der zuständigen Stelle der BVE abgeschlossen wird (Abs. 1).

Die bundesrechtliche Regelung umfasst nur die Geobasisdaten nach Bundesrecht. Artikel 16 Absatz 2 weist daher den Regierungsrat an, die Modalitäten für Daten des kantonalen Rechts zu regeln, sowohl für den Austausch dieser Daten mit dem Bund als auch mit andern Kantonen. Da es sich um eine überwiegend technische Materie handelt, kann der Regierungsrat diese Befugnis an die BVE übertragen.

Die Regelung des Austauschs von Geobasisdaten des kommunalen Rechts liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Artikel 17

Geobasisdaten basieren auf unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen und werden von zahlreichen Stellen des Kantons und der Gemeinden erhoben, verwaltet und ge-

[34] Geoinformationsstrategie, S. 39

nutzt. Die Koordination dieser Stellen und die Harmonisierung von Abläufen und Modellen sind deshalb unerlässlich. Das GeoIG schafft daher eine Kommission mit Mitgliedern aus allen Direktionen und der Staatskanzlei, die dies sicherstellen soll. Die Einzelheiten werden in der Geoinformationsverordnung geregelt.

Artikel 18

Es liegt im Interesse des Kantons, Forschung, Ausbildung und Weiterbildung im Bereich der Geoinformationen finanziell unterstützen zu können. Es handelt sich hierbei aber nicht um bedeutende kantonale Leistungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* KV, Artikel 18 schafft daher eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Artikel 19 bis 21

Das private Eigentum an Grund und Boden ergibt sich aus dem Grundbuch. Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Vorkaufsrechte, Dienstbarkeiten oder Pfandrechte sind im Grundbuch eingetragen. Dieses hat konstitutive Wirkung: Das Recht entsteht mit dem Eintrag ins Register. Durch diese Publizität wird Transparenz über die privatrechtlichen Verhältnisse an einem Grundstück geschaffen.

Diese Transparenz fehlt für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Nutzungsplanungen, Grundwasserschutzzonen, Waldgrenzen oder belastete Standorte entstehen durch Gesetz oder Verfügung und können nicht im Grundbuch angemerkt werden. Weil die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oft ganze Gebiete betreffen, eignet sich das nach Einzelgrundstücken geführte Grundbuch als Register nicht.

Der Bund hat daher mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein neues Register geschaffen (Art. 16 bis 18 GeoIG und Verordnung des Bundesrats vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; ÖREBKV[35)]). Ziel des Katasters ist es, möglichst vollständige und zuverlässige Informationen über ausgewählte Themen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an einem oder mehreren Grundstücken einfach zugänglich zu machen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die in den Kataster aufzunehmen sind, werden im Anhang 1 zur GeoIV und im Geobasisdatenkatalog des Kantons (Art. 8) aufgeführt. Anders als bei den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Grundbuchs hat die Aufnahme in den ÖREB-Kataster aber keine rechtsbegründende Wirkung, sondern ist rein deklaratorisch.

Dem Register wird eine besondere Publizitätswirkung zuerkannt: Artikel 17 GeoIG schafft die gesetzliche Fiktion, dass alle im Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen allen Personen im Rechtsverkehr bekannt sind. Mit der Publizitätswirkung des Katasters korreliert eine verschärfte Haftung des Kantons für Schaden, der gutgläubigen Nutzerinnen und Nutzern durch falsche oder unvollständige Führung des Katasters erwachsen ist (Art. 18 GeoIG i.V.m. Art. 955 ZGB).

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich um eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über den Kataster (Art. 18 ÖREBKV). Er bestimmt unter anderem die Strategie, gibt das Rahmenmodell für die Katasterdaten vor und legt minimale Anforderungen betreffend Verfahren und Organisation fest. Der Bund leistet zudem finanzielle Beiträge an den Kataster (Art. 20 ÖREBKV). Dem Kanton obliegt dagegen die Führung des Katasters. Er regelt beispielsweise die Organisation, das Verfahren für die Aufnahme von Daten in den Kataster und die Abgabe beglaubigter Auszüge.

Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Im Rahmen einer ersten Phase (Pilotphase), die von Anfang 2014 bis Ende 2015 dauert, werden mit ausgewählten Gemeinden Erfahrungen mit dem Betrieb des Katasters gesammelt. Die flächendeckende Einführung in allen Kantonen erfolgt bis spätestens am 1. Januar 2020. Der Kanton Bern nimmt mit acht Gemeinden am Pilotprojekt teil. Das KGeoIG regelt die Zuständigkeiten und die Verbindlichkeit des Katasters. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Verfahren und Organisation werden in der kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster zu regeln sein. Diese wird die EV ÖREBK bei der Einführung des Katasters für den ganzen Kanton ablösen und die Erfahrungen, die in der Pilotphase gewonnen werden konnten, umsetzen.

Artikel 19

Der Inhalt des Katasters richtet sich nach dem Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts in Anhang 1 GeoIV und dem Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts in Anhang 2 der KGeoIV. Demnach enthält der ÖREB-Kataster nach aktuellem Stand die Projektierungszonen und Baulinien von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen und Flughafenanlagen, den Sicherheitszonenplan bei Flughäfen, den Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs, den Kataster der belasteten Standorte (kantonal), die Grundwasserschutzzonen und -areale, die Nutzungsplanung (kantonal, regional, kommunal), Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen; kantonal, regional, kommunal), die Waldabstandslinien (kantonal, regional, kommunal), die Waldgrenzen (in Bauzonen) und die Strassenpläne. Der Regierungsrat kann zusätzliche Geobasisdaten zum Inhalt des Katasters erklären. Er kann ausserdem festhalten, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden sollen. Dies wird insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zur Anwendung kommen, die ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage eine Vorwirkung entfalten (Art. 62a BauG).

Der ÖREB-Kataster enthält grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Auch auf kommunaler Ebene bestehen indes öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Diese gelten aber nicht auf dem ganzen Kantonsgebiet gleichermassen und können in ihrer konkreten Ausgestaltung höchst unterschiedlich ausfallen. Eine generelle Aufnahme von kommunalen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster ist daher nicht sachge-

[35)] SR 510.622.4

recht. Absatz 2 schafft aber die Möglichkeit, kommunale Eigentumsbeschränkungen auf Antrag der Gemeinde ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Da dem ÖREB-Kataster erhöhte Publizitätswirkung zukommt, müssen an die Qualität und die Zuverlässigkeit der Daten entsprechend erhöhte Anforderungen gestellt werden. Das Verfahren auf Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung, das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen (z.B. Landeskarten, Luftbilder [Orthofotos]) werden deshalb auf Verordnungsstufe detailliert geregelt. Das Meldewesen umfasst die Kommunikation zwischen den am Nachführungsprozess beteiligten Akteuren, beispielsweise dem Amt für Gemeinden und Raumordnung bei der Genehmigung einer Nutzungsplanung, und der Katasterleitung. Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters können indes ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um generelle, rein technische Anpassungen wie Datenmigrationen, Änderungen in den Grundlagen der amtlichen Vermessung oder Änderungen des Datenmodells. Punktuelle Anpassungen, die aufgrund der Nachführung der amtlichen Vermessung nötig werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die Änderungen werden von der zuständigen Stelle nach Artikel 6 vorgenommen.

Artikel 20

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen müssen publiziert werden. Allgemeines amtliches Publikationsorgan ist das Amtsblatt (Art. 13 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993; PuG[36]). Artikel 16 ÖREBKV erlaubt es den Kantonen, den ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan vorzuschreiben. Voraussetzung ist, dass der Kanton für die Regelung des Verfahrens und die Bezeichnung des Publikationsorgans zuständig ist. Für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im ÖREB-Kataster verzeichnet sind, könnte dies zu einer Vereinfachung des Verfahrens und einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten führen. Artikel 20 eröffnet daher die Möglichkeit, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan zu nutzen, überlässt die notwendigen Anpassungen aber der Fachgesetzgebung. Die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan würde sich insbesondere im Bereich des Bau- und Planungsrechts anbieten.

Artikel 21

Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die Organisation des Katasters ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 17 Abs. 1 ÖREBKV). Der Bund hält lediglich fest, dass der Kanton eine für den Kataster verantwortliche Stelle zu bezeichnen und den zentralen Zugang zum Kataster zu gewährleisten hat (Art. 17 Abs. 2 und 3 ÖREBKV). Die Oberaufsicht über die Führung des Katasters kommt dem Bundesamt für Landestopographie zu (Art. 18 Abs. 1 ÖREBKV).

Artikel 21 bestimmt, dass die verantwortliche Stelle das Amt für Geoinformation der BVE ist. Zur Aufgabe der Katasterleitung gehört das Bereitstellen der nötigen Infrastruktur, Gewährleisten der Verfügbarkeit und des Zugangs zu den Daten sowie deren Nachführung. Das Amt für Geoinformation gewährleistet zudem den Darstellungs- und Downloaddienst. Bei inhaltlichen Widersprüchen macht das Amt für Geoinformation die zuständige Fachstelle auf diese aufmerksam. Die Fachstelle passt die Daten im spezialgesetzlich vorgesehenen Verfahren an und veranlasst die Änderung des Eintrags. Beispielsweise könnte eine Grundwasserschutzzone als Folge eines Erfassungsfehlers mit einer offensichtlich nicht zutreffenden Rechtsvorschrift verknüpft sein oder eine falsche Bezeichnung aufweisen.

Die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge wird auf Verordnungsstufe geregelt. Vorgesehen ist, dass die Abgabe durch Stellen mit der nötigen Fachkenntnis, wie Gemeinden, Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer oder Grundbuchämter erfolgen wird. Die nachträgliche Beglaubigung von Auszügen ist indes nicht vorgesehen, da dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Artikel 22 bis 48

Kapitel 4 regelt die amtliche Vermessung. Diese verfügt aktuell mit dem AVG über ein eigenes Spezialgesetz. Da faktisch die amtliche Vermessung einer der wichtigsten Bereiche der Geoinformation ist, sollen die entsprechenden Bestimmungen neu ins KGeoIG integriert werden. Gleichzeitig werden sie an die neue Bundesgesetzgebung zur amtlichen Vermessung (Art. 29 bis 33 GeoIG sowie VAV) angepasst. Verschiedene Vorschriften des AVG sind neu bundesrechtlich geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt zu werden. So wird das Zutrittsrecht (Art. 9 AVG) neu in Artikel 20 GeoIG, der Schutz der Zeichen der amtlichen Vermessung (Art. 11 AVG) neu in Artikel 21 GeoIG geregelt. Gewisse Detailregelungen im AVG können zudem ins kantonale Verordnungsrecht verschoben werden. Die Begriffe sind grundsätzlich vom Bundesrecht vorgegeben (vgl. Art. 18 VAV).

Im Vortrag wird jeweils auf die entsprechenden Vorschriften des geltenden AVG hingewiesen.

Artikel 22

Die amtliche Vermessung beinhaltet das Vermarken und Vermessen von Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Grundstückgrenzen, das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke, das Verdichten des geodätischen Bezugsrahmens sowie das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (Art. 29 Abs. 1 GeoIG). Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 75a BV). Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in Artikel 34 GeoIG geregelt. Demnach ist der Bund für die Oberaufsicht, die strategische Ausrichtung und die Oberleitung der amtlichen Vermessung zuständig (Art. 34 Abs. 1 Bst. *c* und *d* GeoIG), der Kanton hingegen für die Durchführung der amtlichen Vermessung (Art. 34 Abs. 2 Bst. *a* GeoIG). Der Bund regelt zudem die Grundzüge der amtlichen Vermessung (Art. 29 Abs. 2 GeoIG).

[36] BSG 103.1

Der Kanton Bern setzt die amtliche Vermessung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um. Die Aufgaben der kantonalen Vermessungsaufsicht nimmt das Amt für Geoinformation der BVE wahr.

Artikel 23

Entspricht Artikel 5 AVG. Die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung wird vom Bundesrat festgelegt und auf der Grundlage mehrjähriger Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und der kantonalen Vermessungsaufsicht umgesetzt (Art. 31 GeoIG). Die kantonale Vermessungsaufsicht plant gestützt auf diese Programmvereinbarung deren Umsetzung im Kanton Bern. Vor dem Abschluss der Programmvereinbarung sind die Gemeinden oder deren Interessenverbände anzuhören (Art. 21a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; OrG[37]).

Artikel 24

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kanton ergibt sich aus den Artikeln 4 und 5 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)[38]. Der Kanton Bern delegiert seinerseits einen Teil der Zuständigkeit an die Gemeinden weiter. Er ist damit lediglich für die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2, die Kantonsgrenze und den kantonalen Basisplan direkt zuständig. Die Zuständigkeit erfährt im Vergleich zum AVG materiell keine Änderung. Anstatt die Bestimmung jeweils für Ersterhebung, Nachführung und Verwaltung zu wiederholen (vgl. Art. 24 und 30 AVG), wird sie neu einmalig unter den allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Vermessung aufgeführt. Absatz 3 stellt zudem klar, dass für die amtliche Vermessung der Gebiete, die zu keiner Gemeinde gehören, der Kanton zuständig ist. Dies betrifft vor allem die grossen Seen.

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Während der Übersichtsplan heute teilweise noch kartografische Elemente enthält und nur teilweise aus den Daten der amtlichen Vermessung hergeleitet wird, stellt der Basisplan ein weitestgehend automatisch erstelltes Produkt dar. Er basiert auf den digitalen Daten der amtlichen Vermessung, ergänzt mit ausgewählten weiteren digitalen Daten aus anderen Bereichen der Geoinformation. Der Übersichtsplan wird mindestens so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt (Art. 69).

Den Gemeinden steht es frei, kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorzuschreiben und erhöhte Genauigkeitsanforderungen festzulegen. Dies wird von vielen Gemeinden bereits heute so gehandhabt. Absatz 3 dient diesbezüglich lediglich der Klärung.

[37] BSG 152.1
[38] SR 211.432.21

Artikel 25

Entspricht Artikel 1 Absätze 2 und 5 AVG. Das Bundesrecht bestimmt die Minimalanforderungen, welche an die amtliche Vermessung gestellt werden (Art. 29 GeoIG). Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen (Art. 31 GeoIG).

Artikel 26

Entspricht Artikel 12 AVG. Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet entscheidet die Gemeinde über die Vermarkung. Die Bestimmung wurde ergänzt um Artikel 26 Absatz 2, wonach bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung die Vermessungsaufsicht über die Vermarkung entscheidet.

Artikel 27

Entspricht Artikel 14 AVG. Die Bestimmung wurde mit dem direkten Verweis auf die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung ergänzt.

Artikel 28

Entspricht Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 3, 1. Satz AVG. Der Artikel regelt die Feststellung und Änderung von Gemeindegrenzen.

Artikel 29

Entspricht Artikel 15 AVG. Im Hochgebirge wird die Grenze nicht nur gestützt auf vorhandene Pläne, sondern auch gestützt auf Beschreibungen, Luftbilder oder andere Unterlagen festgestellt. Bei älteren und wenig genauen Plänen sowie bei natürlichen Veränderungen (z.B. Gletscherschwund oder Veränderung der Wasserscheide) kann daher der Beschrieb dem Plan vorgehen. Weil diese Tatsache in der Praxis vereinzelt zu Problemen führte, wird sie neu gesetzlich festgehalten.

Artikel 30

Entspricht Artikel 18 AVG. Der Begriff der Landumlegung entspricht Artikel 100 f. des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG)[39] und umfasst nur Wald- und Güterzusammenlegungen. Baulandumlegungen richten sich dagegen nach dem Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (BUD)[40].

Artikel 31

Entspricht Artikel 16 AVG. In Gebieten ohne anerkannte Vermessung erfolgt die Feststellung der Grenzen wie bisher unter Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. In extensiv genutzten Gebieten wie Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten des Berg- und Sömmerungsgebietes sowie im unprodukti-

[39] SR 910.1
[40] BSG 728.1

ven Gebiet kann die Grenzfeststellung anhand von Plänen, Luftbildern oder anderen Grundlagen vorgenommen werden. Dies wird neu in Artikel 13 Absatz 2 VAV geregelt und braucht deshalb im KGeoIG nicht wiederholt zu werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 32

Entspricht Artikel 19 AVG. Der Artikel regelt die Bereinigung unzweckmässiger Grenzen im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung.

Artikel 33

Entspricht Artikel 20 AVG. Die Ausnahmefälle, in denen auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann, werden neu in Artikel 17 VAV geregelt und müssen im KGeoIG nicht wiederholt werden.

Artikel 34 und 35

Die Artikel 34 und 35 entsprechen in den Grundzügen den Artikeln 21 und 22 AVG. Die Gemeinde macht den Abschluss der Vermarkungsarbeiten öffentlich bekannt. Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und erstattet der Vermessungsaufsicht entsprechend Bericht. Die Vermessungsaufsicht entscheidet erstinstanzlich über streitige Grenzen. Der Entscheid beurteilt ausschliesslich die Richtigkeit der Vermarkung und die Frage, ob die streitigen Grenzen zu Recht als streitig erklärt wurden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

Die Regelung von Artikel 35 soll verhindern, dass aufgrund zivilrechtlicher Streitigkeiten einzelner Beteiligter der Abschluss des ganzen Vermessungswerks über längere Zeit verunmöglicht wird. Er sieht daher ein rasches Verfahren für die Feststellung streitiger Grenzen vor. Zudem soll verhindert werden, dass die Gemeinde bzw. die Vermessungsaufsicht sich mit zivilrechtlichen Fragen befassen müssen, die nicht in ihrer Zuständigkeit und Kompetenz liegen.

Artikel 36

Entspricht Artikel 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 AVG. Der Artikel regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung.

Artikel 37

Entspricht Artikel 26 Absatz 1 und 3 AVG. Die Durchführung der amtlichen Vermessung obliegt den Kantonen (Art. 43 VAV). Sie haben im Rahmen der Vermessungsprogramme den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen zu bestimmen (Art. 21 VAV). Die Festlegung des Ausführungstermines erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Aus zwingenden Gründen – wenn z.B. mit dem bestehenden Vermessungswerk die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die amtliche Vermessung mit andern Arbeiten koordiniert werden muss – erfolgt nach Anhörung der Gemeinde eine Anordnung der Arbeiten durch die kantonale Vermessungsaufsicht.

Artikel 38, 39 und 40

Diese drei Artikel entsprechen grundsätzlich den bisherigen Artikeln 27 und 28 AVG. Weil die VAV neue Vorgaben zum Auflage- und Genehmigungsverfahren enthält (Art. 28 VAV), muss auch das kantonale Gesetzesrecht angepasst werden. Ein Auflageverfahren ist nicht mehr in jedem Fall nötig, wenn Rechte an Grundstücken betroffen sind, sondern neu nur noch dann, wenn Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn Grundeigentümer durch die Erneuerung der amtlichen Vermessung in ihrem Grundeigentum betroffen sind oder wenn Lage und Bestand von Dienstbarkeiten beeinflusst werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Auflage sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, von der Gemeinde zu informieren. Wird Einsprache erhoben, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und stellt der Vermessungsaufsicht, d.h. dem Amt für Geoinformation der BVE, Bericht und Antrag. Das Amt für Geoinformation verfügt über die Einsprachen und genehmigt das Vermessungswerk. Es verfügt über streitige Grenzen und lässt diese entsprechend im Grundbuch anmerken. Wird innert einer Frist von sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, wird die Anmerkung gelöscht. Über eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung des Amtes für Geoinformation entscheidet die BVE (Art. 62 Abs. 1 Bst. *a* VRPG[41)]).

Das Einspracheverfahren in den Artikeln 38 bis 40 richtet sich nach den Vorgaben der VAV. Es ist nicht ein Einspracheverfahren nach den Artikeln 53 bis 55 VRPG. Insbesondere entscheidet das Amt für Geoinformation, nicht die Gemeinde, erstinstanzlich über die Einsprachen.

Artikel 41

Entspricht Artikel 30 und 31 AVG. Alle Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäss den Bundesvorschriften in den Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen. Es wird unterschieden zwischen laufender und periodischer Nachführung.

Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z.B. Gebäude) oder gestützt auf Einzelaufträge (z.B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Sie setzt voraus, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauernd über die vorhandenen Vermessungsdaten verfügt.

Der periodischen Nachführung unterliegen alle Veränderungen, welche nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können (z.B. Waldränder). Die periodische Nachführung hat sich aus Kostengründen jeweils über ein grösseres Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten (Art. 24 VAV).

[41)] BSG 155.21

Um eine koordinierte und rationelle Abwicklung der Arbeiten, welche nicht Rücksicht auf die Gemeindegrenzen nehmen kann, zu gewährleisten, ist die kantonale Vermessungsaufsicht für die Durchführung der periodischen Nachführung verantwortlich.

Artikel 42 und 43

Die Artikel 42 und 43 regeln den Abschluss des Nachführungsvertrags. Sie basieren auf den bisherigen Artikeln 32 und 33 AVG und passen diese den neuen Vorgaben in Artikel 44 und 45 VAV an.

Die laufende Nachführung erfolgt durch Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer. Gemeinden mit eigener Dienststelle für amtliche Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mittels Dienstanweisung. Dies entspricht der Terminologie von Art. 44 VAV. Haben die Gemeinden keine eigene Dienststelle für Vermessung, so schliessen sie mit einem Nachführungsgeometer oder einer Nachführungsgeometerin einen öffentlich-rechtlichen Werkvertrag ab (Art. 44 Abs. 1 VAV). Die Bestimmung in Artikel 43 regelt lediglich die Mindestanforderungen an den Nachführungsvertrag. Auf die Regelung zusätzlicher Vorgaben wird bewusst verzichtet. Den Parteien steht es frei, auch den Betrieb der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers in den Vertrag mit einzubeziehen. Die Rechte und Pflichten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin können sich aber von Gesetzes wegen in jedem Fall nur auf eine natürliche Person beziehen.

Das Bundesrecht verlangt, dass die Nachführungsverträge öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Im Gegensatz zu den Arbeiten wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung usw., die ausdrücklich nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden müssen, ist dies bei den Nachführungsverträgen nicht gefordert (vgl. Art. 45 Abs. 1 und 2 VAV). Mit Blick auf ein möglichst einfaches Verfahren, das gleichzeitig die Rechtssicherheit und Chancengleichheit der Konkurrenten gewährleistet, unterstellt Artikel 43 daher die Ausschreibung der Nachführungsverträge dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)[42].

Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren ausgeschrieben. Diese Regelung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Insbesondere fördert die gleichzeitige Ausschreibung den Wettbewerb zwischen den Geometern und erleichtert den Gemeinden die Durchführung des Verfahrens. Die Vertragsdauer von acht Jahren wird sowohl den Interessen der Gemeinden nach Stabilität wie auch den Anforderungen des Wettbewerbs gerecht.

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Muss ein Nachführungsvertrag zwischen zwei kantonalen Ausschreibungen neu geschlossen werden, so ist er ebenfalls auszuschreiben. Der Vertrag dauert in diesem Fall nur bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

Muss die Nachführung der amtlichen Vermessung kurzfristig sichergestellt werden, beispielsweise weil ein Nachführungsgeometer oder eine Nachführungsgeometerin unvorhergesehen ausfällt, so kann die Vermessungsaufsicht vorübergehend einen Ersatz bestimmen. Es kann sich dabei um die Stellvertretung oder eine geeignete Drittperson handeln. Die Bestimmung dient lediglich als Übergangslösung, bis ein neuer Vertrag ordentlich ausgeschrieben werden kann, oder als Überbrückung bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung. Sie darf nicht zur Umgehung des Erfordernisses der Ausschreibung verwendet werden.

Artikel 44

Dem Nachführungsgeometer und der Nachführungsgeometerin kommt im Rahmen ihres Nachführungsvertrags eine geografisch und zeitlich begrenzte Monopolstellung zu. Mit dieser Stellung sind verschiedene Berufspflichten verbunden. In Artikel 22 ff. der Verordnung des Bundesrats über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 (Geometerverordnung; GeomV)[43] sind zahlreiche dieser Berufspflichten aufgeführt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauerhaft über die nötigen Ressourcen zur Nachführung der amtlichen Vermessung verfügen. Die Vermessungsaufsicht verlangt daher jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse. Diese sog. Selbstdeklaration hat sich in der Praxis bewährt und erhält in Artikel 44 nun neu eine gesetzliche Grundlage. Inhaltlich lehnt sich die Selbstdeklaration an die Nachweise bzw. Auskünfte an, die ein Auftragnehmer im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu erbringen hat. In begründeten Fällen, beispielsweise bei noch offener Steuerschuld, kann die Vermessungsaufsicht zusätzlich Einblick in den Betrieb des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin verlangen. Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin muss zudem die Stellvertretung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden gewährleisten. Die Pflicht zur Weiterbildung der Geometer selber ist in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *g* GeomV geregelt.

Artikel 45

Entspricht Artikel 33 AVG. Der Artikel regelt die Genehmigung der Nachführungsverträge und Dienstanweisungen durch die Vermessungsaufsicht. Die Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht stellt eine konstitutive Bedingung für die Gültigkeit des Nachführungsvertrags dar.

Artikel 46

Entspricht Artikel 34 AVG. Die Bestimmung wird ergänzt durch den Hinweis, dass das Amt für Geoinformation aus wichtigen Gründen eine andere Regelung treffen kann.

[42] SR 943.02

[43] SR 211.432.261

Artikel 47

Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer sind darauf angewiesen, dass ihnen für die Nachführung relevante Entscheide von Behörden gemeldet werden. So bestimmt beispielsweise Artikel 37 Absatz 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)[44], dass die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen unter Beilage einer Situationskopie der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer zuzustellen hat. Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Vorschriften zum Meldewesen zu erlassen. Artikel 47 fasst den bisherigen Artikel 35 AVG zusammen.

Artikel 48

Entspricht Artikel 40 Absatz 1 und 42 Absatz 1 AVG. Die neue Terminologie der Bundesgesetzgebung ersetzt den Begriff Unterhalt mit dem Begriff Verwaltung. Hier wird dies übernommen.

Artikel 49

Zum Inhalt der amtlichen Vermessung gehören auch Rohrleitungen (Art. 6 Abs. 2 VAV). Dies umfasst allerdings nur Leitungen, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)[45] unterstellt sind, d.h. Leitungen zum Transport von Erdöl und Erdgas sowie weiteren Treib- und Brennstoffen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar. Die Lage aller übrigen Leitungen, wie Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und Zubringerleitungen von geringerem Umfang, werden dagegen nicht verzeichnet. Bei vielen Bauvorhaben ist aber gerade die Kenntnis der Lage dieser Leitungen zentral. Viele Gemeinden führen daher bereits jetzt einen Leitungskataster. Ein vollständiger, zuverlässiger Leitungskataster, der auf dem ganzen Kantonsgebiet nach denselben Vorgaben erstellt und geführt wird, ist für private und öffentliche Bauherren wie auch für die Gemeinden bei der Planung von Bauvorhaben sowie bei der Planung oder Sanierung der Infrastruktur von grossem Wert. Artikel 49 schafft daher die Grundlage für den Aufbau eines digitalen Leitungskatasters.

Der Leitungskataster wird sich nach der SIA-Norm 405 richten. Es handelt sich hierbei um den gängigen Standard für Leitungskataster, der schweizweit verbreitet ist und im Kanton Bern von den Gemeinden, die bereits einen Leitungskataster führen, angewandt wird. Auch die Regelungen anderer Kantone, die bereits über einen Leitungskataster verfügen, so namentlich Thurgau und Basel-Landschaft, wurden herangezogen.

Der Aufbau des Leitungskatasters erfolgt aufgrund bestehender Informationen. Eine umfassende, erstmalige Einmessung sämtlicher Leitungen würde einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen und ist nicht vorgesehen. Bei einer Neuverlegung oder Änderung von Leitungen wird deren Lage aber genau zu erfassen sein. So ist sichergestellt, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit des Katasters laufend zunimmt, ohne dass dies zu einem besonderen Zusatzaufwand führen würde.

Artikel 50

Der digitale Leitungskataster wird von den Gemeinden geführt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen verfügen aufgrund ihres Werkkatasters über umfassende Informationen zu ihren Leitungen. Aus dem Werkkataster wird derjenige Teil der Informationen, der für den Leitungskataster relevant ist, extrahiert und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dies gilt sowohl für die öffentlichen wie auch die privaten Leitungen. Nach der erstmaligen Erhebung der Leitungsdaten müssen auch alle künftigen Veränderungen gemeldet werden. So wird sichergestellt, dass die Daten des Leitungskatasters stets aktuell sind.

Artikel 51

Der Leitungskataster soll rasch und einfach Auskunft über die auf einem bestimmten Grundstück oder in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Leitungen geben. Er erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn er allen Interessierten offensteht. Die im Leitungskataster enthaltenen Geobasisdaten sind verschiedenen Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet. Die Datensätze betreffend die Trink- und Löschwasserversorgung sind beispielsweise der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet. Damit diese Zugangsbeschränkungen nicht umgangen werden können, muss die Zugangsberechtigungsstufe des Leitungskatasters der strengsten Zugangsberechtigungsstufe eines darin abgebildeten Geodatums entsprechen. Der Leitungskataster wird daher der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet.

Im Gegensatz zum ÖREB-Kataster durchlaufen die im Leitungskataster publizierten Daten kein besonderes Verfahren, das ihre Verlässlichkeit garantiert. Dem Leitungskataster kommt daher keine Funktion als Publikationsorgan zu und es werden keine beglaubigten Auszüge abgegeben. Es besteht keine gesteigerte Haftung des Gemeinwesens für die inhaltliche Richtigkeit des Leitungskatasters.

Artikel 52 bis 63

Das Kapitel Finanzierung koordiniert das kantonale Recht mit dem Bundesrecht (Art. 37 bis 39 GeoIG) und regelt die Finanzierung auf Kantonsebene. Die Bestimmungen umfassen einen allgemeinen Teil (Art. 52 und 53) sowie Bestimmungen betreffend die amtliche Vermessung (Art. 54 bis 63). Wo diese der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechen, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

Artikel 52

Wer für eine Aufgabe zuständig ist, ist auch für deren Finanzierung verantwortlich. Beziehen sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche, so regelt der Regierungsrat neben der Federführung (Art. 6 Abs. 2) auch die Finanzierung.

[44] BSG 725.1
[45] SR 746.1

Artikel 53

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse (BAKI) kann der Kanton unabhängig von der eigentlichen Zuständigkeit Beiträge leisten. Dies kann beispielsweise die Harmonisierung und Homogenisierung von Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinde, inhaltliche Erweiterungen oder das möglichst zeitnahe Vervollständigen von Datensätzen betreffen. Die Höhe der Beiträge ist im jeweiligen Einzellfall zu bestimmen. Massgeblich sind das Interesse des Kantons an den Anpassungen und die finanziellen Möglichkeiten der zuständigen Stelle. Die Beiträge können bis 100% der Kosten umfassen.

Der Bund legt besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) in seinen Programmvereinbarungen mit den Kantonen fest und leistet entsprechende Bundesbeiträge (Art. 40 Abs. 6 VAV). Der Kanton trägt wie bisher die Kosten, die nach Abzug dieser Bundesbeiträge verbleiben.

Artikel 54

Entspricht Artikel 7 AVG. Bei der amtlichen Vermessung handelt es sich um eine sehr technische Materie, die für die Gemeinden relativ wenig Spielraum offenlässt. Gleichzeitig liegt es im öffentlichen Interesse, dass die anstehenden Arbeiten entsprechend dem mit der Gemeinde vereinbarten Programm durchgeführt werden können. Die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung für die amtliche Vermessung wird daher an den Gemeinderat delegiert. Dies entspricht der langjährigen, bewährten Praxis und der bisherigen Regelung im AVG.

Artikel 55

Entspricht Artikel 6 Absatz 3 AVG. Die Arbeitsvergabe erfolgt, mit Ausnahme der Nachführung, nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 VAV). Arbeiten, die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung selber ausführen, müssen dagegen nicht ausgeschrieben werden. Die Entschädigungen für solche Arbeiten werden von der Vermessungsaufsicht genehmigt.

Artikel 56

Entspricht Artikel 8 AVG. Die Bevorschussung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Den Gemeinden werden Vorschüsse für die Ersterhebung, Vermarkung und Erneuerung gewährt. Auf die Bevorschussung der Nachführung wird verzichtet.

Artikel 57

Entspricht Artikel 16 Absatz 3 AVG. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Grenzfeststellung mit (Art. 31 Abs. 1). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haben sie die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Artikel 58

Entspricht Artikel 23 AVG. Grenzzeichen auf Hoheitsgrenzen sind immer auch Grenzzeichen von Liegenschaftsgrenzen. Die Kosten der Vermarkung trägt daher grundsätzlich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Mit Artikel 58 Absatz 5 wird neu klar geregelt, dass für das Anbringen von grossen Kantonsgrenzzeichen, von denen viele von historischer Bedeutung sind, der Kanton aufkommen muss.

Artikel 59

Entspricht Artikel 29 AVG. Der Artikel regelt die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Arbeiten im Rahmen der Ersterhebung und der Erneuerung. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus Artikel 48 VAV.

Artikel 60

Entspricht Artikel 38 AVG. Für Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer gilt weiterhin der Gebührentarif im Anhang der KVAV. Der Gebührentarif und der zugrunde liegende Taxpunkt werden vom Regierungsrat erlassen. Die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer sind nicht verpflichtet, den Taxpunkt zu 100% weiter zu verrechnen. Vielmehr können sie im Rahmen der Vergabe der Nachführungsverträge bestimmen, zu welchem Prozentsatz sie den Taxpunkt weiterverrechnen werden. Die Gemeinden können so das für sie günstigste Angebot auswählen. Aufgrund dieses Taxpunktwettbewerbs ist es nicht mehr nötig, dass der Regierungsrat bei der Festsetzung des Taxpunktes einen Zuschlag für betriebliche Aufwendungen, Risiko und Gewinn berücksichtigt. Die entsprechende Bestimmung wurde daher gestrichen.

Die Gebühr für Nachführungsarbeiten wird grundsätzlich vom Verursacher geschuldet. Neu wird festgehalten, dass in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines selbstständigen dauernden Rechts (insb. eines Baurechts) für die Nachführungskosten aufzukommen hat. Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer entrichten die Kosten der Nachführungsarbeiten gemäss ihrer Quote.

Massgeblich ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, weil gerade im Falle von Gebäudenachführungen häufig zwischen der Fertigstellung eines Bauwerkes und der Aufnahme desselben durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer eine Handänderung stattfindet. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer soll seine Rechnung der im Grundbuch eingetragenen Person stellen können. Falls unter den Parteien eine andere vertragliche Regelung bestehen sollte, können sie diese Ansprüche untereinander auf dem Wege des Privatrechts geltend machen.

Absatz 2 Buchstabe *c* hält neu explizit fest, dass die Gemeinde für die Aufnahme projektierter Bauten aufkommen muss.

Artikel 61

Entspricht Artikel 39 AVG. Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer haben die Arbeiten der laufenden Nachführung von Amtes wegen auszu-

führen. Sie oder er kann die Annahme eines Auftrags daher nicht verweigern. Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Artikel 62

Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung wird in den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geregelt. Es handelt sich in der Regel um mehrjährige, grössere Projekte mit entsprechendem Ausgabenvolumen. In der Praxis hat sich deshalb die Bevorschussung dieser Projekte bewährt. So können die Gesamtkosten über mehrere Jahre verteilt in kleineren Raten abgerechnet werden. Die kontinuierliche Finanzierung der periodischen Nachführung ist so sichergestellt. Artikel 62 schafft neu die gesetzliche Grundlage für diese Praxis.

Artikel 63

Da die Gemeinde für das Verfahren auf Behebung von Widersprüchen zuständig ist (Art. 38 ff.), trägt sie grundsätzlich auch die Kosten. In der Praxis kann dies aber nicht angemessen sein. Dies gilt insbesondere dort, wo der Widerspruch auf offensichtliche Fehler Dritter, wie Nachführungsgeometer, Notare oder Grundeigentümer, zurückzuführen ist. Artikel 63 ermöglicht daher die Überwälzung der Kosten gemäss Verursacherprinzip.

Artikel 64

Die Werkeigentümer sind für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihres eigenen Werkkatasters verantwortlich. Aus diesem extrahieren sie diejenigen Geodaten, die für den Leitungskataster benötigt werden, und liefern sie der Gemeinde. Die Gemeinde ist für den erstmaligen Aufbau des Leitungskatasters und dessen Unterhalt zuständig. Sie führt die Geodaten der verschiedenen Werkeigentümer zusammen. Werkeigentümer und Gemeinde tragen entsprechend der allgemeinen Regel von Artikel 52 jeweils die Kosten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 65

Keine Bemerkungen.

Artikel 66

Die Strafbestimmung entspricht derjenigen des Bundes (Art. 51 GeoIV). Da diese Bestimmung nur für Geobasisdaten des Bundesrechts gilt und nur auf Verordnungsstufe geregelt wurde, rechtfertigt es sich, eine entsprechende Vorschrift für die kantonalen Geodaten ins Gesetz aufzunehmen.

Artikel 67

Keine Bemerkungen.

Artikel 68

Der Bund hat beschlossen, das bestehende Bezugssystem der Landesvermessung anzupassen (Art. 4 Abs. 1 GeoIV). Für die Umsetzung setzt er den Kantonen Frist bis am 31. Dezember 2016 (Referenzdaten) bzw. bis am 31. Dezember 2020 (übrige Geobasisdaten; Art. 53 Abs. 2 GeoIV). Innerhalb dieses Rahmens wird der Regierungsrat den Bezugsrahmenwechsel mit Blick auf eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Umsetzung festsetzen.

Artikel 69

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Der Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt.

Artikel 70, 71 und 72

Das geltende AVG enthält Übergangsbestimmungen, die weitgehend aufgehoben werden können. Die drei noch verbleibenden Artikel sind in der Praxis nach wie vor von Bedeutung und sollen daher ins neue Recht übernommen werden. Artikel 70 entspricht Artikel 47 AVG; die Formulierung wurde dem neuen Artikel 40 angepasst. Artikel 71 Absatz 1 entspricht Artikel 51 AVG, die Absätze 2 und 3 präzisieren Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Artikel 72 entspricht Artikel 53 AVG. Die Bestimmung regelt die Nachführung der Vermessung alter Ordnung, d.h. von Vermessungswerken, die noch nicht auf Grundlage der VAV erstellt wurden.

Artikel 73

Für die Einführung des Leitungskatasters wird den Gemeinden eine Frist bis am 31. Dezember 2020 gesetzt, d.h. fünf Jahre ab Inkrafttreten des KGeoIG.

Artikel 74

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)

Das geltende Organisationsgesetz zählt unter den Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion aus dem Bereich des Amtes für Geoinformation nur die amtliche Vermessung auf. Die Aufgaben des Amtes für Geoinformation werden entsprechend den Bestimmungen des KGeoIG angepasst. Die amtliche Vermessung ist im Oberbegriff der Geoinformationen mit enthalten.

In den Artikeln 38 wird zudem neu festgehalten, dass sich die offizielle Schreibweise der Gemeindenamen aus Anhang 1 zum Organisationsgesetz ergibt.

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

Bei einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung kann es zu leichten Verschiebungen oder Verzerrungen der Referenzpunkte kommen. Dies ist rein modelltechnisch bedingt und hat keine materiellen Folgen. Insbesondere findet keine neue Vermarkung oder Grenzziehung im Gelände statt. Da die Nutzungsplanung nicht automatisch an solche Änderungen der amtlichen Vermessung angepasst wird, kann sich aber beim Verschneiden der Pläne eine leichte Diskrepanz ergeben, sodass beispielsweise Grundstückgrenzen und Zonengrenzen nicht genau

deckungsgleich sind. Besonders deutlich wird dies im ÖREB-Kataster. Mit der Ergänzung von Artikel 57 Absatz 2 und 66 Absatz 5 BauG wird daher ein Verfahren geschaffen, das die Anpassung der Nutzungsplanung an solche Änderungen der amtlichen Vermessung erleichtern soll.

Entsprechend wird auch Artikel 61 Absatz 6 BauG dahin gehend angepasst, dass künftig das Baureglement, die Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen sind. Kantonale Fachstelle nach Artikel 7 ist in diesem Bereich das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Es gibt daher auch das anzuwendende Datenmodell vor.

Bei der Überführung der Nutzungsplanung in den ÖREB-Kataster bei den Pilotgemeinden wurde zudem festgestellt, dass ältere Nutzungspläne oftmals weder bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt noch beim AGR vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Nutzungspläne, von denen bekannt ist, dass sie noch rechtskräftig sind, oder solche, bei denen unklar ist, ob sie aufgehoben wurden. Artikel 66 Absatz 6 sieht daher vor, dass solche Nutzungspläne in einem einfachen Verfahren durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden können, wenn die rechtskräftigen Pläne oder Vorschriften trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit einer Meldefrist von 30 Tagen nicht mehr aufgefunden werden. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und anschliessend sowohl dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als auch dem AGR zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[46)]

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 17 VBWG soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Der neue Artikel 17a VBWG bildet die langjährige Praxis bei Boden- und Waldverbesserungen ab.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Kanton Bern und seine Gemeinden verfügen über Geodaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Viele Geobasisdaten liegen heute im Kanton flächendeckend vor. Das weitgehende Fehlen einer einheitlichen Rechtsgrundlage und die daraus resultierenden uneinheitlichen Standards und Technologien behindern aber eine effiziente und wirkungsvolle Nutzung der Ressource Geoinformation.

Mit der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton soll die schweizweite Harmonisierung im Bereich der Geoinformation gefördert und der Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur initialisiert werden. Damit soll erreicht werden, dass die vielfältigen Geodaten mittels leichten und preiswerten Zugangs besser genutzt werden können und die teilweise noch brachliegende Ressource Geoinformation zu einer deutlich verbesserten Wertschöpfung gelangt.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz stützt verschiedene Schwerpunkte der Regierungspolitik 2011 bis 2014 und leistet so einen wichtigen Beitrag zu deren Umsetzung.

Innovation:

Der Geoinformationsmarkt in der Schweiz boomt. Das Marktvolumen nimmt im Bereich der Entwicklung von Geoinformationssystemen immer mehr zu. Was die Verwendung von Geodaten anbelangt, verzeichnen Navigation und Logistik sowie Freizeit und Tourismus das stärkste Wachstum. Der heutige Umgang mit Geoinformation ist auf modernste Informatikmittel und auf Spezialwissen angewiesen.

Finanzen:

Der Markt mit Geoinformationen hat sich in den vergangenen zehn bis zwanzig Jahren zu einem Wachstumsmarkt entwickelt. Das Marktvolumen weist für die Jahre 2003 bis 2008 jährliche Zuwachsraten von durchschnittlich 4% aus und hat im Jahr 2007 schweizweit ein Volumen von über 500 Millionen Franken pro Jahr erreicht.[47)]

Raumentwicklung:

Viele Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und privaten Leben haben einen räumlichen Bezug. Insbesondere die Raumordnungspolitik kann ohne einfach verfügbare und verlässliche Geoinformationen ihre Aufgaben nicht effizient wahrnehmen.

Gesellschaftspolitik:

Um steuernd auf die Gesellschaftsentwicklung Einfluss nehmen zu können, sind statistische Auswertungen, häufig mit Raumbezug, unverzichtbare Entscheidungsgrundlagen.

Umweltschutz und Klimapolitik:

Erhaltenswerte Landschaften und Biotope können nur geschützt werden, wenn ihr Bestand bekannt ist. Gleiches gilt für den Gewässerschutz. Im Bereich der erneuerbaren Energien führen einzelne Gemeinden bereits jetzt Kataster, in denen Standorte für Solaranlagen und Wärmepumpen nach deren Eignung in verschiedenen Kategorien verzeichnet sind. Geodaten bilden hier die Grundlage, um solche Inventare und Kataster zu schaffen und zugänglich zu machen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Umsetzung einer effektiven Klimapolitik.

[46)] BSG 913.1

[47)] Analyse Geoinformationsmarkt Schweiz, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Swisstopo, Bern 2008, S. 29 und 42

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Geoinformationsgesetzgebung von Bund und Kanton werden Harmonisierungsziele verfolgt, welche zu einmaligen, umfangreichen Anpassungen führen werden, sei es, weil die Daten den neuen Anforderungen noch nicht oder nicht in allen Teilen genügen, sei es, weil die Datenformate noch nicht vollständig kompatibel sind. Eine Anpassung aller betroffenen Geobasisdaten an die einheitlichen qualitativen und technischen Anforderungen kann mit umfangreichen Arbeiten und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Diese Arbeiten und Kosten werden zur Hauptsache bei den zuständigen Stellen dezentral in den verschiedenen Fachbereichen anfallen. Diese Anpassungen müssen aber nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgen. In einer Übergangszeit werden vielmehr nur diejenigen Anpassungen sofort vorgenommen, die die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 4 GeoIG erfüllen. Die vorhandenen Geodaten müssen bereits jetzt laufend unterhalten, aktualisiert und an neue technische Vorgaben angepasst werden. Die überwiegende Mehrheit der übrigen Anpassungen wird gestaffelt und im Rahmen dieses laufenden Datenunterhalts vorgenommen werden können, so dass dazu kaum zusätzliche Ressourcen nötig sein werden. Die Vereinheitlichung und Zentralisierung wird gleichzeitig Synergieeffekte schaffen, die zu Kosteneinsparungen führen.

Da es sich bei den meisten Geoinformationen um bereits existierende Informationen handelt, welche auf bestehenden Rechtserlassen beruhen, sind mit der angestrebten Harmonisierung weder die Schaffung neuer Organisationseinheiten noch neue Aufgaben verbunden. Durch weitblickende Zusammenarbeit der für den Sachbereich zuständigen Stellen mit dem Amt für Geoinformation können schon heute kantonale Datenmodelle definiert und damit günstige Voraussetzungen für die notwendige Harmonisierung geschaffen werden, bevor grössere Investitionen in die Geodaten getätigt werden. So lassen sich im Kanton Bern bereits seit dem Jahr 2006 die Nutzungszonenpläne einer Gemeinde im Zeitpunkt einer ohnehin fälligen Revision der Ortsplanung digital im definierten, kantonalen Datenmodell «Nutzungspläne» erfassen. Damit können allfällige Anpassungsarbeiten an das noch ausstehende Minimaldatenmodell des Bundes klein gehalten werden.

Dank der Harmonisierung der Informationen können mittelfristig wesentliche Kosten eingespart werden, und zwar auf allen föderalen Ebenen und bei jedem Datenbezug. In der Botschaft zum GeoIG erwähnt der Bund mit Verweis auf verschiedene Untersuchungen, dass Bund, Kanton und Gemeinden bei der Einführung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur in vielerlei Hinsicht profitieren können.[48)] So können durch die Verfügbarkeit besserer Entscheidungs- und Planungsgrundlagen Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Effizienz in der Datenproduktion und im Datenaustausch wird gesteigert, weil Mehrspurigkeiten vermieden und die Geodaten mehrfach genutzt werden können. Beim Unterhalt und bei der Aktualisierung der Daten können Synergien genutzt werden. Einfach verfügbare, zuverlässige Geoinformationen und eine transparente Rechtslage führen zu einem Standortvorteil und Imagegewinn. Schliesslich führt die Stimulierung des privaten Geodatenmarkts zu höheren Steuereinnahmen.

Diese Kompensationseffekte werden die Investitionen in die Infrastruktur zur Initialisierung der Nationalen Geodaten-Infrastruktur mittelfristig mehr als aufheben.[49)]

Die Geoinformationsstrategie des Regierungsrats sieht vor, dass der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen oder vom Kanton an die Gemeinden delegiert wurden, durch ein attraktives Gebührenmodell begünstigt wird. Dies bedeutet insbesondere den weitgehenden Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Daten.[50)] Dem Kanton entgehen dadurch Einnahmen im Umfang von rund 400 000 Franken. Dies betrifft vor allem den Bereich der amtlichen Vermessung. Demgegenüber erfolgt die Nutzung von Daten über das Geoportal des Kantons bereits seit Langem kostenlos. Der Nutzen des freien Zugangs zu Geodaten für die gesamte Volkswirtschaft wird diese Einbusse aufseiten der Einnahmen aber bei Weitem aufwiegen. So schätzt eine neue Studie des Bundes den mittelfristigen Nettonutzen der offenen Zugänglichkeit und freien Wiederverwendbarkeit von Behördendaten auf 3–20 Mio. Franken jährlich.[51)] Der Bund hat im September 2013 ein eigenes Pilotprojekt gestartet, das einen neuen, zentralen Zugang zu offenen Behördendaten bietet.[52)] Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine flächendeckende Gebührenpflicht, insbesondere auch für den Datenbezug im Internet, nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchgesetzt werden könnte.

In der BVE werden für den ÖREB-Kataster zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt, zum einen für die Aufnahme der restlichen Gemeinden ab 2016 und zum andern für den Betrieb. Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten des ÖREB-Katasters. Diese umfassen u.a. die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten und die Schulung und Bereitstellung des Personals. Die Bundesbeiträge werden in Form von Globalbeiträgen, welche die erbrachten Leistungen und nicht die effektiven Kosten berücksichtigen, und abhängig vom Stand der Einführung des Katasters ausgeschüttet. Für die gesamte Schweiz stellt der Bund jährlich 5 Mio. Franken bereit, was einer Kostenbeteiligung von 50% entspricht. Für den Kanton Bern ergeben sich bei Vollbetrieb des ÖREB-Katasters ab 1. Januar 2020 (Art. 28 Abs. 1 ÖREBKV) Gesamtkosten von rund 1 Mio. Franken jährlich. Nach Abzug der Kostenbeteiligung des Bundes verbleiben dem Kanton Bern rund 500 000 Franken, für die er selber aufkommen muss.[53)]

[48)] Botschaft GeoIG, S. 7877 ff.

[49)] Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

[50)] Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

[51)] Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

[52] www.opendata.admin.ch; weitere Informationen unter www.bar.admin.ch/themen/01648/index.html?lang=de

[53)] Erläuternder Bericht zur ÖREBKV, S. 27 f.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die kantonale Verwaltung kann die mit der Einführung des vorliegenden Gesetzes neu anfallenden Aufgaben mit den bestehenden Strukturen und dem bestehenden Personal umsetzen. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons im Bereich der Geoinformationen ist darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Sie bildet eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage für Bund, Kanton und Gemeinden. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, weil die heute notwendige Umformung bestehender Datensätze und die Ersatzbeschaffung von nicht zugänglichen Daten entfallen. Die angestrebte Harmonisierung kann auch auf Gemeindeebene mehrheitlich mittels bestehender personeller und finanzieller Ressourcen durchgeführt werden. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft abstützen.

Der Aufbau der Infrastruktur zur Harmonisierung der Geoinformationen wird nicht unerhebliche Investitionen verlangen. Die Kosten werden im Wesentlichen beim Aufbau der Organisationsstrukturen, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten gemäss den neuen Datenmodellen sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur gemäss den neuen Datenmodellen anfallen. Diese Investitionen sind auf jeden Fall erforderlich, weil die Informationstechnologie unaufhaltsam fortschreitet. Dank der mit einem geordneten Vorgehen zusammenhängenden Ankurbelung der privatwirtschaftlichen Nutzung der Geodaten dürften sie jedoch mehr als nur kompensiert werden. Der Aufbau einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur, die Publikation aller Geoinformationen, für die von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig sind, und die notwendige Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Kantons und des Bundes zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden auch die Gemeinden fordern. Der damit zu erreichende, verbesserte Zugang zu den Geodaten des Kantons und des Bundes und die vermehrte Transparenz in rechtlichen Fragen wiegen diese Investitionen aber bei Weitem auf. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Geoinformationen unter den Gemeinden, beispielsweise in Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen, kann für viele kleinere Gemeinden der zielführende Lösungsansatz sein. In verschiedenen Regionen des Kantons wird dieses Modell bereits heute mit Erfolg praktiziert.

Die Führung des ÖREB-Katasters obliegt dem Kanton. Bei den Daten, die in den Kataster aufgenommen werden sollen, handelt es sich um Geobasisdaten, die ohnehin erfasst werden müssen. Für die Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, auch kommunale Eigentumsbeschränkungen im Kataster abbilden lassen zu können.

Im Bereich der amtlichen Vermessung erfüllt das KGeoIG die Funktion eines Spezialgesetzes und löst das heute gültige AVG ab. Hier werden insbesondere Änderungen umgesetzt, die aufgrund der teilweisen Kantonalisierung der amtlichen Vermessung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen nötig geworden sind. Durch den Wegfall der Gebühren für die Nutzung von Geodaten und die damit verbundene, ersatzlose Streichung von Artikel 43 AVG werden die Gemeinden mit Einnahmeeinbussen von insgesamt jährlich rund 1,3 Mio Franken bzw. durchschnittlich 3330 Franken pro Gemeinde zu rechnen haben. Auch hier wird aber der Nutzen, der durch die breite Verfügbarkeit von zuverlässigen, aktuellen Geodaten entsteht, die Einbusse von Gebühren überwiegen.

Das KGeoIG legt schliesslich die Grundlage für den digitalen Leitungskataster. Die Führung obliegt den Gemeinden. Für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten sowie den Datentransfer zur Gemeinde sind aber die Werkeigentümer zuständig. Der Gemeinde obliegt daher nach dem erstmaligen Aufbau des Katasters vor allem die Zusammenführung der Daten der verschiedenen Werkeigentümer. Der Aufbau des Katasters erfolgt anhand bestehender Pläne und Werkkataster, es müssen daher keine neuen Daten erhoben werden. Die Kosten, die für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters bei den Gemeinden anfallen, sind damit moderat und werden durch den grossen Nutzen des Katasters für die Gemeinden aufgewogen. Die Gemeinden können zudem Gebühren nach Artikel 14 erheben.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Alltag greifen wir regelmässig auf Geoinformationen zu, oft ohne uns dessen bewusst zu sein. Landkarten, Grundbuchpläne, Höhenmodelle und Luftbilder; Nutzungspläne, Gewässernetze, Werkleitungspläne, Schutzzonen, Gefahrenkarten und Schadenskartierungen; amtliche Werte von Liegenschaften, landwirtschaftliche Direktzahlungen und Waldentwicklungskonzepte; aber auch Gebäudeadressen, GPS-Navigationsdaten, Zustelldaten der Post, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen gehören zu den vielfältigen Anwendungen mit räumlichen Daten im Hintergrund. Der vereinfachte Zugang zu Geodaten und deren Harmonisierung wird daher positive Effekte auf die gesamte Volkswirtschaft haben.

In den vergangenen Jahren stand die Erfassung von Geodaten im Vordergrund der täglichen Arbeit. Da zunehmend mehr Datensätze heute flächendeckend vorliegen, verlagert sich der Schwerpunkt zusehends auf die Kombination und Analyse der vorliegenden Daten und auf das Gewinnen von wertvollen Geoinformationen. Mit dem neuen KGeoIG soll diese Entwicklung im Kanton Bern rechtlich erfasst und gesteuert werden. Mit der Koordination wird eine gewisse Zentralisierung von Staatsaufgaben, insbesondere im Bereich der Normierung, der Haltung und des Vertriebs von Geodaten, einhergehen. Wesentliche Schritte auf diesem Weg sind in den vergangenen 10 bis 15 Jahren bereits erfolgt. Neu eingeführt werden sollen der ÖREB-Kataster und der Leitungskataster.

Durch die angestrebte Harmonisierung und die Förderung des einfachen und kostenlosen Zugangs werden die Geodaten wesentlich breitere Verwendung finden und die Ressource Geoinformationen einen weit grösseren Nutzen bringen als bisher. Die Datenbezüger werden die Informationen nicht mehr bei verschiedenen Stellen zusammensuchen müssen, sondern werden sie in einheitlicher, einfach zugänglicher Form zentral beziehen können. Sie werden zudem die Sicherheit haben, dass die bezogenen Daten aktuell, vollständig und zuverlässig sind. Dies ist nicht nur für Bauherren, Planungs- und Ingenieurbüros, Investoren, Entscheidträger usw. von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Verwaltung von Kanton und Gemeinden.

Die laufende Harmonisierung im Bereich der Geoinformationen und die Vergrösserung der Transparenz in Bezug auf die rechtlichen Regelungen haben zweifellos positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft. Das Gesetz erlaubt es den Stellen des Kantons und der Gemeinden, mit Personen und Institutionen der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, wie dies im Geometerwesen bereits seit Langem der Fall ist. Auch Aufgaben im Bereich der Informatik versprechen Entwicklungsmöglichkeiten für die in diesem Sektor tätigen Betriebe. Insgesamt werden Wirtschaft, Private und Verwaltung von der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes profitieren.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Das KGeoIG wird von den Vernehmlassenden durchweg begrüsst. Positiv aufgenommen wurde insbesondere die weitgehende Öffentlichkeit der Geodaten, der kostenlose Datenaustausch unter Behörden und zwischen Kanton und Gemeinden sowie die geplante Einführung eines Leitungskatasters.

Beim KGeoIG handelt es sich um ein sehr technisches Gesetz. In vielen Bereichen ist daher die Ausführung auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es ein Bedürfnis der Gemeinden ist, möglichst frühzeitig über die Ausführungsbestimmungen orientiert zu werden und ihre Anliegen einbringen zu können. Dies gilt insbesondere für die beiden neuen Kataster, den ÖREB-Kataster und den Leitungskataster. Diesem berechtigten Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Verordnungen zum KGeoIG – Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV), Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) und Verordnung über den Leitungskataster (VLK) – den Gemeinden zur Konsultation vorgelegt werden.

Das KGeoIG bildet die rechtliche Grundlage für die kantonale Geodaten-Infrastruktur (KGDI). Es sieht vor, dass die Geodaten des kantonalen Rechts mindestens über die KGDI zugänglich gemacht werden (Art. 11 KGeoIG). Die *Stadt Bern* und die *geosuisse* fordern, dass es den Gemeinden im Bereich der kantonalen Geodaten in ihrer Zuständigkeit frei stehen soll, die Geodaten primär über eine eigene Geodaten-Infrastruktur zugänglich zu machen. Der Kanton stellt mit der KGDI sicher, dass die Geodaten des kantonalen Rechts zentral und in einheitlicher Qualität verfügbar sind. Er benötigt diese Daten insbesondere auch für das Erfüllen eigener Vollzugsaufgaben. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche kantonalen Geodaten auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung stehen. Die KGDI soll aber kommunale und regionale Plattformen nicht ausschliessen. Die Geodaten werden mittels geeigneten Prüf- und Weiterleitungsdiensten auch andern Plattformen zur Verfügung gestellt, wo sie parallel zur KGDI zugänglich gemacht werden können.

Gemeinden, die bereits über eigene Geodatenplattformen oder Leitungskataster verfügen – wie die *Stadt Bern, Köniz, Worb* und *Münsingen* – fordern, dass die technischen Vorgaben des Kantons den gängigen Standards entsprechen und von den Gemeinden keine teuren Luxuslösungen verlangt werden. Gleichzeitig soll den Gemeinden aber ermöglicht werden, einen bestehenden höheren Standard beizubehalten. Diesen Anliegen wird Rechnung getragen. Die Vorgaben des Kantons stellen die minimalen Anforderungen dar, Erweiterungen durch die Gemeinden sind grundsätzlich immer möglich.

Geodaten sollen grundsätzlich kostenlos abgegeben werden, da dadurch ihre Nutzung und ihr volkswirtschaftlicher Nutzen steigen. Für die Bereitstellung der Daten können nach wie vor Gebühren erhoben werden. Diese können auch einen Beitrag an die Infrastruktur enthalten (Art. 14 KGeoIG). Die *Stadt Bern* verlangt, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden als zuständige Stellen Gebühren erheben können. Die *Stadt Thun* regt an, dass die Gebühren, die für die Kosten der Infrastruktur erhoben werden, allen Datenverantwortlichen zugutekommen sollen. Die beiden Vorbringen sind berechtigt und wurden entsprechend in Artikel 14 KGeoIG aufgenommen.

Der kostenlose Austausch von Geodaten zwischen den Behörden des Kantons und der Gemeinden (Art. 15 KGeoIG) wird durchweg begrüsst, gerade auch von den Gemeinden selber. Die *Stadt Bern* weist darauf hin, dass der kostenlose Austausch nur für Geodaten des kantonalen Rechts gefordert werden kann, nicht für kommunale Geodaten. Diese Ansicht ist korrekt. Der *VBG* fordert, dass die Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden dürfen. Dies sollte nicht der Fall sein: Die Kosten für den Datenaustausch sollten sich in etwa die Waage halten, zudem wird der Kanton den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, sodass das Weiterleiten der Daten kaum mehr zu zusätzlichem Aufwand führen wird.

Die Eingaben zu den Artikeln 19 bis 21 KGeoIG zum ÖREB-Kataster zeigen, dass seitens der Gemeinden das Bedürfnis besteht, möglichst früh miteinbezogen zu werden und die kommunalen Anliegen einbringen zu können. Der ÖREB-Kataster hat naturgemäss Auswirkungen auf die Gemeinden. Um den Anliegen der Gemeinden möglichst gerecht zu werden, wurde beschlossen, die EV ÖREBK nicht bereits auf das Inkrafttreten des KGeoIG durch die definitive Verordnung zu ersetzen. So können Erfahrungen des Pilotprojekts berücksichtigt werden. Wie bei den andern Ausführungsverordnungen zum KGeoIG werden auch hier die Gemeinden frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. *Bern, Thun und Münsingen* weisen darauf hin, dass die zwingende Einführung des ÖREB-Katasters mit der nächsten kommunalen Nutzungsplanänderung zu weit gehe (Art. 67 Abs. 3 KGeoIG). Die Bestimmung kann tatsächlich zu Missverständnissen führen, da jede Änderung einer Überbauungsordnung bereits eine Nutzungsplanänderung darstellt, dies aber

nicht bereits Anlass zur Einführung des ÖREB-Katasters sein kann. Anderseits könnte die Bestimmung zu einer Verzögerung anstehender Ortsplanungsrevisionen führen, wenn die jeweiligen Gemeinden noch nicht bereit sind für die Einführung des Katasters. Die Bestimmung wurde daher ersatzlos gestrichen, für die Einführung des Katasters gelten somit die bundesrechtlichen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit dem Grenzbereinigungsverfahren (Art. 32 ff. KGeoIG) und dem Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung (Art. 36 ff. KGeoIG) erfolgten mehrere Stellungnahmen. Die beiden Verfahren sind zu einem grossen Teil von der VAV vorgegeben, so dass der Kanton über wenig Spielraum verfügt. Die *Stadt Biel* hält fest, dass die briefliche Information aller Eigentümer, die von einer Ersterhebung oder Erneuerung in ihren Rechten dinglich betroffen sind, zu aufwendig sei (Art. 38 KGeoIG). Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe der VAV (Art. 28 VAV), die vom Kanton übernommen werden muss. Die *Stadt Bern* möchte demgegenüber auch in Fällen, in denen keine Eigentümer in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, eine öffentliche Auflage durchführen können. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, die Bürger und Bürgerinnen im Rahmen ihres Informationsauftrags über den Abschluss einer amtlichen Vermessung zu informieren, auch wenn keine Publikation nach Artikel 38 KGeoIG nötig wäre. Es braucht dazu keine gesetzliche Ermächtigung im KGeoIG.

Die Ausschreibung der Verträge der Gemeinden mit den Nachführungsgeometern und den Nachführungsgeometerinnen wird neu explizit dem BGBM unterstellt und die Vertragsdauer festgesetzt. Dies wird von den Gemeinden begrüsst. Die *Gemeinde Köniz* regt an, der Nachführungsvertrag sollte nicht nur mit einer Person, sondern auch mit einem Unternehmen geschlossen werden können. Dies ist aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts nicht möglich.

Die geplante Einführung eines digitalen Leitungskatasters wird begrüsst (Art. 49 KGeoIG). Der Leitungskataster wird neu in drei Artikeln (Art. 49 bis 51 KGeoIG) analog zum ÖREB-Kataster geregelt. Die Gemeinden weisen aber insbesondere auf die damit verbundenen Kosten hin. Die *Stadt Bern* fordert, dass sich auch die Werkbetreiber an den Kosten beteiligen sollen. Die *Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB)* und die *Stadt Langenthal* verlangen, dass der Kanton die Gemeinden finanziell unterstützt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Aufbau des Leitungskatasters mit Dienstleistungen, z.B. Prüfwerkzeugen. Die Kosten für die Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten für den Kataster sowie für den Datentransfer zur Gemeinde liegen bei den Werkeigentümern. Damit sind die Kosten des Leitungskatasters nicht allein den Gemeinden angelastet. Zudem kann die Gemeinde Gebühren nach Artikel 14 erheben.

Artikel 75 sieht eine indirekte Änderung des BauG (Art. 66 BauG) vor für die vereinfachte Anpassung der Nutzungsplanung an Änderungen, die sich aufgrund einer Ersterhebung oder Erneuerung ergeben. Die *Stadt Bern* fordert, dies müsse auch für Nachführungen gelten. Anpassungen von Kleinstflächen müssten zudem ohne Verfahren vorgenommen werden können. Im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung wird eine öffentliche Auflage durchgeführt. Allenfalls angepasste Nutzungspläne werden gleichzeitig aufgelegt. Bei der Nachführung ist dies nicht der Fall. Eine Bestimmung betreffend Kleinstflächen würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Es wird daher auf eine Ergänzung von Artikel 66 BauG verzichtet.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem kantonalen Geoinformationsgesetz zuzustimmen.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[1], Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[2], die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[3], die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)[4],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

[2] Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

[1] SR 510.62
[2] SR 510.622.4
[3] SR 211.432.2
[4] SR 211.432.27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG)[1], Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[2], die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)[3], die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)[4],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich

Art. 2 [1]Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

[2] Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

[1] SR 510.62
[2] SR 510.622.4
[3] SR 211.432.2
[4] SR 211.432.27

3 Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeoIG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)[1)] und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)[2)] gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 1Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

2 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

3 Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 1Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 1Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

2 Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 1Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

1) SR 510.620
2) SR 510.625

3 Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe

Art. 3 Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeoIG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)[1)] und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)[2)] gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb

Art. 4 1Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.

2 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.

3 Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten

Art. 5 1Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen

Art. 6 1Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

2 Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen

Art. 7 1Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

1) SR 510.620
2) SR 510.625

[2] Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

[3] Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

[4] Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 [1]Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

[2] Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 [1]Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[3] Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 [1]Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 [1]Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

[2] Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

[3] Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

[4] Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 [1]Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

[2] Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 [1]Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[3] Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 [1]Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 [1]Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Zugang und Nutzung

Art. 12 [1]Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

[2] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

[3] Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 [1]Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[2] Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 [1]Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

[2] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch zwischen Kanton und Gemeinden

Art. 15 [1]Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

[2] Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch mit Bund und Kantonen

Art. 16 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG ab.

Zugang und Nutzung

Art. 12 [1]Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

[2] Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

[3] Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 [1]Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

[2] Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 [1]Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

[2] Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch zwischen Kanton und Gemeinden

Art. 15 [1]Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

[2] Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch mit Bund und Kantonen

Art. 16 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG ab.

[2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 [1]Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

[3] Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

[4] Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

[5] Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 [1]Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 [1]Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG die zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

[3] Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

[4] Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

[5] Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 [1]Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 [1]Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

[2] Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

[3] Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

[4] Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

[5] Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 [1]Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

[2] Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeoIG.

Programme

Art. 23 [1]Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

[2] Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 [1]Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:
a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
b die Kantonsgrenze,
c den kantonalen Basisplan.

[2] Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

[3] In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

[4] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

[2] Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

[3] Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

[4] Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

[5] Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 22 [1]Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

[2] Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeoIG.

Programme

Art. 23 [1]Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

[2] Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit

Art. 24 [1]Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:
a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
b die Kantonsgrenze,
c den kantonalen Basisplan.

[2] Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

[3] In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

[4] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Erweiterungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

[2] Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 [1]Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

[2] Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] und der Kantonsverfassung[2)].

Gemeindegrenzen

Art. 28 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].

[3] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 29 [1]Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

[2] In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung

Art. 30 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] BSG 170.11

Erweiterungen

Art. 25 [1]Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

[2] Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit

Art. 26 [1]Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

[2] Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze

Art. 27 Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] und der Kantonsverfassung[2)].

Gemeindegrenzen

Art. 28 [1]Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

[2] Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[3)].

[3] Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge

Art. 29 [1]Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

[2] In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung

Art. 30 [1]Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

[2] In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] BSG 170.11

[3] Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke ohne anerkannte Vermessung

Art. 31 [1]Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 [1]Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

[2] Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

[3] Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 [1]Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss der Vermarkung

Art. 34 [1]Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

[2] Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

[3] Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 [1]Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

[2] Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 [1]Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

[3] Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke ohne anerkannte Vermessung

Art. 31 [1]Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 [1]Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

[2] Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

[3] Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 [1]Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss der Vermarkung

Art. 34 [1]Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarkungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

[2] Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarkung hinweisen.

[3] Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarkung.

Streitige Grenze

Art. 35 [1]Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

[2] Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 [1]Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 [1]Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche Auflage

Art. 38 [1]Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

[3] Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 [1]Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

[2] Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung

Art. 40 [1]Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

[3] Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für die Nachführung

Art. 41 [1]Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

[2] Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

[3] Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche Auflage

Art. 38 [1]Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

[3] Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 [1]Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

[2] Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung

Art. 40 [1]Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

a den Plan für das Grundbuch,
b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

[2] Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

[3] Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für die Nachführung

Art. 41 [1]Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

[2] Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

[3] Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer

Art. 42 [1]Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)[1)] eingetragen ist.

[2] Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[2)].

[3] Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungsvertrag

Art. 43 [1]Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

[2] Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

[3] Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

[4] Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte und Pflichten

Art. 44 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

[3] Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

[4] Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

[1)] SR 211.432.261
[2)] SR 943.02

Nachführungsgeometerin, Nachführungsgeometer

Art. 42 [1]Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)[1)] eingetragen ist.

[2] Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[2)].

[3] Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungsvertrag

Art. 43 [1]Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

[2] Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

[3] Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

[4] Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte und Pflichten

Art. 44 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

[2] Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

[3] Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

[4] Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

[1)] SR 211.432.261
[2)] SR 943.02

Genehmigung

Art. 45 [1]Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 [1]Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

[3] Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 [1]Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 [1]Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

[2] Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

[3] Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 [1]Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

[2] Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 [1]Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

[2] Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

[3] Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 [1]Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

[2] Er umfasst insbesondere die Leitungen für
a Wasser,
b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
c Elektrizität,
d Fernwärme,
e Gas,
f Tele- und Kabelkommunikation.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

[4] Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

[5] Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 [1]Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

[4] Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 [1]Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

[3] Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 [1]Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

[2] Er umfasst insbesondere die Leitungen für
a Wasser,
b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
c Elektrizität,
d Fernwärme,
e Gas,
f Tele- und Kabelkommunikation.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

[4] Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

[5] Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 [1]Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

[3] Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

[4] Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 [1]Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

[2] Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeoIV.

[3] Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 [1]Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

[2] Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 [1]Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

[2] Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 [1]Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 [1]Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

[3] Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 [1]Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

[2] Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

[3] Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

[2] Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 [1]Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

[2] Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 [1]Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

[2] Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarkungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 [1]Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarkung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

[2] Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

[3] Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarkung

Art. 58 [1]Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarkung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

[2] Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

[3] Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarkungskosten leisten.

[4] Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

[5] Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung und Erneuerung

Art. 59 [1]Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

[2] Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende Nachführungen

Art. 60 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

[2] Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

[4] Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

[5] Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung und Erneuerung

Art. 59 [1]Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

[2] Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende Nachführungen

Art. 60 [1]Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

[2] Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Behebung von Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 [1]Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmenwechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

[1)] BSG 155.21

Behebung von Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 [1]Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

[2] Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmenwechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

[1)] BSG 155.21

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)[1)] streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

[2] Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

[3] Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)]:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

[4 und 5]Unverändert.

[1)] BAG 96–60
[2)] BSG 152.01

Streitige Grenzen

Art. 70 Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)[1)] streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet

Art. 71 [1]Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

[2] Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

[3] Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung

Art. 72 Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster

Art. 73 Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[2)]:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 [1 und 2]Unverändert.

[3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

[4 und 5]Unverändert.

[1)] BAG 96–60
[2)] BSG 152.01

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[1]:

Art. 57 [1]Unverändert.

[2] Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 [1 bis 5]Unverändert.

[6] Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2]:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

[1] BSG 721.0
[2] BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)[1]:

Art. 57 [1]Unverändert.

[2] Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 [1 bis 5]Unverändert.

[6] Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

[6] Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2]:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

[1] BSG 721.0
[2] BSG 913.1

Inkrafttreten **Art. 76** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2014 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten **Art. 76** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Februar 2015 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 13. Januar 2015 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.